4° Bau
103 m/1840

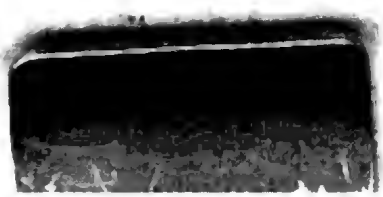

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1840.

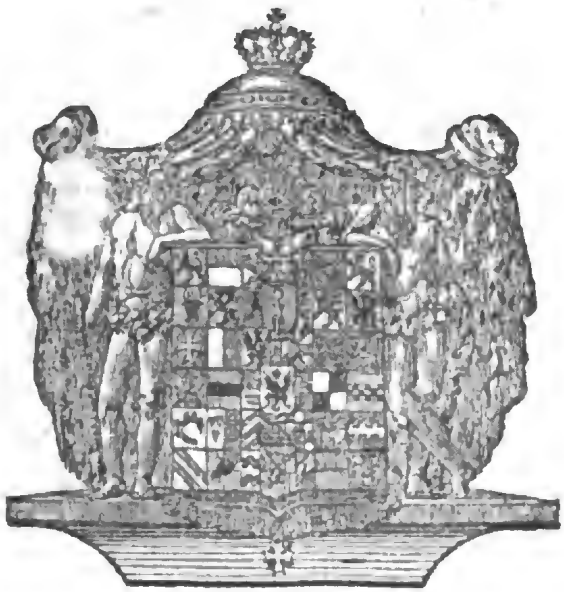

Abgestempelt v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Minden,
gedruckt bei J. C. C. Bruns.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Chronologisches Inhaltsverzeichniß*)

der in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden vom Jahre 1840 enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1817	I. Ministerien.			
11. Jan.	Bek. des Königl. Justiz-Ministeriums wegen Verhütung des Kindermords und der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft	8	110	53
1840		38	576	313
13. Febr.	— betr. den Gebrauch und die Stempelung von Zollgewichten	11	148	69
22. Febr.	— des Regulativs über das Verfahren bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine	13	185	85
29. Febr.	Allerh. Kabinets-Order, betr. den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats-Chausseen	17	—	152
12. Juni	Allerh. Kabinets-Order, betr. die Veröffentlichung zweier darin näher bezeichneter kostbarer Dokumente Sr. Majestät des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. vom 1. December 1827	26	Beilage	1—4 224
10. Sept.	Allerh. Kabinets-Order, betr. den Erlaß der schon erkannten Freiheits- und der unvollstreckten Vermögensstrafen und die Niederschlagung von Untersuchungen	39	595	321
29. Sept.	Allerh. Kabinets-Order, betr. den der Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren beigelegten Namen „Rothers-Stiftung"	54	810	443
14. Octbr.	Bek. betr. das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze	44	657	375
24. Octbr.	Allerh. Kabinets-Order, betr. die näheren Bestimmungen in Beziehung auf die Amnestie-Order vom 10. September 1840	51	757	423
2. Novbr.	Allerh. Kabinets-Order, betr. die zwecklosen Gesuche um nachträgliche Verleihung des eisernen Kreuzes . . .	53	792	435
1839	II. Ober-Präsidium.			
13. Decbr.	Verordnung wegen Beschränkung der neuen Ansiedelungen auf dem Lande	2	14	5
18. Decbr.	Bek. wegen Aufhebung der zur Vorbeugung der Trunksucht erlassenen Verordnung vom 31. März 1829 . . .	1	1	1
31. Decbr.	— der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 8. November 1839,			

*) Anmerkung. Die in dem Chronologischen Inhaltsverzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Steckbriefe, Diebstahls-Anzeigen, Aufrufe, Conzessionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w. finden sich in den betreffenden Artikeln des Namen- und Sach-Registers.

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1840	betr. die Regulirung der fiskalischen Zehntgerechtsame in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter . .	3	33	13
4. Jan.	Bek. betr. die Nützlichkeit und Einführung der Sparkassen .	4	49	25
6. Jan.	— betr. den Verkehr auf den Kunststraßen	3	34	13
3. März	— betr. die Kündigung einiger Schuldscheine der Anleihe Behufs des Schleusenbaues auf der Lippe	11	149	70
		12	167	77
		13	189	103
5. März	— betr. die Zurückstellung der Aspiranten des katholischen Priesterstandes bei der Ersatzaushebung	12	168	77
27. März	— betr. den verbotenen Besuch der Gasthäuser von Seiten der Schüler höherer Lehranstalten	17	265	1 2
1. April	Verbot des Anbringens von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immedial-Beschwerden und Gesuchen . .	16	241	130
3. April	Bek. betr. die Pfarrhandlungen bei Taufen, Trauungen, Begräbnissen	17	264	141
26. April	— der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 7. Februar 1815, betr. die Aufbewahrung der Kriegsdenkmünzen . . .	19	295	169
29. April	— der Instruction des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 22. April 1840, wegen Vertheilung und Verwendung des Fonds von jährlich 1800 Thlr. zur Beförderung landwirthschaftlicher Verbesserungen	19	297	171
7. Mai	— betr. die Visitationen der Vagabonden	21	320	186
11. Mai	Verordnung, betr. die Bewilligung von Prämien zur Belebung der Pferdezucht	21	319	185
11. Mai	Bek. betr. das Ergebniß der Kirchen- und Haus-Collekte für die drei Taubstummen-Anstalten der Provinz Westphalen im Jahre 1839	22	335	193
1. Juni	— betr. die Ergebnisse des Remonte-Ankaufs in der Provinz Westphalen pro 1840	25	375	213
3. Juni	— die Uebersicht des Ab- und Zugangs der Kranken in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg	25	376	215
25. Juni	— die Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen und Häuslinge	35	528	290
27. Juni	— betr. die Titulirung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm, Bruders Sr. Majestät des Königs	29	430	237
30. Juni	Verweisung der Professoren, Lehrer, Beamte der Königl. Akademie ꝛc. auf ihren früher geleisteten Amtseid	29	429	237
30. Juni	Bek. betr. die Aufhebung der besondern Gebühr bei Benutzung der Lippeschleuse zu Vogelsang	29	434	238
11. Juli	— betr. die Wirksamkeit der Vereinsschule zu Münster .	31	473	254
18. Juli	— betr. den Abschluß der Hagelschaden-Versicherungs-Anstalt pro 1839	31	474	255
7. August	— betr. das Verfahren bei Absendung eines Irren in die Provinzial-Irren-Anstalt und die Behandlung der aus der Anstalt entlassenen Genesenen oder Gebesserten . . .	35	527	285

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks	Nr. der Verord.	Seitenz.
1840				
31. August	Bek. betr. die Einrichtung einer Abtheilung für zahlungsfähige Schwangere in der Gebäranstalt des Provinzial-Hebammen-Instituts zu Paderborn und die Aufnahme in dieselbe .	38	577	314
5. Spbr.	— betr. die Einsendung von Kunstproducten, Bücher ꝛc. an des Königs Majestät und die persönliche Ueberreichung von Immediatbeschwerden und Gesuchen	38	578	315
25. Spbr.	Namentliches Verzeichniß der Huldigungs-Bevollmächtigten in der Provinz Westphalen	42	619	353
28. Spbr.	Aufforderung zur Fortführung und Vervollständigung der Ortschroniken	42	618	353
29. Spbr.	Bek. betr. die Huldigungs-Bevollmächtigten der katholischen und evangelischen Geistlichkeit Westphalens	43	646	367
8. Octbr.	— betr. die Huldigungs-Deputirte der Königl. Akademie zu Münster und der auf dem Landtage Viril oder alternirende Stimmen führenden Städte	43	647	367
7. Nvbr.	Verordnung, betr. den Betrieb der Holzflösserei auf der Lippe	50	745	418
18. Nvbr.	Bek. betr. den diesjährigen Beitrag zur Hagelschaden-Versicherungs-Anstalt	50	746	419
23. Nvbr.	— betr. die Abhebung der Kapitalbeträge von gekündigten Lippe-Obligationen	52	767	427
5. Decbr.	— betr. die Beiträge für den Bau eines Universitäts- und Bibliothek-Gebäudes in Athen	54	811	443
	III. Regierung.			
3. Jan.	— betr. die Vorsichtsmaaßregeln bei Anfertigung der Dornschen Dächer	3	43	21
4. Jan.	Verordnung, betr. den Gewerbsbetrieb der Musiker . .	3	44	22
10. Jan.	Bek. betr. die Erhebung der Klassensteuer pro 1840 und die Reklamationen gegen dieselbe	3	39	20
10. Jan.	Verordnung, betr. das Führen der Zugthiere auf öffentlichen Wegen und Plätzen, Seitens der Fuhrleute an einer Leine oder einem Zügel	5	70	37
15. Jan.	Bek. betr. den Lehrkursus in der Hebammen-Lehranstalt zu Paderborn	4	57	31
18. Jan.	Verordnung, betr. die Trennung oder Zerstückelung der Grundstücke und die Wahl neuer oder Veränderung alter Namen für Etablissements oder Anbaue	5	71	37
24. Jan.	Bek. betr. den Termin des Schlusses der niedern Jagd und des Anfangs der Schonzeit	5	73	38
24. Jan.	— betr. die Beaufsichtigung der Kinder zur Verhütung von Unglücksfällen	7	98	48
30. Jan.	— betr. die Berechnung der Strafen für das verbotwidrige freie Umherlaufen ungeknüttelter Hunde auf dem Lande .	7	100	49
4. Febr.	— betr. die Erhebung der Grundsteuer pro 1840 und die Anbringung der etwaigen Reklamationen	7	101	49

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1840				
4. Febr.	Bek. betr. die Form der amtlichen Protokolle und das bei deren Aufnahme anzuwendende Verfahren	7	102	49
25. Febr.	— betr. den unbefugten Verkauf von Deputat-Hölzern	12	172	79
2. März	— betr. den Frachtfuhr-Verkehr auf den Kunststraßen	11	153	72
4. März	— betr. die Verhütung der Syphilis und deren Verbreitung	12	173	79
9. März	— betr. die Schutzblattern-Impfung	12	171	78
9. März	— wegen der Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte	13	195	104
13. März	— betr. das Verfahren bei Untersuchung und Aburtelung der Chausseepolizei-Contraventionen	48	716	404
13. März	— betr. die Kündigung von Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung	12	175	79
14. März	— betr. das Königl. Pathengeschenk	12	177	80
18. März	Verordnung, betr. die Bestrafung der Veranlassung von Waldbränden	13	194	104
20. März	Bek. des Resultats der Schutzblattern-Impfung pro 1839	15	225	119
28. März	— der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1839, betr. die Controlle der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden	16	242	131
28. März	— die Grundsteuer-Vertheilung für das Jahr 1840	15	227	120
31. März	— betr. die Veränderungen der Arznei-Taxe pro 1840	20	313	179
4. April	— betr. die Prüfung der Forstlehrlinge	16	243	132
4. April	— betr. das Verbot der Theilnahme von Kindern an den Vergnügungen in Schenk- und Spielhäusern	16	246	132
6. April	— betr. den Besuch der Provinzial-Gewerbeschule in Bielefeld	16	249	133
10. April	— betr. die Nachweisung der im Jahre 1839 in den Gemeindewaldungen ausgeführten Forstkulturen	16	247	132
15. April	— der Instruction vom 31. December 1839 zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 10. Juni 1834, betr. die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungs-Anstalten und Privatlehrer, so wie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen	17	268	143
22. April	Verordnung, betr. die Ausführung von geistlichen Bauten, wozu Gnadengeschenke bewilligt werden	18	282	158
22. April	Bek. betr. den verbotenen Gebrauch fremder oder alter Maaße und Gewichte	18	281	155
23. April	— betr. die Ablieferung falscher Münzen an die Orts-Polizei-Behörden	18	283	164
24. April	— der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 12. April 1840, betr. den Fracht-Verkehr auf den Kunststraßen	18	284	164
30. April	— betr. die Bezeichnung der Mindenschen Festungs-Jagdgrenze und der zwei Festungs-Rayons von resp. 800 und 1300 Schritt	18	285	165
7. Mai	— betr. die Anwendung der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln beim Graben von Brunnen	20	313	179
8. Mai	— betr. den Preis der Holz-Begleit- und Legitimationsscheine	21	323	187
		21	325	188

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiteng.
1840				
11. Mai	Bek. betr. den Gebrauch der Betten ꝛc. an der Schwindsucht verstorbener Personen	21	326	188
12. Mai	— betr. die Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin	21	327	189
13. Mai	— betr. die Prüfung ausländischer Apothekergehülfen	21	329	190
13. Mai	— betr. die Resultate der Verwaltung des Zuchthauses zu Herford pro 1839	24	361	205
19. Mai	— betr. die Uebernahme von Nebenämtern durch Stadtsbeamte	23	344	198
24. Mai	— betr. die Anzeige des Ausbruchs der Blattern	23	347	199
4. Juni	— betr. die Erörterung der Bedürfnißfrage bei Anlegung neuer Mühlen	25	379	217
12. Juni	— betr. die Anträge auf Ertheilung von Chausseegeld-Freikarten	26	390	221
13. Juni	— betr. das verbotene Ackern innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande der Chaussee	26	391	221
22. Juni	— betr. die Berechtigung der Stadt Herford zur Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Herford nach Salzuffeln	27	405	226
25. Juni	— betr. die Herausgabe des Ministerialblatts für die gesammte innere Verwaltung	28	414	229
25. Juni	Verordnung, betr. die Publikation der Kreis- und Lokal-Polizei-Verordnungen	28	416	230
26. Juni	Bek. betr. die Uebernahmeorte der Auszuweisenden gegen Hannover und umgekehrt	28	417	232
28. Juni	Verordnung, betr. das Verfahren bei Contraventionen der Inhaber von Zwangspässen	28	418	233
28. Juni	Bek. betr. die Einpfarrung der Evangelischen in der Gemeinde Dörenhagen nach Lichtenau	30	452	246
29. Juni	— betr. die Constituirung einer evangelischen Gemeinde in Büren	30	453	246
29. Juni	— betr. die Einpfarrung einiger Bewohner der Mindener Heide nach St. Marien in Minden	28	420	235
30. Juni	— betr. die erneuerte eidliche Verpflichtung der mittelbaren Staatsbeamten, so wie der Geistlichen und Lehrer aller Kategorien	28	419	234
1. Juli	— betr. die Vorsichts-Maaßregeln beim Graben der Brunnen	30	454	247
4. Juli	— betr. die Einreichung der Recursgesuche wider die wegen Steuervergehen erlassenen Strafresolute	30	458	249
15. Juli	— betr. die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte	30	460	249
18. Juli	— betr. die Remission der Grundsteuer von unbenutzt gebliebenen Wohngebäuden	31	476	256
28. Juli	— betr. das Verfahren und die Mittel zur Abtreibung des Kettenwurms	33	500	268
1. Aug.	— betr. die Anlage neuer Apotheken	32	490	261
1. Aug.	— betr. die Ertheilung der Auszüge aus den Grundsteuer-Mutterrollen	33	502	269
5. Aug.	— betr. den von der Fürstlich-Lippischen Regierung zu Detmold verordneten Gebrauch der Schußwaffen gegen Wilddiebe	33	503	269

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1840				
12. Aug.	Bek. betr. die Beachtung der beim Aufgebot und bei Trauungen von Ausländern mit diesseitigen Unterthanen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, Seitens der Pfarrer beider Confessionen	35	534	294
13. Aug.	— betr. die Jagderöffnungs-Termine	34	519	282
13. Aug.	— betr. die genaue und richtige Ausfertigung der Extracte aus den Kirchenbüchern für die Aushebung der Kantonisten	36	541	297
14. Aug.	— des Staats-Vertrags zwischen dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Braunschweig wegen Zurückführung der Steuergrenze auf die Landesgrenze und wegen Regulirung der letztern längs dem Königl. Preuß. Kreise Hörter einer- und dem Herzoglich Braunschweigschen Amte Holzminden anderseits, vom 3. Juli 1839	34	515	274
14. Aug.	— des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, vom 18. Juni 1840	35	531	292
14. Aug.	— betr. die im Fürstlich-Lippischen Flecken Lage ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh	36	545	298
19. Aug.	— betr. die Heilung der Krätze und die Verhütung der Verbreitung derselben	35	533	294
22. Aug.	— betr. die Schutzblattern-Impfung	36	544	297
1. Spbr.	— des Erlasses der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 13. August 1840, betr. die Kündigung von 920,000 Thlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung	37	562	303
1. Spbr.	— betr. die Beschaffenheit und Ablieferung von Domainen-Naturalgefällen an die Renteien	37 46	563 677	304 387
9. Spbr.	— betr. die Paß-Polizei und Fremden-Meldungen . .	38	584	317
20. Spbr.	Verordnung, betr. die Bestimmung der Schul-Ferien . .	42	623	358
20. Spbr.	Verzeichniß der in den Schulen des Regierungsbezirks im Jahre 1839 gefertigten Handarbeiten	43	651	370
21. Spbr.	Bek. betr. die Flügel-Hasencleversche Stiftung in Landshut für Studirende	42	624	359
29. Spbr.	— betr. das Färben der Zuckerwaaren und des Kinder-Spielzeugs	44	658	375
4. Octbr.	— betr. die Reisekosten-Vergütung der bei einem Geschäfte concurrirenden Mit-Commissarien	43	649	369
8. Octbr.	— betr. die pro 1839 eingelöseten Staatsschuld-Dokumente	44	659	377
13. Octbr.	— betr. die Auszahlung der zum 2. Januar 1841 gekündigten 920,000 Thlr. Staatsschuldscheine	44	660	377
17. Octbr.	— betr. die Zurücktretung der bei Mobilmachung der Armee ausgehobenen und vereideten Trainsoldaten bei ihrer nach Rückkehr des Friedenszustandes erfolgenden Entlassung in ihre Altersklasse	46	680	389
18. Octbr.	Verordnung, betr. die Bauten an den Kunststraßen . .	46	681	389
20. Octbr.	— betr. die Beaufsichtigung der Leihbibliotheken . . .	47	692	395

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiteng.
1840				
22. Octbr.	Bek. betr. die Ausfertigung der Kataster-Auszüge . .	46	684	391
25. Octbr.	— betr. die Einsendung von Kirchen-Collecten-Geldern .	47	693	397
29. Octbr.	— betr. die Einpfarrung der evangelischen Einwohner in Verl und Kaunitz nach Friedrichsdorf	47	694	397
29. Octbr.	— betr. die am 14. October 1840 stattgefundene Ziehung von 108 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine . .	48	719	404
1. Nvbr.	— betr. die Liquidation der Forderungen an den Verwaltungs-Fonds pro 1840	48	715	403
5. Nvbr.	— betr. den Verkauf von Holzpflanzen aus Königl. Forsten	49	731	410
8. Nvbr.	— betr. die nachtheilige Behandlung der Verrenkungen .	49	727	408
14. Nvbr	— betr. die Verheirathung militairpflichtiger Personen .	51	759	424
20. Nvbr.	— betr. die Einrichtung von Schulbibliotheken . . .	52	769	428
23. Nvbr.	— betr. die Reluitionspreise des Domainen-Zinsgetraides	50	748	419
28. Nvbr.	— betr. die Ablösungspreise von Getraide-Abgaben und Zehnten	51	758	424
1. Dcbr.	— betr. die Ueberweisung der vorkommenden geometrischen u. nivellitischen Arbeiten an bestimmte Feldmesser in besondern Bezirken	52	768	427
3. Dcbr.	— betr. die Hinzuziehung der Medicinal-Personen bei gerichtlichen Gemüthszustands-Untersuchungen . . .	53	797	438
4. Dcbr.	— betr. die ertheilten Prämien zur Belebung der Pferdezucht	53	798	439
6. Dcbr.	— betr. die Aufstellung der Impflisten	53	800	440
6. Dcbr.	— betr. die Einpfarrung der evangelischen Einwohner in Wiedenbrück, Lintel und Langenberg nach Rheda . .	54	812	445
	IV. Provinzial-Steuer-Directorat.			
27. Febr.	— betr. die Wegegeld-Erhebung bei der Barriere Schwerte	11	156	73
3. März	— betr. die Verlegung des Nebenzollamts I. zu Oiding nach Kotten und die Aufhebung des Ansagepostens am letztern Orte	11	157	74
5. März	— betr. den nicht gestatteten Verbrauch verdorbener Stempelbogen	12	181	82
19. März	— betr. die Abfuhrstraßen zwischen den Mühlen und der Steuerstelle in Paderborn, in Beziehung auf die Mahlsteuer .	14	213	112
9. Mai	— betr. die Abänderungen des Tabacksteuer-Remissions-Reglements	21	330	191
4. Juni	— betr. die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues .	24	366	209
20. Juli	— betr. die Klassifikation der Kreise der Provinz Westphalen für die Tabacksteuer in dem Zeitraume von 1840 bis 1842	31	480	237
23. Juli	— betr. die Revision des Gemahls der unter Controle stehenden Mühlen in der Stadt Paderborn	32	494	264
5. Aug.	— betr. die mit der Stadt Bremen getroffene Uebereinkunft hinsichtlich gegenseitiger Verkehrs-Erleichterung . . .	33	506	270
2. Octbr.	— betr. die Anmeldung des Bedarfs an Viehsalz . .	43	653	372
26. Octbr.	— betr. die Ablassung des Viehsalzes an die Landwirthe .	47	699	398
22. Nvbr.	— betr. die Aufhebung des Neben-Zollamts I. zu Marhafen	52	776	431
22. Nvbr.	— betr. die Aufhebung des Neben-Zollamts I. zu Marhafen und die in Folge derselben geschlossenen bisherigen Zollstraßen von			

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenz.
	Gronau nach Marhafen, von Haddrup nach Marhafen und			
1840	von Marhaven nach Münſter	51	820	447
2. Dcbr.	Bek. betr. die Prolongation der den Ortsbehörden ertheilten Erlaubnißſcheine zur Ausfertigung von Verſendungsſcheinen	52	777	431
11. Dcbr.	— betr. die Einrichtung eines Haupt-Steueramts zu Arnsberg und die Aufhebung des daſelbſt bis dahin beſtandenen Steueramts	53	805	441
16. Dcbr.	— betr. die Trennung des Hebebezirks des Unter-Steueramts zu Lichtenau vom Haupt-Zollamte zu Warburg und deſſen Ueberweiſung an das Haupt-Zollamt zu Paderborn .	54	821	448
1839	V. Oberlandesgericht.			
27. Dcbr.	— betr. die Veränderungen in der Verfaſſung des Königlichen			
1840	Oberlandesgerichts	2	28	10
6. März	— betr. die Empfangnahme der im Depoſitorio befindlichen Maſſenbeſtände	12	182	82
13. März	— betr. die Stempel- und Gebührenfreiheit der Partheien bei gutsherrlich bäuerlichen Auseinanderſetzungen ꝛc. . . .	14	214	113
24. März	— betr. die Ausleihung von Depoſitalgeldern und der Kapitalien der unter Vormundſchaft oder Curatel ſtehenden Perſonen gegen die erſte Privat-Hypothek	15	232	125
15. Mai	— betr. die geſchehene Ernennung des Commiſſarius für die Bagatellſachen und der Mitglieder der Deputationen der beiden Senate für die Verhandlungen der ſummariſchen Prozeſſe vom 1. Juni bis Ende November 1840, ſo wie die Beſtimmung der Sitzungstage ꝛc.	24	368	210
26. Mai	— betr. die abgeänderte Competenz der Königl. Inquiſitoriate und Untergerichte in Strafſachen	24	367	209
2. Juni	— betr. die Erweiterung der Competenz der Gerichts-Deputation zu Delbrück	26	396	223
2. Juni	— betr. die Ermäßigung der in der allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23. Auguſt 1815 ausgeſetzten Reiſe- und Zehrungskoſten der Partheien und Zeugen	26	397	223
4. Juni	— betr. die Abänderung der innern Verfaſſung des Oberlandesgerichts-Collegiums	25	385	219
3. Juli	Verordnung, betr. die Grenzen der Competenz der Gerichtstags-Commiſſarien der Untergerichte	29	442	242
28. Juli	Bek. betr. die Competenz der Gerichts-Deputationen zu Salzkotten und Delbrück in Unterſuchungsſachen	34	520	282
29. Spbr.	— betr. die Gerichtsbarkeit über die nicht eximirten Einwohner des Rittergutes Dinkelburg	45	667	380
18. Nvbr.	— betr. die ſtattgefundene Ernennung des Commiſſarius für die Bagatellſachen und der Mitglieder der Deputationen der beiden Senate für die Verhandlungen der ſummariſchen Prozeſſe, die Beſtimmung der Sitzungstage ꝛc. . . .	51	762	425

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1840				
26. Nvbr.	Bek. betr. die Gerichtsferien	53	806	441
27. Nvbr.	— betr. die Erweiterung der Competenz der Gerichts-Deputation zu Lügde	52	778	431
	VI. Andere Behörden.			
1839				
28. Nvbr.	— der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Auszahlung der kurmärkschen ständischen Obligationen . .	4	63	33
		5	74	38
1. Dcbr.	Verordnung der Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse zu Münster, betr. die Annahme von Geldern aus Sparkassen, Gemeinde- und Institutenkassen	3	45	22
7. Dcbr.	Bek. des Königl. Post-Inspectors für die Provinz Westphalen wegen Veränderung und Einrichtung von Posten . .	1	9	3
12. Dcbr.	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die Stempelfreiheit der Zeugnisse der Schulamts-Aspiranten Behufs ihrer Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien . . .	2	20	8
24. Dcbr.	Verordnung des Königl. Geheimen Regierungs-Raths und Oberbibliothekars Wilken in Beziehung auf die gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe von Pflichteremplaren von verlegten oder gedruckten Büchern und Zeitschriften an die Königliche Bibliothek in Berlin	13	198	106
29. Dcbr.	Bek. des Königl. Grenz-Post-Amts Minden, betr. die Botenpost zwischen Minden, Rahden, Lübbecke und Pr. Oldendorf	1	10	4
29. Dcbr.	— desselben wegen Einrichtung einer Cariolpost zwischen Rahden und Lübbecke	1	11	4
1840				
14. Jan.	— des Landstallmeisters Köhne, betr. die Beschälstationen während der Beschälzeit 1840	4	67	35
18. Jan.	— der Direction der Paderborner Tilgungskasse, betr. die Resultate ihrer Wirksamkeit im Jahre 1839	5	77	39
29. Jan.	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die von den Kreis-Physikern für Schullehrer-Seminar-Aspiranten auszustellenden Gesundheits-Atteste	7	96	47
31. Jan.	— desselben, betr. das Ergebniß der im Jahre 1839 bei den Gymnasien der Provinz stattgefundenen Abiturienten- und Maturitäts-Prüfungen	8	113	54
10. Febr.	— der Direction der Paderborner Tilgungskasse, betreffend die stattgefundene Verloosung zur Einlösung und Tilgung aufgerufener Schuldverschreibungen derselben . . .	8	121	57
		12	184	83
		16	252	135
18. Febr.	— der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, betr. die Einreichung der für den Tilgungsfond ausgelooseten und gekündigten Staatsschuldscheine zur Erhebung des Kapitals	11	158	74

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1840				
19. Febr.	Bek. der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, die Kündigung von 920,000 Thlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung betr.	12	176	80
20. Febr.	— der Königl. Departements-Kommission, betr. den Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Miltairdienst	8	144	67
27. Febr.	— des Königl. Grenz-Postamts Minden, betr. die Einrichtung einer Fahrpost zwischen Minden u. Münster über Herzebrock et via versa	8	145	67
14. März	— der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Verheißung einer Belohnung für die Entdeckung eines Verfertigers u. wissentlichen Verbreiters falscher Kassenanweisungen	14	216	113
16. März	— des Königl. General-Postamts, betr. das Verfahren bei Bestellung von Briefen ꝛc., zu deren leichtern Besorgung eine besondere Adresse angegeben wird	15	233	126
17. März	— des Rectors und Senats der Universität zu Bonn, betr. die von den Studirenden über ihren Aufenthalt in den Ferien der Immatriculations-Commission vorzulegenden Legitimations-Verhandlungen	16	253	137
18. März	— des Königl. Consistorii zu Münster, betr. die Ausschließung der ausländischen Candidaten von den Prüfungen wegen Erlangung eines evangelischen Pfarramts	15	221	117
1. April	— des Königl. Medicinal-Collegii der Provinz Westphalen, betr. die schulwissentschaftliche Prüfung der nicht immatriculationsfähigen Individuen des medicinisch-chirurgischen Studiums	17	267	142
6. April	— der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Auszahlung der gekündigten 920,000 Thlr. Staatsschuldscheine	18	290	166
1. Mai	— des Königlich Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Directorats, betr. die summarische Uebersicht der im Jahre 1839 an versicherten Gebäuden stattgefundenen Bränden und der gezahlten Entschädigungen	20	318	181
6. Mai	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die Prüfung und Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Langenhorst	21	322	187
6. Mai	— des Ausschusses der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft zu Düsseldorf, betr. das Asyl für entlassene weibliche Gefangene katholischer Confession in Ratingen .	23	354	202
16. Mai	— der Königl. General-Commission zu Münster, betr. die Erfolge der amtlichen Wirksamkeit derselben im Jahre 1839	23	353	201
20. Mai	— der Königl. General-Ordens-Commission, betr. die Zurücklieferung der Ordens-Insignien und Ablieferung der Kriegsdenkmünzen beim Absterben der Besitzer derselben . .	23	351	200
1. Juli	— des Königl. Grenz-Postamts Minden, betr. den Abgang der Reitpost über Uchte nach Bremen und der über Vlotho nach Paderborn	28	424	236
15. Juli	— der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Erhebung der Kapitalbeträge ausgelooseter Staatsschuldscheine	33	508	271

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes	Nr. der Verord.	Seitenz.
1840				
21. Juli	Bek. der Königl. General-Ordens-Commission, betr. die Zurücklieferung der Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode ihrer Besitzer	31	481	257
21. Juli	— des Ober-Postdirectors Gerike, betr. den Cours der Personenpost zwischen Höxter und Minden über Pyrmont, Lemgo und Herford	31	482	257
3. Aug.	— des Königl. Oberbergamts zu Dortmund, betr. die Form und Anbringung von Beschwerden und Gesuchen	33	509	271
20. Aug.	— des Königl. General-Postamts, betr. die in der Provinz Westphalen und den angrenzenden Landestheilen in Gang gesetzten Posten	39	596	323
27. Aug.	— des Königl. Grenz-Postamts Minden, betr. die Einrichtung einer Personenpost von Minden über Hausberge nach Blotho	37	571	310
29. Aug.	— des Königl. Salzamts Neusalzwerk, betr. das Regulativ über die Ausübung des Berg-Regals in der Grafschaft Hohen-Limburg und Grafschaft Rheda	37	560—570	306
31. Aug.	— des Königl. Grenz-Postamts Minden wegen Post-Einrichtungen	36	546	300
4. Spbr.	— des Westphälischen Provinzial-Feuersocietäts-Directors, betr. die Gebühren für Extracte aus dem Feuersocietäts-Kataster	39	597	336
8. Spbr.	— der Departements-Commission, betr. den Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst	40	606	343
9. Spbr.	— des Königl. Consistorii zu Münster, betr. das Gnadenjahr für Wittwen und Kinder verstorbener Prediger	41	610	347
27. Spbr.	— des Königl. Postamts Minden, betr. die Abfertigung der Schnellpost von Minden nach Cöln	41	616	352
3. Octbr.	— desselben, betr. die Abfertigung der Eilpost nach Cassel und der Personenpost nach Höxter	42	633	361
4. Nvbr.	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegii, betr. die Frequenz der höhern Lehranstalten	49	724	407
5. Nvbr.	— des Westphäl. Provinzial-Feuersocietäts-Directors, betr. die Anträge auf den Ein- und Austritt, die Herunterſetzung der Versicherung bei der Societät ꝛc.	49	739	413
1. Dcbr.	— der Direction der Paderbornschen Tilgungskasse, betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons für vier Jahre an die Inhaber von Schuldverschreibungen der Paderbornschen Tilgungskasse	53	807	441
14. Dcbr.	— des Königl. General-Postamts, betr. die Versendung von Kassen-Anweisungen mit den Reit- und Schnellposten	54	826	450

Digitized by Google

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

des

Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

vom Jahre 1840.

I. Namen-Register.

A.

	Seite
Abel, Schullehrer zu Salzkotten	430
Achenbach, Pfarramts-Kandidat	239
Anze, Pastor zu Minden	66
Arend, Schullehrer zu Minden	305
Austmeier, siehe Wiehage	

B.

	Seite
Backs, Schullehrer zu Papenhöfen	200
Balke, Schullehrer zu Versmold,	305
Baltz, Pfarramts-Kandidat	387
Barth, v. d., Bergamts-Assessor z. Essen	413
Barthe, Pfarramts-Kandidat	239
Baumann, Hebamme zu Lübbecke	218
Becker, Dr, Kreis-Physikus, Sanitäts-Rath	391
Beckhaus, Dr., Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer zu Bielefeld	81
Beckhaus, Justiz-Rath zu Bünde	431
Beiderbecke, Schullehrer zu Deppendorf	430
Bendix, Schuhmachergesell	250
Benteler, Hebamme zu Thüle	256
Berger, Pfarramts-Kandidat	438
Berning, Hebamme zu Nettelstädt	218
Bernuth, von, Oberlandesgerichts-Assessor zu Paderborn	51
Bertelsmann, Justiz-Kommissair zu Höxter 220.	242
Beseler, Wundarzt I. und Geburtshelfer zu Paderborn	73
Beseler, Kreis-Chirurgus zu Paderborn	360
Bessel, Oberlandesgerichts-Assessor	318
Blome, Flüchtling	399
Bock, Land- und Stadtgerichts-Direktor zu Hagen	83
Boisserée Oberlandesgerichts-Assessor zu Köln	282
Bollens, Schullehrer ꝛc. zu Vörden	199
Bonike, Taxator	9
Born, Küster und Schullehrer zu Peckelsheim	305
Börner, Gerichtsbote zu Delbrück	242
Boschulte, Dr., Arzt und Wundarzt zu Versmold	226
Brackmann, Schullehrer zu Schweicheln	199
Breitenbach, Franz, Vagabond	134
Breitenbach, Ludwig, Vagabond	134
Breitenbach, Minna, Vagabondin	134
Breitenbach, Catharina, Vagabondin	134
Brietsch, Landesverwiesener	166
Bruchmann, Bergbote zu Essen	413
Brüning, Justiz-Rath zu Brakel	242
Buch, Lehrer am Gymnasium zu Minden	340
Buff, Bergrath und Bergamts-Direktor zu Tecklenburg	413
Bungenstock, Schullehrer zu Cörbecke	398
Bünte, Regierungs-Sekretariats-Assistent zu Minden	317
Burmeister, Landstreicher	180
Büscherfeld, Dieb 284.	296
Buschkamp, Sträfling 365.	397
Butterbrod, s. Josephs	

C.

	Seite
Caiphas, Oberbergamts-Kanzlist zu Dortmund	39
Claes, Justiz-Commissair zu Höxter 219.	242
Clouth, Civil-Supernumerarius	281
Consbruch, Oberlandesgerichts-Auskultator	222

Digitized by Google

Seite

Consbruch, Land- und Stadtgerichts-Rath zu Rietberg 241
Crelinger, Regierungs- und Forstrath zu Minden 9

D.

Dankelmann, Forst-Inspektor zu Paderborn 66
Dellus, Ober-Wege-Kommissair zu Versmold 282
Denso, Oberlandesgerichts-Assessor 180
Diesselhorst, kommissarischer Steuer-Empfänger 20
Diesselhorst, Mitglied der Kreis-Ersatz-Kommission 133
Dinkelmann, Hebamme zu Haldem 218
Doering, Hebamme zu Beverungen 125
Düsingsbäumer, Mitglied der Kreis-Ersatz-Kommission 2

E.

Eggerling, Pfarrer zu Werther 398
Eggersmann, Oberlandesger.-Ausc. 222
Ehrlich, Pfarramts-Kandidat 387
Elbers, Oberlandesger.-Assessor 180. 318
Ellerbrock, kommissarischer Kreissecretair zu Paderborn 447
Engelbracht, Schneider 306
Engelbrecht, Kreis-Dep. zu Westheim 239
Enkhaus, Oberbergamts-Kanzlist zu Bonn 39
Ernst, Schullehrer zu Herford 305
Evers, Oberlandesger.-Auscultator 381

F.

Fahrenhorst, Schullehrer zu Delbrück 106
Falkmann, Mitglied der Kreis-Ersatz-Kommission 21
Fischer, Dr., Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer zu Rietberg 263. 440
Flormann, Pfarrer zu Nieheim 430
Förster, Justiz-Commissair und Notar zu Nieheim 83
Freitag, Land- u. Stadtger.-Bote zu Warburg 242

G.

Seite

Gehne, Schullehrer zu Valldorf 31
Gehrken, Land- u. Stadtger.-Assessor zu Paderborn 412
Gerfen, Dieb 211. 299
Gerlach, Dr., Arzt beim Civil-Hospital zu Paderborn 56
Gierse, Kammergerichts-Assessor 318
Gleich, Mitgl. der Kreis-Ersatz-Kommis. 133
Gockeln, Schullehrer zu Lippspringe 430
Goßler, Oberlandesgerichts-Assessor zu Halle 431
Graumann, Oberbergamts-Kanzl. zu Dortmund 39
Gresser, Oberlandesgerichts-Assessor zu Hamm 431
Griese, Mitgl. der Kreis-Ersatz-Komm. 21
Grubitz, Dr., Oberlehrer zu Minden 205

H.

Hagen, Oberlandesger.-Referendar 51. 83
Happe, Lehrer am Progymnasio zu Warburg 430
Hartmann, Apotheker zu Oldendorf 42
Hartmann, Pfarramts-Kandidat 239
Hartmann, Flüchtling 271
Haupt, Kreisbote zu Herford 430
Harthausen, von, Medizinalrath zu Münster 15
Harthausen, von, Reg.-Referend. zu Minden 81
Heide, v. d., Mitgl. der Kreis-Ersatz-Kommission 133
Heilmann, Schullehrer zu Marienloh 67
Heine, Oberbergamts-Secret. zu Dortmund 413
Heineken, Pfarramts-Kandidat 47
Heining, Schullehrer zu Lichtenau 67
Herbold, Dieb 406
Hering, Flüchtling 442
Herrmann, Pfarramts-Kandidat 239
Hesker, Oberlehrer zu Münster 54
Heuermann, Reg.-Referend., interimist. Bürgermeister zu Versmold 446
Hiddessen, von, kommiss. Verwaltungs-Beamte zu Levern 447

Digitized by Google

Seite

Hilker, Schullehrer zu Rothenuffeln 199
Hillebrand, Oberlandesger.-Rath 381
Hilke, Tarator 9
Hommersen, Landdechant, Pfarrer und Schulinspector zu Wiedenbrück 305
Horstmann, Land- und Stadtgerichtsbote zu Halle 242
Höweler, Deserteur 179

J.

Jansen, Oberbergamts-Kanzlei-Inspect. zu Dortmund 2
Josephs, Dieb 272. 406
Juch, Dr., Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer zu Halle 218
Jüngerich, Fortschreib.-Kommissair zu Minden 318. 342

K.

Kaupisch, Oberlandesger.-Auscultat. 412
Kersten, Oberlandesger.-Referendar 180
Kerstein, Dr., Arzt, Operateur und Geburtshelfer zu Herford 166
Kiel, Pfarrer zu Eidinghausen 105
Kleeberg, Pfarramts-Kandidat 30
Kleine, Regierungs-Secret. zu Minden 317
Klier, Militair-Sträfling 137
Klöpper, Pfarramts-Kandidat 7
Knost, Schullehrer zu Gehlenbeck 67
Knoop, Schullehrer zu Rahden 411
Kobert, Land- und Stadtger.-Assessor zu Halle 241
Koch, Justizrath zu Minden 431
Koch, Land- und Stadtgerichts-Actuar zu Hörter 242
Koene, Dr., Oberlehrer zu Münster 54
Koks, Land- und Stadtger.-Director zu Rieheim 381
Koring, Verfolgter 192
Kötter, Schullehrer zu Paderborn 398
Krause, Kataster-Geometer, interim. Steuer-Empfänger von Rothenuffeln 318
Krekeler, Pfarramts-Kandidat 239
Kretzschmer, Steuer-Kontrolleur zu Paderborn 21. 110

Seite

Krönig I. Oberlandesger.-Assessor zu Paderborn 51
Krüger, Otto Heinr., Dieb 108. 296. 312. 394
Krüger, Hülfspfarrer 398
Kruse, Mühlenpächter 296. 366
Kuntzel, v., Land- und Stadtgerichtsbote zu Delbrück 242
Kurt, Caspar, Dieb 251

L.

Landgrebe, Vagabondin 200
Lauff, Oberlehrer zu Münster 54
Leimbach, Catharine, Diebin 204
Leiste, Oberlandesgerichts-Assessor 241
Liphard, Dr., Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer zu Vörden 440
Loehr, Justiz-Commissair in Altena 318
Lohmeier, Wundarzt zu Isselhorst 412
Lücke, Flüchtling 421
Lücken, Oberlandesger.-Auscultator 412
Luckhard, Wundarzt zu Rahden 360
Lueder, Land- und Stadtgerichtsbote zu Bielefeld 242
Luft, Sophia, Vagabondin 134
Lüning, Dr., Arzt, Wundarzt u. Geburtshelfer zu Rheda 360. 425

M.

Malkowsky, Regierungs-Kanzlist 235
Mallinkrodt, von, Oberlandesger.-Auscultator 412
Mantell, Oberlandesgerichts-Rath zu Paderborn 83
Mantell, Oberlandesger.-Auscultator 412
Mantell, Justiz-Comm. zu Delbrück 270
Marks, siehe Büscherfeld.
Maske, Deserteur 42
Meißner, desertirter Arbeitssoldat 406. 440
Mellmann, Pfarramts-Candidat 387
Mensing, Pfarrer zu Minden 199
Messerschmidt, Steuer-Controlleur zu Paderborn 312
Meyer, Oberlandesgerichts-Assessor 412
Moshage, Dieb 414. 422
Müller, Oberbergrath zu Dortmund 39
Müller, Reg.-Secretair zu Minden 81

Digitized by Google

Seite

Müller, Kaplan zu Sandebeck 199
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath zu Minden 241
Müller, Verwaltungsbeamte zu Heepen 404
Münter, Fortschreibungs-Commissair 21
Münter, interimist. Steuer-Controlleur zu Höxter 342

N.

Naumann, Quacksalber 379
Niederschelp, Schullehrer zu Babbenhausen 398
Niemeyer, Pfarramts-Kandidat 239
Neukirch, Land- und Stadtgerichts-Rath zu Nieheim 431

O.

Ohlemeyer, Oberwege-Commissair 174
Ohly, Pfarramts-Candidat 239
Otto, Oberlandesgerichts-Rath zu Hamm 412

P.

Parensen, Taxator 9
Peetz, Wundarzt zu Bünde 222. 318
Peine, Pfarrer, Land-Dechant zu Oesdorf 117
Pelizäus, Oberlandesger.-Auskultator 318
Pennemeyer, einer Fälschung Beschuldigter 167
Peper, eines begangenen Raubes verdächtig 145. 299. 319
Petering, Louise Cath., Landstreicherin 305
Piehl, Oberlandesgerichts-Assessor 412
Plate, Schullehrer auf der Mindener Haide 67
Pohlmeier, Hebamme zu Gehlenbeck 218. 220
Poggenpohl, Mitglied der Kreis-Ersas-Kommission 21
Poppe, siehe Wiehage
Puttkammer, von, Materialien-Verwalter und Registrator beim Salzamte zu Königsborn 2

Q.

Quensel, Oberlandesger.-Auskultator 432
Quidde, Lehrer am Gymnasium zu Herford 65

R.

Seite

Rauschenbusch, Pfarramts-Kandidat 357
Rehling, Schullehrer zu Bierde 199
Reinecke, Schullehrer ꝛc. zu Bruchhausen 200
Reinhard, Pfarramts-Kandidat 30
Richter, Pfarrer zu Amelunxen 105
Rieländer, Dr., Arzt und Wundarzt zu Wiedenbrück 298
Roggenbach, Deserteur 371
Röscher, Land- und Stadtgerichtsbote zu Paderborn 283
Rose, Land- und Stadtrichter zu Beverungen 431
Rotering, Oberlandesger.-Assessor 318. 381
Ruhtisch, Feldmesser zu Delbrück 397
Rüther, Dr., Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer zu Beverungen 295

S.

Sauerland, Landstreicher 366
Sasse, Pfarramts-Kandidat, Lehrer an der Töchterschule zu Minden 411
Sattelmacher, Schullehrer zu Blotho 199
Schäfer, desertirter Arbeitssoldat 112
Schepers, Land- und Stadtgerichts-Direktor zu Paderborn 144
Schlatter, Apotheker in Petershagen 2
Schlue, Müllergesell 240
Schmale, Hebamme zu Rahden 218
Schmidt, Dr., Kreis-Physikus und Impfarzt zu Paderborn 56
Schmidt, Schullehrer zu Weiberg 67
Schmidt, Land- und Stadtgerichtsrath zu Höxter 222
Schmidt, Verbrecher 228. 251
Schmidts, Gerichtsbote zu Petershagen 32
Schnabelrauch, Schullehrer zu Clarholz 305
Schnehen, von, Kammerger.-Assessor 9
Schneider, Kasernen-Inspektor zu Neuhaus 404
Schnelle, Hebamme zu Velhage 218
Schnittger, Hebamme zu Blasheim 218
Schulze, Oberlandesger.-Auskultator 145
Schürmann, Land- und Stadtgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant zu Brakel 282
Schütz, von, Regierungs-Referendar 222

Digitized by Google

Seite

Schwale, Wundarzt zu Langenberg 227
Seippel, Vikarius zu Spenge 199
Sieler, Land- und Stadtgerichtsbote zu Salzkotten 242. 282
Sievers, Hebamme zu Herste 125
Spiegelthal, Oberlandesgerichts-Auskultator 381
Spilker, eines begangenen Raubes verdächtig 145
Spilker, Flüchtling 167. 319
Steer, Militairpflichtiger 311
Stiepel, Pfarramts-Kandidat 239
Stohlmann, Dr., interimistischer Kreis-Physikus 411
Storch, Schullehrer zu Friedrichsdorf und Sende 398
Strübig, Nagelschmidt 318
Stubbe, Oberlandesgerichts-Sekretair 180
Suren, Arzt u. Geburtshelfer zu Delbrück 134

T.

Tabouillot, von, Land- und Stadtgerichts-Direktor zu Lübbecke 145
Thies, Obereinfahrer zu Essen 413

U.

Under-Eick, Bergamts-Assessor z. Essen 413

V.

Veerhoff, Schullehrer zu Versmold 305
Vehnker, Hebamme zu Levern 218
Venn, Wundarzt I und Impfarzt 56
Vennewitz, Tarator 9
Vennewitz, Oberlandesgerichts-Assessor 241
Viktor, Pfarramts-Kandidat 239
Voltmann, Mitglied der Kreis-Ersatz-Kommission 21

W.

Seite

Waldhecker, Pfarramts-Kandidat 239
Walter, Hebamme zu Steinheim 256
Wappler, Landesverwiesener 200
Wassermann, Hebamme zu Schwelle 256
Weber, Bürgermeister zu Lügde 297
Weddigen, Verwaltungs-Beamter zu Gohfeld 398
Wermuth, Oberlandesgerichts-Rath zu Arnsberg 51
Westphal, Land- und Stadtgerichtsrath zu Minden 241
Wevelsmeier, Schullehrer zu Laar 430
Wichmann, Director des Inquisitoriats zu Paderborn 241
Wichmann, Land- und Stadtgerichtsbote zu Höxter 242
Wicht, Dr., Impfarzt zu Oldendorf 56
Wicht, Dr., Arzt und Geburtshelfer zu Hausberge 125
Wiegand, Oberlandesgerichts-Assessor und Gerichts-Deputirter zu Lügde 431
Wiegen, Schullehrer zu Rolfzen 31
Wiehage, des Diebstahls verdächtig 244. 299
Willeke, Hebamme zu Dahlhausen 125
Winzer, Justizrath zu Herford 431
Wolf, Regierungs-Referendar, interim. Verwalter des Landrathsamts Warburg 430
Wolff, Schneidergesell 311
Wolkewitz, Pfarramts-Kandidat 239
Wöstehoff, Schullehrer zu Bünde 67
Wünnenberg, kommissar. Verwalter der Rentei Paderborn 446

Z.

Zänker, Sträfling 365. 397
Zazicki, Militairsträfling 167
Zillmer, Oberlehrer zu Minden 205

II. Sach-Register.

A.

Ablösungen, welche im Jahre 1839 bei der Direction der Paderborner Tilgungskasse stattgefunden haben 39
Aemter, siehe Nebenämter.
Amnestie-Order, Allerhöchste 321. 423
Amtseid, siehe Verpflichtung.
Amtsverletzung, bestrafte, 403
Anlagen und Bauten, Veränderung der Namen oder Beilegung neuer Namen 430

Digitized by Google

Seite

Ansiedelungen auf dem Lande, neue, Beschränkung derselben 5
Anstellungen 67. 142. 174. 299. 373. 440
Anstellungs-Berechtigung verabschiedeter Unteroffiziere 178. 226
Apotheken, Anlegung neuer, 261
Apotheker-Gehülfen, ausländische, Prüfung derselben 190
Arznei-Taxe 132
Auctionen, Verbot der Verabreichung von Branntwein während derselben 31
Aufforderung 138
Aufruf wegen arretirter Waaren 9. 219. 240. 270. 342. 380. 412
Ausleihung von Deposital-Geldern und von Kapitalien der unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen 125
Auszuweisende, Uebernahme-Orte zwischen Preußen und Hannover 232

B.

Bauhandwerker, concessionirte, 66. 112. 208. 256. 316. 388.
Baumpflanzungen auf Chausseen, Beschädigung derselben 359
Bauten, siehe Anlagen.
Bauten an den Kunststraßen 389
Bauten, geistliche, wozu Gnadengeschenke bewilligt werden, Ausführung derselben 155
Beichtgeld, Abschaffung desselben 65
Belobung, öffentliche, 438
Berg-Regal in der Grafschaft Hoben-Limburg und Herrschaft Rheda, Ausübung desselben 306
Bergwerks-Angelegenheiten 271
Beschälstationen 35
Bestechung und Erpressung, bestrafte, 403
Bibliothek, Königliche, Abgabe der Pflichtexemplare an dieselbe 106
Blattern-Impfung 78. 297. 440
Blattern-Impfung pro 1839, Resultat ders. 131
Blattern, Menschen-, Anzeige des Ausbruchs derselben 199. 302
Blutegeln, 165. 390
Brandstiftung, bestrafte, 360
Branntweintrinken, Verein zur Verminderung desselben 379

Seite

Brunnen, Vorsichts-Maßregeln beim Graben derselben 187. 247
Brustschild, verlorenes, 209
Bürgerschulen, siehe Lehranstalten

C.

Cautionsempfangscheine, verlor., 35. 150. 243
Chausseegebiet, Bezeichnung desselben 221
Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Herford nach Salzuffeln 226
Chausseegeld-Freikarten, neue, deren Ausfertigung 219. 221
Chausseegeld-Tarif 152. 1.
Chaussee-Polizei-Contraventionen, das Verfahren bei Untersuchung ꝛc. derselben 79
Collekte für die Taubstummen-Anstalten Westphalens, Ertrag und Verwendung derselben 193. 261
Collekten, Haus- und Kirchen-, bewilligte, 72. 103. 198. 246. 267. 317. 347. 390. 397
Competenz, siehe Strafsachen
Competenz der Gerichts-Deputation, der Gerichtstags-Commiss. 223. 242. 282. 431.

D.

Dächer, Dornsche, Vorsichtsmaßregeln bei Anfertigung derselben 21
Depositа beim Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn 82
Depositalgelder s. Ausleihung
Desertion, und deshalb erkannte Vermögens Confiskation 11. 235
Diebstahls-Anzeigen 4. 11. 12. 23. 24. 36. 40. 51. 59. 68. 74. 108. 114. 115. 128. 138. 139. 140. 151. 168. 175. 192. 196. 203. 204. 211. 212. 220. 224. 227. 235. 243. 252. 258. 259. 260. 283. 295. 296. 299. 300. 312. 319. 362. 363. 373. 378. 385. 391. 398. 399. 400. 414. 422. 426 432. 433. 448. 449
Dienstauszeichnung 438
Domainen-Abgaben, Hebungstermine 382. 420
Domainen-Getraide-Verkauf 44. 52. 75
Domainengrundstücke, Verk. ders. 319. 343. 318
Domainen-Natural-Gefälle, Beschaffenheit derselben 304. 387
Domainen-Zins- und Zehntgetreide, Reluitions und Ablösungspreise desselb. 419. 424

Digitized by Google

E. Seite

Eidesleistung, siehe Verpflichtung
Einpfarrung, 235. 240. 397. 445
Eisernes Kreuz, Gesuche um nachträgliche Verleihung desselben 435
Empfehlung, s. Schriften
Erpressung, s. Bestechung
Etablissement oder Anbau, Genehmigung zur Beilegung eines besondern Namens oder zur Veränderung d. alten Namens 37
Evangelische Gemeinden, siehe Einpfarrung

F.

Färben der Zuckerwaaren und des Kinder-Spielzeugs 375
Feldmesser, Ueberweisung der geometrischen und nivellitischen Arbeiten an dieselben 427
Ferien bei den Gerichten 441
Festungs-Jagdgrenze u. Festungs-Rayons 179
Feuer-Societäts-Kataster, Gebühren für Auszüge aus demselben 336
Feuer-Societäts-Sachen 413
Feuer-Societät, Westphälische-Provinzial-Uebersicht von den Bränden und Entschädigung derselben 181
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Achener, Bewilligung eines Gewinn-Antheils für Feuer-Löschungs-Geräthe 218
Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, Mobilien, Agenten derselben 2. 55. 79. 111. 125. 198. 217. 226. 316. 360. 480
Fohlen, siehe Gestüts-
Forderungen an die Verwaltungs-Fonds, deren Liquidation 403
Forsten, Verkauf v. Holzpflanzen aus dens. 410
Forst-Kulturen in den Gemeinde-Waldungen, welche im Jahre 1839 ausgeführt worden 143
Forst-Lehrlinge, Prüfung derselben 132
Forstwesen, den unbefugten Verkauf von Deputathölzern und deshalb eingeführte Kontrolle 79. 188
Fruchtpreise, Nachweisung derselben 32. 56. 104. 144. 188. 222. 240. 281. 294. 297. 340. 380. 410. 446

G.

Gebühren- und Stempel-Freiheit 113
Gefangene, weibliche, Asyl für dieselben 202
Gefängniß-Gesellschaft zu Düsseldorf, General-Versammlung derselben 220
Gemüthszustands-Untersuchungen, gerichtliche Hinzuziehung von Medizinal-Pers. 438
General-Kommission zu Münster, Erfolge deren amtlichen Wirksamkeit 201
Gerichtsbarkeit, siehe Justiz
Gerichts-Deputationen, siehe Competenz
Gesangfest v. Schullehrerverein 261. 291. 340
Gesetz-Sammlung, 27. Stück pro 1839 5
» 1. » » 1840 37
» 2. » » 45
» 3. » » 69
» 4. » » 109
» 5. » » 117
» 6. » » 141
» 7. u. 8. » » 177
» 9. u. 10. » » 213
» 11. » 225. 237. 253
» 12. » » 253
» 13. u. 14. » » 273
» 15. » » 285
» 16. » » 345
» 17. » » 395
» 18. u. 19. » » 407
» 20. » » 415
» 21. » » 435
» 22. » » 443
Gesetz-Sammlung, Preis-Ermäßigung der frühern Jahrgänge 11
Geschenke an Lehr-Anstalten 8. 30. 174
Geschenke an Armen-Fonds 408
Gestüts-Fohlen, Brennen derselben 252
Gewerbe-Institut zu Berlin, Aufnahme in dasselbe 189
Gewerbeschein pro 1841, Ertheilung ders. 305
Gewerbescheine, verlorene, 347. 411
Gewerbeschule, Provinzial-, zu Münster, Lehrkursus derselben 126. 360
Gewerbeschule, Provinzial-, zu Bielefeld, Lehrkursus derselben 132. 133
Gewerbeschule zu Minden, Lehrplan ders. 374
Gewerbsbetrieb der Musiker 22
Gewichte, siehe Maaße
Grenze, Hoheits-, zwischen dem Königreiche Preußen und Hannover, Bestimmung derselben 1. 8

Digitized by Google

Seite

Grundsteuer-Remission, von unbenutzt gebliebenen Wohngebäuden 256
Grundsteuer-Veranlagung und Erhebung 49
Grundsteuer-Vertheilung für das Jahr 1840 184. 1—16
Grundstücke, Trennung und Zerstückelung derselben, wovon jedoch zuvor Anzeige gemacht werden soll 37
Gymnasien, siehe Lehranstalten

H.

Hagelschaden-Abschätzungen, Widerlegung anonymer Beschuldigungen wegen Unterschleifs bei denselben 238
Hagel-Versicherungs-Anstalt, Abschluß derselben pro 1839. 255
Hagelschaden-Versicherungs-Beitrag 291. 419
Hagelversicherungs-Gesellschaft, Taratoren bei derselben 9. 111. 120. 239. 342. 409
Hebammen-Lehranstalt zu Paderborn, Aufnahme von zahlungsfähigen Schwangern in dieselbe 314
Hebammen-Lehranstalt zu Paderborn, Lehrkurse in derselben 31
Hebammen-Unterricht 51
Heilanstalt, siehe Verpflegung
Hengste, siehe Köhrung
Holzdiebstahl, Verhütung u. Bestrafung des. 120
Holzflößerei auf der Lippe, Vorschriften bei dem Betrieb derselben 418
Holzsämereien, Preis und Bestellung ders. 14
Hopfenfechsern und Tabackspflanzen, unentgeldliche Abgabe derselben 54
Huldigungs-Bevollmächtigte und Deputirte der Provinz Westphalen 353. 367
Huldigungs-Feierlichkeiten, Beschreibung derselben 409. 430
Hülfskasse, Westphälische Provinzial-, Belegung von Geldern bei derselben 22
Hunde, das Anlegen derselben 49

J.

Jagderöffnungs-Termine 282
Jagdschluß-Termine 38
Jahrmärkte, siehe Markt
Immediat-Beschwerden und Gesuche, Anbringung ungegründeter oder nicht gehörig vorbereitete ꝛc., 130. 315
Irrenanstalt zu Marsberg, Uebersicht von dem Ab- und Zugange in ders. 215

Seite

Irrenanstalt zu Marsberg, Verfahren bei Absendung von Personen in dieselbe ꝛc. 285
Juden, siehe Vereinsschule
Justiz-Angelegenheiten, 138. 209. 210. 211. 219. 380. 385. 438

K.

Kapitalien, siehe Ausleihung
Kapitalschuld, Anspruch an ders. 34. 38. 43
Kassen-Anweisungen, falsche, Entdeckung deren Verbreiter 113
Kataster-Dokumente, Ausfertigung der Auszüge aus denselben 269. 391
Kind, ausgesetztes, 400
Kinder, Beaufsichtigung derselben 48
Kinder, deren Theilnahme an den Vergnügungen in Schenk- und Spielhäusern ist verboten 133
Kindermord, Verhütung desselben 53. 313
Kirchenbücher, Extrakte aus denselben von Kantonisten, deren Anfertigung 297
Klassensteuer-Veranlagung u. Beschwerden 20
Kleesamen-Markt zu Harsewinkel 201
Köhrung der Hengste 17. 31. 65. 66. 77. 104. 110. 132. 174. 341
Krätze, Verhütung deren Verbreitung 294
Kriegs-Denkmünze, Aufbewahrung ders. 169
Kunststraßen, Verkehr auf dens. 13. 72. 163

L.

Landwirthschaft, Beförderung der Verbesserung derselben 172
Lehranstalten, höhere Frequenz ders. 197. 407
Lehrer, welche zum Unterricht taubstummer Kinder geeignet sind 41
Leih-Bibliotheken, Beaufsichtigung ders. 395
Leichnam, aufgefundener, 60. 192. 224. 264
Leichnam eines im Werrastrome verunglückten, dessen Auffindung 421
Lieferung des Leinenzeugs und der Krankenkleider für die Kasernen u. Lazarethe 34
Lieferung des Torfbedarfs zur Heizung der Geschäftslokale der Regierung 196
Lieferung von Roggen, Hafer, Heu und Stroh an das Proviantamt Minden 2
Lippe-Schifffahrts-Aktien, siehe Staats-Schuldscheine

Digitized by Google

Seite

Lippeschleuse zu Vogelsang, Gebühren bei Benutzung derselben 238
Lungenseuche des Rindviehs, Verhütung deren Verbreitung 298. 403. 425

M.

Maaß und Gewichte, gestempelte, Verbindlichkeit zur Anwendung derselben 249
Mahl, siehe Steuer.
Markt, Vieh- und Hanf-, zu Brockhagen 30
Märkte, Verlegung derselben 196. 268
Medizinisch-chirurgische Lehr-Anstalt zu Münster, Belobung ausgezeichneter Zöglinge derselben 186
Meineid, bestrafter, 174
Militair-Aushebung, dagegen verübter Betrug 302
Militair-Aushebung, Zurückstellung der Aspiranten des katholischen Priesterstandes, Aufhebung der letztern 77
Militair-Freiwillige, siehe Prüfung.
Militair, Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission 388
Militairpflichtige werden durch Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Militairpflicht nicht überhoben 424
Militair, Train-Soldaten 389
Mindensche Anzeige, wöchentliche de 1815 et retro 249
Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung 229
Mühlen-Anlagen 217

N.

Nebenämter, Uebernahme derselben durch Staatsbeamte 104. 198. 404

O.

Oberlandesgericht zu Paderborn, Veränderungen in der Verfassung desselben 10
Orden, siehe eisernes Kreuz.
Ordens-Insignien, deren Zurücklieferung in Sterbefällen 200. 257
Ordens-Verleihung 253
Orgelbauer, geprüfte, 190. 208
Ortschroniken, Fortführung und Vervollständigung derselben 353

P.

Seite

Pässe, verlorene, 298. 440. 445.
Paß-Polizei 127. 233. 317.
Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen Grenzbewohner und die polizeiliche Aufsicht über dieselben zur Verhinderung des Schleichhandels 105. 248
Patent-Anzeigen 40. 76. 175. 228. 236. 244. 252. 363. 364. 386. 394. 401. 402. 434.
Pathen-Geschenk, Königl., Verleihung dess. 104
Personal-Chronik 1. 2. 9. 15. 20. 21. 30. 31. 32. 39. 42. 47. 51. 54. 56. 65. 66. 73. 81. 83. 105. 110. 117. 125. 133. 134. 144. 166. 174. 180. 199. 205. 218. 219. 222. 226. 227. 235. 239. 241. 249. 256. 263. 270. 281. 282. 295. 297. 298. 305. 317. 318. 340. 342. 360. 381. 388. 391. 397. 398. 404. 411. 412. 413. 420. 425. 430. 431. 438. 440. 446. 447.
Pharmazeutisches Institut zu Hörter 75
Pfarramts-Kandidaten, ausländische, deren nicht fernere Zulassung zu den Prüfungen 117
Pfarramts-Kandidaten, wahlfähige, 7. 357
Pfarrbezirk, siehe Einpfarrung.
Pfarrhandlungen bei Taufen, Trauungen, Begräbnissen ꝛc., deren Verrichtungen 141. 294
Pferde, Behandlung der Verrenkungen ders. 408
Pferde, deren Ausfuhr über die äußere Zollgrenze ist verboten 375
Pferdezucht, Prämien zur Belebung derselben 185. 439
Polizei, Sicherheits-, 42. 78. 108. 112. 113. 134. 137. 151. 166. 167. 179. 180. 192. 200. 204. 211. 228. 240. 244. 250. 251. 271. 272. 284. 296. 299. 305. 306. 311. 312. 318. 363. 365. 366. 371. 379. 394. 397. 399. 406. 414. 421. 422. 442.
Porto-Freiheit 152
Post-Wesen 3. 4. 43. 67. 126. 236. 257. 300. 310. 323. 352. 361. 450.
Prediger, verstorbene, Gnadenjahr für deren Wittwen und Kinder 347
Protokolle, amtliche, Form derselben 49
Prüfung, Abiturienten- und Maturitäts-, im Jahre 1839, Ergebniß derselben 54
Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst 67. 343
Prüfung, siehe Schulamts-Kandidaten.
Prüfung der nicht immatrikulationsfähigen

Digitized by Google

Seite

Individuen des medicinisch-chirurgischen Studiums 143
Prüfung von Pfarramts-Kandidaten 197. 387
Pulver-Magazin und Pulver-Transport 179

Q.

Quacksalberei aus Gewinnsucht, bestrafte, 31
Quittung über Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder 55. 270. 298. 370

R.

Raupen, Vertilgung derselben 66
Reise- und Zehrungskosten der Partheien und Zeugen 223
Reise-Vergütung der Mitcommissarien 369
Remonte-Ankauf pro 1840 129. 213
Rothers-, siehe Stiftung.

S.

Sachen, muthmaßlich gestohlene, 128. 192. 251. 264. 283. 352. 426.
Salz für Vieh, dessen Ablassung an Viehbesitzer 372. 398
Salzsachen, Abfall vom Pfannenstein 310
Salz-Transporte pro 1841, Verdingung derselben 230. 251. 256. 257. 263. 264
Seehandlungs-Prämienscheine, gezogene, 404
Sicherheits-, siehe Polizei.
Schieß-Waffen, deren Gebrauch gegen Wilddiebe 269
Schleichhandel, siehe Paßpflichtigkeit.
Schriften, für welche die Debits-Erlaubniß ertheilt worden 15. 45. 153. 177. 225. 245. 265. 337. 415. 436.
Schriften, Karten, Zeichnungen, deren Empfehlung 6. 7. 41. 42. 48. 56. 125. 273. 359. 445
Schulamts-Kandidaten u. Kandidatinnen, Prüfung ders. 118. 128. 187. 216. 301. 315. 357
Schuld-Verschreibungen der Paderborner Tilgungskasse zur Einlösung, verlooſete, 57. 83. 135. 441
Schulen, in denselb. gefertigte Handarbeiten 370
Schulen, Privat-, Erziehungs-Anstalten, Privatlehrer ꝛc., Beaufsichtigung ders. 158
Schul-Bibliotheken, Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Einrichtung derselben 428
Schul-Ferien 358

Seite

Schüler, höherer Lehranstalt., der Besuch der Gasthäuser Seitens derselben ist verboten 142
Schul-Inspectionsbezirk, kathol., z. Bielefeld 38
Schullehrer-Seminar-Aspiranten, Gesundheits-Atteste derselben, deren Ausstellung 47
Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützung-Anstalt, siehe Porto-Freiheit
Schützenfest 267
Schwindsüchtige, Betten, Wäsche und Kleidungsstücke derselb., deren Benutzung 188
Sparkassen, Nützlichkeit u. Einführung ders. 25
Spielzeug für Kinder, siehe Färben.
Staats-Beamte, siehe Nebenämter.
Staats-Papiere, gerichtlich amortisirte 248. 377
Staatsschuldscheine, kurmärksche ständische Obligationen, Auszahlung derselben 33. 38
Staatsschuldscheine über die Anleihe zum Schleusenbau auf der Lippe, gekündigte, 70, 77. 103. 427
Staatsschuldscheine, zur baaren Auszahlung, ausgelooſete und gekündigte, Erhebung des Kapitals derselben 74. 80. 166. 271. 302. 377
Standeserhöhung 103
Stempel-Freiheit 8. 113
Stempel-Papier, verdorbenes, darf nicht gebraucht werden 82
Steuer-Aemter, siehe Zoll-Aemter.
Steuer-Erhebung 419
Steuer-Grenze, deren Zurückführung auf die Landesgrenze zwischen Preußen und Braunschweig 274
Steuer, Mahl- und Schlacht-, Controlle derselben in der Stadt Paderborn 112. 264
Steuer-Vergehen, Rekurs gegen die Straf-Resolute 219
Stiftung für Studirende, Flügel-Hasencleversche 359
Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren 443
Straf-Gefangene und Häuslinge, entlassene, Fürsorge für dieselben 290
Strafsachen, Competenz der Inquisitoriate und Untergerichte in denselben 209. 223
Straßenraub 75
Studirende, Verhandlungen über die Legitimation derselben 137
Syphilis, Verhütung deren Verbreitung 79

Digitized by Google

T.

Seite

Tabacksbau, inländischer, Besteuerung desselben 209. 257
Tabackspflanzen, siehe Hopfenfechsern.
Tabacks-Steuer-Remissions-Reglement, Abänderung desselben 191
Taubstummen, siehe Lehrer.
Thurm auf dem Sparenberge, Restauration desselben 71
Tilgungskasse, Paderbornsche, s. Ablösung.
Titulirung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm ꝛc. 237
Trunksucht, Vorbeugung und Verminderung derselben 1

U.

Universitäts- und Bibliothek-Gebäude in Athen, Beiträge für den Bau desselben 443
Unterstützung der Wasserbeschädigten im großen Marienburger Werder 7. 71. 238

V.

Vagabonden-Visitation 186
Vereins-Schule zu Münster zur Bildung von Elementar-Lehrer und zur Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden 254
Verjährungs-Fristen bei öffentlichen Abgaben 292
Verkauf, s. Domainen- und Forstgrundstücke, Domainen-Getraide.
Verkehr, siehe Kunststraßen.
Verkehrs-Erleichterung zwischen Preußen und der Stadt Bremen 270
Vermächtnisse und Schenkungen zu wohlthätigen Zwecken 109
Verordnungen, Kreis- und Lokal-Polizei, Publikation derselben 230
Verpflegungs- und Heilanstalt z. Warburg 238
Verpflichtung, erneuerte, eidliche, der mittelbaren Staats-Beamten, so wie der Geistlichen und Lehrer 234. 237
Versendungs-Scheine, Ausfertigung derf. 431
Vorlesungen auf der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Münster 345

Seite

Vorlesungen auf der Staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena 107
Vorlesungen auf der Thierarzneischule zu Berlin 149. 392
Vorlesungen auf der Universität z. Bonn 146. 349
Vorlesung. bei der Akademie z. Münster 170. 368
Vorwerk, siehe Anlagen.

W.

Waldbrand, Löschung desselben 111
Waldbrand, Entdeckung des Urhebers deff. 112
Waldbrände, die diesfallsigen dienstpolizeilichen Verordnungen 118
Waldbrände, die Bestrafung der Veranlasser derselben 119
Wanderpaß, siehe Pässe.
Wegegeld, siehe Chausseegeld.
Wegegeld-Erhebung in der Wüsterstraße und zu Haßlinghausen 10
Wegegeld-Erhebung zu Baak und Wetter 32
Wegegeld-Erhebung zu Schwerte 73
Wegegeld-Erhebung zu Rheder und Hohenwepel 412
Wille, letzter, Sr. Majestät des Königs Fried. Wilhelm III. Beilage 224
Winkelschriftstellerei, bestrafte, 208
Wollmarkt zu Paderborn, Verkehr auf demselben 253
Wurm, Ketten-, Abtreibung desselben 268

Z.

Zehntgerechtsame, fiskalische, deren Regulirung 13
Zoll-Aemter, aufgehobene, in eine andere Klasse umgewandelte und neu errichtete, 74. 431. 441. 447. 448
Zoll-Erhebungs-Rolle für die Jahre 1841, 1842 und 1843, Waaren-Verzeichniß zu derselben 10
Zoll-Gewichte, Stempelung derselben 69
Zoll-Wesen, Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine 85
Zuchthaus in Herford, Resultat der Verwaltung desselben pro 1839 205
Zucker, siehe Färben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1.

Minden, den 3. Januar 1840.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 1. Aufhebung einer zur Vorbeugung der Trunksucht erlassene Verordnung. 5091.

Zur Beseitigung von Zweifeln über die noch fortdauernde Gültigkeit der Verordnung vom 31. März 1829 (Amtsblatt S. 153*), wegen der Maßregeln zur Vorbeugung der Trunksucht, bemerke ich, daß diese Verordnung in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 7. Februar 1835 (Gesetz-Sammlung S. 18), wegen des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schenkwirthschafts-Betriebes überhaupt und der hierauf bezüglichen späteren deklaratorischen Bestimmungen, jetzt außer Anwendung getreten ist.

Münster, den 18. December 1839.

№ 2. Personal-Chronik. 5102.

Der Intendantur-Assessor Peterson ist von der Intendantur des 8. Armee-Corps zur hiesigen Königlichen Intendantur versetzt worden.

Münster, den 17. December 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 3. 2098. Pr. J.

Zur Bezeichnung der Hoheitsgrenze zwischen den Königreichen Preußen und Hannover auf der Strecke vom s. g. Bückeburger Waldthore an, in der Nähe des Dorfes Rosenhagen und des Fleckens Wiedensahl, bis zum Postdamme von Versmold nach Laer ist eine bedeutende Quantität von Grenzsteinen erforderlich, deren Lieferung an den Mindestfordernden verdungen werden soll.

Lieferungslustige werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum 1. März 1840 im Königreich Preußen bei

dem Herrn Landrath zur Hellen zu Halle,
dem Herrn Landrath von Borries zu Herford,
dem Herrn Landrath von der Horst zu Lübbecke,
dem Herrn Steuer-Rath Vorlaender hier,

*) Mindensches Amtsblatt pro 1829, Seite 143.

Digitized by Google

im Königreich Hannover

bei

dem Stiftsgerichte Loccum,
» Amte Stolzenau,
» » Diepenau,
» » Diepholz,
» » Lemförde,
» » Wittlage-Hunteburg,
» » Grönenberg,
» » Iburg,

woselbst die Lieferungs-Bedingungen niedergelegt sind, zu melden und daselbst anzuzeigen, welches Quantum Steine sie zu liefern bereit sind, zu welchem Preise und aus welchen Steinbrüchen, worauf sie sodann mit weiterer Nachricht versehen werden sollen. Minden, den 21. December 1839.

Der Regierungs-Präsident
und Commissarius für die Regulirung der Landeshoheitsgrenze.
Richter.

№ 4. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 3141. R. I.

Dem Buchhändler Julius Helmich in Bielefeld ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf zu übernehmen.

Minden, den 19. December 1839.

№ 5. Personal-Chronik. 851. K. I.

Dem Apotheker zweiter Klasse, Karl Heinrich Schlatter, ist die Conzession als Apotheker in Petershagen ertheilt worden.

Minden, den 17. December 1839.

№ 6. Personal-Chronik. 2819. L. I.

In dem Kreise Herford ist der Colon Düsingsbäumer Nr. 2 Bauerschaft Radewig, als Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission für den mit Tode abgegangenen Colon Kerkhoff zu Schwarzenmoor erwählt und bestätigt worden.

Minden, den 15. December 1839.

Bekanntmachungen.

№ 7. Personal-Chronik.

Der bisherige erste Kanzlist Jansen hierselbst ist zum Kanzlei-Inspector ernannt.

An die Stelle des mit Tode abgegangenen Materialien-Verwalters und Registrators Schriver zu Königsborn ist der ehemalige freiwillige Jäger von Puttkammer in gleicher Qualität bei dem dortigen Königlichen Salzamte angestellt.

Dortmund, den 27. December 1839.

Königliches Ober-Berg-Amt für die Westphälischen Provinzen.

№ 8.

Oeconomen und Producenten, welche geneigt sind, Roggen, Hafer, Heu oder Stroh bei vorausgesetzter tadelsfreier Beschaffenheit und zu annehmlichen Preisen an das

Digitized by Google

Königliche Proviantamt zu Minden zu verkaufen, können daselbst nach Maßgabe des eintretenden Bedarfs für diese Naturalien Absatz finden, indem solche pro 1840 auf dem Wege des freihändigen Ankaufs beschafft werden sollen.

Münster, den 17. December 1839.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

№ 9.

Auf Anordnung des hohen General-Post-Amts wird mit dem 1. Januar 1840 die zwischen Herford und Lübbecke per Enger und Bünde wöchentlich zweimal coursirende Fahrpost aufgehoben, und an deren Stelle eingerichtet werden:

I. eine wöchentlich zweimalige zweispännige Fahrpost zwischen Bielefeld und Lübbecke über Schildesche, Enger und Bünde. Dieselbe geht ab:

A. aus Bielefeld: Dienstag und Freitag um 5 Uhr Morgens, nach Durchgang der Emmerich-Berliner und der Düsseldorf-Mindener Fahrpost.
(Trifft um 12 bis 2 Uhr Mittags in Lübbecke ein.)

B. aus Lübbecke: an den nämlichen Tagen um 3 Uhr Nachmittags.
(Trifft in Bielefeld des Abends um 9½ Uhr ein, zum Anschluß an die daselbst des Nachts passirenden Berlin-Emmericher u. Minden-Düsseldorfer Fahrposten.)

Der Wagen dieser Post ist viersitzig und das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile, wofür jede Person bis zu 30 Pfund Effecten frei mit sich nehmen darf.

II. Eine wöchentlich zweimalige zweispännige Fahrpost zwischen Herford und Bünde, (auf directem Wege 1½ Meile), welche abgefertigt wird:

A. aus Herford: Dienstag und Freitag um 7 Uhr Morgens, zum Anschluß an die Bielefeld-Lübbecker Fahrpost.

B. aus Bünde: an den nämlichen Tagen um 5½ Uhr Nachmittags, nach Durchgang der Lübbecke-Bielefelder Fahrpost.

Auch bei dieser Post wird ein viersitziger Wagen benutzt und eben so beträgt das Personengeld bei derselben 6 Sgr. pro Person und Meile, incl. 30 Pfund Freigepäck.

III. Eine wöchentlich viermalige Botenpost zwischen Bielefeld und Schildesche. Dieselbe geht ab:

A. aus Bielefeld: Montag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend um 2½ Uhr Nachmittags, nach Durchgang der Münster-Magdeburger Estafettenpost.

B. aus Schildesche: an den nämlichen Tagen um 7 Uhr Abends.

In Schildesche tritt vom obigen Tage an eine Post-Expedition in Wirksamkeit.

Detmold, den 7. December 1839.

Der Königl. Post-Inspector für die Provinz Westphalen.
Strehlow.

Digitized by Google

№ 10. Die wöchentlich dritte Botenpost zwischen Minden, Rahden, Lübbecke und Pr. Oldendorf betr.

Vom 1. Januar 1840 an wird außer wie bisher Montags und Donnerstags, auch noch Sonnabends Morgens 7 Uhr eine Botenpost von hier über Hartum, Hille nach Frotheim abgefertigt werden.

In Frotheim treffen zugleich die Postboten resp. von Lübbecke incl. Oldendorf und von Rahden ein, und nachdem diese Boten ihre Briefpackete ausgewechselt, treten sie ohne Aufenthalt ihre Rückreise an.

Minden, den 28. December 1839.

Königlich Preußisches Grenz-Post-Amt.
Tiffen.

№ 11. Cariolpost zwischen Rahden und Lübbecke.

Zur Beförderung des Verkehrs wird vom 1. Januar 1840 an zwischen Rahden und Lübbecke eine Cariolpost in Gang kommen und

von Rahden nach Lübbecke, zum Anschluß an die Fahrpost nach Bielefeld resp. Herford:

Dienstags und Freitags } Morgens 8 Uhr,

von Lübbecke nach Rahden, nach Ankunft der Fahrpost von Bielefeld, Herford ꝛc.:

Dienstags und Freitags } Nachmittags 3½ Uhr

abgefertigt werden.

Mit dieser Post können außer Päckereien auch 2 Personen, jede mit 10 Pfund Freigepäck, gegen Entrichtung von 5 Sgr. pro Person und Meile mitreisen.

Minden, den 29. December 1839.

Königlich Preußisches Grenz-Post-Amt.
Tiffen.

№ 12. Diebstahls-Anzeige.

Es sind in der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. mittelst Oeffnens einer Thür dem Heuerling Johann Friedrich Riegling bei Nr. 22 zu Enger, aus dessen Wohnung folgende Sachen, als:

1) drei Stück Rückenfleisch von einem kürzlich geschlachteten Schweine, ohngefähr 15 Sgr. werth; 2) ½ Schweinskopf, 7½ Sgr. werth; 3) eine Schweinsrippe, 10 Sgr. werth; 4) ein Kehlstich, 12½ Sgr. werth; 5) ein Topf mit Schweinefett, 15 Sgr. werth; 6) ohngefähr 3 Pfund Butter, 15 Sgr. werth; 7) gehecheltes Flachs, 2½ Thlr. werth; 8) circa 20 Mettwürste, 1½ Thlr. werth; gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 13. December 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Minden, den 10. Januar 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 27. Stück der Gesetzsammlung pro 1839 enthält: № 13.

Nro. 2064. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege. Vom $\frac{\text{14. October}}{\text{11. Decbr.}}$ 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 14. Beschränkung neuer Ansiedelungen auf dem Lande betr. 4711.

Die zur Ausführung der Allerhöchsten Bestimmung wegen Beschränkung neuer Ansiedelungen auf dem Lande im vierten Landtags-Abschiede vom 30. December 1834 von mir durch das Amtsblatt veröffentlichte nähere Anweisung vom 31. Mai 1835 (Amtsblatt pro 1835, S. 261*) hat wiederholte Zweifel veranlaßt, welche durch die erläuternden Verfügungen vom 25. Februar 1837 (Amtsbl. pro 1837, S. 59**) und vom 28. Januar 1839 (Amtsblatt pro 1839, S. 54†) nicht völlig beseitigt worden sind. Unter Aufhebung dieser Verfügungen habe ich zur leichteren Uebersicht die darin enthaltenen Vorschriften zusammengestellt und empfehle solche zur genauesten Beachtung mit dem Bemerken, daß dieselben vorzugsweise bezwecken, die neuen Ansiedelungen unsicherer und unvermögender Personen an unpassenden Stellen zu verhindern, daher dieser Zweck im Zweifelfalle zur Maßnahme dienen muß:

1) Auf dem platten Lande und in den zum Stadtgebiete gehörigen Feldmarken (außerhalb der Städte) darf keine neue Feuerstelle, ohne die betreffende Gemeinde vorher darüber zu hören, errichtet werden.
2) Sofern die neue Anlage in unmittelbarer Nähe von Grundstücken einer angrenzenden Gemeinde errichtet werden soll, muß auch die angrenzende Gemeinde darüber gehört werden.

*) Mindensches Amtsblatt pro 1835, Seite 201.
**) " " " 1837, Seite 63.
†) " " " 1839, Seite 58.

Digitized by Google

3) Wer eine dergleichen Anlage in einer Gemeinde zu unternehmen beabsichtigt, und zwar ohne Unterschied, ob derselbe bereits in der Gemeinde wohnhaft ist, oder nicht, hat ein glaubhaftes Zeugniß über sein Wohlverhalten, sowie den Nachweis über den eigenthümlichen oder erbpachtlichen Besitz des Bauplatzes, und eines sowohl zur Ausführung des Baues, als zur Einrichtung der Wirthschaft hinlänglichen Vermögens, der betreffenden Orts-Polizeibehörde (Magistrat, Bürgermeister, Schultheis ꝛc.) vorzulegen.

4) Die Orts-Polizeibehörde legt den betreffenden Gemeinde-Vertretern (Stadtverordneten, Gemeinde-Rathe ꝛc.) dieses Zeugniß, sowie die nach den ortsüblichen Erfordernissen zu beurtheilenden Nachweisen zur Prüfung vor.

5) Finden die Gemeinde-Vertreter hiernach gegen die neue Anlage nichts zu erinnern, so hat die Orts-Polizei-Behörde ihrerseits zu prüfen, ob nach der Oertlichkeit den sonstigen Verhältnissen und der Persönlichkeit des Unternehmers Gefahr von seiner Anlage zu besorgen steht. Hierbei ist insbesondere darauf zu sehen, daß ein offener Weg, dessen Gebrauch dem Anbauenden nicht willkürlich versagt oder gesperrt werden kann, die neue Anlage berührt und dieselbe jederzeit für die polizeiliche Aufsicht zugänglich ist.

6) Finden weder die Gemeinde-Vertreter, noch die Orts-Polizei-Behörde einen Anstand, so wird die Erlaubniß zur Ausführung der neuen Anlage von letzterer ertheilt.

7) Gegen den Widerspruch der Gemeinde-Vertreter oder der Orts-Polizei-Behörde steht der Rekurs in dem geordneten Gange offen.

8) Vorstehende Vorschriften sind sowohl für die Behörden, als für das betheiligte Publikum dergestalt maßgebend, daß, wer eine dergleichen neue Anlage ohne Beachtung dieser Vorschriften unternimmt, deren Niederreißung durch die Polizei-Behörde zu gewärtigen hat.

9) Im Uebrigen werden hierdurch die Bestimmungen in §. 69 und folgende, Tit. 8, Th. I. des Allg. L. R., und die von den Königlichen Regierungen den Landräthen delegirte Ertheilung der nach diesen Bestimmungen erforderlichen Erlaubniß zur Errichtung neuer Feuerstellen nicht ausgeschlossen; vielmehr ist in allen Fällen, wo eine neue Feuerstelle auf dem platten Lande und in den zum Stadtgebiete gehörigen Feldmarken errichtet wird, die Genehmigung des Landraths einzuholen.

10) Ebenso bleiben die bestehenden Grundsätze über die freie Wahl des Aufenthaltsort bis zu der zu erwartenden allgemeinen Verordnung über die Aufnahme oder Zurückweisung neu anziehender Personen unverändert.

Münster, den 13. December 1839.

№ 15. Empfehlung einer Druckschrift. 4527.

Die Statistik des Kreises Siegen vom Amtmann Schenk zu Weiden im Siegenschen, zweite verbesserte Auflage, Siegen 1839 bei Vorländer, ein sowohl in statistischer als landwirthschaftlicher Beziehung, insbesondere wegen genauer Beschreibung der nachahmungswürdigen Siegenschen Haubergs- und Wiesen-Cultur, höchst interes-

Digitized by Google

santes und lehrreiches Werk empfehle ich der allgemeinen Aufmerksamkeit, welche dasselbe vorzüglich verdient.

Münster, den 21. December 1839.

№ 16. Beiträge für die Wasserbeschädigten im großen Marienburger Werder betr. 5277.

Für die Wasserbeschädigten im großen Marienburger Werder habe ich ferner dankend erhalten:

1) Vom Herrn Landrath zu Arnsberg (aus dem Kreise 21 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf.)
2) Vom Herrn Landrath zu Hagen 47 Thlr. 5 Sgr. (aus Herdecke Landbez. 15 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.; Bauerschaft Schwelm 15 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.; Enneper Straße 16 Thlr.)
3) Vom Herrn Landrath zu Brilon 7 Sgr.
4) Vom Herrn Landrath zu Soest 17 Thlr. 16 Sgr. (aus Werl 1 Thlr. 8 Sgr.; Soest 15 Thlr. 8 Sgr.; Lohne 1 Thlr.)
5) Vom Herrn Landrath zu Beckum 11 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. (aus Beckum 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.; Ahlen 4 Thlr.; Oelde 3 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.; Stromberg 5 Sgr.; Wadersloh 1 Thlr. 7 Pf.; Liesborn 22 Sgr. 7 Pf.; Herzfeld 1 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf.)
6) Vom Herrn Landrath zu Iserlohn (aus Evingsen 1 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf.)
7) Vom Herrn Landrath zu Minden (aus Buchholz) 7 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.
8) Vom Kreis-Hülfs-Ausschuß zu Coesfeld 41 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf. (aus Coesfeld 5 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf.; Dülmen 6 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf.; Gescher 14 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.; Haltern 5 Thlr. 21 Sgr.; Rorup 5 Thlr.; Lippramsdorf 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.; Hiddingsel 1 Thlr.; Darfeld 10 Sgr.; Holtwick 7 Sgr. 8 Pf.; Lette 8 Sgr. 9 Pf.)
9) Vom Kreis-Hülfs-Ausschuß zu Hamm 28 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. Zusammen 177 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., welche mit den am 31. October c. angezeigten 120 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf., überhaupt mit 297 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. heute wiederum an das Hülfs-Comite zu Marienburg abgesandt worden sind.

Münster, den 31. December 1839.

Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii.

№ 17. Wahlfähig erklärte Pfarramts-Kandidaten betr. 673. C.

Der vom Königlichen Konsistorio zu Stettin geprüfte und für wahlfähig erklärte Pfarramts-Kandidat Friedrich Wilhelm Klöpper aus Dortmund ist unter die wahlfähigen Kandidaten der hiesigen Provinz aufgenommen worden.

Münster, den 12. December 1839.

№ 18. Empfehlung eines Schulbuches. 645. C.

Die Herren Superintendenten und evangelischen Schul-Inspectoren werden aufmerksam gemacht auf die von dem Herrn Pfarrer Möller zu Lübbecke behufs des ersten biblisch-geschichtlichen, zunächst neutestamentlichen Unterrichts herausgegebenen kleinen Schrift unter dem Titel: „Das Evangelium für Kinder." Nach den vier Evangelisten bearbeitet. Rinteln und Leipzig 1839.

Münster, den 18. December 1839.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 19 Danksagung. 2152. S

Dem Lehrerinnen-Seminarium zu Paderborn sind von dem Buchhändler Bädecker zu Essen 40 wohlgewählte pädagogische Schriften zum Geschenk gemacht worden, was wir im Namen der Anstalt dankend hiermit bekannt machen.

Münster, den 12. December 1839.

№ 20. Stempelsache betr. 14805. A. S.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und der Finanzen haben am 15. v. Mts. bestimmt, daß nicht allein die vorschriftsmäßigen Zeugnisse derjenigen jungen Leute, welche sich außer dem Seminar zum Lehramte vorbereitet haben und im Seminar die Lehrerprüfung machen wollen, sondern auch diejenigen Zeugnisse, welche von den zur Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien sich meldenden Schulamts-Aspiranten gefordert werden, der Stempelsteuer nicht unterworfen sind, welches mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. September 1831 (Amtsblatt S. 340 *) ad 1. a—d zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 12. December 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 21. 2098. Pr. J.

Zur Bezeichnung der Hoheitsgrenze zwischen den Königreichen Preußen und Hannover auf der Strecke vom s. g. Bückeburger Waldthore an, in der Nähe des Dorfes Rosenhagen und des Fleckens Wiedensahl, bis zum Postdamme von Versmold nach Laer ist eine bedeutende Quantität von Grenzsteinen erforderlich, deren Lieferung an den Mindestfordernden verdungen werden soll.

Lieferungslustige werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum 1. März 1840

im Königreich Preußen

bei

dem Herrn Landrath zur Hellen zu Halle,
dem Herrn Landrath von Borries zu Herford,
dem Herrn Landrath von der Horst zu Lübbecke,
dem Herrn Steuer-Rath Vorlaender hier,

im Königreich Hannover

bei

dem Stiftsgerichte Loccum,
» Amte Stolzenau,
» » Diepenau,
» » Diepholz,
» » Lemförde,
» » Wittlage-Hunteburg,
» » Grönenberg,
» » Iburg,

*) Mindensches Amtsblatt pro 1831, Seite 325.

Digitized by Google

woselbst die Lieferungs-Bedingungen niedergelegt sind, zu melden und daselbst anzuzeigen, welches Quantum Steine sie zu liefern bereit sind, zu welchem Preise und aus welchen Steinbrüchen, worauf sie sodann mit weiterer Nachricht versehen werden sollen. Minden, den 21. December 1839.

Der Regierungs-Präsident
und Commissarius für die Regulirung der Landeshoheitsgrenze.
Richter.

№ 22. 2176. Pr. J.

Der zeitherige Regierungs- und Forstrath bei der Königlichen Regierung in Potsdam, Herr Crelinger, ist zum obern Forstbeamten bei hiesiger Königlicher Regierung ernannt und in dieser Eigenschaft heute in das Collegium eingeführt worden.

Minden, den 31. December 1839.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 23. 2175. Pr. J.

Der Kammergerichts-Assessor Herr Gustav Carl Ulrich Friedr. von Schnehen ist von den hohen Ministerien des Innern und der Finanzen Behufs seiner Ausbildung für den Verwaltungsdienst der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen und heute in das Collegium eingeführt worden.

Minden, den 31. December 1839.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 24. Taratoren bei der Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. 3257. R. I.

Nach Vorschrift des §. 12 des Statuts der Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Westphalen sind im Kreise Höxter ferner als Taratoren gewählt und bestätigt worden:

a. für die Verwaltungs-Bezirke Nieheim, Driburg und Steinheim der Bürgermeister Parensen zu Nieheim und als dessen Stellvertreter der Bürger Joseph Hillke daselbst,

b. für den Bezirk Höxter der Amtmann Wennewitz zu Tonenburg und als dessen Stellvertreter der Amtmann Bonike zu Lüttmarsen,

welches in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. Mai 1835, Nro. 1144. R. I., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 28. December 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 25. Aufruf wegen arretirter Waaren. 12211.

(3) Am 20. October c., um 11 Uhr Vormittags, ist von den Grenz-Beamten ein von einem davon gejagten, unbekannt gebliebenen Defraudanten zurückgelassenes Pferd und zwar ein 8 bis 9jähriger kastanienbrauner Wallach in der Nähe des Zollamts II. zu Ufflerbaum in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenanntes Pferd innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zollamte zu Minden nach-

Digitized by Google

zuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiskation vollzogen wird.

Münster, den 1. November 1839.

№ 26. 14467. Mit Bezug auf den §. 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar v. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das amtliche Waarenverzeichniß zu der Zoll-Erhebungs-Rolle für die Jahre 1840, 1841 und 1842 erschienen ist und von dem Inhalt desselben bei den Amtsstellen Kenntniß genommen werden kann.

Münster, den 29. December 1839.

№ 27. 14472. Nach Bestimmung des Herrn General-Directors der Steuern wird am 1. Februar 1840 der Wege-Geldempfang zu Wöste aufhören und statt dessen eine Barriere in der Wöster Straße mit dem Namen Wöste und eine zweite auf der Wittenschen Straße mit dem Namen Haßlinghausen errichtet werden. Jede derselben wird zwar das Wegegeld für eine Meile erheben; wer aber solches bei der einen entrichtet hat und demnächst auch die zweite passirt, bleibt dort gegen Abgabe der bei jener empfangenen Zettel unbezollt.

Münster, den 31. December 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 28. 2241. B. In der Verfassung des Oberlandesgerichts treten vom 1. Januar 1840 ab folgende Veränderungen ein:

I. vor das Plenum gelangen alle diejenigen Sachen, welche von allgemeinem Interesse sind und zunächst nicht das Ressort eines Senats betreffen. Dahin gehören die eigentlichen Generalien, Gesetzgebung, allgemeine Einrichtungen, Anstellungs- und Etats-Sachen, Justiz-Visitationen und Beschwerden, soweit sie diese Gegenstände betreffen.

Dagegen gehören

II. alle Prozeß- und Strafsachen, mit Einschluß der dabei vorkommenden Beschwerden, zum Ressort des ersten und Criminal-Senats, und

III. alle Pupillen- und Nachlaß-, so wie die Requisitions- und Erbschaftsstempel-Sachen mit den hierauf bezüglichen Beschwerden zur ausschließlichen Bearbeitung des zweiten Senats.

IV. Es wird eine besondere Hypotheken-Deputation gebildet, welche nicht nur die beim Hypothekenbuche des Oberlandesgerichts vorkommenden Geschäfte selbstständig bearbeitet, sondern auch das gesammte Hypotheken-Wesen der Untergerichte unter Aufsicht und Leitung nimmt und in allen darauf Bezug habenden Beschwerden competent ist.

Die Verfügungen des Pleni ergehen im Namen des Oberlandesgerichts, die des ersten Senats in dessen Namen und in Strafsachen im Namen des Criminal-Senats, der zweite Senat verfügt unter seinem Namen, in Pupillen-Sachen aber als Pupillen-Collegium, die Hypotheken-Deputation erläßt alle Verfügungen unter ihrem Namen.

Digitized by Google

An diese Abtheilungen des Collegii sind in den betreffenden Angelegenheiten alle Berichte und Eingaben zu richten und haben sich hiernach nicht nur die Gerichtsbehörden und Justiz-Commissarien, sondern auch alle Eingesessene des Departements zu achten.

Paderborn, den 27. December 1839.

Präsidium des Königlichen Oberlandesgerichts.
v. Schlechtendal.

Bekanntmachungen.

№ 29

Die Gesetzsammlungs-Interessenten werden benachrichtigt, daß vom 1. Januar 1840 ab für die Gesetzsammlung eine abermalige Preis-Ermäßigung bewilligt worden ist und solche in folgender Weise zu stehen kommt:

Für ein Exemplar auf Druckpapier von 1810 bis 1825 einschließlich 5 Thlr.
» jeden Jahrgang, der von 1826 bis 1835 mehr verlangt wird 15 Sgr.
» » » » » 1836 bis 1838 » » » 1 Thlr. und
» den Jahrgang 1839 et seqq. . . . . 2 Thlr.
» den Nachtrag von 1806 bis 1810 einschließlich, davon nur noch Exemplare im Folioformat vorhanden sind, wird er für sich allein bestellt . . . . . 1 Thlr.
jedoch in Verbindung mit einem completen Gesetzsammlungs-Exemplar . . . . . 15 Sgr.
» das Haupt-Sach-Register pro 1806—1830 . . . . . 15 Sgr.

Schreibpapier kommt 50 % höher zu stehen.

Berlin, den 31. December 1839.

Debitskomtoir der Gesetz-Sammlung.
Scheffler.

№ 30.

Wider den Musketier Johann Peter Fehring des 39. Infanterie-Regiments, (7. Reserve), geboren zu Ossendorf, Kreises Warburg in Westphalen, ist ein kriegesrechtliches Erkenntniß sub dato Münster, den 24. September 1839, bestätigt vom kommandirenden General des 7. Armee-Corps am 27. September 1839, dahin ergangen:

daß Inculpat in contumaciam der Desertion überführt zu erachten und sein gesammtes gegenwärtiges und künftiges Vermögen zur betreffenden Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu confisciren.

Münster, den 3. October 1839.

Königliches Gericht des General-Commando's des 7. Armee-Corps.

№ 31
Diebstahls-Anzeige.

Am 5. d. Mts. Abends sind aus der Wohnung des Gastwirths und Apothekers Quicken hierselbst folgende Gegenstände entwendet worden, als:

1) ein Herrnmantel von starkem schwarzgrauen Tuche, bis zur Taille mit Leinewand von gleicher Farbe gefüttert und mit einem Kragen von schwarzem Sammet,

Digitized by Google

sowie einem silbernen Schlößchen versehen; 2) ein Frauenmantel von braunem Zephirtuche, mit rothem ein wenig verbleichten Futter von Nesseltuch, einem metallenen Schlößchen und Kragen von schwarzem Sammet, in der in der linken Seite des Mantels angebrachten Tasche befand sich ein weißes leinenes Taschentuch mit dem in rothem Zeichengarn genäheten Namen Quicken bezeichnet, und ein Paar gewebte Handschuh von schwarzer Baumwolle; 3) ein Frauenmantel von blauem Zephirtuche mit einem ausgezackten Kragen von schwarzem Sammet, einem Futter von grünem mit schwarzen Blumen versehenen Nesseltuch und einem metallenen Schlößchen von gelber Farbe, in einer in der linken Seite des Mantels angebrachten Tasche war aufbewahrt ein weißes baumwollenes Taschentuch, durch die mit rothem Garn gestickten Buchstaben A. Q. gezeichnet, ein Paar weiße gewebte baumwollene Handschuh, ein Exemplar eines katholischen Gesangbuches in braunem Leder gebunden, ein kleiner gewebter Shawl von rother Wolle mit einem metallenen Schlößchen.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle diejenigen, welche über den Verbleib der entwendeten Sachen oder über die Person des Thäters Auskunft zu geben im Stande sind, auf, uns oder dem nächsten Gerichte ungesäumt davon Anzeige zu machen.

Büren, den 31. December 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 32. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 12. auf den 13. d. M. sind dem Leibzüchter Friedrich Peitzmann Nr. 23 zu Schwennigdorf, mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Sachen, als:

1) 30 Stück Kuhfleisch aus dem Rauchfange, daran kenntlich, daß am obersten Ende jedes Stück mit einem Messer durchstochen ist; 2) 4 Stück Gänseschinken, daran kenntlich, daß von denselben die Fetthaut abgezogen; 3) von der Hausflur drei weiße Frauenhemden, daran kenntlich, daß auf der Brustseite ein Loch, Behufs Säugen der Kinder, befindlich; 4) 4 weiße flächsene Mannshemden mit kleinem Kragen; 5) ein drellenes Oberbett, daran kenntlich, daß sich an der einen Seite eine auf dem Ofen versengte Stelle befindet; 6) 4 Bund halb gereinigter Flachs; 7) eine Holzart; 8) 5 Pfund ausgeschmolzener Talg;

gestohlen worden.

Bisher ist es nicht gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir diesen Diebstahl öffentlich bekannt machen und vor dem Ankaufe warnend, Jedermann ersuchen, Alles, was nur zu jenem Zwecke dienen kann, sofort der nächsten Polizeibehörde oder uns anzuzeigen.

Bünde, den 19. December 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3.

Minden, den 17. Januar 1840.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 33. 4994.

Der nachfolgende Allerhöchste Befehl

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 10. v. M., daß die Regulirung der fiskalischen Zehntgerechtsame in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter fortan unabhängig von der Compensation der Forstgerechtsame statt finden darf. Dagegen ist diese Compensation in Ansehung der übrigen Domainengefälle unter dem durch Meine Order vom 31. Juli 1836 genehmigten Präjudize fernerhin möglichst zu betreiben.

Berlin, den 8. November 1839.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister von Ladenberg.

wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Diejenigen Domanial-Verpflichteten, welche auch nach dieser neuen Erleichterung der Regulirung ihrer Zehnt-Verpflichtungen sich weigerlich zeigen sollten, haben um so mehr zu gewärtigen, daß ihnen in Folge der Bekanntmachung vom 29. August 1836 (Amts-Blatt S. 239*) der Viertelerlaß einstweilen wieder entzogen wird.

Münster, den 31. December 1839.

№ 34. Den Verkehr auf den Kunststraßen betr. 69.

Da die kurze Frist seit Bekanntmachung des Verzeichnisses der Straßen, für welche das Gesetz vom 17. März pr. wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen nicht gestattet hat, die erforderlichen Radfelgen von 4 Zoll Breite überall zu beschaffen, so finde ich mich in Vorbehalt höherer Genehmigung veranlaßt zu bestimmen, daß für zweirädrige einspännige Steinkohlen-Karren, so wie für das mit Salz, Steinen, Holz, Holzkohlen und Chaussee-Material beladene Fuhrwerk eine Ausnahme bis zum 1. April d. J. von der Anwendung in der Provinz Westphalen eintreten mag.

Münster, den 6. Januar 1840.

*) Mindensches Amtsblatt pro 1836, Seite 239.

Digitized by Google

№ 35. Holzsämereien betr.

In Folge meiner Bekanntmachung vom 26. December 1838 (Amts-Blatt S. 423*) sind an Holzsämereien bestellt und besorgt worden:

85.

Kiefern 5156½ Pfd.; Fichten 1843½ Pfd.; Weiß-Tannen 191 Pfd.; Lerchen 1036½ Pfd.; Weihmuthskiefern 37¾ Pfd.; Schwarzkiefern 2 Pfd.; Birken 2330½ Pfd.; Roth-Erlen 278¼ Pfd.; Weiß-Erlen 104¾ Pfd.; Hainbuchen 167½ Pfd.; Eschen 364 Pfd.; Ahorn 507½ Pfd.; Akazien 21¾ Pfd.; Ulmen 9 Pfd.; zusammen 12050½ Pfd.

Von diesem Betrage haben erhalten:

1) Stadt und Kreis Münster 1317 Pfd.; Tecklenburg 131½ Pfd.; Warendorf 20 Pfd.; Beckum 286 Pfd.; Lüdinghausen 165 Pfd.; Coesfeld 2006½ Pfd. Recklinghausen 971 Pfd.; Borken 1134¾ Pfd.; Ahaus 303 Pfd.; Steinfurt 210 Pfd.; mithin der Regierungsbezirk Münster 6544¾ Pfd.
2) Die Kreise: Minden 286 Pfd.; Lübbecke 610½ Pfd.; Herford 30 Pfd.; Bielefeld 200 Pfd.; Halle 6¼ Pfd.; Wiedenbrück 424½ Pfd.; Paderborn 120 Pfund; also der Regierungsbezirk Minden 1677¼ Pfd.
3) Die Kreise: Altena 849 Pfd.; Arnsberg 508 Pfd.; Bochum 125 Pfd.; Dortmund 187 Pfd.; Hagen 271 Pfd.; Hamm 168 Pfd.; Lippstadt 425 Pfd.; Meschede 753½ Pfd.; Olpe 70 Pfd.; Soest 392 Pfd.; mithin der Regierungsbezirk Arnsberg 3748½ Pfd.
4) Außerhalb der Provinz 80 Pfd.

Für das Jahr 1840 sind die nachbenannten Holzsämereien zu folgenden, die Verpackungs- und Transportkosten bis Münster mit enthaltenden Preisen zu beziehen, nämlich:

das	Pfund	Kiefern (pinus silvestris)	12	Sgr.	6	Pf.
»	»	Fichten (pinus pinea)	6	»	—	»
»	»	Lerchen (pinus larix)	11	»	3	»
»	»	Weiß-Tannen (pinus abies)	4	»	3	»
»	»	Weihmuthskiefern (pinus strobus) . .	25	»	—	»
»	»	Birken (betula alba)	2	»	—	»
»	»	Roth-Erlen (betula alnus)	4	»	3	»
»	»	Weiß-Erlen (betula alnus incana) . .	8	»	3	»
»	»	Eschen (fraxinus excelsior)	1	»	9	»
»	»	Hainbuchen (carpinus betulus) . . .	2	»	9	»
»	»	Ahorn (acer pseudo-platanus) . . .	2	»	6	»
»	»	Akazien (robinia pseudoacacia) . . .	5	»	3	»

Die Bestellungen werden unter meiner Leitung durch den Regierungs-Secretair Weydemeyer hierselbst besorgt werden, müssen aber bis zum 20. Februar d. J. bei demselben eingehen, wenn auf deren Erfüllung gerechnet werden soll.

Münster, den 7. Januar 1840.

*) Mindensches Amtsblatt pro 1839, Seite 1.

Digitized by Google

Der seitherige Kreis-Physikus Dr. Harthausen zu Neisse ist von des Königs Majestät zum Medizinal-Rath ernannt und als Mitglied des hiesigen Medizinal-Kollegii in dasselbe eingeführt und verpflichtet worden. № 36. Personal-Chronik. 172.

Münster, den 28. December 1839.

Für nachstehend verzeichnete außerhalb der Königl. Lande in polnischer und resp. außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt: № 37. Debits-Erlaubniß. 4837.

A. In polnischer Sprache.

1) Stownik francuzko-polski. Französisch-polnisches Wörterbuch. Berlin bei Behr, gedr. Paris.
2) Karolina. Karoline, ein Roman der Clem. Hoffmann, geborne Tanska. 2 Bände. Leipzig 1839.
3) Stownik podreczy franouzka-polski. Französisch-polnisches Handwörterbuch von Cukrowicz. Krakau.
4) Kantyczka piésni nabéznych. Geistliches Gesangbuch. Krakau.
5) Dzieje narodu lituoskiego von Th. Narbat. Wilna 1839. 5. Band. Geschichte des lithauischen Volkes.
6) Pionski wiésniacze z nad Niemna i Dzwiny. Lieder der Landleute am Niemen und der Dzwina. Wilna 1839.
7) Rocznik gospodarski. Wirthschaftliches Jahresblatt. Wilna 1839.
8) Rysdziejów wieków srédnich. Abriß der Geschichte des Mittelalters. Wilna 1838.
9) Noworocznik literacki. Literarischer Almanach vom Prediger St. Krasinski. Petersburg 1838.
10) Nowy Kolumb. Der neue Kolumbus von Dmochowski. Warschau 1839. 3 Hefte mit englischen Stahlstichen.
11) Bayki i przypowiésci. Fabeln und Erzählungen von Reischel. Warschau 1839.
12) Najnowsza kuchnia. Neueste Küche. Warschau 1839.
13) Ogolny Rys Encyklopedgi dla ptci zenskiej. Allgemeiner Abriß einer Encyclopädie fürs weibliche Geschlecht. 2 Bände. Warschau 1840.
14) Kantyczka piésni naboznych. Gesangbuch frommer Lieder. Krakau.
15) Stownik podreczny francuzko-polski. Französisch-polnisches Handwörterbuch von Cukrowicz. 1. Band. Krakau.
16) Stownik podreczny polsko-niemiecki. Polnisch-deutsches Handwörterbuch. 1. Band. Krakau.
17) Dzierzawka poczatkuiacz. Der beginnende Pächter, ein Handbuch für Landwirthe. Warschau 1839.
18) Kalendarz polski ruski wolnego miasta Krakowa na rok. 1840.

Digitized by Google

B. In deutscher Sprache.

19. Darstellungen und Charakteristiken aus meinem Leben, von Dr. G. Merkel. 1. Band, aus Liefland. Leipzig 1839, bei K. F. Köhler. Riga und Mitau bei C. Götschel. 8.
20. Bedeutung des Kampfes der liberalen katholischen Schweiz mit der römischen Curie, von Snell. Solothurn, 1839.
21. Zeitgemäße Betrachtungen für das gebildete Europa über Zeitliches und Ueberzeitliches, veranlaßt durch eine Würdigung der in der Schweiz herrschenden Lebensansichten. Von einem Deutschen. Zürich, Buchd. Zürchen und Furrer. Buchh. S. Höhr. 1839.
22. Die Religion im Leben oder die christliche Sittenlehre. Reden an Gebildete. Von Dr. H. Gelzer in Basel. Zürich bei S. Höhr, 1839.
23. Mittheilungen aus dem Archiv der Gesellschaft praktischer Aerzte zu Riga. Erste Sammlung. Leipzig C. F. Köhler. Riga und Mietau C. Götschel, 1839.
24. Neue Betrachtungen über die Bewegungen des weichen Gaumens und über den Geruchsinn von Dr. F. H. Bidder. Mit 1 lith. Tafel. Dorpat 1838, C. A. Kluge. Leipzig Otto Wigand.
25. Die Achsendrehung des Auges von Dr. A. Hueck. Dorpat bei C. A. Kluge, 1838.
26. Der Ritter von Stauffenberg. Ein altdeutsches Gedicht von C. M. Engelhardt. Mit 26 lith. Platten. Straßburg, 1823.
27. Wahzu Wallodas- un wahrdu-grahmata. Deutsche Sprachlehre und Wörterbuch. Vom Selburgischen Probste, Cons.-Rath A. J. Stender. Mitau, 1820.
28. Magazin von der lettisch-literär. Gesellschaft. Band 1 bis 5. Mitau, 1829—1835.
29. Kursemmes Rahstu-grahmata no Kundratha Schulz, Lindes un Birsgalles mah zitaja. Jelgacrá, 1832.
30. Repertorium für Anatomie und Physiologie. Von G. Valentin. 4. Bandes erste Abtheilung. 1839. Bern und St. Gallen. Huber und Comp. 1839.
31. Die Noth unserer Zeit und die verderbliche Macht des Weltsinnes. Zwei Predigten von Daniel Schenkel. Basel, Schweighausersche Buchhandlung. 1839.
32. Das Buch für den Landmann, oder was Pferde- und Rindviehbesitzer thun und lassen sollen, um zu Nutz und Freud Hausthiere aufzuziehen ꝛc. von J. J. Rychner. Zweite Ausgabe. Bern 1840, Chr. Fischer.
33. Ueber die Anordnung der Erzählungen in den synoptischen Evangelien. Ein Sendschreiben an Prof. Lachmann von C. F. Gelpke. Bern und St. Gallen. Huber und Comp. 1839.
34. Ueber die Texteskritik der Schriften des Juden Philo. Einladungsschrift zur Rede des Prof. Dr. K. F. Meißner, von Prof. Lic. J. G. Müller. Basel bei A. Wieland, 1839. 4.

Digitized by Google

35. Unterhaltungen einer Mutter mit ihren 2 Kindern über die Parabeln des neuen Testaments. Bern bei Huber und Comp., 1839.
36. Ueber den neuesten Stand der Kölner Wirren. Aus dem Portfolio eines pens. Hauptmanns der päbstl. Schweizergarde in Rom. Zürich bei Orell, Füßli und Comp., 1839.
37. Leben und Leiden eines russischen Seebefehlshabers und seiner sechs Gefährten während zweijähriger Gefangenschaft unter den Japanern. Von der Schul-Synode Nr. II. Zürich bei Orell, Füßli und Comp.
38. Die Unsterblichkeit der menschlichen Seele und ihr Zastand jenseits des Grabes. Eine Untersuchung für gebildete Leser, in Briefen. Von J. P. Aebli, V. D. m. Zürich bei Fr. Schultheß, 1839.
39. Flora der deutschen Ostseeprovinzen Esth-, Liv- und Kurland von Dr. J. G. Fleischer, Kaiserl. Russ. Collegien-Assessor ꝛc., herausg. von Emanuel Lindemann zu Mitau. Leipzig bei G. A. Reyher, 1839.
40. Naturgeschichte des krankhaften Zustandes der Hausthiere, oder Grundlage zu einer naturgerechten allgemeinen Pathologie und Therapie derselben. Von J. J. Rychner. Bern bei Chr. Fischer, 1840.
41. Der Tempel Salomons. Eine Archäologische Untersuchung von Dr. K. F. Keil. Dorpat bei F. Severin, 1839.
42. Ueber Syphilis und Aussatz von E. v. Bolschwing, Dr. Dorpat 1839, bei F. R. Severin.
43. Jugendblätter. Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung von Dr. C. G. Barth und L. Hänel. 7tes Halbjahr. 5tes Heft. November 1839. Stuttgart bei J. F. Steinkopf.
44. H. Maltens neueste Weltkunde. Jahrgang 1839. Auch mit dem Titel:

Bibliothek der neuesten Weltkunde von H. Malten. 3ter Band. 7ter bis 9ter Theil. 8ter Theil. Aarau 1839, bei H. R. Sauerländer.

Münster, den 31. December 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 38. Die diesjährige Köhrung der Hengste betr. 2758. R. I.

In Bezug auf §. 4 der in dem 27. Stück unseres Amtsblatts pro 1827 abgedruckten Köhr-Ordnung werden die Resultate der durch sämmtliche Schau-Aemter des Regierungs-Bezirks vollzogenen Besichtigungen der zur Köhrung vorgeführten Hengste, mittelst der nachfolgenden speziellen Verzeichnisse, von denen das erste die angeköhrten, das letztere die abgeköhrten Hengste enthält, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die an die Eigenthümer der angeköhrten Hengste zu vertheilenden Certifikate sind den betreffenden landräthlichen Behörden zugefertigt worden.

Minden, den 30. December 1839.

Digitized by Google

Verzeich-

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise.	Alter Jahre.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Farbe.
							Ange-
1	Colon Büscher Nr. 20	Bauerschaft Nadewig	Herford	5	5	7	schwarz
2	Col. Schwagmeyer Nr. 5	Schweicheln	desgl.	9	5	2	kastanien-braun
3	Col. Beste Nr. 3	Lämershagen	Bielefeld	8	5	4	schwarz
4	Ackerwirth Heinr. Welling vulgo Brandsmeier	Born	Höxter	6½	5	1	dunkel-braun
5	Ackerwirth Anton Struck vulgo Henrichsmeier	Saumer	desgl.	im 4.	5	—	Fuchs
6	Col. Horstmeier	Hille	Minden	8	5	3	fahl
7	Col. Fieselmann	daselbst	desgl.	9	5	—	braun
8	Landwirth Gevekenhorst, gen. Meier Zurheerde	Herzebrock	Wiedenbrück	13	5	—	Dunkel-fuchs
9	Landwirth Vollmer	Mastholte	desgl.	10	5	2	Fuchs
10	Col. Haupthof	Verl	desgl.	4½	5	—	Fuchs
11	Col. Haferkamp	Arrenkamp	Lübbecke	3½	5	1	braun
12	Col. Huchzermeyer	Tengern	desgl.	7	5	3	Schweiß-fuchs
13	Col. Meyer	Westrup	desgl.	3½	5	—	braun
14	Col. Barmeyer	Wehe	desgl.	4½	5	5	braun
15	Col. Döpke	daselbst	desgl.	6	5	3	braun
16	Col. Herms zu Linteln,	Bauerschaft Wehe	desgl.	8	5	3	braun
17	Col. Langhorst	Ströhen	desgl.	4	5	2	braun

Minden, den 30. December 1839.

Digitized by Google

niß A.

köhrte Hengſte. Abzeichen.	Raçe.	Bemerkungen.
kleiner Stern, linker Hinterfuß weiß	Hannoverſche Landraçe	
Stern und Schnippe	Oldenburger Landraçe	
Stern, beide Hinterfüße weiß	Hannoverſche	nur zur Zucht von Ackerpferden geeignet
Leuchte und vier weiße Füße	Landſchlag	zur Zucht gewöhnl. Ackerpferde ſehr gut geeignet
Blume, rechter Vorder- und rechter Hinterfuß weiß, ſchwarzer Fleck auf der linken Lende	Halbſenner	
Stern	Hannoverſche	
Stern und Schnippe	Rheiniſch-Weſtph. Landgeſtüt	
der linke Hinterfuß im Köthengelenke etwas weiß	Vollſenner	
Ahlſtreife u. kleinen weißen Hinterfuß	Veredelte Hannoverſche Raçe	
ausgehender Stern, linke Hinterfuß im Feſſelgelenke weiß	Halbſenner	
Bläſſe, und rechte Hinterfuß weiß	gemeine	
halbe Bläſſe nach unten, kleinen weißen Fleck am rechten Hinterfuß	desgl.	
ſchwarze Extremitäten	desgl.	
linke Vorderfuß und beide Hinterfüße weiß	desgl.	
Stern und linke Hinterfuß weiß	Oldenburger	
Stern	gemeine	
Stern, und linke Hinterfuß weiß	Hannoverſche	

Digitized by Google

Verzeich-

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise.	Abge- Alter Jahre.	Größe Fuß	Zoll.	Farbe.
1	Ackerwirth Jos. Gehlhaus	Hellmern	Warburg	7½	5	—	Dunkelfuchs
2	Ackerwirth Johann Ahlemeyer vlg. Simonsmeyer	Münsterbrock	Höxter	4	5	—	Fuchs
3	Colon Petercord	Lette	Wiedenbrück	3½	5	4	braun
4	Col. Oſtlangenberg	Langenberg	daſ.	6	5	3	braun
5	Col. Kottmeyer	Holſen	Lübbecke	2¾	5	—	braun
6	Col. Segelhorſt	Ströhen	daſ.	2¾	5	3	ſchwarz

Minden, den 30. December 1839.

№ 39. Nachdem die Klaſſenſteuer-Liſten für das laufende Jahr den betreffenden Steuer-Empfängern zugefertigt ſind, ſo ſetzen wir mit Hinweiſung auf die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 17. Januar 1830, die Theilnahme der Kreisſtände an der Veranlagung der Klaſſenſteuer und Prüfung der dagegen erhobenen Beſchwerden betreffend, den Präcluſiv-Termin für die Anbringung von Beſchwerden wegen vermeintlicher Ueberbürdung in der Klaſſenſteuer auf den 15. März d. J. feſt.

Reklamationen, welche nicht bis zu dieſem Tage bei dem betreffenden Kreislandrathe angebracht ſind, können für das laufende Jahr keine Berückſichtigung finden, und die etwa an uns unmittelbar eingehenden Reklamationen werden den Einſendern zur Ueberreichung an den Kreislandrath portopflichtig remittirt werden.

Hinſichtlich der Zuläſſigkeit nachträglicher Reklamationen gegen die Klaſſenſteuerſätze wegen im Laufe des Jahres eintretender Veränderungen der Verhältniſſe nehmen wir auf unſere Bekanntmachung vom 27. März 1835 (Amtsblatt des Jahres 1835, Stück 15, pag. 109) Bezug.

Minden, den 10. Januar 1840.

№ 40. 86. h. II. Nachdem der bisherige Steuer-Empfänger von Knyphauſen in Rahden die nachgeſuchte Entbindung von dieſem Poſten erhalten hat, iſt die commiſſariſche Verwaltung der dortigen Steuerkaſſe dem Klaſſirungs-Controlleur Dieſſelhorſt übertragen worden.

Minden, den 7. Januar 1840.

Digitized by Google

niß B.

köhrte Hengste Abzeichen.	Race.	Gründe der Abköhrung.
ohne	Landschlag	wegen gemeiner Race
Blume und Schnippe	desgl.	gemeiner Race, senkrückig u. im Allgem. schwach gebaut
Stern, Schnippe und linker Hinterfuß weiß gefesselt	gewöhnlicher Landschlag	zur Verbesserung der Pferdezucht nicht geeignet befunden
Stern	gemeiner Landschlag	desgl.
Bläſſe und rechter Hinterfuß weiß	Oldenburger	unzureichendes Alter
Stern, beide Hinterfüße und rechter Vorderfuß weiß	desgl.	desgl.

№ 41.
2857. L. I.

Für den Kreis Bielefeld sind:
1) der Rentmeister Falkmann auf der Pottenau,
2) der Kaufmann Poggenpohl in Bielefeld,
3) der Colonus Voltmann Nro. 1 zu Gellershagen und
4) der Colonus und Taxator Griese zu Brakwede

zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission erwählt und bestätigt worden.

Minden, den 22. December 1839.

№ 42.
41. o. II.

Die durch den Tod des Steuer-Controlleurs Clement zu Paderborn erledigte Stelle wird vorläufig durch den Steuer-Kontrolleur Kretzschmer commissarisch verwaltet; dessen Funktionen im Kreise Minden dem Kataster-Büreau-Assistenten Münter in der Eigenschaft eines Fortschreibungs-Commissairs vorläufig übertragen sind.

Die Behörden und das Grundeigenthum besitzende Publikum haben sich hiernach zu achten.

Minden, den 7. Januar 1840.

№ 43.
Vorsichtsmaßregeln bei Anfertigung der Dornschen Dächer.
259 F. I.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß das Sieden des Theeres auf den Dächern, bei Anfertigung derselben nach Dornscher Art, mit Feuersgefahr verbunden ist.

Zur Verhütung solcher Gefahr werden folgende Vorsichtsmaßregeln vorgeschrieben, welche bei Anfertigung der Dächer nach Dornscher Art zu beachten sind:

1) muß auf dem Dache ein feuersicherer Ofen zum Theersieden angebracht werden;
2) muß das Sieden unter Leitung eines vorsichtigen Arbeiters und einiger Gehülfen geschehen;

Digitized by Google

3) ist ein Deckel von Metall zur Bedeckung des Kessels und eine dem Bedürfniß entsprechende Quantität Sand auf dem Dache vorräthig zu halten, um eine etwaige Entzündung durch das Bedecken des Kessels und durch das Aufschütten von Sand sogleich löschen zu können.

Die Orts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks haben in vorkommenden Fällen auf die genaue Anwendung dieser Vorsichtsmaßregeln strenge zu halten.

Minden, den 3. Januar 1840.

№ 44. Gewerbsbetrieb der Musiker. 3280. R. l. pl.

Nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 14. October 1833 (Amtsblatt pro 1833 Seite 355—356) bedürfen diejenigen Musiker, welche in einer Entfernung von nicht mehr als zwei Meilen von ihrem Wohnorte für Geld Musik machen, keines Gewerbescheins, sondern nur einer polizeilichen Legitimation.

Um hinsichtlich der Ertheilung solcher Legitimationen ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, wird in Folge höherer Anordnung hierdurch bestimmt:

daß die polizeilichen Legitimationen zum steuerfreien Musikmachen innerhalb des in der Allerhöchsten Kabinetsorder bezeichneten Bezirks, für den ganzen hiesigen Regierungsbezirk, nur von den Kreis-Landräthen ertheilt werden sollen.

Wenn der zweimeilige Umkreis von dem Wohnorte der Musiker den betreffenden landräthlichen Kreis überschreitet, so hat der Landrath des benachbarten Kreises die Legitimation auf die betreffenden, in seinem Kreise liegenden Orte auszudehnen.

Die betheiligten Einwohner, so wie die Kreis- und Orts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks haben sich für die Folge hiernach zu achten.

Minden, den 4. Januar 1840.

Bekanntmachungen.

№ 45. Annahme von Geldern aus Sparkassen, Gemeinde- und Institutenkassen betr.

In Gefolge der vom fünften westphälischen Landtage gemachten Anträge und der darauf durch den Allerh. Landtags-Abschied d. d. 8. Juni l. J. erlassenen Bestimmungen, wird in Betreff der Annahme von Geldern aus Sparkassen, so wie aus Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen, unter Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz, hierdurch Nachfolgendes angeordnet:

§. 1.

Die Annahme der Gelder aus den, von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigten Sparkassen erfolgt wie bisher in der Art, daß diesen Kassen auf Verlangen eine Summe bezeichnet wird, bis zu deren Vollmachung sie ihre Bestände — jedoch nicht unter 50 Thalern und nur in durch 10 theilbaren Summen — an die Provinzial-Hülfs-Kasse einsenden können. Den Sendungen von und an die Sparkassen ist die Portofreiheit bewilligt; sie müssen zu dem Ende unter Beifügung des Dienstsiegels mit dem Rubrum „Provinzial-Hülfs-Kassen-Gelder" versehen sein.

Digitized by Google

§. 2.

Die Verzinsung zu 3⅔ Procent erfolgt vom Tage des Eingangs der Gelder, doch werden von Summen, die die Hülfs-Kasse nicht wenigstens einen Monat lang besessen hat, keine Zinsen gezahlt.

§. 3.

Die Rückzahlung kann Seitens der Sparkasse — entweder ganz oder theilweise — 14 Tage nach erfolgter Kündigung verlangt werden, so lange die Gesammt-Einlage derselben 5000 Thlr. nicht übersteigt. Falls aber die Gesammt-Einlage einer Sparkasse 5000 Thlr. übersteigt, so soll über die Rückzahlungsfristen vorab bestimmt werden.

§. 4.

Gelder aus Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen können nur nach Maßgabe des Bedarfs der Hülfs-Kasse angenommen werden und muß daher vor der Einsendung der Gelder über deren Zulässigkeit bei uns angefragt werden. Die Verzinsung erfolgt vom Tage des Eingangs der Gelder zu Drei und ein Drittheil Prozent. Die Rückzahlung findet drei Monate nach erfolgter Kündigung statt.

§. 5.

Zu Kirchen- und Schul-Zwecken behuf künftigen Bauten eingesammelten Bestände, können unter den im vorstehenden §. angegebenen Modalitäten zur Hülfs-Kasse eingesandt werden und erhalten 4 Prozent Zinsen, auch werden die nicht abgehobenen Zinsen dem Kapitale jährlich zugerechnet. Die Kündigungsfrist wird für solche Gelder auf sechs Monate festgesetzt.

§. 6.

Die vorstehenden Bestimmungen bleiben bis Ende des Jahres 1840 in Kraft und wird alsdann weitere Anordnung erfolgen.

Bei dieser Gelegenheit finden wir angemessen, darauf aufmerksam zu machen, daß Darlehne, die erst nach Jahresfrist oder gar noch später erforderlich sind, von uns nicht zugesagt werden können, die Anträge darauf daher erfolglos bleiben müssen. Eben so sind Bewilligungen von Darlehne — wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt wird — für die Hülfs-Kasse nur auf sechs Monate verbindlich, so daß, wenn bei deren Ablauf die Obligation noch nicht eingegangen ist, die Zusage von uns als erloschen betrachtet wird und auf später eingehende Obligationen in der Regel keine Zahlung erfolgt.

Münster, den 1. December 1839.

Die Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

№ 46. Diebstahls-Anzeige.

Es sind am 2. Januar 1840, Abends gegen 10 Uhr, mittelst Ausbrechens einer Wand aus einer Kammer des Heuerlings Uchter Nr. 6 zu Oldinghausen, folgende Sachen, als:

1) 2 Bänder Korallen; 2) ein gedruckter baumwollener und ein gedruckter leinener Frauenrock; 3) ein gedrucktes baumwollenes Frauenkamisol; 4) eine blau-

Digitized by Google

tuchene Hose; 5) eine weiße Frauenmütze; 6) ein schwarzer Frauenrock; 7) eine gewöhnliche Frauenmütze; 8) ein Kinderrock von gedruckter Leinewand; 9) drei Ellen gefärbtes baumwollenes Zeug; 10) ohngefähr 20 Manns- und Frauenhemden; 11) 10 Bund gereinigter Flachs; 12) eine kleine Quantität Heede; 13) ein s. g. Dicken (Kittel) von weißer Leinewand und 14) ohngefähr 30 Stück von Heede gesponnenes Garn;

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 10. Januar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 47. Diebstahls-Anzeige.

Es sind folgende Gegenstände gestohlen worden, als:

1) dem Heuerling Friedrich Wilhelm Landwehr bei Nr. 4 zu Belke, am 26 December v. J., Abends zwischen 6 und 9 Uhr, zu welcher Zeit die Hausthür nicht verschlossen gewesen, aus einer Kammer
   a. ein gestreiftes parchenes Oberbett; b. ein desgl. Unterbette;

2) dem Tischlermeister Schmidt zu Enger am 27. December v. J., Abends zwischen 8 und 9 Uhr, aus dessen Schlafkammer mittelst Oeffnens eines Fensterflügels
   ein Oberbett von Barchend, ein Kissen von Federleinen, beides mit roth und weiß carrirten Ueberzügen, ferner ein blau gedrucktes leinenes Frauenkleid und 2 Frauen-Unterröcke von grauem Coating,

ohne daß bis jetzt die Ermittelung des Verbleibs oder der Thäter gelungen ist, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu jenem Zwecke führen könnte, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 3. Januar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 48. Der Opticus und Galanteriehändler Guth aus Herford, welcher nach eingegangener Anzeige sich dort nicht aufhält und im Regierungs-Bezirk Minden hausirend umherzieht, wird aufgefordert, sich sofort zu seiner Vernehmung über den ihm zu Heepen betroffenen Diebstahl hier einzufinden, und die betreffende Polizeibehörde, bei der er sich treffen läßt, ersucht, ihn dazu sogleich zu veranlassen.

Bielefeld, den 8. Januar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Minden, den 24. Januar 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 49. Nützlichkeit und Einführung der Sparkassen betr. 112.

Ungeachtet die Nützlichkeit der Sparkassen allgemein anerkannt wird, dieselben auch höhern Orts neuerdings mehre Begünstigungen erhalten haben, es, laut sich dennoch die Provinz Westphalen zur Zeit nur weniger derselben. Ich finde mich deshalb zur Erleichterung der Gemeinde-Vorstände, welche deren Errichtung beabsichtigen, so wie die Behörden, welche dabei mitzuwirken haben, veranlaßt, das dem Reglement vom 12. December 1838 (Ges. Samml. 1839 S. 5) gemäß abgefaßte Statut der Sparkasse in Soest (welche Ende 1838 mit 130,296 Thlr. Bestand abschloß) nachfolgend bekannt zu machen. Da dasselbe dem Königlichen Ministerio des Innern vorgelegen, und zu keinen Erinnerungen Veranlassung gegeben hat, so ist zu wünschen, daß in die Statuten anderer Städte und Landgemeinden die Soester Bestimmungen wörtlich aufgenommen werden, soweit örtliche Verhältnisse keine Abweichung erfordern, indem solches neben der wünschenswerthen möglichsten Uebereinstimmung für die Abfassung selbst, wie für die Bestätigung eine große Erleichterung gewähren wird. Ich bringe zugleich die Bekanntmachung der Direction der Provinzial-Hülfskasse (Amtsblatt 1839 S. 406) in Erinnerung, nach welcher bei dieser disponible Gelder der Sparkasse zu 5⅔ pCt. belegt werden können, und Sendungen von den, wie an die Sparkassen die Portofreiheit genießen. Es wird übrigens keinem Bedenken unterliegen, daß Städte mit benachbarten Landgemeinden, auch alle Gemeinden einzelner Kreise sich zu einer Sparkasse vereinigen.

Münster, den 4. Januar 1840.

Statut für die Spar-Kasse zu Soest.

Um den Einwohnern der Stadt Soest Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse sicher und gegen Zinsen anzulegen, wurde bereits durch den gemeinderäthlichen Beschluß vom 4. Juni 1824 für die Stadt Soest eine Sparkasse gegründet. Das ältere Statut derselben wurde am 19. März 1836 revidirt und in seiner neuen Form von den städtischen und Staats-Behörden genehmigt.

Digitized by Google

Da jedoch das Reglement wegen Einrichtung der Sparkassen vom 12. December 1838 (Ges.-Samml. von 1839 Nr. 1) mehre abändernde und zusätzliche Bestimmungen nothwendig macht, so ist das Statut für die Sparkasse zu Soest einer wiederholten Revision unterworfen, und von dem Magistrat und den Stadtverordneten zu Soest in folgender Art aufgestellt, genehmigt und vollzogen.

§. 1. Die Sparkasse zu Soest besteht unter Garantie der dortigen Stadtgemeinde.

§. 2. Die Sparkasse soll jederzeit selbständig für sich bestehen, und dann unter keinen Umständen mit der Gemeinde- oder einer andern Kasse vereinigt werden. Ihre Papiere und Gelder werden in besondern Verschlüssen aufbewahrt.

§. 3. Die Sparkasse wird von drei Administratoren und einem Rendanten verwaltet.

§. 4. Die Administratoren, von denen einer Stadtverordneter und einer Rechtsverständiger sein muß, werden nebst drei Substituten derselben, jährlich von den Stadtverordneten gewählt und von dem Magistrat bestätigt. Dieselben beziehen keine Besoldung. Ihre Namen werden jährlich durch das Soester Wochenblatt bekannt gemacht.

§. 5. Der Rendant wird wie die Administratoren, jedoch auf Lebenszeit, gewählt und bestätigt, muß eine Caution von mindestens 2000 Thlr. bestellen, und bezieht als Besoldung 25 pCt. der jährlichen Zinsüberschüsse. Auf Pension hat derselbe keinen Anspruch.

§. 6. Durch das §. 3. bezeichnete Verwaltungspersonal wird die Sparkasse bei allen Rechtsgeschäften vertreten. Die Administratoren und der Rendant sind ohne weitere Autorisation befugt, Klagen gegen die Schuldner der Sparkasse einzulegen, mit denselben Vergleiche abzuschließen, Subhastationen zu extrahiren, erforderlichen Falls Grundstücke und Gerechtigkeiten für die Sparkasse anzukaufen, Gelder, namentlich auch aus gerichlichen Depositorien, zu erheben, darüber zu quittiren, Cessionen zu ertheilen und hypothekarische Löschungen zu bewilligen.

§. 7. Die Kasse wird durch die Unterschrift des Rendanten und zweier Administratoren oder deren Substituten und gleichzeitige Beidrückung des Sparkassensiegels verpflichtet. Bei Vollziehung gerichtlicher oder notarieller Dokumente bedarf es der Beidrückung des Sparkassensiegels nicht.

§. 8. Zinsen kann der Rendant ohne Beitritt der Administration erheben und einklagen.

§. 9. Das Verwaltungspersonal versammelt sich mindestens in jedem Monat einmal, und zwar an einem Sonnabend Nachmittag, welcher vorher durch das Soester Wochenblatt bekannt gemacht wird. In jeder dieser Versammlungen muß das Journal des Rendanten mit den Hauptbüchern der Activa und Passiva verglichen, der Kassen-Bestand berechnet und revidirt, und die Balance gezogen und unterzeichnet werden.

§. 10. Am Schlusse jeden Jahrs wird eine Jahresrechnung von dem Rendanten aufgestellt, und von einer Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten revi-

Digitized by Google

dirt. Die Decharge wird nach Erledigung der Monita oder vorbehaltlich derselben von dem Magistrat und den Stadtverordneten ertheilt. Das Resultat der Rechnung wird durch das Wochenblatt bekannt gemacht.

Den Staatsbehörden verbleibt das durch das Reglement vom 12. December 1838 verliehene Aufsichtsrecht.

§. 11. Die Sparkasse nimmt von den Einwohnern der Stadt Soest Einlagen von 1 bis 100 Thalern an. Die Annahme höherer Einlagen und überhaupt die Annahme von Einlagen Auswärtiger hängt von dem Ermessen der Verwaltung ab.

§. 12. Jeder, welcher Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen sprechendes Quittungsbuch, in welchem der Tag und Betrag der Einlage angegeben und durch Unterschrift zweier Administratoren und des Rendanten unter Beidrückung des Sparkassensiegels bescheinigt wird. Die Sparkassenbücher werden unter fortlaufenden Nummern ausgestellt, und wird einem jeden gegenwärtiges Statut und eine Tabelle, aus welcher die Verzinsung der Einlagen von 1 bis 100 Thalern zu ersehen ist, vorgedruckt.

§. 13. Geschieht die Einlage außer der Sitzung an den Rendanten, so erhält der Einleger eine Interimsquittung, die er bis zum Ablauf des nach der Einlage folgenden Monats gegen ein Quittungsbuch umtauschen muß. Nach diesem Zeitpunkt verliert die Interimsquittung ihre Beweiskraft.

§. 14. Die Einlagen der Einwohner von Soest von 1 bis 100 Thaler werden mit 4 1/6 Prozent, höhere und die Einlagen Auswärtiger mit 3 1/3 Prozent verzinset. Letzterer Zinsfuß tritt auch dann ein, wenn die Einlagen eines Einwohners von Soest und die davon verfallenen Zinsen zusammen mehr als 200 Thlr. betragen. Einlagen unter 1 Thlr. und überschießende Groschen werden nicht verzinset.

§. 15. Der Zinsenlauf fängt an mit dem 1. des nach der Einlage folgenden Monats und hört auf mit dem 1. desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

§. 16. Wenn sich ein Gläubiger der Sparkasse nicht binnen 30 Jahren von der letzten Präsentation seines Sparkassenbuches an, bei der Kasse meldet, so hört von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§. 17. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt nur in der ersten Hälfte des Monats December. Werden dieselben dann nicht abgeholt, so werden sie dem Capital zugeschrieben und wie dieses verzinset. Wie sich das Capital durch Zuschlagung der Zinsen und Zinseszinsen vermehrt, geht aus den anliegenden Tabellen hervor.

§. 18. Die Sparkasse ist berechtigt und verpflichtet, jedem Inhaber des Quittungsbuches gegen Vorzeigung resp. Rückgabe desselben den Betrag, über welchen dasselbe spricht, ganz oder theilweise auszuzahlen, ohne dem Einzahler oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt und in die Kassenbücher eingetragen worden.

§. 19. Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung der Sparkassen-Verwal-

Digitized by Google

tung anzeigen, welche denselben ohne sich um die Legitimation des angeblichen frühern Besitzers zu kümmern, in ihren Büchern vermerkt.

§. 20. Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Buches auf eine nach dem Ermessen der Sparkassen-Verwaltung überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm von derselben ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Buch nach Vorschrift des §. 15 des Reglements vom 12. December 1838 gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.

§. 21. Die Sparkasse zahlt zurückgeforderte Summen unter 50 Thaler sofort, höhere nach sechswöchentlicher Kündigung. Es steht derselben indeß frei, früher Zahlung zu leisten, und sind deren Gläubiger verbunden, solche anzunehmen. Im Fall der verweigerten frühern Annahme verlieren die Gläubiger die Zinsen vom Tage der angebotenen Rückzahlung an. Beträgt die zurückgeforderte Einlage 200 Thlr. oder mehr, so müssen sich dieselben, falls es an baarem Bestande mangelt, statt der Baarzahlung mit Ueberweisung eines nach Vorschrift des §. 12 des Reglements vom 12. December 1838 acquirirten Activums begnügen.

§. 22. Theilweise Rückzahlungen an Kapital und Zinsen können nur gegen Vorzeigung des Quittungsbuches geschehen, und muß in demselben die abgetragene Summe durch den Rendanten notirt werden. Wird die ganze Forderung zurückgezahlt, so wird das darüber ausgestellte Buch quittirt und kassirt zum Archiv der Kasse genommen.

§. 23. Dem Darleiher kommen bei Ein- und Auszahlung seiner Gelder auf keinerlei Art Kosten zur Last. Nur muß bei der ersten Einlage 1 Sgr. für das Quittungsbuch gezahlt werden.

§. 24. Die eingelegten Gelder werden von der Verwaltung verliehen:

1) mit Rücksicht auf die am Schlusse beigefügte Allerhöchste Kabinets-Order vom 5. September 1839 gegen Hypothek auf Grundstücke, wenn diese pupillarische Sicherheit gewähren. Eine derartige Sicherheit wird als vorhanden erachtet bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte der Summe, zu welcher sie bei der Feuersocietät versichert worden, und bei sonstigen Grundstücken innerhalb der ersten $^2/_3$ des zwanzigfachen Katastral-Reinertrags. Statt des letztern kann bei kleinern Grundstücken der Erwerbspreis als Anhalt dienen.

2) Auf Handscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Eingesessene für Capital und Zinsen als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch eintreten. Eine Liste derartiger Eingesessenen wird jährlich von dem Magistrat unter Zuziehung einer Deputation der Stadtverordneten so wie der Administratoren und des Rendanten der Sparkasse aufgestellt.

3) Falls die eingelegten Gelder auf die sub 1 und 2 angegebene Art nicht unterzubringen sind, können dieselben bei der Provinzial-Hülfs-Kasse oder in inländischen coursirenden Staatspapieren angelegt werden.

Digitized by Google

§. 25. Die Schulddokumente über die verliehenen Gelder werden mindestens halbjährlich einer eigens vom Stadtvorstande dazu ernannten Commission zur Prüfung der Sicherheit vorgelegt.

§. 26. Die Zinsenüberschüsse, über welche der Rendant besondere Rechnung führt, dienen vorab zur Deckung möglicher Ausfälle. Steigen dieselben jedoch bis zu 1/6tel der Activmasse, so kann der Magistrat unter Beistimmung der Stadtverordneten nach vorher durch die Königliche Regierung eingeholter Genehmigung des Ober-Präsidenten über die ferneren Ueberschüsse disponiren.

§. 27. Alle Bekanntmachungen hinsichtlich der Sparkasse erfolgen durch dreimalige Insertion in das Soester Wochenblatt von 8 zu 8 Tagen. Mit dem Ablauf des achten Tages nach der dritten Insertion werden dieselben als gehörig publicirt angesehen.

§. 28. Möchte die Auflösung der Sparkasse nothwendig werden, so muß solches auf die §. 27 angegebene Art mindestens 6 Monat vor dem Tage der Auflösung bekannt gemacht werden.

§. 29. Zusätze zu gegenwärtigem Statut und Abänderungen desselben erlangen erst durch die Genehmigung des Magistrats und der Stadtverordneten der Stadt Soest und die Bestätigung des Ober-Präsidii der Provinz Westphalen ihre Gültigkeit.

§. 30. Das Sparkassen-Statut vom 19. März 1836 wird mit dem 1. März 1840 außer Gültigkeit gesetzt. Mit demselben Tage tritt gegenwärtiges Statut in Kraft.

§. 31. Alle diejenigen, welche unter den Bedingungen des gegenwärtigen Statuts ihre Einlagen nicht in der Sparkasse beruhen lassen wollen, werden mit Rücksicht auf §. 18 des Reglements vom 12. December 1838 und §. 13 des Statuts vom 19. März 1836 hierdurch aufgefordert, dieselben vor dem 1. März 1840 gegen Rückgabe der Quittungs-Bücher abzuholen, widrigenfalls gegen sie angenommen werden soll, daß sie mit ihren Einlagen bei der Sparkasse unter den Bedingungen dieses Statuts verbleiben wollen.

§. 32. Gegenwärtiges Statut soll, nachdem es die Bestätigung des Ober-Präsidii erhalten, durch dreimalige Insertion in das Soester Wochenblatt zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden.

Soest, den 8. October 1839.

(L. S.)

Der Magistrat.

Schulenburg, Boswinkel, Freitag, Teigelkampff, Dörrenberg.

(L. S.)

Die Stadtverordneten.

Holle, als Vorsteher, Hennecke, Protokollführer, Dreckmann, von Viebahn, F. W. Buchholtz, von Schlüngel, Andernach, Beyer, Capt., Ahsemann, Dr. Gauwerky, Schwollmann, Weimann, G. Schmitz, Krake, Brüggemann, Haverland, Homeier, D. E. Bettmann, Chr. Stein, G. Plange.

Digitized by Google

Unter den Mir in Ihrem Berichte vom 6. v. M. angezeigten Umständen, will Ich genehmigen, daß der Sparkasse zu Soest auch die hypothekarische Unterbringung ihrer Gelder auf andere als erste Hypothek, wenn nur pupillarische Sicherheit vorhanden ist, gestattet wird.

Berlin, den 5. September 1839.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats-Minister von Rochow.

Auf Grund der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Order ist dies Statut für die Sparkasse zu Soest von mir bestätigt worden.

Münster, den 15. October 1839.

Der Ober-Präsident: abwesend. Im Auftrage: Der Regierungs-Rath v. Prittwitz.

Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii.

№ 50. Personal-Chronik. 729. C.

Der vom Königlichen Konsistorio zu Magdeburg pro ministerio geprüfte Pfarramts-Kandidat Ernst Gottfried Kleeberg aus Mühlhausen ist unter die wahlfähigen Kandidaten hiesiger Provinz aufgenommen worden.

Münster, den 3. Januar 1840.

№ 51. Personal-Chronik. 712. C.

Der vom Königlichen Konsistorio zu Coblenz geprüfte und für wahlfähig erklärte Pfarramts-Kandidat Julius Reinhard aus Jülich, ist unter die wahlfähigen Kandidaten hiesiger Provinz aufgenommen worden.

Münster, den 4. Januar 1840.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 52. Danksagung. 2284. S.

Ein Geistlicher in dem Regierungsbezirke Minden hat dem Schullehrer-Seminarium zu Petershagen zur Anschaffung des Inventariums für den neuen Schlafsaal 50 Thlr. Gold zum Geschenk gemacht, wofür im Namen der Anstalt gedankt wird.

Münster, den 28. December 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 53. Jahrmarkt-Anzeige. 21. c. 11. pl.

Der Gemeinde Brockhagen im Kreise Halle, welche jährlich eine bedeutende Quantität selbst gezogenen Hanfsaamen verkauft, ist mit höherer Genehmigung an die Stelle des daselbst früher bestandenen Kram- und Vieh-Herbst-Marktes ein Vieh- und Hanfsaamen-Markt, welcher am 23. April für das laufende Jahr abgehalten werden wird, bewilligt worden.

Dem betreffenden Publikum wird hierdurch Gelegenheit gegeben, den Brockhagener Hanfsaamen, welcher seit einigen Jahren durch Vermischung mit fremden

Digitized by Google

und überjährigen Saamen in den Händen der Verkäufer an Ruf gelitten hat, gut und rein einzukaufen.

Minden, den 10. Januar 1840.

№ 54. Warnungs-Anzeige. 3700. Q. 1.

Vier Gutsbesitzer des Kreises Bielefeld sind wegen Verabreichung von Branntwein während öffentlicher Auctionen jeder in eine Polizeistrafe von 10 Thlr. verurtheilt worden und der diesen Mißbrauch duldende Auctionator ist ebenfalls zur Verantwortung gezogen.

Wir nehmen hiervon Veranlassung, unser desfallsiges Verbot vom 22. November 1836, (Nr. 3911. R. D. I. pl.) Amtsblatt pro 1836, S. 345, hiermit den Behörden und dem Publikum wieder in Erinnerung zu bringen.

Minden, den 1. Januar 1840.

№ 55. 861. K. 1.

Ein Einwohner der Stadt Minden ist wegen dringenden Verdachts, Quacksalberei aus Gewinnsucht getrieben zu haben, laut rechtskräftigen Erkenntnisses des Königl. Land- und Stadtgerichts hier, zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Minden, den 10. Januar 1840.

№ 56. Hengst-Köhrung 98. u. 171. K. 1.

Bei den Schauämtern zu Beverungen und Herford sind nachträglich angeköhrt worden:

1) der Hengst des Ackerwirths Joseph Conze zu Willebadessen, Kreises Warburg, Halbspenner, 5 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, Fuchs mit Spitzstern;
2) der Hengst des Colons Bartling Nr. 10 zu Herringhausen, Kreises Herford, vom Rheinisch-Westphälischen Landgestüt, 4 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, kastanienbraun mit Blässe, weißen Hinterfüßen und weißem rechten Vorderfuß, so wie mit einem weißen Fleck am Kniee des linken Vorderfußes.

Minden, den 13. Januar 1840.

№ 57. 28. u. 29. K. 1

Die Lehrkurse in der Hebammen-Lehr-Anstalt zu Paderborn werden sich künftig unmittelbar aneinander anschließen und der auf den jetzigen am 1. November v. J. begonnenen Kursus folgende am 1. März d. J. beginnen. Für die Folge ist indeß der Anfang des ersten Lehrkursus auf den 1. October und der des nächstfolgenden auf den 1. Februar jeden Jahres bestimmt.

Für den am 1. März d. J. beginnenden Lehrkursus müssen daher die Anmeldungen sofort und in der Folge spätestens bis zum 1. August und 1. December jeden Jahres bei dem betreffenden Kreislandrathe erfolgen.

Minden, den 15. Januar 1840.

№ 58. Personal-Chronik. 1079. N. 1. 1397. M 1.

Die durch Versetzung des Schullehrers Krieger nach Amelunxen erledigte Schullehrerstelle in Rolfzen, Kreises Höxter, ist dem bisherigen Hülfslehrer Joh. Wiegen zu Wewelsburg und

die durch Versetzung des Schullehrers Nolting nach Blotho erledigte zweite Schullehrerstelle zu Valldorf, dem Schulamts-Kandidaten Carl Fried. Gehne verliehen worden.

Minden, den 1. Januar 1840.

Digitized by Google

№ 59.
85. R. I.

Nachweis

der im Monat December 1839 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	16	1	1	19	4	1	9	4	—	23	3	—	15	—
Lübbecke	2	15	—	1	15	—	1	11	8	—	23	4	—	12	11
Herford	2	12	6	1	15	—	1	7	6	—	20	—	—	15	—
Bielefeld	2	15	10	1	15	10	1	6	8	—	19	11	—	17	9
Halle	2	16	2	1	18	9	1	11	3	—	22	2	—	16	3
Wiedenbrück	2	18	—	1	24	—	1	10	—	—	20	—	—	13	—
Paderborn	2	7	7	1	19	1	1	2	7	—	19	11	—	15	2
Büren	2	11	3	1	16	4	1	3	5	—	20	4	—	11	3
Warburg	2	—	—	1	5	—	—	28	—	—	16	6	—	10	—
Höxter	2	7	6	1	15	—	1	4	2	—	19	3	—	12	11
Durchschn.-Pr. p. Decbr. 39	2	12	—	1	16	4	1	6	6	—	20	6	—	13	9
" " " Novbr. 39	2	17	3	1	18	11	1	7	8	—	20	9	—	14	1
Mithin im Monat Decbr. Mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	5	3	—	2	7	—	1	2	—	—	3	—	—	4

Minden, den 7. Januar 1840.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 60.
272.

Da die Straße von Hattingen nach Holtkamp völlig in Stand gesetzt ist, so wird nach höherer Anordnung vom 1. März c. an von dieser Strecke das tarifmäßige Wegegeld für 1 Meile zu Baak gehoben werden.

Münster, den 8. Januar 1840.

№ 61.
535.

Mit höherer Genehmigung wird auf der Kunststraße von Herdecke über Wetter an dem letztgenannten Orte eine Barriere errichtet und daselbst vom 1. Februar d. J. ab das gesetzliche Wegegeld für 1 Meile erhoben werden.

Münster, den 13. Januar 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat December 1839.

№ 62.
48.
1. A.

Der Justiz-Commissair Loewen zu Nieheim und der Oberlandesgerichts-Auskultator von Bönninghausen sind mit Tode abgegangen.

Der Invalide Hautboist Anton Schmidts vom 15. Infanterie-Regimente ist zum Land- und Stadtgerichtsboten zu Petershagen ernannt.

Paderborn, den 2. Januar 1840.

Digitized by Google

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	23	7	2	6	5	1	19	4	—	16	3	5	—	—
2	2	6	2	6	3	1	12	6	—	15	—	4	21	8
2	—	—	2	15	—	1	20	—	—	17	6	5	20	—
2	—	—	—	—	—	1	25	—	—	20	—	6	10	11
2	5	—	—	—	—	1	22	6	—	18	2	5	20	8
1	20	—	2	—	—	1	20	—	—	15	—	6	—	—
1	20	—	1	23	3	1	15	5	—	15	9	5	3	7
1	9	7	1	17	7	1	7	6	—	19	7	6	8	5
1	5	—	1	20	—	1	6	—	—	15	—	5	10	—
1	15	—	1	27	6	1	17	6	—	21	3	5	22	—
1	22	1	1	29	6	1	16	7	—	17	4	5	17	9
1	23	—	2	1	7	1	16	10	—	17	8	5	15	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6
—	—	11	—	2	1	—	—	3	—	—	4	—	—	—

Bekanntmachungen.

№ 63. Die Auszahlung der kurmärkschen ständischen Obligationen betr. *II. f. pl.*

(2) Durch unsere nicht allein in allen hiesigen Zeitungen, sondern auch in den Amtsblättern der sämmtlichen Königlichen Regierungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen vom 12. April und 8. October d. J. sind die Inhaber von vierprozentigen Kurmärkschständischen Obligationen, welche solche nicht bis zum 31. Juli d. J. bei der Kontrole der Staats-Papiere, zum Umtausche in neue nur drei und ein halb Prozent Zinsen tragende Schuldverschreibungen präsentirt haben, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die nicht umgetauschten Obligationen am 1. November d. J. baar ausgezahlt und von diesem Tage ab nicht weiter verzinset werden sollen. Dessen ungeachtet liegen noch mehrere Kapitalien für Inhaber solcher kurmärkschen Obligationen bei der Kontrole der Staats-Papiere unabgehoben, von welchen nun schon die Verzinsung seit dem 1. November c. ruhet und deren Zins-Coupons, sofern sie für einen erst nach dem 1. November d. J. fällig werdenden Termin etwa noch realisirt werden sollten, in jedem Falle bei der Auszahlung der Obligationen vom Kapital-Betrage derselben in Abzug gebracht werden müssen. Es wird dies hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht um die Obligations-Inhaber vor Verlusten zu warnen.

Berlin, den 28. November 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Digitized by Google

№ 64. (1) Nachdem die auf dem Kollings Colonate Nr. 3 zu Walldorf zum Vortheile des Meyer Delius Colonats Nr. 1 daselbst haftende Gewinn-, Heimfalls- und Dienstpflicht durch ein Ablöse-Capital von 190 Thlr. laut unterm 28. Februar 1837 bestätigten Receſſes abgelöst ist, auf gedachtem Meyer Delius Colonat aber die Erben Kaufmann Wilmanns zu Beerenkämpen mit einem Capitale von 347 Thlr. ex decreto vom 6. December 1821 eingetragen sind, so werden hierdurch gedachte Erben Wilmanns, deren Aufenthalt unbekannt ist, auf Grund des §. 60 der Verordnung vom 30. Juni 1834 hierdurch vorgeladen, sich innerhalb 6 Wochen, spätestens aber am 29. Februar 1840, Morgens 11 Uhr, in dem Geschäftslocale der unterzeichneten General-Commission zu Münster zu melden und anzuzeigen, ob sie von den in den §§. 97 und 98 der Ablöse-Ordnung vom 13. Juli 1839 den eingetragenen Gläubigern gestatteten Rechten Gebrauch machen wollen, widrigenfalls nach §. 101 eodem ihr hypothekarisches Recht an den abgelöseten Gerechtsamen erlöscht. Münster, den 30. December 1839.

Königliche General-Commission.
Delius.

№ 65. (1) Die Lieferung des Leinenzeugs und der Krankenkleider für die Kasernen und Lazarethe im Bereiche des 7. Armee-Corps soll auf das Bedürfniß pro 1840 im Wege der Submission an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, dergestalt, daß die weiß- und grauleinenen Stücke, die buntleinenen Sachen und die wollenen Socken als besondere Lieferungen getrennt ausgeboten werden.

Die Anzahl der zu liefernden Stücke ist aus den Bedingungen zu ersehen, welche gleichwie die Proben, nach welchen die Lieferungen bewirkt werden sollen, bei dem Königlichen Train-Depot zu Münster, den Königlichen Garnison-Verwaltungen zu Münster, Düsseldorf, Wesel, Hamm, Lippstadt, Paderborn, Bielefeld und Minden, imgleichen bei den Königlichen Lazareth-Commissionen zu Wesel und Minden offen liegen.

Lieferungsunternehmer werden aufgefordert, ihre Anerbietungen versiegelt und mit der Bezeichnung:

„Lieferung von Leinenzeug und Krankenkleidern pro 1840 betreffend"

spätestens bis zum 28. Januar d. J., Vormittags um 10 Uhr, in unserem Geschäftslocal hier abzugeben und der sodann erfolgenden Eröffnung der eingegangenen Lieferungs-Anerbietungen nach Gefallen persönlich beizuwohnen.

Um die Concurrenz zu vermehren und die Aufmerksamkeit entfernt wohnender Unternehmer auf diese Lieferungen hinzuleiten, welche in dem Jahre 1839 den Werth von sechs und dreißig Tausend Thalern erreichten, machen wir sie zugleich mit der Aussicht bekannt, daß, je nachdem ihre Preisforderungen geringer als dergleichen in auswärtigen Verwaltungsbezirken ausfallen, die bei ihnen zu machenden Bestellungen an Ausdehnung gewinnen können.

Münster, den 3. Januar 1840.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

Digitized by Google

(2) Der ehemalige Gerichtsbote Johann Christoph Borm hat beim Land- und Stadtgericht zu Bünde in Westphalen 50 Thlr. als Dienst-Caution eingezahlt und darüber von der General-Staats-Kasse die Empfangscheine vom 15. April 1835 und 9. März 1836 sub Nro. $^{8476}/_{9939}$ des Manuals und Nro. $^{459}/_{222}$ des Journals, ein jeder über 25 Thlr. Courant ausgestellt, erhalten, und da selbige abhanden gekommen sind, der Borm selbst aber mit Hinterlassung mehrerer Defecte ausgetreten ist, so werden auf den Antrag des Land- und Stadtgerichts zu Bünde alle Diejenigen, welche an diesen Cautionsscheinen als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem auf den 21. December 1840, Vormittags um 11 Uhr, vor dem Kammergerichts-Referendarius Dames anberaumten Termin hier auf dem Kammergericht sich zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit denselben präcludirt und die gedachten Cautionsscheine für amortisirt erklärt werden sollen. Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Becher, Wilcke und Dr. Kahle zu Mandatarien in Vorschlag gebracht. № 66.

Berlin, den 22. August 1839.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Den Pferdezüchtern im Regierungsbezirke Minden verfehle ich nicht hiermit anzuzeigen, an welchen Orten während der nächsten Beschälzeit Hengste aus dem hiesigen Landgestüte aufgestellt werden sollen: № 67.

Nr.	Namen der Beschälstationen.	Ankunft der Beschäler.	Anfang der Bedeckung
1	Tatenhausen	15. Februar	16. Februar
2	Oldentrup	16. »	17. »
3	Niederjöllenbeck	16. »	17. »
4	Häver	16. »	17. »
5	Mehnen	17. »	18. »
6	Pr. Clus	18. »	19. »
7	Corvey	19. »	20. »
8	Brakel	18. »	19. »
9	Warburg	18. »	19. »
10	Peckelsheim	18. »	19. »
11	Lichtenau	17. »	18. »
12	Paderborn	17. »	18. »
13	Delbrück	16. »	17. »
14	Büren	17. »	18. »
15	Batenhorst	15. »	16. »
16	Lette	15. »	16. »

Warendorf, den 14. Januar 1840. Köhne, Landstallmeister.

Digitized by Google

№ 68. Diebstahls-Anzeige.

Es sind

1) dem Heuerling Herm. Heinr. Moritz bei Nr. 32 zu Ennigloh am 5. Januar d. J., Abends zwischen 11 und 12 Uhr, mittelst Oeffnens einer Thür aus dem Rauche:

Würste, Rippen, Kopf, Rücken von einem Schweine und aus der Stube ein gedruckter Rock und ein Paar lange Kinderstrümpfe,

2) dem Heuerling Halbe bei Nr. 32 daselbst am 5. Januar d. J., Abends zwischen 11 und 12 Uhr, mittelst Oeffnens einer Thür aus dem Rauche:

a. 2 Seiten Speck, b. 2 Schinken, c. ein Kopf von einem Schweine; von der Stube: a. ein Paar neue Stiefel, b. ein Strang Korallen, c. ein Frauenring, d. ein neuer weißer Landkittel, e. ein Tuchrock mit Knöpfen und aus einer Tasche circa 1 Thlr. baares Geld und ein seidenes Halstuch, f. ein halbes Stück Hausleinen, g. ein halbes Stück blaues Leinen, h. ein Tischtuch mit mehreren Hemden und Kleinigkeiten, i. ein Kaffeekessel, k. ein Paar lange blaue Strümpfe,

3) der Ehefrau des Heuerlings Roehr bei Nr. 53 zu Dünne, am 27. December 1839 aus der Schlafstube:

a. zwei Kissen, b. ein Rock mit Korallen, c. ein Umschlagetuch und eine Schürze, d. einige Stück Garn, und aus einem verschlossenen Schranke eine halbe Seite Speck,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 13. Januar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5.

Minden, den 31. Januar 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1. Stück der Gesetzsammlung pro 1840 enthält: № 69.

Nr. 2065. Bekanntmachung, wegen einer mit der freien Hansestadt Hamburg getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen. Vom 31. December 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 70.

Da in einigen Gegenden des Regierungsbezirks bei den Landleuten die Gewohnheit herrscht, Zugthiere ohne Anwendung einer Leine durch bloßes Zurufen oder mittelst der Peitsche zu leiten, so finden wir uns veranlaßt, hiermit festzusetzen, daß in Zukunft jeder Fuhrmann Zugthiere auf öffentlichen Wegen und Plätzen, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. an einer Leine oder an einem Zügel zu führen verpflichtet ist. 2328. S. F. D. I. pl.

Minden, den 10. Januar 1840.

№ 71.

Höherer Vorschrift gemäß soll der polizeilichen Ordnung wegen: Trennung und Zerstückelung der Grundstücke. 2897. R. I. pl.

a. bei jeder Trennung und Zerstückelung eines Grundstückes, von welcher Qualität solches auch sei, der Regierung vor dem Veräußern durch den Kreis-Landrath Anzeige gemacht, und

b. ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung weder einem neuen Etablissement oder Anbau ein besonderer Name beigelegt, noch der alte Name bei irgend einem Grundstücke verändert werden.

Den Landräthen und Ortsobrigkeiten des Regierungsbezirks machen wir es zur besondern Pflicht, über die Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

Jeder Eigenthümer oder Inhaber von Grundstücken, welcher dagegen handelt, namentlich bei Trennung und Zerstückelung eines Grundstückes, oder bei der Wahl neuer Namen, der ihm zunächst vorgesetzten Polizeibehörde die erforderliche Anzeige zu machen unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 Thlr. bis 20 Thlr.

Minden, den 18. Januar 1840.

Digitized by Google

№ 72. Den neu organisirten katholischen Schul-Inspectionsbezirk zu Bielefeld. 1283. N. I.

Dem Pfarrer Wachtmeister zu Bielefeld ist die Aufsicht über die katholischen Schulen zu Bielefeld, Herford, Schildesche und Stockkämpen übertragen und derselbe zum Schul-Inspector über selbige ernannt worden.

Desgleichen ist dem Pfarrer Louis in Germete die durch den Tod des Pfarrers Hamel daselbst erledigte und bisher von dem Herrn Landdechant Peine zu Daseburg interimistisch verwaltete Schul-Inspection der Kirchspiele Germete, Scherfede, Ossendorf, Welda, Wormeln und Calenberg übertragen und ist derselbe gleichermaßen zum Schul-Inspector darüber ernannt worden.

Minden, den 14. Januar 1840.

№ 73. 220. b. II.

Der Schluß der niederen Jagd wird hiermit für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Minden auf den 31. d. Mts. und der Anfang der Schonzeit auf den 1. Februar d. J. bestimmt.

Minden, den 24. Januar 1840.

Bekanntmachungen.

№ 74. Die Auszahlung der kurmärkischen ständischen Obligationen betr. II. f. pl.

(3) Durch unsere nicht allein in allen hiesigen Zeitungen, sondern auch in den Amtsblättern der sämmtlichen Königlichen Regierungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen vom 12. April und 8. October d. J. sind die Inhaber von vierprozentigen Kurmärkschständischen Obligationen, welche solche nicht bis zum 31. Juli d. J. bei der Kontrole der Staats-Papiere, zum Umtausche in neue nur drei und ein halb Prozent Zinsen tragende Schuldverschreibungen präsentirt haben, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die nicht umgetauschten Obligationen am 1. November d. J. baar ausgezahlt und von diesem Tage ab nicht weiter verzinset werden sollen. Dessen ungeachtet liegen noch mehrere Kapitalien für Inhaber solcher kurmärkschen Obligationen bei der Kontrole der Staats-Papiere unabgehoben, von welchen nun schon die Verzinsung seit dem 1. November c. ruhet und deren Zins-Coupons, sofern sie für einen erst nach dem 1. November d. J. fällig werdenden Termin etwa noch realisirt werden sollten, in jedem Falle bei der Auszahlung der Obligationen vom Kapital-Betrage derselben in Abzug gebracht werden müssen. Es wird dies hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht um die Obligations-Inhaber vor Verlusten zu warnen.

Berlin, den 28. November 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

№ 75. (2) Nachdem die auf dem Kollings Colonate Nr. 3 zu Valldorf zum Vortheile des Meyer Delius Colonats Nr. 1 daselbst haftende Gewinn-, Heimfalls- und Dienstpflicht durch ein Ablöse-Capital von 190 Thlr. laut unterm 28. Februar 1837 bestätigten Recesses abgelöst ist, auf gedachtem Meyer Delius Colonat aber die Erben Kaufmann Wilmanns zu Beerenkämpen mit einem Capitale von 347 Thlr. ex decreto vom 6. December 1821 eingetragen sind, so werden hierdurch gedachte

Digitized by Google

Erben Wilmanns, deren Aufenthalt unbekannt ist, auf Grund des §. 60 der Verordnung vom 30. Juni 1834 hierdurch vorgeladen, sich innerhalb 6 Wochen, spätestens aber am 29. Februar 1840, Morgens 11 Uhr, in dem Geschäftslocale der unterzeichneten General-Commission zu Münster zu melden und anzuzeigen, ob sie von den in den §§. 97 und 98 der Ablöse-Ordnung vom 13. Juli 1839 den eingetragenen Gläubigern gestatteten Rechten Gebrauch machen wollen, widrigenfalls nach §. 101 eodem ihr hypothekarisches Recht an den abgelöseten Gerechtsamen erlöscht. Münster, den 30. December 1839.

Königliche General-Commission.
Delius.

№ 76. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruht, den bisherigen Ober-Bergamts-Assessor Müller hieselbst zum Ober-Berg-Rath zu ernennen und die darüber ausgefertigte Bestallung unter dem 6. d. Allerhöchst selbst zu vollziehen.

Der bisher beim Königlichen Ober-Bergamte zu Bonn angestellte Kanzlist Caiphas ist zum ersten, und der Lieutenant außer Dienst Graumann zum zweiten Kanzlisten hieselbst ernannt, wogegen der Kanzlist Enckhaus von hier zum Königlichen Ober-Bergamte nach Bonn in gleicher Qualität versetzt wurde.

Dortmund, den 20. Januar 1840.

Königliches Ober-Berg-Amt für die Westphälischen Provinzen.

№ 77.

Die unterzeichnete Direction bringt den Bestimmungen ihrer Geschäftsanweisung gemäß in Beziehung auf die Resultate ihrer Wirksamkeit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Zahl der obschwebenden Ablösungssachen am Schlusse des Jahrs 1839 — 151 betragen hat.

Das Ablöse-Capital, für welches die Obligationen bereits ausgefertigt resp. ausgegeben sind, stellt sich zur Zeit auf . . . . 649,325 Thlr. — Sgr. — Pf.

Nach Abzug der zugeschossenen Ergänzungsbeträge
und der von den Pflichtigen baar eingezahlten Ablösekapitalien bleiben pro 1840 rentepflichtig . . . 625,466 " 21 " — "
davon wird die Rente erhoben mit . . . . . 26,126 " 16 " 2 "

Das bei der Staatskasse pro 1839 liquidirte Tilgungsprozent beläuft sich auf 6193 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Paderborn, den 18. Januar 1840.

Die Direction der Paderbornschen Tilgungskasse.
gez. v. Metternich. Wichmann. Grasso.

№ 78. Diebstahls-Anzeige.

Der verwittweten Rendantin Lammers ist am 17. December Abends gegen 5 Uhr aus ihrer unverschlossenen Wohnstube im Hause des Kaufmanns Homann an der Hohnstraße eine goldene Repetier-Herrn-Uhr, 22 Linien groß, auf Federn schlagend, mit goldenem Zifferblatt, Stahlzeigern, vergoldeter Kapsel, und Nr. 622 unter dem Charnier des hinteren Deckels gezeichnet, nebst Uhrband von Haaren kordenförmig geflochten, goldenem Pettschaft mit Stein und goldenem Uhrschlüssel, etwas schadhaft, entwendet.

Digitized by Google

Jedermann wird zur Anhaltung derselben, Ablieferung an uns oder nächste Polizeibehörde, und Ermittelung des bisher noch unbekannten Thäters beizutragen aufgefordert. Minden, den 18. Januar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Patent-Anzeigen.

№ 79. 40. c. l. Dem Kaufmann Ferdinand Burckhard zu Berlin ist unterm 21. November 1839 ein Einführungs-Patent

auf eine in ihrem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum schnellen Trocknen gewebter und roher Stoffe, wie solche in der eingereichten Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist, ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Princips und der bekannten Theile zu beschränken,

auf Sechs hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

№ 80. Dem Kaufmann H. Schwarzlohe in Gardelegen ist unterm 28. November 1839 ein Einführungs-Patent

auf eine durch ein Modell dargestellte Maschine, um Rüben und Kartoffeln als Viehfutter zu zerschneiden,

auf Sechs Jahre, von dem gedachten Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 81. Dem Sporenmacher Fr. Mencke zu Landsberg a. d. W. ist unterm 2. December 1839 ein Patent

auf einen Sicherheits-Steigbügel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf Sechs hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 82. Dem Zimmermeister Ernst Heinrich Pardow zu Berlin ist unterm 30. November 1839 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren, dem Holze die zum Schutze desselben gegen die Einwirkung der Feuchtigkeit und des Moders anzuwendenden Mittel zuzuführen,

auf Sechs hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

№ 83. Dem Schlossermeister Ehlnig zu Berlin ist unter dem 9. December 1839 ein Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten, auch als Feldbett zu benutzenden Lehnstuhl,

auf Sechs hinter einander folgende Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6.

Minden, den 7. Februar 1840.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 84. Den Unterricht taubstummer Kinder betr. 119. 8.

In Verfolge unserer Bekanntmachungen vom 29. Mai 1838 und 15. Januar v. J. wird das Publikum benachrichtigt, daß aus der Zahl der im vorigen Sommer aus den Schullehrer-Seminarium zu Büren und Soest entlassenen Seminaristen die hier genannten Lehrer:

A. Regierungsbezirk Münster:
1. Huelsmann zu Raesfeld, Kreis Borken, (katholisch)
2. Luthe zu Datteln, Kreis Recklinghausen, »
3. Wessing zu Bösensell, Kreis Münster, »

B. Regierungsbezirk Minden:
1. Rolff zu Ubbedissen, Kreis Bielefeld, (evangelisch)
2. Berlage zu Haaren, Kreis Büren, (katholisch)

C. Regierungsbezirk Arnsberg:
1. Giese zu Unna, Kreis Hamm, (evangelisch)
2. Lütringhausen zu Elverlingsen, Kreis Altena, (evangelisch)
3. Schoenebeck zu Brüninghausen, Kreis Dortmund, (evangelisch)
4. Wiggermann zu Glindfeld, Kreis Berleburg, (evangelisch)
5. Gruß zu Lippstadt, Kreis Lippstadt, (katholisch)
6. Nolzen zu Soest, Kreis Soest, (katholisch)

zum Unterrichte taubstummer Kinder wohlgeeignet befunden sind.

Münster, den 18. Januar 1840.

№ 85. Relief-Globus. 15,576. A.

Der Garnison-Schullehrer C. Adami zu Potsdam (französische Straße Nro. 14) verfertigt neun verschiedene Arten von Relief-Globen zu den Preisen von 1 Thlr. 7½ Sgr. bis 22 Thlr. 20 Sgr., welche sich wie durch Schönheit der Arbeit, so durch Brauchbarkeit und billige Preise auszeichnen. Unter diesen sind für Schulen vorzüglich geeignet diejenigen, welche in dem bei ihm zu habenden Verzeichnisse unter Litt. a., c. und e. aufgeführt stehen, nämlich:

Digitized by Google

Litt. a. Relief-Globus von 12¾ Zoll rheinl. im Durchmesser, für Elementarschulen, mit kräftiger Darstellung der physischen Beschaffenheit der Erdoberfläche in Bezug auf Hoch-, Stufen- und Flachländer, so wie der Schneegrenzen, Meeresströmungen ꝛc., Preis 4 Thlr. (bei Bestellung von 100 Exemplaren 2 Thlr. 25 Sgr.)

Litt. c. Globus von 12¾ Zoll rheinl. im Durchmesser, sauber gravirt, mit vollständigem mathematischen Netze ꝛc., Preis 5 Thlr. 20 Sgr. (bei Bestellung von 100 Exemplaren 4 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.)

Litt. e. Desgleichen und mit messingenem Meridianen, Höhenquadrant, Compaß und mit Gebrauchsanweisung für den höhern geographischen Unterricht, auf einem eleganten Gestell. Preis 12 Thlr. (bei Bestellungen von 50 Exemplaren 10 Thlr.)

Wir empfehlen diese Globen, als preiswürdig und für Schulen sehr brauchbar.

Münster, den 23. Januar 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 86. Dem Apotheker zweiter Klasse George Philipp Ernst Hartmann ist die Conzession als Apotheker zu Oldendorf, Kreises Lübbecke, ertheilt worden.

Personal-Chronik. 888. K. I.

Minden, den 14. Januar 1840.

№ 87. Der Professor Dr. Schubarth hat eine dritte, von Neuem vermehrte und verbesserte Auflage seines auf Veranlassung des Königlichen Finanz-Ministerii herausgegebenen Werks: „Elemente der technischen Chemie" in 3 Theilen mit 20 Kupfertafeln, veranstaltet. Obgleich diese Auflage um mehrere Bogen stärker, auch sonst noch besser ausgestattet ist, wie die beiden ersten Auflagen, so ist der bisherige Preis dieses Werks doch beibehalten; auch werden, wie bisher, bei Bestellungen von 3 und mehreren Exemplaren des ganzen Werks, gegen Vorausbezahlung des Betrages, die Emballage- und Transportkosten von Seiten des ꝛc. Schubarth getragen.

34. u 49. c. II. pl.

Im höhern Auftrage empfehlen wir dem gewerbetreibenden Publikum dieses, namentlich auch für das Selbststudium sehr nützliche Werk.

Minden, den 20. Januar 1840.

№ 88. Der unterm 19. April v. J. (Amtsblatt pro 1839, Seite 174) als Deserteur steckbrieflich verfolgte Musketier Carl Gustav Maske ist wieder eingebracht worden.

Erledigung eines Steckbriefs. 232. R. I.

Minden, den 21. Januar 1840.

Bekanntmachungen.

№ 89. (3) Nachdem die auf dem Kollings Colonate Nr. 3 zu Valldorf zum Vortheile des Meyer Delius Colonats Nr. 1 daselbst haftende Gewinn-, Heimfalls- und Dienstpflicht durch ein Ablöse-Capital von 190 Thlr. laut unterm 28. Februar 1837

Digitized by Google

bestätigten Recesses abgelöst ist, auf gedachtem Meyer Delius Colonat aber die Erben Kaufmann Wilmanns zu Beerenkämpen mit einem Capitale von 347 Thlr. ex decreto vom 6. December 1821 eingetragen sind, so werden hierdurch gedachte Erben Wilmanns, deren Aufenthalt unbekannt ist, auf Grund des §. 60 der Verordnung vom 30. Juni 1834 hierdurch vorgeladen, sich innerhalb 6 Wochen, spätestens aber am 29. Februar 1840, Morgens 11 Uhr, in dem Geschäftslocale der unterzeichneten General-Commission zu Münster zu melden und anzuzeigen, ob sie von den in den §§. 97 und 98 der Ablöse-Ordnung vom 13. Juli 1839 den eingetragenen Gläubigern gestatteten Rechten Gebrauch machen wollen, widrigenfalls nach §. 101 eodem ihr hypothekarisches Recht an den abgelöseten Gerechtsamen erlöscht.

Münster, den 30. December 1839.

Königliche General-Commission.

Delius.

Am 10. v. Mts. des Abends sind dem Schuhmacher Friedrich Brinck aus Werste auf dem Fußwege von Uphausen nach Eidinghausen im sogenannten Kluskamm, im Gebirge, folgende Sachen, nämlich: № 90. Diebstahls-Anzeige.

1) eine zu Oberleder eingerichtete, auf beiden Seiten braune halbe Rindshaut; 2) ein Stück von einer gleichen Rindshaut; 3) zwei Stücke starkes Sohlleder; 4) ein Stück dünnes Sohlleder; 5) ein Stück Brandsohlleder, welches Leder zusammen 18 Pfund wog; 6) vier Bund blau wollenes Garn; 7) eine Quantität gehechelter Flachs, 10¾ Sgr. werth; 8) ein Paquet Rauchtaback; 9) ein blau und roth carrirtes altes baumwollenes Tuch, und 10) ein weiß leinener Geldbeutel, in welchem sich etwa 3 Thlr. befanden,

abhanden gekommen.

Da der Verbleib dieser Gegenstände bis jetzt nicht hat ermittelt werden können, so ersuchen wir alle zur Wiederherbeischaffung dienende Umstände uns oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst anzuzeigen.

Herford, den 27. Januar 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

In Folge hoher Anordnung wird in Stelle der bisher wöchentlich zweimaligen Fahrpost zwischen hier und Berlin, dieselbe vom 1. Februar c. an wöchentlich viermal coursiren und hierselbst ankommen: № 91.

Sonntags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, früh 4 Uhr.

Von hier nach Berlin abgehen:

Sonntags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Abends 7 Uhr.

Das Personengeld nebst freier Mitnahme von 30 Pfund Effecten bei dieser Post beträgt pro Meile 6 Sgr.

Minden, den 29. Januar 1840.

Königlich Preußisches Grenz-Post-Amt.

Tissen.

Digitized by Google

№ 92. Von den auf den Domainen-Kornböden zu Levern, Lübbecke, Oldendorf und Rabber lagernden Zinsfrüchten, in Waizen, Roggen, Gerste und Hafer bestehend, sollen

1) die Quantitäten auf dem Boden zu Levern am Montage, den 17. Februar c., Vormittags 10 Uhr, im Gasthause des Herrn Wendt daselbst, und
2) die Quantitäten auf den Böden zu Lübbecke, Oldendorf und Rabber am Dienstage, den 18. Februar c., Vormittags 10 Uhr, im Gasthause des Herrn Christiani zu Lübbecke,

öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber sich gefälligst einfinden wollen.

Rahden, den 28. Januar 1840.

Königlich Preußische Domainen-Rentei.
Weller.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7.

Minden, den 14. Februar 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 2. Stück der Gesetzsammlung pro 1840 enthält: № 93.

Nro. 2066. Verordnung, betreffend die Allodifikation der nicht zur Klasse der Bauerlehne gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen. Vom 28. November 1839.

Nro. 2067. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein. Vom 22. December 1839.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Für nachstehend verzeichnete außerhalb der Königlichen Lande in polnischer und resp. außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt. № 94. Debits-Erlaubniß. 339.

A. In polnischer Sprache.

1) Starozytnosci historyczne polski. Polnische historische Alterthümer. Krakau 1840. 2 Bände.
2) Pierswsze zasady Grammatyki polskiej. Die ersten Grundsätze der polnischen Grammatik, von Sierocinski. Warschau 1838.
3) Rozrywka na dtugie wieczory.. Unterhaltung für lange Abende. Warschau 1839.
4) Michata Wiszniewskiego Hystorya Literatury polskiej. Polnische Literaturgeschichte, von M. Wiszniewski. 1. Band. Krakau 1840.
5) Krotko zebrana Mitologia greków i rzymian. Kurzgefaßte Mythologie der Griechen und Römer. Lemberg 1839.
6) Lwowianin der Lemberger Hefte 1—4. 1839.

B. In deutscher Sprache.

7) Shakspearés Mädchen und Frauen mit Erläuterungen, von H. Heyne. Paris und Leipzig, Brockhaus und Avenarius. 1838.

Digitized by Google

8) Geschichtliche Vorträge über altdeutsche Sprache und Literatur, von O. Wienbarg. Hamburg bei Hoffmann und Comp. 1838.

9) Die Perspektivlehre für Künstler, von J. Adhémar; aus dem Französischen übersetzt von O. Moellinger. Solothurn 1839 bei Walser.

10) Gottes Hand und Gottes Liebe. In Erzählungen und Liedern. 2. Heft. Basel, Druck bei Felix Schneider. 1839.

11) Schiffbarmachung des Rheinfalls bei Schaffhausen. Von Meyer. St. Gallen 1839.

12) Gumal und Lina. Eine lehrreiche Erzählung zur Veredelung jugendlicher Herzen, von Caroline Reinhold. Mit 16 colorirten Kupfern. Chur bei Grubenmann.

13) Ideale für alle Stände oder Sittenlehre in Bildern von Keller, Verfasser des Katholikon. 3. Auflage. Aarau 1831 bei H. R. Sauerländer.

14) Text, Uebersetzung und Beleuchtung der Kölner Urkunde von Dr. Eduard Bobria. Mit lith. Facsimilie der Unterschriften Zürich. Orell, Füßl und Comp. 1840.

15) Volks- und Jugendschriften von Carl Steiger, Verfasser der Sitten und Sprüche der Heimath ꝛc. 1. und 2. Bändchen.

1. auch mit dem Titel:
das Heimmebett, oder Sara Chüng ab Gais. Eine wahre Geschichte;

2. auch mit dem Titel:
das Gutleutenhaus. Oder die grauen Schwestern. Eine Erzählung für die Jugend und ihre Freunde. St. Gallen. Antiquariats-Buchhandlung zur Ilge. 1839.

16) Wilhelm Heinse's sämmtliche Schriften von H. Laube. 3. bis incl. 10. Bd. Leipzig bei F. Volkmar. 1838.

17) Jugendblätter, Monatsschrift zur Förderung wahrer Bildung, von Dr. C. G. Barth und L. Hänel. December-Heft 1839. Stuttgard.

18) H. Maltens neueste Weltkunde. Auch mit dem Titel: Bibliothek der neuesten Weltkunde von H. Malten. 3. Band. 7. bis 9. Theil. Neunter Theil. Aarau 1839 bei H. R. Sauerländer.

19) Dr. Wilhelm Rau über die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder in ihrem ersten Lebensjahre. Preisschrift. Auch mit dem Titel:
Worin ist die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder in ihrem ersten Lebensjahre begründet, und wodurch kann dieselbe verhütet werden. 2. Ausgabe. Bern 1840 bei Chr. Fischer.

20. Handbuch der poetischen Nationalliteratur der Deuschen von Haller bis auf die neueste Zeit. Vollständige Sammlung von Musterstücken aus allen Dichtern und Dichtungsformen, nebst Angabe der früheren Lesarten, biographischen Notizen und literarisch-ästhetischen Kommentar. Von Dr. Heinrich Kurz. 1. Abtheilung. Haller bis Goethe. Zürich, bei Meyer und Zeller 1840.

Münster, den 3. Februar 1840.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 95. Personal-Chronik. 13. C.

Der vom Königlichen Konsistorio zu Magdeburg geprüfte und für wahlfähig erklärte Pfarramts-Kandidat Joh. Philipp Hermann Heineken aus Bremen ist unter die wahlfähigen Kandidaten hiesiger Provinz aufgenommen worden.

Münster, den 23. Januar 1840.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 96. Die von den Kreis-Physikern für Schullehrer-Seminar-Aspiranten auszustellenden Gesundheits-Atteste 16. S.

Da die Verwaltung des Schulamts wegen der damit verbundenen anhaltenden Anstrengungen eine gute, nicht zweifelhafte Gesundheit des Lehrers erfordert, so werden schon von denjenigen Jünglingen und Jungfrauen, welche sich zum Eintritt in ein Lehrer- oder Lehrerinnen-Seminar melden, nur solche aufgenommen, deren guter Gesundheitszustand durch ärztliche Zeugnisse bescheinigt ist. Mehrmalige Erkrankungen unter den aufgenommenen Zöglingen und mehrmals vorgekommene frühe Sterbefälle bei den Schulamts-Kandidaten und jungen Lehrern gaben aber Veranlassung, über die Ursachen derselben eine nähere Untersuchung anzustellen, und hiebei hat sich bestimmt ergeben, daß die mehrsten dieser jungen Leute nicht allein nicht so gesund, wie die Atteste es besagten, sondern sogar in dem Zustande einer wirklichen Kränklichkeit oder mit dem offenbaren Keimen eines sich bald entwickelnden bedenklichen Uebels in die Anstalt gekommen waren. Wir finden uns hiedurch bewogen, unsere frühern Verfügungen hinsichtlich der auszustellenden Gesundheits-Atteste in Erinnerung zu bringen, und die darin enthaltenen Forderungen noch näher zu bestimmen.

Die von den Seminar-Aspiranten und Aspirantinnen bei ihrer Meldung zum Eintritt in die Anstalt einzureichenden Gesundheits-Atteste werden nur dann als vorschriftsmäßig und gültig angenommen werden, wenn sie von dem „Kreis-Physikus" ausgestellt sind. Bei diesem haben sie sich persönlich zu stellen und ihm zugleich nicht allein ein Zeugniß ihres bisher etwa gebrauchten Arztes, sondern auch ein Zeugniß ihres Pfarrers und ihres Schullehrers einzureichen. In diesem letztern ist außer dem gegenwärtigen, auch der frühere Gesundheitszustand so weit anzugeben, als man darüber während ihrer Schuljahre wahrzunehmen Gelegenheit gehabt hat.

Bei der Ausstellung der von den Kreis-Physikern zu ertheilenden Atteste, denen jene Zeugnisse der Pfarrer und Schullehrer beigelegt werden müssen, sind vornämlich folgende Punkte, als die Aufnahme in ein Seminarium bedenklich machend zu berücksichtigen: 1) ein krüppelhafter und merklich entstellender Körperbau, 2) eine zu schwächliche körperliche Constitution, besonders eine schwache Brust, 3) anhaltendes Siechthum und oftmaliges Kränkeln in frühern Jahren, 4) eine solche Kurzsichtigkeit, welche in einem größern Schulzimmer das Erkennen der Schüler und eine genaue Beobachtung derselben unmöglich macht, 5) vorherrschende scrophulöse oder gichtische Beschaffenheit des Körpers, 6) übermäßige Reizbarkeit der Nerven und merkliche Anlage zu hypochondrischen und hysterischen Uebeln, 7) früheres starkes und

Digitized by Google

öfter wiedergekehrtes Blutspeien, 8) eine deutlich ausgeprägte hektische Anlage; — hinsichtlich der beiden letzteren Punkte ist auch darauf zu achten, ob hieran bereits mehrere Glieder der Familie gelitten haben, und an der Schwindsucht gestorben seien.

Münster, den 29. Januar 1840.

№ 97. Empfehlung einer Schrift. 175. S.

Von dem Seminar-Direktor Vormbaum zu Petershagen, welcher schon früherhin in einer größern und einer kleinern Schrift Erzählungen aus der vaterländischen Geschichte herausgegeben hat, ist jetzt eine ähnliche kleine Schrift unter dem Titel:

„Das Wissenswertheste aus der brandenburgisch-preußischen Geschichte für den preußischen Landmann und die ersten Klassen der Landschulen aller Religionsverwandten, Minden bei Eßmann. 1840. 4½ Bogen in 8.“

erschienen. Bei direkter Bestellung von 50 Exemplaren kostet das Exemplar 1¼ Sgr., bei direkter Bestellung von 200 Exemplaren nur 1 Sgr. Indem wir die Herren Schulinspectoren auf diese Schrift aufmerksam machen, empfehlen wir sie zugleich den Elementar-Schullehrern zur Benutzung und Verbreitung unter der Jugend.

Münster, den 29. Januar 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 98. Beaufsichtigung der Kinder zur Verhütung von Unglücksfällen. 348. R. I.

Im Laufe des verflossenen Jahres sind wiederum im hiesigen Regierungs-Bezirke mehrere Kinder von zartem Alter in Gräben, Teichen, Bächen und Gruben ertrunken.

Wir nehmen daraus Veranlassung, den Eltern und Pflege-Eltern unsere Bekanntmachung vom 30. December 1828 (Amtsblatt pro 1829, Seite 6) hierdurch in Erinnerung zu bringen und ihnen die Pflichten der Beaufsichtigung ihrer Kinder wiederholentlich dringendst an das Herz zu legen.

Den Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks wird, mit Bezug auf die Amtsblatts-Verordnung vom 9. Juni 1836, die sorgfältigste Beachtung der für sie in der obigen Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen hierdurch wiederholt nachdrücklichst eingeschärft.

Minden, den 24. Januar 1840.

№ 99. 276. L. I. pl.

Der Oberlandesgerichts-Rath Baron von Rönne hat ein Werk herausgegeben, betitelt: die preußischen Städte-Ordnungen vom 19. November 1808 und 17. März 1831 mit ihren Ergänzungen und Erläuterungen durch Gesetzgebung und Wissenschaft, Breslau bei Aderholz, welches alle, die beiden Gesetze ergänzenden und erläuternden, und die Ausführung und Anwendung ordnenden Gesetze und Ministerial-Bestimmungen so vollständig und in so klarer wissenschaftlicher Ordnung enthält, daß es allen seitherigen Arbeiten dieser Art bei weitem vorzuziehen ist und wir es als ein sehr nützliches Hülfsbuch für alle diejenigen Behörden und Personen betrachten müssen, welche bei Ausführung beider Gesetze betheiligt sind.

Digitized by Google

Wir machen daher die Magistrate, Stadtverordneten und alle diejenigen, welche sich für diesen Gegenstand interessiren, auf dieses sehr schätzbare Werk aufmerksam.

Minden, den 30. Januar 1840.

№ 100. Das Anlegen der Hunde betr. 373. R. I. pl.

Höherer Bestimmung zufolge sollen die für das verbotwidrige freie Umherlaufen ungeknüttelter Hunde auf dem Lande aufkommenden Strafen den betreffenden Gemeinden, als Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit, überwiesen, also bei den betreffenden Gemeinde-Kassen vereinnahmt, und es soll ein Denunzianten-Antheil von diesen Strafen nicht gezahlt werden.

Die Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks werden mit Bezug auf die Verordnung vom 18. October 1837 (Amtsblatt pro 1837, Seite 349—350) hierdurch angewiesen, sich für die Folge hiernach zu achten.

Minden, den 30. Januar 1840.

№ 101. 169. o. k. II.

Auf den Grund des §. 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 machen wir hierdurch bekannt, daß bis heute sämmtliche Grundsteuer-Heberollen für das Jahr 1840 den Steuer-Empfängern zugefertigt sind und von jetzt ab in deren Amts-Locale eingesehen werden können.

Wer gegen die ihm zur Last gestellten Steuer-Beträge Erinnerungen zu machen hat, muß solche in Gemäßheit des §. 1 der Anweisung über das bei der Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds vom 21. Januar 1839 zu beobachtende Verfahren vor dem 1. Juli d. J. bei dem Verwaltungs-Beamten einbringen. Später eingehende Gesuche um Berichtigung der Mutterrolle für das folgende, und um Abschreibung irrthümlicher Steuerbeträge für das laufende Jahr, können der Regel nach nicht berücksichtigt werden und müssen es sich die Gesuchsteller selbst beimessen, wenn sie dadurch zu Schaden kommen.

Minden, den 4. Februar 1840.

№ 102. Die Form der amtlichen Protokolle und das bei deren Aufnahme anzuwendende Verfahren betr. 60. B. I. pl.

Die häufig von uns wahrgenommenen Mängel in der Form des zu unserer Einsicht gelangenden Protokolle unserer Unterbehörden geben uns Veranlassung, letztere auf nachstehende, bei Aufnahme eines amtlichen Protokolls zu beobachtende Vorschriften aufmerksam zu machen:

1) das Datum und der Ort der Aufnahme, die Benennung sämmtlicher anwesenden Interessenten nebst einer deutlichen und vollständigen Erzählung der Verhandlung selbst, muß aus dem Protokolle zu ersehen sein;

2) muß erhellen, daß das Protokoll den Interessenten vorgelesen (resp. von ihnen durchgelesen) und von ihnen genehmigt worden ist;

3) wird bei der Vor- oder Durchlesung des Protokolls von den Interessenten noch etwas erinnert oder nachgetragen, so muß dergleichen Erinnerung oder Zusatz am Schlusse des Protokolls beigefügt werden. Durchstreichungen oder Zusätze im Protokolle selbst müssen möglichst vermieden werden.

Digitized by Google

Wo es aber die Umstände erfordern und ein am Rande beigefügter Zusatz nicht eine ganz unwesentliche Kleinigkeit betrifft, muß derselbe von den betreffenden Interessenten besonders unterzeichnet werden;

4) findet sich nichts weiter zu erinnern, so muß das Protokoll von den Interessenten eigenhändig unterschrieben oder mit den in solchen Fällen statt der Unterschrift zugelassenen Zeichen versehen werden, welche, wenn ein Protokollführer zugezogen ist, von diesem, sonst aber von einem als Unterschriftszeugen zuzuziehenden glaubhaften Manne zu attestiren sind;

5) weigert sich ein Interessent, das Protokoll zu vollziehen, so ist er unter Zuziehung eines glaubhaften Zeugen zu befragen:

ob er noch die Niederschreibung von Zusätzen oder sonstigen Erklärungen verlange und alsdann die Unterschrift leisten wolle?

Nach dem Verlangen desselben ist das Nöthige im Protokolle nachzutragen.

Verharrt er dennoch bei seiner Weigerung, so muß er darüber belehrt werden, daß die Verhandlung auch ohne seine Unterschrift volle Glaubwürdigkeit habe und hierüber ein Vermerk in das Protokoll aufgenommen, letzteres aber von dem zugezogenen Zeugen mit vollzogen werden;

6) erst wenn das Protokoll von den Interessenten vollzogen und geschlossen ist, hat der die Verhandlung leitende oder aufnehmende Beamte, nebst dem etwa zugezogenen Protokollführer, solches ebenfalls sofort zu unterzeichnen und seiner Unterschrift die Eigenschaft, in welcher er zur Aufnahme der Verhandlung autorisirt gewesen ist, (Bezeichnung der amtlichen Stellung, eventuell des besondern Auftrags) beizufügen, indem gerade darin das Wesen einer protokollarischen Verhandlung mit liegt, daß die Vollziehung der Comparenten durch die Unterschrift des instruirenden Beamten beglaubigt werden soll, mithin der Zweck verfehlt wird, wenn, wie in einzelnen Fällen seither geschehen, der protokollirende Beamte seinen Namen vor den Partheien unterschrieben hat.

(Siehe allgem. Ger.-Ord. Thl. I. Tit. 10. §. 129. Thl. II. Tit. 2. §§. 44, 45. und Anh. dazu §§. 74. 86. Anh. zum Allgem. L.R. §. 5. und Allerh. Kab.-Order vom 20. Juni 1816, Gesetz-Samml. S. 203)

Minden, den 4. Februar 1840.

№ 103 Hausthierzucht. 431. R. I.

Wir nehmen Veranlassung, das Publikum auf die bei Wesener in Paderborn erschienene Schrift unter dem Titel:

„Grundsätze der Hausthierzucht, dargestellt und erläutert von J. A. Bachmann, Inspector des Königlichen Hauptgestüts zu Trakehnen ꝛc. 8. 1840. Broschirt 1 Thlr.“

hierdurch aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

Der Verfasser dieses Werks ist derselbe, dessen frühere Schrift:
„Kurze Anleitung zur Verbesserung der Pferdezucht ꝛc.“
unterm 18. September 1822 durch das Amtsblatt empfohlen worden ist.
Minden, den 5. Februar 1840.

Wir bringen hierdurch unsere Bekanntmachung vom 15. v. Mts., Amtsbl. Nr. 4, daß der nächste Lehrkursus in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Paderborn den 1. März beginne, in Erinnerung. № 104. Den Unterricht der Hebammen betr. 106. K. I.
Minden, den 9. Februar 1840.

Dem mit Anstellungsbefähigung versehenen Kreis-Schreiber Emmerich ist von uns die Kreissekretair-Stelle zu Wiedenbrück übertragen worden. № 105 300. Q. I.
Minden, den 31. Januar 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Januar 1840.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Wermuth ist als Rath an das Königl. Oberlandesgericht zu Arnsberg versetzt und der Oberlandesgerichts-Assessor von Bernuth etatsmäßig hierselbst angestellt. № 106. 33./1. A.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Krönig I. ist zum Oberlandesgerichts-Assessor und der Oberlandesgerichts-Auscultator Hagen zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt.

Der Land- und Stadtgerichtsbote Dunst zu Bielefeld ist gestorben.

Der Land- und Stadtgerichtsbote Gortzel zu Höxter ist mit dem 1. April d. J. pensionirt.

Paderborn, den 1. Februar 1840.

Bekanntmachungen.

Am 20. December v. J. des Abends sind dem Erbpächter Holle Nr. 102 Fiestel, folgende Sachen mittelst Einbruchs aus dessen Kammer gestohlen: № 107. Diebstahls-Anzeige.

1) ein weißdrellenes Unterbette, worauf sich in der Mitte ein großer Flicken befindet; 2) ein weißer drellener Pfühl; 3) ein Oberbette von gestreiftem Parchend, auf welchem sich unten ein kleiner Flicken befindet und mit einem blau gewürfelten leinenen Bezuge bezogen; 4) zwei Kissen von blau gestreiftem Parchend mit blau gewürfelten Bezügen, und 5) ein weißes Bettlaken.

Jeder wird vor dem Ankauf gewarnt, wer davon Kunde erhalten oder ihm

Digitized by Google

die gestohlenen Sachen vorkommen sollten, aufgefordert, davon der nächsten Behörde Anzeige zu machen.

Lübbecke, den 5. Februar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 108. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 3. auf den 4. Januar c. sind mittelst Einbruchs 1) dem Kolon Francke Nr. 5 zu Laashorst: 10 Manns- und 19 Frauenhemden ohne besondere Zeichen und eine zweigehäusige silberne Taschenuhr, woran das äußere Gehäuse bunt gravirt ist, und 2) dem Kolon Wißbroecker Nr. 19 daselbst: ein blaugestreiftes parchenes Oberbett, ein Stück Speck, mehrere Rinderwürste und 2 Brode von gebeuteltem Mehle,

gestohlen.

Vor dem Ankauf wird Jeder gewarnt und wer davon Kunde erhalten sollte, aufgefordert, der nächsten Behörde anzuzeigen.

Lübbecke, den 31. Januar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 109. Zum Verkauf der auf den Kornböden zu Bielefeld und Schildesche noch lagernden Zinskörner an Waizen und Roggen ist ein nochmaliger Termin auf Mittwoch, den 19. Februar d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Rentei-Locale angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Bielefeld, den 6. Februar 1839.

Der Domainen-Rentmeister
Schrader.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8.

Minden, den 21. Februar 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums.

Publicandum

gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

Die Preuß. Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermords:

1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten. № 110.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig seyn.

4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachlässiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten: so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 111. Die unentgeldlichen Abgaben von Hopfenfechsern und Tabackspflanzen betr.

Im Landarmenhause zu Benninghausen sind auch in diesem Jahre Ende März Hopfenfechser, Anfangs Juni Tabackspflanzen zu haben, welche zur Beförderung des Hopfen- und Tabacksbaues der Ober-Inspector Schröder auf mündliche oder schriftliche Anforderung unentgeldlich abgeben wird.

Münster, den 11. Februar 1840.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 112. Personal-Chronik. 245. S.

Das hohe Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat den hiesigen Gymnasiallehrern Dr. Koene, Lauff und Hesker als Anerkenntniß ihrer pflichttreuen und erfolgreichen Amtsverwaltung das Prädikat eines Oberlehrers verliehen.

Münster, den 7. Februar 1840.

№ 113. Die vorjährige Abiturienten- und Maturitäts-Prüfungen auf den Gymnasien der Provinz betr. 265. S.

Das Ergebniß der vorjährigen, bei den Gymnasien der Provinz angestellten Abiturienten- und Maturitäts-Prüfungen ist folgendes:

№	Gymnasial-Prüfungs-Commission zu	a. Prüfung der Abiturienten. Zeugniß der Reife	a. Prüfung der Abiturienten. Zeugniß der Unreife	b. Prüfung pro maturitate. Zeugniß der Reife	b. Prüfung pro maturitate. Zeugniß der Unreife	Anmerkungen.
1	Arnsberg	5	—	4	5	
2	Bielefeld	9	—	1	—	
3	Coesfeld	9	—	—	—	
4	Dortmund	7	1	—	—	
5	Herford	9	1	—	—	
6	Minden	9	1	—	—	
7	Münster	25	—	13	10	
8	Paderborn	27	—	—	—	13 Abiturienten traten nach dem ungünstigen Ausfalle der schriftlichen Prüfung zurück.
9	Recklinghausen	14	—	—	—	
10	Soest	2	1	1	—	
	Gesammtzahl	116	4	19	15	Auf dem Gymnasium zu Hamm hat im vorigen Jahre keine Abiturienten-Prüfung Statt gefunden.
		120		34		

Der Confession nach waren 103 katholisch,
49 evangelisch,
2 Juden.

154

Dem Alter nach waren

unter 19 Jahren	28
im 19. Lebensjahre	26
= 20. =	32
= 21. =	22
= 22. =	19
= 23. =	16
über 23 bis 31 Jahren	11
	154

Dem Studienfache nach widmeten sich

der Theologie	68	16 evangelisch, 52 katholisch
der Theologie und Philologie	5	
der Philologie	3	
der Rechtswissenschaft	34	
der Rechtswissenschaft und dem Verwaltungsfache	9	
dem Baufache	1	
dem Posifache	1	
der Arzneikunde	26	
Unbestimmt	7	
	154	

Dem Studienorte nach gingen nach

Münster	40
Bonn	53
Berlin	12
Halle	12
Paderborn	12
Greifswalde	1
Heidelberg	8
Gießen, Marburg, München, Würzburg, Rom, zusammen	5
Unbestimmt	11
	154

Münster, den 31. Januar 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 114. 348. m. 11.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im III. Quartal v. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs-Gelder sind unterm 4. d. Mts. den betreffenden Domainen- und Forst-Kassen zur Aushändigung an die betheiligten Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 6. Februar 1840.

№ 115. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 513. R. 1.

Dem Gastwirth Friedrich Wilhelm Hilbebrandt zu Beverungen, Kreises Höxter, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Hülfs-Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu übernehmen.

Minden, den 5. Februar 1840.

Digitized by Google

№ 116. **Nachwei**

der im Monat Januar 1840 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	15	—	1	17	11	1	8	7	—	22	2	—	15	—
Lübbecke	2	14	2	1	15	5	1	12	6	—	23	11	—	13	2
Herford	2	10	—	1	17	6	1	8	6	—	20	—	—	15	—
Bielefeld	2	13	9	1	20	—	1	11	3	—	23	9	—	20	—
Halle	2	11	11	1	17	4	1	10	8	—	22	11	—	15	5
Wiedenbrück	2	8	—	1	19	—	1	8	—	—	20	—	—	15	—
Paderborn	2	3	11	1	16	10	1	2	6	—	19	1	—	12	7
Büren	2	9	2	1	14	4	1	3	3	—	20	—	—	11	3
Warburg	2	—	—	1	5	—	—	29	—	—	16	6	—	10	—
Höxter	2	12	6	1	15	—	1	3	9	—	20	10	—	12	11
Durchschn.-Pr. p. Januar 40	2	9	10	1	15	10	1	6	10	—	20	11	—	14	—
" " " Decbr 39	2	12	—	1	16	4	1	6	6	—	20	6	—	13	9
Mithin im Monat Januar Mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	5	—	—	3
Weniger . .	—	2	2	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 6. Februar 1840.

№ 117. Personal-Chronik. 100. K. I. Das bisher von dem Wundarzte Grunemann zu Oldendorf wahrgenommene Impfgeschäft im dortigen Bezirk, ist dem Dr. Wicht daselbst provisorisch übertragen.

Minden, den 10. Februar 1840.

№ 118. Personal-Chronik. 107. K. I. Die durch den Tod des Kreis-Wundarztes Turnau zu Paderborn erledigte Stelle eines zweiten Arztes bei dem dortigen Civil-Hospitale, ist dem dortigen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Herrn Dr. Gerlach provisorisch von uns übertragen.

Minden, den 11. Februar 1840.

№ 119. Personal-Chronik. 109. K. I. Das Impfgeschäft in der Stadt Paderborn ist dem dortigen Kreis-Physikus Dr. Schmidt, der Impfbezirk Altenbecken mit Buke und Schwaney dem dortigen Armenarzte Wundarzt I. Klasse Wenn, provisorisch übertragen.

Minden, den 11. Februar 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 120. Der Rechnungs-Rath Neisch bei dem Königlichen Finanz-Ministerio hat dem Zolltarif für die Jahre $18^{40}/_{42}$ gemäß bearbeitete Rechnungstafeln für die Königlich Preußischen Zoll-Erhebungsstellen, nebst Gewicht- und Maaß-Vergleichungs-Tafeln zum allgemeinen Gebrauch herausgegeben, auf welches empfehlungswerthe Werk hiermit aufmerksam gemacht wird.

Münster, den 8. Februar 1840.

Digitized by Google

S u n g
rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	25	9	2	8	7	1	17	2	—	16	3	5	2	6
2	1	3	2	6	3	1	15	—	—	15	—	4	20	—
2	—	—	2	15	—	1	17	6	—	17	6	5	15	—
2	2	6	—	—	—	1	22	6	—	20	—	6	10	11
2	10	—	—	—	—	1	20	10	—	28	2	5	25	8
2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	20	—	4	12	—
1	20	10	1	22	9	1	15	3	—	15	7	4	13	3
1	12	8	1	18	11	1	9	3	—	19	7	6	13	—
1	5	—	1	25	—	1	6	—	—	16	—	5	15	—
1	18	9	2	13	9	1	15	—	—	21	3	5	22	6
1	24	3	2	2	6	1	16	10	—	17	11	5	12	—
1	22	1	1	29	6	1	16	7	—	17	4	5	17	9
—	2	7	—	3	—	—	—	3	—	—	7	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	9

Bekanntmachungen.

№ 121.

(1) Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit des §. 6 seqq. des Reglements vom 8. August 1836 stattgehabten Verloosung einer Anzahl der von uns bis zum Schlusse des vorigen Jahres ausgegebenen Schuldverschreibungen sind die in dem nachstehenden Protokolle nach Nummern und Beträgen verzeichneten zur Einlösung und Tilgung aufgerufen.

Geschehen Paderborn auf dem Rathhause, den 10. Februar 1840.

Zu dem heutigen Termine waren

1. der Landrath Freiherr von Metternich, als Dirigent der Paderbornschen Tilgungskasse,
2. der Oberlandesgerichts-Assessor Löhr, als Mitglied des Königlichen Oberlandesgerichts hierselbst, und
3. der Stadtdirector Brandis, Seitens des hiesigen Magistrats,

auf dem Rathhause zusammengetreten, um den Beschluß der Direction der Paderbornschen Tilgungskasse in Ausführung zu bringen, in Folge dessen gemäß der Vorschrift des §. 6 des Reglements vom 8. August 1836, behufs der allmähligen Einlösung der von der Paderbornschen Tilgungskasse emittirten Schuldverschreibungen, dermalen eine Anzahl zum Betrage von 19100 Thlr. durch Verloosung eingezogen, getilgt und nach dem Nennwerthe bezahlt werden soll.

Digitized by Google

Nachdem die mit den Nummern und Beträgen der ausgefertigten Schuldverschreibungen bezeichneten Loose in eine dazu bestimmte Urne geworfen waren, wurden dieselben durch einen Zögling des hiesigen Waisenhauses einzeln hervorgezogen.

Hiernach sind der Reihe nach folgende Obligationen aufgerufen, als:

Nro.	1512	zum	Betrage	von	50	Thlr.	Nro.	1895	zum	Betrage	von	100	Thlr.
»	1911	»	»	»	300	»	»	1342	»	»	»	500	»
»	937	»	»	»	500	»	»	1705	»	»	»	400	»
»	772	»	»	»	500	»	»	1462	»	»	»	100	»
»	1361	»	»	»	50	»	»	339	»	»	»	25	»
»	693	»	»	»	50	»	»	466	»	»	»	500	»
»	1767	»	»	»	200	»	»	1172	»	»	»	200	»
»	546	»	»	»	200	»	»	1330	»	»	»	500	»
»	867	»	»	»	400	»	»	1916	»	»	»	25	»
»	681	»	»	»	200	»	»	1296	»	»	»	500	»
»	557	»	»	»	200	»	»	972	»	»	»	500	»
»	1492	»	»	»	400	»	»	821	»	»	»	500	»
»	435	»	»	»	100	»	»	813	»	»	»	500	»
»	1786	»	»	»	50	»	»	1668	»	»	»	500	»
»	1721	»	»	»	400	»	»	1833	»	»	»	200	»
»	1087	»	»	»	100	»	»	481	»	»	»	400	»
»	798	»	»	»	500	»	»	1408	»	»	»	500	»
»	441	»	»	»	25	»	»	239	»	»	»	300	»
»	1120	»	»	»	500	»	»	1633	»	»	»	500	»
»	1402	»	»	»	500	»	»	1132	»	»	»	500	»
»	1153	»	»	»	500	»	»	847	»	»	»	500	»
»	216	»	»	»	300	»	»	569	»	»	»	100	»
»	658	»	»	»	500	»	»	1781	»	»	»	200	»
»	611	»	»	»	200	»	»	1216	»	»	»	25	»
»	750	»	»	»	200	»	»	702	»	»	»	200	»
»	1412	»	»	»	200	»	»	1037	»	»	»	300	»
»	178	»	»	»	200	»	»	275	»	»	»	200	»
»	63	»	»	»	100	»	5	1106	»	»	»	300	»
»	615	»	»	»	200	»	»	1426	»	»	»	400	»
»	1592	»	»	»	200	»	»	469	»	»	»	500	»
»	259	»	»	»	500	»					im Ganzen	19100	Thlr.
»	1233	»	»	»	300	»							
»	784	»	»	»	500	»							

Nach geschehener Vorlesung ist hierauf die Verhandlung geschlossen und unterschrieben.

v. Metternich. Loehr, OLG.-Assessor. Brandis, Stadtdirector.

Die Inhaber der vorbezeichneten Schuldverschreibungen fordern wir hierdurch auf,

Digitized by Google

letztere nebst den zugehörigen Coupons, behufs der Erhebung des Kapitalbetrags, bei uns spätestens innerhalb einer Frist von 6. Monaten a dato einzureichen und den Nennwerth dafür in Silber-Courant oder Kassenanweisungen in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß, falls der Inhaber einer aufgerufenen Schuldverschreibung die Erhebung des Kapitalbetrags binnen der gesetzlich bestimmten Frist verabsäumt, er den Anspruch auf ferneren Zinsengenuß verliert. (§. 6, l. cit.)

Paderborn, den 10. Februar 1840.

Die Direction der Paderbornschen Tilgungskasse.
gez. v. Metternich. Wichmann. Grasso.

№ 122. Diebstahls-Anzeige.

Es sind

I. dem Commerzianten Schengbier Nro. 10 zu Oldendorf, am 24. Januar c. Abends mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seiner Schlafkammer folgende Gegenstände:

1) ein baumseidenes Oberbett, 2) ein Kissen, 3) ein Bettlaken, 4) ein blauleinener Mannsoberrock mit Büffel gefüttert, woran vorn und hinten einige Knöpfe fehlen, 5) ein grünwollenes Unterkamisol mit weißen knöchernen Knöpfen, 6) 6 Stück Mannshemden, ganz neu, ohne Zeichen, 7) 6 Stück Frauenhemden, desgl., 8) 15 Stück Kinderhemden, desgl., 9) ein wollenes Kinderkleid von brauner Farbe, 10) eine buntkattunene Kindermütze, 11) ein grün baumwollenes Kinderkleid, 12) ein roth gewürfeltes Kinderhalstuch und 3 Kinderkragen, 13) 11 Stück weiße und bunte Frauenhalstücher, 14) ein braunes Merino-Frauenkleid, 15) ein schwarztuchenes Frauenkleid, an den Aermeln und unten herum mit Sammet besetzt, 16) ein grüntuchenes Frauenkleid, desgl., 17) 5 buntkattunene und 2 leinene Frauenkleider, 18) 5 Frauenmützen und zwar eine schwarzsammetene und 3 röthlichbunte, alle mit Gold und Silber besetzt, und eine schwarzsammetene schlichte Mütze, 19) 4 buntkattunene Frauenmützen, 20) ein kattunener Frauenmantel von bräunlichem Grunde und weißen Blumen, mit weißwollenem Zeuge gefüttert, 21) 10 Frauenschürzen, 2 gedruckte und 8 kattunene von verschiedenen Farben, 22) ein gewürfelter leinener Bettbezug und 4 dergleichen Kissenbezüge, 23) 10 weiße Tischlaken, worin Blumen in Form von Gerstenkorn, 24) 10 desgl. Handtücher, 25) 2 Stück feine weiße Leinewand, per Stück 20 bis 25 Ellen haltend, 26) 4 Stück weißes Hausleinen von Hanf und Flachs, 27) ein silberner Frauen-Fingerring, 28) 2 Frauenhalsschmucke von weißen Perlen und mit silbernen Schlössern, 29) etwas lose Seide von grüner und brauner Farbe und mehrere buntseidene Frauenbänder, 30) einige Thaler baar Geld, 31) eine neue grüne tuchene Mannskappe mit Schirm, 32) ein Kinderwickelband, 33) eine weißgestreifte Hose von s. g. Englischen Leder, hinten mit einer Schnalle versehen;

II. dem Kommerzianten Wentrup Nro. 44 zu Hörste, am 27. December pr. aus dem Laden:

Digitized by Google

10 Thlr. in 1/12 und 1/6 Stücken, theils Preußische, theils ausländische Münzsorten, und 1/4 Loos zur ersten Klasse der Königl. Preuß. 81. Klassen-Lotterie Nro. 63920, Litt. d,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäter oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln. Indem wir vor dem Ankauf warnen, fordern wir Jedermann auf, Alles, was zu etwaigem Zwecke dienen kann, uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Halle, den 6. Februar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 123. Aufgefundener Leichnam.

Am 1. d. Mts. ist ein männlicher unbekannter Leichnam in der Weser, nahe bei Petershagen, bei dem s. g. Kohlenhause aufgefunden. Der Verstorbene, etwa 50 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, unvollständige Zähne und die Farbe der Augen ließ sich nicht mehr erkennen. Die Leiche war schon ziemlich stark in Verwesung übergegangen, mit einer grünen Coating-Jacke, grauen Tuchhosen, gelb und grau gestreifter Wollweste, schwarzseidenem Halstuche, Battist-Vorhemde, blauen, unten weiß angestrickten wollenen Strümpfen, leinenem Hemde ohne Zeichen und mit Riemenschuhen bekleidet. Wer über diese Leiche Auskunft geben kann, wird aufgefordert, bei hiesigem Gerichte baldige Anzeige zu machen.

Petershagen, den 5. Februar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9.

Minden, den 28. Februar 1840.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerien.

№ 124. Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 19. Octbr. 1839, betr. den Mißbrauch stempelfrei ertheilter Atteste ꝛc. und dessen Bestrafung.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Inhaber solcher amtlicher Atteste, beglaubigter Abschriften oder Auszüge aus Akten und Verhandlungen, welche zu einem der Stempelpflichtigkeit nicht unterworfenen Geschäfte oder Zwecke stempelfrei ertheilt worden sind, von diesen Urkunden zu andern stempelpflichtigen Geschäften Gebrauch gemacht haben. Die von den Behörden darüber erhobenen Zweifel:

wie bei der Bestrafung der durch diesen Mißbrauch verübten Stempel-Kontraventionen zu verfahren sei,

haben die unterzeichneten Minister veranlaßt, sich über nachstehende Grundsätze zu vereinigen:

1) Alle Behörden und einzelne Beamten sind verpflichtet, bei der Ausstellung von Attesten und bei der Ertheilung von beglaubigten Abschriften oder Ausfertigungen, welche, um ihres besonderen Zweckes wegen, dem sonst eintretenden tarifmäßigen Stempel nicht unterliegen, in dem Atteste, in dem Beglaubigungs-Vermerke oder in der Ausfertigung selbst den Zweck bestimmt zu bezeichnen, zu welchem das Attest, die beglaubte Abschrift oder die Ausfertigung ertheilt wird. Unterlassen sie dieses, so werden sie für jeden Mißbrauch verantwortlich, der mit einer solchen Urkunde gemacht wird.
2) Ist eine Urkunde ohne Angabe ihres Zwecks stempelfrei ausgestellt, beglaubigt oder ausgefertigt worden und wird dieselbe demnächst bei einer Behörde in einer stempelpflichtigen Angelegenheit zur Begründung irgend eines Antrages produzirt, so hat die Behörde den fehlenden Stempelbetrag von dem Produzenten einzuziehen und nach §. 30 des Stempelgesetzes den Fall der vorgesetzten Behörde des Ausstellers zur Festsetzung der Strafe nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 28. October 1836 anzuzeigen.
3) Ist aber in der stempelfrei ertheilten Urkunde der die Stempelfreiheit rechtfertigende Zweck bestimmt bezeichnet worden und wird dieselbe dennoch zu einer stempelpflichtigen Angelegenheit zur Begründung irgend eines Antrags

Digitized by Google

produzirt, ohne daß der Inhaber die Beifügung des tarifmäßigen Stempels vorher bewirkt hat, so haftet derselbe nach §. 21, 22 des Stempelgesetzes nicht blos für den Stempel, sondern verfällt auch in den vierfachen Betrag desselben als Strafe.

Es ist von demselben daher außer dem sofort zu entrichtenden tarifmäßigen Stempelbetrage auch die festzusetzende Strafe, sobald das Straf-Resolut vollstreckbar ist, einzuziehen.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich sämmtliche Gerichts- und Verwaltungs-Behörden und einzelne Beamte genau zu achten.

Berlin, den 19. October 1839.

Der Justiz-Minister (gez.) Mühler. — Der Finanz-Minister Graf von Alvensleben.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 125. Personal-Chronik. 742.

Des Königs Majestät haben den bei der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps angestellten Assessor Bernau zum Intendantur-Rath zu ernennen geruhet.

Münster, den 14. Februar 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 126. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 725. R. I.

Dem Kaufmann Eduard Niemeyer in Bielefeld ist zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 19. Februar 1840.

№ 127. §. 65 der Kirchenordnung, das Gnadenjahr der Prediger-Wittwen ꝛc. betr. 319. M. I. pl.

Einer Allerhöchsten Kabinets-Order vom 17. December v. J. zufolge sollen die Bestimmungen des §. 65 der Kirchenordnung vom 5. März 1835, wegen der Wohlthat des Gnadenjahrs für die Wittwen und Waisen verstorbener Geistlichen, bei allen evangelischen Pfarrern, wie in der Rheinprovinz, so in der Provinz Westphalen, in Anwendung kommen.

Minden, den 19. Februar 1840.

№ 128. Landesverweisung. 715. R. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Franz Anton Marck ist, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Familienname: Marck. — Vornamen: Franz Anton. — Geburts- und Aufenthaltsort: Hofgeismar in Kurhessen. — Religion: katholisch. — Alter: 20 Jahr. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: schmal. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: braun. — Nase und Mund: ordinair. — Bart:

Digitized by Google

im Entstehen. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: schmal. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: vor der Stirn eine kleine Narbe.

Minden, den 18. Februar 1840.

Bekanntmachungen.

№ 129. Steckbrief.

Aus dem Polizei-Gefängnisse zu Enger ist der nachstehend bezeichnete Abdeckergeselle Hieronimus Friedrich Schulze aus Osterwiek bei Magdeburg, welcher wegen Vagabondage in Melle, im Hannoverschen, in Verhaft gewesen und auf dem Transport nach Osterwiek gegeben war, am 16/17. Februar Nachts entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den Magistrat nach Osterwiek abliefern zu lassen.

Herford, den 20. Februar 1840.

Der Landrath
v. Borries.

Signalement.

Geburtsort: Osterwiek. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Osterwiek. — Religion: evangelisch. — Stand, Gewerbe: Abdeckergeselle. — Alter: 30 Jahre. — Größe: 5 Fuß 2 Strich. — Haare: schwarz, etwas kraus. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: braun. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Bart: schwarz. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank und kräftig. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: fehlen.

Bekleidung: ein grüner Flausrock mit gelben Knöpfen, eine graublaue Hose, geflickt, ein Paar Stiefel, ein grüne Tuchmütze mit schwarzem Pelzwerk. Besondere Umstände: hat aus dem Gefängnisse zu Enger eine weiße wollene Decke mitgenommen.

№ 130. Diebstahls-Anzeige.

Am 1. Februar d. J., Nachmittags gegen 1 Uhr, sind dem Tagelöhner Heinrich Schäfers dahier aus seiner Wohnung mittelst Oeffnens der Thür folgende Gegenstände entwendet worden, als:

1) eine zweigehäusige englische, silberne Taschenuhr, auf dem Zifferblatte befindet sich ein kleines Quadrat zum Datumzeiger und die Nro. 1572, auch trägt die Uhr das Fabrikzeichen Nro. 18620, und es hing an derselben eine Kette mit 2 Schlüsseln, wovon einer übersilbert ist; 2) eine eingehäusige französische Uhr, das Zifferblatt mit dicken Römerzahlen und vergoldeten Zeigern, das Gehäuse schließt nicht ganz genau mehr, inwendig befindet sich der Name des Verfertigers Metzinger und an der Uhr selbst eine Kette nebst 2 versilberten Schlüsseln; ferner 3) an baarem Gelde circa 6 Thlr., unter demselben namentlich 2 halbe Hannoversche Gulden, 1 ganzer desgl., 2 andere Guldenstücke, 1 Schaustück, einen

Digitized by Google

Bischof mit einem Stabe vorstellend, nebst einigen kleinen Münzen; 4) ein silberner Ring; 5) ein Paar silberne Hemdknöpfe.

Jedermann wird vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände und bezeichneten Münzen hierdurch gewarnt und aufgefordert, die etwa vorkommenden, zur Entdeckung der Thäter führenden Spuren uns oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Paderborn, den 11. Februar 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 131. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 14. auf den 15. Januar c. sind dem Kötter Menze Gödde vulgo Korfmacher aus Allerbeck, Kirchspiels Langenberg, mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung folgende Sachen entwendet worden:

a. 18 Stück theils Manns-, theils Frauenhemden von Hanfleinen ziemlich gleicher Qualität, wovon einige mit roth O. K. M., andere N. E., wieder andere mit G. D. gezeichnet waren; b. ein kupferner runder Kessel, stark einen Eimer haltend, woran ein neues Ohr; c. ein desgl., etwa 6 Maaß haltend, ohne Zeichen; d. ein kupferner blanker Kaffeekessel von 6 Maaß; e. eine Pfeife, hölzerner Kopf mit gereiftem erhabenen Beschlag und vor dem Kopfe auf einer Platte mit den Buchstaben H. K. P. gezeichnet, das Rohr gewöhnlich; f. ein blauleinener Kittel.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch öffentlich anzeigen und vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, jede Spur, welche zur Entdeckung der Thäter führen könnte, uns oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen. Paderborn, den 13. Februar 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 132. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 18. auf den 19. Januar c. sind dem Ortsbeamten Rose zu Lütgeneder vermittelst Einbruchs folgende Sachen entwendet worden:

1) eine große Schüssel von Kronzinn mit den Buchstaben W. J.; 2) eine desgl. etwas kleinere mit den Buchstaben J. R.; 3) 6 zinnerne Teller mit den Buchstaben J. R.; 4) 2 zinnerne Vorleger; 5) eine Theekanne von Kronzinn; 6) eine Senfkanne desgl.; 7) ein Tischtuch und Serviette, beide mit J. R. roth eingezeichnet; 8) 2 feine Brode und 9) ½ Pfund gebrannter Kaffee.

Wir ersuchen Alle und Jeden, welche vom Verkaufe oder Besitze dieser Sachen Kunde erlangen sollten, dieses sofort der nächsten Behörde anzuzeigen.

Warburg, den 10. Februar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 133. Es ist ein Kopfkissen als verdächtig und gestohlen angehalten. Der unbekannte Eigenthümer wird zur Empfangnahme, nach Bescheinigung des Eigenthums, hierdurch mit Frist von 14 Tagen aufgefordert.

Minden, den 14. Februar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10.

Minden, den 6. März 1840.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 134. Personal-Chronik. 404. S.

Der Kandidat des höheren Schulamts Gustav Adolph Quidde aus Halberstadt ist vom Gymnasial-Curatorium zu Herford in Stelle des verstorbenen Lehrers Jerrentrup als sechster ordentlicher Lehrer, hauptsächlich für das Fach der Mathematik und Naturwissenschaften, berufen und die Bestallung von uns bestätigt worden.

Münster, den 22. Februar 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 135. 200. M. I.

In der Gemeinde Hille, Kreises Minden, wo bei der Feier des heiligen Abendmahls bisher ein sogenanntes Beichtgeld von 10 Pf. vor jeder Communion entrichtet wurde, hat die lobenswerthe Uebereinkunft zwischen dem Prediger und den Vorständen der Kirche stattgefunden, dieses Beichtgeld abzuschaffen und dagegen den Pfarrer auf andere angemessene Weise zu entschädigen.

Indem wir diese Fürsorge der Repräsentanten der Gemeinde für eine zweckmäßige Verbesserung des Kirchenwesens belobend anerkennen, wünschen wir zugleich, daß in andern Gemeinden ähnliche Anordnungen getroffen werden möchten.

Minden, den 7. Februar 1840.

№ 136. Hengst-Köhrung 675. R. I.

Bei dem hiesigen Schau-Amte sind nachträglich angeköhrt worden:

1) der Hengst des Colonus Kölling zu Lahde, hiesigen Kreises, Hannoverscher Race, hellbraun, ohne Abzeichen, 4½ Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, und
2) der Hengst des Colonus Klöpper zu Südfelde, hiesigen Kreises, Landschlag, braun mit Stern, 3½ Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß.

Minden, den 14. Februar 1840.

№ 137. Hengst-Köhrung 686. R. I.

Bei dem Schau-Amte zu Herford ist nachträglich angeköhrt worden der Hengst des Colonus Klapmeier Nro. 1 zu Dünne, Kreises Herford, 6 Jahre alt, 5 Fuß

Digitized by Google

4 Zoll groß, schwarz ohne Abzeichen, vom Rhein.-Westphälischen Landgestüte, besonders zur Zucht von Ackerpferden geeignet.

Minden, den 17. Februar 1840.

№ 138. Abraupen der Obstbäume. 775. B. I.

Der Augenschein lehrt die Nothwendigkeit eines zeitigen und sorgfältigen Abraupens der Obstbäume, um dieselben vor Verheerungen durch das Ungeziefer im bevorstehenden Sommer zu schützen.

Wir nehmen daher Veranlassung, unsere Verordnung vom 26. März 1832 (Amtsblatt pro 1832, Seite 104) dem Publikum, so wie den Kreis- und Orts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirks, zur unausgesetzten Nachachtung hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Minden, den 20. Februar 1840.

№ 139. Hengst-Köhrung 762. B. I.

Die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten vier Hengste sind bei dem Schau-Amte zu Paderborn nachträglich angeköhrt worden.

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise.	Angeköhrte Hengste. Alter Jahre.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Farbe.	Abzeichen.	Race.
1	Ant. Klüner	Hagen	Paderborn	4	5	2½	dunkelbraun	Stern und Schnippe	Landrace
2	Colon Volland	Westenholz	Paderborn	5	5	3	braun	Blässe und 4 weiße Füße	Landrace
3	Colon Schulte	Anreppen	Büren	6	5	2½	Fuchs	Blässe, rechter Hinterf. weiß	Landrace
4	Fr. Auffenberg	Dürnhagen	Paderborn	5	5	2	braun	Stern und Schnippe	Halbfenner

Minden, den 21. Februar 1840.

№ 140. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 129. c II.

Der bisherige Zimmergeselle Casper Heinrich Lefhalm aus Enger ist nach bestandener Prüfung zur Ausübung der Zimmermanns-Profession als Meister konzessionirt worden und wird seinen Wohnsitz in Amshausen, Kreises Halle, nehmen.

Minden, den 19. Februar 1840.

№ 141. Personal-Chronik. 453. b. II.

Der bisherige Oberförster Dankelmann ist zum Forst-Inspector ernannt und demselben die Verwaltung der früher erledigten Forst-Inspection zu Paderborn übertragen.

Der Herr ꝛc. Dankelmann ist jetzt in den Dienst eingeführt.

Minden, den 24. Februar 1840.

№ 142. Personal-Chronik. 274. M. I.

Die neu creirte Stelle eines Hülfsgeistlichen an der Marienkirche in Minden ist dem Pfarramts-Kandidaten Gustav Adolph Anze mit Zulegung des Prädikats „Pastor" verliehen worden.

Digitized by Google

Die Küster- und erste Schullehrerstelle zu Bünde ist dem seitherigen Schullehrer zu Schweicheln, Christian Friedrich Wilhelm Wöstehoff; 1809. M. I.

die Organisten-, Küster- und zweite Schullehrerstelle zu Gehlenbeck dem bisherigen Hülfslehrer zu Blasheim, Heinrich Christian Knost; 1715. M. I.

die neu creirte Schullehrerstelle auf der Mindener Heide dem Schulamts-Kandidaten Johann Karl Plate; 1821. M. I.

die neu errichtete Schullehrerstelle zu Lichtenau, Kreises Büren, dem Schulamts-Kandidaten Heining zu Mennighüffen; 306. M. I.

die Schullehrerstelle zu Marienloh, Kreises Paderborn, dem seitherigen Schullehrer zu Weiberg, Philipp Heilmann, und die dadurch erledigte Schullehrerstelle zu Weiberg dem bisherigen Schullehrer zu Marienloh, Philipp Schmidt, verliehen worden. 62. N. I.

Minden, den 24. Februar 1840.

Die Flurschützenstelle zu Willebadessen, mit welcher ein jährliches Einkommen № 143.
Vacante Dienststellen betr.

a. von 20 Thlr. Gehalt, b. eine freie Wohnung, c. circa 148 □Ruthen Acker- und Gartenland, d. einem Haufen Holz

verbunden, ist erledigt.

Invaliden, welche sich in dem Besitze eines Civil-Versorgungsscheins befinden und zur Annahme dieser Stelle qualificirt und geneigt sind, haben sich binnen vier Wochen bei der Königlichen Landräthlichen Behörde des Kreises Warburg, unter Vorlegung ihrer Qualifications-Dokumente, zu melden.

Minden, den 22. Februar 1840.

Bekanntmachungen.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 7. April d. J. festgesetzt, zu welchem sich die Examinanden Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude einzufinden haben. Die mit den vorschriftsmäßigen Bescheinigungen versehenen Anmeldungsgesuche müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen. № 144. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Minden, den 20. Februar 1840.

Königliche Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

v. Boyen. Krüger.

Vom 1. k. M. an wird zwischen hier und Münster über Herzebrock et vice versa eine neue, wöchentlich zweimalige Fahrpost in Gang kommen und sich in Münster № 145.

Digitized by Google

an die von dort nach Düsseldorf abgehende Fahrpost nach Düsseldorf et vice versa anschließen.

Die Abfertigung dieser neuen Fahrpost nach Münster erfolgt von hier aus:

Donnerstags und Sonntags 7 Uhr Abends, und trifft von Münster kommend hier ein:

Donnerstags und Sonnabends 10 Uhr Vormittags.

Minden, den 27. Februar 1840.

Der Postdirector
Tißen.

№ 146 Diebstahls-Anzeige.

Dem Kaufmann Georg Rodowe sind aus seinem Hause am Simeonsthore in der Nacht vom 8. auf den 9. d. Mts. nachstehende Gegenstände entwendet:

1) ein blautuchener Mantel mit kornblauem Futter und Astrachan-Kragen; 2) ein desgleichen mit rauhem Kragen und messingenem Schlosse; 3) ein blautuchener Oberrock mit kornblauer Seide gefüttert und mit schwarzem Sammetkragen; 4) ein grüner Oberrock; 5) eine silberne eingehäusige Cylinder-Uhr, oben und unten mit goldenem Rande und silberner Drathkette; 6) eine kleine silberne eingehäusige Taschenuhr ohne Kette; 7) an baarem Gelde circa 20 Thlr.; 8) ½ Dutzend silberne Theelöffel, gez. G. R.; 9) ein blauseidener Regenschirm mit weißbunter Borde; 10 ein grüner baumwollener Regenschirm mit bunter Borde; 11) ein grüner seidener Geldbeutel mit circa 2 Thlr. diverse Münze; 12) ein alter Strickbeutel; 13) ein Pappkasten mit ein Paar goldenen Ohrringen mit weißen Glocken; 14) ein goldener Ring; 15) ein Paar getragene zweinäthige Stiefeln; 16) ein halbes schwarzes seidenes Halstuch mit Einlage; 17) eine kurze Pfeife mit grünlichbuntem Kopf; 18) eine Säge mit eisernem Bogen; 19) eine Nagelscheere; 20) 2 Paar weiße baumwollene Strümpfe, gez. G. R.; 21) ein mit Perlen besetzter Tabacksbeutel; 22) ein Spazierstock, Bambus, inwendig hohl, mit schwarzem Knopf; 23) ein Federmesser mit vier Klingen; 24) 4 blau und roth carrirte Taschentücher, gez. D. B.; 25) ein Paar schwarzlederne, mit Rauhwerk gefütterte Handschuh; 26) ein Schraubenzieher mit hölzernem Griff; 27) ein altes Baummesser.

Jedermann wird vor deren Ankauf gewarnt und aufgefordert, solche anzuhalten und an die nächste Polizeibehörde oder an uns abzuliefern, auch zur Entdeckung der noch unbekannten Thäter behülflich zu sein.

Minden, den 17. Februar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11.

Minden, den 13. März 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 147.

Das 3. Stück der Gesetzsammlung pro 1840 enthält:

Nro. 2068. Allerhöchste Kabinets-Order vom 16. Januar 184[illegible]ffend den Kostenansatz bei Volljährigkeits-Erklärungen, Entlassung eines Sohnes aus der väterlichen Gewalt und bei Legitimationen unehelicher Kinder.

Nro. 2069. Allerhöchste Kabinets-Order vom 16. Januar 1840, die Ergänzung der Stempeltarif-Position, »Vergleiche« und die nähere Bestimmung der für die Vergleichsakte der Friedensrichter in der Rheinprovinz und für die Vergleichsverhandlungen der Schiedsmänner bewilligten Stempelfreiheit betreffend.

Nro. 2070. Gesetz über Familienschlüsse bei Familien-Fideikommissen, Familienstiftungen und Lehnen. Vom 15. Februar 1840.

Nro. 2071. Gesetz, die Familien-Fideikommisse, fideikommissarische Substitutionen und Familienstiftungen im Herzogthume Schlesien und in der Grafschaft Glatz betreffend. Vom 15. Februar 1840.

Nro. 2072. Ministerial-Erklärung über das mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffene Uebereinkommen, bezüglich auf die wechselseitige Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 19. Februar 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums.

№ 148.

Um die Mißverständnisse zu beseitigen, welche sich in Betreff der Anwendung und Stempelung von Zollgewichten ergeben haben, wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß der Gebrauch der Zollgewichte, nach Inhalt der Verordnung vom 31. October v. J., sich lediglich auf die Behufs der Erhebung und Controlirung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben vorkommenden amtlichen Verwiegungen beschränkt und daß dergleichen Gewichte nur für die Zoll- und Steuer-Aemter, nicht aber für die sonstigen Behörden oder für Privat-Personen gestempelt werden dürfen.

Digitized by Google

Der Gebrauch und Besitz von Zollgewichten ist daher, mit Ausnahme der Zoll- und Steuer-Aemter und der Eichungs-Behörden, allen denjenigen Behörden und Privat-Personen, welche nach §§. 12 und 13 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 und deren Erläuterungen und Ergänzungen nur gestempelte Gewichte gebrauchen und besitzen dürfen, bei Vermeidung der darin bestimmten Strafen überall nicht gestattet; auch dürfen dergleichen Gewichte nicht zum Verkaufe feil gehalten werden.

So weit in einzelnen Fällen und auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse einem Andern, als der Steuer-Verwaltung, obliegt, die zu allen oder gewissen amtlichen Verwiegungen nöthigen Geräthschaften zu halten, wird das betreffende Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt die Anschaffung und Stempelung der erforderlichen Zollgewichte auf Kosten des Verpflichteten besorgen lassen, auch die Gewichte selbst, so weit nöthig, in amtlichem Verwahrsam halten.

Die vorschriftsmäßige Deklaration der zur Verzollung oder Versendung anzumeldenden Waaren nach dem Zollgewichte ist mittelst Reduction des Preußischen oder sonstigen Gewichts auf Zollgewicht nach dem in der Verordnung vom 31. October v. J. bestimmten Verhältnisse zu bewerkstelligen, zu welchem Behufe die von dem Rechnungsrathe Reisch herausgegebenen „Rechnungs-Tafeln für die Zoll-Erhebungs-Stellen, nebst Gewicht- und Maaß-Vergleichungs-Tafeln zu allgemeinerem Gebrauch“ werden benutzt werden können.

Berlin, den 13. Februar 1840.

Der Finanz-Minister
(gez.) Graf von Alvensleben.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 149. Kündigung einiger Schuldscheine der Anleihe, behufs Vollendung des Schleusenbaues auf der Lippe betr.

Zu den Schuldscheinen über die am 1. October 1826 zu 4½ % Zinsen eröffnete Anleihe von 120,000 Thlr. behufs Vollendung des Schleusenbaues auf der Lippe, ist eine halbjährige Aufkündigung vorbehalten. Hiernach werden daher:

1. die Schuldscheine Lit. A. Nr. 3, 7, 9, 10, 11, 16, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 27, 32, 35, 36, 39, 40, à 1000 Thlr., ... 18000 Thlr.
2. die Schuldscheine Lit. B. Nr. 41 bis incl. 100, à 500 Thlr., 30000 »
3. die Schuldscheine Lit. C. Nr. 101 bis incl. 160, à 250 Thlr., 15000 »
4. die Schuldscheine Lit. D. Nr. 161 bis incl. 460, à 100 Thlr., 30000 »
5. die Schuldscheine Lit. E. Nr. 461 bis incl. 560, à 50 Thlr., 5000 »

dergestalt gekündigt, daß am 1. October d. J. die Abhebung der Kapitalien, entweder bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, oder, für deren Rechnung bei den Regierungs-Haupt-Kassen zu Minden und Arnsberg gegen Rückgabe der quittirten Schuldscheine nebst den bis incl. 1841 laufenden Zinsabschnitten erfolgen muß, da am obgedachten Tage die weitere Verzinsung aufhört.

Münster, den 3. März 1840.

162.

Digitized by Google

№ 150. Beiträge für die Wasser-Ueberschwemmten im großen Marienburger Werder betr. 1046.

In Folge meines Aufrufs zur Unterstützung der Wasserverunglückten im großen Marienburger Werder vom 25. Mai pr. (Amtsblatt 1839, S. 201*) sind überhaupt an Beiträgen, welche die löblichen Kreis-Hülfs-Ausschüsse, die Herren Landräthe und einzelne Private gesammelt haben, bei mir eingegangen und an das Hülfs-Comite zu Marienburg abgesandt worden.

A. Aus dem Regierungs-Bezirk Münster:

1) Kreis Tecklenburg 158 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf.; 2) Kreis Münster 75 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf.; 3) Steinfurt 67 Thlr. 14 Sgr.; 4) Warendorf 61 Thlr. 17 Sgr.; 5) Recklinghausen 48 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf.; 6) Coesfeld 41 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf.; 7) Ahaus 31 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf.; 8) Lüdinghausen 26 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf.; 9) Stadt Münster 25 Thlr.; 10) Kreis Beckum 23 Thlr. 5 Pf.; 11) Borken 3 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf.; zusammen 563 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf.

B. Aus dem Regierungs-Bezirk Minden:

1) Kreis Herford 132 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf.; 2) Paderborn 47 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf.; 3) Wiedenbrück 46 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf.; 4) Halle 27 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf.; 5) Minden 27 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf.; 6) Lübbecke 14 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf.; zusammen 296 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf. Aus den Kreisen Bielefeld, Büren, Höxter, Warburg sind mir keine Beiträge zugegangen.

C. Aus dem Regierungs-Bezirk Arnsberg:

1) Kreis Hagen 312 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf.; 2) Hamm 239 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf.; 3) Siegen 218 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf.; 4) Altena 132 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf.; 5) Dortmund 95 Thlr.; 6) Iserlohn 90 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf.; 7) Lippstadt 82 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.; 8) Soest 51 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.; 9) Wittgenstein 27 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf.; 10) Arnsberg 21 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf.; 11) Olpe 6 Thlr.; 12) Brilon 5 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.; Bochum und Meschede nichts; zusammen 1284 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. Gesammt-Beitrag in der Provinz 2143 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf.

Im Namen der vielen dadurch erleichterten Unglücklichen sage ich wiederholt herzlichen Dank allen milden Gebern, wie den Herren Landräthen und Vorstehern der Kreis-Ausschüsse, welche sich durch lobenswerthen Eifer um diesen günstigen Erfolg der Einsammlung so verdient gemacht haben.

Münster, den 4. März 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 151. 220. h. 1. R. 1.

Die Stände des Kreises Bielefeld haben eine Restauration des Thurms auf dem Sparenberge beschlossen, um dieses Denkmal der Vorzeit durch eine zweckmäßige Reparatur für die Nachwelt zu erhalten. Zur Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel haben wir die Eröffnung einer Subscription auf freiwillige Beiträge im

*) Mindensches Amtsbl. pro 1839, Seite 217.

Digitized by Google

Kreise Bielefeld und den benachbarten Kreisen durch den Kreis-Landrath genehmigt und hoffen, daß der in Westphalen so lebendige Sinn für die Erhaltung merkwürdiger Denkmäler der Vorzeit sich auch bei der wegen mancher historischer Erinnerungen ehrwürdigen alten Ruine bewähren wird.

Minden, den 26. Februar 1840.

№ 152. Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zum Wiederaufbau der evangelischen Barfüßer Kirche in Erfurt. 299. M. I.

Seine Majestät der König haben zur Herstellung des durch einen unvorhergesehenen Unglücksfall im vorigen Jahre eingestürzten Theils der evangelischen (Barfüßer) Kirche in Erfurt, eines der ehrwürdigsten und ausgezeichnetsten Denkmale der mittelalterlichen Baukunst, in der Luthers Geist zu dem Gedanken der Reformation erwachte, eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 16. v. Mts. und Jahres zu bewilligen geruht.

Zu dieser Sammlung in den evangelischen Kirchen des Regierungsbezirks bestimmen wir den auf den 29. März fallenden 4. Sonntag in der Fasten, Lätare genannt, zur Haus-Collecte aber die darauf folgende Woche.

Die prompte Einsendung der aufgekommenen Beträge erwarten wir demnächst in der vorgeschriebenen Art.

Minden, den 26. Februar 1840.

№ 153. 573. I. pl.

Zur Beseitigung verschiedentlich darüber in Anregung gebrachter Zweifel:

welche Fuhrwerke im Sinne der Verordnung vom 17. März 1839 (Amtsblatt de 1839, Stück 16, Nro. 237), den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, zu dem „gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk“ gehören und deshalb den in der gedachten Verordnung, namentlich wegen der Felgenbreite und Belastung für solches Fuhrwerk, enthaltenen Vorschriften unterworfen sind?

wird hiermit in Folge höherer Bestimmung Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Unter „Frachtfuhrwerk“ sind überhaupt alle zum Lastfahren dienende Fuhrwerke zu verstehen. Ueber die Frage: ob solche zu dem „gewerbsmäßig betriebenen“ gehören? ist die Gewerbesteuer-Pflichtigkeit überall nicht entscheidend, vielmehr kommt es nur darauf an, in welcher Art das Verfahren von Lasten betrieben wird, und in dieser Beziehung müssen

1) alle Lastfuhrwerke der Fuhrleute, deren eigentliches Gewerbe in der Uebernahme von Lohnfuhren besteht;

2) die eigenen Fuhrwerke der Gewerbtreibenden aller Art, welche zu den mit deren Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, namentlich zur An- oder Abfuhr der bei dem Betriebe des Gewerbes benöthigten oder gewonnenen Materialien, Produkte, Fabrikate u. s. w., dienen;

3) die Fuhrwerke der Landwirthe und Ackerbürger, mit welchen nicht blos gelegentlich ein oder das andere Mal einzelne Lastfuhren gegen Lohn verrich-

Digitized by Google

tet werden, sondern neben dem Betriebe der Landwirthschaft fortgesetzt oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend das Lastfahren um Lohn betrieben wird, zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gerechnet werden. Es gehört also dahin auch alles Fuhrwerk, mit welchem das Verfahren von Stein- und Braunkohlen und von Getraide in einer der angegebenen Arten betrieben wird, und die Bestimmungen des §. 7 der gedachten Verordnung, nach welchen beim Verfahren dieser Gegenstände Radfelgen von 4 Zoll Breite nur dann erforderlich sind, wenn die Ladung bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner und bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner beträgt, beziehen sich nur auf das Fuhrwerk, welches zur Anfuhr des eigenen Bedarfs an Stein- und Braunkohlen und zum Verfahren des eigenen Getraides benutzt wird.

Bei allen nach dem Obigen zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehörigen Fuhren muß mithin den in der Verordnung vom 17. März 1839 für solches Fuhrwerk gegebenen Vorschriften, und zwar ohne Rücksicht darauf, genügt werden, ob solche auf ihrer Fahrt außer der Chaussee auch unchaussirte Wege berühren. Alle bisher von uns einstweilen nachgelassene, Obigen entgegenstehende Ausnahmen, werden hierdurch zurückgenommen und findet die Berufung auf dieselben, ohne Unterschied der Fälle, ferner nicht Statt. Bei der durch den Ober-Präsidial-Erlaß vom 6. Januar d. J. (diesjähriges Amtsblatt Stück 3, Nro. 34) für zweirädrige einspännige Steinkohlen-Karren und das mit Salz, Steinen, Holz, Holzkohlen und Chaussee-Material beladene Fuhrwerk bis zum 1. April d. J. gestatteten Ausnahme hat es jedoch sein Bewenden.

Die Unterbehörden des Regierungsbezirks werden angewiesen, auf Beachtung obiger Bestimmungen genau zu halten.

Minden, den 2. März 1840.

№ 154. Personal-Chronik. 712. R. I.

Des Königs Majestät haben dem Schullehrer Krüger zu Stieghorst, Kreises Bielefeld, welcher mit eigener Lebensgefahr drei Kinder vom Ertrinken gerettet hat, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruhet.

Minden, den 18. Februar 1840.

№ 155. Personal-Chronik. 178. K. I.

Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Herr Fr. Jos. Beseler hat seinen Wohnsitz in Paderborn genommen.

Minden, den 3. März 1840.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 156. 2666.

Nach dem völligen Ausbau der Schwerter Straße wird auf Anordnung des Herrn General-Directors der Steuern vom 1. April d. J. an bei der Barriere Schwerte das tarifmäßige Wegegeld für eine Meile gehoben werden.

Passanten, die mit einem an demselben Tage ausgestellten Chausseezettel der Barrieren Aplerbeck oder Wittebrecke in Schwerte ankommen, zahlen jedoch daselbst

Digitized by Google

wie bisher nur für ½ Meile. Passanten, welche mit einem Zettel der Barriere zu Schwerte von demselben Tage die Barriere zu Aplerbeck berühren, haben dort ebenfalls nur für ½ Meile und endlich Passanten, welche mit einem Zettel der Barriere Schwerte von demselben Tage bei der Barriere Wittebrecke anlangen, nur für eine Meile das Wegegeld zu bezahlen.

Münster, den 27. Februar 1810.

№ 157. 2701. Mit Genehmigung des Herrn General-Directors der Steuern wird das Nebenzollamt I. zu Oeding am 1. April c. nach Kotten verlegt und der dort befindliche Ansagepoſten aufgehoben.

Münster, den 3. März 1840.

Bekanntmachungen.

№ 158. Bekanntmachung für die Besitzer preußischer Staatsschuldscheine.

Ungeachtet der von uns nicht allein in der allgemeinen Preußischen Staatszeitung, den beiden andern hiesigen Zeitungen und dem Intelligenz-Blatte, sondern auch in den Amtsblättern sämmtlicher Königlicher Regierungen wiederholt abgedruckten Aufforderungen: die halbjährig für den Tilgungsfonds ausgelooseten und gekündigten Staatsschuldscheine, zur Erhebung ihres Kapital-Betrages, bei der Kontrole der Staats-Papiere hier in Berlin zu präsentiren oder zu diesem Behufe an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden, sind an dergleichen gekündigten Staatsschuldscheinen, außer den in der letzten (dreizehnten) Verlooſung gezogenen, noch die in dem als besondere Beilage hier beifolgenden Verzeichnisse einzeln aufgeführten, in den früheren zwölf Verlooſungen gezogenen, Stücke im Rückstande, von welchen seit den dabei bemerkten Tagen der Auszahlung des Kapitals den Inhabern derselben die Zinsen verloren gehen, indem diese, nach der Bestimmung des Artikels V. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577), dem Tilgungs-Fonds zugewachsen und bei demselben bereits mit verwendet sind, mithin, so weit sie von den Inhabern der Koupons seitdem noch erhoben worden, von dem Kapitale, bei dessen Auszahlung, in Abzug gebracht werden müssen.

Wir bringen dies den Inhabern dieser Staatsschuldscheine hiermit abermals in Erinnerung, mit der Aufforderung: diese Staatsschuldscheine nebst den dazu gehörigen Zins-Koupons in doppelten Verzeichnissen mit ihren Nummern, Littern und Kapital-Beträgen einzeln aufzuführen und ungesäumt entweder bei der Kontrole der Staats-Papiere hier unmittelbar zur Erhebung des Kapitals einzureichen oder zu demselben Zwecke an die nächste Königliche Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden.

Berlin, den 18. Februar 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

№ 159. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 10. auf den 11. December v. J. sind der Wittwe Jonas Samuelsdorff zu Peckelsheim mittelst Einbruchs folgende Sachen gestohlen worden:

4 Stück feine geblümte Tafeltücher, blau gezeichnet I. S.; 5 Stück feine Tisch-

Digitized by Google

tücher, roth gezeichnet I. S.; 1 roth carrirter Bettüberzug mit gelben Bändern; 1 blauer Bettüberzug mit Blumen und blauen Bändern; 1 parchenes Kissen ohne Federn; 4 Stiege 5/4 breites Leinen; 30 Ellen Handtuchsdrell mit den Buchstaben I. S. weiß eingenäht; 1 aschgraues Umschlagetuch, worin sich eine Borde mit blauen Blumen befindet.

Wir ersuchen Alle und Jeden, im Betretungsfalle die entwendeten Sachen oder deren Verkäufer zur sofortigen amtlichen Anzeige zu bringen.

Warburg, den 23. Februar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 160. Es ist am 11. Januar curr., Nachmittags gegen 3 Uhr, einem gewissen Cord Heinr. Schnelle aus Hagedorn auf dem Wege zwischen Schweicheln und Berenbeck auf öffentlicher Straße die Summe von 2 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. in einem grünen Geldbeutel gewaltsamer Weise abgenommen worden.

Der Thäter ist bis dahin unermittelt geblieben, wahrscheinlich aber in hiesiger Gegend zu Hause.

Jeder, der von dem Thäter jetzt Kunde hat oder erhalten möchte, wird hiermit aufgefordert, uns oder der nächsten Behörde davon Anzeige zu machen.

Herford, den 3. März 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Gesichtsfarbe: frisch. — Größe: ohngefähr 5 Fuß 3 Zoll. — Sprache: plattdeutsch. — Alter: zwischen 20 und 24 Jahre.

Bekleidung: blauer Kittel, graue leinene Kamaschen über die Hose, eine Tuchmütze mit rothem Rande.

Verzeichniß

der Vorträge im Sommersemester 1840 des pharmazeutischen Instituts in Höxter. Anbeginn am 1. Mai 1840.

№ 161.

1) Botanik, nach Link;
2) Allgemeine Experimentalchemie, nach Mitscherlich. I. Abtheilung: Lehre der gasförmigen Körper;
3) Pharmakologie, Lehre von den rohen Arzneimitteln;
4) Anleitung zu chemischen Untersuchungen nach H. Rose, mit besonderer Berücksichtigung der Toxikologie und für die gerichtlich-chemischen Untersuchungen.

Theilnehmer werden ersucht, sich im Laufe des Aprils zu melden.

Dr. Witting.

№ 162. Das bei der hiesigen Rentei aus der Erndte 1839 lagernde Getraide, circa:

10 Scheffel Weizen,
650 Scheffel Roggen,
130 Scheffel Gerste,
3000 Scheffel Hafer,

Digitized by Google

Berliner Maaß, soll am Montag, den 23. März d. J., Morgens 10 Uhr, in der Wohnung des Herrn Gastwirths Flörken hierselbst in kleinen Quantitäten und im Ganzen öffentlich meistbietend zum Verkauf gestellt und der Zuschlag bei annehmbaren Geboten und gleich baarer Zahlung sofort ertheilt werden.

Lichtenau, den 6. März 1840.

Der Domainen-Rentmeister
Herzog.

Patent-Anzeigen.

№ 163. 145. c. 11. Dem Fabrik-Unternehmer J. C. Harkort zu Harkorten ist unterm 5. Januar 1840 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich anerkannte Wasserhebungs-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips oder der bekannten Theile zu beschränken,

auf Acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Staats, ertheilt worden.

№ 164. Das dem Fabrikanten Jean Weyssier zu Berlin unterm 10. März v. J. ertheilte Patent

auf ein von ihm beschriebenes Verfahren, farbige Harzmassen zu musivischen Arbeiten darzustellen,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

№ 165. Dem Maschinenbauer H. Ausderbeck zu Crefeld ist unter dem 31. Januar 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung an der Jacquard-Maschine, um das Schlaffen der Kettfäden beim Heben der Harnischlitzen zu verhindern, ohne die Anwendung anderweitiger Vorrichtungen zu gleichem Zweck zu beschränken,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von obigem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 166. Das dem Bau-Conducteur Kührell zu Berlin unter dem 30. Januar v. J. ertheilte Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes und für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, Platten und Walzen zum Zeugdruck mit den Zeichnungen und Mustern in Kreide-Manier zu versehen,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung in der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12.

Minden, den 20. März 1840.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 167. Kündigung einiger Schuldscheine der Anleihe, behufs Vollendung des Schleusenbaues auf der Lippe betr. 1062.

Zu den Schuldscheinen über die am 1. October 1826 zu 4½ % Zinsen eröffnete Anleihe von 120,000 Thlr. behufs Vollendung des Schleusenbaues auf der Lippe, ist eine halbjährige Aufkündigung vorbehalten. Hiernach werden daher:

1. die Schuldscheine Lit. A. Nr. 3, 7, 9, 10, 11, 16, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 27, 32, 35, 36, 39, 40, à 1000 Thlr., ... 18000 Thlr.
2. die Schuldscheine Lit. B. Nr. 41 bis incl. 100, à 500 Thlr., 30000 »
3. die Schuldscheine Lit. C. Nr. 101 bis incl. 160, à 250 Thlr., 15000 »
4. die Schuldscheine Lit. D. Nr. 161 bis incl. 460, à 100 Thlr., 30000 »
5. die Schuldscheine Lit. E. Nr. 461 bis incl. 560, à 50 Thlr., 5000 »

dergestalt gekündigt, daß am 1. October d. J. die Abhebung der Kapitalien, entweder bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, oder, für deren Rechnung bei den Regierungs-Haupt-Kassen zu Minden und Arnsberg gegen Rückgabe der quittirten Schuldscheine nebst den bis incl. 1841 laufenden Zinsabschnitten erfolgen muß, da am obgedachten Tage die weitere Verzinsung aufhört.

Münster, den 3. März 1840.

№ 168. Zurückstellung der Aspiranten des katholischen Priesterstandes bei der Ersatzaushebung betr. 1070.

Da der Zeitraum, für welchen die Wirksamkeit meiner Bekanntmachung vom 22. September 1835

wonach Aspiranten des katholischen Priesterstandes bis zum 25. Lebensjahre bei der Ersatzaushebung zurückgestellt werden können,

festgesetzt war, mit dem Jahre 1839 abgelaufen, im Allgemeinen aber noch immer ein Mangel an katholischen Priestern bemerkbar ist, so haben die betreffenden Königlichen Ministerien sich bewogen gefunden, jenen Termin auf fernere fünf Jahre zu verlängern.

Münster, den 5. März 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 169. Hengst-Köhrung 870. R. I.

Die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten vier Hengste sind bei dem Schau-Amte zu Beverungen nachträglich angeköhrt worden.

Digitized by Google

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise.	Angekörte Hengste. Alter Jahre.	Größe Fuß.	Zoll.	Farbe.	Abzeichen.	Race.
1	Johann Georg Meier	Löwen	Warburg	16	5	2	dunkelbraun	Bläſſe, beide Hinterf. weiß	Halbſenner
2	Ortsvorſteher Stieve	Münsterbrock	Höxter	6½	5	½	ſchwarzbraun	Blume und Schnippe, weiße Unterlippe, die Krone des rechten Hinterfußes weiß	Halbſenner
3	Ackerw. Ludw. Kröger	Cörbecke	Warburg	6	5	1	Rappen	Blume, Krone u. Ballen des linken Hinterfußes weiß	Landſchlag
4	Ackerw. Joſeph Pieperling	Löwen	Warburg	10	5	—	Rothſchimmel	Stern und kleine Schnippe, weiße Hinterfüße	Landſchlag

Minden, den 2. März 1840.

№ 170. 119. B. I. Der mittelſt des im diesjährigen Amtsblatte Stück 9, Seite 63, enthaltenen Steckbriefes vom 22. v. M. verfolgte Abdecker-Geſelle Hironimus Friedrich Schultze aus Oſterwieck bei Magdeburg, iſt unter dem 18. d. M. zu Halle wieder aufgegriffen worden.

Minden, den 3. März 1840.

№ 171. Schutzblattern-Impfung betr. 118. K. I. Da Fälle vorgekommen, daß die Menſchenblattern an einigen Orten durch ungeimpfte Kinder neu Eingehender verbreitet worden ſind; ſo verfügen wir hierdurch, daß die Ortspolizeibehörden, bei der vorſchriftsmäßigen Anmeldung aller ſich aus einem andern Bezirke dort Niederlaſſenden, jedesmal genaue Nachweiſe über Statt gefundene Impfung aller Mitglieder der Familie einziehen, die ſchleunigſte Impfung der nicht Geſchützten eventuell die Eintragung derſelben in die Impfliſte veranlaſſen ſollen. Wir vertrauen dem Eifer der Ortsbehörden für das Wohl ihrer Adminiſtrirten, daß ſie dieſe Vorſchrift genau befolgen und uns nicht durch Vernachläſſigung derſelben zur Verfügung von Ordnungsſtrafen zwingen werden, bemerken aber, daß ſie event. zur Erſtattung der durch Vernachläſſigung einer ihrer Obliegenheit bei ausbrechenden Menſchenblattern entſtehenden Koſten, verpflichtet ſein werden.

Minden, den 9. März 1840.

Digitized by Google

№ 172. Ueber den unbefugten Verkauf von Deputat-Hölzern. 431. b. II. und R. I.

Im vorigen Jahre sind mehrere Fälle zur Sprache gekommen, in welchen Empfänger von Deputatholz, denen außerdem noch unbestimmte Holzberechtigungen in den Königlichen Forsten zustanden, das Deputatholz ganz oder theilweise verkauft haben. Da dieses einen Mißbrauch der unbestimmten Holzberechtigung zum Nachtheile der Waldeigenthümer, sowie eine Schmälerung der Antheile der Holzberechtigten, welche an dem gedachten Mißbrauche keinen Theil nehmen, zur Folge hat, so haben wir gegen die Verkäufer von Deputatholz gerichtliches Verfahren veranlaßt, auf dessen Grund dieselben zum Ersatz des Taxwerthes durch alle Instanzen gleichmäßig verurtheilt worden sind.

Indem wir deshalb alle diejenigen, welche aus Königlichen Forsten Deputatholz zu beziehen haben, hierdurch warnen, unter den gedachten Verhältnissen das Deputatholz zu verkaufen, um sich nicht gleicher Verurtheilung auszusetzen, weisen wir zugleich sämmtliche Königliche Forstbeamten, so wie die Kantons- und Ortsbeamten an, darauf zu sehen, daß solche Verkäufe nicht stattfinden, und wo dergleichen zu ihrer Kenntniß kommen, dem betreffenden Oberförster zum weitern Verfolg der Sache davon Mittheilung zu machen.

Minden, den 25. Februar 1840.

№ 173. Die Syphilis betr. 180. K. L. I.

Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß die in dem Allerhöchst genehmigten Reglement vom 8. August 1835, pag. 259 der Gesetzsammlung von 1835, in Betreff der Verhütung einer Verbreitung der Syphilis gegebenen Vorschriften, von den Aerzten nicht gehörig beachtet sind, indem dieselben unterlassen, für die betreffende Ermittelung der Ansteckung zu sorgen, und die §. 69 gebotene Anzeige bei der Polizeibehörde zu machen, wodurch die Anordnung der vorgeschriebenen polizeilichen Maßregeln zur Verhütung fernerer Ansteckungen verhindert wird. Wir bringen daher die genaue Befolgung der betreffenden Vorschriften, bei Vermeidung der in §. 65 bestimmten Geldstrafe hierdurch in Erinnerung.

Da aber Statt gefundene polizeiliche Untersuchungen auch ergeben haben, daß syphilitische Weibspersonen von Unbefugten ärztlich behandelt worden sind, so werden die Apotheker auf die genaue Befolgung des §. 72 gedachten Reglements bei Vermeidung der betreffenden gesetzlichen Strafe hingewiesen.

Minden, den 4. März 1840.

№ 174. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 906. R. I.

Der Kaufmann Theodor Adolph Möller auf dem Kupferhammer bei Bielefeld hat seine bisherige Funktion als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank zu Gotha mit dem 1. Januar d. J. niedergelegt.

Minden, den 7. März 1840.

№ 175. Betr. das Verfahren bei Untersuchung und Aburtelung der

Wir finden uns veranlaßt, bezüglich des Schlußsatzes unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. April 1833 (Stück 22, S. 130, Nr. 244), betreffend die Anwendung der mit dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 publicirten Strafbestimmungen ꝛc., hierdurch anzuordnen, daß, wenngleich hinsichtlich der Unter-

Digitized by Google

Chaussee-Polizei-Contraventionen. 92. U. l. pl.

suchung aller Chaussee-Polizei-Contraventionen dasselbe Verfahren zu beobachten ist, welches bei Untersuchung gewöhnlicher Polizei-Vergehen stattfindet und mithin dieselbe von der Orts-Polizeibehörde zu führen ist, doch fortan die Abfassung der Straf-Resolute in diesen Angelegenheiten nur durch die landräthliche Behörde erfolgen darf, da die verwirkten Geldstrafen der Königlichen Kasse zufließen müssen.

Hiernach haben sich die landräthlichen Behörden, Magistrate und Verwaltungs-Beamten, imgleichen die sonstigen Wege-Polizei-Beamten zu achten.

Minden, den 13. März 1840.

Publikandum,

die Kündigung von 920,000 Thlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1840 betreffend.

№ 176. Bei der, unserer Bekanntmachung vom 8. d. M. gemäß, heute stattgehabten 14. Verloosung sind die in dem, als Anlage hier beigefügten, Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine gezogen worden. Dieselben werden daher den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Betrag derselben am 1. Juli d. J. bei der Kontrole der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar auszuheben, da mit dem genannten Tage die weitere Verzinsung dieser Obligationen aufhört und die ferneren Zinsen nach §. V. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nr. 577) dem Tilgungsfonds zufallen.

Es müssen demnach mit den Staatsschuldscheinen auch die 5 Koupons Ser. VIII. Nr. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. Juli d. J. bis ultimo December 1842 unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Koupon der Betrag von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den spätern Präsentanten solcher Koupons reservirt zu werden.

In der über den Kapital-Werth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung sind diese einzeln mit Nummer, Litter und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeldlich eingelieferten Zins-Koupons aufzunehmen.

Da übrigens weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, noch die Kontrole der Staats-Papiere sich mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher am 1. Juli c. zur baaren Auszahlung kommenden Staatsschuldscheine, wegen Realisirung derselben, in Correspondenz einlassen kann, so muß denselben überlassen werden, diese Effekten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, zur weitern Beförderung an die Kontrole der Staats-Papiere, einzusenden.

Berlin, den 19. Februar 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

№ 177. 495. f. II. pl. Mit Bezugnahme auf vorstehendes Publikandum werden die Inhaber der in dem anliegenden Verzeichnisse speciell aufgeführten ausgelooseten und am 1. Juli 1840

Digitized by Google

zur baaren Auszahlung gelangenden Staatsschuldscheine hierdurch benachrichtigt, daß die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse heute von uns Anweisung erhalten hat, dergleichen Staatsschuldscheine anzunehmen und weiter zu befördern, zu welchem Ende solche in doppelt ausgefertigten Verzeichnissen nach Nummer, Litter und Geldbetrag aufzuführen und mit diesem Verzeichniß so zeitig portofrei einzuliefern sind, daß die Absendung Seitens der Haupt-Kasse vor dem 1. Juli 1840 geschehen kann. Zu der in dem obigen Publikandum vorgeschriebenen Quittung bedarf es keines Stempels. Die von der Haupt-Kasse auszustellende und derselben bei Empfangnahme der Gelder zurückzuliefernde Empfangsbescheinigung hat nur dann vollständige Gültigkeit, wenn solche von dem Landrentmeister Bünte, Haupt-Kontroleur Montzheimer und Haupt-Kassirer Tilly unterzeichnet, auch von dem, die Gegen-Kontrole führenden Regierungs-Secretair Suermann mit dem Eintragungs-Vermerk versehen ist. In dem Falle, daß die Betheiligten nicht bald nach der Einsendung der Staasschuldscheine und dem mit dem 1. Juli 1840 eintretenden Fälligkeits-Termine in dem Besitze der Valuta sich befinden möchten, haben uns dieselben sofort hiervon Anzeige zu machen, da sie sonst die aus der Verabsäumung einer solchen Anzeige erwachsenden Weiterungen sich selbst beizumessen haben.

Zugleich werden die Verwalter des Communal-Vermögens, so wie sämmtliche Kuratoren, Aufseher und Rendanten kirchlicher, geistlicher, milder und Schul-Anstalten auf die vorstehende Bekanntmachung hierdurch besonders aufmerksam gemacht und sind die bei gleicher Veranlassung unterm 10. April 1835 (Amtsblatt Jahrgang 1835, Stück 16) ertheilten Bestimmungen auch hier genau zu befolgen.

Minden, den 13. März 1840.

№ 178. Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. F. A. H. Beckhaus zu Bielefeld ist durch Ministerial-Verfügung vom 17. Februar d. J. dem Kreis-Physikus, Medizinalrath Dr. Beckhaus zur Unterstützung in Physikats-Geschäften beigegeben worden. Personal-Chronik. 179. *K. l.*

Minden, den 3. März 1840.

№ 179. Der Regierungs-Secretair Bodenburg ist am 29. v. M. mit Tode abgegangen. Der seitherige Regierungs-Kanzlist Müller ist dagegen zum Regierungs-Secretair erster Klasse ernannt worden. Personal-Chronik. 472. *Pr. J.*

Minden, den 10. März 1840.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 180. Der seither bei der Königlichen Regierung zu Coblenz gestandene Regierungs-Referendarius Albert Friedrich Wilhelm Adrian von Harthausen ist in gleicher Qualität bei hiesiger Königlicher Regierung angenommen worden. Personal-Chronik. 463. *Pr. J.*

Minden, den 11. März 1840.

Der Regierungs-Chef-Präsident
Richter.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 181. 2961. Es ist zur Sprache gekommen, daß hin und wieder verdorbene Stempelbogen für solche Zwecke, wozu sie noch tauglich erachtet sind, namentlich als zu den Akten nachzukassirende Stempel, benutzt worden.

Da dieses Verfahren, wie die Erfahrung ergeben hat, das Stempel-Interesse gefährdet, und daher nicht weiter zu gestatten ist, so finde ich mich zu der Bekanntmachung an sämmtliche Behörden und Beamten veranlaßt, daß zu Verhandlungen und zu den Akten nur unverdorbenes Stempelpapier zu verbrauchen ist, verdorbene Stempelbogen dagegen zur Erstattung des Werthbetrags zu liquidiren sind.

Münster, den 5. März 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 182. Die unbekannten Eigenthümer folgender in unserm Depositorio befindlichen alten Massen-Bestände, als:

1)	der Carl von Spiegelschen Concurs-Masse ad	22	Thlr.	1	Sgr.	7 Pf.
2)	Moses Meyer wider Regier.-Secretair Schreckschen Concurs ad	164	=	—	=	9 =
3)	der Erben Mosheim wider Seiler ad . . .	62	=	—	=	1 =
4)	Sylvester Alessine und Sohn wider v. Sayn-Wittgensteinschen Concurs ad	8	=	22	=	10 =
5)	der Erben Wagner wider Mohlmannschen Concurs ad	6	=	12	=	5 =
6)	Emmermann wider Ernst Ludwig von Spiegel-Helmern ad	108	=	14	=	— =
7)	der Erben Gräfin Hedwig wider Sayn-Wittgenstein Concurs ad	68	=	28	=	4 =
8)	Erben Freitag wider Mohlmannschen Concurs-Curator ad	338	=	19	=	— =
	Summa	779	Thlr.	9	Sgr.	— Pf.

werden hierdurch aufgefordert, sich binnen vier Wochen zur Empfangnahme der oben verzeichneten Beträge bei dem unterzeichneten Oberlandesgerichte zu melden, widrigenfalls in Folge der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 14. April 1800 diese Massen aus dem Depositorio zur allgemeinen Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abgeliefert, bei derselben gegen depositalmäßige Sicherheit untergebracht, die Zinsen zur Unterstützung nothleidender Wittwen von verdienten Justizbeamten verwendet, die Kapitalien aber zu jeder Zeit dem sich zur Empfangnahme meldenden Eigenthümer, oder dessen Erben, nach vorgängiger Legitimation, werden zurückgezahlt werden.

Paderborn, den 6. März 1840.

Digitized by Google

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Februar 1840.

№ 183. Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Mantell hierselbst ist zum Oberlandesgerichts-Rath ernannt und tritt als außerordentliches Mitglied in unser Collegium ein.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Bock zu Lübbecke ist in gleicher Eigenschaft nach Hagen, der Oberlandesgerichts-Referendarius Hagen an das Oberlandesgericht zu Naumburg und der Justiz-Commissarius und Notarius Förster zu Brakel an das Land- und Stadtgericht zu Nieheim versetzt.

Der Justiz-Commissarius Wächter zu Dringenberg und der Oberlandesgerichts-Referendarius Nasse sind gestorben.

Paderborn, den 2. März 1840.

Bekanntmachung.

№ 184. (2) Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit des §. 6 seqq. des Reglements vom 8. August 1836 stattgehabten Verloosung einer Anzahl der von uns bis zum Schlusse des vorigen Jahres ausgegebenen Schuldverschreibungen sind die in dem nachstehenden Protokolle nach Nummern und Beträgen verzeichneten zur Einlösung und Tilgung aufgerufen.

Geschehen Paderborn auf dem Rathhause, den 10. Februar 1840.

Zu dem heutigen Termine waren

1. der Landrath Freiherr von Metternich, als Dirigent der Paderbornschen Tilgungskasse,
2. der Oberlandesgerichts-Assessor Löhr, als Mitglied des Königlichen Oberlandesgerichts hierselbst, und
3. der Stadtdirector Brandis, Seitens des hiesigen Magistrats,

auf dem Rathhause zusammengetreten, um den Beschluß der Direction der Paderbornschen Tilgungskasse in Ausführung zu bringen, in Folge dessen gemäß der Vorschrift des §. 6 des Reglements vom 8. August 1836, behufs der allmähligen Einlösung der von der Paderbornschen Tilgungskasse emittirten Schuldverschreibungen, dermalen eine Anzahl zum Betrage von 19100 Thlr. durch Verloosung eingezogen, getilgt und nach dem Nennwerthe bezahlt werden soll.

Nachdem die mit den Nummern und Beträgen der ausgefertigten Schuldverschreibungen bezeichneten Loose in eine dazu bestimmte Urne geworfen waren, wurden dieselben durch einen Zögling des hiesigen Waisenhauses einzeln hervorgezogen.

Hiernach sind der Reihe nach folgende Obligationen aufgerufen, als:

Nro.	1512	zum Betrage	von	50	Thlr.	Nro.	1361	zum Betrage	von	50	Thlr.
»	1911	»	»	300	»	»	693	»	»	50	»
»	937	»	»	500	»	»	1767	»	»	200	»
»	772	»	»	500	»	»	546	»	»	200	»

Digitized by Google

Nro.	867	zum	Betrage	von	400	Thlr.
»	681	»	»	»	200	»
»	557	»	»	»	200	»
»	1492	»	»	»	400	»
»	435	»	»	»	100	»
»	1786	»	»	»	50	»
»	1721	»	»	»	400	»
»	1087	»	»	»	100	»
»	798	»	»	»	500	»
»	441	»	»	»	25	»
»	1120	»	»	»	500	»
»	1402	»	»	»	500	»
»	1153	»	»	»	500	»
»	216	»	»	»	300	»
»	658	»	»	»	500	»
»	611	»	»	»	200	»
»	750	»	»	»	200	»
»	1412	»	»	»	200	»
»	178	»	»	»	200	»
»	63	»	»	»	100	»
»	615	»	»	»	200	»
»	1592	»	»	»	200	»
»	259	»	»	»	500	»
»	1233	»	»	»	300	»
»	784	»	»	»	500	»
»	1895	»	»	»	100	»
»	1342	»	»	»	500	»
»	1705	»	»	»	400	»

Nro.	1462	zum	Betrage	von	100	Thlr.
»	339	»	»	»	25	»
»	466	»	»	»	500	»
»	1172	»	»	»	200	»
»	1330	»	»	»	500	»
»	1916	»	»	»	25	»
»	1296	»	»	»	500	»
»	972	»	»	»	500	»
»	821	»	»	»	500	»
»	813	»	»	»	500	»
»	1668	»	»	»	500	»
»	1833	»	»	»	200	»
»	481	»	»	»	400	»
»	1408	»	»	»	500	»
»	239	»	»	»	300	»
»	1633	»	»	»	500	»
»	1132	»	»	»	500	»
»	847	»	»	»	500	»
»	569	»	»	»	100	»
»	1781	»	»	»	200	»
»	1216	»	»	»	25	»
»	702	»	»	»	200	»
»	1037	»	»	»	300	»
»	275	»	»	»	200	»
»	1106	»	»	»	300	»
»	1426	»	»	»	400	»
»	469	»	»	»	500	»
				im	Ganzen	19100 Thlr.

Nach geschehener Vorlesung ist hierauf die Verhandlung geschlossen und unterschrieben.

v. Metternich. Loehr, OLG.-Assessor. Brandis, Stadtdirector.

Die Inhaber der vorbezeichneten Schuldverschreibungen fordern wir hierdurch auf, letztere nebst den zugehörigen Coupons, behufs der Erhebung des Kapitalbetrags, bei uns spätestens innerhalb einer Frist von 6 Monaten a dato einzureichen und den Nennwerth dafür in Silber-Courant oder Kassenanweisungen in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß, falls der Inhaber einer aufgerufenen Schuldverschreibung die Erhebung des Kapitalbetrags binnen der gesetzlich bestimmten Frist verabsäumt, er den Anspruch auf ferneren Zinsengenuß verliert. (§. 6, l. cit.)

Paderborn, den 10. Februar 1840.

Die Direction der Paderbornschen Tilgungskasse.

gez. v. Metternich. Wichmann. Grasso.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Minden, den 27. März 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums.

№ 185.

Im §. 54 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 ist vorbehalten, den Inhalt des zu erlassenden besonderen Regulativs über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren, so weit das Publikum dabei betheiligt ist, auszugsweise bekannt zu machen. Nachdem ein solches, in sämmtlichen Staaten des Zollvereins gleichmäßig zur Anwendung kommendes Regulativ unterm 25. November v. J. erlassen ist, wird der nachfolgende Auszug aus demselben, jenem Vorbehalte gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Februar 1840.

Der Finanz-Minister
Graf von Alvensleben.

Auszug
aus dem Begleitschein-Regulativ vom 25. November 1839.

Unter Bezugnahme auf die, in der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838, §§. 40 bis 53 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Begleitschein-Kontrole und in Gemäßheit des Vorbehalts §. 54 der Zoll-Ordnung, werden über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren hiermit die folgenden nähern Vorschriften ertheilt.

§. 1.

I. Allgem. Bestimmungen.

A. Verhältniß des Begleitschein-Extrahenten zur Zoll-Ver-

Bei dem, in der Zoll-Ordnung §§. 40 bis 53 vorgeschriebenen Begleitscheinverfahren kommen zunächst in Betracht:

a. derjenige, welcher die Ausfertigung eines Begleitscheins begehrt — der Begleitschein-Extrahent — und
b. das Amt, an welches der diesfällige Antrag gerichtet wird.

Digitized by Google

waltung und daraus folgende Obliegenheiten der Beamten.

Durch Gewährung des letztern und durch Empfangnahme des Begleitscheins von Seiten des Extrahenten werden diesem von der Zoll-Verwaltung gewisse Begünstigungen in Bezug auf zollamtliche Behandlung solcher Waaren, von welchen der Eingangszoll noch nicht berichtigt ist, oder in Bezug auf welche sonst noch zollgesetzliche Obliegenheiten zu erfüllen sind, eingeräumt, wogegen der Begleitschein-Extrahent die, mit dergleichen Begünstigungen gesetzlich verbundenen Verpflichtungen übernimmt und wegen deren Erfüllung auf die vorgeschriebene Art Gewähr zu leisten hat. Diese Verhaftung aus dem Begleitscheine erlöscht mit der Erledigung des Begleitscheins, d. h. mit der amtlichen Bescheinigung auf letzterm, daß der Begleitschein-Extrahent alle jene Verpflichtungen vollständig erfüllt habe.

Die Begleitscheine sind daher sowohl für die Zoll-Verwaltung, wie für den Extrahenten höchst wichtige Dokumente und deshalb muß nicht nur bei Ausstellung und Erledigung derselben überhaupt mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit verfahren werden, sondern die betreffenden Beamten haben sich auch mit den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen der Zoll-Ordnung gehörig vertraut zu machen und die in gegenwärtigem Regulativ enthaltenen speziellen Vorschriften pünktlich wahrzunehmen.

§. 2.

B. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

Der Zweck der Begleitscheine ist, nach §. 40 der Zoll-Ordnung, entweder

a. den richtigen Eingang in dem angemeldeten Bestimmungsorte innerhalb des Zollvereinsgebiets oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht in freiem Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein I.),

oder

b. die Erhebung des, durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolls von solchen Waaren einem andern, dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein II.)

Nach Maaßgabe dieser verschiedenen Zwecke sind zwei, in Form und Wesen verschiedene Gattungen von Begleitscheinen eingeführt, welche durch die Benennungen: „Begleitschein I." und „Begleitschein II." bezeichnet werden und deren Form aus den beiliegenden Mustern I. und II. ersichtlich ist.

§. 3.

C. Anwendung beider Gattungen von Begleitscheinen.

1) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorigen §. sind demnach Begleitscheine I. über Waaren auszustellen, welche ohne Entrichtung des Eingangszolls

a. bei dem Eingangsamte an der Grenze zur weitern Abfertigung bei einem der, nach §. 6. dazu befugten Aemter angemeldet werden, entweder um davon in dem angemeldeten Bestimmungsorte den Eingangszoll zu entrichten oder solche daselbst niederzulegen oder endlich dieselben von da unmittelbar nach einem andern Niederlageorte zu senden oder wieder nach dem Auslande auszuführen; oder welche

b. von dem Grenz-Eingangsamte aus, gegen Erlegung des Durchgangszolls, nach dem Auslande direkt durchgeführt

oder endlich

Digitized by Google

c. aus einer Niederlage oder einem Zoll-Lager (Zoll-Ordnung §. 68.) in eine andere Niederlage oder in das Ausland geführt werden sollen.

In den unter a. und c. erwähnten Fällen ist jedoch, mit Ausnahme der Abfertigung von Reisenden, die Ertheilung eines Begleitscheins auf Aemter im Innern, nach §. 42. der Zoll-Ordnung, nur dann zulässig, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche derselbe begehrt wird, über drei Thaler (5 Fl. 15 Xr.) beträgt.

§. 4.

2) Begleitscheine II. dagegen werden über solche unverzollte, jedoch speziell revidirte Waaren ausgefertigt,

welche bei dem Eingangsamte an der Grenze oder bei einem Hauptamte mit Niederlage, zum Verbrauch im Vereinsgebiete und zur Ueberweisung des davon zu entrichtenden Eingangszolls, an ein dazu bequem belegenes und, nach §. 6., zu einer solchen Abfertigung befugtes Amt angemeldet werden.

Der Eingangszoll von den Waaren, welche auf diese Weise abgefertigt werden sollen, muß jedoch, nach Vorschrift der Zoll-Ordnung §. 51., zehn Thaler (17 Fl. 30 Xr.) oder mehr betragen.

§. 5.

D. Befugniß der Aemter

1) zur Ausfertigung der Begleitscheine;

Begleitscheine dürfen in der Regel nur von Haupt-Zollämtern an der Grenze und von Haupt-Steuerämtern (Haupt-Zollämtern im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht ausgefertigt werden.

Neben-Zollämter und Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht müssen hierzu vom Finanz-Ministerium ausdrücklich ermächtigt sein. In welchen Fällen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht zur Begleitschein-Ausfertigung ausnahmsweise befugt sind, ist im §. 57. bestimmt.

§. 6.

2) zur Erledigung derselben.

Zur Erledigung der Begleitscheine I. und II. sind Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht und Haupt-Zollämter an der Grenze ohne Ausnahme befugt.

Dagegen dürfen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht nur Begleitscheine II., Neben-Zollämter aber in der Regel weder diese, noch Begleitscheine I. erledigen.

Jedoch können Aemter, welche zu einer der beiden ebengenannten Klassen gehören, ausnahmsweise zur Erledigung der Begleitscheine I. vom Finanz-Ministerium ermächtigt werden, was für Neben-Zollämter zugleich auch die Befugniß zur Erledigung der Begleitscheine II. in sich schließt. Welche allgemeine Ausnahme von dieser Bestimmung rücksichtlich der Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht stattfindet, ergeben die §§. 52—56.

§. 7.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

Wenn die Ertheilung eines Begleitscheins bei einem dazu befugten Amte in Antrag gebracht wird, so hat dasselbe vor allen Dingen zu prüfen, ob und in wie-

Digitized by Google

A. Überhaupt. 1) Prüfung der Qualifikation des Amts, bei welchem die Erledigung des Begleitscheins erfolgen soll.

weit das, vom Extrahenten bezeichnete Amt zur Erledigung von Begleitscheinen, nach §. 6., wirklich berechtigt ist. Nur dann, wenn in dieser Beziehung ein Hinderniß nicht entgegen tritt, ist der begehrte Begleitschein zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle aber und wenn der Begleitschein-Extrahent auch die Verweisung an ein anderes, zur Erledigung des verlangten Begleitscheins befugtes Amt nicht zusagend findet, muß die Begleitschein-Ertheilung ganz unterbleiben.

§. 8.

2) Anwendung der einen oder andern Gattung der Begleitscheine.

Nach den Ergebnissen dieser Erörterung (§. 7.), in Verbindung mit den, in §§. 3. und 6. enthaltenen Vorschriften und den Anträgen des Begleitschein-Extrahenten, hat das Amt dann auch zu beurtheilen, welche Art der Abfertigung, ob mit Begleitschein I. oder II. zur Anwendung kommen dürfe.

§. 10.

B. Ausfertigung der Begleitscheine I. 1) Art der Ausfertigung.

Jeder Begleitschein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erste Ausfertigung — das Unikat — empfängt der Begleitschein-Extrahent zur Aushändigung an den Waarenführer, die zweite Ausfertigung, — das Duplikat — aber verbleibt einstweilen und bis zum demnächstigen Austausche gegen das Unikat bei dem Ausfertigungsamte.

Die beiden Exemplare eines und desselben Begleitscheins werden auf der Vorderseite oben linker Hand resp. als Unikat und Duplikat bezeichnet und, als genau mit einander übereinstimmend, amtlich beglaubigt.

§. 11.

Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder

a. durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars, nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche, zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren,

oder

b. in der Art, daß diejenigen Spalten des Formulars, welche sich auf Gattung, Menge und Verschluß der Waare beziehen, nicht im Detail ausgefüllt werden, sondern darin auf eine, dem Begleitscheine angestempelte Zoll-Deklaration Bezug genommen wird. Auch Begleitschein-Auszüge, Abmeldungen aus der Niederlage ꝛc. können auf die nämliche Weise dem Begleitscheine angestempelt werden.

Ob die eine oder andere Art der Ausfertigung in Anwendung zu bringen sei, hat das Amt in jedem einzelnen Falle, den Umständen gemäß und aus dem Gesichtspunkte zu beurtheilen, daß es darauf ankommt, diejenige Abfertigungsweise eintreten zu lassen, welche die leichtere, mithin die weniger zeitraubende ist.

Bestehen demnach die Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, nur in wenigen Positionen, so ist der detaillirten Ausfertigung des Begleitscheins der Vorzug zu geben, bei größern Transporten dagegen die Ausfertigung mittelst angestempelter Deklaration ꝛc. zu wählen, vorausgesetzt, daß so viele Deklarationen doppelt vorhanden sind, als Begleitscheine verlangt werden.

Digitized by Google

§. 12.

Da das Verfahren der Declarations-Anstempelung in den meisten Fällen den Vortheil einer raschen Abfertigung gewährt, so müssen, um solches so oft, wie möglich in Anwendung bringen zu können, die Deklaranten, insbesondere bei den Grenz-Zollämtern, hierauf aufmerksam gemacht und veranlaßt werden, in den abzugebenden Deklarationen die Gewichtsmengen durchgehends speziell und beziehungsweise mit Buchstaben auszudrücken.

§. 14.

2) Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

Aus dem Begleitschein I. müssen die Personen und Gegenstände, auf welche derselbe sich bezieht, die Art und Weise der Abfertigung, die getroffenen Sicherheitsmaaßregeln und sonstigen Anordnungen so vollständig hervorgehen, daß die geringste Unregelmäßigkeit und deren Urheber ohne besondere Schwierigkeiten entdeckt werden können.

In den Begleitscheinen dieser Klasse sind daher, beziehungsweise auf den Grund beigebrachter Deklarationen und amtlich unternommener allgemeiner oder spezieller Revision, genaue und bestimmte Angaben über folgende Punkte aufzunehmen;

a. über Namen und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten, des Waaren-Empfängers und des Waarenführers;
b. über Gattung, Maaß oder Gewichtsmenge, Verpackung und Kollibezeichnung der Waaren;
c. ob, in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren, eine amtliche Ermittelung oder nicht und, erstern Falls, in welchem Umfange stattgefunden hat;
d. ob und welche Verschlußart, auch an welchen Gegenständen, von welchem Amte und wie solche angewendet;
e. ob und welche Sicherheit geleistet; ingleichen
f. welche Frist zur Gestellung der Waaren bei dem angegebenen Erledigungsamte bestimmt;
g. ob und nach welchen Sätzen der Durchgangszoll für zum Durchgang angemeldete Güter erhoben worden und
h. bei welchem Amte die Waare ursprünglich vom Auslande eingegangen ist,

endlich aber — bei der Versendung aus einer Niederlage in eine andere —

i. wie lange die Waare bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert hat.

§. 24.

Da bei der Waarenabfertigung mit Begleitschein I., nach Vorschrift der Zoll-Ordnung §§. 26., 29. und 41. für den nicht erhobenenen Zollbetrag und die Erreichung des Bestimmungsorts, entweder durch Pfandlegung (einer baaren Summe Geldes oder eines Gegenstandes von ausreichendem Werth) oder durch annehmbare Bürgschaft, Sicherheit bestellt werden muß, so darf der Begleitschein nicht eher, als bis diesem Erforderniß Genüge geleistet ist, ausgehändigt werden, es wäre denn, daß das Ausfertigungsamt, nach pflichtmäßigem Ermessen, für zulässig hielte, den Begleitschein-Extrahenten, weil er eine sichere und bekannte Person ist, von der Sicherheits-

Digitized by Google

bestellung zu entbinden, oder daß sich dasselbe veranlaßt fände, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Bei Durchgangsgütern ist zwar, nach §. 29. der Zoll-Ordnung, nur für denjenigen Betrag Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, um welchen der Eingangszoll die erhobene Durchgangsabgabe übersteigt, jedoch selbstredend nur in dem Falle, wenn sich diese Differenz auf den Grund specieller Revision ermitteln läßt. Außerdem ist die Sicherheitsbestellung auf den Betrag des höchsten Eingangs-Zollsatzes zu richten.

§. 25.

Daß und wie für den Eingangszoll und die Erreichung des Bestimmungsorts der Waaren Sicherheit geleistet oder ob der Begleitschein-Extrahent von deren Bestellung entbunden worden sei, ist am Schlusse des Begleitscheins (siehe Muster I.) anzugeben.

Ueber eingelegte Pfänder, es mögen solche in baarem Gelde oder in andern Gegenständen bestehen, ist dem Deponenten eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die, in Folge der Begleitschein-Erlegung, späterhin zulässige Erstattung des Kautionsbetrages oder sonstigen Unterpfandes kann nur gegen Zurücklieferung dieser Bescheinigung erfolgen.

Wird von dritten Personen für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft geleistet, so ist von dem Bürgen, in sofern derselbe nicht etwa für alle, bei dem betreffenden Amte von ihm zu übernehmende Bürgschaften eine generelle Bürgschaftsurkunde ausgestellt hat, eine, nach der folgenden Formel:

„Unterzeichneter verspricht hiermit, für den N. N., als Extrahenten des „am . . ten . . . . . 18 . . . nach Anleitung des Begleitschein-Regu„lativs vom (Datum) ertheilten Begleitscheins Nr. . . . . des (Benennung „des Amts), wegen sämmtlicher, von demselben aus diesem Begleitscheine „übernommenen Verbindlichkeiten, als Bürge, unter Verzichtleistung auf den „Einwand, daß der Hauptschuldner zuerst belangt werden müsse, zu stehen „und zu haften."

auszustellende Bürgschaftsurkunde zu erfordern und diese dem, bei dem Ausfertigungsamte vorerst zurückbleibenden Duplikate des Begleitscheins beizufügen. Auch hat in Fällen der letztern Art der Bürge, zum Beweise seiner Kenntniß von dem Inhalte des Begleitscheins, in beiden Exemplaren desselben den amtlichen Vermerk:

„Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist durch Bürgschaft Sicher„heit geleistet"

mit seines Namens Unterschrift zu versehen.

§. 29.

C. Ausfertigung der Begleitsch. II.

Der Abfertigung auf Begleitschein II. muß jederzeit vollständige spezielle Waarenrevision, so wie die Feststellung des an Eingangszoll zu entrichtenden Betrages vorangehen, wogegen die Anlegung eines Waarenverschlusses unterbleibt, in sofern sich zu derselben nicht eine besondere Veranlassung ergiebt. Aus dem Begleitscheine oder beziehungsweise aus der angestempelten Zolldeklaration müssen die Ergebnisse der speziellen Waarenrevision rücksichtlich der Gattung, Menge und Verpackungsart der

Digitized by Google

Waaren, so wie des davon für jede einzelne Waarenpost zu entrichtenden Betrages an Eingangszoll so genau und bestimmt hervorgehen, daß das Amt, auf welches der Begleitschein gerichtet ist, nur nöthig hat, auf Grund des letztern, den darin ausgeworfenen Abgabenbetrag, nach genommener Ueberzeugung von der Richtigkeit der Berechnung, zu erheben und zu vereinnahmen.

§. 30.

D. Vorschriften für die Ausfertigung beider Gattungen von Begleitscheinen.

Die Aemter sind nicht befugt, neben der doppelten Ausfertigung eines jeden Begleitscheins (§. 10.), noch ein drittes oder ferneres Exemplar desselben Begleitscheins auszufertigen.

Ist gegründete Veranlassung zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dazu stets die Genehmigung der vorgesetzten Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion eingeholt, das dritte Exemplar als Triplikat ausdrücklich bezeichnet und die erfolgte Ausfertigung eines solchen im Register bemerkt werden.

§. 37.

E. Verfahren beim Ausbleiben der Begleitscheine.

Bleibt ein Begleitschein I. über die in demselben bestimmte Frist zur Gestellung der Waaren beim Erledigungsamte längere Zeit, als, nach Maaßgabe der Entfernung, erforderlich ist, oder ein Begleitschein II. über die, in demselben festgesetzte Rückkunftsfrist aus, so wird der Extrahent desselben oder derjenige, welcher die Bürgschaft übernommen hat, aufgefordert, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die geschehene Entrichtung des Eingangszolls durch Vorzeigung des Begleitschein-Abgabe-Attestes (§§. 63., 64. und 68.) nachzuweisen.

§. 38.

Vermag er dies, so muß die solchenfalls zu vermuthende Verschuldung des Erledigungsamts unverzüglich der Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion zur weitern Untersuchung angezeigt werden.

§. 39.

Kann dagegen der im §. 37. geforderte Nachweis nicht geführt werden, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge zur Einzahlung des (bei Eingangs- und Lagergütern) schuldigen und kreditirten, oder (bei Durchgangsgütern) nur sicher gestellten Zollbetrags anzuhalten. Letzterer wird, nach erfolgter Zahlung, in dem betreffenden Register vereinnahmt und die Nummer, unter welcher dies geschehen, in der letzten Spalte des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers angeschrieben.

§. 40.

Walten indeß Zweifel oder Anstände über dasjenige, was bezahlt werden soll, oder andere Rücksichten ob oder macht der Zahlungspflichtige erhebliche Einwendungen gegen die Zahlung, so ist der Fall der Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion vorzutragen, welche darüber entweder selbst bestimmen oder, nach Bewandniß der Umstände, an das Finanz-Ministerium berichten wird.

III. Behandlung der Waaren während des Transports vom Begleitschein-Ausferti-

§. 47.

Bei Waaren, welche mit Begleitschein I., in der Regel also entweder unter Verschluß oder amtlicher Begleitung, abgefertigt sind, findet, außer der Handhabung der, für den Waarentransport im Grenzbezirk und im Binnenlande bestehenden all-

Digitized by Google

gungs- zum Begleitschein-Erledigungsamte.

A. Waaren, welche auf Begleitschein I. abgefertigt sind.

gemeinen Kontrole-Vorschriften, eine besondere amtliche Beaufsichtigung derselben bis zu ihrer Ankunft beim Erledigungsamte gewöhnlich nicht statt. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn, vor Erreichung des Erledigungsamts, bei direkt oder mittelbar transitirenden Waaren, die im Begleitschein bezeichnete Richtung des Transports oder, bei andern Waaren, der im Begleitscheine angegebene vereinsländische Bestimmungsort unterwegs verändert werden soll oder wenn Umstände eintreten, welch eine Theilung der Ladung vor Erreichung des Erledigungsamts unvermeidlich machen.

§. 48.

1) Verfahren, wenn die Richtung oder Bestimmung der Waaren unterwegs verändert werden soll.

Jeder Waarenführer ist, im Falle einer Veränderung der Richtung oder des Bestimmungsorts der Ladung, verbunden, vor der Ausführung dem nächsten Zoll- (oder Steuer-) Amte Anzeige davon zu machen und demselben das anderweit gewählte Erledigungsamt anzugeben, worauf von dem Amte, unter Beachtung der, im §. 48. der Zoll-Ordnung und im §. 7. dieses Regulativs enthaltenen Vorschriften, die veränderte Richtung oder Bestimmung des Transports und das, in Folge derselben eintretende anderweite Erledigungsamt, nebst der sich etwa als nothwendig ergebenden Abänderung der Gültigkeitsfrist auf der dritten Seite des Begleitscheins deutlich und vollständig zu bemerken, diese Notiz gehörig zu vollziehen und der Amtsstempel beizudrucken, auch von einer etwanigen Fristverlängerung dem Ausfertigungsamte alsbald Nachricht zu geben ist.

Hat der Waarenführer die vorgeschriebene Meldung unterlassen und trifft mit seiner Ladung nichts destoweniger bei einem andern, als dem im Begleitschein benannten Erledigungsamte ein, so ist von demselben nach den deshalb weiter unten §§. 59 ff. ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§. 49.

2) Verfahren bei verhinderter Fortsetzung des Transports durch ungewöhnliche Zufälle.

Wird die Fortsetzung des Waarentransports durch ungewöhnliche Ereignisse aufgehalten oder verhindert, so hat der Waarenführer, nach §. 46. der Zoll-Ordnung, dem nächsten Zoll- oder Steueramte hiervon unverzüglich Anzeige zu machen, dieses aber den Aufenthalt und dessen Ursachen im Begleitscheine zu bezeugen oder, dafern der Transport gänzlich verhindert worden wäre, die Waaren unter Aufsicht zu nehmen und dem Ausfertigungsamte davon schleunigst Nachricht zu geben.

Privatzeugnisse können vorerwähnte amtliche Bescheinigungen nicht ersetzen.

Ob endlich in solchen Fällen die gesetzlichen Folgen der Fristüberschreitung eintreten sollen, hat die, dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde zu entscheiden, an welche deshalb zu berichten ist (Zoll-Ordnung §. 41.).

§. 50.

3) Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden muß.

Eine Theilung der Ladung während ihres Transports zum Erledigungsamte darf nur aus ganz dringender Veranlassung und, wenn eine solche eintritt, auch nur rücksichtlich der Gesammtzahl der Kolli, aus welchen sie besteht, vorgenommen werden. Eine Theilung des Inhalts einzelner Kolli ist unter keiner Bedingung gestattet (Zoll-Ordnung §. 49.).

§. 51.

Digitized by Google

§. 51.

Wird ein Theil der Ladung in der, nach dem vorigen §. zulässigen Weise unterwegs nothwendig, so gilt als allgemeine Regel, daß solche nur nach vorgängiger Anmeldung bei dem nächsten, zur Begleitschein-Ertheilung befugten Amte (vergl. unten §. 57.), auch nur, nachdem von letzterm hierzu die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt und wegen des amtlichen Revisionsverfahrens das Erforderliche angeordnet worden ist, erfolgen darf.

§. 52.

Befindet sich der Wagen oder das Schiffsgefäß im Ganzen unter Verschluß, so wird letzterer von dem Amte abgenommen, wogegen der Kolloverschluß bei einer solchen Theilung jederzeit unverletzt erhalten werden muß.

Das weitere Verfahren ist nach Verschiedenheit der Umstände ebenfalls ein verschiedenartiges. Hauptsächlich kommt eine Theilung während des Transports nur vor:

a. wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren und
b. wenn über Waaren, bevor solche das Erledigungsamt erreicht haben, ganz oder theilweise anders verfügt wird.

Für diese, hier beispielsweise angeführten Fälle werden nachstehende, auch auf andere Fälle ähnlicher Art anzuwendende Vorschriften ertheilt.

§. 53.

a. Wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren.

Friert ein Schiffsgefäß mit Waaren, welche unter Begleitschein-Kontrole I. stehen, während der Fahrt ein- und soll, nach der Bestimmung des Waarenversenders oder -Empfängers, die zur Fortsetzung der Fahrt geeignete Zeit nicht abgewartet werden, so wird entweder

1) die gesammte Waarenmenge, auf welche der Begleitschein lautet, mit einem Mal nach dem Bestimmungsorte zu Lande geführt oder
2) der Empfänger läßt sich solche theilweise nach und nach zuführen oder
3) es werden vom Schiffe aus auch nach andern Orten Versendungen gemacht.

§. 54.

aa. Wenn die ganze Schiffsladung, auf welche der Begleitschein lautet, zu Lande auf einmal fortgeschafft wird.

Im erstern Falle bedarf es von Seiten des Amts, bei welchem der Vorfall, nach §. 51., angemeldet worden, nur einer nachrichtlichen Bemerkung über die, nach Befinden erfolgte Abnahme des ersten und Anlegung des neuen Verschlusses, die veränderte Versendungsart und die Veranlassung dazu, auf der dritten Seite des Begleitscheins.

§. 55.

bb. Wenn die Ladung nur nach und nach weiter geschafft oder vom Schiffe aus nach andern Orten versendet wird.

In den beiden letztern Fällen des §. 53. hingegen ist zu unterscheiden, ob mit dem Amte, bei welchem, nach §. 51., die Meldung des Vorfalls gemacht worden, eine öffentliche Niederlage verbunden ist oder nicht.

Befindet sich das Amt an einem Orte mit Niederlage, so wird von demselben der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen und dieses wiederum durch das Niederlage-Register erledigt. In letzterm erhält die ganze, zu dem betreffenden Begleitscheine gehörige Ladung ein eigenes Konto als Lagergut unter Privatverschluß, worin die, mit neuen Begleitscheinen nach und nach erfolgenden Ver-

Digitized by Google

sendungen abgeschrieben werden und durch welches in gewöhnlicher Art nachgewiesen wird, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Ist mit dem Amte eine Niederlage nicht verbunden, so wird der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen und unter der Eintragung bemerkt:

„die Ladung ist hier (oder bei N.) eingewintert und soll von hier (dort) aus nach und nach versendet werden; wie dies geschehen, wird durch die beiliegende besondere An- und Abschreibung nachgewiesen,"

wonächst der Begleitschein, mit der nöthigen Erläuterung des Sachverhältnisses versehen, an das Ausfertigungsamt zurückgesandt wird (vergl. §§. 70. ff.)

Durch die vorstehend erwähnte, ganz speziell zu führende An- und Abschreibung soll nachgewiesen werden, wann und unter welcher Nummer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers die einzelnen Posten der Gesammtladung mittelst verschiedener neuer Begleitscheine nach und nach weiter abgefertigt worden sind.

§. 56.

b. Wenn über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird.

In dem zweiten, oben (§. 52. b.) erwähnten Falle, wenn nämlich über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird, ist die gesammte Ladung von dem Amte, bei welchem, nach §. 51., der Fall angezeigt worden ist, gleichfalls in das Begleitschein-Empfangs-Register aufzunehmen, aber sogleich, und ohne ein abgesondertes An- und Abschreibekonto, nachzuweisen, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Sollen, in Folge der, über die Ladung anderweit getroffenen Dispositionen, einzelne Theile derselben nach verschiedenen andern Richtungen hin dirigirt werden, so ist auf jede einzelne Partie, unter Beobachtung der, in den §§. 7. bis einschließlich 28. enthaltenen Bestimmungen, ein neuer Begleitschein I. auszufertigen. Der Antrag, einzelne Theile der Ladung zur Verzollung zu ziehen, ist bei solchen Gelegenheiten nur in sofern zulässig, als derselbe an ein zur Erledigung von Begleitscheinen I. überhaupt befugtes Amt gerichtet wird, welchen Falls die, im §. 61 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Hätte z. B. ein Cölner (Dresdener) Kaufmann über eine, aus Holland (Hamburg) erwartete Ladung von 100 Tonnen Reis noch während ihres Transports in der Art anderweit verfügt, daß 20 Tonnen in Wesel (Meißen) ausgeladen, davon 10 Tonnen dort verzollt, 10 Tonnen aber unverzollt nach Münster, (Chemnitz) versendet und die verbleibenden 80 Tonnen nach Cöln (Dresden) verschifft werden sollen, so würde für letztere beide Sendungen die Ausfertigung neuer Begleitscheine I. stattfinden und solches, so wie die Versteuerung der in Wesel (Meißen) verbliebenen Menge würde durch die Spalten 11—14 des Begleitschein-Empfangs-Registers nachgewiesen werden müssen.

§. 57.

4) Allgemeine Bestimmungen.

Was, nach den §§. 7—30., für die Ausfertigung der Begleitscheine I. überhaupt vorgeschrieben ist, findet auch auf die, in den oben erwähnten Fällen (§§. 55. und 56.) vorkommende Zwischen-Ausfertigung solcher Begleitscheine Anwendung.

Digitized by Google

Da übrigens Fälle, in welchen eine Theilung der Ladung unterwegs nothwendig wird, nur selten und ausnahmsweise vorzukommen pflegen, das Bedürfniß dazu aber nicht bloß in der Nähe solcher Aemter, welche regelmäßig zur Begleitschein-Ertheilung befugt sind, sondern auch an andern Orten eintreten kann, so wird, als Ausnahme von der allgemeinen Regel (§. 5.) gestattet, daß in dergleichen Fällen auch Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagerecht Begleitscheine I. ausfertigen dürfen.

§. 58.

B. Waaren, welche auf Begleitschein II. abgefertigt sind.

Waaren, welche mit Begleitschein II. abgefertigt sind, unterliegen während ihres Transports nur in soweit einer Kontrole, als auf dieselben die Vorschriften wegen des Transports im Grenzbezirk und der Binnenkontrole überhaupt Anwendung finden. (Zu vergl. §. 67.)

§. 59.

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Der Begleitscheine I.

1) Prüfung der Papiere und Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register.

Unmittelbar nach dem Eintreffen der mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren im Orte des Erledigungsamts, müssen solche dem letztern zur weitern Abfertigung gestellt und demselben von dem Waarenführer sämmtliche, die Ladung betreffende Begleitscheine, nebst den dazu gehörigen Declarationen, Frachtbriefen, Manifesten u. s. w. ausgehändigt werden.

Hat sich bei der Prüfung der Papiere nichts zu erinnern gefunden, so wird zur weitern Abfertigung, nach den unten folgenden Bestimmungen (§§. 60. seq.), geschritten.

Ist der, in dem Begleitscheine vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Erledigungsamte nicht innegehalten worden, sonst aber, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des letztern, kein Grund zum Verdachte eines versuchten oder verübten Unterschleifs vorhanden, so kann in Fällen, wo eine erhebliche und unverschuldete Benachtheiligung der Interessenten daraus hervorgehen würde, wenn die Abfertigung der Waaren bis zum Eingange der Entscheidung der, dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Oberbehörde über die gesetzlichen Folgen einer solchen Fristüberschreitung ausgesetzt bleiben müßte, die Abfertigung mit Vorbehalt dieser Entscheidung bewirkt werden.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn ein Waarentransport, ohne daß die §. 48. vorgeschriebene Meldung stattgefunden hat, einem andern, als dem im Begleitscheine genannten, jedoch zur Begleitschein-Erledigung ebenfalls befugten Amte zur Abfertigung gestellt wird und sich in Betreff der Waaren selbst und auch sonst nichts zu erinnern findet.

In beiden Fällen ist demnach dem, zuvor über die Gründe der Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins protokollarisch zu vernehmenden Waarenführer zu eröffnen, daß aus der, mit Vorbehalt weiterer Entscheidung, bewirkten Abfertigung für den Begleitschein-Extrahenten noch kein Anspruch folge, aus den, durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen entlassen zu werden; die aufgenommenen Verhandlungen sind dem, an das Ausfertigungsamt zu remittirenden Begleitscheine beizufügen und in dem Erledigungsatteste ist auf dieselben und ihre Veranlassung zu

Digitized by Google

verweisen, letzteres auch nur mit Vorbehalt der Entschließung über die Folgen der stattgefundenen Abweichung von der Begleitschein-Verpflichtung auszufüllen.

§. 60.

2) Revision der Ladung.
a. Im Allgemeinen;

Die Revision der Ladung, zu welcher der Amts-Dirigent die Beamten ernennt, wird damit begonnen, daß die Revisionsbeamten, durch sorgfältige äußere Besichtigung und Vergleichung mit den Angaben in den Begleitscheinen oder angestempelten Deklarationen, von dem unverletzten Zustande des angelegten und in den erwähnten Papieren beschriebenen Verschlusses, ingleichen von der zweckmäßigen Anlegung des letztern Ueberzeugung nehmen. Ergiebt sich hierbei eine Verletzung des Verschlusses oder sonstige Unrichtigkeit, so ist der Thatbestand festzustellen und das weitere Verfahren, nach Maaßgabe der Zoll-Ordnung und des Zoll-Strafgesetzes, einzuleiten.

§. 61.

b. bei Waaren, welche zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen oder unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter gehen sollen.

Sollen die Waaren zur Verzollung kommen, so tritt die spezielle Revision der Ladung ein.

Bei Waaren, welche zur Niederlage gelangen sollen, findet in der Regel ebenfalls die spezielle Revision statt und es darf dieselbe nur dann unterbleiben, wenn solches, nach dem betreffenden Niederlage-Reglement, auf den Antrag des Niederlegers und unter der Bedingung,

daß derselbe sich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten und den frühern Begleitschein-Extrahenten treffen, Falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waarenkolli mit der Eingangs-Deklaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen und Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte,

ausdrücklich gestattet ist und der Niederleger von dieser, ihm zustehenden Befugniß Gebrauch macht.

Will der Waaren-Empfänger die mit Begleitschein eingegangenen Waaren unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter senden, so kann auf seinen Antrag die spezielle Revision dann unterbleiben, wenn er sich in gleicher Art, wie vorstehend wegen der ohne spezielle Revision zur Niederlage gelangenden Waaren vorgeschrieben ist, verbürgt.

§. 63.

3) Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste.

Jeder Waarenführer kann über die, von ihm abgegebenen Begleitscheine I., und zwar nach seiner Wahl, entweder über jeden einzelnen Begleitschein oder über alle oder mehrere zusammen, ein amtliches Bekenntniß verlangen, welches das

„Begleitschein-Abgabe-Attest"

genannt wird. Dasselbe dient dem Begleitschein-Extrahenten für den Fall, wenn der erledigte Begleitschein nicht zur festgesetzten Zeit an das Ausfertigungsamt zurückgelangt sein sollte (siehe §. 37.), zur Legitimation bei dem letztern, daß die Ladung dem Erledigungsamte richtig gestellt worden und daher ein Anspruch aus dem Begleitscheine an ihn vorerst nicht zu machen (vergl. §. 39.), sondern die Zurückkunft des Begleitscheins noch fernerweit zu erwarten sei.

Digitized by Google

§. 64.

Bei Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste sind folgende Vorschriften zu beachten:

1) So lange sich das Erledigungsamt nicht von dem unverletzten Zustande des Waarenverschlusses oder, bei unverschlossenen Waaren, von deren Identität überzeugt hat, dürfen dergleichen Atteste unter keinen Umständen ertheilt werden.
2) Hat sich dagegen bei der vorgenommenen Prüfung gegen den Verschluß nichts zu erinnern gefunden, so ist ferner und bevor ein Begleitschein-Abgabe-Attest ertheilt werden kann, der Waarenführer zu befragen, ob er die Ausfertigung des Abgabe-Attestes erst nach erfolgter Waaren-Revision oder schon vorher begehre.
3) Erklärt der Waarenführer, die Revision der Waaren abwarten zu wollen, so kommt es weiter darauf an,
   a. ob der Befund der Revision mit dem Inhalte des Begleitscheins völlig übereinstimmt oder
   b. ob dies nicht der Fall ist.
4) Im ersten Fall (Nr. 3. a.) kann das Abgabe-Attest unbedingt ertheilt werden.
5) In dem andern Falle (Nr. 3. b.) dagegen, so wie in den, im §. 59. gedachten Fällen, wo in Betreff der Gültigkeitsfrist oder des Erledigungsamts eine Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins in der Mitte liegt, ist dem Abgabe-Attest die Bemerkung:

   „es hat sich Abweichung ergeben"

   hinzuzufügen.
6) Verlangt der Waarenführer aber (Nr. 2.), daß ihm noch vor erfolgter Revision das Abgabe-Attest ertheilt werde, so ist letzteres mit der Bemerkung:

   „Die Revision ist noch nicht geschehen"

   auszufertigen.
7) Wird hiernächst in Fällen, wo der erledigte Begleitschein über die festgesetzte Frist ausgeblieben ist (§. 37.), von dem Extrahenten desselben ein Begleitschein-Abgabe-Attest produzirt (§. 38.), so ist von einem weitern Anspruche gegen den Begleitschein-Extrahenten oder dessen Bürgen vorerst abzustehen, die bestellte Sicherheit aber noch nicht aufzugeben und die im §. 38. vorgeschriebene Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

§. 67.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

Die Gestellung der, mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bei dem Amte des Bestimmungsorts wird in der Regel nicht und ausnahmsweise nur in soweit erfordert, als die Waaren amtlich verschlossen worden oder die Vorschriften der Kontrole im Binnenlande auf dieselben anwendbar sind.

§. 68.

Auf Verlangen des Waarenführers können demselben zwar auch über abgegebene Begleitscheine II. Abgabe-Atteste ertheilt werden, es darf dies jedoch nicht eher,

Digitized by Google

als nach erfolgter Einzahlung (resp. Kreditirung) und Verrechnung des überwiesenen Zollbetrags geschehen.

§. 70.

C. Rücksendung der Begleitscheine.

Unmittelbar nach geschehener Vollziehung des Erledigungs-Attestes oder, dafern die Erledigung Anstand gefunden, der demselben vorausgehenden Bescheinigungen in Bezug auf Begleitscheine I., ingleichen nach bewirkter Bescheinigung der Buchung und Zoll-Erhebung auf Begleitscheinen II., erfolgt die Rücksendung der Begleitscheine und beziehungsweise der denselben angestempelt gewesenen Zoll-Declarationen an dasjenige Amt, von welchem die Begleitscheine ausgefertigt worden sind.

Uebrigens ist es nicht zulässig, in Fällen, wo von dem Waarenführer oder von dem Empfänger der mit Begleitschein eingegangenen Waaren, auf deren Weitersendung unter Begleitschein-Kontrole bei dem Erledigungsamte angetragen werden sollte, die Abfertigung in der Art zu bewirken, daß der mitgekommene Begleitschein, unter Verlängerung der ursprünglichen Gültigkeitsfrist, auf ein anderes Erledigungsamt dirigirt wird; vielmehr ist in solchen Fällen jederzeit ein neuer Begleitschein zu ertheilen, der eingegangene dagegen, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Erledigung, ungesäumt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden.

Berlin, den 25. November 1839.

Der Finanz-Minister
(gez.) Graf von Alvensleben.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

№ 186. Den Ankauf von Remonten pro 1840 betr. S89. B. I.

(1) Zum Ankauf von Remonten im Alter von vier bis incl. sechs Jahren und nicht unter 4 Fuß 11 Zoll groß, sind für dieses Jahr in der Provinz Westphalen und dem Regierungs-Bezirke Düsseldorf nachstehende, des Morgens um 8 Uhr beginnende, Märkte wieder anberaumt worden und zwar:

den	22.	April	in Pr. Minden,
=	23.	=	= Herford,
=	24.	=	= Halle,
=	25.	=	= Bielefeld,
=	27.	=	= Wiedenbrück,
=	28.	=	= Lippstadt,
=	30.	=	= Brakel,
=	1.	Mai	= Paderborn,
=	2.	=	= Soest,
=	4.	=	= Hamm,
=	5.	=	= Unna,
=	6.	=	= Dortmund,
=	7.	=	= Recklinghausen,
=	8.	=	= Bochum,
=	9.	=	= Essen,

Digitized by Google

den 11. Mai in Dinslaken,
= 18. = = Düllmen,
= 20. = = Münſter,
= 21. = = Lengerich,
= 22. = = Warendorf.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commiſſion zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenſchaften der Pferde werden, als hinlänglich bekannt, vorausgeſetzt.

Ungezähmte Pferde und Krippenſetzer ſind vom Kaufe ausgeſchloſſen.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer ſtarken neuen ledernen Trenſe, einer Gurthalfter und mit zwei hanfenen Stricken verſehen ſein.

Berlin, den 14. Februar 1840.

Kriegs-Miniſterium, Abtheilung für das Remonte-Weſen.
von Coſel. von Stein. Mentzel.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidenten.

№ 187. Debits-Erlaubniß.

Für nachſtehend verzeichnete, außerhalb der Königlichen Lande in polniſcher und resp. außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſchienene Schriften, iſt höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt.

A. In polniſcher Sprache.

1) Sammlung von Muſterpredigten (zbiór kazán wzorowych.) 3. und 4. Band. Wilna, 1839.
2) Snarley Yow. 3 Bände. Warſchau, 1840.
3) Weihnachtsgeſchenk für gute Kinder (Gwiazda dla dobrych dzieci) von Nowoſielski. Warſchau, 1840.
4) Frühlingserſtling. Almanach fürs Jahr 1840 von Damen redigirt, von Paulini K . . . . . (Pierwwsnek-Naworocznik.) Warſchau, 1840.
5) Auswahl aus den Gedichten Victor Hugo's vom Grafen Kivinski. (Wybór Polzyi Wiktora Hugo.) Warſchau, 1840.

B. In deutſcher Sprache.

6) Neues franzöſiſches Leſebuch. Eine Auswahl franzöſiſcher und deutſcher Aufgaben von C. Hirzel, vervollſtändigt von C. von Orell. 5. Auflage. Aarau 1838, bei H. R. Sauerländer. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer.
7) Die Branntweinpeſt. Eine Trauergeſchichte zur Warnung und Lehre von H. Zſchocke. Aarau 1837, bei H. R. Sauerländer.
8) Die Branntweinpeſt. Eine Trauergeſchichte zur Warnung und Lehre von H. Zſchocke. 3. Auflage bei H. R. Sauerländer in Aarau.
9) Nouveau Dictionnaire français-allemand à l'usage de tout le monde et principalement pour des écoliers, qui se servent de la grammaire française par M. Hirzel. 1. Theil. Neues deutſch-fran-

Digitized by Google

zösisches Schulwörterbuch. 2 Theile. Beide in einem Bande. 4. Auflage. Aarau, bei H. R. Sauerländer.

10) Die drei letzten Jahrhunderte der Schweizergeschichte, mit besonderer Berücksichtigung der geistigen und religiösen Zustände und der Sittengeschichte. Vorlesungen zu Bern von Dr. Heinrich Gelzer. 2. Band. Aarau und Thun bei J. J. Christen, 1839.

11) Kleine Geographie für Volksschulen. Straßburg bei F. G. Levrault, 1835.

12) Denkübungen zum Gebrauch in Primär-Schulen von J. F. Reußner. Straßburg bei F. G. Levrault, 1832.

13) Morceaux choisis de littérature allemande avec des notes et courtes notices sur les auteurs. Publiés à l'usage de colléges par Joseph Willm, professeur de rhetorique et de littérature au gymnase de Strasbourg. 1. und 2. Theil.

Auch mit dem Titel:

Auserlesene Stücke aus der deutschen Literatur mit Anmerkungen und kurzen Notizen über die angeführten Schriftsteller von Joseph Willm. 1. und 2. Theil. Paris und Straßburg bei F. G. Levrault, 1831.

14) Auswahl deutscher Fabeln und Erzählungen von Lessing, Gellert, Pfeffel, Lichtwer. Bei demselben. 1832.

Auch mit dem Titel:

Choix de fables et de contes allemands de Lessing, Gellert, Pfeffel, Lichtwer etc.

15) Dictirbuch. Uebungen über die Regeln der deutschen Rechtschreibung und Materialien zum Dictiren. Von W. Schmidt und A. W. Strobel. Straßburg bei F. G. Levrault, 1832.

16) Le petit français, ou introduction simple et naturelle à l'etude de la langue français par M. Emile Otto.

Auch mit dem Titel:

der kleine Franzose, oder einfache und natürliche Einführung in die franz. Sprache, von Dr. Emil Otto. Paris und Straßburg bei F. G. Levrault, 1837.

17) Erinnerungen an Moses Mendelssohn von L. M. Cottart. 2. Lesebuch für die israelitischen Schulen. Straßburg bei F. G. Levrault, 1832.

18) Erster Unterricht in der französischen Sprache für Primärschulen. Straßburg bei F. G. Levrault. 1830.

19) Kleine französische Sprachlehre für Anfänger von J. Willm. Straßburg bei F. G. Levrault, 1830.

20) Dialogues français et allemands. Französische und deutsche Gespräche. 18. Orig.-Ausgabe. Strasburg und Paris bei F. G. Levrault, 1839.

21) Neue französische Sprachlehre für die deutschen Volksschulen Frankreichs von J. Willm. 2. Ausgabe. Straßburg bei F. G. Levrault, 1831.

22) Deut-

Digitized by Google

22) Deutsches Lesebuch für mittlere Primärschulen von J. Willm. 2. Auflage. Straßburg bei F. G. Levrault, 1838.
23) Recueil de Fac-simile d'écriture allemande. Sammlung von Facsimile deutscher Schrift, um das Lesen deutscher Manuscripte und unleserlicher Handschriften zu erleichtern. F. G. Levrault zu Strasburg.
24) Sammlung auserlesener Stücke aus der schönen Literatur der Deutschen. Von Noel und E. Stöber. 1. und 2. Band. Paris und Straßburg bei F. G. Levrault, 1827.
25) Kleine für Kirchen bestimmte Musikstücke von A. M. Strobel. 3. Ausgabe. Straßburg bei F. G. Levrault, 1829.
26) Kurze Geschichte und Charakteristik der schönen Literatur der Deutschen. Von E. Stöber. Paris und Straßburg bei F. G. Levrault, 1826.
27) Beschreibung und Untersuchung des Monostoma Bijugum, vom Prof. Dr. Fr. Mieschер. Basel bei A. Wieland, 1838.
28) Weihnachtsgabe zum Besten der Wasserbeschädigten in der Schweiz, von A. E. Fröhlich, K. R. Hagenbach, K. H. W. Wackernagel. Basel, Schweighauserische Buchdr. 1839.
29) Bibliothek der neuesten Weltkunde, von H. Malten 1839. 4. Band. 10. —12. Theil. 10. Theil. Aarau, bei H. R. Sauerländer.
30) Deutsches Lesebuch von W. Wackernagel. 2. Theil. Proben der deutschen Poesie seit dem Jahre MD. 2. Ausgabe. Basel, Schweighauserische Buchhandlung. 1840.
31) Ruinen altschweizerischer Frömmmigkeit. 1. Bändchen.
Auch mit dem Titel:
Sitten und Sprüche der Heimath, von K. Steiger. St. Gallen, C. F. Scheitlin. 1839.

Münster, den 2. März 1840.

№ 188. Vorlesungen bei der hiesigen Königlichen medizinisch-chirurgischen Lehranstalt für das Sommer-Semester 1840. 1146.

An der hiesigen Königlichen medicinisch-chirurgischen Lehranstalt werden im Sommer-Semester 1840 folgende Vorlesungen gehalten werden:

Erste (jüngste) Abtheilung.

1) Professor Waldeck: Montag und Freitag Nachmittags von 3—4 Unterricht in der lateinischen, und an denselben Tagen von 4—5 in der deutschen Sprache.
2) Professor Dr. Becks: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 8—9 Botanik; am Sonnabend Vormittags botanische Excursionen.
3) Professor Dr. Roling: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Vormittags von 10—11 Physik.
4) Dr. Schmedding: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 11—12 Chemie.

Digitized by Google

5) Medizinal-Rath Dr. Tourtual: Montag und Mittwoch Vormittags von 9—10 allgemeine Anatomie.
6) Derselbe: Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 9—10 Osteologie und Syndesmologie.
7) Medizinal-Assessor Riefenstahl: Montag, Donnerstag und Freitag von 6—7 Abends Repetitorium über allgemeine und spezielle Anatomie mit Hülfe von Präparaten und Kupfertafeln.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1) Professor Waldeck: Dienstag und Sonnabend Nachmittags von 3—4 Unterricht in der lateinischen Sprache und an denselben Tagen von 4—5 Stylübungen und Logik.
2) Professor Dr. Haindorf: Montag und Dienstag Morgens von 6—7 Physiologie.
3) Regiments-Arzt Dr. Klatten: täglich Vormittags von 8—9 allgemeine und spezielle Chirurgie.
4) Dr. Pellengahr: täglich Morgens von 7—8 spezielle Pathologie und Therapie der akuten Krankheiten.
5) Dr. Wirtensohn: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Nachmittags von 5—6 Arzneimittellehre.
6) Medizinal-Rath Dr. Tourtual: Mittwoch und Freitag Nachmittags von 3—4 Anatomie des Saugader- und Nervensystems.
7) Medizinal-Assessor Riefenstahl: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 9—10 Repetitorium über Chirurgie.
8) Dr. Bernay: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag Nachmittags von 2—3 Repetitorium über spezielle Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre.

Außerdem werden die Mitglieder dieser Abtheilung dem Repetitorio über allgemeine und spezielle Anatomie zum zweiten Male beiwohnen.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1) Professor Waldeck: Mittwoch und Sonnabend Vormittags von 9—10 Erklärung gewählter Stücke aus dem Celsus.
2) Dr. Klövekorn: Donnerstag, Freitag und Sonnabend Morgens von 6—7 theoretischer Theil der Geburtshülfe.
3) Dr. Pellengahr und Medizinal-Rath Dr. Tourtual gemeinschaftlich: täglich von 10—12 Uebungen in der medizinisch-chirurgischen Klinik und Poliklinik, unter dem Beistande des Medizinal-Assessors Riefenstahl.
4) Medizinal-Rath Dr. Tourtual, unterstützt vom Medizinal-Assessor Riefenstahl: Nachmittags von 3—5 Kursus der chirurgischen Operationen an Leichnamen, nach Maßgabe vorhandener Kadaver.
5) Dr. Schmedding: Mittwoch Abends von 6—7 die Giftlehre.
6) Dr. Pellengahr: Montags von 12—1 Lehre von der Rettung Scheintodter und der aus plötzlicher Lebensgefahr.

Digitized by Google

Die Mitglieder der dritten Abtheilung benutzen außerdem die bei der zweiten Abtheilung sub 3, 4, 5, 7 und 8 aufgeführten Lehr-Vorträge zum zweiten Male.

Das anatomische Museum der Anstalt wird für die Studirenden der zweiten und dritten Abtheilung, nach zu bestimmender Reihefolge derselben, Sonnabends von 2—3 Uhr zum Selbstunterrichte unter Leitung der Lehrer der Anatomie geöffnet sein.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf Montag, den 4. Mai, festgesetzt.

Die Prüfungen, Behufs der Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalt, werden am 1. und 2. Mai Nachmittags 3 Uhr stattfinden.

Münster, den 8. März 1840.

№ 189. Standes-Erhöhung. 1148.

Des Königs Majestät haben den Regierungs- und Baurath Friedrich Eduard Briesen hier mittelst Allerhöchst vollzogenen Diploms vom 23. December v. J. in den Adelstand zu erheben geruht.

Münster, den 12. März 1840.

№ 190. Kündigung einiger Schuldscheine der Anleihe, behufs Vollendung des Schleusenbaues auf der Lippe betr. 1062.

Zu den Schuldscheinen über die am 1. October 1826 zu 4½ % Zinsen eröffnete Anleihe von 120,000 Thlr. behufs Vollendung des Schleusenbaues auf der Lippe, ist eine halbjährige Aufkündigung vorbehalten. Hiernach werden daher:

1. die Schuldscheine Lit. A. Nr. 3, 7, 9, 10, 11, 16, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 27, 32, 35, 36, 39, 40, à 1000 Thlr., ... 18000 Thlr.
2. die Schuldscheine Lit. B. Nr. 41 bis incl. 100, à 500 Thlr., 30000 »
3. die Schuldscheine Lit. C. Nr. 101 bis incl. 160, à 250 Thlr., 15000 »
4. die Schuldscheine Lit. D. Nr. 161 bis incl. 460, à 100 Thlr., 30000 »
5. die Schuldscheine Lit. E. Nr. 461 bis incl. 560, à 50 Thlr., 5000 »

dergestalt gekündigt, daß am 1. October d. J. die Abhebung der Kapitalien, entweder bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, oder, für deren Rechnung bei den Regierungs-Haupt-Kassen zu Minden und Arnsberg gegen Rückgabe der quittirten Schuldscheine nebst den bis incl. 1841 laufenden Zinsabschnitten erfolgen muß, da am obgedachten Tage die weitere Verzinsung aufhört.

Münster, den 3. März 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 191. Kirchen- und Haus-Collecte für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im hiesigen Regierungsbezirk. 573. M. I.

Zur Abhaltung der, der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für den hiesigen Regierungsbezirk jährlich zustehenden Collecten in den Kirchen beider Confessionen, bestimmen wir für dieses Jahr den auf den 24. Mai c. fallenden Sonntag Rogate; zur Abhaltung der Haus-Collecten aber die dritte volle Woche des Monats November im laufenden Jahre.

In Betreff der Letztern verweisen wir zugleich auf unsere Verfügung vom 5. März 1830 (A.B. pro 1830, pag. 89), wonach bei dieser Sammlung auch Naturalien aufgenommen werden können, so wie wir wegen Ablieferung der eingehenden Beträge auf den Inhalt unserer Verfügung vom 21. Mai v. J. (A.B. pro 1839, Nr. 367, pag. 211), hiermit Bezug nehmen. Minden, den 8. März 1840.

Digitized by Google

№ 192
965. R. I.

Nachwei

der im Monat Februar 1840 in den Kreisen des Regie

Namen der landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	15	—	1	19	4	1	10	9	—	25	11	—	15	9
Lübbecke	2	13	9	1	14	7	1	11	8	—	25	—	—	13	4
Herford	2	12	6	1	17	6	1	7	6	—	20	—	—	15	—
Bielefeld	2	10	—	1	18	9	1	10	—	—	23	9	—	20	—
Halle	2	10	9	1	18	—	1	12	—	—	23	2	—	15	5
Wiedenbrück	2	15	—	1	17	6	1	10	—	—	22	—	—	15	—
Paderborn	2	2	7	1	16	1	1	2	10	—	18	11	—	12	8
Büren	2	5	10	1	14	6	1	2	10	—	19	8	—	13	6
Warburg	2	—	—	1	5	—	—	29	—	—	16	6	—	10	—
Höxter	2	8	4	1	11	3	1	3	4	—	21	3	—	12	11
Durchschn.-Pr. p. Februar 40	2	9	5	1	15	3	1	7	—	—	21	7	—	14	4
" " " Januar 40	2	9	10	1	15	10	1	6	10	—	20	11	—	14	—
Mithin im Monat Februar Mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	8	—	—	4
Weniger . .	—	—	5	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 6. März 1840.

№ 193.
Hengst-Köhrung
917. R. I

Dem Schauamte zu Beverungen ist nachträglich zur Besichtigung vorgeführt worden der Hengst des Ackerwirths Heinrich Multhaupt, vulgo Plume zu Vörden, Kreises Höxter, Fuchs mit Blume und Schnippe, 4 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, gemeiner Raçe. Dieser Hengst ist wegen unzureichender Größe und gemeiner Raçe abgeköhrt worden.

Minden, den 6. März 1840.

№ 194.
Das Königliche Pathengeschenk betr.
986. R. I. pl.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 20. v. M. zu bestimmen geruht, daß bei Verleihung des Landesherrlichen Pathengeschenks an bedürftige Eltern von sieben Söhnen, die vor der Ehe erzeugten, aber durch Vollziehung derselben legitimirten Söhne nicht mitgezählt werden sollen.

Obige Allerhöchste Bestimmung wird, in Verfolg der Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 27. März 1819 und 31. August 1835, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ist nunmehr bei Anträgen auf das Landesherrliche Pathengeschenk in der beizufügenden Geburts- und Lebensbescheinigung der Söhne künftig auch der Tag der Copulation der Eltern anzugeben.

Minden, den 14. März 1840.

№ 195.
Wegen der Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte.
953. R. H. I. pl.

Die Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 13. Juli v. J. (Gesetzsammlung pro 1839, Nro. 2037)

wonach kein Staatsbeamter ein Nebenamt oder eine Neben-Beschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgän-

Digitized by Google

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	25	9	2	8	7	1	17	2	—	16	3	5	7	6
1	28	9	2	6	3	1	15	—	—	15	—	4	23	4
2	—	—	2	20	—	1	15	—	—	18	6	5	15	—
1	27	6	—	—	—	1	27	6	—	20	—	5	13	7
2	5	—	—	—	—	1	21	8	—	18	2	5	25	8
1	20	—	2	—	—	1	20	—	—	20	—	6	—	—
1	18	11	1	22	5	1	16	—	—	15	7	5	3	1
1	15	6	1	21	7	1	7	4	—	19	10	6	13	—
1	5	—	1	25	—	1	6	—	—	16	—	5	15	—
1	18	9	2	17	6	1	18	9	—	21	8	5	22	6
1	22	6	2	3	11	1	16	5	—	18	1	5	16	10
1	24	8	2	2	6	1	16	10	—	17	11	5	12	—
—	—	—	—	1	5	—	—	-	—	—	2	—	4	10
—	2	2	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—

gige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Centralbehörden übernehmen darf, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind,

ist auch dann, wenn es sich um Beibehaltung des Nebenpostens bei verändertem Dienstverhältniß der Inhaber durch Übertritt in eine andere Dienst-Kategorie handelt, zu beachten.

Diese zusätzliche Bestimmung der Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Finanzen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 9. März 1840.

№ 196. Berichtigung. 961. R. I.

In dem, Seite 134—136 des Amtsblatts pro 1839 abgedruckten, Allerhöchst erlassenen Regulativ vom 12. Januar ged. J.

die Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen Grenzbewohner und die polizeiliche Aufsicht über dieselben betreffend,

ist in dem mit §. 4. bezeichneten Abschnitt zwischen der 6. und 7. Reihe einzurücken:

„§. 5."

indem jener Abschnitt irrthümlich die beiden Paragraphen 4. und 5. zusammenfaßt.

Minden, den 9. März 1840.

№ 197. Personal-Chronik. 419. M. I. 78. N. I.

Die Pfarrstelle zu Eidinghausen ist dem Kandidaten Eduard Kiel;

die durch Versetzung des Pfarrers Lohr erledigte katholische Pfarrstelle zu Amelunxen, Kreises Höxter, dem seitherigen Pfarrverweser Wilhelm Anton Richter zu Hohenwepel und

Digitized by Google

7. N. 1. die durch den Tod des Schullehrers Thiemeyer zu Delbrück erledigte Schullehrerstelle an der dasigen Knabenschule, dem seitherigen Schullehrer zu Herford, Heinrich Fahrenhorst, verliehen worden.

Minden, den 23. März 1840.

Bekanntmachungen.

№ 198. Von dem Königlichen Hohen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bin ich beauftragt worden, die folgenden in Beziehung auf die gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe von Pflichtexemplaren an die hiesige Königliche Bibliothek von sämmtlichen in den Königlich Preußischen Staaten verlegten oder gedruckten Büchern und Zeitschriften, von Hochdemselben nachträglich erlassenen Bestimmungen durch die Regierungs-Amtsblätter zur Kenntniß der Herren Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger zu bringen.

1.

Die inländischen Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger, in sofern sie der ihnen nach der Bestimmung Nr. 5 der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 28. December 1824 obliegenden Verpflichtung, wie es bisher häufig geschehen, nicht von selbst nachkommen, haben den von der Verwaltung der hiesigen Königlichen Bibliothek an sie ergehenden Aufforderungen zur Einsendung der Pflichtexemplare von den von ihnen verlegten oder für ausländische Buchhändler oder Selbstverleger gedruckten Büchern und Zeitschriften jederzeit sofort Folge zu leisten, und spätestens, von dem Tage des Empfangs der Aufforderung an gerechnet, nach Verlauf von acht Tagen die in Berlin wohnhaften, und nach Verlauf von vier Wochen die außerhalb Berlin wohnenden Buchhändler, Buchdrucker und Selbstverleger, die Einsendung der verlangten Schriften an die Königliche Bibliothek zu bewirken, oder derselben binnen der gedachten Frist den genügenden Grund schriftlich anzuzeigen, weshalb die Einsendung nicht erfolgt.

2.

Vom 1. Januar 1840 an sind nur von denjenigen inländischen Zeitschriften, deren Zusendung in einzelnen Stücken oder Heften von der Verwaltung der Königlichen Bibliothek ausdrücklich verlangt wird, die Stücke oder Hefte, sogleich nach deren Erscheinung, durch die Post an die Königliche Bibliothek zu befördern; von allen übrigen Zeitschriften sind dagegen von dem gedachten Zeitpunkte an die Pflichtexemplare erst am Schlusse jedes Jahres in vollständigen Jahrgängen an die Königliche Bibliothek zu übersenden.

3.

Von den im inländischen Buchhandel erscheinenden einzelnen Abdrücken aus größeren Werken, insbesondere den Abhandlungen inländischer gelehrter Gesellschaften und Vereine, Zeitschriften u. s. w. ist die Ablieferung der gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige Königliche Bibliothek in derselben Weise, wie von andern litterarischen Publikationen zu bewirken.

Digitized by Google

4.

Von neuen Auflagen früher erschienener Werke (Stereotypabdrücke nicht ausgenommen) auch wenn dieselben keine Veränderung erlitten haben, jedoch als neue Auflagen auf dem Titel bezeichnet werden, ist gleichfalls die Abgabe der gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige Königliche Bibliothek zu bewirken.

5.

Wenn eine inländische Buchhandlung mehrere oder sämmtliche noch vorräthige Exemplare eines Werkes von einer inländischen oder ausländischen Buchhandlung oder von einem inländischen oder ausländischen Selbstverleger käuflich erwirbt, und dieselbe auf dem Titel des Werks, oder durch den Meß-Katalog, oder durch sonstige Anzeigen, sich als nunmehrige Verlegerin desselben bezeichnet, so sind auch von dergleichen Artikeln die gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige Königliche Bibliothek abzuliefern.

Indem ich des obengedachten hohen Auftrags mich hierdurch entledige, ersuche ich die Herren Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger, durch pünktliche Befolgung der vorstehenden nachträglichen Anordnungen zu einer wünschenswerthen Vereinfachung des weitläuftigen Geschäfts der Einziehung der Pflichtexemplare von den inländischen Verlags- und Drucksachen gefälligst beitragen zu wollen.

Berlin, den 24. December 1839.

Der Königliche Geheime Regierungs-Rath und Ober-Bibliothekar
(gez.) Wilken.

№ 199. Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena bei Greifswald.

Die Vorlesungen bei dieser Lehranstalt werden im nächsten Sommersemester den 4. Mai beginnen und sich auf folgende Gegenstände beziehen:

1) Staatswirthschaftliche. Einleitung in das akademische Studium, Nationalökonomie: Prof. Dr. Baumstark.

2) Land- und Forstwirthschaftliche. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Güter-Taxation, Wiesenbau, praktische Demonstrationen zu diesen Vorlesungen und zur Wirthschaftsführung überhaupt: Director Prof. Pabst. Waldbau: Lehrer der Forstwissenschaft ꝛc. Grebe.

3) Naturwissenschaftliche. Experimental- und Agriculturchemie, die Lehre von der Electricität und dem Magnetismus: Dr. Schulze. Botanik: Grebe.

4) Thierärztliche. Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Exterieur des Pferdes, Arzneimittellehre: Dr. Haubner.

5) Mathematische. Angewandte Geometrie und Stereometrie: Professor Dr. Grunert. Landwirthschaftliche Baukunst, Zeichnen: Bauinspector Menzel.

6) Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Pütter.

7) Geschichte und Statistik. Universalhistorische Uebersicht der Geschichte des abendländischen Europa: Prof. Dr. Barthold. Vergleichende Statistik: Prof. Dr. Baumstark.

Der Eintretende hat amtlich beglaubigte Zeugnisse über sittliche Aufführung und die Erlaubniß der Eltern ꝛc. enthaltend, Behufs der Immatriculation bei der Uni-

Digitized by Google

versität Greifswald, beizubringen. — In Bezug auf Honorar-Vorausbezahlung ꝛc. gelten die allgemeinen Universitätsgesetze.

Wegen specielleren Studienpläne und anderweiter Auskunft beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, den 29. Februar 1840.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena
Pabst.

№ 200. Steckbrief. Der wegen Diebstahls oft bestrafte, nachstehend signalisirte Schumacher Otto Heinrich Krüger, aus Eidinghausen gebürtig und zu Spenge, im hiesigen Kreise, wohnhaft, welcher wahrscheinlich einen falschen Paß bei sich führt, ist der Verübung eines gewaltsamen Diebstahls verdächtig.

Da derselbe im Anfang dieses Jahres seinen Wohnort verlassen hat und sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, so ersuchen wir sämmtliche öffentliche Behörden, auf den Krüger vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 19. März 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Namen: Otto Heinrich Krüger. — Geburtsort: Eidinghausen. — Wohnort: Spenge. — Alter: 34 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: stark. — Mund: ordinair. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: fehlen.

№ 201. Diebstahls-Anzeige. Dem Einwohner Joseph Henze zu Löwen sind in der Nacht vom 8. auf den 9. Februar c. mittelst Einsteigens 26 theils Manns-, theils Frauenhemden gestohlen, wovon 8 mit dem Buchstaben H., welcher mit weißem Zwirn eingenähet worden, gezeichnet gewesen sind.

Die Thäter dieses Diebstahls sind bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen, wir fordern daher Jedermann, der von den Dieben oder den gestohlenen Hemden Kunde erhalten haben möchte, auf, dies der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Warburg, den 12. März 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 202. Berichtigung. Amtsblatt Stück 5, Seite 37, Nro. 71, lese man in der dritten Zeile:
von dem Veräußerer — statt: vor dem Veräußern,
und in der sechsten Zeile: Abbau — statt: Anbau.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14.

Minden, den 3. April 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4. Stück der Gesetzsammlung pro 1840 enthält: № 203.

Nr. 2073. Tarif, nach welchem das Brücken-, Durchlaß- und Ueberfahrts-Geld bei der Traject-Anstalt auf dem Jura-Flusse bei Klautzischken zu erheben ist. Vom 31. Januar 1840.

Nr. 2074. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Februar 1840, die Art der Publikation kreis- und lokalpolizeilicher Verordnungen betreffend.

Nr. 2075. Feuer-Societäts-Reglement für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werben, Gültzow und Stepenitz. Vom 23. Februar 1840.

Nr. 2076. Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Societät der Alt-Pommerschen Städte und Ausführung des Feuer-Societäts-Reglements für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werben, Gültzow und Stepenitz, vom heutigen Tage. Vom 23. Februar 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die verstorbene Wittwe Junfermann in Paderborn hat in ihrem Testamente № 204. 232. Q. I.

1)	der Marktkirchen-Kaplanei daselbst	2100 Thlr.
	und dem Pastorat	400 "
2)	dem bischöfl. Seminar zur Ausstattung für arme Seminaristen	3000 "
3)	der Marktkirchen-Mädchenschule	870 "
4)	der Kirche zu Borchholz	880 "
5)	dem Civil-Krankenhause in Paderborn	690 "
6)	dem katholischen Waisenhause daselbst	855 "
7)	der Knaben-Freischule daselbst	1600 "
8)	der Mädchen-Freischule daselbst	660 "

Digitized by Google

im Ganzen 11055 Thlr. vermacht. Der Haupt-Erbe hat mit den Exekutoren zu dieser Summe für die unter 5, 6, 7, 8 genannten Institute noch 4156 Thlr. incl. 600 Thlr. Gold zugefügt, so daß die ganze Summe der Vermächtnisse 15211 Thlr. beträgt.

Des Königs Majestät haben die Annahme dieser Zuwendungen Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Minden, den 3. März 1840.

№ 205. 364. o. k. pl. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 7. Januar d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Steuer-Kontrolleur Kretzschmer die durch den Tod des Steuer-Kontrolleurs Clement zu Paderborn erledigte Stelle heute definitiv übertragen ist.

Minden, den 23. März 1840.

№ 206. Hengst-Köhrung 981. R. I. Bei dem Schauamte zu Fiestel sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Hengste nachträglich angeköhrt worden.

Nro.	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Im Kreise.	Angeköhrte Hengste.					
				Alter Jahre.	Größe Fuß.	Zoll.	Farbe.	Abzeichen.	Race.
1	Kolon Kottmeyer	Holsen	Lübbecke	3	5	—	braun	Bläße u. rechter Hinterfuß weiß	Oldenburger
2	Kolon Segelhorst	Ströhen	do.	3	5	3	schwarz	Stern, beide Hinterfüße u. rechter Vorderfuß weiß	Oldenburger
3	Kolon Westerkamp	Oppenwehe	do.	7	5	2	braun	kleiner Stern und schwarze Extremitäten	Oldenburger
4	Kolon Beenker	Wehe	do.	3	5	3	braun	ohne	Landschlag
5	Kolon Kokemohr	Destel	do.	4	5	5	dunkelbraun	Bläße u. weiße Hinterfüße	Landschlag
6	Kolon Brosend	Büttendorf	do.	4	5	2	hellbraun	Stern, beide Hinterfüße u. linke Vorderfuß weiß	Landschlag

Minden, den 13. März 1840.

Digitized by Google

№ 207. Taxatoren bei der Provinzial-Hagelversicherungs-Gesellschaft. 1018. R. I.

Nach Vorschrift des §. 12 des Statuts der Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Westphalen sind im Kreise Lübbecke ferner als Taxatoren gewählt und bestätigt worden:

1) für die Stadt Lübbecke der Verwalter Overmeier,
2) = = Gemeinde Blasheim der Colon Nolte Nr. 17 Mehnen,
3) = = = Gehlenbeck der Colon Hovemeyer Nr. 5 Nettelstädt,
4) = = = Oberbauerschaft der Colon Wonninghaus Nr. 5 Oberbauerschaft,
5) = = = Hüllhorst der Oeconom Ohlemeier zu Reineberg,
6) = = = Schnathorst der Colon Huchzermeier Nr. 1 Tengern,
7) = = = Dielingen der Taxator Krohne Nr. 100 Dielingen,
8) = = = Wehdem der Colon Buck Nr. 3 Oppendorf,
9) = = = Holzhausen der Colon Höcke Nr. 7 Holzhausen,
10) = = = Levern der Colon Joh. Friedr. Kramer Nr. 30 Levern,
11) = = = Alswede der Colon Langewisch Nr. 18 Hedem,
12) = = = Oldendorf der Colon Niemeier Nr. 3 Engershausen,
13) = = = Börninghausen der Colon Danielmeier Nr. 10 Börninghausen,

welches in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. Mai 1835, Nr. 1144 R. I., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 16. März 1840.

№ 208. Belobung für Hülfsleistung bei dem Waldbrande in der Oberförsterei Wünnenberg, der Forstinspection Paderborn. 712. b. II.

Bei dem am 5. d. M. im Unterforst Bleiwäsche der Oberförsterei Wünnenberg, in der Inspection Paderborn, stattgefundenen Waldbrande, welcher leider eine Fläche von 90 Morgen ergriffen hat und über dessen Entstehung die erforderliche Untersuchung noch schwebt, haben viele der dortigen Waldanwohner auf eine erfreuliche Weise bei dem Löschen bis zum Einhalt des Feuers thätige Hülfe geleistet.

Insbesondere haben hierbei die Einwohner der Ortschaften Leiberg und Bleiwäsche, der Ortsbeamte Rörig und der aus Thüle, im Regierungsbezirk Arnsberg, herbeigeeilte Kreisbürgermeister Wiepen sich ausgezeichnet, deren angestrengten Eifer unter Leitung des Oberförsters Blume aus Wünnenberg die endliche Stillung des Feuers zu danken ist.

Indem wir dieses hierdurch öffentlich anerkennen und beloben, hegen wir zu dem regen Sinne der Waldanwohner das Vertrauen, daß es bei etwa wieder vorkommenden Nothfällen der Art an ähnlicher Hülfsleistung nicht fehlen werde.

Minden, den 17. März 1840.

№ 209. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 1077. R. I.

Dem Kaufmann J. H. Ahlemeier zu Paderborn ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Cölner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 19. März 1840.

Digitized by Google

№ 210. Zur Entdeckung der Entstehung des Waldbrandes in der Forstinspection Paderborn, Kreises Büren. 817. b. II.

„Fünfzig Thaler Belohnung"

sichern wir, in Folge der deshalb erhaltenen Ministerial-Ermächtigung, demjenigen zu, welcher den Urheber des am 5. d. Mts. in den Districten Unterkönigsberg und Thiekopf der Oberförsterei Wünnenberg (Forst-Inspection Paderborn und Kreis Büren) stattgefundenen Waldbrandes anzeiget und so weit nachweiset, daß derselbe zur Strafe gezogen werden kann.

Die Anzeige ist bei dem Oberförster Blume zu Wünnenberg zu machen, oder mündlich zu deponiren, und wird der Name des Anzeigers, wenn Er es wünscht, so weit verschwiegen werden, als derselbe nicht etwa zur weiteren Untersuchung genannt werden muß.

Minden, den 24. März 1840.

№ 211. 169. c. II. pl.

Dem Maurergesellen Johann Heinrich Nott aus Halle ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Konzession ertheilt, die Maurer-Profession als Meister zu betreiben. Derselbe hat die Stadt Halle zu seinem Wohnsitz erwählt.

Minden, den 13. März 1840.

№ 212. Steckbrief. 1140. R. I.

Der nachstehend signalisirte Arbeitssoldat Johann Andreas Schäfer ist gestern von hier desertirt.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königliche Festungs-Kommandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement.

Geburtsort: Hanjeda, Kreises Mühlhausen, Regierungsbezirks Erfurt. — Religion: evangelisch. — Alter: 27 Jahr 3 Monat. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: dunkelblond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: dunkelblond. — Augen: grau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: klein. — Zähne: gesund. — Bart: blond, schwach. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsbildung: oval. — Statur: klein. — Besondere Kennzeichen: kurzer Hals, geht etwas gebückt.

Bekleidung: eine graue Jacke, eine graue Tuchhose, ein Paar Stiefeln, eine Dienstmütze, ein Hemde, eine Halsbinde.

Minden, den 23. März 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 213. Statt der im §. 36 des Regulativs zur Erhebung und Kontrole der Mahl- und Schlachtsteuer für die Stadt Paderborn am 14. November 1825 bezeichneten Zu- und Abfuhr-Straßen, welche zwischen der Steuerstelle und den Mühlen und umgekehrt eingehalten werden müssen, werden hiermit folgende bestimmt und zwar:

1) für die Bäckermühle,
2) für die Malzmühle,

Digitized by Google

3) für die Dreigänge-Mühle,
4) für die Sanders-Mühle in der Stadt
die Westernstraße, Königsstraße und Kisau,
5) für die Schwarzendahls-Mühle
die Schildern, der Markt, durch den Bogen, die Detmolder Straße herunter und über den Ueckern,
6) für die Sanders- oder neue Mühle außerhalb der Stadt
die Westernstraße, Königsstraße aus dem Neuhauser Thore rechts an der Stadtmauer hin.

Münster, den 19. März 1840.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 214. Die Königliche Regierung in Minden hat uns davon in Kenntniß gesetzt, daß die Untergerichte unsers Departements für die Verhandlungen, welche bei gutsherrlich bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen in Folge Requisition der Königlichen General-Kommission zu Münster und der Königlichen Regierung zu Minden von ihnen aufgenommen worden, den Partheien außer den baaren Auslagen noch Stempel und Gebühren berechnen. Wir finden uns deshalb veranlaßt, sämmtlichen Untergerichten die Bestimmungen der §§. 9 und 10 des Regulativs vom 25. April 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich bäuerlichen Auseinandersetzungen u. s. w., wodurch den Partheien wegen jener Verhandlungen, einschließlich der aus den Hypothekenbüchern und den Acten der Gerichte zu ertheilenden Auskunft, die Stempel- und Gebühren-Freiheit bewilligt ist, in Erinnerung zu bringen und ihnen die sorgfältige Beachtung dieser Vorschrift zur Pflicht zu machen.

Paderborn, den 13. März 1840.

№ 215. Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der Justiz-Commissair und Notar Förster zu Brakel in gleicher Qualität an das Königliche Land- und Stadtgericht zu Nieheim versetzt worden ist.

Paderborn, den 3. März 1840.

Bekanntmachungen.

№ 216. Ein achtbarer Gewerbtreibender hat neuerlich einen Verbreiter falscher Kassenanweisungen auf der That ertappt, und der Polizei-Behörde zur Verhaftung überwiesen, hierdurch aber die Entdeckung und Festnehmung der Verfertiger derselben und die Beseitigung ihres verbrecherischen Treibens möglich gemacht. Wir haben demselben für diese Entdeckung eine den Umständen angemessene Belohnung bewilligt und bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir auch ferner demjenigen, welcher einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher zur Täuschung des

Digitized by Google

Publikums geeigneter Kassenanweisungen nachweist, so daß solcher zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von drei- bis fünfhundert Reichsthalern bewilligen, diese Belohnung auch nach Umständen noch erhöhen werden, namentlich wenn die Anzeige zur Beschlagnahme der von den Fälschern gebrauchten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften führte.

Es kann übrigens, wer Anzeige dieser Art zu machen hat, sich deshalb an jede Orts-Polizei-Behörde wenden und sich auf Verlangen der Verschweigung seines Namens versichert halten, sofern solchem Verlangem ohne nachtheilige Rückwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren irgend zu willfahren ist.

Berlin, den 14. März 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

№ 217. Diebstahls-Anzeige.

Es sind folgende Sachen gestohlen worden, als:

I. Dem Colon Niermann Nr. 9 zu Herringhausen, in der Nacht vom 19. auf dem 20. Januar d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dessen Wohnhause:
ein großer kupferner Kessel ohne besondere Zeichen;

II. Dem Heuerling Roehr bei Nr. 52 zu Spradow, mittelst Einbruchs aus der Kammer und der Stube:
sämmtliche Würste und Fett von einem frisch geschlachteten Schweine und etwa 24 Stück Moldgarn;

III. In der nämlichen Nacht dem Colon Kröger Nr. 48 zu Spradow,
für 1½ Thlr. Moldgarn und 3 Paar Schuhe; dem Colon Vanhoeren Nr. 50 daselbst, ein Hausbackenbrod, etwas Moldgarn und eine blaue Tuchkappe; dem Colon Moelmann Nr. 27 daselbst, eine Parthie Moldgarn und eine Unterjacke, und dem Kolon Knollmann Nr. 41 daselbst, für 1 Thlr. Moldgarn, 2 Hemden und ein blautuchener Mannsrock mit weißem Leinen gefüttert;

IV. Dem Arröder Ernst Biermann Nr. 18 zu Bustedt, in der Nacht vom 6. auf den 7. Februar d. J. mittelst Ansetzens einer Leiter:
4 Scheffel schlechter und 5½ Scheffel guter Roggen;

V. Dem Erbpächter Gerbeling Nr. 25 zu Oetinghausen, in der Nacht vom 31. Januar auf den 1. Februar d. J. mittelst gewaltsamen Erbrechens einer Klappe von dem s. g. Böhnen oben der Stube und Schlafkammer:
3¼ Scheffel Roggen, 1 Scheffel Gerste;

VI. Dem Heuerling Heinrich Stukenholz bei Nr. 2 zu Oldinghausen, in der Nacht vom 30. auf den 31. Januar d. J. mittelst Erbrechens eines Fensters:
1) 3 Paar Stiefeln, 2) 50 Stück rohes leinenes Garn, 3) eine schwarze Tuchkappe, 4) ein mit weißem Düffel gefütterter weißleinener Kittel, sogenannter Dicker;

VII. Dem Heuerling Hermann Heinrich Goesling bei Nr. 2 zu Oldinghau-

Digitized by Google

sen, in der Nacht vom 30. auf den 31. Januar d. J. mittelst gewaltsamen Durchbrechens einer Wand aus dessen Wohnhause:

a. ein Scheffel Gerste mit einem leinenen Sacke ohne Zeichen, b. 2 Frauen- und c. 3 Mannshemden ohne Zeichen, d. ein Stoßeisen;

VIII. Dem Heuerling Boesche bei Nr. 5 zu Lippinghausen, in der Nacht vom 28. auf den 29. Januar d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dessen Wohnstube:

sämmtliches Fleisch von einem frisch geschlachteten Schweine, eine Leintonne voll Heede und 2 Scheffel Roggen;

IX. Dem Leibzüchter Giecksmeyer bei Nr. 17 zum Bustedter Holze, in der Nacht vom 25. auf den 26. Januar d. J. aus dem Wiemen an der Dehle:

1) 2 Schinken von einem Ferken, 2) 6 Rückenstücke, 3) eine Hauptspalte, 4) ein Rippenstück,

ohne daß es bis jetzt der Vigilanz der Polizeibehörden und der Gensd'armerie gelungen ist, die Thäter oder den Verbleib der Sachen auszumitteln, weshalb wir, vor dem Ankauf der Sachen warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 25. Februar 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 218. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 24. auf den 25. Februar c. sind dem Kaufmann F. J. Steinfeld zu Borgholzhausen mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden:

1) ein grüner Perlenbeutel mit 10 Louisd'or und 20 bis 30 Thlr. in Courant und 1 Thlr. Kassenanweisung; 2) ein plattes kupfernes Kästchen, darin eine altmodige goldene Kette, circa 3 Ellen lang, mit einem länglichen Schlößchen und Splinte; 3) 2 goldene Uhrschlüssel mit rothen Agaten; 4) ein neuer goldener Ring mit den Buchstaben S. C. und Z. G. Hand in Hand; 5) ein neuer goldener Ring mit mehreren rothen Agathen; 6) ein goldener Haarring mit einem Plättchen und Buchstaben F. B.; 7) ein gereifter goldener Ring mit Plättchen und Buchstaben H. K.; 8) ein dicker gereifter dito mit einem Plättchen; 9) ein altmodiger dito mit einem länglich rothen Steinchen; 10) ein großer gereifter goldener Ring mit einem Vergißmeinnicht; 11) ein altmodiger holländischer Ring von feinem Golde mit gereifter Kante; 12) ein Paar altmodige längliche goldene Ohrringe; 13) ein Paar runde goldene dito; 14) ein Paar runde dito mit einem gereiften Knöpfchen; 15) ein ganz kleines vergoldetes Löffelchen; 16) ein vergoldetes Balsambüchschen mit Einlage, vergoldetem Deckel und oben wird es zugeschroben; 17) ein silbernes dito mit geprägtem Deckel und mit holländischen Kör ††††; 18) eine geprägte silberne Cigarrenspitze; 19) eine silberne gereifte Schnupftabacksdose, inwendig schwach vergoldet mit holländischen Zeichen und als halber Mond geformt; 20) eine platte silberne gereifte dito, inwendig stark vergoldet, zwischen 12löthig; 21) ein großer silberner Vorleger mit einem gebogenen Stiel, gezeichnet H. B., 12löthig, 16 bis 17 Loth

Digitized by Google

schwer; 22) ein desgleichen Gemüselöffel, gezeichnet H. V., 12löthig; 23) ein neuer Eßlöffel, gezeichnet H. B., 12löthig, und große Buchstaben B. H., wiegt 3¾ Loth; 24) 2 alte silberne Löffel mit langen Stielen; 25) ein silberner Eßlöffel mit A. Ems 1828; 26) fünf dito von verschiedener Form und Zeichen; 27) ein runder vergoldeter Senflöffel; 28) ein grüner seidener Beutel mit verschiedenen Münzsorten, circa 20 Loth; 29) ein rundes messingenes Uhrkästchen mit Münzen, nämlich: Hamburger, Mecklenburger, Sohlinger, Bremer Grote und Kreuzergeld; 30) 3 bis 4 Pfund silberne und kupferne Münzen; 31) eine porzellanene Pfeife mit Berliner Neusilber; 32) circa 600 Stück seidene Bänder, bunte, rothe, gelbe, blaue, schwarze, weiße, grüne, von verschiedener Breite; 33) 2 Stück dickes gestreiftes Hosenzeug; 34) 3 bis 4 Stück schwarzen Sammetband; 35) eine Bügeltasche mit 2 silbernen Ketten, auf dem Bügel 3 silberne dicke Knöpfe und mit den Buchstaben W. L. bezeichnet, der Beutel ist von brauner Seide; 36) ein Stück schwarzen Thibet, ⅞ breit; 37) ein Stück grünen dito, ⅞ breit; 38) ein Stück blauen dito, ⅞ breit; 39) ein Stück kornblauen dito, ⅞ breit; 40) circa 10 Dutzend Casemirtücher, baumwollene Franzentücher, bunte, seidene, buntkattunene dito und schlichtweiße Köpertücher mit Franzen; 41) 5 bis 6 Stück gestreiftes und karrirtes baumwollenes Kleiderzeug; 42) ein Pettschaft, worauf die Buchstaben F. J. St. gravirt; 43) 2 Pfund geklörte Nähseide; 44) ein neuer Kittel von blauem Nessel mit einem Umklappkragen und vorn mit kleinen Fälzchens besetzt; 45) eine alte Goldwage mit einem losen Deckel; 46) in einem ledernen Futteral 2 silberne Reihnadeln und ein Ohrlöffelchen; 47) ein silbernes Mundstück; 48) ein silbernes Schloß mit einer Splinte; 49) Briefe und Rechnungen von Kaufleuten; 50) ein dicker goldener Siegelring mit einem rothen Steine, von schlichtem 6karäthigen Golde; 51) 6 oder 8 silberne altmodige Bauernringe von verschiedener Sorte; 52) ein schon abgetragenes, auf der einen Seite blau, auf der andern Seite schwarz seidenes Tuch und 53) ein kurzer schildhörnener Pfeifenpröcker, an dem oben etwas Silber befindlich.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch öffentlich anzeigen und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir Jeden auf, die zur Entdeckung der Thäter führenden Spuren uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Zugleich wird bemerkt, daß der F. J. Steinfeld demjenigen, welcher ihm zum größten Theil der gestohlenen Sachen wieder verhilft, die Summe von 40 Thlr. ausgesetzt hat.

Halle, den 7. März 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15.

Minden, den 10. April 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 219.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1840 enthält:

Nro. 2077. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Griechenland. Vom 31. Juli / 12. August 1839.

Nro. 2078. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Waldeckischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 12. December 1839. / 6. März 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsideuten.

№ 220. Personal-Chronik. 1365.

Die Ernennung des Pfarrers Peine zu Oesdorf zum Land-Dechanten des Bezirks Lichtenau ist höhern Orts genehmigt worden.

Münster, den 23. März 1840.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistorii.

№ 221. Ausschließung der ausländischen Kandidaten von den Prüfungen wegen Erlangung eines evangel. Pfarramts betr. 192. C.

Des Königs Majestät haben sich bewogen gefunden die frühere Allerhöchste Bestimmung vom 4. Juli 1826 in Betreff der Zulassung ausländischer Kandidaten zu den Prüfungen wegen Erlangung eines evangelischen Pfarramtes im Inlande durch einen Befehl vom 7. December v. J. aufzuheben. Es findet diese Allerhöchste Bestimmung auch Anwendung auf diejenigen ausländischen Kandidaten, welche die erste theologische Prüfung im Inlande bereits bestanden haben, und werden dieselben also zur zweiten Prüfung nicht zugelassen.

Münster, den 18. März 1840.

№ 222. Empfehlung eines Buchs. 170. C.

Die „Postille oder Predigtsammlung über die Evangelien sämmtlicher Sonn- und Festtage des christlichen Kirchenjahrs zum Gebrauch bei der häuslichen Andacht und

Digitized by Google

zum Vorlesen in evangelischen Kirchen von C. F. S. Schultz, Prediger zu Berlin. Zweite Auflage. Berlin 1839 bei L. Oehmigke," so wie desselben Verfassers „Postille über die Episteln des Kirchenjahres" verdient den evangelischen Gemeinden für die angegebenen Zwecke empfohlen zu werden.

Münster, den 12. März 1840.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 223. Die Prüfung derjenigen Jünglinge und Jungfrauen, welche in ein Schullehrer-Seminarium aufgenommen zu werden wünschen betr. 699. S.

Die Prüfung derjenigen Jünglinge und Jungfrauen, welche in ein Schullehrer-Seminarium aufgenommen zu werden wünschen, wird beginnen

1) im Seminarium zu Soest, am Dienstage vor dem Himmelfahrtsfeste, den sechs und zwanzigsten Mai;
2) bei dem Superintendenten Scherr zu Bielefeld, am Dienstage in der Woche vor dem Pfingstfeste, den zweiten Junius;
3) bei dem Ober-Consistorial-Rathe Natrop zu Münster, am Mittwoch in der dritten Woche nach Ostern, den sechsten Mai;
4) im Seminarium zu Büren, ebenfalls am Mittwoch in der dritten Woche nach Ostern, den sechsten Mai;
5) bei dem Consistorial-Rathe Krabbe zu Münster, am Dienstage vor dem Pfingstfeste, den zweiten Junius;
6) bei dem Consistorial-Rathe Koop zu Arnsberg, am Mittwoch in der dritten Woche nach Ostern, den sechsten Mai;
7) im Seminarium zu Paderborn, am Dienstage vor dem Himmelfahrtsfeste, den sechs und zwanzigsten Mai.

Hinsichtlich der einzureichenden Gesundheits-Atteste wird auf die durch das Amtsblatt bekannt gemachte Verfügung vom 29. Januar dieses Jahres verwiesen.

Münster, den 28. März 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 224. Waldbr. betr. 771. b. II.

Die im vorigen Jahre mehrseitig entstandenen Waldbrände beweisen, daß die dienstpolizeilichen Verordnungen in Betreff dieses Gegenstandes nicht überall gehörig beachtet werden.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die im Allg. Land-Rechte Th. II. Tit. 20. enthaltenen Bestimmungen, nämlich:

§. 1521.

Wer Wälder vorsetzlich in Brand steckt, soll zu einer 6- bis 10jährigen oder auch, wenn dadurch ein sehr erheblicher Schaden verursacht worden, in lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

§. 1522.

Wer einzeln stehende Gebäude, Holzvorräthe u. s. w. dergestalt anzündet, daß die Flammen nach dem natürlichen Laufe der Dinge bewohnte Gegenden

Digitized by Google

nicht ergreifen können, der soll nach Verhältniß des angerichteten Schadens mit 3 bis 6jähriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 1550.

Das Tabackrauchen in Orten und in Wäldern, wo leicht Feuer entstehen kann, ist verboten.

§. 1551.

Niemand darf in Wäldern und Heiden bei trockener Jahreszeit oder an gefährlichen Stellen Feuer anlegen.

§. 1568.

In Ansehung derjenigen, welche vermöge ihres Amtes oder zufolge ihrer Pflicht ausbrechende Feuersbrünste kund zu machen oder bei deren Dämpfung mitzuwirken schuldig sind, soll es bei den Vorschriften der Amts-Instruktion und der besondern Feuer-Verordnungen sein Bewenden haben.

hierdurch wiederum in Erinnerung zu bringen und die Behörden anzuweisen, auf die Befolgung dieser Vorschriften gemessenst zu halten.

Zugleich machen wir die Gemeinden wiederholt aufmerksam, auch ihre Pflicht zur Löschung eines entstandenen Waldbrands, so bald sie davon Kenntniß erhalten, thätigst mitzuwirken.

Minden, den 29. April 1820.

Königlich Preußische Regierung.

№ 225. Waldbrände u. die Bestrafung der Veranlassung derselben betr.

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung über die gesetzlichen Vorschriften zur Vorbeugung und Abwendung von Waldbränden hierdurch erneuern, setzen wir zugleich für die darin verbotenen Handlungen, bei welchen die Strafen nicht bestimmt sind, mit Bezugnahme auf §. 11 der Allerhöchsten Dienst-Instruktion für die Königlichen Regierungen vom 23. October 1817 (Gesetz-Sammlung für 1817, Seite 255) folgende Strafen fest:

I. Zu §. 1550 des Allg. L.R. II. 20. Für das Tabackrauchen im Walde aus Pfeifen ohne festem Deckel während der Jahreszeit vom 1. März bis ultimo September — 15 Sgr. bis 1 Thlr.

II. Zu §. 1551 der Allg. G.O. Für das Anmachen von Feuer im Walde
   1) auf freien Stellen oder Räumen im Grase, auf sonst bedeckter oder freier Erde, sei es durch Reisende, Hirten oder sonst im Walde beschäftigten Personen — 2 bis 5 Thlr.;
   2) in alten Bäumen — 5 bis 10 Thlr.

III. Wegen der in den Königl. Forsten angenommenen Holzhauer und der von demselben bei Anlage, Unterhaltung und jedesmaliger Löschung der Arbeits-Feuer zu beachtenden Vorsichts-Maßregeln, so wie wegen der etwa eintretenden Strafen, hat es bei den Bestimmungen des §. 17 der Hau-Ordnung vom 5. Mai 1831 sein Bewenden.

IV. Der Schaden, welcher erweislich durch Tabackrauchen oder sonstiges Feuer im Walde angerichtet wird, ist, neben obigen Strafen, noch besonders zu vergüten.

Digitized by Google

V. Die zu I. bis III. polizeilich festzusetzenden Strafen werden wie andere Forst-Polizeistrafen eingezogen und im Falle die Contravenienten zur Zahlung der Geldstrafe nicht vermögend sind, tritt die gesetzliche Gefängnißstrafe nach dem Verhältnisse von 8 Tagen zu 5 Thlr. ein.

So wie wir nun nach dem Schlusse obiger Bekanntmachung auch jetzt alle Waldanwohner und Gemeinden auffordern, ihrer Pflicht zur schnellen und schleunigen Hülfsleistung bei entstehenden Waldbränden eingedenk zu sein, so geben wir den Forstbeamten, nicht minder den Orts- und Polizeibeamten, desgleichen den Gensd'armen auf, die bei Ausübung ihrer dienstlichen Funktionen im Walde und sonst ihnen vorkommenden Kontraventionen gegen obige Bestimmungen unnachsichtlich zu verfolgen und den Revier-Oberförstern davon Anzeige oder Mittheilung zu machen.

Die Oberförster haben endlich bei entstehenden Waldbränden nicht nur wegen der Löschung ꝛc. derselben sofort das Erforderliche einzuleiten, sondern auch die Entstehung derselben möglichst genau zu erörtern und uns darüber Bericht zu erstatten.

Minden, den 18. März 1840.

№ 226. Taratoren bei der Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. 1079. R. I.

Nach §. 12 des Statuts der Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Westphalen ist im Kreise Halle der Gerichts-Tarator Carl Brinkmann zu Werther als zweiter Tarator bei vorkommenden Hagelschäden für die Bürgermeisterei Werther gewählt und bestätigt worden, welches in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. Mai 1835, Nr. 1144. R. I., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 19. März 1840.

(Nr. 2031.) Verordnung, betreffend die Kontrole der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden. Vom 30. Juni 1839.

№ 227. 875. b. II. R. I. pl.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen hierdurch, auf den Antrag Unseres Staatsministerii, zur Vorbeugung des, in manchen Gegenden der Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz überhand nehmenden Holzdiebstahls, und bis zur künftigen Publikation einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung, wie folgt:

§. 1.

Wer Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in eine Stadt oder in ein Dorf einbringt oder sonst verfährt, muß mit einer schriftlichen glaubhaften Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnorts oder des Eigenthümers oder Aufsehers desjenigen Waldes, aus welchem seiner Angabe nach, das Holz gebracht wird, versehen sein, und solche auf Erfordern den Forstbeamten, Gensd'armen, Polizei- und Steuerbeamten vorzeigen, widrigenfalls das Holz in Beschlag genommen und konfiszirt werden soll.

§. 2.

Auch Holzberechtigte müssen, bei Vermeidung gleicher Folgen, (§. 1) wenn sie das von ihnen aus der verpflichteten Forst geholte Holz wegschaffen, mit einer Bescheinigung ihres Holzungsrechts versehen sein, in welcher die Holz-Sortimente, worauf

Digitized by Google

die Berechtigung lautet und die Tage, an welchen die Berechtigung und die Transportmittel, mit welchen sie ausgeübt werden darf, ausgedrückt sein müssen.

Befindet sich unter dem Holze noch anderes Holz, als worauf die Bescheinigung lautet, oder transportiren sie solches an anderen, als den zur Ausübung bestimmten Tagen, oder mit größern, als den bestimmten Transportmitteln, ohne den rechtmäßigen Erwerb dieses Holzes besonders auf die §. 1 bemerkte Art nachweisen zu können, so ist dasselbe gleichergestalt der Konfiskation unterworfen.

§. 3.

Wird bei der näheren polizeilichen Untersuchung ermittelt, daß das in Beschlag genommene Holz gestohlen worden ist, so tritt noch außer der Konfiskation gegen den Angehaltenen gerichtliche Untersuchung und, nach Bewandniß der Umstände, entweder die gesetzliche Strafe des Holzdiebstahls, mindestens aber eine dem Taxwerthe des konfiszirten Holzes gleichkommende Geldbuße, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 4.

Diese Verordnung soll nicht im ganzen Bereich der Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, sondern nur in denjenigen Gegenden und Kreisen derselben in Kraft treten, wo der Holzdiebstahl überhand genommen hat.

Wir ermächtigen Unser Staatsministerium, diese Verordnung überall da in Anwendung bringen zu lassen, wo die Ueberhandnahme des Holzdiebstahls das Bedürfniß der dagegen erlassenen Bestimmungen zum Schutz der Waldungen hervorruft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung kommt höherer Bestimmung gemäß, im ganzen Umfange des Regierungs-Bezirks, und zwar vom 1. Mai d. J. ab, in Kraft und Anwendung.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlicheu Kenntniß bringen, bemerken wir, daß zur Erleichterung des Publikums zu den nach §. 1 erforderlichen Holz-Begleit-, und zu den nach §. 2 erforderlichen Holz-Legitimations-Scheinen, der Abdruck einer angemessenen Anzahl Exemplare, nach den unten befindlichen Mustern I. und II. veranlaßt ist, welche den Königlichen Landräthen in hinreichender Menge werden zugefertigt werden, um solche gegen Erstattung der sehr unbedeutenden Druckkosten an Diejenigen verabfolgen zu lassen, welche sich derselben bedienen wollen und dürfen.

Zu mehrerer Sicherheit bemerken wir noch:

I. zu den Begleit-Scheinen.

1) Diese sind auszustellen:

a. von dem Forstschutzbeamten des Beganges oder Waldes, woraus das Holz

Digitized by Google

verabfolgt wird, also vom Förster, Hülfsaufseher, Waldwärter u. s. w. oder, wo dergleichen Forstschutzbeamten nicht angestellt sind,

b. von dem Waldeigenthümer, Pächter oder Nießbraucher (z. B. bei Kirchen- und Pfarr-Waldungen, wo resp. die Pfarrei-Administratoren oder Kirchen-Kassen-Rendanten die Ausstellung bewirken.)

2) Einzutragen ist darin:

a. der Stand und Name der Person, welche das Holz transportirt,

b. deren Wohnort,

c. der Wald oder Forst-Begang, von wo das Holz verabfolgt wird,

d. die Menge, Gattung und Sorte des Holzes mit Buchstaben — nicht Zahlen —

z. B. eine Klafter Buchen-Knüppelholz,
zehn Stück Fichten-Lattstämme,
ein Eichen-Sägeblock. —

e. Transportmittel: ob vier-, drei-, zwei-, einspännige Wagen, Karren, Schlitten, Pferde oder Esel mit Packen, Zieh- oder Schubkarren, Handwagen, Tragen oder Bündel,

f. Frist, in welcher der Transport erfolgen kann und muß,

g. Ort, wohin er erfolgen soll,

h. Datum und Unterschrift mit Angabe der Eigenschaft, in welcher der Schein ausgestellt wird, — oben zu 1. —

i. Zeit des Abgangs und Wiederholung zu f. —

Mit diesen Angaben versehen, genügt auch jeder schriftliche Schein der dazu befugten Personen; die Königlichen und Kommunal-Forstschutzbeamten aber müssen sich der gedruckten Scheine bedienen und jenen noch den Namen der Oberförsterei und die Nummer des Abfolgezettels eintragen, wozu die Anleitung am Rande des Musters gegeben ist.

II. Zu den nach §. 2 des Gesetzes erforderlichen Legitimations-Scheinen für die im Besitze einer Holzberechtigung befindlichen Personen.

1) Diese sind auszustellen:

a. vom Oberförster oder Revier-Verwalter der Forst, auf welcher die Befugniß lastet; und wo dergleichen nicht angestellt sind

b. von dem Guts-Eigenthümer oder dessen Verwalter.

2) Einzutragen ist:

a. Stand, Name und Wohnort, wie oben,

b. Gattung und Sorte des Holzes, worauf die Befugniß sich erstreckt, möglichst genau, z. B. Raff- und Leseholz von Buchen und Eichen, oder Bracken- und Telgenholz bis zu 3 oder 4 Zoll Stärke u. s. w.,

c. die Tage, an welchen das Holz geholt werden darf,

d. die Zeit, innerhalb welcher die Abholung ordnungsmäßig geschehen darf,

e. die Transportmittel wie oben zu e.

f. Wald, auf welchem die Berechtigung lastet,

g. Wohnung, wohin das Holz gebracht werden darf,

Digitized by Google

h. Datum ꝛc. wie oben zu h., jedoch unter Beidrückung des Dienst- oder Gutssiegels, welches bei bäuerlichen Wirthen, auf deren Holzung etwa eine solche Berechtigung lasten sollte, von der Orts-Polizei-Behörde zu ergänzen ist.

Da diese Legitimations-Scheine meist auf ein halbes Jahr oder längere Zeit gelten, so haben die hierbei betheiligten Interessenten sich rechtzeitig, z. B. wo das Holzholen mit dem 1. October beginnt, schon im September damit versehen zu lassen und denselben jedesmal mit sich zu führen, damit das Holz nicht konfiszirt wird.

III. Wenn die vorstehend gedachten Holz-Begleit- und Legitimations-Scheine zunächst für die Fälle bestimmt sind und gelten, wo ein directer, ununterbrochener Transport des unverarbeiteten Holzes aus dem Walde nach der Wohnung oder dem Absatzorte stattfindet, so ist es nicht minder nöthig, der Fälle zu gedenken,

in welchen Holz, nach einiger Zeit der Lagerung in den Gehöften oder auf Abladestellen, anderweit zum Verkaufe oder sonstiger Verwendung nach anderen Orten und namentlich nach Städten transportirt wird.

Da hier einerseits die nur auf die erste Transportzeit gültigen ursprünglichen Scheine nicht mehr hinreichen, auch der zweite oder weitere Transport in anderen Mengen erfolgen kann, so ist derjenige, welcher unverarbeitetes Holz von seinem Gehöfte oder seiner Abladestelle weiter transportirt, verpflichtet, hierzu eine andere Legitimation der Polizeibehörde seines Wohnortes, also vom Bürgermeister oder vom Ortsvorsteher einzuholen, bei welcher dieselben sich der Begleitschein-Muster zu 1 bedienen, oder auch auf dem ursprünglichen Scheine bemerken können:

»Gültig zum Weitertransport nach . . . . . .
»für . . . . . .
»mit . . . . . .
»auf . . . Tage . . . . . .
. . . . . den ten 184
Der . . . . . .
(Siegel.) . . . .

Davon, daß dieses Holz entweder auf den Grund des ursprünglichen Begleit-Scheines herangeschafft, oder sonst auf rechtmäßige Weise erworben sei, sich zu überzeugen, sind die Aussteller verpflichtet.

Indem wir nun die Wald-Eigenthümer und das mit dem Holztransport sich befassende Publikum auffordern, mit diesen zur Abstellung und Vorbeugung des Holzdiebstahles Allerhöchst angeordneten und veranlaßten Bestimmungen sich genau vertraut zu machen, warnen wir zugleich vor der unrichtigen oder gar falschen Ausstellung der angeordneten Scheine und geben den Beamten, welche im §. 1 des Gesetzes dazu bestimmt sind, also den Forstbeamten, Gensd'armen, Polizei- und Steuerbeamten, hiermit auf, ernstlich und nachdrücklich darauf zu sehen und zu halten, daß keinerlei unverarbeitetes Holz ohne die angeordneten Scheine transportirt, und im Unterlassungsfalle in Beschlag genommen und konfiszirt werde.

Digitized by Google

I.
Holz-Begleit-Schein
№ . . .

Vorzeiger dieses . . . . . .
. . . . . .
von . . . . . .
ist befugt, aus . . . . . .
Oberförsterei:
. . . . . .
Abfolgezettel
№ . .

mit . . . . . .
innerhalb . . Tagen, nach . . . . .
zu transportiren.
. . . den ten . . . 184
Der . . . . . .
. . . .

Abgang {Vor / Nach} mittag
Gültig auf

II.
Holz-Legitimations-Schein
№ . . .

Vorzeiger dieses . . . . . .
von . . . . . .
ist im Besitze der Befugniß,

am . . . . . .
jeder Woche, vom ten . . . . . d. J. bis
zum ten . . . . 184 , mit . . . . . .
. . . . . .
aus . . . . . .
. . . . . .
zu entnehmen und nach . . . . . .
zu transportiren.
. . . . den ten 184
Der . . . . . .
(Siegel.) . . .

Minden, den 28. März 1840.

Dem

Digitized by Google

№ 228. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 1114. R. I.

Dem Kaufmann Anton Fischer jun. in Warburg ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu übernehmen.

Minden, den 21. März 1840.

№ 229. Die Schrift: Schärtlich's liturgischer Chor empfohlen. 588. M. I.

Wir machen die Presbyterien und die Schulvorstände auf die zur Einrichtung des liturgischen Gesangs sehr zweckmäßige Schrift:

„Der liturgische Chor nach seiner äußern und innern Einrichtung nebst einer Sammlung liturgischer Gesänge. Ein Beitrag zur Förderung eines den Zwecken der Kirche entsprechenden liturgischen Chorgesangs. Herausgegeben von J. E. Schärtlich, Seminar-Lehrer in Potsdam. Berlin und Potsdam, 1839. 40 S. Bei Stuhr."

hiermit aufmerksam.

Minden, den 23. März 1840.

№ 230. Personal-Chronik. 214. K. I.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Herr Dr. Wicht, hat seinen Wohnsitz von Oldendorf nach Hausberge verlegt, woselbst der bisherige Arzt Dr. Bödecker gestorben ist.

Minden, den 15. März 1840.

№ 231. Personal-Chronik. 215. K. I.

Folgende Hebammen haben nach genossenem Unterrichte im 13. Lehrkursus des Provinzial-Hebammen-Lehr-Instituts zu Paderborn und nach Statt gefundener Prüfung die Approbation erhalten:

1) Wittwe Therese Doering zu Beverungen,
2) Wittwe Christine Willecke zu Dahlhausen,
3) Ehefrau Gertrud Sievers zu Herste.

Minden, den 22. März 1840.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 232.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 24. November 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt, erster Jahrgang, Seite 423) ist bestimmt worden, daß bei Ausleihung von Deposital-Geldern und den Kapitalien der unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen gegen Privat-Hypothek nicht allein darauf gesehen werden muß, ob die verpfändeten oder zu verpfändenden Grundstücke ausreichende Sicherheit gewähren, sondern daß von nun an überhaupt in keinem Falle ein Darlehn aus solchen Geldern mehr bewilligt werden soll, wenn der Darlehnssucher dem Kapitale nicht die erste Hypothek verschaffen kann.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir insbesondere alle Vormünder und Kuratoren an, selbige bei den ihnen im §. 466 der Vormundschafts-Ordnung zur Pflicht gemachten Bemühungen für die sichere und nutzbare Unterbringung der in dem Vermögen der Pflegbefohlenen

Digitized by Google

vorhandenen oder dahin eingehenden baaren Gelder, so wie bei ihren desfallsigen Vorschlägen an die vormundschaftlichen Gerichte stets zu beachten.

Paderborn, den 24. März 1840.

Bekanntmachungen.

№ 233. Zur Beseitigung von Zweifeln darüber, wie bei der Bestellung von Briefen ꝛc. zu verfahren sei, zu deren leichteren Besorgung eine besondere Adresse angegeben wird, ist Folgendes bestimmt worden:

Simple Briefe, d. h. solche, für deren Verlust keine Garantie geleistet wird, welche unter der Adresse eingehen:

„an N. N. per Adresse (aux soins — zu Händen) des N. N."

sind in der Regel an den letzteren Adressaten abzugeben.

Simple Briefe dagegen, welche mit der Bemerkung auf der Adresse eingehen: „an N. N. abzugeben bei N. N.," „bei N. N.," „im Hause des N. N.," „wohnhaft bei N. N." oder „logirt bei N. N. ꝛc."

sind möglichst an den erstgenannten Adressaten zu bestellen. Die auf der Adresse befindliche Angabe einer zweiten Person ist hierbei nur als eine nähere Bezeichnung zur Erleichterung der Auffindung des wirklichen Empfängers zu betrachten. Nur wenn letzterer abwesend oder nicht aufzufinden ist, soll die Bestellung an die gedachte zweite Person erfolgen.

Gelder, Packete, rekommandirte Briefe und überhaupt alle Gegenstände, wofür die Post Garantie zu leisten hat, müssen in einem, wie in dem anderen Falle an den wirklichen Empfänger bestellt werden, es sei denn, daß dieser einen Anderen zu der Empfangnahme ausdrücklich mit Vollmacht versehen hätte.

Dem korrespondirenden Publikum wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 16. März 1840.

General-Post-Amt.

№ 234. Unterricht bei der hiesigen Provinzial-Gewerbe- und Sonntagsschule im Sommer-Semester 1840.

Im nächsten Sommer-Semester werden bei der hiesigen Provinzial-Gewerbe- und Sonntagsschule, besondere Modificationen vorbehalten, folgende Lehr- und Uebungsstunden gegeben werden:

A. Bei der Gewerbeschule (wöchentlich.)

I. Mathematik mit praktischem Rechnen: in jeder Klasse 6 Lehrstunden. Außerdem (wenn es geschehen kann) Excursionen zur Uebung im Feldmessen mit ausgewählten Schülern, zu gelegener Zeit.

II. Chemie, verbunden mit Naturbeschreibung und Technologie: in jeder Klasse 2 Lehrstunden.

III. Physik: eben so.

IV. Linear- und freies Handzeichnen, besonders auch Maschinenzeichnen: 12 bis 20 Lehrstunden, abtheilungsweise.

Digitized by Google

V. Religionslehre: 2 Lehrstunden.
VI. Aufsatzlehre: in jeder Klasse 4 Lehrstunden, in der ersten (höheren) besonders Geschäftsstyl, verbunden mit der Lehre vom Wechselwesen und Buchhalten.
VII. Schönschreiben, besonders in den im Gewerbeleben vorkommmenden mancherlei Formen: 4 bis 6 Lehrstunden, abtheilungsweise.
VIII. Geographie: in jeder Klasse 2 Lehrstunden.
IX. Geschichte: eben so.
X. Französische Sprache: in jeder Klasse 3 Lehrstunden und eine Uebungsstunde.
XI. Englische Sprache: 2 Lehrstunden.
XII. Selbstübungen, besonders in Lösung der Schulaufgaben, unter steter Aufsicht eines Lehrers: 8 Stunden.

B. Bei der Sonntagsschule für Handwerker (sonntäglich.)
I. Linear- und freies Handzeichnen: 4 Lehrstunden.
II. Schön- und Rechtschreiben, nebst Anfertigung von Aufsätzen: eine Lehrstunde.
III. Rechnen: eine Lehrstunde.

Der Unterricht bei A. fängt den 27., der bei B. den 26. April an. Die, welche Theil nehmen wollen, haben sich in der vorhergehenden Woche bei dem Dirigenten, Herrn Waldeck, zu melden. Ohne Zulassungsschein von diesem findet keine Theilnahme Statt und jener wird nicht ohne vorhergegangene Erlegung des Schulgeldes ertheilt, welches bei der Gewerbeschule außer 1 Thlr., welchen die neu Aufgenommenen zu zahlen haben, für die ursprünglichen Lehrfächer I., II., III., IV., und die Uebungsstunden XII. 4 Thlr. 20 Sgr., für die hinzugefügten Lehrfächer V., VI., VII., 2 Thlr., für VIII. und IX. 2 Thlr., für X 2 Thlr. und für XI ebenfalls 2 Thlr., bei der Sonntagsschule für alle Fächer zusammen 1 Thlr. 2½ Sgr. mit der Ausnahme beträgt, daß die, welche bereits ein Jahr lang die Sonntagsschule untadelhaft besucht haben, nur 16½ Sgr. zu zahlen verpflichtet sind. Die Aufnahmen bei der Gewerbeschule werden am 26. April gänzlich geschlossen. Der Schluß des Semesters ist am Sonntag, den 30. August, und alle Schüler müssen demselben, wie den vorhergehenden öffentlichen Prüfungen, ohne Ausnahme beiwohnen. Uebrigens verbleibt es bei den früheren Bestimmungen.

Münster, den 17. März 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 235.

Der Seilergeselle Wilhelm Wegmann hierselbst hat seinen am 17. d. M. von der hiesigen Kreisbehörde ausgestellten, am 19. eod. in Bielefeld nach Herford visirten Wanderpaß auf dem Wege von Bielefeld nach Herford verloren. Dieser Wanderpaß wird hierdurch für ungültig erklärt.

Lippstadt, den 25. März 1840.

Der Magistrat.

Digitized by Google

№ 236. Prüfung der Seminar-Aspiranten in Petershagen.

Die diesjährige Prüfung der Seminar-Aspiranten zu Petershagen wird am ersten Juni d. J., Morgens von 7 Uhr an, statt finden. Die jungen Leute, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich bei Zeiten bei dem Herrn Seminar-Director Vormbaum zu Petershagen zu melden und die bekannten beizubringenden Zeugnisse spätestens acht Tage vor dem Termine bei demselben einzureichen. Personen, welche nicht zur Prüfungs-Commission gehören, wird die Theilnahme an der Prüfung nicht gestattet.

Minden, den 31. März 1840.

Consistorialrath Sasse,
als Commissar für das Seminar in Petershagen.

№ 237.

Es sind am 12. Februar d. J. auf dem Felde in der Sandtrift vor dem Marienthore, 2 Unterröcke, 1 Manns-Hemd, 2 kleine Betttücher und 2 Kinderhemde versteckt gefunden. Diese Gegenstände sind wahrscheinlich gestohlen und deshalb wird der unbekannte Eigenthümer zur Angabe der Art der Entfernung derselben aus seinem Besitz, und Entgegennahme hierdurch aufgefordert.

Minden, den 17. März 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 238. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 1. auf den 2. October pr. sind mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Wohnung des Erbpächters Gärner zu Altenschildesche 50 Stück leinene Taschentücher mit baumwollenem Einschlag vom Webestuhle abgeschnitten, 15 Thlr. werth, entwandt worden. Da die bisherige Untersuchung erfolglos geblieben und der Dieb nicht auszumitteln gewesen ist; so wird dieser Diebstahl nachträglich vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bielefeld, den 21. März 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 239. Diebstahls-Anzeige.

Dem Schenkwirth Beutler hierselbst ist am 19. d. M., Abends, ein mit Bettfedern gefüllter, mit einem blaukarrirten leinenenen Ueberzug bekleideten Bettpfühl entwandt worden.

Wir fordern Jeden, dem Umstände bekannt sind, die zur Ermittelung des Thäters oder Wiedererlangung des gestohlenen Guts dienen können, hierdurch auf, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Rahden, den 28. März 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16.

Minden, den 17. April 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

№ 240. Den Ankauf von Remonten pro 1840 betr. 989. R. I.

(2) Zum Ankauf von Remonten im Alter von vier bis incl. sechs Jahren und nicht unter 4 Fuß 11 Zoll groß, sind für dieses Jahr in der Provinz Westphalen und dem Regierungs-Bezirke Düsseldorf nachstehende, des Morgens um 8 Uhr beginnende, Märkte wieder anberaumt worden und zwar:

den	22.	April	in Pr. Minden,
=	23.	=	= Herford,
=	24.	=	= Halle,
=	25.	=	= Bielefeld,
=	27.	=	= Wiedenbrück,
=	28.	=	= Lippstadt,
=	30.	=	= Brakel,
=	1.	Mai	= Paderborn,
=	2.	=	= Soest,
=	4.	=	= Hamm,
=	5.	=	= Unna,
=	6.	=	= Dortmund,
=	7.	=	= Recklinghausen,
=	8.	=	= Bochum,
=	9.	=	= Essen,
=	11.	=	= Dinslaken,
=	18.	=	= Düllmen,
=	20.	=	= Münster,
=	21.	=	= Lengerich,
=	22.	=	= Warendorf.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften der Pferde werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt.

Ungezähmte Pferde und Krippensetzer sind vom Kaufe ausgeschlossen.

Digitized by Google

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeldlich mit einer starken neuen ledernen Trense, einer Gurthalfter und mit zwei hanfenen Stricken versehen sein.

Berlin, den 14. Februar 1840.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

von Cosel. von Stein. Mentzel.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 241. Verbot des Anbringens von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediatbeschwerden und Gesuchen.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publikandum vom 14. Februar 1810 das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediatbeschwerden und Gesuchen verboten worden, so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maaße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß. Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchstem Befehl Folgendes bemerklich gemacht:

1) Eine Immediat-Entscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-, Provinzial- und Ministerial-Behörden gehörig erfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschieht, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigt und auch diese sind demnächst genöthigt, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheile der Bittsteller Zeitverlust herbeigeführt.
2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die abschlägigen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden und zwar, da sie gewöhnlich bezugweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehrsten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.
3) Ebenso sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediatgesuche, wenn keine neuen Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.
4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten.

Ebenso wird

5) Auf Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.
6) Die Einsendung von Kunstprodukten, Manufactursachen, Büchern und Musikalien, darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaub-

Digitized by Google

niß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder, welcher beabsichtigt, bei Seiner Königlichen Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Münster, den 1. April 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 242. Schutzblattern-Impfung pro 1839. 239. K. I.

Die im Jahre 1839 überall mit Eifer betriebene Schutzblatter-Impfung ergab wiederum ein sehr günstiges Resultat, sowohl in Betreff der Zahl der Geimpften, welche sich auf 15821 belief, als auch in Betreff der nur an einem Orte epidemisch vorgekommenen Menschenblattern.

Von den vorhandenen Impflingen sind mit Erfolg geimpft:

im Kreise	Minden	2296
" "	Lübbecke	1712
" "	Herford	2275
" "	Bielefeld	1623
" "	Halle	1083
" "	Wiedenbrück	1228
" "	Paderborn	1173
" "	Büren	1282
" "	Warburg	1124
" "	Höxter	1638
	Zusammen	15434.
Zum drittenmale ohne Erfolg sind geimpft		42
Zum erstenmale ohne oder mit zweifelhaftem Erfolg		345
		15821.

Wegen Krankheit und anderer Ursachen ungeimpft geblieben 2377.

Die Menschenblattern kamen als wahre Pocken fast nur bei ungeimpften Kindern, seltner bei Erwachsenen, in 36 Fällen vor. Größtentheils bei Erwachsenen, mit unsicherm Erfolge Geimpften, wurden dieselben als Varioloiden in 50 Fällen beobachtet. An Erstern starben 10. In dem Kreise Halle sind weder wahre, noch modifizirte Blattern beobachtet. In Elsen, Kreises Paderborn, aber waren sie epidemisch verbreitet, indem daselbst 22 Individuen von den wahren und 18 von den modificirten Blattern befallen wurden. Erstere waren zum Theil sehr heftig, besonders bei den Säuglingen, deren Impfung noch nicht hatte Statt finden können; unter den 7 daran Gestorbenen befanden sich 3 Erwachsene. Die 3 im Kreise Büren an den wahren Blattern Gestorbenen waren Kinder unter einem Jahre. Bei den in Elsen Gestorbenen war trotz der Heftigkeit der Krankheit diese theils verheimlicht, theils hatte man keine ärztliche Hülfe gesucht; wie auch überhaupt die Epidemie vorzugsweise nur in den Hütten der Dürftigern herrschte und hier intensiv heftiger sich zeigte. Minden, den 20. März 1840.

Digitized by Google

№ 243. Die Veränderungen der Arznei-Taxe pro 1840 betr. 244. K. I.

Die für das laufende Jahr höhern Orts abgeänderten Taxpreise der Arzeneien sind im Druck erschienen und zu dem Preise von Einem Silbergroschen pro Exemplar sowohl durch den Regierungs-Secretair Nolting allhier, als auch direct durch den Buchhändler H. Schultze in Berlin zu beziehen, und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu diesem Preise zu bekommen.

Minden, den 31. März 1840.

№ 244. Hengst-Köhrung 1169. K. I.

Bei dem Schauamte zu Wiedenbrück ist nachträglich angeköhrt worden der Hengst des Handelsmanns und Oeconomen Hoppe zu Verl — Fuchs mit regelmäßigem Stern, weißgefesseltem linken Vorder- und linken Hinterfuße, 3¼ Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Halbsenner.

Minden, den 27. März 1840.

№ 245. Hengst-Köhrung 1215. K. I.

Bei dem Schauamte zu Paderborn sind nachträglich angeköhrt worden:

1) der Hengst des Hermann Käuper zu Scharmede, Kreises Büren, Fuchs mit Stern, 5 Fuß 3 Zoll groß, 7 Jahre alt, Landschlag, und
2) der Hengst des Friedrich Multhaupt zu Ewersen, Kreises Höxter, braun mit Blässe und weißen Hinterfüßen, 5 Fuß 3 Zoll groß, 4 Jahre alt, Landschlag.

Minden, den 3. April 1840.

№ 246. Ueber die Prüfung der Forstlehrlinge. 858. b. II.

Indem wir die unter dem 9. Juni 1831 durch das Amtsblatt (für 1831, Stück 31, Seite 205) erlassene Bekanntmachung über die Qualification der Forstbeamten in Erinnerung bringen, bemerken wir zugleich:

daß über die gehörige Benutzung der Lehrzeit durch die Forstlehrlinge am Schlusse der Lehrzeit eine Prüfung durch den unterweisenden Forstbeamten (Lehrherrn) unter Zuziehung zweier Oberförster und eines höheren Forstbeamten (Forst-Inspectors oder Forstmeisters), als Zeugen, abgehalten werden muß. Das über den Ausfall der Prüfung gewissenhaft auszustellende Zeugniß ist von den Zeugen mit zu unterzeichnen und von dem Oberforstbeamten zu beglaubigen.

Privat- und Communal-Forstbeamte, wenn sie Lehrlinge, die auf eine Anstellung im Königlichen Dienste Anspruch machen, annehmen und unterweisen wollen, müssen diese Bestimmungen (§. 2—6 des Auszuges bei der vorgedachten Bekanntmachung vom 9. Juni 1831) ganz ebenso, wie Königliche Oberförster beachten und zu der beabsichtigten Annahme eines Forstlehrlinges die (in §. 2) bestimmte schriftliche Genehmigung des Oberforstbeamten unseres Collegii einholen, in deren Ermangelung derselbe die späterhin etwa vorzulegenden Lehrzeugnisse nicht beglaubigen kann.

Minden, den 4. April 1840.

№ 247. Die Provinzial-Gewerbeschule in Bielefeld betr. 227. c. II. pl.

Mit Bezug auf die nachstehende Bekanntmachung über die Eröffnung des diesjährigen Lehr-Cursus in der Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld, empfehlen wir den Besuch derselben allen denjenigen, welche sich für die technischen Gewerbe tüchtig aus-

Digitized by Google

bilden wollen, mit dem Bemerken, daß dadurch am besten diejenigen Kenntnisse erworben werden, welche zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin fähig machen, womit für unbemittelte Zöglinge ein jährliches Stipendium von 300 Thalern verbunden ist.

Minden, den 6. April 1840.

In der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am Montag, den 27. April c., der Unterricht; der neue Cursus, wegen Konfirmation der neu eintretenden Schüler, aber erst am 4. Mai. Schüler, welche in der Anstalt aufgenommen sein wollen, haben sich bis zum 27. April bei dem Dirigenten der Anstalt, Herrn Dr. Wach, zu melden.

Die Unterrichtsgegenstände sind: Arithmetik, Algebra, Geometrie, Experimental-Physik und Chemie, Botanik, praktisches Rechnen, deutsche Sprache, freies Hand-, Bau- und Maschinen-Zeichnen und Schönschreiben.

Das Schulgeld für das Sommer-Halbjahr beträgt für die Schüler der I. Abtheilung 4 Thlr., für die der II. Abtheilung 3 Thlr. und ist außerdem dafür Sorge getragen, daß die Schüler auch im Französischen, im kaufmännischen Rechnen, Buchhalten, Feldmessen und Nivelliren, so wie in der Geschichte und Geographie guten Privat-Unterricht gegen ein billiges Honorar erhalten können.

Auswärtigen Schülern wird gern ein billiges Unterkommen ermittelt.

Mit welchem Nutzen diese, mit den vorzüglichsten Unterrichtsmitteln ausgestattete Lehranstalt bisher frequentirt worden, ist aus früheren Jahresberichten genugsam bekannt.

Besonders aufmerksam wollen wir noch machen, daß nur zu Ostern, bei Beginn des Cursus, Schüler aufgenommen werden, daß künftigen Michaelis keine Aufnahme statt finden wird.

Bielefeld, den 31. März 1840.

Das Curatorium der Provinzial-Gewerbeschule.

№ 248. Personal-Chronik. 901. L. I. pl.

Für den Kreis Minden sind zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission ernannt und bestellt worden:

1) der Kaufmann Friedrich Wilhelm Diesselhorst in Minden,
2) Gottlieb Gleich zu Petershagen,
3) v. d. Heide zu Hille, und
4) Colonus Maschmeyer zu Häverstädt.

Minden, den 20. März 1840.

№ 249. Verbot der Theilnahme von Kindern an den Vergnügungen in Schenk- und Spielhäusern. 1139. R. I.

Wir nehmen Veranlassung, das im 13. Stück, Seite 110, des Amtsblatts pro 1828 abgedruckte

Verbot der Theilnahme von Kindern an den Vergnügungen in Schenk- und Spielhäusern

den Eltern und Vormündern hierdurch in Erinnerung zu bringen, die Kreis- und

Digitized by Google

Orts-Polizeibehörden, so wie die Herren Geistlichen und Schullehrer des Regierungsbezirks aber gemessenst aufzufordern, über dessen Befolgung nachhaltig zu wachen.

Minden, den 4. April 1840.

№ 250. Personal-Chronik. 227. K. I.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Johann Anton Suren zu Delbrück, Kreises Paderborn, ist als Geburtshelfer approbirt.

Minden, den 25. März 1840.

№ 251. Landesverweisung. 241. K. I.

Die nachstehend signalisirten ausländischen Landstreicher:

Franz Breitenbach,
Ludwig Breitenbach,
Minna Breitenbach, geb. Luft,
Catharine Breitenbach und
Sophia Luft,

sind von Polizeiwegen über die Grenze gebracht und es ist ihnen die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement des Franz Breitenbach.

Stand: Marionettenspieler. — Wohnort: unbestimmt. — Geburtsort: Haag im Holländischen. — Religion: katholisch. — Alter: 27 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: schwarzblond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: klein. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: klein. — Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement des Ludwig Breitenbach.

Stand: Harfenspieler. — Wohnort: unbestimmt. — Geburtsort: Haag im Holländischen. — Religion: katholisch. — Alter: 18 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: braun. — Nase: klein. — Mund: klein. — Zähne: gesund. — Kinn: spitz. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement der Minna Breitenbach, geb. Luft.

Stand: Ehefrau. — Wohnort: unbestimmt. — Geburtsort: Haag im Holländischen. — Religion: katholisch. — Alter: 32 Jahr. — Größe: 4 Fuß 9 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: klein. — Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement der Catharina Breitenbach.

Stand: Komödiantin. — Wohnort: unbestimmt. — Geburtsort: Haag im Holländischen. — Religion: katholisch. — Alter: 23 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Strich. — Haare: dunkelblond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen:

Digitized by Google

braun. — Nase: klein. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: spitz. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement der Sophia Luft.

Stand: Stelzentänzerin. — Wohnort: unbestimmt. — Geburtsort: Haag im Holländischen. — Religion: katholisch. — Alter: 17½ Jahr. — Größe: 4 Fuß 8 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: klein. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 6. April 1840.

Bekanntmachungen.

(3) Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit des §. 6 seqq. des Reglements vom 8. August 1836 stattgehabten Verlooſung einer Anzahl der von uns bis zum Schlusse des vorigen Jahres ausgegebenen Schuldverschreibungen sind die in dem nachstehenden Protokolle nach Nummern und Beträgen verzeichneten zur Einlösung und Tilgung aufgerufen. № 252.

Geschehen Paderborn auf dem Rathhause, den 10. Februar 1840.

Zu dem heutigen Termine waren

1. der Landrath Freiherr von Metternich, als Dirigent der Paderbornschen Tilgungskasse,
2. der Oberlandesgerichts-Assessor Löhr, als Mitglied des Königlichen Oberlandesgerichts hierselbst, und
3. der Stadtdirector Brandis, Seitens des hiesigen Magistrats,

auf dem Rathhause zusammengetreten, um den Beschluß der Direction der Paderbornschen Tilgungskasse in Ausführung zu bringen, in Folge dessen gemäß der Vorschrift des §. 6 des Reglements vom 8. August 1836, behufs der allmähligen Einlösung der von der Paderbornschen Tilgungskasse emittirten Schuldverschreibungen, dermalen eine Anzahl zum Betrage von 19100 Thlr. durch Verlooſung eingezogen, getilgt und nach dem Nennwerthe bezahlt werden soll.

Nachdem die mit den Nummern und Beträgen der ausgefertigten Schuldverschreibungen bezeichneten Looſe in eine dazu bestimmte Urne geworfen waren, wurden dieselben durch einen Zögling des hiesigen Waisenhauses einzeln hervorgezogen.

Hiernach sind der Reihe nach folgende Obligationen aufgerufen, als:

Nro.	1512	zum Betrage von		50	Thlr.	Nro.	1361	zum Betrage von	50 Thlr.
»	1911	»	»	300	»	»	693	»	»	50	»
»	937	»	»	500	»	»	1767	»	»	200	»
»	772	»	»	500	»	»	546	»	»	200	»

Digitized by Google

Nro.	867	zum	Betrage	von	400	Thlr.	Nro.	1462	zum	Betrage	von	100	Thlr.
»	681	»	»	»	200	»	»	359	»	»	»	25	»
»	557	»	»	»	200	»	»	466	»	»	»	500	»
»	1492	»	»	»	400	»	»	1172	»	»	»	200	»
»	435	»	»	»	100	»	»	1330	»	»	»	500	»
»	1786	»	»	»	50	»	»	1916	»	»	»	25	»
»	1721	»	»	»	400	»	»	1296	»	»	»	500	»
»	1087	»	»	»	100	»	»	972	»	»	»	500	»
»	798	»	»	»	500	»	»	821	»	»	»	500	»
»	441	»	»	»	25	»	»	813	»	»	»	500	»
»	1120	»	»	»	500	»	»	1668	»	»	»	500	»
»	1402	»	»	»	500	»	»	1833	»	»	»	200	»
»	1153	»	»	»	500	»	»	481	»	»	»	400	»
»	216	»	»	»	300	»	»	1408	»	»	»	500	»
»	658	»	»	»	500	»	»	239	»	»	»	300	»
»	611	»	»	»	200	»	»	1633	»	»	»	500	»
»	750	»	»	»	200	»	»	1132	»	»	»	500	»
»	1412	»	»	»	200	»	»	847	»	»	»	500	»
»	178	»	»	»	200	»	»	569	»	»	»	100	»
»	63	»	»	»	100	»	»	1781	»	»	»	200	»
»	615	»	»	»	200	»	»	1216	»	»	»	25	»
»	1592	»	»	»	200	»	»	702	»	»	»	200	»
»	259	»	»	»	500	»	»	1037	»	»	»	300	»
»	1233	»	»	»	300	»	»	275	»	»	»	200	»
»	784	»	»	»	500	»	»	1106	»	»	»	300	»
»	1895	»	»	»	100	»	»	1426	»	»	»	400	»
»	1342	»	»	»	500	»	»	469	»	»	»	500	»
»	1705	»	»	»	400	»							

im Ganzen 19100 Thlr.

Nach geschehener Vorlesung ist hierauf die Verhandlung geschlossen und unterschrieben.

v. Metternich. Loehr, OLG.-Assessor. Brandis, Stadtdirector.

Die Inhaber der vorbezeichneten Schuldverschreibungen fordern wir hierdurch auf, letztere nebst den zugehörigen Coupons, behufs der Erhebung des Kapitalbetrags, bei uns spätestens innerhalb einer Frist von 6 Monaten a dato einzureichen und den Nennwerth dafür in Silber-Courant oder Kassenanweisungen in Empfang zu nehmen, wobei wir bemerken, daß, falls der Inhaber einer aufgerufenen Schuldverschreibung die Erhebung des Kapitalbetrags binnen der gesetzlich bestimmten Frist verabsäumt, er den Anspruch auf ferneren Zinsengenuß verliert. (§. 6, l. cit.)

Paderborn, den 10. Februar 1840.

Die Direction der Paderbornschen Tilgungskasse.

gez. v. Metternich. Wichmann. Grasso.

Bei

Digitized by Google

№ 253.

Bei den Verhandlungen über die Legitimationen, welche die Studirenden gemäß der Allerhöchsten Bekanntmachung des Bundestags-Beschlusses vom 14. November 1834 in Nro. 28 der Gesetzsammlurg vom Jahre 1835, über ihren Aufenthalt in den Ferien der Immatriculations-Commission vorzulegen haben, ist verschiedentlich der Fall vorgekommen, daß die betreffenden Studirenden behauptet haben, bei der Einholung der erforderlichen Atteste auf Schwierigkeiten gestoßen zu sein, indem sich die Orts-Behörden zur Ausstellung derselben nicht willfährig gezeigt hätten.

Der akademische Senat sieht sich dadurch veranlaßt, den obigen Beschluß in Erinnerung zu bringen und die betreffenden Polizei-Behörden um Mitwirkung für die Ausführung des Gesetzes zu ersuchen, sowohl im Interesse der akademischen Disciplin, als der Studirenden selbst, welche durch den Mangel des erforderlichen Ausweises in Verlegenheiten kommen.

Es wird hierbei bemerkt, daß die fraglichen Atteste durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 25. August 1837 vom Stempel befreit worden sind, nur muß der Grund der stempelfreien Ausfertigung auf den Attesten selbst angegeben werden. Auch ist es nicht erforderlich, daß besondere Atteste ausgefertigt werden, es genügt, wenn dieselben den Pässen oder Reisescheinen zugesetzt werden, jedoch müssen sie sich auf die ganze Dauer der Ferienzeit erstrecken.

Bonn, den 17. März 1840.

Rector und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

Goldfuß.

№ 254.
Steckbrief.

Am heutigen Tage ist der untenbezeichnete Militairsträfling Carl Friedrich Klier, welcher wegen versuchter Ermordung, dritter Desertion, thätlicher Widersetzung gegen Gensd'armen, so wie wegen thätlicher Widersetzung gegen einen Vorgesetzten im Dienst, zur sechsunddreißigjährigen Festungsstrafe verurtheilt ist, und jetzt wegen begangenen Verbrechens in Untersuchung sich befand, aus der Arrestanten-Krankenstube des hiesigen Garnison-Lazareths entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Cöln, den 8. April 1840. Königliche Kommandantur.

Signalement.

Geburtsort: Barmen, Kreis Elberfeld. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Barmen. — Religion: evangelisch. — Stand oder Gewerbe: Gastwirth und Pferdehändler. — Alter: 42 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: gräulich. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: gräulich. — Augen: blau. — Nase: ziemlich dick. — Mund: ordinair. — Zähne: fehlerhafte Backenzähne. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: voll. — Sprache: deutsch, auch französisch. — Besondere Kennzeichen: auf der Brust mehrere weiße Flecken, auf der linken Wange eine leichte Narbe.

Bekleidung: ein Hemde, ein blaugestreifter Lazarethkittel, eine dito Hose, dito Strümpfe.

Digitized by Google

№ 255. Die Deputation für die summarischen Prozesse wird vom 10. April d. J. an aus folgenden Gerichtsmitgliedern

Land- und Stadtgerichts-Director, Ober-Landesgerichts-Rath Schepers,
Land- und Stadtgerichts-Rath Stubbe und Ober-Landesgerichts-Assessor
Delius

bestehen.

Paderborn, den 9. April 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 256. Am 26. December vorigen Jahrs hat sich ein gewisser Einlieger Heinrich Röhmeier aus Silixen von seiner Familie entfernt und nicht wieder eingefunden; auch haben alle Nachforschungen zu keiner Spur von ihm geführt. Wer etwa von ihm Kunde hätte, wird um Nachricht ersucht.

Er ist 27 Jahr alt, von mittler und untersetzter Statur, hat dunkelbraunes Haar, stumpfe Nase, rundes röthliches Gesicht und trug bei seinem Weggehen eine Hose von dunkelblauem, ein Kamisol von hellblauem Tuche, Schuhe und Strümpfe.

Varenholz, den 11. Februar 1840.

Fürstlich Lippisches Amt.
Liebich.

Diebstahls-Anzeigen.

№ 257. In der Nacht vom 16. auf den 17. v. Mts. ist dem Feldwebel Nahrwold hier durch Einschleichen in dessen unverschlossenes Wohnhaus vom Flur eine Wanduhr, 8 Tage gehend, mit messingenen Zeigern, deutschen Zahlen, blechenen mit Blei gefüllten Gewichten und emaillirtem Zifferblatte versehen; imgleichen ein Spinnrad mit Flachs umwickeltem Wocken, entwendet worden. Jeder wird vor dem Ankauf gewarnt und um Anhaltung der Sachen, so wie um Hülfe zur Ermittelung des noch unbekannten Thäters ersucht.

Minden, den 7. April 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 258. Abends, den 24. v. M., sind mittelst gewaltsamen Einbruchs dem Tischler Bentkamp Senne I. folgende Sachen, als:

1) ein Oberbett von blaugestreifter Baumseide, stark mit Federn angefüllt und mit einem Ueberzug von blauweiß gedruckter Leinwand; 2) zwei dito Kissen und ein dito Pfühl mit eben denselben Ueberzügen, so wie ein Bettlaken,

entwandt worden, was hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Bielefeld, den 4. April 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 259. In der Nacht vom 12. auf den 13. März d. J. sind dem Weber Gartemann Nr. 51 zu Niederjöllenbeck mittelst gewaltsamen Einbruchs

Digitized by Google

a. ungefähr 40 Ellen ganz außergewöhnlich feines Linnen zu 150 Ginge; b. ungefähr 50 Ellen Linnen zu 110 Ginge durch Abschneiden von den Webestühlen, und c. ein 2 Ellen langes und 1¼ Elle breites s. g. Stelltuch von grobem Linnen, welches am Saume mit dem Namen Gartemann versehen gewesen, gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen ist, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln.

Wir warnen daher vor dem Ankaufe und ersuchen Jedermann, Alles, was zu jener Ermittelung dienen kann, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Herford, den 30. März 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 260. Am 19. Februar c., Abends, sind dem Colon Lilger Nr. 85 Fabbenstädt mittelst Einbruchs aus der Kammer folgende Sachen:

1) ein Oberbette von weißem Wollaken, aus 2½ Blatt; 2) ein weißer leinener Bettbezug, daran besonders kennbar, daß ein kleiner Theil desselben von Flächsen, der übrige Theil aber von Halbleinen ist; 3) ein Unterbette von weißer Leinewand, gleichfalls aus zwei Blatt bestehend; 4) ein weißes leinenes Betttuch aus zwei Blatt; 5) ein Pfühl von Leinewand mit weißem leinenen Bezug; 6) zwei Kissen mit Bezüge von gestreifter Leinewand; 7) zwei Paar Mannsschuhe; 8) zwei Mannshemde; 9) zwei leinene Hosen, und 10) eine Unterweste von gedrucktem baumwollenen Zeuge mit Aermeln

gestohlen.

Indem wir vor dem Ankaufe warnen, wird Jeder, der davon Kunde erhält, aufgefordert, darüber bei seiner nächsten Behörde Anzeige zu machen.

Lübbecke, den 27. März 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 261. Es sind in der Nacht vom 30. auf den 31. März c. mittelst gewaltsamer Erbrechung der doppelt mit eisernen Stangen versehenen Fensterladen, aus dem Laden des Kaufmanns Theodor Fischer zu Spenge folgende Sachen, als:

1) ein Stück Coatin; 2) ein Stück fein olive dito: 3) ein Stück fein hell dito; 4) ein Stück Cronci dito; 5) ein Stück hell dito; 6) ein Stück Cronci dito; 7) ⅗ Stück Coatin, hell; 8) zwei Stück Düffel, fein; 9) zwei Stück angeschnittenen Flanell; 10) ein Pfund dunkele Seide; 11) ½ Stück dunkelblaues Tuch; 12) ½ Stück grünes Tuch; 13) ½ Stück Mode-Tuch; 14) ½ Stück melirtes Tuch; 15) ½ Dutzend feine Tücher,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 6. April 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

№ 262. Es sind folgende Sachen gestohlen worden, als:

I. Dem Lehrer Wahle zu Ostkilver in der Nacht vom 11. auf den 12. März d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem Schulhause und zwar aus der Küche:

a. 2 Manns- und 2 Frauenhemden; b. 2 Handtücher und 1 Tischtuch;

II. Der Magd Anne Marie Ilsabein Rischen daselbst in der Nacht vom 11. auf den 12. März d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem Schulhause und zwar aus der Küche:

2 Hemden;

III. Dem Heuerling Schröder daselbst in der Nacht vom 11. auf den 12. März d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem Schulhause und zwar aus der Küche:

sämmtliches Fleisch von einem Schweine und das Schmalz;

IV. Dem Heuerling Johann Friedrich Meyer bei Nro. 13 zu Gevinghausen in der Nacht vom 13. auf den 14. März d. J. mittelst Einschlagens eines Fensters aus der Stube:

a. 6 Stück Moldgarn; b. 6 Stück Webegarn; c. 4 Stück Bandengarn; d. 1 Stück Flachsgarn; e. 1 Paar lange wollene Frauenstrümpfe;

V. Dem Heuerling Wippermann beim Vorsteher Bulthaup zu Hunnebrock am 14. März d. J., Abends gegen 10 Uhr, vom Hofe:

2 Bunde Vizebohnenstangen und von der Hecke beim Hause eine Mannshose;

VI. Dem Leibzüchter Meyer bei Nro. 13 zu Gevinghausen in der Nacht vom 12. auf den 13. März d. J. mittelst Einschlagens eines Fensters aus dessen Wohnstube:

a. 1 neues Mannshemde ohne Zeichen; b. 3 neue Frauenhemden; c. 8 Stück Moldgarn; d. 10 Stück Webegarn; e. 1 buntes Frauentuch; f. 1 Paar lange Frauenstrümpfe;

VII. Dem Colon Meyer Nro. 1 zu Muccum in der Nacht vom 22. auf den 23. März d. J. mittelst gewaltsamen Durchbrechens einer Wand von der Bühne über dem Kammerfache:

a. 7 Seiten Speck; b. 2 Schinken; c. einige Würste; d. 3 Stück ungeschmolzene Flaumen;

ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 27. März 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17.

Minden, den 24. April 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1840 enthält: № 263.

Nr. 2079. Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der Weserschifffahrts-Revisions-Kommission, d. d. Nenndorf, den 16. August 1839, enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Weserschifffahrts-Akte vom 10. September 1823. D. d. den 22. October 1839.

Nr. 2080. Allerhöchste Kabinets-Order vom 29. Februar 1840, den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats-Chausseen betreffend.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 264. Die Pfarrhandlungen bei Taufen, Trauungen, Begräbnissen ꝛc. betr. 1529.

In den Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Arnsberg vom 13. April 1821 (A.Bl. S. 134) zu Münster vom 28. Januar 1827 (A.Bl. S. 47) zu Minden vom 7. Februar 1827 (A.Bl. S. 60) sind die gesetzlichen Vorschriften (A. L.R. II. 11. §. 431.) in Erinnerung gebracht worden, daß Pfarrer, welche Pfarrhandlungen, Taufen, Trauungen, Begräbnisse verrichten, die nach allgemeiner gesetzlichen Regel einem andern inländischen Pfarrer gebührt haben würden, diesem darüber in vorgeschriebener Form zum Vermerke der Pfarrhandlung in seinem Kirchenbuche Extrakte zustellen sollen. Der Zweck ist ein polizeilicher: die Kirchenbücher vertreten für den Staat und für Private die unter der Zwischenherrschaft eingeführten, mit der Wiedereinführung des allg. Landrechts abgeschafften Civilstands-Register. — Die Staatsbehörden können die im Bereiche der Verwaltung ihnen so oft nöthigen Atteste über Alter, Abstammung eheliche Geburt, Verwandtschaften, Trauungen, Todesfälle, bei Militair-Aushebungen, Vormundschaften, Erbregulirungen u. s. w. eben wie Private für diese und noch mehre andere Fälle, zunächst nur bei denjenigen Pfarrern nachsuchen, welchen nach der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung die Pfarrhandlung in Civil-Rücksicht zustehet. Von der Zuständigkeit derselben in Kirchlicher Rücksicht ist hier überall keine Rede. Die Vorschriften obiger Bekanntmachungen sind häufig und von manchen Pfarrern unbeachtet geblieben. Dies hat zur Folge gehabt, daß manche Pfarrhandlungen zum Nachtheil

Digitized by Google

des Staats und der Privaten entweder gar nicht oder nur mit langwierigen Nachforschungen und selbst mit bedeutenden Kosten haben ermittelt werden können.

Darüber, welchem Pfarrer die Pfarrhandlungen bei Civil-Personen in Civil-Rücksicht in der Regel gebühren, bestimmen rücksichtlich der Trauungen der §. 435., der Taufen der §. 446., der Begräbnisse der §. 453. Thl. II. Tit. 11. des Allg. Landrechts und rücksichtlich der Militair-Angehörigen die Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 (Gesetz-Samml. S. 69 und folg.) Indem ich hiermit die vorbezogenen Vorschriften im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten für die ganze Provinz in Erinnerung bringe, warne ich vor strenger Ahndung der Nichtbeachtung.

Münster, den 3. April 1840.

№ 265. Den Besuch der Gasthäuser von Seiten der Schüler höherer Lehranstalten betr. 1549.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß einige Gast- und Schenkwirthe in Städten, wo sich Gymnasien, Progymnasien, höhere Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien befinden, die Zulassung von Schülern dieser Anstalten gegen das von mir erlassene ausdrückliche Verbot vom 22. März 1824 Amtsblatt S. 121.*) unter dem Vorwande zu entschuldigen gesucht haben, daß ihnen diese Personen unbekannt gewesen wären. Da nun aber die Gastwirthe verpflichtet sind, sich nach dem Stande solcher Gäste, die ihnen unbekannt sind, auf geeignete Weise zu erkundigen: so haben die Polizeibehörden im Verfolg der obigen Anordnung vom 22. März 1824 solche Entschuldigungen nicht weiter zu berücksichtigen, sondern die dem Verbote entgegen handelnden Gastwirthe in angemessene Polizeistrafen zu nehmen.

Münster, den 27. März 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 266. Die erledigte zweite Divisionspredigerstelle zu Wesel betr. 266. C.

Durch Wiederbesetzung der hier erledigten zweiten Divisions-Predigerstelle durch den bisherigen Garnisonprediger Weshoeff in Wesel, wird diese Stelle eines Garnison-Predigers vacant; die Wiederbesetzung geschieht von dem unterzeichneten Consistorio, bei dem sich die nach den §§. 13 und 14 der Militair-Kirchen-Ordnung geeigneten Kandidaten mit Beifügung ihrer Zeugnisse bald zu melden haben.

Münster, den 8. April 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Medizinal-Kollegiums der Provinz Westphalen.

№ 267. Betr. die schulwissenschaftliche Prüfung der nicht immatrikulationsfähigen Individuen des

In Folge Bestimmung des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Juli 1836 haben sich einer schulwissenschaftlichen Prüfung vor dem Medizinal-Kollegium der Provinz zu unterziehen:

a. diejenigen Individuen, welche sich auf der Universität zu Wundärzten 1. oder 2. Klasse, oder zu Zahnärzten ausbilden wollen, und weder den Grad

*) Mindensches Amtsbl. 1824, Seite 161.

Digitized by Google

von schulwissenschaftlicher Bildung besitzen, welchen, nach den bestehenden Gesetzen, die Immatrikulationsfähigkeit erheischt, noch ihre Qualification zu jenem Studium, der Direction des chirurgisch-pharmaceutischen Studiums bei der Universität durch entsprechende Schulzeugnisse nachweisen können; medizinisch-chirurgischen Studiums. 37. M.

b. diejenigen Kandidaten der Chirurgie, welche die Staatsprüfung als Wundärzte 1. Klasse zu absolviren beabsichtigen und den dazu nöthigen Grad schulwissenschaftlicher Bildung weder durch entsprechende Schulzeugnisse, noch durch ein Zeugniß über die, etwa bei ihrem Eintritt in das Studium oder im Laufe desselben vor dem Medizinal-Collegium bereits mit Erfolg bestandene schulwissenschaftliche Prüfung nachweisen können. Die Anmeldungen zu den Prüfungen müssen alljährlich innerhalb der den Studiensemestern vorausgehenden Monat März, April, September und October geschehen.

Münster, den 1. April 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachweisung

der im Jahre 1839 in den Gemeinde-Waldungen des Regierungs-Bezirks Minden ausgeführten Forst-Kulturen.

№ 268. Forst-Kulturen für 1839 in den Gemeinde-Waldungen. 28. I. T.

№	Kreis, in welchem die Gemeinde-Waldungen liegen.	Mit verschiedenen Holzarten sind cultivirt durch Saat Morg.	Pflanzung Morg.	Ruth.	An Pflanzen sind verwendet Stück.	Schutz- und Abzugsgräben sind gefertigt Ruthen.	Bemerkungen.
1	Paderborn	30	3	90	8150	—	Die 30 Morg. im Nadelholze. Pflanzung mit Laubhölzern.
2	Büren	114	15	45	44158	182	Saat u. Pflanzung Laubholz.
3	Warburg	130	26	—	60750	174	Die Saaten Laubholz. Die Pflanzung desgl. bis auf 4 Morgen, die mit Fichten bepflanzt sind.
4	Höxter						
	a. Oberförsterei Brakel	5	53	149	72000	—	Die Saat Fichten. Die Pflanzungen halb Laubholz, halb Fichten.
	b. Oberförsterei Höxter	38	65	75	42060	80	Die Saaten Laubholz. Die Pflanzungen 3/4 Laubholz, 1/4 Fichten.
5	Wiedenbrück	—	—	—	—	—	Die Stadt Wiedenbrück, die in diesem Kreise die einzige Gemeinde ist, welche Wald besitzt, hat keine Kulturen ausführen lassen.
	Ueberhaupt	317	163	179	227118	436	

Digitized by Google

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und geben wir den Gemeinden, welche für die geregelte Verjüngung und den Wiederanbau der Waldungen einen regen Sinn bethätigt haben, unsere Zufriedenheit darüber mit dem Bemerken zu erkennen, daß wir für die Folge die Städte und Gemeinden besonders namhaft machen werden, welche sich hierin am meisten auszeichnen.

Minden, den 10. April 1840.

№ 270. 1279. R. I.

Nachwei

der im Monat März 1840 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	13	—	1	13	11	1	10	9	—	26	10	—	13	7
Lübbecke	2	16	3	1	15	—	1	12	6	—	25	10	—	14	2
Herford	2	12	6	1	17	6	1	10	—	—	22	6	—	16	—
Bielefeld	2	13	9	1	18	9	1	10	—	—	24	—	—	20	—
Halle	2	12	2	1	18	5	1	12	8	—	23	8	—	16	8
Wiedenbrück	2	20	—	1	22	6	1	8	—	—	20	—	—	15	—
Paderborn	2	8	1	1	16	1	1	4	11	—	19	11	—	13	7
Büren	2	9	11	1	15	2	1	4	6	—	21	11	—	10	—
Warburg	2	—	—	1	7	—	1	3	—	—	16	6	—	10	—
Höxter	2	11	8	1	12	6	1	8	4	—	23	9	—	12	11
Durchschn.-Pr. p. März 40	2	11	9	1	15	8	1	8	6	—	22	5	—	14	2
" " " Febr. 40	2	9	5	1	15	3	1	7	—	—	21	7	—	14	4
Mithin im Monat März Mehr . . .	—	2	4	—	—	5	—	1	6	—	—	10	—	—	—
Weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2

Minden, den 8. April 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 271. 4356. Der Oberlandesgerichts-Assessor Mekus zu Paderborn ist durch Rescript des Herrn General-Directors der Steuern vom 7. Februar d. J. mit der Verwaltung der Untersuchungs-Richter-Stelle bei dem dortigen Hauptzollamte beauftragt worden.

Münster, den 8. April 1840.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat März 1840.

№ 272. Der Oberlandesgerichts-Rath Schepers zu Münster ist zum Director des Land- und Stadtgerichts hierselbst,

Digitized by Google

Die Pfarre zu St. Stephan in Blotho, Königlichen Patronats, ist durch das am 9. März d. J. erfolgte Absterben des Herrn Pastors Wiegleb vacant geworden und wird nach Ablauf des kirchenordnungsmäßigen Nachjahrs von uns wieder besetzt werden. № 269. 744. M. I.

Minden, den 14. April 1840.

S u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	der Centner Rtlr.	sgr.	pf.	das Schock Rtlr.	sgr.	pf.
1	27	11		2	17	3	1	16	1	—	17	6	5	7	6
2	7	6		2	8	9	1	15	—	—	15	10	4	26	8
2	—	—		2	20	—	1	15	—	—	17	6	5	7	6
1	28	9		—	—	—	1	27	6	—	20	—	6	10	11
2	2	7		—	—	—	1	25	4	—	19	1	5	26	9
2	—	—		2	—	—	1	20	—	—	20	—	5	15	—
1	17	8		1	20	9	1	15	2	—	17	7	4	21	10
1	13	6		1	22	11	1	10	9	—	20	3	6	10	8
1	5	—		1	25	—	1	6	—	—	18	—	6	—	—
1	16	3		2	17	6	1	13	9	—	23	9	5	27	6
1	23	11		2	5	3	1	16	6	—	19	—	5	18	5
1	22	6		2	3	11	1	16	5	—	18	1	5	16	10
—	1	5		—	1	4	—	—	1	—	—	11	—	1	7
—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

der bisherige Director des Land- und Stadtgerichts zu Ahlen, von Tabouillot, ist zum Director des Land- und Stadtgerichts zu Lübbecke, und der Kammergerichts-Referendarius Reinhold, so wie der Oberlandesgerichts-Referendarius Büttner sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt.

Der Rechts-Candidat Carl Wilhelm Schultze aus Herford ist als Oberlandesgerichts-Auscultator zugelassen.

Die Justiz-Commissarien Holzapfel hierselbst und Fetkoeter zu Höxter, so wie der Criminal-Bote Schroeder hieselbst sind mit Tode abgegangen.

Paderborn, den 1. April 1840.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Vorlesungen

auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Sommerhalbjahr 1840.

Katholische Theologie.

№ 273. Bibl. Archäologie, d. vier letzten Bücher Mosis, d. Bücher Esra u. Nehemia: Scholz. Evangelium Johannis: Vogelsang. Römerbrief, Kirchengeschichte I. Theil: Braun. Patrologie: Hilgers. Die größere Apologie d. h. Justinus: Braun. Einleit. in d. Dogmatik, Dogmatik I. Theil: Vogelsang. Symbolik: Hilgers. Prolegomena zur christkath. Moral, christkatholische Moral I. Theil, Einleit. in die Pastoraltheologie u. I. Theil derselben: Achterfeldt. Religionswissenschaft für Nichttheologen: Vogelsang. Exegetische Uebungen: Scholz. Homiletische u. katechetische Uebungen: Achterfeldt. Repetitorium im Convictorium durch besonders angestellte Repetenten unter Leitung d. Achterfeldt.

Evangelische Theologie.

Theologische Encyklopädie: Augusti. Einl. in das A. Test., Sprache u. Schrift der Hebräer, so Quellen und Hülfsmittel zur Erlernung der erstern: Bleek. Die Psalmen: Sommer. Erklär. d. Jesaias: Sack, Bauer. Buch der Weisheit: Nitzsch. Die drei ersten Evangelien: Sommer. Erkl. d. Composition u. Geschichtserzählung d. Johannischen Evangeliums: Bauer. Apostelgesch. u. Brief an d. Galater: Bleek. Beide Briefe an d. Korinther: Kinkel. Biblische Geographie: Sommer. Mosaisches Recht u. d. Verfassung der Theokratie, das Leben Jesu: Bauer. Bibl. Theologie beider Testamente: Nitzsch. Zeitgesch. d. N. T., d. erste Hälfte d. Kirchengesch.: Kinkel. Neuere Kirchengeschichte vom 16. Jahrhundert an: Sack. Christl. Dogmatik: Augusti. Homiletik: Nitzsch. Uebungen des theolog. Seminariums: Augusti, Nitzsch, Bleek. Uebungen d. homeletisch-katechetischen Seminariums: Nitzsch, Sack. Prof. Rheinwald wird seine Vorlesungen nach seiner Rückkehr anzeigen.

Rechtswissenschaft.

Naturrecht und Politik: Maurenbrecher. Geschichte der Rechtsphilosophie: Gärtner. Encyclopädie: Deiters, Sell. Institutionen des römischen Rechts: Böcking. Römische Rechtsgesch.: Walter. Pandekten, Römisches Familienrecht: Böcking. Röm. Erbrecht: Sell. Das vierte Buch der Institutionen des Gajus: Sell. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter. Deutsches Privatrecht: Deiters und Perthes. Besondere Lehren d. deutschen Rechts: Walter. Ausgewählte Theile d. deutschen Rechts: Perthes. Lehnrecht: Deiters, Budde. Eheliches Güterrecht d. deutschen Rechts: Deiters. Preußisches Landrecht: Nicolovius, Budde. Code Napoléon, Staatsrecht: Maurenbrecher. Deutsches Staatsrecht: Perthes. Criminalrecht: Gärtner. Civilproceß: Gärtner, Sell. Criminalproceß: Gärtner. Völkerrecht: Maurenbrecher. Kirchenrecht aller christl. Confessionen: Walter. Preußisches Kirchenrecht: Nicolovius. Practicum des Civilrechts u. Civil-

Digitized by Google

processes: Gärtner. Prof. Bethmann-Hollweg ist mit höchster Genehmigung abwesend.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie: Bischoff. Geschichte d. Medicin des XIX. Jahrhunderts: Naumann. Repetitorium der Anatomie, vergleichende Anatomie: Weber. Chirurg. Anatomie: Wutzer. Pathologische Anatomie: Albers. Demonstrationen d. Präparate d. anatomischen Museums, Physiologie des Menschen mit Experimenten und mikroskopischen Beobachtungen: Mayer. Repetitorium d. Physiologie: Weber. Anleit. zu mikroskopischen Uebungen: Mayer. Allgemeine Pathologie u. Semiotik: Harleß. Allgem. Pathologie, die gesammte specielle Pathologie: Albers. Die gesammte Arzneimittellehre: Harleß. Pharmakologisches Examinatorium u. Repetitorium, pharmakologische Demonstrationen: Bischoff. Allgemeine Therapie: Harleß, Nasse. Allgemeine Aetiologie u. Therapie: Naumann. Specielle Therapie: Nasse. Specielle Pathologie u. Therapie: Naumann. Specielle Therapie d. größeren Theiles d. chronischen Krankheiten: Harleß. Die syphilitischen Krankheiten: Albers. Werth u. Einfluß d. Elektricität auf Erzeugung und Heilung verschiedener Krankheiten: Harleß. Allgemeine und specielle Chirurgie: Wutzer. Knochenbrüche u. Verrenkungen: Kilian. Verbandlehre, Operationsübungen an Leichnamen: Wutzer. Gesammte Geburtshülfe: Kilian. Geburtshülfliche Instrumentenlehre, Phantomübungen: Kilian. Gerichtl. Medicin für Mediciner und Juristen: Bischoff. Ausgewählte Kapitel der medicinischen Polizei: Harleß. Thierseuchen: Bischoff. Propädeutisches medicinisches Klinikum, therapeutisches Klinikum, klinische Unterredungen über wichtige Fälle: Nasse. Chirurgisches u. augenärztliches Klinikum: Wutzer. Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian.

Philosophie.

Allgem. Gesch. d. Philosophie: Fichte. Gesch. der neueren Philosophie von Kant bis Hegel: Brandis. Logik nebst Encyklopädie u. Methodologie d. Philosophie: van Calker. Psychologie, Aesthetik: Brandis. Moralphilosophie: Volkmuth. Anfangsgründe d. philosophischen Rechts- u. Staatslehre: Delbrück. Naturrecht, Abriß d. Philosophie d. Menschengeschichte: Volkmuth. Metaphysik u. Religionsphilosophie, Unterredungen über Metaphysik: Fichte. Pädagogik, Unterredungen über Pädagogik: van Calker.

Mathematik.

Encyklopädie d. Mathematik: von Riese. Theorie d. algebraischen Gleichungen: Plücker. Differential- u. Integral-Rechnung: von Riese. Ausgewählte Abschnitte d. Integral-Rechnung: Plücker. Wahrscheinlichkeitsrechnung nebst deren Anwendung auf Naturkunde: von Riese. Geographische Ortsbestimmung, Verfinsterungen und Bedeckungen, praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Populäre Astronomie: Argelander. Experimentalphysik: Plücker. Einl. in d. Studium der Chemie: Bergemann. Reine und angewandte Experimentalchemie, Phyto- u. Zoochemie: Bischoff. Analytische Experimentalchemie, Pharmacie, durch

Digitized by Google

Versuche erläutert, chemische Uebungen: Bergemann. Mineralogie, Geognosie, populäre Geologie, Gesch. d. Erdbeben und Feuerberge: Nöggerath. Allgem. Botanik, Natürliche Pflanzen-Familien: Treviranus. Medicinische Botanik: Vogel. Botanische Excursionen: Treviranus. Botanische Demonstrationen mit Excursionen: Vogel. Zoologie u. Zootomie, Naturgeschichte d. Säugethiere: Goldfuß. Naturwissenschaftliches Seminar: Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, Bischoff, Plücker.

Philologie.

Alte Kunstgeschichte: Welcker. Röm. Literaturgeschichte: Lersch. Geschichte der griechischen Komödie: Ritschl. Griechische Grammatik: Düntzer. Lateinische Syntax: Ritter. Metrik d. Griechen: Heimsoeth. Theognis: Welcker. Sophokles Antigone u. Geschichte d. griechischen Tragödie: Ritter. Sophokles König Oedipus, Euripides Cyklops: Heimsoeth. Aristophanes Frösche: Ritschl. Theokrits Idyllen: Welcker. Demosthenes Olynthische Reden: Schopen. Demosthenes Rede für die Krone: Düntzer. Aristoteles Poetik: Lersch. Horatius Satiren: Ritschl. Horatius Episteln: Düntzer. Virgils Aeneis: Lersch. Tibulls Elegien: Ritschl. Cicero's Bücher über d. göttlichen Wesen: Delbrück. Tacitus Dialog über d. Redner: Ritter. Ausgewählte Stücke aus Tacitus Annalen: Schopen. Lateinische Schreib- u. Disputirübungen im philolog. Seminar: Welcker, Ritschl. Privatissima u. Repetitoria: Ritter.

Morgenländische Sprachen.

Erklär. d. Pentateuchs, d. Kohelet: Gildemeister. Sprüchwörter d. Salomo: Freitag. Das talmudische Buch Pirke Aboth: Gildemeister. Arabische Sprache, Erklärung arabischer Schriftsteller: Freitag. Anfangsgründe d. Persischen, vergleichende Grammatik d. Sanskrit u. d. verwandten Sprachen: Lassen. Sanskrit u. altindische Literatur für reifere Schüler: von Schlegel. Erkl. d. Sanskrit-Anthologie: Lassen. Kalidasa's kleinere Gedichte: Gildemeister. Privatissima über Zend oder Sanskrit: Lassen.

Neuere Literatur und Sprachen.

Elemente d. althochdeutschen Grammatik, Hartmanns Iwein: Diez. Geschichte d. deutschen Nationalliteratur seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts: Loebell. Auserlesene Gedichte Petrarca's, Cervantes Schauspiel la Numancia, Miltons paradise lost, französische, englische und russische Sprache: Strahl. Italienische, spanische und portugisische Sprache: Diez.

Geschichte und ihre Hülfswissenschaften.

Gesch. der Griechen, Gesch. des Preußischen Staates: Hüllmann. Deutsche Reichsgeschichte: von Gagern. Geschichte d. eben verflossenen Jahrhunderts 1740—1840: Loebell. Historische Hülfswissenschaften: Strahl. Geographische, historische u. statistische Beschreibung d. Russischen Reichs: Mendelssohn. Allgem. Urkundenwissenschaft, Wappenwissenschaft: Bernd.

Staats-

Digitized by Google

Staats- und Kameralwissenschaften.

Encyklopädie d. Staats- u. Kameralwissenschaften: v. Gagern, Kosegarten. Wiener Friede u. völkerrechtliche Fälle: von Gagern. Staatswirthschaft: Kosegarten. Finanzwissenschaft, spezielle Landwirthschaftslehre, Demonstrationen im landwirthschaftlichen Institut: Kaufmann.

Bildende Künste.

Theorie u. allgem. Gesch. d. schönen Künste: von Schlegel. Theorie d. schönen Künste: d'Alton.

Musik.

Geschichte der Musik, Harmonielehre, Unterricht im Orgelspiel, Leitung des Singvereins: Breidenstein.

* * *

Französische Grammatik; ältere u. neuere französische Dichter u. Prosaiker; Molieres Tartüffe; Sprech- u. Schreib-Uebungen: Lector Nadaud.

Unterricht im Zeichnen, im Aquarell-, Gouache-Oel-Malen, in d. Perspective u. Farbenlehre; Excursionen zum Zeichnen landschaftlicher Studien nach der Natur: akadem. Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Donndorf. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 4. Mai festgesetzt.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nr. 1081) nach.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche auf der Königlichen Thierarzneischule in Berlin im bevorstehenden Sommer-Semester, vom 28. April c. an, gehalten werden.

1) Herr Professor Dr. Reckleben, zugleich Privat-Docent an der hiesigen Universität, wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1 Uhr über Physiologie, und an denselben Tagen von 4—5 Uhr über die allgemeine Pathologie und Therapie Vorlesungen halten. № 274.

2) Herr Professor Dr. med. Gurlt wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Nachmittags von 2—3 Uhr, die Naturgeschichte, als allgemeine Uebersicht und Eintheilung der gesammten organischen Natur, lehren, an denselben Tagen Vormittags von 9—10 Uhr die Botanik und von 10—11 Uhr die Physiologie vortragen. Ferner macht derselbe wöchentlich eine botanische Exkursion und leitet die Sectionen der in den Krankenställen der Schule gefallenen Thiere.

3) Herr Prof. Dr. med. Hertwig wird täglich, des Vormittags von 7—10 Uhr und des Nachmittags von 4—6 Uhr, den praktischen Unterricht in den Krankenställen ertheilen, des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Nachmittags von 3—4 Uhr, über den 2ten Theil der Chirurgie und täglich von 11—12 Uhr Vormittags über Arzneimittel-Lehre Vorlesungen halten.

4) Herr Apotheker und Lehrer, Dr. philos. Erdmann hält Montags, Mittwochs und Sonnabends, von 7—8 Uhr Morgens, über Pharmacologie und

Digitized by Google

und Formulare und Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 7—8 Uhr, über Physik Vorträge und Repetitionen. Außerdem leitet Derselbe täglich die pharmaceutischen Arbeiten in der Schul-Apotheke.

5) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor, Dr. philos. Spinola, trägt täglich von 7—8 Uhr Morgens den 2ten Theil der speziellen Pathologie sämmlicher Krankheiten der Hausthiere vor und hält Montags, Mittwochs und Freitags, Nachmittags von 5—6 Uhr, Vorlesungen über Exterieur und Hufbeschlag des Pferdes. Außerdem wird Derselbe, mit Zuziehung von Eleven der Thierarzneischule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich behandeln.

6) Herr Dr. philos. Störig, zugleich Prof. extraordinarius an der hiesigen Universität, wird Montags, Mittwochs u. Freitags, Nachmittags von 3—4 Uhr, über Züchtung und Diätetik des Schaafes, verbunden mit der Lehre über Wollkunde, lesen.

7) Herr Prof. Bürde hält Dienstags, Mittwochs und Freitags, von 4—5 Uhr Nachmittags, Vorträge über Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.

8) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Fuchs I. wird, in noch zu bestimmenden Stunden, viermal wöchentlich über allgemeine Pathologie und Therapie und über den zweiten Theil der speziellen Pathologie und Therapie der Krankheiten der Hausthiere Repetitionen halten.

9) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Fuchs II. wird täglich von 9—10 Uhr praktischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen und außerdem dem Herrn Professor Dr. Hertwig bei Behandlung der kranken Pferde assistiren.

10) Der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird die praktischen Uebungen in der Instruktions-Schmiede täglich leiten.

Dies wird hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß, da die Aufnahme neuer Eleven nur einmal im Jahre, und zwar zu Michaelis, stattfindet, zu dem bevorstehenden Sommer-Semester keine neue Schüler recipirt werden können, wogegen hospitirenden Zuhörern die Theilnahme am Unterrichte, gegen das übliche Honorar nach wie vor frei steht.

Berlin, den 23. März 1840.

Königl. Kuratorium. Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.
Rust.

№ 275. (3) Der ehemalige Gerichtsbote Johann Christoph Borm hat beim Land- und Stadtgericht zu Bünde in Westphalen 50 Thlr. als Dienst-Caution eingezahlt und darüber von der General-Staats-Kasse die Empfangscheine vom 15. April 1835 und 9. März 1836 sub Nro. $^{8476}/_{9939}$ des Manuals und Nro. $^{459}/_{222}$ des Journals, ein jeder über 25 Thlr. Courant ausgestellt, erhalten, und da selbige abhanden

Digitized by Google

gekommen sind, der Borm selbst aber mit Hinterlassung mehrerer Defecte ausgetreten ist, so werden auf den Antrag des Land- und Stadtgerichts zu Bünde alle Diejenigen, welche an diesen Cautionsscheinen als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem auf den 21. December 1840, Vormittags um 11 Uhr, vor dem Kammergerichts-Referendarius Dames anberaumten Termin hier auf dem Kammergericht sich zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit denselben präcludirt und die gedachten Cautionsscheine für amortisirt erklärt werden sollen. Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Becher, Wilcke und Dr. Kahle zu Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 22. August 1839.

Königlich Preußisches Kammergericht.

№ 276. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 9. auf den 10. März curr., sind dem Kaufmann Lazarus Mergentheim zu Lübbecke nachstehende Sachen:

etwa 3 Stück schwarzes Tuch, 1 Stück graues Tuch, 3 Stück grünes Tuch, 17 Stück blaues Tuch, 1 Stück couleurter Cöper-Coating, 4 Dutzend braune Mousselin-Tücher, 6 Dutzend rothbunte Tücher, genannt Zachapauer, einige Dutzend schwarze glatte Cöper-Tücher,

mittelst gewaltsamen Einbruchs entwendet worden. Da sowohl die Thäter, wie auch der Verbleib der gestohlenen Sachen unbekannt ist, so wird Jeder, welcher über den Thäter oder den Verbleib der gestohlenen Sachen sollte Auskunft ertheilen können, ersucht, solches uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Lübbecke, den 14. April 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 277. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 1. auf den 2. April curr. sind dem Colon und Thierarzt Wächter Nr. 62 zu Elverdissen mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden:

1) 14 ganze Thaler. 2) 20 Thaler in 1/6 Thalerstücken. 3) 12 Thaler in 1/24 Thalerstücken: 4) circa 4 Thaler in verschiedenen Münzsorten: 5) eine doppelhäusige silberne Taschenuhr mit einer stählernen Kette und einem silbernen Pettschafte, auf welchem letzteren die Buchstaben K. E. gravirt stehen.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch öffentlich anzeigen und vor dem Ankaufe der sub 5 gedachten Taschenuhr warnen, fordern wir Jeden auf, die zur Entdeckung der Thäter führenden Spuren uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Herford, den 16. April 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 278. Steckbrief.

Die untenstehend signalisirten Peper und Spilker, wovon ersterer bereits eingefangen war, aber aus dem Gefängnisse zu Lübbecke ausgebrochen ist, — sind dringend verdächtig, in der Nacht vom 30. auf den 31. März d. J. einen Raub began-

Digitized by Google

gen zu haben, wobei sie durch Messerstiche verletzt sind und zwar ersterer im Gesicht und letzterer am rechten Beine.

Da sich die Genannten durch die Flucht der Untersuchung entzogen haben, so werden alle Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf dieselben zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und der Polizeibehörde Lübbecke zuzuführen.

Signalement des Peper.

Familiennamen: Peper. — Vornamen: Carl Friedrich Wilhelm. — Geburts- und Wohnort: Isenstädt. — Religion: evangelisch. — Alter: 28 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: blond. — Sirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: ordinair. — Mund: groß. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: oval. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: Narbe am Zeigefinger, linker Hand. Wird außerdem jetzt eine frische Schnittnarbe im Gesicht haben.

Signalement des Spilker.

Familiennamen: Spilker. — Vornamen: Carl Ludwig. — Geburts- und Wohnort: Isenstädt. — Religion: evangelisch. — Alter: 23 Jahre. — Größe: 5 Fuß 8 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: ordinair. — Mund: klein. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: oval. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: groß. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: Zwei Narben am Daumen linker Hand und eine frische Wunde am rechten Beine.

Ellerburg, den 8. April 1840.

Der Landrath des Kreises Lübbecke
Frhr. v. d. Horst.

№ 279. Mehrere Schulinspectoren und Kassenbeamten lassen seit einiger Zeit unsere Erinnerung vom 5. März v. J. (Amtsblatt S. 109)

„daß Briefe und Adressen bei Geldsendungen, welche die Schullehrer-Wittwen-Unterstützungs-Anstalt betreffen, offen oder unter Kreuzband und mit dem Rubro: »Schullehrer-Wittwen-Unterstützungs-Sachen oder Gelder« bezeichnet, zur Post geliefert werden müssen, um portofrei zu sein,“ unbeachtet. Wir wiederholen deshalb unsere Erinnerung, mit dem Bemerken, daß künftig dergleichen Sendungen, welche nicht offen oder unter Kreuzband und ohne das bezeichnete Rubrum eingehen und daher portopflichtig sind, von uns nicht werden angenommen, sondern zur desfallsigen Abänderung auf Kosten des Absenders zurückgesandt werden.

Minden, den 28. März 1840.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.
Sasse. Zieren. Niemann.

(Hierbei eine Beilage.)

Digitized by Google

Beilage zum 17. Stück
des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Minden pro 1840.

Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Februar 1840, den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats-Chausseen betreffend.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 14. d. M. eingereichten Chausseegeld-Tarif genehmigt und sende Ihnen denselben anbei vollzogen zurück, indem Ich nach Ihrem Antrage festsetze, daß dieser Tarif nebst den demselben angehängten Vorschriften auf allen Staats-Chausseen fortan statt des Chausseegeld-Tarifs vom 28. April 1828 und der demselben beigefügten Bestimmungen zur Anwendung kommen soll. Auch für alle sonstigen öffentlichen chaussirten Wege, für welche in Folge Meiner Order vom 31. August 1832 die mit dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 publizirten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen Gültigkeit erlangt haben, sollen die dem Chausseegeld-Tarif vom heutigen Tage unter 7 bis 23 angehängten Vorschriften an die Stelle jener Bestimmungen treten. Sie haben diese Order nebst dem anliegenden Tarife durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Berlin, den 29. Februar 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Alvensleben.

Tarif
zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile von 2000 Preuß. Ruthen.

An Chausseegeld wird entrichtet:

	Sgr.	Pf.
A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten,		
I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier	1	—
II. zum Fortschaffen von Lasten:		
1) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr, als zwei Centner, befinden — für jedes Zugthier	1	—
2) von unbeladenem:		
a. Frachtwagen, für jedes Zugthier	—	8
b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier	—	4
B. von unangespannten Thieren:		
I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last	—	4
II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel	—	2
III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen .	—	2

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienst-Uniform

Digitized by Google

geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der obern Militairbehörde ertheilte Order ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen; imgleichen von öffentlichen Kourieren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren; von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) a. bei allen Hebestellen von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
b. bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Gutsfeldmark und bei den Hebestellen in der Feldmark, wo die bewirthschafteten Grundstücke oder Weiden liegen, von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Aerndte-Fuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung;
c. bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Gutsfeldmark von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf, einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann, oder durch Frohndienste verrichtet werden;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fuhrwerken, die Chaussee-Baumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zusätzliche Vorschriften.

I. in Betreff der Erhebung.

1) Die Einrichtung der Chausseegeld-Hebestellen, so wie die Bestimmung des, als Hebestrecke einer jeden, zu betrachtenden Theiles der Chaussee und des hiernach jeder Stelle beizulegenden Hebesatzes liegt dem Finanz-Ministerium ob.

Dasselbe kann örtliche Verhältnisse nach Befinden durch Ermäßigung des Hebesatzes für einen bestimmten Verkehr, oder durch Gestattung von Abonnements berücksichtigen, und hat zur Verhinderung von Mißbräuchen in Betreff der gestatteten Erleichterungen, oder der angeordneten Befreiungen die erforderlichen Maaßregeln vorzuschreiben.

2) Jeder muß bei den Hebestellen anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Chausseegeld zu entrichten.

Digitized by Google

Nur hinsichtlich der Postillone, welche Preußische Postfuhrwerke oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.

3) Das Chausseegeld ist bei Berührung der Hebestelle für die ganze, ihr zugewiesene Hebestrecke zu erlegen. — Zu der, für den Betrag maaßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die, zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind;

Ist die Chaussee vor Berührung der Hebestelle mit stärkerer Bespannung befahren, als mit welcher die Hebestelle passirt werden soll, so muß das Chausseegeld für die von dem Führer des Fuhrwerks dem Erheber (Chausseegeldpächter) anzuzeigende Gesammtzahl der gebrauchten Zugthiere gezahlt werden.

4) Jeder hat eine Quittung über das von ihm bezahlte Chausseegeld (Chausseezettel) zu fordern, dieselbe den Zoll-, Steuer-, Polizei- oder Wege-Aufsichts-Beamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bei der nächsten, von ihm berührten Chausseegeldstelle abzugeben. Die Fortsetzung der Fahrt bis zur nächsten Hebestelle darf jedoch in keinem Falle und selbst dann nicht gehindert werden, wenn sich eine Kontravention (zu 5) ergeben sollte.

5) Wer eine Chausseegeld-Hebestelle umfährt, oder wider die Bestimmung zu 2 bei derselben nicht anhält, oder in dem zu 3 bezeichnete Falle die vor der berührten Hebestelle benutzte stärkere Bespannung nicht anzeigt, oder Thiere, welche zum Angespann eines Fuhrwerkes gehören, vor der Hebestelle davon trennt und als unangespannte angiebt, oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung des Chausseegeldes auf irgend eine Art ganz oder theilweise zu entziehen, erlegt außer der vorenthaltenen Abgabe deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler als Strafe.

6) Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt drei Thaler; wer den Bestimmungen zu 4 zuwider den Chausseezettel nicht vorzeigt, zehn Silbergroschen bis einen Thaler als Strafe.

II. In polizeilicher Beziehung.

7) Jedermann muß den Posten auf den Stoß in das Horn ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis fünfzig Thalern.

8) Fuhrwerke, welche sich begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen. Denjenigen, welche einen Berg oder eine steile Anhöhe herunterfahren, muß jedoch von den Hinauffahrenden ganz ausgewichen werden.

Von zwei Fuhrwerken, die sich einholen, muß das vordere nach der linken Seite hin so weit ausbiegen, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.

9) Holz darf auf Chausseen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschafft werden.

10) Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseen nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klapperstöcken, imgleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hintertheile des Wagens ist verboten.

11) Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt oder verengt werden.

Digitized by Google

Weder auf der Fahrbahn, den Brücken, oder den Banquets, noch in den Seitengräben dürfen Gegenstände niedergelegt werden, oder liegen bleiben, welche nicht der Chaussee-Verwaltung angehören. Eben so wenig dürfen Scherben, Kehricht, Unkraut oder anderer Unrath hinauf- oder hineingeworfen werden.

12) Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banquets oder in den Seitengräben Vieh füttern oder anbinden, oder dasselbe auf den Banquets, Böschungen oder in den Seitengräben laufen, oder weiden lassen, oder treiben. Es ist verboten, auf den Banquets, den Böschungen und in den Gräben zu fahren oder zu reiten, oder auf den Böschungen oder in den Gräben zu gehen.

13) Wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren oder Reiten untersagt ist, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

14) Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritte entfernen, ohne die Pferde abzusträngen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugthiere, oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.

15) Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke an einander gebunden sein.

16) Innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden.

17) Wer den Vorschriften unter 8 bis 16 entgegenhandelt, hat außer dem Schadensersatze eine Strafe von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler verwirkt.

18) Wer die Chaussee, die dazu gehörigen Gebäude, Brückendurchlässe oder sonstigen Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln, Schlagbäume, Prellsteine und Pfähle, ingleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt, oder die letzteren in Unordnung bringt, muß, in sofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadensersatze eine Strafe von einem bis fünf Thaler erlegen.

19) Beschädigungen der Chausseebäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadensersatzes, mit einer Strafe von fünf Thalern für jeden durch Verschulden beschädigten Baum zu ahnden.

20) In Ansehung der Radfelgenbreite und der Belastung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölbter, oder mit Kopfnägeln u. s. w. versehener Radbeschläge der zulässigen Breite der Ladung, der Länge der Hufeisenstollen und des Verbots des Spurhaltens bewendet es überall bei den Bestimmungen der Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betr., vom 17. März 1839 (Gesetzsammlung für 1839, Seite 80 ff.)

III. Im Allgemeinen.

21) Im Unvermögungsfalle tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend zu 5 bis 20 angeordneten Geldstrafen.

22) Widersetzlichkeit gegen Beamte, zu denen auch die Chausseegeldpächter zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

23) Unsichere oder ungekannte Uebertreter sind zur Haft zu bringen und an die zuständigen Behörden abzuliefern.

Gegeben Berlin, den 29. Februar 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18.

Minden, den 1. Mai 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

Für nachstehend verzeichnete außerhalb der Königlichen Lande in polnischer und resp. außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften, ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt. № 280. Debits-Erlaubniß. 1293.

A. In polnischer Sprache.

1. Tägliche geistliche Gebete (Officium codzienne) 1837 Klavenberg in Czenstochau.
2. Tägliche geistliche Gebete (Officium codzienne) Czenstochau. 1836.
3. Auswahl täglichen Gottesdienstes (Wyboreck nabozenstwa coclzi ennego) Czenstochau Klavenberg 1838.
4. Meßbuch auch für weltliche Personen (Mszatuspot kaplanski s wicckim-dosobom stuzacy) Czenstochau. Klavenberg 1830.
5. Schatz einer frommen Seele (Skarb duszy pobozney) Czenstochau. Klavenberg 1830.
6. Sammlung eines vollkommenen und gründlichen Gottesdienstes (Zbior wybor nego i grantow nego nabozenstwa) Czenstochau. Klavenberg.
7. Lebensgeschichte unsers Herrn und Gottes Jesu Christi (Zywot Pana i Boga naszego Jesusa Chrystusa) Czenstochau. Klavenberg. 1838.
8. Geistliches Heiligthum (Swiatnica duchowna etc.) Klavenberg. Czenstochau 1829.
9. Geistliche Unterhaltung aus den vorzüglichsten Gebeten (Zabawa duchowna z. nayprednicj szuchnabozenstw) Czenstochau. Klavenberg 1827.
10. Tägliche geistliche Gebete aus verschiedenen Erbauungsbüchern (Officium codzienne z roznychnaboznych ksiag zebrane) Czenstochau 1838.
11. Auswahl vorzüglicher Gebete (Wybor osobliwych nabozenstw). Klavenberg. Czenstochau. 1838.
12. Tagebuch oder kurze Weise eines täglichen Gottesdienstes (Dziennik albo krotki sposob nabozenstwa codziennego.) Klavenberg, Czenstochau 1837.

Digitized by Google

13. Der Verlauf des ganzen Jahres zur Verehrung Gottes (Bieg roku catego na czese i chwatelm Boga) Czenstochau. Klavenberg 1838.
14. Goldener Altar zum Ruhm Gottes (Ottarzz Totynachwate Baga) Czenstochau. Klavenberg 1838.
15. Litterarische Arbeiten Skotnickis (Prace literackie Skotnickiego). 1. Band. Warschau 1840.
16. Yom Kipur, oder der Tag der Verzeihung. 2 Bände. 1840.
17. Auswahl von Sonn- und Festtags-Predigten, von W. Piotrowski. (Wybor kazan niedzielnych swiatccznych) 4 Bände. Warschau 1840.
18. Der Arzt und Bürger (Lekarz obywatel) 2 Bände. Wilna 1838.
19. Wissenschaftliche Aufsätze und Erläuterungen (Wizerunai i Roztrzasania naukowe.) 5 Bändchen, (6—10.) 1839.
20. Verschiedene Aufsätze (Pisma rozmaite) 1. Bändchen. Wilna 1838.
21. Neuer Arzt oder Mittel, Rindvieh, Pferde ꝛc. zu heilen (Novy lekarz czyli spotobó leczenia bydla etc.) 1. Band. Warschau 1840.
22. Der anfangende Gutspächter (Dzierzawia poczatkuiacy.) Warschau 1839.
23. Dramatische Welt (Swiat dramatyczny), von W. Szymanowski. Warschau 1839.
24. Landwirthschaft von Michael Oczapowski. (Gospodarstwo wiejskie.) 24. und 25. Heft. Warschau 1840.
25. Bildergallerie der Thiere oder Naturgeschichte (Galerya obrazowa zwierzat, czyli historya naturalna.) 2 Bände. Text und 1 Band, Kupfer. Von P. E. Lesniewski. Warschau 1839.
26. Das artige Kind oder die ersten Grundsätze einer sittlichen Führung (Grzeozne dziecieum.) Warschau 1840.
27. Warschauer Theater (Teatra warszawski.) 7. Heft der III. Abtheilung. Warschau 1839.
28. Angebind Helenens für kleine Kinder (Wiazanil Helenki.) Krakau 1840.
29. Zweites Buch Helenens (Druga Ksiazeczka Helenki.) Krakau 1840.
30. Alexandrinchen und Adam (Olesia i Adas.) Krakau 1840.

B. In deutscher Sprache.

31. Theses CI. Zur Reformations-Feier in Nord-Deutschland. Basel, bei C. F. Spittler und Comp. 1840.
32. Das neue Testament unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi. 4te Auflage. Basel 1840, bei Felix Schneider.
33. Der Schornsteinfeger von Assing, geb. Varnhagen von Ense. Straßburg, F. G. Levrault. 1834.
34. Der Odilienberg. Erzählung für Kinder und Kinderfreunde, von Daniel Hirtz. Straßburg, bei F. G. Levrault. 1839.
35. Die Armen-Lotterie. Eine Erzählung für Kinder. Straßburg, F. G. Levrault. 1835.

Digitized by Google

36. Carl Seynwur, oder der gute Bruder. Ein Geschenk für Kinder. Straßburg, F. G. Levrault. 1833.
37. Marie oder das Frohnleichnamsfest. Nach dem Franz. der Mad. Guizot. Straßburg, F. G. Levrault. 1838.
38. Rosalie oder die edelmüthige Schwester. Straßburg, F. G. Levrault. 1833.
39. Der arme Schneider. Eine unterhaltende und nützliche Erzählung für die Jugend. Straßburg, F. G. Levrault. 1835.
40. Der kleine Jacob, oder die Geschichte eines Pfleglings. Aus dem Englischen von B. Dietz. Straßburg, F. G. Levrault. 1837.
41. Geschichte eines Louisd'ors nach dem Französischen der Mad. Guizot. Straßburg, F. G. Levrault. 1837.
42. Erzählungen für das jugendliche Alter. Aus dem Französischen von J. Leser. Straßburg, F. G. Levrault. 1839.
43. Susanne, oder die Maikönigin. Eine moralische Erzählung für Kinder. Straßburg, F. G. Levrault. 1833.
44. Der Jakobstag. Eine vaterländische Erzählung für Kinder, von D. Hirtz. Straßburg, F. G. Levrault. 1833.
45. Der Fischerkahn. Eine Erzählung für Kinder, von K. Fr. Hartmann. Straßburg und Leipzig, F. G. Levrault. 1830.
46. Geschichten zur Warnung und Bildung für Kinder. Straßburg, F. G. Levrault. 1832.
47. Der arme Joseph. Nach dem Franz. der Mad. Guizot. Straßburg, F. G. Levrault. 1839.
48. Rachel Otby von L. M. Lottari. Aus dem Französischen. Straßburg, F. G. Levrault. 1834.
49. Das Vogelgarn. Eine Erzählung für Kinder, von K. F. Hartmann. Straßburg und Leipzig, F. G. Levrault. 1830.
50. Repertorium für Anatomie und Physiologie. Kritische Darstellung fremder und Ergebnisse eigener Forschung von G. Valentin. 4. Bandes 2. Abth. 1839. Bern und St. Gallen, Huber et Comp. Körber.
51. Ueber die Nerven der Kiefer und des Zahnfleisches von G. Schumacher aus Bremen. Bern und St. Gallen, Huber et Comp. 1839.

Münster, den 1. April 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 281. Ueber Ausführung von geistlichen Bauten, wozu Gnadengeschenke bewilligt werden. 2602. U. I.

Es hat zur Zeit an einer umfassenden Bestimmung gemangelt, in welcher Art bei Verwendung von Königlichen Gnadengeschenken zu geistlichen Bauten die Kreis-Bau-Inspektoren mitzuwirken befugt und verpflichtet sind.

Es wird deshalb hiermit Folgendes festgesetzt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

1) Ueberall, in Städten sowohl, als auf dem Lande, stehet dem Kreis-Bau Inspektor die technische Leitung zu.

2) Außerdem wird zur Beaufsichtigung eines jeden Baues, zu welchem ein Königl. Gnadengeschenk von mehr als hundert Thalern bewilligt worden ist, eine Bau-Commission gebildet. Ist in Städten eine bleibende Bau-Commission vorhanden, so führt diese die Aufsicht; andern Falls werden die Mitglieder derselben nach §. 107 der revidirten Städteordnung vom Magistrate ernannt.

3) Auf dem Lande werden außer einigen Mitgliedern, resp. des Presbyteriums oder katholischen Kirchenvorstandes — welche jedesmal der Commission beitreten und vom Presbyterio, resp. dem Kirchenvorstande, gewählt werden — von der Gemeinde einige hierzu geeignete Mitglieder aus ihrer Mitte, bei Königlichen Patronaten, dem Landrath, bei Privat-Patronaten, dem Patron in Vorschlag gebracht und nach Befinden von demselben bestätigt.

4) Diese Bau-Commissionen haben besonders dahin zu sehen, daß die Baumaterialien, in specie: Holz, Kalk, Steine und Eisen, in anschlagsmäßiger Quantität und Qualität angeliefert und verwendet werden; so wie zur Obliegenheit derselben gehört, daß die von dem vorerwähnten Techniker dem Entrepreneur gegebenen Vorschriften streng befolgt werden, weshalb dieselben auch dem Baubeamten jede Auskunft über die Bau-Ausführung zu geben haben.

5) Sobald bei uns die höhere Genehmigung zur Verabreichung eines Gnadengeschenks für Städte oder Landgemeinden eingeht, werden die Anschläge, Zeichnungen und Erläuterungs-Protokolle in der Regel dem betreffenden Kreis-Bau-Inspektor zur Information durch den betreffenden Landrath zugefertigt, welcher seiner Seits die Abschließung der Kontrakte, unter Zuziehung des Kreis-Baubeamten, veranlaßt, und in solchen Fällen, in welchen die Regierung sich eine Bestätigung derselben vorbehält, letztere zu diesem Ende hier einreicht.

6) In Städten, wie auf dem Lande, führt der Kreis-Bau-Inspektor die obere technische Aufsicht. Es sind hierbei besonders vier Momente wahrzunehmen, wo der gedachte Baubeamte den Bau revidiren und den oder die Entrepreneurs in Gegenwart der Mitglieder der Bau-Commission anweisen und prüfen muß: ob die von ihm ertheilten Vorschriften auch sachgemäß befolgt worden sind.

Es ist nämlich erforderlich, daß die Bau-Commission den betreffenden Kreis-Bau-Inspektor 14 Tage, ehe die nachstehend bezeichneten Zeitpunkte eintreten, direkt benachrichtigt, damit sich derselbe an Ort und Stelle begiebt:

a. sobald die Fundamentgräben angefertigt sind.

Der Kreis-Bau-Inspektor prüft dann, ob die Fundamentgräben Tiefe genug erhalten haben, um mit Sicherheit das Fundament an-

Digitized by Google

zulegen oder ob bauwürdiger Grund tiefer gesucht werden muß, oder die Anwendung eines Rostes erforderlich wird.

Dieselbe Benachrichtigung findet Statt:

b. sobald die Etagenmauern aufgeführt sind, auch die Zulage größtentheils bereit liegt und bei Umfangswänden von Fachwerk, wenn, in letzterer Beziehung, in gleicher Art vorgeschritten sein wird;

c. bevor das Dach eingedeckt, die Mauern berappt, die Fachwände noch nicht ausgemauert sind und das Holzwerk noch völlig sichtbar ist;

d. nach Vollendung des Baues, Behufs dessen Abnahme durch den Kreis-Baubeamten.

7) Der Kreis-Bau-Inspektor hat von dem Tage und der ungefähren Stunde, wann er diese vier Hauptrevisionen vorzunehmen gedenkt, jederzeit vorher den Landrath, bei Königlichen, und den Patron, bei Privat-Patronaten in Kenntniß zu setzen, welchen es überlassen bleibt, den Revisionen beizuwohnen.

8) Es wird aber erwartet, daß der Kreis-Baubeamte bei seinen Bereisungen in dem ihm überwiesenen Wirkungskreise die betreffende Baustelle, wenn es zur zweckmäßigen Ausführung des Baues rathsam erscheint, öfter und unerwartet besucht, insbesondere wenn ungewöhnliche Umstände vorkommen, der Entrepreneur den Bau nicht fördert oder den Anordnungen nicht willige Folge leistet.

9) Der Kreis-Bau-Inspektor kann die gewöhnlichen technischen Anweisungen innerhalb des Anschlages und ohne Abweichung von demselben bei seiner Anwesenheit auf der Baustelle unmittelbar ertheilen.

Bei Ereignissen oder Umständen von Wichtigkeit oder bei Abweichungen vom Anschlage, wie dergleichen zuweilen im Laufe des Baues sich als technisch rathsam ergeben, hat derselbe aber jederzeit vor den diesfälligen Anordnungen bei Königlichen Patronaten, den Landrath, bei Privat-Patronaten, den Patron zuzuziehen und nur in Gemeinschaft mit denselben zu handeln, bei sich ergebenden Schwierigkeiten aber, oder bei sonst erheblichen Umständen an uns zu berichten, damit wir das Nöthige verfügen können.

Ein solcher Bericht ist uns in allen Fällen nach Vollendung des Baues zu erstatten.

10) In Fällen, wo das Königliche Gnadengeschenk eine in Verhältniß zur ganzen Bausumme beträchtliche Höhe erreicht, oder wo die Schwierigkeit oder Bedeutendheit des Baues es nothwendig machen, behalten wir uns in jedem dergleichen einzelnen Falle die Ertheilung noch ausgedehnterer Vorschriften vor.

Minden, den 22. April 1840.

Digitized by Google

Instruktion

zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 10. Juni 183¼, die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungs-Anstalten und Privatlehrer, so wie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betr.

№ 282.
713. *M. N. pl. I.*

Abschnitt I.

Die Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

§. 1.

Wo sie zulässig sind.

Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist.

§. 2.

Erfordernisse zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

a. wissenschaftliche Befähigung

Diejenigen Personen, welche eine Privatschule oder eine Privat-Erziehungs-Anstalt gründen, oder eine solche bestehend fortsetzen wollen, haben zuvörderst ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt ganz in derselben Weise, wie die in öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen, durch ein genügendes Zeugniß der betreffenden Prüfungs-Behörde darzuthun, Behufs der Erlangung eines solchen Zeugnisses, müssen sie nach der Klasse der Privatschulen oder der Privat-Erziehungs-Anstalten, zu welchen die Anstalt, welche sie anlegen oder fortsetzen wollen, zu rechnen ist, sich den für die betreffenden öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen, und sollen alle Bestimmungen, welche für die Prüfung der Lehrer an öffentlichen Schulen erlassen sind, auch auf diejenigen Anwendung leiden, die eine ähnliche Privatschule oder Privat-Erziehungs-Anstalt zu leiten beabsichtigen.

§. 3.

b. sittliche Befähigung.

Selbst bei vollständig nachgewiesener wissenschaftlicher Befähigung soll die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten nur solchen Personen gestattet werden, welche bereits längere Zeit in solchen Verhältnissen, die über ihre sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urtheil gestatten, gelebt haben, und über ihre Unbescholtenheit und ihren bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und dem Geistlichen des Orts, wo sie sich während der letzten drei Jahre aufgehalten haben, vortheilhafte Zeugnisse beibringen können.

§. 4.

Wie die Erlaubniß zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten nachzusuchen.

Die Gesuche um Erlaubniß zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder einer Privat-Erziehungs-Anstalt sind unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber (§. 2 und 3) sprechenden Zeugnisse und des Einrichtungsplans der fraglichen Anstalt bei der Ortsschulbehörde anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittelungen

Digitized by Google

zu veranlassen, an die Königliche Regierung über das Gesuch zu berichten und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnißscheins in Antrag zu stellen hat.

§. 5.

Ertheilung der Erlaubniß. Dauer und Gültigkeit ders.

Findet die Königliche Regierung kein Bedenken, dem Antrage zu willfahren, so fertigt sie unter Berücksichtigung der in den eingereichten Zeugnissen enthaltenen Umstände und mit genauer Bestimmung der Gattung der Schule, welche dem betreffenden Bewerber zu eröffnen gestattet sein soll, auf den Grund des eingereichten Plans den Erlaubnißschein aus und bringt den Inhalt desselben durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß. Jede Erlaubniß zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt ist widerruflich. Jeder zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt ertheilte Erlaubnißschein ist nur für den gültig, auf dessen Namen er lautet.

Wird eine Privatschule oder Privat-Erziehungs-Anstalt sechs Monate hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht dringende Hindernisse, z. B. Krankheiten, den Stillstand der Anstalt verursacht haben, ein neuer Erlaubnißschein erforderlich.

§. 6.

Nähere Bestimmungen in Betreff der zu ertheilenden Erlaubniß.

Personen, welche wegen Theilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, darf die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen oder Privat-Erziehungs-Anstalten gar nicht, Ausländern aber nur nach vorgängiger Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei gestattet werden. Unverheiratheten Männern soll die Erlaubniß, eine Privatschule oder eine Privat-Erziehungs-Anstalt für die weibliche Jugend zu errichten oder eine bestehende Anstalt dieser Art fortzusetzen, der Regel nach versagt und nur in besonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ertheilt werden. Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten befugt; sie bedürfen vielmehr hierzu einer besondern Erlaubniß, die sie auf die im §. 4 vorgeschriebene Weise nachzusuchen haben.

§. 7.

Beaufsichtigung der Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

Alle Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten sind ganz so, wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung, zunächst der Aufsicht der Orts-Schulbehörde, und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungsbezirks vorgesetzten Königlichen Behörden unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht blos im Allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im Besondern auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hülfslehrer, der Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf das Local der Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten erstrecken.

Digitized by Google

Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können oder ihrer Sittlichkeit und Religiösität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachläßigt oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut, und wird ein solcher Uebelstand auf die Erinnerung der Ortsschulbehörde nicht abgestellt, so ist dieselbe verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der Königl. Regierung anzutragen und die Letztere ist befugt, nach Befinden der Umstände den Erlaubnißschein zurückzunehmen und die Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt schließen zu lassen.

§. 8.

Jahresbericht über die Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

Die Königl. Regierung hat am Schlusse eines jeden Jahrs über den Zustand der in ihrem Bezirke vorhandenen Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten die wissenschaftliche und sittliche Qualifikation ihrer Vorsteher und Hülfslehrer, und die Zahl der diesen Privat-Anstalten anvertrauten Jugend an das Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu berichten.

§. 9.

Verpflichtung der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privat-Erziehungs-Anstalten.

Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten sind verpflichtet, sich nicht nur nach dem Inhalte des ihnen ertheilten Erlaubnißscheins, sondern auch der für das Schulwesen überhaupt und für das Schulwesen ihres Orts insbesondere ergangenen Vorschriften auf das Genaueste zu achten. Sie dürfen nur solche Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, deren wissenschaftliche und sittliche Befähigung auf die im §. 2 und 3, und wenn von Ausländern die Rede ist, auf die im §. 6 vorgeschriebene Weise anerkannt ist, wählen, nur müssen, so oft sie Lehrer und Lehrerinnen entlassen oder neue annehmen, der ihnen vorgesetzten Ortsschulbehörde davon Anzeige machen. Zu den von ihnen veranstalteten öffentlichen Prüfungen haben sie die Orts-Schulbehörde vorher einzuladen. Wollen sie ihre Privatschule oder Privat-Erziehungs-Anstalt aufgeben, so sind sie verpflichtet, solches 3 Monate vorher unter Zurückgabe ihres Erlaubnißscheins der Orts-Schulbehörde schriftlich zu melden.

§. 10.

Bestrafung etwaniger Unregelmäßigkeiten

Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten, so wie ihre Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, können, wenn sie den aus ihrem Erlaubnißschein hervorgehenden Obliegenheiten nicht nachkommen, von der Orts-Schulbehörde durch Verweise und von der Königl. Regierung durch Geldstrafen bis zur Höhe von Zwanzig Thalern, und falls wiederholte Geldstrafen unwirksam bleiben, durch Entziehung des Erlaubnißscheins bestraft werden.

§. 11.

Warte-Schulen.

Warte-Schulen, welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut worden, sind als Erziehungs-Anstalten zu betrachten und stehen als solche unter der Aufsicht der Orts-Schulbehörde. Die Anlegung solcher Warte-Schulen ist nur verheiratheten Personen oder ehrbaren Wittwen zu gestatten, welche

von

Digitized by Google

von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind. Die Orts-Schulbehörde ertheilt die Erlaubniß zur Errichtung der Warte-Schulen und hat dahin zu sehen, daß in denselben die Kinder nicht länger, als bis zum gesetzlichen schulfähigen Alter verbleiben.

§. 12.

Schulen für weibliche Handarbeiten.

Schulen für die Anweisung in weiblichen Handarbeiten stehen unter der Aufsicht der Orts-Schulbehörde, welche die Erlaubniß zur Anlegung derselben, vorzüglich mit Berücksichtigung der sittlichen Unbescholtenheit der Lehrerinnen, zu ertheilen, auch dahin zu sehen hat, daß Kinder, welche noch schulpflichtig sind, durch Theilnahme der Unterweisung in Handarbeiten nicht am vorschriftsmäßigen Schulbesuche gehindert werden.

§. 13.

Transitorische Verfügungen wegen der bereits bestehenden Privatschulen u. Privat-Erziehungs-Anstalten

Personen, welche bereits Privatschulen oder Privat-Erziehungs-Anstalten eröffnet, aber hierzu die Erlaubniß noch nicht auf die in gegenwärtiger Instruktion vorgeschriebene Art erlangt haben, müssen sich einer von der Orts-Schulbehörde zu bewirkenden genauen Untersuchung ihrer Lehranstalten und nach Befinden der Umstände einer noch mit ihnen selbst vorzunehmenden Prüfung unterwerfen und haben hiernächst zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Lehranstalten wird ertheilt werden können oder nicht. Sie müssen sich zu dem Ende spätestens innerhalb vier Monate nach Bekanntmachung dieser Instruktion bei ihrer Orts-Schulbehörde melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ihre Schulen von der Orts-Polizeibehörde ohne Weiteres aufgelöst werden. Die Orts-Schulbehörden haben innerhalb der gedachten Frist Verzeichnisse aller noch nicht genehmigten Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten an die vorgesetzte Königliche Regierung mit der Anzeige einzureichen, welche Vorsteher und Vorsteherinnen zu einer Prüfung vorzuladen sein möchten und welchen sie in Erwägung der zeitherigen Leitung ihrer Anstalten erlassen werden könne.

Abschnitt II.
Privatlehrer.

§. 14.

Wie sich Privatlehrer über ihre wissenschaftliche u. sittliche Tüchtigkeit auszuweisen haben.

Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privat-Unterricht in Familien oder in Privat-Anstalten zu ertheilen, sollen ihr Vorhaben bei der Orts-Schulbehörde anzeigen und sich bei derselben über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde, und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derselben Art ausweisen, wie in den §§. 2 u. 3 in Hinsicht der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten vorgeschrieben ist. Wollen sie in Fächern, die nicht in den verschiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privat-Unterricht ertheilen, so haben sie nur ihre Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die im §. 3 verordnete Art bei der Orts-Schulbehörde näher darzuthun.

Digitized by Google

§. 15.

Erlaubnißschein für Privatlehrer.

Denjenigen Personen, gegen deren wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern ist, soll von der Orts-Schulbehörde ein jedesmal für Ein Jahr gültiger, jedoch wiederruflicher Erlaubnißschein zur Ertheilung von Privat-Unterricht, sowohl in Familien als in Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten unentgeldlich ertheilt werden, bei Ausländern ist hierzu noch die vorgängige Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei erforderlich; die Orts-Schulbehörde hat dieselbe in den geeigneten Fällen zunächst bei der vorgesetzten Königlichen Regierung in Antrag zu bringen. Personen, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, ist die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht zu versagen.

§. 16.

Ausnahmen.

Geistliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichnenlehrer sind für befähigt und befugt zu erachten, Privat-Unterricht in Familien und Privatschulen zu ertheilen; sie bedürfen hierzu keines besondern Erlaubnißscheins und haben ihr Vorhaben blos bei der Orts-Schulbehörde anzuzeigen. Den Studirenden auf den Landes-Universitäten und den Schülern der obersten Klasse der gelehrten Schulen soll gestattet sein, ohne einen besonderen Erlaubnißschein Privat-Unterricht in Familien und in Privat-Anstalten zu ertheilen, wenn sie sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung für Unterricht und Erziehung durch ein genügendes Zeugniß resp. des Rektors der Universität oder des Directors der gelehrten Schule, welche sie besuchen, bei der Orts-Schulbehörde zuvor ausgewiesen haben.

§. 17.

Beaufsichtigung der Privatlehrer.

Die Orts-Schulbehörde soll über die Wirksamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen eine geregelte, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Aufsicht führen, bei Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen lassen, so wie, wenn in religiöser oder politischer Beziehung Bedenken entstehen, sich mit der Orts-Polizeibehörde in Mittheilung setzen und, wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuerung des im §. 15 gedachten Erlaubnißscheins versagen, auch nach Befinden der Umstände die Entfernung unsittlicher oder politisch verdächtiger Personen aus dem Lehrstande bei der vorgesetzten Königl. Regierung in Antrag bringen.

§. 18.

In wie fern Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, als Privatlehrer zu betrachten sind.

Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, sind als Privatlehrer oder Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn sie in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel ob mit Einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien, die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütigung unterrichten.

Digitized by Google

Abschnitt III.

Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§. 19.

Befähigungsschein für Hauslehrer, Erzieher u. Erzieherinnen

Um das Eindringen unfähiger oder unsittlicher Personen in das Erziehungsgeschäft zu verhindern, sollen diejenigen, welche in das Verhältniß eines Hauslehrers oder Erziehers, oder einer Erzieherin zu treten gesonnen sind, sich zuvor mit einem Erlaubnißschein der Königl. Regierung versehen, in deren Bezirk sie eine solche Stelle annehmen wollen.

§. 20.

Erfordernisse zur Erlangung eines Befähigungsscheins.

Behufs der Erlangung eines solchen Erlaubnißscheins haben sie über ihre bisherigen Verhältnisse, insbesondere aber über die Fleckenlosigkeit ihres sittlichen und politischen Wandels genügende Zeugnisse, mittelst des Kreislandraths oder der Stadt-Polizei-Behörde an die Königl. Regierung einzureichen.

§. 21.

Ausfertigung des Befähigungsscheins.

Die Königl. Regierung hat diese Zeugnisse, besonders diejenigen, welche sich auf die bisherige sittliche Führung beziehen, näher zu prüfen und den Personen, gegen welche in sittlicher und politischer Hinsicht nichts zu erinnern ist, den Erlaubnißschein dahin auszufertigen, daß ihrer Annahme als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen kein Bedenken entgegen stehe. Die Namen der Personen, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten haben, sind durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 22.

Versagung des Erlaubnißscheins.

Die Königl. Regierung ist eben so befugt als verpflichtet, allen denen, welche wegen erwiesener Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Zulassung zu Staats-Aemtern ausgeschlossen sind, oder sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandels nicht genügend ausweisen können, so wie auch allen Ausländern, denen noch die Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei fehlt, so lange bis die etwaigen Bedenken vollständig beseitigt sind, den zur Annahme einer Hauslehrer-Stelle erforderlichen Erlaubnißschein zu versagen.

§. 23.

Beaufsichtigung der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Kandidaten des Predigt- oder des Schulamts sind, bleiben, wie bisher, der Aufsicht der Geistlichen Oberen oder der dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Behörden untergeordnet; Hauslehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen, stehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht.

§. 24.

Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Mündel die öffentlichen Schulen nicht besuchen, sind in Folge der Landrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, sich auf

Digitized by Google

Verlangen der Orts-Schul- und Polizeibehörde darüber auszuweisen, wie für den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel gesorgt ist.

Berlin, den 31. December 1839.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

von Altenstein. von Kamptz. Mühler. von Rochow. von Nagler. von Ladenberg. von Alvensleben. von Werther. von Rauch.

Wir bringen die vorstehende Instruktion vom 31. December v. J. hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der betreffenden Behörden, um dieselbe in allen Beziehungen zu befolgen. Die Orts-Schulbehörden fordern wir insbesondere auf:

1) am Schlusse jeden Jahrs über den Zustand der in ihrem Bezirk vorhandenen Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten zu berichten, damit wir unserer Seits der im §. 8 der Instruktion enthaltenen Forderung genügen können;
2) innerhalb 4 Monaten, nach Bekanntmachung der Instruktion, die im §. 13 derselben vorgeschriebenen Verzeichnisse und Anzeigen bei uns einzureichen und was Abschnitt II. die Privatlehrer betrifft, nach §. 15 zu verfahren;
3) nach der im §. 24 enthaltenen Vorschrift darauf zu achten, ob und wie für den Unterricht derjenigen Kinder gesorgt ist, welche die öffentliche Schule nicht besuchen und nöthigenfalls die Eltern oder Vormünder derselben sich hierüber ausweisen zu lassen.

Minden, den 15. April 1840.

№ 283. Gewerbepolizei. 248. c. II. pl.

Die Verordnung vom 3. Mai 1828 (Amtsblatt pro 1828, S. 211), wodurch die Anmerkungen der frühern Provinzial-Maaße und Gewichte auf dem geeichten Preußischen Maaß und Gewicht bei Fünf Thaler Strafe verboten worden sind, wird, in Folge höherer Bestimmung, auf alle Maaße und Gewichte außer dem Preußischen, ohne Unterschied, hierdurch ausgedehnt, indem, selbst wenn ein solches Maaß oder Gewicht größer ist, als das auf demselben Stücke bezeichnete Preußische Maaß oder Gewicht, (wie z. B. die Brabander Elle) dieser Umstand doch nicht entscheidend sein kann und überhaupt der Gebrauch fremder oder alter Maaße und Gewichte ausgeschlossen werden soll.

Die Gensd'armerie und die Polizeibehörden des Regierungsbezirks haben über die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen und die Contravenienten nach Maßgabe der Verordnung vom 3. Mai 1828 zur Untersuchung und Bestrafung zu stellen.

Minden, den 22. April 1840.

№ 284. 660. f. II. pl.

Es sind Fälle vorgekommen, wo als falsch erkannte Münzen von den Besitzern behalten und sorglos aufbewahrt und nicht, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist, an die Ortspolizeibehörden abgeliefert worden sind. Dies hat zur Folge gehabt, daß die falschen Münzen in die Hände von Leuten gekommen, die damit Mißbrauch getrieben haben, wodurch die früheren Besitzer in Weiterungen und unangenehme Untersuchungen

Digitized by Google

gerathen sind. Wir sehen uns daher veranlaßt, unter Hinweisung auf unsere im Amtsblatt, Jahrgang 1823, Stück 49, Seite 312, enthaltene Bekanntmachung vom 17. September 1823, die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 8. April 1823 (Gesetzsammlung de 1823, pag. 43) wonach jeder Inhaber falscher Münzen verpflichtet ist, dieselben an die Ortspolizeibehörden abzuliefern, hierdurch zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen.

Minden, am 23. April 1840.

№ 285. 1004. S. I. pl.

Um in Ansehung des in der Verordnung vom 17. März v. J., §. 1, für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk beim Befahren der Kunststraßen vorgeschriebenen Erfordernisses einer Radfelgen-Breite von mindestens Vier Zoll, so weit es mit dem Zwecke vereinbar ist, eine Erleichterung eintreten zu lassen, wie solche nach Ihrem Berichte vom 31. v. M. namentlich für die von den Gewerbtreibenden mit eigenen Fuhrwerken betriebenen, mit ihrem Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, und für die von den Landwirthen und Ackerbürgern mit ihren Wirthschafts-Gespannen unternommenen Lohnfuhren in mehreren Fällen sich als wünschenswerth ergeben hat, will Ich die Vorschrift des §. 1 der obigen Verordnung dahin beschränken, daß das Erforderniß einer Radfelgen-Breite von mindestens Vier Zoll, sowohl für die ebengedachten Fuhrwerke, als für das sonstige gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk, nicht unbedingt, sondern nur dann Statt finden soll, wenn die Ladung bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als zwanzig Centner, bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als zehn Centner beträgt. — Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen.

Berlin, den 12. April 1840.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Alvensleben.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder wird in Folge höherer Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Behörden und des betheiligten Publikums gebracht, daß unsere Bekanntmachung vom 2. v. Mts. (diesjähriges Amtsbl. Stück 11, Nro. 153) nunmehr auf Alles vierrädrige Fuhrwerk, dessen Ladung nur 20 Centner oder weniger, und auf alles zweirädrige Fuhrwerk, dessen Ladung nur 10 Centner oder weniger beträgt, keine fernere Anwendung findet, jedoch in Betreff des vierrädrigen Fuhrwerks, dessen Ladung mehr als 20 Centner, und des zweirädrigen Fuhrwerks, dessen Ladung mehr als 10 Centner beträgt, überall in Kraft bleibt.

Minden, den 24. April 1840.

№ 286. 330. K. I.

Der Preis der Blutegel wird für das Sommerhalbjahr vom 1. Mai bis Ende Octobers d. J. für die größte Sorte, wenn diese ausdrücklich verlangt wird, auf 2 Sgr. 6 Pf., für die mittlere hinreichend große Sorte auf 2 Sgr., für die kleinste, nur höchst selten verlangte und anzuwendende Sorte auf 1 Sgr. festgesetzt.

Minden, den 25. April 1840.

Digitized by Google

№ 287. 1066. L. I. Für den Kreis Halle sind:

1) der Oekonom Upmeyer zu Borgholzhausen und
2) der Colon Broel zu Brockhagen

zu Stellvertretern für die Kreisständischen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission erwählt und bestätigt worden.

Minden, den 4. April 1840.

№ 288. Personal-Chronik. 294. K. I. pl. Der praktische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Kerstein zu Herford ist, mit höherer Genehmigung, dem Kreis-Physikus Dr. Bonorden daselbst zur Unterstützung in Physikats-Geschäften beigegeben worden.

Minden, den 15. April 1840.

№ 289. Landesverweisung. 1248. R. I. Der nachstehend signalisirte Carl Henrich Brietsch aus Cassel ist, nach ausgestandener Detention im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Familienname: Brietsch. — Vornamen: Carl Henrich. — Geburts- und Aufenthaltsort: Cassel. — Religion: evangelisch. — Alter: 24 Jahre. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: breit. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase und Mund: ordinair. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittel. Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: Narbe an der Oberlippe.

Minden, den 4. April 1840.

Bekanntmachung,

die Auszahlung der zum 1. Juli 1840 gekündigten 920,000 Thaler Staats-Schuldscheine betreffend.

№ 290. Die Einlösung der in der 14. Verloosung gezogenen und durch das Publikandum vom 19. Februar c. zur baaren Auszahlung am 1. Juli c. gekündigten Staats-Schuld-Scheine im Betrage von 920,000 Thlr., wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 1. Juli c. fällig werdenden Coupons, schon vom 1. Juni c. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30), in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staats-Schuld-Scheine auch überlassen, diese schon vor dem 1. Juni d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuld-Scheine nach Nummern, Littern und Geld-Beträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weitern Beförderung an

Digitized by Google

die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1. Juli c. in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 6. April 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

№ 291. Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte, einer Fälschung beschuldigte Schneidergeselle Friedr. Pennemeyer, aus Bremen gebürtig, hat sich heimlich von hier entfernt. Ich ersuche daher sämmtliche Behörden, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle zu verhaften.

Düsseldorf, den 14. April 1840.

Der Ober-Procurator
Schnaase.

Signalement.

Alter: 22 Jahre. — Größe: mittel. — Haare: blond. — Stirn: rund. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase und Mund: mittel. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund.

№ 292. Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Carl Ludwig Spilker aus Isenstädt ist aus der Untersuchungs-Haft entwichen, es wird daher gebeten, da wo er angetroffen wird, ihn anzuhalten und an die nächste Behörde zur Herschaffung anhero abzuliefern.

Lübbecke, den 14. April 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Vor- und Zuname: Carl Ludwig Spilker. — Gewerbe und Stand: Kattun-Weber. — Religion: evangelisch. — Alter: 23 Jahre. — Größe: (Rheinländisches Maaß) 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich. — Haupthaare: braun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Nase: spitz. — Mund: klein. — Kinn: rund. — Gesicht: länglich rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

№ 293. Steckbrief.

Am heutigen Tage ist der nachstehend bezeichnete Militair-Sträfling Vincent Zazicki, welcher wegen zweiter Desertion zu einer zweijährigen und sechsmonatlichen Festungsstrafe verurtheilt ist, von der hiesigen Festungs-Arbeit entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Köln, den 15. April 1840.

Königliche Kommandantur.

Signalement.

Geburtsort: Dubin, Kreis Kröben, Regierungsbezirk Posen. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Dubin. — Religion: katholisch. — Stand oder

Digitized by Google

Gewerbe: Tischler. — Alter: 28 Jahre. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll 3 Strich. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: dunkelbraun. — Augen: blau. — Nase: griechische. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Bart: blond. — Kinn: breit und vorstehend. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: regelmäßig. — Statur: mittelmäßig. — Sprache: polnisch und schlecht deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine neue blaue Jacke mit rothem Kragen, hellgraue Tuchhosen, blaue Mütze mit rothem Streifen, Hemde mit Nr. 6 gezeichnet, ein Paar Schuhe, schwarze Halsbinde, eine weiße wollene Unterjacke.

№ 294. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 23. auf den 24. März c. sind aus einer Parterre-Stube auf der Fischerstadt hier mittelst Einbruchs durchs Fenster folgende Sachen gestohlen, als:

1) zwei feine rothe Zephir-Tischdecken, mit schwarz gedruckten Borden, in der Mitte Rosetten; 2) ein halbes Dutzend stählerne Messer und Gabeln; 3) eine Damast-Serviette, gez. G. R.; 4) eine Drillig dito, gez. G. R. 18; 5) ein vergoldeter Whistkasten mit darin befindlichen zwei Kästchen und Karten; 6) 5 Becker's Taschenbücher mit goldenem Schnitt und Kupfer, Nr. 19, 25, 26, 27 und 28; 6) ein olivengrüner Mannsoberrock mit schwarzseidenem Zeuge gefüttert; 8) ein schwarzseidenes Damentuch mit Blonden; 9) zwei Aermel aus einem Kinderkleide.

Jeder, welcher über den Thäter und den Verbleib der Sachen Auskunft geben kann, ist verpflichtet, davon ungesäumt seiner nächsten Obrigkeit Anzeige zu machen.

Minden, den 10. April 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19.

Minden, den 8. Mai 1840.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 295. Die Aufbewahrung der Kriegsdenkmünzen betr. 1854.

Die Wahrnehmung, daß die Bestimmungen wegen Aufbewahrung der Kriegsdenkmünzen nicht mehr allgemein zur Anwendung gebracht werden, veranlaßt mich, die nachstehende, dieserhalb von des Königs Majestät am 7. Februar 1815 erlassene Allerhöchste Kabinetsorder:

> Um das Andenken derer, welche an dem letztbeendigten Kriege Theil genommen, möglichst zu erhalten, bestimme Ich hierdurch, daß die Denkmünzen, welche Ich für diesen Krieg gestiftet habe, nach dem Tode ihrer Besitzer bei den Kirchspielen, zu welchen die Verstorbenen gehörten, aufbewahrt werden sollen. Eben so sind von allen Besitzern der Denkmünze (sobald sie das stehende Heer verlassen) in den Kirchspielen Namens-Verzeichnisse zu führen, welche ganz einfach angefertigt, zur bessern Uebersicht in den Sacristeien angeheftet werden sollen. Wer nach der Verordnung vom 30. Oktober vorigen Jahres der Denkmünze verlustig geht, wird aus dem Verzeichnisse gestrichen, und die Denkmünze muß in solchem Fall an die General-Ordens-Commission durch die Ortsbehörde eingesandt werden. Ich überlasse Ihnen, zur Ausführung dieses Beschlusses die nöthigen Bekanntmachungen und Verfügungen.
>
> Wien, den 7. Februar 1815.
>
> (gez.) **Friedrich Wilhelm.**
>
> An den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg.

in Erinnerung zu bringen und zu deren nachträglichen Ausführung, wo dieselben etwa unterblieben sein möchte, die Kirchen- und Gemeinde-Vorstände gemessenst aufzufordern.

Münster, den 26. April 1840.

Digitized by Google

Vorlesungen bei der Königlich Preußischen Akademie zu Münster im Sommerhalbjahr 1840.

Theologie.

№ 296. Vorlesungen bei der Königlich Preuß. Akademie zu Münster im Sommerhalbjahr 1840.

Erklärung der Briefe des h. Paulus an die Thessalonicher, an die Epheser, an die Colosser, an die Philipper, an Titus und an Philemon: Prof. Schmülling. Fortsetzung der Vorlesungen über biblische Alterthümer: Prof. Reinke. Fortsetzung der Erklärung der Psalmen: Derſ. Fortsetzung der ältern Kirchengeschichte: Prof. Cappenberg. Christliche Litteratur-Geschichte bis zum Mittelalter: Derſ. Fortsetzung der Dogmatik und Symbolik: Prof. Neuhaus. Fortsetzung der Apologetik: Derſ. Die dogmatische Lehre von der Erlösung: Prof. Berlage. Fortsetzung der Philosophie, der Religion und Offenbarung: Derſ. Fortsetzung der Lehre von der Kirche: Derſ. Fortsetzung der christlichen Ethik: Derſ. Der letzte Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Prof. Kellermann. Von dem Pfarrer im Privat-Unterricht und in seinen verschiedenen amtlichen Beziehungen: Derſ.

Philosophie.

Logik: Privatdocent Schlüter. Psychische Anthropologie: Derſ. Ueber die Lehre von der Unsterblichkeit der Seele: Derſ. Metaphysik: Prof. Esser. Rationelle Theologie: Derſ. Geschichte der neuern Philosophie von Carteſius bis auf unsere Zeit, oder auch: Moral- und Religions-Philosophie: Derſ.

Mathematik.

Analytische Geometrie: Prof. Gudermann. Differenzial- und Integral-Rechnung: Derſ. Theorie der Modular-Functionen und der Modular-Integrale oder ein anderer Zweig der höhern Mathematik: Derſ.

Naturwissenschaften.

Astrognosie: Prof. Roling. Toxikologie: Dr. Schmedding. Physik: Prof. Roling. Chemie: Dr. Schmedding. Allgemeine Botanik: Prof. Becks. Pharmazeutische Botanik: Derſ. Botanische Excursionen: Derſ. Mineralogie mit besonderer Rücksicht auf medizinische, ökonomische und technische Benutzung der Mineralien: Derſ.

Philologie.

Encyclopädie und Methodologie des Alterthums: Prof. Winiewski. Ausgewählte Satiren der Römischen Satiriker: Prof. Schlüter. Erklärung der Rede Cicero's für Murana: Prof. Winiewski. Erklärung auserlesener Siegesgesänge Pindars: Derſ. Des Aeschylus Agamemnon (Fortsetzung) im philologischen Seminar: Prof. Nadermann. Tacitus Agricola, in demselben: Prof. Esser. Schriftliche und mündliche Uebungen, in demselben: die Prof. Nadermann und Esser. Geschichte der römischen Litteratur: siehe unter Geschichte.

Digitized by Google

Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik, nebst Erklärung einiger Kapitel der Genesis und auserwählter Psalmen: Prof. Reinke. Anleitung zum grammatischen Interpretiren der historischen und prophetischen Bücher des A. T. aus dem Hebräischen: Derſ. Arabische Grammatik, nebst Anleitung zum Interpretiren arabischer Schriftsteller: Derſ. Syrische und chaldäische Grammatik in Verbindung: Derſ.

Neuere Sprachen.

Ueberſetzung und Erklärung von Le Malade imaginaire par Molière: Lehrer Schipper. Ueberſetzung und Erklärung von Byron's Bride of Abydos, und Erzählung gewiſſer Begebenheiten aus der engliſchen Geſchichte in engliſcher Sprache: Derſelbe.

Neuere Litteratur und Redekünſte.

Geſchichte und Kritik der neuern deutſchen Litteratur: Prof. Schlüter. Rhetorik, und zwar vorzüglich über den mündlichen Vortrag, mit praktiſchen Uebungen: Derſelbe.

Geſchichte.

Geſchichte der Römiſchen Litteratur: Prof. Grauert. Allgemeine Geſchichte ſeit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts: Derſ. Ueber Römiſche Geſchichte, Alterthümer und Litteratur-Geſchichte: Derſ.

* * *

Das Leſezimmer der Pauliniſchen Bibliothek iſt Montags und Donnerstags von 9 bis 12 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denſelben Stunden, unter den bekannten geſetzlichen Bedingungen, Bücher nach Hauſe mitgenommen werden.

Das naturhiſtoriſche Muſeum und der Botaniſche Garten werden bei den Vorleſungen benutzt, und ſteht außerdem den Studirenden der Zutritt zu dieſem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director deſſelben genommener Rückſprache, offen.

Der Anfang der Vorleſungen iſt auf den 11. Mai feſtgeſetzt.

Münſter, den 26. April 1810.

In Bezug auf die nachfolgende Anweiſung des Herrn Miniſters des Innern Excellenz vom 22. d. M. fordere ich die Vorſtände der landwirthſchaftlichen Kreis-Vereine auf, nach einer Berathung der Mitglieder in einer zu veranlaſſenden General-Verſammlung ihre Anträge und Vorſchläge durch den Landrath der Königlichen Regierung einzureichen. № 297.

Digitized by Google

Ich bestimme hierzu umsomehr für diesesmal eine Frist von sechs Monaten bis zum 1. October, damit die wenigen Kreise, in welchen ein landwirthschaftlicher Verein noch nicht geordnet ist, die Zeit gewinnen, sich zur Theilnahme an dem Fonds einzurichten. Künftig sind die Vorschläge bis zum 30. November j. J. den Königl. Regierungen einzureichen.

Münster, den 29. April 1840.

Instruktion

für den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen, wegen Vertheilung und Verwendung des durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 8. Juni 1839 constituirten Fonds von 1800 Thlr. jährlich zur Beförderung landwirthschaftlicher Verbesserungen.

§. 1.

Der Fonds wird alljährlich so vertheilt, daß jedem der drei Regierungsbezirke von Münster, Minden und Arnsberg der dritte Theil mit 600 Thlr. zugewandt wird.

§. 2.

Der Fonds soll zur Aufmunterung und Belebung der Privat-Industrie benutzt werden und muß daher vorzugsweise solchen Unternehmungen zugewandt werden, in welchen die eignen Anstrengungen der Unternehmer einen sichern Erfolg von der Verwendung erwarten lassen. Diese Unternehmungen müssen geeignet sein, ein belehrendes oder ein aufmunterndes Beispiel abzugeben. In der Regel ist der Richtung zu folgen, zu welcher sich die Privatindustrie hinzuneigen beginnt.

§. 3.

In soweit sich dergleichen einer namhaften Unterstützung würdige Unternehmungen darbieten, ist eine Zersplitterung des Fonds in viele kleine Summen zu vermeiden. Es ist daher, wenn der Zweck es erfordert, zulässig, den ganzen Antheil eines Regierungs-Departements von 600 Thlr. einem einzelnen Unternehmen zuzuwenden und hiermit selbst mehre Jahre hinter einander fortzufahren.

§. 4.

Durch diesen Grundsatz wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß auch kleinere Unternehmungen, wenn sie sonst nur dem Zwecke der Belehrung und Aufmunterung entsprechen, mit angemessenen geringeren Summen unterstützt werden können.

§. 5.

Nur insoweit der Fonds nicht zur Unterstützung von bestimmten Privat-Unternehmungen zweckmäßig verwandt werden kann, oder wenn ihr Erfolg untergeordnet

Digitized by Google

oder zweifelhaft ist, ist der Weg der Aufmunterung durch Prämien zu wählen. Dabei ist es zulässig, die Konkurrenz auf einzelne Theile des betreffenden Departements zu beschränken, soweit die Verschiedenheit der landwirthschaftlichen Verhältnisse dies erfordert, damit durch die so eröffnete Konkurrenz der dazu ausgewählte Wirthschaftszweig in einer bestimmten, der Nachhülfe bedürftigen Gegend gehoben werden könne. Sonst aber ist auch bei den Prämien eine zu große Zersplitterung des Fonds zu vermeiden und ein und dasselbe Ziel ist so lange zu verfolgen, bis es in dem beabsichtigten Grade erreicht ist, oder bis die Ueberzeugung gewonnen worden, daß erhebliche Erfolge für dasselbe nicht zu erreichen sind.

§. 6.

Bei der Auswahl der Unternehmungen, welche unterstützt werden sollen, oder der Leistungen, zu welchen durch Prämien aufgemuntert werden soll, ist kein Zweig des landwirthschaftlichen Gewerbes ausgeschlossen; vielmehr dürfen auch die zur Landwirthschaft in unmittelbarer Beziehung stehenden Neben-Gewerbe und Kulturen, wenn sie auch nicht zur Landwirthschaft im engern Sinne zu rechnen sind, wie z. B. Branntweinbrennerei, Torfstich, Forst-Kultur und Seidenbau, Berücksichtigung finden. Doch gebührt bei sonst gleich erheblichen Gründen dem Acker- und Wiesenbau und der Viehzucht der Vorzug, da das allgemeine Gedeihen der Landwirthschaft nur in ihnen begründet werden kann.

Wirthschaftszweige, welche schon anderweit Aufmunterung und Unterstützung finden, wie z. B. die Pferdezucht, sind nur noch so weit zu berücksichtigen, als sich unter diesen Umständen das Bedürfniß herausstellt.

§. 7.

Die Auswahl der nach diesen Grundsätzen zu unterstützenden Unternehmungen oder der durch Prämien hervorzurufenden Leistungen bleibt nach Vernehmung und Prüfung der Vorschläge der Regierungen und der landwirthschaftlichen Vereine der Provinz dem Oberpräsidenten überlassen.

§. 8.

Eben so hat der Oberpräsident die Maaßregeln anzuordnen, welche nöthig erscheinen können, um die Verwendung der bewilligten Unterstützungen zu solchen Unternehmungen, welche noch im Beginnen sind, zu sichern und zu kontrolliren, auch hat derselbe die erforderlichen Einrichtungen wegen Zuerkennung der Preise zu treffen.

Berlin, den 22. April 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei
(gez.) v. Rochow.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 298. Die Bibliothek des katholischen Hauptschullehrer-Seminariums zu Büren betr. 826. S.

Das katholische Hauptschullehrer-Seminarium zu Büren hat im Jahre 1839 wieder 22 Schulschriften theils von Verlagshandlungen, theils von Verfassern und andern Schulfreunden zum Geschenk für seine Bibliothek erhalten.

Münster, den 22. April 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 299. Hengst-Köhrung 1428. R. I.

Bei dem Schauamte zu Fiestel ist nachträglich angeköhrt worden der Hengst des Colonus Geltmeyer Nr. 24 in Arrenkamp, Kreises Lübbecke, Oldenburger, 3 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, braun mit Stern und Schnippe, linke Hinterfuß weiß.

Minden, den 22. April 1840.

№ 300. Personal-Chronik. 915. S. I.

In dem Kreise Lübbecke ist der Oekonom Ohlemeyer zu Reineberg für den Distrikt der Gemeinden Hüllhorst, Schnathorst und Oberbauerschaft zum Ober-Wege-Commissair ernannt worden.

Minden, den 20. April 1840.

Bekanntmachungen.

№ 301. Die zweite Felddiener-Stelle dahier, mit welcher außer freier Wohnung und einem Klafter Brennholz ein fixes Einkommen von 24 Thlr. verbunden, soll anderweit besetzt werden.

Versorgungsberechtigte Militairs, welche außer dem Civil-Versorgungs-Scheine ein Zeugniß über gute Führung beibringen können, haben sich binnen 8 Wochen bei uns zu melden.

Warburg, den 20. April 1840.

Der Magistrat.
Rintelen.

№ 302. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß der Heuerling Johann Heinrich Gödde aus Varensel durch die Erkenntnisse des Criminal-Senats und des zweiten Senats hiesigen Königl. Oberlandesgerichts vom 27. September 1837 und 2. März 1838 wegen begangenen Meineides außer dem Verluste des National-Zeichens und der bürgerlichen Ehre mit einer zweijährigen Zuchthausstrafe als meineidiger Betrüger belegt worden ist.

Paderborn, den 30. April 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Es sind in der Nacht vom 20. auf den 21. April d. J. aus der Scheune dem Colon Weithöner Nro. 6 zu Oldinghausen folgende Sachen, als: № 303. Diebstahls-Anzeige.

1) 2 Langeisen aus dem Pfluge, 2) 1 Pflugkette, 3) 2 eiserne Spannstöcke, 4) 1 Barte, 5) eine 12 Fuß lange eiserne Stange von der Hofpforte,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 25. April 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Patent-Anzeigen.

Dem Fabrikanten W. Wiesmann und M. J. Funcke zu Ruhrort ist unterm 29. Februar d. J. ein Patent № 304. 275. c. II. pl.

auf die Darstellungsweise eines sogenannten konzentrirten eisenfreien Alauns, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf acht Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Papier-Fabrikanten Johann Oechelhäuser in Siegen ist unterm 29. Februar 1840 ein Patent № 305.

auf eine Maschine zur Fabrikation von Papier ohne Ende in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf zehn Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Banquiers Gebrüdern G. M. und C. D. Oppenfeld in Berlin ist unterm 4. März 1840 ein Patent № 306.

auf ein Verfahren, Häute lohgar zu machen, insoweit es für neu und eigenthümlich befunden ist,

für den Zeitraum von 6 Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Lehrer Schauer in Berlin ist unter dem 9. März 1840 ein Patent № 307.

auf eine Maschine für Kupferstecher zum Liniiren von parallelen, geraden und kreisförmigen Wellen-Linien, zum Kopiren von Reliefs in Linien-Manier, um sowohl gerade, als auch um Spiegelbilder zu erhalten, in der durch eine Original-Maschine nachgewiesenen Zusammensetzung,

Digitized by Google

für den Zeitraum von acht Jahren, von obigem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 308. Das dem Faktor Langenmayr zu Plaue in Thüringen unter dem 26. März v. J. ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Abrippen und Einsammeln der Saamenkapseln von noch auf dem Felde stehenden Flachsstengeln

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

№ 309. Dem Mechanikus A. Borsig in Berlin ist unter dem 10. April 1840 ein Patent

auf eine Linderung der metallenen Leitbüchsen für Kolbenstangenkreuze in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20.

Minden, den 15. Mai 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 310.

Das 7. Stück der Gesetzsammlung pro 1840 enthält:

Nro. 2081. Allerhöchste Kabinets-Order vom 14. März 1840, betreffend die Deklaration des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820.

Nro. 2082. Verordnung über das Rechtsmittel der Restitution gegen Purifikations-Resolutionen. Vom 28. März 1840.

Nro. 2083. Verordnung, betreffend die Befugniß des Benefizial-Erben. Vom 28. März 1840.

Nro. 2084. Ministerial-Erklärung, bezüglich auf die zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Bayerschen Regierung bestehende Convention, wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom $\frac{16.\text{ März}}{10.\text{ April}}$ 1840.

Nro. 2085. Allerhöchste Kabinets-Order vom 12. April 1840, betreffend die Modifikation des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839, wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen.

Das 8. Stück der Gesetzsammlung pro 1840 enthält:

Nro. 2086. Verordnung wegen Erhebung einer Controle-Abgabe von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben. Vom 21. März 1840.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 311.

Für nachstehend verzeichnete, außerhalb der Königlichen Lande in polnischer und resp. außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt: Debits-Erlaubniß. 1866.

A. in polnischer Sprache.

1. Historisch-biographische Lebensbeschreibung des Feldmarschalls Fürsten von

Digitized by Google

Warschau, Grafen Paskiewicz, aus den Französischen von Zaiuxkowski. Warschau 1840. (Historyczno Biograficzny Rys Zycia Feldmarzat kauxizcia Warszawskiego H. Paskiewicza.

2. Das artige Kind. Warschau 1840. (Grzecnedziecie).
3. Denkmäler aus dem 17. Jahrhundert. (Pomnickiz wieku 17ga.)
   Auch mit dem Titel:
   Authentische Zeugnisse von den gegenseitigen Verhältnissen Rußlands und Polens, namentlich zur Zeit der falschen Demetrier (Autentyczne swiadectwa o wzaiemnych stosunkach pomieun dzy Rossyaum i Polskaum za czasow Samozwancow w Rossye, vom Obrist Muchanow. Moskau 1840.
4. Die 17. bis incl. 22. Lieferung der polnischen Bibel, Alten Testaments. Biblia ksiegi starego testamentu.

B. in deutscher Sprache.

5. Die christlichen Bilder. Ein Beförderungsmittel des christlichen Sinnes, von J. H. v. Wessenberg. 2. Band mit 19 Kupferstichen. Neue Ausgabe in 7 Lieferungen. Constanz 1827 bei W. Wallis.
6. Zeitschrift über das gesammte Bauwesen von einem Vereine schweizerischer und deutscher Ingenieure und Architekten, herausgegeben von C. F. von Ehrenberg. 4. Band. Heft 1., 2. und 3. Zürich bei F. Schultheß 1839.
7. Schweizerische Zeitschrift für Natur- und Heilkunde, von Pommer. Neue Folge. II. 1. Heft. Zürich bei F. Schultheß. 1840.
8. Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz. 12. Heft. Der Kanton Schaffhausen.
   Auch unter dem Titel:
   Der Kanton Schaffhausen, historisch-geographisch-statistisch geschildert. Ein Hand- und Hausbuch für Kantonsbürger und Reisende, von C. Im Thurm. St. Gallen und Bern 1840 bei Huber und Comp.
9. Chemie der organischen Verbindungen, von Carl Löwig. 2. Band. Zürich bei F. Schultheß. 1840.

Münster, den 5. Mai 1840.

№ 312. Anstellungsberechtigte Unteroffiziere betr. 695.

Nach vorgenommener Prüfung sind die anstellungsberechtigten Feldwebel

1. Friedrich Wilhelm Beyer aus Oberjöllenbeck, beim 15. Infanterie-Regimente in Bielefeld dienend, zum Unter-Kalculator und Steuer-Empfänger;
2. Franz August Zaremba hier, aus Mehlsack, Reg.-Bezirk Königsberg gebürtig, von der 7. Artillerie-Brigade verabschiedet, zum Kanzlisten

wohl geeignet befunden worden.

Münster, den 5. Mai 1840.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 313. 1170. L. I.

Auf den ermittelten Terrain-Punkten sind die mit der Nro. I. bis XIV. bezeichneten Pfähle zur Kennbarmachung der hiesigen Festungsjagdgrenze durch die Königliche Fortifikation gesetzt und mit einem grünen Anstrich versehen worden. Ebenmäßig ist die vorschriftsmäßige Bezeichnung der zwei Festungs-Rayons von resp. 800 und 1300 Schritt von der Feuerlinie des bedeckten Weges der ausspringenden Winkel und der Pulver-Magazine angerechnet, durch weiße Pfähle mit den Buchstaben von a bis u für den kleinen, und von A bis U für den großen Rayon erfolgt.

Diese Pfähle sind möglichst so gestellt worden, daß sie dem gewöhnlichen Landes- und Ackerverkehr nicht behindern, weshalb sich ein Jeder vor Beschädigung derselben wohl zu hüten hat, widrigenfalls dafür eine Strafe von 1 bis 5 Thlr. verhängt werden wird.

Minden, den 30. April 1840.

№ 314. 1473. L. I.

Die zur Anlegung eines Kriegs-Pulver-Magazins in Bastion Nro. I der hiesigen Festung erforderlichen Vorarbeiten machen die Sperrung des Wallganges für alles Fahren und Reiten vom Simeons- bis zum Weser-Thore hiesiger Stadt Seitens der Militair-Behörde vom 12. d. M. ab, nothwendig. Um nachtheiligen Folgen vorzubeugen, bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die Pulver-Transporte während dieser Sperre der bezeichneten Strecke ihren Weg vom Hausberger-Thore um das Glacis ins Marienthor und von hier auf dem Wall-Wege bis zum Weserthor zu nehmen haben.

In umgekehrter Richtung gilt diese Bestimmung auch für die im Weser-Thore einpassirenden Pulver-Transporte.

Minden, den 7. Mai 1840.

№ 315. Steckbrief. 232. H. I.

Der nachstehend signalisirte Kanonier Johann Bernhard Friedrich Höweler ist am 1. d. Mts. von der zu Münster garnisonirenden 1. Fuß-Compagnie der 7. Artillerie-Brigade entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Kommando der 1. Abtheilung der gedachten Artillerie-Brigade abliefern zu lassen.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Johann Bernard Friedr. Höweler. — Truppentheil: 1. Fuß-Compagnie der 7. Artillerie-Brigade. — Geburtsort: Ubbedissen, Regierungsbezirk Minden, Kreis Bielefeld. — Religion: evangelisch. — Alter: 22 Jahr 4 Monat 4 Tage. — Dienstzeit: 1 Monat 2 Tage. — Größe: 5 Zoll 3 Strich. — Haare: blond. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: blond. —

Digitized by Google

Augen: blau. — Nase: mittelmäßig. — Mund: gewöhnlich. — Bart: blond, (schwach.) — Kinn: spitz. — Gesichtsbildung: länglich rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: plattdeutsch. — Besondere Kennzeichen: es sind ihm kürzlich die Pocken eingeimpft, auch klagt er über Brustschmerzen, weswegen er auch im Lazareth gewesen ist. — Profession: Knecht.

Bekleidung: Wahrscheinlich ohne Kopfbedeckung, grünlich kattunene Unterjacke, drillene Hose mit schwarzen Streifen, wo sich auf dem rechten Beine einige Blutflecke befinden sollen, Halbstiefeln, leinenes Hemde.

Minden, den 4. Mai 1840.

№ 316. Landesverweisung. 1580. R. I.

Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Johann Detlef Herm. Friedr. Ludwig Burmeister aus Wendlohe, in der Königlich Dänischen Landdrostei Pinneberg, ist, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Familienname: Burmeister. — Vornamen: Johann Detlef Herm. Friedr. Ludwig. — Geburts- und Aufenthaltsort: Wendlohe. — Religion: lutherisch. — Alter: 33 Jahre. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: oval. — Augenbraunen: blond. — Augen: blaugrau. — Nase: groß. — Mund: mittel. — Bart: röthlich blond. — Zähne: mangelhaft. — Kinn: spitz. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittel. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 7. Mai 1840.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat April 1840.

№ 317. Die Oberlandesgerichts-Referendarien Ritschl, Elbers und Denso sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Kersten ist an das Oberlandesgericht zu Arnsberg versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Kanzlei-Director Meyer ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor E. Stubbe ist zum Oberlandesgerichts-Sekretair ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Borges zu Höxter und der Land- und Stadtgerichts-Bote Günner zu Halle sind gestorben.

Paderborn, den 2. Mai 1840.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Summarische Uebersicht

№ 318.

der

in der Provinz Westphalen im Jahre 1839 an Gebäuden, welche bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät versichert waren, Statt gefundenen Brände, und der desfallsigen reglementsmäßigen Entschädigungen.

Regierungs-Bezirk.	Immediat-Stadt Münster und Kreise.	Zahl der Brände	Zahl der Gebäude: total vernichteten	Zahl der Gebäude: partiell beschädigten	Reglementsmäßige Entschädigung. Thlr.	Sg.	Pf.	Davon waren beim Jahres-Schluß 1839 bezahlt. Thlr.	Sg.	Pf	rückständig. Thlr.	Sg.	Pf.
Münster	Stadt Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Münster	4	2	2	2313	10	—	2230	—	—	83	10	—
	Coesfeld	3	1	2	370	19	1	265	2	5	105	16	8
	Beckum	7	8	6	7698	5	—	3737	2	6	3961	2	6
	Tecklenburg	7	5	2	2608	1	6	2416	3	10	191	27	8
	Lüdinghausen	8	7	2	3814	—	—	2427	10	—	1386	20	—
	Warendorf	10	7	3	1772	10	—	1632	15	—	139	25	—
	Borken	4	3	1	154	15	—	121	5	—	33	10	—
	Recklinghausen	7	6	2	2744	28	9	1252	7	1	1492	21	8
	Ahaus	1	1	—	250	—	—	250	—	—	—	—	—
	Steinfurt	5	2	4	1204	20	—	91	10	—	1113	10	—
Arnsberg	Arnsberg	5	3	6	2783	26	3	1752	18	9	1031	7	6
	Iserlohn	8	2	8	1486	—	—	491	25	—	994	5	—
	Lippstadt	6	7	1	3201	20	—	531	20	—	2670	—	—
	Soest	12	12	7	5101	29	3	4512	24	3	589	5	—
	Siegen	1	1	—	320	25	—	106	28	4	213	26	8
	Bochum	17	7	10	9871	14	8	6826	22	4	3044	22	4
	Meschede	5	10	1	4502	15	11	1742	—	5	2760	15	6
	Latus	110	84	57	50199	—	5	30387	14	11	19811	15	6

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Kreise.	Zahl der Brände	Zahl der total vernichteten Gebäude.	Zahl der partiell beschädigten Gebäude.	Reglements-mäßige Entschädigung. Thlr.	Sg.	Pf	Davon waren beim Jahres-Schluß 1839 bezahlt. Thlr.	Sg.	Pf	rückständig. Thlr.	Sg.	Pf.
	Transp.	110	84	57	50199	—	5	30387	14	11	19811	15	6
	Brilon	4	5	1	2941	20	—	1821	20	—	1120	—	—
	Olpe	4	3	2	2474	—	—	1050	25	—	1423	5	—
	Hagen	30	11	37	18679	29	8	11446	15	8	7233	14	—
	Dortmund	10	5	6	2740	8	10	1242	1	1	1498	7	9
	Wittgenstein	2	8	—	1455	—	—	706	20	—	748	10	—
	Altena	16	15	24	14037	15	11	8530	3	1	5507	12	10
	Hamm	8	7	4	1842	9	8	480	22	4	1361	17	4
Minden	Minden	12	8	6	4963	19	4	3700	15	7	1263	3	9
	Büren	9	11	9	6810	—	—	4868	22	6	1941	7	6
	Warburg	6	6	3	3567	19	9	1088	19	11	2478	29	10
	Höxter	6	9	3	1830	—	—	915	25	—	914	5	—
	Bielefeld	5	4	1	2077	15	—	1867	15	—	210	—	—
	Herford	12	16	1	7199	16	4	2374	5	—	4825	11	4
	Lübbecke	19	18	6	7526	16	4	3835	2	6	3691	13	10
	Paderborn	7	7	2	3788	10	—	88	10	—	3700	—	—
	Wiedenbrück	6	3	3	794	25	—	605	20	—	189	5	—
	Halle	12	11	1	3766	25	4	2035	13	8	1731	11	8
	Summa	278	231	166	136694	21	7	77046	1	3	59648	20	4

Anmerkungen:

A. In sämmtlichen 34 landräthlichen Kreisen der Provinz haben Brand-Unfälle Statt gefunden. Die bedeutendsten in den Kreisen Hagen und Altena, Regierungsbezirks Arnsberg. Die Immediat-Stadt Münster nur ist vom Brand verschont geblieben.

B. Entstehungs-Ursachen der sich ereigneten Brände:

Digitized by Google

a. durch vollständig ermittelte böswillige Anlegung 2
b. durch Anzündung Seitens schwachsinniger Personen . . . 2
c. unter Umständen, welche den Verdacht böslicher Anlegung, ohne daß diese zu erweisen gewesen, und vergebliche Untersuchung herbeigeführt 13
d. durch ermittelte Fahrlässigkeit 1
e. muthmaßlich durch Fahrlässigkeit, welche jedoch nicht hinlänglich hat constatirt werden können 5
f. in Folge mangelhafter Construktion der Feuerungs-Anlagen 4
g. Entzündung durch Blitz 12
h. durch Ursachen, welche nicht zu ermitteln gewesen . . . 241

Summa 278 Brände.

C. Es vertheilen sich, wie folgt:

Auf die Regierungs-Bezirke	Die Versicherungs-Summen. Thlr.	ordinairen Beiträge. Thlr.	Sg.	Pf.	Zahl der Brände.	Brand-Entschädigungen. Thlr.	Sg.	Pf.
1. Münster . . .	33147660	42665	5	—	56	22930	19	4
2. Arnsberg . .	47504250	64758	3	6	128	71439	5	2
3. Minden . . .	33303910	43200	24	3	94	42324	27	1
Summa	113955820	150624	2	9	278	136694	21	7

D. Außer den Brand-Entschädigungen sind im Laufe des verwichenen Jahrs zu zahlen gewesen:

a. an Vergütungen für beim Feuerlöschen entstandene Beschädigungen an Gebäuden und sonst . . . . . 259 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf.
b. an Prämien . . . . . 828 " 10 " — "
c. für Wiederherstellung beschädigter Löschgeräthe , 184 " 11 " 4 "
d. an Gebäude- u. Schadens-Taxationsgebühren 6617 " 22 " 5 "

Summa 7889 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf.

E. Das Ergebniß der Brandschäden ist minder ungünstig, als in den beiden vorhergegangenen Jahren und zwar in Vergleich:

a. mit 1837 um 1442 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf.
b. mit 1838 um 108862 " 27 " 5 "

Digitized by Google

F. Mittelst unterm 18. October v. J. ausgeschriebenen extraordinairen Beitrags sind die Ausfälle der früheren Jahre gedeckt und namentlich sämmtliche gemachte Anlehen abgetragen. Es hat zwar ein förmlicher Rechnungs-Abschluß pro 1839 noch nicht Statt finden können, jedoch steht bereits fest, daß die in das laufende Jahr mit übergegangenen Passiva durch das Einkommen aus dem verwichenen Jahre reichlich gedeckt sind. Die Bekanntmachung desfallsigen rechnungsmäßigen Ergebnisses muß noch vorbehalten werden.

G. Zu- und Abgang pro 1840 sind festgestellt und übersteigt jener diesen in dem Maaße, daß auf Mehrbeitrag von reichlich 3000 Thlr. zu rechnen ist. Die nicht unansehnliche Nachtrags-Hebung pro 1839 hat oben sub Litt. C. außer Ansatz bleiben müssen, da sie in einigen Bezirken in ihren einzelnen Positionen noch nicht definitiv feststeht.

Münster, den 1. Mai 1840.

Westphälischer Provinzial-Feuer-Societäts-Director
Graf Schmising-Kerssenbrock.

(Hierbei eine Beilage.)

Digitized by Google

Beilage zum 20. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1840.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Grundsteuer-Vertheilung für das Jahr 1840. 396. o. h. II.

Nach den von dem Königlichen Hohen Finanz-Ministerio mittelst Rescripts vom 29. December v. J. ausgefertigten, im Auszuge beigefügten Nachweisungen I. und II. über die Haupt-Vertheilung der Grundsteuer in den westlichen Provinzen pro 1840, beträgt die im hiesigen Regierungs-Bezirke zu vertheilende Prinzipal-Grundsteuer . . . . . 355385 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf.

Dazu treten an provinziellen Beischlägen:

1)	Fünf Prozent zur Vollendung des Katasters mit	17769	»	8	»	— »
2)	1½ Prozent zu Remissionen mit . . .	5330	»	23	»	5 »
3)	½ Prozent zu Revisionen und Erneuerungen der Kataster mit	1776	»	27	»	10 »
	und summiren sich mit der Prinzipalsteuer auf	380262 Thlr.	10	Sgr.	1	Pf.

Endlich kommen hinzu:

4)	die Hebegebühren drei Prozent der letzteren Summe mit	11407	»	26	»	1 »
	wonach das Total der in den ordentlichen Heberollen veranlagten Grundsteuer pro 1840 sich berechnet auf	391670 Thlr.	6	Sgr.	2	Pf.

Die Vertheilung dieser Summe auf sämmtliche Katastral-Gemeinden des Regierungs-Bezirks wird in der Anlage III. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Auch werden zwei Tarife beigefügt, vermittelst deren die Prinzipalsteuer und die Gesammt-Grundsteuer nach den Katastral-Erträgen leicht berechnet werden können.

Minden, den 28. März 1840.

Digitized by Google

I. Haupt-

der von den westlichen Provinzen pro 1840

№	Regierung.	Prinzipalsteuer nach der bestätigten Subrepartition pro 1839. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zugang. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Katastrirte Theile.						
1	Münster	419415	—	—	—	—	—
2	Minden	356286	8	8	—	—	—
3	Arnsberg	451529	—	—	—	—	—
4	Cöln	385045	—	—	—	—	—
5	Düsseldorf . . .	626187	—	—	—	—	—
6	Coblenz	391245	—	—	—	—	—
7	Trier	306861	—	—	—	—	—
8	Aachen	312611	—	—	—	—	—
	Summa	3249179	8	8	—	—	—

Berlin, den 29. December 1839.

Der Finanz-Minister
(gez.) v. Alvensleben.

II. Haupt-

der Grundsteuer-Kontingente in den katastrirten

№	Regierung.	Oberfläche. Morgen.	Anzahl der Wohnhäuser.	Anzahl der Einwohner.	Steuerpflichtiger Ertrag von Ländereien Thlr.	sgr.	pf.	von Wohnhäusern Thlr.	sgr.	pf.	Summa Thlr.	sgr.	pf.
1	Münster .	2840300	65511	492144	3074132	—	—	462444	—	—	3536576	—	—
2	Minden . .	1863377	61666	412496	2644374	—	—	367264	—	—	3011838	—	—
3	Arnsberg .	2725957	66010	504845	3298729	—	—	470145	—	—	3768874	—	—
4	Cöln . .	1555387	69497	417812	2474296	—	—	754546	—	—	3228842	—	—
5	Düsseldorf .	2130386	102837	768722	—	—	—	—	—	—	5261287	—	—
6	Coblenz . .	2358145	73660	449125	2717802	—	—	569233	—	—	3287035	—	—
7	Trier . .	2593898	61460	407144	2210304	—	—	344636	—	—	2584940	—	—
8	Aachen . .	1625669	60884	372865	2114719	—	—	513389	—	—	2628108	—	—
	Summa	17693119	561525	3735153	—	—	—	—	—	—	27307500	—	—

Berlin, den 29. December 1839.

Der Finanz-Minister
(gez.) v. Alvensleben.

Digitized by Google

Nachweisung

aufzubringenden Prinzipal-Grundsteuer.

Abgang.			Bleibt Prinzipal-Kontingent.			
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1089	28	10	418325	1	2	
413	14	4	355872	24	4	
5650	29	1	445878	—	11	
5397	12	5	379647	17	7	
5590	—	—	620597	—	—	
4004	9	5	387240	20	7	
1550	23	9	305310	6	3	
3309	—	—	309302	—	—	
27005	27	10	3222173	10	10	

Nachweisung

Theilen der westlichen Provinzen pro 1840.

Prinzipal-Grundsteuer nach der Nachweisung I.			Steuer-Betrag nach der neuen Vertheilung.			Mithin ist wegen Veränderung in den Katastral-Erträgen						Davon fallen auf das linke Rheinufer			
			%			mehr			weniger			Katastral-Ertrag			Prinzipalsteuer
Thlr.	sgr.	pf		Thlr.	sgr.	pf	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.
418325	1	2	11,7962	417301	—	—	—	—	—	1024	1	2	—	—	—	—
355872	24	4		355385	10	10	—	—	—	487	13	6	—	—	—	—
415878	—	11		414710	—	—	—	—	—	1168	—	11	—	—	—	—
379647	17	7		380990	—	—	1342	12	5	—	—	—	2143544	—	—	252929
620597	—	—		620811	—	—	214	—	—	—	—	—	2751322	—	—	324645
387240	20	7		387857	—	—	616	9	5	—	—	—	2331940	—	—	275159
305310	6	3		305013	—	—	—	—	—	297	6	3	2584910	—	—	305013
309302	—	—		310106	—	—	804	—	—	—	—	—	2628108	—	—	310106
3222173	10	10		3222173	10	10	2976	21	10	2976	21	10	12439854	—	—	1467752

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk Minden.

III. Untervertheilung
der Grundsteuer nebst Beischlägen pro 1840.

Aufgestellt auf den Grund der von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 29. Decbr. 1839 vollzogenen Haupt-Vertheilung.

Laufende №	Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer. Thlr.	sgr.	pf.	Provinzielle Beischläge. Thlr.	sgr.	pf.	Hebegebühren 3 Prozent. Thlr.	sgr.	pf.	Gesammt-Rollen-Betrag Thlr.	sgr.	pf.
1	Minden	Minden	8654	12	1	605	24	3	277	24	2	9538	—	6
		Hille	3375	21	2	236	9	—	108	10	10	3720	11	—
		Hartum	3615	18	4	253	2	9	116	1	10	3984	22	11
		Summa	15645	21	7	1095	6	—	502	6	10	17243	4	5
2	Rothenuffeln	Dützen	1305	7	3	91	10	11	41	26	11	1438	15	1
		Barkhausen	874	4	12	64	5	9	28	1	10	963	12	7
		Volmerdingsen	3205	25	8	224	12	5	102	27	3	3533	5	4
		Lübbe	2122	23	—	148	17	10	68	4	3	2339	15	1
		Rothenuffeln	1097	—	3	76	23	8	35	6	5	1209	—	4
		Haddenhausen	890	22	6	62	10	6	28	17	9	981	20	9
		Rehme	2787	17	1	195	3	11	89	14	6	3072	5	6
		Summa	12283	10	9	859	25	—	394	8	11	13537	14	8
3	Hausberge	Hausberge	583	17	8	40	25	6	18	22	1	643	5	3
		Holzhausen	3011	4	10	210	23	5	96	19	9	3318	18	—
		Holtrup	1110	4	—	77	21	3	35	19	1	1223	14	4
		Veltheim	1221	29	10	85	16	3	39	6	9	1346	22	10
		Eisbergen	2238	17	1	156	21	—	71	25	9	2467	3	10
		Kleinenbremen	1147	1	5	80	8	9	36	24	7	1264	4	9
		Nammen	723	—	6	50	18	4	23	6	3	796	25	1
		Lerbeck	1651	18	5	115	18	5	53	—	6	1820	7	4
		Summa	11687	3	9	818	2	11	375	4	9	12880	11	5
4	Petershagen	Friedewalde	1198	23	5	83	27	7	38	14	5	1321	5	5
		Petershagen	3409	8	6	238	19	6	109	13	2	3757	11	2
		Ovenstädt	1033	23	1	72	10	11	33	5	6	1139	9	6
		Schlüsselburg	1549	22	—	108	14	5	49	22	5	1707	28	10
		Buchholz	490	19	1	34	10	3	15	22	6	540	21	10
		Summa	7682	6	1	537	22	8	246	18	—	8466	16	9

Digitized by Google

Laufende №	Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer. Thlr.	sgr.	pf.	Provinzielle Beischläge. Thlr.	sgr.	pf.	Hebegebühren 3 Prozent. Thlr.	sgr.	pf	Gesammt-Rollen-Betrag Thlr.	sgr.	pf.
5	Windheim	Windheim	2383	10	8	166	25	—	76	15	2	2626	20	10
		Neuenknick	1654	28	6	115	25	5	53	3	8	1823	27	7
		Heimsen	1087	24	3	76	4	5	34	27	7	1198	26	3
		Lahde	2220	18	2	155	13	3	71	8	5	2447	9	10
		Frille	3318	12	9	232	8	9	106	15	8	3657	7	2
		Summa	10665	4	4	746	16	10	342	10	6	11754	1	8
6	Lübbecke	Lübbecke	2693	25	6	188	17	1	86	14	2	2968	26	9
		Gehlenbeck I.	2154	7	—	150	23	11	69	4	7	2374	5	6
		Gehlenbeck II.	1848	28	2	129	12	9	59	10	6	2037	21	5
		Blasheim	2736	2	3	191	15	9	87	24	10	3015	12	10
		Holzhausen	1265	20	8	88	17	10	40	18	10	1394	27	4
		Alswede	3345	8	6	234	5	3	107	11	6	3686	25	3
		Oberbauerschaft	912	1	7	63	25	4	29	8	4	1005	5	3
		Hüllhorst	1496	24	5	104	23	4	48	1	5	1649	19	2
		Schnathorst	2214	21	6	155	—	10	71	2	9	2440	25	1
		Summa	18667	19	7	1306	22	1	599	6	11	20573	18	7
7	Oldendorf	Börninghausen	821	24	9	57	15	10	26	11	5	905	22	—
		Oldendorf	3139	1	11	219	22	1	100	22	11	3459	16	11
		Levern	2774	13	10	194	6	4	89	1	10	3057	22	—
		Dielingen	2385	14	6	166	29	6	76	17	2	2629	1	2
		Summa	9120	25	—	638	13	9	292	23	4	10052	2	1
8	Rahden	Wehdem	3201	21	10	224	3	7	102	23	3	3528	18	8
		Rahden I.	4612	2	1	322	25	4	148	1	5	5082	28	10
		Rahden II.	2944	5	11	206	2	10	94	15	3	3244	24	—
		Summa	10757	29	10	753	1	9	345	9	11	11856	11	6

Digitized by Google

Laufende №	Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer. Thlr.	sgr.	pf.	Provinzielle Beischläge. Thlr.	sgr.	pf.	Hebegebühren 3 Prozent. Thlr.	sgr.	pf.	Gesammt-Rollen-Betrag Thlr.	sgr.	pf.
9	Herford	Herford	4485	4	1	313	28	9	143	29	2	4943	2	—
		Schwarzenmoor	2242	24	1	156	29	11	71	29	10	2471	23	10
		Laar	3052	6	8	213	19	8	97	29	3	3363	25	7
		Löhne	613	—	4	42	27	4	19	20	4	675	18	—
		Hiddenhausen	1914	12	9	134	—	4	61	13	7	2109	26	8
		Bermbeck	907	14	7	63	15	7	29	3	11	1000	4	1
		Brake r. d. Aa	177	16	4	12	12	11	5	21	—	195	20	3
		Summa	13392	18	10	937	14	6	429	27	1	14760	—	5
10	Enger	Wallenbrück	1800	18	10	126	1	3	57	24	—	1984	14	1
		Spenge	3573	27	3	250	5	3	114	21	8	3938	24	2
		Enger	5984	28	4	418	28	5	192	3	6	6596	—	3
		Summa	11359	14	5	795	4	11	364	19	2	12519	8	6
11	Bünde	Bünde	6645	1	8	465	4	7	213	9	2	7323	15	5
		Rödinghausen	3715	8	1	260	2	2	119	7	10	4094	18	1
		Summa	10360	9	9	725	6	9	332	17	—	11418	3	6
12	Menninghüffen	Menninghüffen	2501	13	11	175	3	1	80	8	11	2756	25	11
		Quernheim	1123	21	—	78	19	9	36	2	2	1238	12	11
		Kirchlengern	1445	5	4	101	4	10	46	11	8	1592	21	10
		Summa	5070	10	3	354	27	8	162	22	9	5588	—	8
13	Vlotho	Vlotho	843	9	5	59	1	—	27	2	2	929	12	7
		Erter	1591	28	7	111	13	2	51	3	—	1754	14	9
		Valldorf	2583	6	—	180	24	9	82	27	7	2846	28	4
		Gohfeld	2595	4	—	181	19	9	83	9	2	2860	2	11
		Summa	7613	18	—	532	28	8	244	11	11	8390	28	7

Digitized by Google

Laufende №	Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer. Thlr.	sgr.	pf	Provinzielle Beischläge. Thlr.	sgr.	pf	Hebegebühren 3 Prozent. Thlr.	sgr.	pf	Gesammt-Rollen-Betrag Thlr.	sgr.	pf.
14	Bielefeld	Bielefeld	4811	26	—	336	24	10	154	13	10	5303	4	8
		Brackwede	3475	16	5	243	8	8	111	16	11	3830	12	—
		Isselhorst	1337	6	1	93	18	2	42	27	9	1473	22	—
		Summa	9624	18	6	673	21	8	308	28	6	10607	8	8
15	Schildesche	Dornberg	2829	22	2	198	2	5	90	25	—	3118	19	7
		Schildesche	5208	5	1	364	17	2	167	5	6	5739	27	9
		Heepen	7136	26	10	499	17	5	229	2	10	7865	17	1
		Jöllenbeck	2657	20	11	186	1	3	85	9	4	2929	1	6
		Summa	17832	15	—	1248	8	3	572	12	8	19653	5	11
16	Halle	Halle	3415	7	11	239	2	—	109	18	10	3763	28	9
		Hörste	935	26	1	65	15	5	30	1	3	1031	12	9
		Werther	5017	6	10	351	6	2	161	1	7	5529	14	7
		Brockhagen	1417	7	11	99	6	2	45	14	10	1561	28	11
		Steinhagen	959	11	7	67	4	9	30	23	11	1057	10	3
		Summa	11745	—	4	822	4	6	377	—	5	12944	5	3
17	Versmold	Borgholzhausen	5458	26	1	382	3	7	175	6	11	6016	6	7
		Versmold	5324	24	9	372	22	2	170	27	10	5868	14	9
		Bockhorst	1032	8	8	72	7	9	33	4	1	1137	20	6
		Summa	11815	29	6	827	3	6	379	8	10	13022	11	10
18	Wiedenbrück	Wiedenbrück	1532	24	11	107	8	11	49	6	1	1689	9	11
		Langenberg	1980	25	—	138	19	11	63	17	6	2183	2	5
		Batenhorst	1168	21	4	81	24	4	37	15	6	1288	1	2
		St. Vit	631	3	6	44	5	4	20	7	9	695	16	7
		Linteln	879	2	9	61	16	1	28	6	7	968	25	5
		Kattenstroit	910	17	1	63	22	2	29	6	11	1003	16	2
		Avenwedde	1033	6	9	72	9	9	33	5	—	1138	21	6
		Summa	8136	11	4	569	16	6	261	5	4	8967	3	2

Digitized by Google

Laufende №	Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer. Thlr.	sgr.	pf.	Provinzielle Beischläge. Thlr.	sgr.	pf	Hebegebühren 3 Prozent. Thlr.	sgr.	pf.	Gesammt-Rollen-Betrag Thlr.	sgr.	pf.
19	Rietberg	Rietberg	2240	28	10	156	26	—	71	28	—	2469	22	10
		Kaunitz	1534	6	3	107	11	10	49	7	6	1690	25	7
		Neuenkirchen	2517	9	1	176	6	4	80	24	2	2774	9	7
		Mastholte	1311	2	5	91	23	4	42	2	7	1444	28	4
		Verl	2145	1	3	150	4	6	68	25	8	2364	1	5
		Summa	9748	17	10	682	12	—	312	27	11	10743	27	9
20	Rheda	Rheda	2191	25	3	153	12	11	70	10	9	2415	18	11
		Herzebrock	3047	16	5	213	9	11	97	24	10	3358	21	2
		Gütersloh	2392	16	9	167	14	4	76	24	—	2636	25	1
		Clarholz	1665	22	5	116	18	—	53	14	1	1835	24	6
		Lette	843	6	6	59	—	9	27	2	—	929	9	3
		Summa	10140	27	4	709	25	11	325	15	8	11176	8	11
21	Paderborn	Paderborn	7766	4	7	543	18	11	249	8	10	8559	2	4
		Kirchborchen	1925	1	2	134	22	7	61	23	10	2121	17	7
		Eggeringsen	864	10	10	60	15	3	27	22	5	952	18	6
		Wewer	903	18	11	63	7	8	29	—	2	995	26	9
		Dahl	881	5	11	61	20	5	28	8	7	971	4	11
		Summa	12340	11	5	863	24	10	396	3	10	13600	10	1
22	Lippspringe	Neuhaus	2632	14	11	184	8	2	84	15	1	2901	8	2
		Lippspringe	2301	15	9	161	3	2	73	26	4	2536	15	3
		Buke	734	28	11	51	13	6	23	17	9	810	—	2
		Schwaney	980	17	1	68	19	2	31	14	4	1080	20	7
		Neuenbecken	1313	20	6	91	28	9	42	5	1	1447	24	4
		Summa	7963	7	2	557	12	9	255	18	7	8776	8	6
23	Dellbrück	Dellbrück	2002	5	9	140	4	8	64	8	1	2206	18	6
		Westenholz	1424	1	11	99	20	6	45	21	4	1569	13	9
		Westerloh	1192	1	9	83	13	4	38	8	—	1313	23	1
		Ostenlande	1239	12	9	86	22	10	39	23	6	1365	29	1
		Stuckenbrock	937	4	3	65	18	—	30	2	6	1032	24	9
		Hövelhoff	1037	23	8	72	19	4	33	9	5	1143	22	5
		Summa	7832	20	1	548	8	8	251	12	10	8632	11	7

Digitized by Google

Laufende №	Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer. Thlr.	sgr.	pf	Provinzielle Beischläge. Thlr.	sgr.	pf.	Hebegebühren 3 Prozent. Thlr.	sgr.	pf	Gesammt-Rollen-Betrag Thlr.	sgr.	pf.
24	Büren	Büren	1531	24	8	107	6	10	49	5	2	1688	6	8
		Brenken	1718	5	9	120	8	3	55	4	8	1893	18	8
		Weiberg	1431	20	9	100	6	6	45	28	9	1577	26	—
		Siddinghausen	625	14	10	43	23	7	20	2	4	689	10	9
		Steinhausen	610	23	3	42	22	7	19	18	2	673	4	—
		Wewelsburg	699	12	9	48	28	9	22	13	6	770	25	—
		Hegensdorf	874	—	7	40	5	6	18	12	9	632	18	10
		Haaren	625	1	3	43	22	7	20	1	11	688	25	9
		Wünnenberg	1282	26	10	89	24	1	41	5	5	1413	26	4
		Fürstenberg	2129	5	—	149	1	2	68	10	5	2346	16	7
		Essentho	283	11	3	19	25	1	9	2	11	312	9	3
		Summa	11511	26	11	805	24	11	369	16	—	12687	7	10
25	Salzkotten	Salzkotten	3226	15	1	225	25	8	103	17	1	3555	27	10
		Verne	1210	15	11	84	22	1	38	25	9	1334	3	9
		Thüle	1060	10	6	74	6	9	34	1	1	1168	18	4
		Ringboke	2656	21	—	185	29	1	85	8	5	2927	28	6
		Hörste	1481	16	4	103	21	3	47	16	9	1632	24	4
		Tudorf	1219	1	8	85	10	—	39	4	—	1343	15	8
		Summa	10854	20	6	759	24	10	348	13	1	11962	28	5
26	Lichtenau	Atteln	1527	24	6	106	28	5	49	1	3	1683	24	2
		Etteln	556	27	7	38	29	5	17	26	4	613	23	4
		Dahlheim	585	27	5	41	—	5	18	24	3	645	22	1
		Lichtenau	1828	24	4	128	—	8	58	21	2	2015	16	2
		Asseln	341	12	2	23	27	—	10	28	9	376	7	11
		Iggenhausen	1203	7	4	84	6	10	38	18	9	1326	2	11
		Kleinenberg	577	24	10	40	13	5	18	16	5	636	24	8
		Disdorf	856	7	1	59	28	1	27	14	6	943	19	8
		Westheim	626	22	9	43	26	2	20	3	7	690	22	6
		Summa	8104	28	—	567	10	5	260	5	—	8932	13	5

Digitized by Google

Laufende №	Empfangs-Bezirk.	Kataſtral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer. Thlr.	sgr.	pf.	Provinzielle Beiſchläge. Thlr.	sgr.	pf.	Hebegebühren 3 Prozent. Thlr.	sgr.	pf.	Geſammt-Rollen-Betrag Thlr.	sgr.	pf.
27	Warburg	Warburg Stadt	2939	12	3	205	22	10	94	10	8	3239	15	9
		Warburg Land	1799	16	1	125	29	—	57	22	11	1983	8	—
		Oſſendorf	1111	5	—	77	23	5	35	20	—	1224	18	5
		Scherfede	1320	14	5	92	13	3	42	11	7	1455	9	3
		Hohenwepel	1257	17	11	88	—	8	40	11	2	1385	29	9
		Summa	8428	5	8	589	29	2	270	16	4	9288	21	2
28	Borgentreich	Röſebeck	1472	2	5	103	1	5	47	7	7	1622	11	5
		Daſeburg	1254	10	4	87	24	2	40	7	8	1382	12	2
		Bühne	1326	13	11	92	25	5	42	17	4	1461	26	8
		Borgholz	1672	1	6	117	1	2	53	20	2	1842	22	10
		Borgentreich	2068	25	—	144	24	8	66	12	5	2280	2	1
		Großeneder	1325	7	8	92	23	—	42	16	5	1460	17	1
		Eiſſen	655	26	6	45	27	5	21	1	8	722	25	7
		Summa	9774	27	4	684	7	3	313	23	3	10772	27	10
29	Peckelsheim	Bonenburg	235	5	9	16	13	10	7	16	6	259	6	1
		Dringenberg	835	3	8	58	13	9	26	24	2	920	11	7
		Altenheerſe	227	20	—	15	28	1	7	9	3	250	27	4
		Willebadeſſen	1242	6	1	86	28	8	39	26	3	1369	1	—
		Neuenheerſe	604	10	3	42	9	—	19	12	—	666	1	3
		Gehrden	1596	10	8	111	22	5	51	7	3	1759	10	4
		Frohnhauſen	471	16	4	33	—	3	15	4	1	519	20	8
		Völſen	1162	11	4	81	11	1	37	9	5	1281	1	10
		Peckelsheim	1920	19	3	134	13	2	61	19	7	2116	22	—
		Löwen	722	24	8	50	17	11	23	6	—	796	18	7
		Borlinghauſen	268	21	8	18	24	7	8	18	10	296	5	1
		Summa	9286	29	8	650	2	9	298	3	4	10235	5	9

Digitized by Google

Laufende №	Empfangs-Bezirk.	Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Steuer. Thlr.	sgr.	pf.	Provinzielle Beischläge. Thlr.	sgr.	pf.	Hebegebühren 3 Prozent. Thlr.	sgr.	pf.	Gesammt-Rollen-Betrag Thlr.	sgr.	pf.
30	Höxter	Höxter	3115	9	1	218	2	—	100	—	—	3433	11	1
		Lüchtringen	617	15	2	43	6	9	19	24	8	680	16	7
		Godelheim	1370	11	4	95	27	9	43	29	8	1510	8	9
		Amelunxen	1865	11	2	130	17	5	59	26	5	2055	35	—
		Ovenhausen	915	19	1	64	2	10	29	11	9	1009	3	8
		Fürstenau	1006	21	2	70	14	3	32	9	6	1109	14	11
		Albaxen I.	1376	24	1	96	11	3	44	5	10	1517	11	2
		Albaxen II.	213	29	11	14	29	4	6	26	1	235	25	4
		Summa	10481	21	—	733	21	7	336	13	11	11551	26	6
31	Brakel	Beverungen	1409	8	3	98	19	4	45	7	1	1553	4	8
		Bruchhausen	561	4	9	39	8	5	18	—	5	618	13	7
		Dahlhausen	187	7	9	13	3	2	6	—	4	206	11	3
		Jacobsberge	319	2	9	22	10	—	10	7	5	351	20	2
		Herstelle	619	9	4	43	10	6	19	26	2	682	16	—
		Tietelsen	351	27	6	24	19	4	11	8	11	387	25	9
		Brakel	7390	4	4	517	9	5	237	6	10	8144	20	7
		Summa	10838	4	8	756	20	2	347	27	2	11944	22	—
32	Nieheim	Sandebeck	1539	19	5	107	23	2	49	12	8	1696	25	3
		Nieheim	2239	3	2	156	22	3	71	26	3	2467	21	8
		Holzhausen	818	4	5	57	8	2	26	7	11	901	20	6
		Driburg	1580	—	7	110	18	—	50	21	7	1741	10	2
		Pömbsen	2069	4	9	144	25	1	66	12	7	2280	12	5
		Bellersen	1819	20	6	127	11	3	58	12	3	2005	14	—
		Istrup	1226	7	1	85	25	3	39	10	11	1351	13	3
		Summa	11291	29	11	790	13	2	362	14	2	12444	27	3
33	Steinheim	Vörden I.	2177	22	7	152	13	4	69	27	2	2400	3	1
		Vörden II.	1461	—	3	102	8	2	46	26	11	1610	5	4
		Steinheim	5486	14	—	384	1	5	176	3	6	6046	18	11
		Lügde	2612	—	—	182	25	3	83	25	4	2878	20	7
		Sommersell	1587	29	8	111	4	9	50	29	3	1750	3	8
		Summa	13325	6	6	932	22	11	427	22	2	14685	21	7

Digitized by Google

Laufende №	Empfangs-Bezirk.	Prinzipal-Steuer. Thlr.	sgr.	pf	Provinzielle Beischläge. Thlr.	sgr.	pf.	Hebegebühren 3 Prozent. Thlr.	sgr.	pf.	Gesammt-Rollen-Betrag Thlr.	sgr.	pf.
	Wiederholung												
	A. der unmittelbaren Einnahme bei der Regierungs-Haupt-Kasse.												
1	Minden	15645	21	7	1095	6	—	502	6	10	17243	4	5
2	Rothenuffeln	12283	10	9	859	25	—	394	8	11	13537	14	8
3	Hausberge	11687	3	9	818	2	11	375	4	9	12880	11	5
4	Petershagen	7682	6	1	537	22	8	246	18	—	8466	16	9
5	Windheim	10665	4	4	746	16	10	342	10	6	11754	1	8
6	Lübbecke	18667	19	7	1306	22	1	599	6	11	20573	18	7
7	Oldendorf	9120	25	—	638	13	9	292	23	4	10052	2	1
8	Rahden	10757	29	10	753	1	9	345	9	11	11856	11	6
9	Herford	13392	18	10	937	14	6	429	27	1	14760	—	5
10	Enger	11359	14	5	795	4	11	364	19	2	12519	8	6
11	Bünde	10360	9	9	725	6	9	332	17	—	11418	3	6
12	Menninghüffen	5070	10	3	354	27	8	162	22	9	5588	—	8
13	Blotho	7613	18	—	532	28	8	244	11	11	8390	28	7
14	Bielefeld	9624	18	6	673	21	8	308	28	6	10607	8	8
15	Schildesche	17832	15	—	1248	8	3	572	12	8	19653	5	11
16	Halle	11745	—	4	822	4	6	377	—	5	12944	5	3
17	Versmold	11815	29	6	827	3	6	379	8	10	13022	11	10
	Summa A.	195324	15	6	13672	21	5	6269	27	6	215267	4	5
	B. Kreis-Kasse Paderborn.												
18	Wiedenbrück	8136	11	4	569	16	6	261	5	4	8967	3	2
19	Rietberg	9748	17	10	682	12	—	312	27	11	10743	27	9
20	Rheda	10140	27	4	709	25	11	325	15	8	11176	8	11
21	Paderborn	12340	11	5	863	24	10	396	3	10	13600	10	1
22	Lippspringe	7963	7	2	557	12	9	255	18	7	8776	8	6
23	Dellbrück	7832	20	1	548	8	8	251	12	10	8632	11	7
24	Büren	11511	26	11	805	24	11	369	16	—	12687	7	10
25	Salzkotten	10854	20	6	759	24	10	348	13	1	11962	28	5
26	Lichtenau	8104	28	—	567	10	5	260	5	—	8932	13	5
27	Warburg	8428	5	8	589	29	2	270	16	4	9288	21	2
28	Borgentreich	9774	27	4	684	7	3	313	23	3	10772	27	10
29	Peckelsheim	9286	29	8	650	2	9	298	3	4	10235	5	9
30	Höxter	10481	21	—	733	21	7	336	13	11	11551	26	6
31	Brakel	10838	4	8	758	20	2	347	27	2	11944	22	—
32	Nieheim	11291	29	11	790	13	2	362	14	2	12444	27	3
33	Steinheim	13325	6	6	932	22	11	427	22	2	14685	21	7
	Summa B.	160060	25	4	11204	7	10	5137	28	7	176403	1	9
	Hierzu „ A.	195324	15	6	13672	21	5	6269	27	6	215267	4	5
	Total des Regierungsbezirks	355385	10	10	24876	29	3	11407	26	1	391670	6	2

Aufgestellt Minden, den 19. Januar 1840.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Tarif

zur Berechnung der Prinzipal-Grundsteuer für das Jahr 1840

Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer		Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer			Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer			Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer			
Silberpf	Pf.	Zehntheile des Pf.	Sgr.	Sg.	Pf.	Zehntheile des Pf.	Rtlr.	Rtl.	Sg.	Pf.	Zehntheile des Pf.	Rtlr.	Rtl.	Sg.	Pf.	Zehntheile des Pf.
1	—	1	1	—	1	4	1	—	3	6	5	31	3	19	8	8
2	—	2	2	—	2	8	2	—	7	1	–	32	3	23	3	3
3	—	4	3	—	4	2	3	—	10	7	4	33	3	26	9	8
4	—	5	4	—	5	7	4	—	14	1	9	34	4	—	4	3
5	—	6	5	—	7	1	5	—	17	8	4	35	4	3	10	8
6	—	7	6	—	8	5	6	—	21	2	9	36	4	7	5	2
7	—	8	7	—	9	9	7	—	24	9	4	37	4	10	11	7
8	—	9	8	—	11	3	8	—	28	3	8	38	4	14	6	2
9	1	–	9	1	—	7	9	1	1	10	3	39	4	18	—	7
10	1	2	10	1	2	2	10	1	5	4	8	40	4	21	7	1
11	1	3	11	1	3	6	11	1	8	11	3	41	4	25	1	6
			12	1	5	–	12	1	12	5	7	42	4	28	8	1
			13	1	6	4	13	1	16	—	2	43	5	2	2	6
			14	1	7	8	14	1	19	6	7	44	5	5	9	1
			15	1	9	2	15	1	23	1	2	45	5	9	3	5
			16	1	10	7	16	1	26	7	7	46	5	12	10	–
			17	2	—	1	17	2	—	2	1	47	5	16	4	5
			18	2	1	5	18	2	3	8	6	48	5	19	11	–
			19	2	2	9	19	2	7	3	1	49	5	23	5	5
			20	2	4	3	20	2	10	9	6	50	5	26	11	9
			21	2	5	7	21	2	14	4	1	51	6	—	6	4
			22	2	7	2	22	2	17	10	5	52	6	4	—	9
			23	2	8	6	23	2	21	5	–	53	6	7	7	4
			24	2	10	–	24	2	24	11	5	54	6	11	1	8
			25	2	11	4	25	2	28	6	–	55	6	14	8	3
			26	3	—	8	26	3	2	—	4	56	6	18	2	8
			27	3	2	2	27	3	5	6	9	57	6	21	9	3
			28	3	3	6	28	3	9	1	4	58	6	25	3	8
			29	3	5	1	29	3	12	7	9	59	6	28	10	2
							30	3	16	2	4	60	7	2	4	7

Digitized by Google

Fortsetzung.

Rein-Ertrag	Prinzipal-Steuer			
Rtlr.	Rtl.	Sg.	Pf.	Zehntheile des Pf.
61	7	5	11	2
62	7	9	5	7
63	7	13	—	2
64	7	16	6	6
65	7	20	1	1
66	7	23	7	6
67	7	27	2	1
68	8	—	8	5
69	8	4	3	–
70	8	7	9	5
71	8	11	4	–
72	8	14	10	5
73	8	18	4	9
74	8	21	11	4
75	8	25	5	9
76	8	29	—	4
77	9	2	6	9
78	9	6	1	3
79	9	9	7	8
80	9	13	2	3
81	9	16	8	8
82	9	20	3	3
83	9	23	9	7
84	9	27	4	2
85	10	—	10	7
86	10	4	5	2
87	10	7	11	6
88	10	11	6	1
89	10	15	—	6
90	10	18	7	1
91	10	22	1	6
92	10	25	8	–
93	10	29	2	5
94	11	2	9	–
95	11	6	3	5
96	11	9	10	–
97	11	13	4	4
98	11	16	10	9
99	11	20	5	4
100	11	23	11	9
200	23	17	11	7
300	35	11	11	6
400	47	5	11	5
500	58	29	11	3
600	70	23	11	2
700	82	17	11	–
800	94	11	10	9
900	106	5	10	8
1000	117	29	10	6
2000	235	29	9	3
3000	353	29	7	9
4000	471	29	6	5
5000	589	29	5	1
6000	707	29	3	7
7000	825	29	2	4
8000	943	29	1	–
9000	1061	28	11	6
10000	1179	28	10	3
20000	2359	27	8	5
30000	3539	26	6	7
40000	4719	25	5	–
50000	5899	24	3	–
60000	7079	23	1	5
70000	8259	21	11	7
80000	9439	20	10	–
90000	10619	19	8	2
100000	11799	18	6	5
200000	23599	7	1	–
300000	35398	25	7	4
400000	47198	14	1	9
500000	58998	2	8	4
600000	70797	21	2	9
700000	82597	9	9	4
800000	94396	28	3	8
900000	106196	16	10	3
1000000	117996	5	4	8

Digitized by Google

Tarif

zur Berechnung der Grundsteuer nebst Beischlägen aus dem Steuer-Kapital (Katastral-Rein-Ertrag) für das Jahr 1840.

Steuer-kapital	Steuer		Steuer-kapital	Steuer		Steuer-kapital	Steuer		Steuer-kapital	Steuer	
Pf.	Pf	Zehntel Pf.	Sgr.	Sg. Pf.	Zehntel Pf.	Rtlr.	Rtl. Sg. Pf.	Zehntel Pf.	Rtlr.	Rtl. Sg. Pf.	Zehntel Pf.
1	—	1	1	— 1	6	1	— 3 10	8	31	4 — 11	3
2	—	3	2	— 3	1	2	— 7 9	6	32	4 4 10	1
3	—	4	3	— 4	7	3	— 11 8	5	33	4 8 8	9
4	—	5	4	— 6	2	4	— 15 7	3	34	4 12 7	7
5	—	7	5	— 7	8	5	— 19 6	1	35	4 16 6	6
6	—	8	6	— 9	4	6	— 23 4	9	36	4 20 5	4
7	—	9	7	— 10	9	7	— 27 3	7	37	4 24 4	2
8	1	-	8	1 —	5	8	1 1 2	5	38	4 28 3	-
9	1	2	9	1 2	-	9	1 5 1	3	39	5 2 1	8
10	1	3	10	1 3	6	10	1 9 —	2	40	5 6 —	6
11	1	4	11	1 5	2	11	1 12 11	-	41	5 9 11	4
			12	1 6	7	12	1 16 9	8	42	5 13 10	3
			13	1 8	3	13	1 20 8	6	43	5 17 9	1
			14	1 9	8	14	1 24 7	4	44	5 21 7	9
			15	1 11	4	15	1 28 6	2	45	5 25 6	7
			16	2 1	-	16	2 2 5	1	46	5 29 5	5
			17	2 2	5	17	2 6 3	9	47	6 3 4	3
			18	2 4	1	18	2 10 2	7	48	6 7 3	2
			19	2 5	7	19	2 14 1	5	49	6 11 2	-
			20	2 7	2	20	2 18 —	3	50	6 15 —	8
			21	2 8	8	21	2 21 11	1	51	6 18 11	6
			22	2 10	3	22	2 25 10	-	52	6 22 10	4
			23	2 11	9	23	2 29 8	8	53	6 26 9	2
			24	3 1	5	24	3 3 7	6	54	7 — 8	1
			25	3 3	-	25	3 7 6	4	55	7 4 6	9
			26	3 4	6	26	3 11 5	2	56	7 8 5	7
			27	3 6	1	27	3 15 4	-	57	7 12 4	5
			28	3 7	7	28	3 19 2	8	58	7 16 3	3
			29	3 9	3	29	3 23 1	7	59	7 20 2	1
						30	3 27 —	5	60	7 24 —	9

Digitized by Google

Fortsetzung.

Steuer kapital	Steuer				Steuer kapital	Steuer				Steuer kapital	Steuer			
Rtlr.	Rtl.	Sg.	Pf.	Zehntel Pf.	Rtlr.	Rtlr.	Sg.	Pf.	Zehntel Pf.	Rtlr.	Rtlr.	Sg.	Pf.	Zehntel Pf.
61	7	27	11	8	91	11	25	—	2	10000	1300	13	—	9
62	8	1	10	6	92	11	28	11	–	20000	2600	26	1	9
63	8	5	9	4	93	12	2	9	9	30000	3901	9	2	8
64	8	9	8	2	94	12	6	8	7	40000	5201	22	3	7
65	8	13	7	–	95	12	10	7	5	50000	6502	5	4	6
66	8	17	5	8	96	12	14	6	3	60000	7802	18	5	5
67	8	21	4	7	97	12	18	5	1	70000	9103	1	6	5
68	8	25	3	5	98	12	22	3	9	80000	10403	14	7	4
69	8	29	2	3	99	12	26	2	8	90000	11703	27	8	3
70	9	3	1	1	100	13	—	1	6	100000	13004	10	9	2
71	9	6	11	9	200	26	—	3	1	200000	26008	21	6	5
72	9	10	10	7	300	39	—	4	7	300000	39013	2	3	7
73	9	14	9	6	400	52	—	6	3	400000	52017	13	1	–
74	9	18	8	4	500	65	—	7	9	500000	65021	23	10	2
75	9	22	7	2	600	78	—	9	4	600000	78026	4	7	4
76	9	26	6	–	700	91	—	11	–	700000	91030	15	4	7
77	10	—	4	8	800	104	1	—	6	800000	104034	26	1	9
78	10	4	3	6	900	117	1	2	1	900000	117039	6	11	2
79	10	8	2	4	1000	130	1	3	7	1000000	130043	17	8	4
80	10	12	1	3	2000	260	2	7	4					
81	10	16	—	1	3000	390	3	11	1					
82	10	19	10	9	4000	520	5	2	8					
83	10	23	9	7	5000	650	6	6	5					
84	10	27	8	5	6000	780	7	10	2					
85	11	1	7	3	7000	910	9	1	9					
86	11	5	6	2	8000	1040	10	5	5					
87	11	9	5	–	9000	1170	11	9	2					
88	11	13	3	8										
89	11	17	2	6										
90	11	21	1	4										

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21.

Minden, den 22. Mai 1840.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 319. Prämien zur Belebung der Pferdezucht. 1993.

Se. Majestät der König haben allergnädigst befohlen, daß zum Besten der Landes-Pferdezucht, namentlich der von den kleinern Grundbesitzern betriebenen Zucht der den gewöhnlichsten Bedürfnissen am meisten entsprechenden Gebrauchs-Pferde, angemessene Prämien für die nächsten 6 Jahre vertheilt werden sollen.

1.

Zur Konkurrenz um die Prämien werden zugelassen:

1. Zuchtstuten vorzüglicher Qualität, die zur Erzeugung tüchtiger Gebrauchs- (Wagen-, Reit-, Militair-, Fracht- und sonstiger Arbeits-) Pferde wohl geeignet sind, und entweder
   a) von dem Besitzer selbst gezogen, und zur Zucht verwandt sind, oder
   b) sofern dies nicht der Fall ist, dem gegenwärtigen Besitzer doch schon während seiner Besitzzeit zwei oder mehre entsprechende Fohlen geliefert haben, und ferner zur Zucht verwendet werden sollen.
2. Remonte-Pferde der besten Gattungen, wenn sie von einem Pferdezüchter gezogen sind, der schon eine Reihe von Jahren hindurch der Remonte-Ankaufs-Kommission selbst gezogene Pferde zum Kauf vorgestellt und an dieselbe verkauft hat.

2.

Die Besitzer der konkurrirenden Pferde dürfen nur der Klasse der bäuerlichen Landwirthe angehören. Sind sie als solche der Prämien-Vertheilungs-Kommission nicht bekannt, so haben sie sich gegen dieselbe über ihre diesfällige Qualität auszuweisen.

3.

Der Beweis, daß sie sich im wirklichen Besitze des konkurrirenden Pferdes befinden, dasselbe selbst aufgezogen, und soweit es sich um Stuten handelt, schon selbst Fohlen davon erhalten haben, führen sie durch ein schriftliches Zeugniß ihres Gemeinde-Vorstehers, oder durch mündliche Bezeugung benachbarter Züchter, die als rechtlich und zuverlässig bekannt sind.

Digitized by Google

Rücksichtlich der Bedingung, daß eine prämirte Stute auch ferner zur Zucht verwendet wird, kann das diesfällige Versprechen des Besitzers auf Treue und Glauben angenommen und behufs der Kontrole zu Protokoll gebracht werden.

4.

Stuten, die schon einmal aus diesem Fonds Preise erhalten haben, können nicht zum zweiten Male darum konkurriren. Eben so kann den Züchtern, welchen wegen mehrjähriger Lieferung vorzüglich guter Remonte-Pferde ein Preis zugefallen ist, dieselbe Leistung nicht noch einmal angerechnet werden. Dagegen können solche Züchter von neuem um einen derartigen Preis konkurriren, wenn sie seit der letzten Prämirung wieder eine angemessene Reihe von Jahren hindurch gute Remonten geliefert haben. der Preis kann in diesem Falle sogar erhöhet werden, besonders wenn die Leistung durch Gestellung der Pferde in größerer Zahl oder besserer Qualität in der neuen Periode gegen die frühere gestiegen ist.

5.

Der gewöhnliche Preis für eine vorzügliche Zuchtstute oder für die mehrjährige Gestellung tüchtiger Remontepferde soll in der Summe von 20 Thlr. bestehen; die Zahl der Preise richtet sich nach dem Umfange der für jeden Regierungs-Bezirk resp. für jeden Preisvertheilungsort bestimmten Gesammt-Summe und nach der stattfindenden Konkurrenz und Verdienstlichkeit; da wo die Summe zu mehren Preisen hinreicht, und wo die Würdigkeit in verschiedenen Graden hervortritt, können einige Preise bis 30 und 40 Thlr. erhöhet werden, jedoch ohne die bestimmte Summe im Ganzen zu überschreiten.

Die nähern Bestimmungen wegen Auswahl der preiswürdigen Zuchtstuten und Vertheilung der Preise werden näher bekannt gemacht werden.

Münster, den 11. Mai 1840.

№ 320. Die Visitationen der Vagabunden betr. 1943.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß den Anordnungen, welche die Polizei-Behörden in Gemäßheit der Instruktion über die Vagabunden-Visitationen vom 9. October 1817 getroffen haben, nicht immer gehörige Folge geleistet worden. — Ermächtigt von dem Königlichen Ministerio des Innern und der Polizei bestimme ich hiermit, daß allen von den Polizei-Behörden auf Grund der gedachten Instruction erlassenen Anordnungen und Aufforderungen bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe von 10 Sgr. bis 2 Thlr. unweigerliche Folge zu leisten, und haben die Polizeibehörden, im Uebertretungsfalle diese Strafe in der geordneten Weise festzusetzen und einzuziehen.

Münster, den 7. Mai 1840.

№ 321. Belobung und Unterstützung ausgezeichneter Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt betr. 1899.

Die nachbenannten Zöglinge der hiesigen medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt:

Damm aus Darup,
Lohmeyer aus Gütersloh,
Hörster aus Warendorf,
Hast aus Ottenstein,

Digitized by Google

Pies aus Ober-Wesel,
Dahmann aus Steele,
Heßling aus Rees,
Loh aus Walbert,
Wenn aus Denklingen,
Aug. Bollmann aus Münster,

haben sich während des verflossenen Studienjahres durch Fleiß und Wohlverhalten rühmlich ausgezeichnet, weshalb ihnen zur Anerkennung und Ermunterung namhafte Unterstützungen zugewendet worden sind.

Die mit allen erforderlichen Lehrmitteln reichlich versehene Anstalt bietet nicht allein die allseitige tüchtige Ausbildung von Wundärzten und Mediko-Chirurgen, sondern auch eine gründliche Vorbildung für das medizinische Universitäts-Studium dar, und läßt auch in Zukunft die Benutzung von recht vielen geeigneten Jünglingen wünschen.

Münster, den 5. Mai 1840.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 322. Die Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminarium zu Langenhorst betr. 911. S.

Die Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Langenhorst wird von dem Geistlichen und Schulrath Krabbe hierselbst gleichzeitig mit der Prüfung zur Aufnahme in das Seminar zu Büren alljährlich am Dienstage vor Pfingsten, in diesem Jahre am 2. Junius, und von dem Pfarrer Mühren in Langenhorst jährlich am Dienstage derjenigen Woche, in welcher der 24. Junius fällt, dieses Jahr am 23. Junius, begonnen. Da das Seminar zu Langenhorst gegenwärtig seine Zöglinge für sämmtliche Landschulen vollständig ausbildet, so wird bei der Aufnahme derselben die nämliche Qualifikation, wie bei der Aufnahme in die Hauptseminarien gefordert und wird in der Regel Niemand vor dem vollendeten 18. Lebensjahre aufgenommen.

Münster, den 6. Mai 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 323 Vorsichts-Maßregeln beim Graben von Brunnen betr. 1400. L. F. I.

Es hat sich kürzlich der Fall ereignet, daß ein Arbeiter bei Anlegung eines Brunnens wegen nicht getroffener gehöriger Vorsichts-Maßregeln durch Einsturz des Erdreiches ums Leben gekommen ist.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und machen das Publikum darauf aufmerksam, sich bei Anlegung von Brunnen nur tüchtiger, mit den erforderlichen Kenntnissen versehener Bauhandwerker zu bedienen. Auch die Behörden werden hierauf wachen.

Minden, den 7. Mai 1840.

Digitized by Google

№ 324.
1632. R. I.

Nachwei

der im Monat April 1840 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Der preußische Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	19	4	1	16	1	1	12	2	—	27	11	—	16	5
Lübbecke	2	22	1	1	15	—	1	13	4	—	28	4	—	13	4
Herford	2	12	6	1	17	6	1	8	9	—	25	—	—	17	6
Bielefeld	2	13	9	1	18	9	1	13	9	—	25	—	—	20	—
Halle	2	16	7	1	19	2	1	14	6	—	27	7	—	18	5
Wiedenbrück	2	9	—	1	19	—	1	10	—	—	25	—	—	15	—
Paderborn	2	20	—	1	16	1	1	5	10	—	26	2	—	14	1
Büren	2	10	4	1	15	10	1	6	3	—	23	11	—	11	4
Warburg	2	2	—	1	9	—	1	3	—	—	18	—	—	10	—
Höxter	2	11	8	1	12	6	1	8	9	—	25	10	—	12	11
Durchschn.-Pr. p. April 40	2	13	9	1	15	11	1	9	8	—	25	3	—	14	11
" " " März 40	2	11	9	1	15	8	1	8	6	—	22	5	—	14	2
Mithin im Monat April Mehr . . .	—	2	—	—	—	3	—	1	2	—	2	10	—	—	9
Weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 7. Mai 1840.

№ 325.
Preis der Holz-Begleit- und Legitimations-Scheine.
1248. b. II.

Unter Bezugnahme auf unsere im 15. Stück des diesjährigen Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung über Ausführung der Verordnung vom 30. Juni 1839 wegen Kontrole der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden, bringen wir es hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Preis der Druckformulare zu den Holz-Begleitscheinen und Legitimations-Scheinen

auf 2 Pfennige für den Bogen mit 8 Zetteln

und zu

4 Silbergroschen für das Buch

festgesetzt ist.

Für diesen Preis können beiderlei Scheine von Comunen und Privaten bei den Herren Kreis-Landräthen bezogen, auch der fernere Bedarf für den Winter bestellt werden, indem dieselben den Auftrag erhalten haben, den ferneren Bedarf bei uns anzumelden.

Die Königlichen Oberförster haben den Bedarf an solchen Formularen bei uns zu liquidiren.

Minden, den 8. Mai 1840.

№ 326.
Die Betten ꝛc. Schwindsüchtiger betr.
373. K. I.

Bei den an einzelnen Orten ungewöhnlich häufig vorkommenden Fällen der Schwindsucht hat sich unbezweifelt ergeben, daß die Fortpflanzung der Krankheit der Benutzung der Betten, Wäsche und Kleidungsstücke zuzuschreiben ist, deren sich die an der Schwindsucht Leidenden und Verstorbenen bedient hatten. Wir bringen daher unsere Verfü-

Digitized by Google

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
1	27	11	2	17	3	1	19	4	—	17	6	5	2	6
2	8	9	2	13	9	1	15	—	—	15	—	5	—	—
2	—	—	2	20	—	1	20	—	—	20	—	7	15	—
2	—	—	—	—	—	1	27	6	—	20	—	6	10	11
2	5	—	—	—	—	1	27	6	—	19	1	5	25	8
1	25	—	2	—	—	1	15	—	—	18	9	6	—	—
1	20	9	1	29	4	1	19	8	—	17	3	5	4	11
1	16	6	1	23	7	1	14	10	—	20	7	6	10	8
1	5	—	1	25	—	1	6	—	—	18	—	6	10	—
1	15	10	3	2	6	1	17	6	—	26	3	6	—	—
1	24	6	2	8	11	1	18	3	—	19	3	5	29	—
1	23	11	2	5	3	1	16	6	—	19	—	5	18	9
—	—	7	—	3	8	—	1	9	—	—	3	—	10	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

gung vom 29. Juli 1827, Amtsblatt Seite 290, so wie das Reglement vom 28. October 1835, Gesetzsammlung 1835, Nro. 27, II., 10., §. 90, in Erinnerung, und gewärtigen sowohl von den Herren Aerzten, als den Orts-Polizei-Behörden, daß sie dieser Ursache der Verbreitung einer ansteckenden und in ihrer Entwickelung unheilbaren Krankheit die größte Aufmerksamkeit widmen und Contravenienten gegen die betreffenden Bestimmungen zur Anzeige bringen werden.

Minden, den 11. Mai 1840.

№ 327. Die Aufnahme im Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin betr. 311. c. II. pl.

Mit dem 1. October d. J. beginnt ein neuer Cursus im Unterricht des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin.

Die Eltern oder Vormünder derjenigen jungen Leute, welche an demselben Theil zu nehmen und die hierdurch eröffnete vorzügliche Gelegenheit zu ihrer gewerblichen Ausbildung zu benutzen wünschen, haben sich mit ihren diesfälligen Anträgen, unter Beifügung der erforderlichen Atteste, bis spätestens den 15. Juli d. J. an die landräthliche Behörde ihres heimathlichen Kreises zu wenden.

Für unvermögende, aber durch gute Vorbildung, Geschick und Sittlichkeit ausgezeichnete Schüler darf die Bewilligung von Stipendien, welche auf jährlich 300 Rthlr. bestimmt sind, in Antrag gebracht werden.

Die nothwendigen Bedingungen der Aufnahme sind:

1. ein Lebensalter von mindestens 17 Jahren, und bei Handwerkern die Beendigung der Lehrzeit,

Digitized by Google

2. der Besitz der gewöhnlichen Schulkenntnisse, namentlich der Fertigkeit gut zu rechnen und zu schreiben, auch in deutscher Sprache sich mündlich und schriftlich auszudrücken,
3. der Besitz besonders guter natürlicher Anlagen und praktischer Anstelligkeit.

Die den Anträgen beizufügenden Atteste bestehen in:

1. dem Taufzeugniß,
2. dem Schulzeugniß,
3. dem Lehrbrief, wenn der Aufzunehmende ein Handwerk erlernt hat,
4. einem Zeugniß der Ortsbehörde über die bisherige sittliche Führung,
5. einer amtlichen Bescheinigung über die Militair-Verhältnisse des jungen Mannes; ob nemlich derselbe wegen seiner Qualifikation zum Militairdienst bereits untersucht und brauchbar befunden, oder bis zum 23. Lebensjahre zurückgestellt ist, oder ob er etwa seiner Militairpflicht schon genügt hat.

Endlich hat jeder Nachsuchende

6. einige Proben seines Kunstfleißes, als Zeichnungen, Risse, so wie einen von ihm selbst gefertigten und geschriebenen Aufsatz, etwa über einen Gegenstand seines Gewerbes, beizufügen.

Die Herren Landräthe werden die bei ihnen eingehenden Anträge auf das schleunigste an uns gelangen lassen, und wird sodann das Weitere zur Sache von uns veranlaßt werden.

Minden, den 12. Mai 1840.

№ 328. Orgelbauer. 117. F. 1.

Der Tischlermeister und Orgelbauer Hermann Henneke zu Salzkotten, Kreises Büren, ist, nachdem er sich durch die mit ihm angestellte Prüfung über seine Geschicklichkeit als Orgelbauer gehörig ausgewiesen hat, unter die Zahl derjenigen Orgelbauer aufgenommen worden, welchen im hiesigen Regierungs-Bezirke Neubauten und Reparaturen, so wie das Stimmen der Kirchen-Orgeln übertragen werden können.

Minden, den 12. Mai 1840.

№ 329. Die Prüfung ausländischer Apotheker-Gehülfen betr. 346. K. 1.

Da ausländische Apotheker-Gehülfen, welche nicht in einer Preußischen Apotheke ausgelernt haben, und demnächst von dem betreffenden Kreis-Physikus mit dem Prüfungs-Zeugnisse versehen sind, in keiner inländischen Apotheke angenommen werden sollen, ohne sich vorher durch glaubwürdige Zeugnisse über ihre Qualifikation ausgewiesen, oder einer diesseitigen Prüfung unterworfen zu haben; so haben die betreffenden Apotheken-Besitzer eventualiter Administratoren, bevor sie einen ausländischen Gehülfen engagiren, die Zeugnisse desselben durch den Kreis-Physikus so zeitig bei uns einzureichen, daß unsere Bestimmung, ob die Zeugnisse genügen, oder der Gehülfe sich noch einer, von uns anzuordnenden Prüfung zu unterwerfen habe, vor dem Eintritte des betreffenden Subjects erlassen werden könne. Es wird durch diese zeitige Einreichung dem Nachtheile vorgebeugt, daß ein nicht gehörig qualifizirtes Subject nicht nach seinem Eintritte noch zurück gewiesen werden dürfte.

Minden, den 13. Mai 1840.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 330. Abänderungen des Tabacksteuer-Remissions-Reglements betr.

In Folge der in dem Landtags-Abschied an die sächsischen Provinzial-Stände vom 31. December 1838 enthaltenen Allerhöchsten Genehmigung des Antrags: daß die nach §. 2 des Remissions-Reglements für die Tabacksteuer vom 29. December 1828 für einen durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung verursachten Erndte-Verlust bewilligte Steuer-Remission auch auf Mißerndten, welche durch Frost zu ungewöhnlicher Zeit entstehen, ausgedehnt werden möge, wird gedachtes Reglement nunmehr dahin abgeändert, daß an die Stelle der §§. 2 und 4 Folgendes tritt:

§. 2. Wird durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung vor oder während der eigentlichen Tabacks-Erndte der sechste Theil oder darüber, der gesammten von einem Tabackpflanzer in einer Feldflur mit Taback bestellten Grundfläche und jeden Falls mehr als sechs Geviert-Ruthen so stark beschädigt, daß nach der Abschätzung von dem beschädigten Theil der Grundfläche entweder nicht ein Viertel oder nicht die Hälfte des Ertrages zu gewinnen ist, welcher gewonnen sein würde, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, dann wird von der beschädigten Grundfläche die Steuer im ersten Falle ganz, in dem andern zu zwei Drittel erlassen. Diese Remission wird unter denselben Bedingungen auch für die Beschädigungen durch Frost gewährt, insofern solche in den Monaten Juli, August und September, jeden Falls aber später, als die erfolgte Anmeldung der Tabacks-Pflanzung, eingetreten ist.

Beschädigungen, welche sich nach der Haupt-Erndte an dem Nachwuchs oder sogenannten Geiz (den neuen Trieben nach abgeschnittener Tabacksstaude) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Steuer-Remission.

§. 4. Ist der Taback zur rechten Zeit und in angemessenem Boden von gehörigem Düngerzustande gepflanzt, so hat er Dürre und Nässe, welche nur die Qualität vermindert, nicht erheblich zu fürchten, weshalb diese Ursachen einen Anspruch auf Steuer-Remission nicht begründen.

und am Schluß des §. 5a. hinzukommt:

Ist die Beschädigung während der Erndte durch Frost geschehen, so kann die Einsammlung der noch brauchbaren Blätter auch vor der Besichtigung nachgelassen werden, da der Schade aus den erfrornen an den Stielen gebliebenen Blättern mit hinlänglicher Sicherheit zu erkennen und zu schätzen ist.

Berlin, den 27. April 1840.

Der Finanz-Minister
Graf von Alvensleben.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Ortsbehörden und der Tabackspflanzer gebracht.

Münster, den 9. Mai 1840.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 331. Am 20. April c. ist in der Weser zwischen den Dörfern Buchholz und Hävern ein unbekannter männlicher Leichnam aufgefunden. Derselbe war ungefähr 16jährigen Alters, 4½ Fuß groß, hatte hellblondes Haar und vollständige Zähne, die Nase und Augen waren jedoch, weil sie zu sehr in Verwesung übergegangen, nicht mehr zu erkennen. Bekleidet war die Leiche mit einer grünen Tuchjacke, blauer Weste, blauen Tuchhosen und baumwollenen Strümpfen. Wer über diese Person Auskunft geben kann, wird aufgefordert, bei uns oder seiner vorgesetzten Obrigkeit Anzeige zu machen.

Petershagen, den 6. Mai 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 332. In einer hier wider die Dienstmagd Caroline Charlotte Wesemann aus Enger, bei Rinteln, anhängigen Untersuchung ist bei derselben ein feines weißes Tischtuch als verdächtig angehalten. Der rechtmäßige Eigenthümer kann solches binnen 14 Tagen in Empfang nehmen.

Minden, den 28. April 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 333. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 13. auf den 14. März c. sind dem Erbpächter Schmidt Nro. 118 Gesteringen folgende Sachen, als:

1) 6 Stück Hemden, nämlich ein Mannshemd, ein Frauenhemd und 4 Kinderhemden; 2) ein steinerner Topf mit Schälgerste; 3) ein kleiner dito mit einigen Pfunden Salz; 4) 2 Stück Webegarn, 2 Stück Zwirn und 10 Stück Moldgarn; 5) ein kupferner Kaffeekessel mit kupfernem Deckel, auf dem sich ein runder Knopf von Messing befindet; 6) ein messingener Milchkessel, etwa 2 Maaß haltend; 7) ein kupferner Kessel, etwa 3 Eimer haltend, daran kenntlich, daß sich unten am Rande ein Flicken befindet;

aus dessen Hause gestohlen worden. Indem wir Jeden für den Ankauf warnen, ersuchen wir den, dem solche vorkommen sollten, sie anzuhalten und bei der nächsten Behörde abzuliefern oder sonst Anzeige zu machen.

Lübbecke, den 12. Mai 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 334. Erledigung eines Steckbriefs. Der im Amtsblatt pro 1835, Stück 11, Seite 64, steckbrieflich verfolgte Pet. Heinrich Koring aus Spenge ist wieder aufgegriffen.

Rüthen, den 4. Mai 1840.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22.

Minden, den 29. Mai 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 335.

Die hierneben bemerkte Kollekte für die Taubstummen-Anstalten in Münster, Soest und Büren hat im vorigen Jahre betragen:

Die vorjährige Haus- und Kirchen-Kollecte für die drei Taubstummen-Anstalten der Provinz betr. 415. S.

I. Regierungs-Bezirk Münster.

1.	Stadt	Münster	71 thl.	5 sg.	8 pf.
2.	Krs.	Münster	90 "	15 "	5 "
3.	"	Warendorf	53 "	11 "	1 "
4.	"	Recklingh.	65 "	18 "	— "
5.	"	Tecklenburg	91 "	19 "	— "
6.	"	Lüdinghaus.	90 "	24 "	10 "
7.	"	Beckum	75 "	26 "	4 "
8.	"	Borken	62 "	12 "	4 "
9.	"	Ahaus	51 "	17 "	11 "
10.	"	Coesfeld	55 "	5 "	10 "
11.	"	Steinfurt	134 "	11 "	11 "

Summa 842 thl. 18 sg. 4 pf.

II. Regierungs-Bezirk Minden.

1.	Krs.	Minden	64 thl.	29 sg.	— pf.
2.	"	Bielefeld	93 "	24 "	9 "
3.	"	Halle	69 "	20 "	7 "
4.	"	Warburg	— "	— "	— "
5.	"	Paderborn	64 "	15 "	5 "
6.	"	Herford	67 "	11 "	2 "
7.	"	Wiedenbrück	46 "	22 "	6 "
8.	Krs.	Lübbecke	57 thl.	9 sg.	2 pf.
9.	"	Büren	62 "	24 "	— "
10.	"	Höxter	18 "	29 "	6 "

Summa 546 thl. 6 sg. 1 pf.

III. Regierungs-Bezirk Arnsberg.

1.	Krs.	Arnsberg	54 thl.	2 sg.	4 pf.
2.	"	Lippstadt	46 "	27 "	6 "
3.	"	Soest	110 "	26 "	11 "
4.	"	Siegen	103 "	14 "	2 "
5.	"	Brilon	21 "	28 "	5 "
6.	"	Meschede	23 "	— "	11 "
7.	"	Olpe	18 "	6 "	— "
8.	"	Wittgenstein	15 "	4 "	1 "
9.	"	Hamm	118 "	6 "	9 "
10.	"	Dortmund	104 "	22 "	9 "
11.	"	Bochum	93 "	28 "	2 "
12.	"	Iserlohn	65 "	11 "	8 "
13.	"	Hagen	177 "	17 "	10 "
14.	"	Altena	60 "	1 "	3 "

Summa 1013 thl. 18 sg. 9 pf.

Digitized by Google

Wiederholung.

I.	Regierungs-Bezirk	Münster	842 Thlr.	18 Sgr.	4 Pf.
II.	"	Minden	546 "	6 "	1 "
III.	"	Arnsberg	1013 "	18 "	9 "
		Ueberhaupt	2402 Thlr.	13 Sgr.	2 Pf.

Ob im Kreise Warburg die schon im August v. J. abzuhaltende Kollecte wirklich stattgefunden und welchen Ertrag sie gegeben hat, hierüber hat bis jetzt noch keine Anzeige erlangt werden können.

Der Gesammt-Betrag ist bei der hiesigen Taubstummen-Kasse vereinnahmt worden.

Erfreulich ist, daß auch die vorjährige Kollecte wieder einen Mehrbetrag von 71 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf. gegen das Jahr 1838 ergeben hat und zwar im Regierungs-Bezirk Münster von 11 Thlr. 24 Sgr., im Regierungs-Bezirk Minden — mit Ausschluß des Kreises Warburg — 58 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf., im Regierungs-Bezirk Arnsberg 1 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. Die meisten Kreise der Provinz (ausgezeichnet die Kreise Hagen, Steinfurt, Hamm, Soest, Dortmund und Siegen) haben durch verhältnißmäßig reichliche Beiträge ihre lebhafte Theilnahme an dem Schicksale so vieler taubstummen Kinder, welche vorzugsweise der liebevollsten Pflege und sorgfältigsten Ausbildung bedürfen, bewiesen. Aus einer Vergleichung der jetzigen mit der vorjährigen Nachweisung ergiebt sich, daß nicht allein die schon sonst namentlich gemachten Kreise in ihren reichlichen Beiträgen nicht nachgelassen, sondern, daß auch einige andere Kreise diesmal für einen so wichtigen Zweck mehr als sonst beigetragen haben.

Auf solche Weise kann auch nur allein der Bestand der 3 Taubstummen-Anstalten, welche in dieser Kollecte den wichtigsten Theil ihrer Einnahme besitzen, gesichert, und die Wirksamkeit derselben noch auf die Ausbildung einer größern Anzahl taubstummer Kinder ausgedehnt werden, worauf das Bestreben der Behörde gerichtet ist und sein muß.

Die Jahresberichte der Vorsteher dieser Anstalten enthalten über den Fleiß, die sittliche Führung und die Fortschritte der Zöglinge im Ganzen recht befriedigende Nachrichten. Die Zöglinge erhalten, wie sich hiervon auch theilnehmende Freunde dieser Anstalten aus den öffentlichen Prüfungen, die aber noch immer zu wenig besucht werden, überzeugen könnten, einen für ihre Bestimmung ganz entsprechenden und ausreichenden Unterricht, erfreuen sich großentheils einer guten Gesundheit, für welche auch durch eine gehörige Diät, durch Gartenarbeiten und öftere Spaziergänge gesorgt wird und genießen einer angemessenen häuslichen Pflege und Aufsicht.

In der hiesigen Anstalt befinden sich jetzt:

	12	Königl. Zöglinge,	3	Freischüler,	2 Privatzöglinge.
In der Anstalt zu Soest	18	" "	1	"	5 "
" " " " Büren	21	" "	1	"	4 "
Zusammen	51	Königl. Zöglinge,	5	Freischüler,	11 Privatzöglinge.

Digitized by Google

Von diesen werden 51 ganz aus öffentlichen Fonds erhalten und 5 genießen unentgeldlichen Unterricht.

Von der Gesammtzahl der 56 Zöglinge sind

12 aus dem Regierungs-Bezirk Münster,
29 " " " " Minden,
15 " " " " Arnsberg.

Der kirchlichen Confession nach sind 24 evangelisch und 32 katholisch, ein auch nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl beider Konfessionen (554:749) in dieser Provinz ganz richtiges Verhältniß.

Nach den eingezogenen Nachrichten werden in diesem Jahre entlassen werden:

aus der hiesigen Anstalt 1 Königl. Zögling und 1 Privatzögling,
" " Anstalt zu Soest 5 " " " 2 "
" " " " Büren 3 " " " 2 "

Hiernach würden nur 9 Freistellen erledigt werden. Da aber im nächsten Jahre aus der letztern Anstalt wieder 5 Königl. Zöglinge entlassen werden können, so sollen schon in diesem Sommer dort 8 neue Zöglinge aufgenommen werden, damit der Anfangs-Unterricht mit allen gleichzeitig begonnen werden kann.

Die Zahl der zur Aufnahme in der Expectanten-Liste angemeldeten taubstummen Kinder betrug am 1. d. M.

26 Katholische (12 von 11 Jahren und darüber, 5 von 10 Jahren, 6 von 9 Jahren, 3 von 6—8 Jahren.)
10 Evangelische (2 von 11 Jahren und darüber, 3 von 10 Jahren, 2 von 9 Jahren, 3 von 6—8 Jahren.)
1 Jüdisches.

Zusammen 37.

und von diesen sind 17 aus dem Regierungs-Bezirk Münster, 13 aus dem Regierungs-Bezirk Arnsberg und 7 aus dem Regierungs-Bezirk Minden.

Aus dieser Zahl werden nun in diesem Sommer 9 katholische und 5 evangelische Kinder Aufnahme in den 3 Anstalten finden können, worüber den Landräthen zu seiner Zeit die nöthige Eröffnung zugehen wird.

Gern wird noch bemerkt, daß auch schon mehre in den Seminarien vorgebildete und mit dem Unterrichte und der Behandlung taubstummer Kinder dort sorgfältig bekannt gemachte Lehrer von dieser Anleitung in ihrer jetzigen Stellung, wo sich die Gelegenheit findet, durch die Vorbildung taubstummer Kinder für deren weitere Aufnahme in eine der Anstalten nützlichen und erfolgreichen Gebrauch machen. Es muß daher den Eltern solcher Kinder recht dringend empfohlen werden, solche Gelegenheit, wenn es die Umstände irgend gestatten, wohl zu benutzen.

Schließlich empfehle ich die Taubstummen-Anstalten vertrauensvoll dem Wohlthätigkeitssinne aller Bewohner der Provinz, welche sich auch bei der diesjährigen Kollecte und weiterhin gewiß durch reichliche Beiträge bewähren wird.

Münster, den 11. Mai 1840.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 336. Jahrmarkts-Verlegung. 321. c. II.

Der im laufenden Jahre auf den 22. und 23. Juni d. J. anstehende Jahrmarkt zu Schildesche, Kreises Bielefeld, ist auf den 24. und 25. Juni verlegt worden.

Minden, den 16. Mai 1840.

№ 337. 838. f. II. pl.

Der für die Geschäftslokale der unterzeichneten Königlichen Regierung im nächsten Winter $18^{40}/_{41}$ erforderliche Torfbedarf, bestehend in ohngefähr 5500 Ringen, soll im Wege der öffentlichen Licitation beschafft werden und ist hierzu ein Termin auf den 20. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, im Königlichen Regierungs-Gebäude vor dem Regierungs-Secretair Burchardi angesetzt, zu welchem Lieferungslustige sich einfinden und ihre Erbietungen abgeben wollen.

Unter den drei Mindestfordernden behält die Königliche Regierung sich die Wahl vor und wird Einem von diesen, wenn die erforderliche Sicherheit nachgewiesen worden, der Zuschlag ertheilt werden.

Die Bedingungen, welche diesem Verdinge zum Grunde gelegt werden sollen, können täglich in unserer Kassen- und Bau-Registratur eingesehen werden.

Minden, den 20. Mai 1840.

Bekanntmachungen.

№ 338. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 2. auf den 3. April d. J. sind dem Colon Heinr. Cordto Krax in Varensell mittelst Einbruchs:

1) eine Seite Speck, 2) ein kupferner Kessel mit eisernem Henkel, 6 Eimer haltend, und an der Seite etwas geflickt, 3) ein kupferner Kessel mit eisernem Henkel, 2½ Eimer haltend, 4) 4 Teller von Zinn, auf deren Rückseite wahrscheinlich die Buchstaben K. W. eingegraben sind, 5) ein Teller von Porzellan, 6) ein Berliner Scheffel große Bohnen,

entwendet worden und fordern wir Jeden, der über die Thäter oder den Verbleib der Sachen Auskunft geben kann, hiermit auf, dieses uns oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Rietberg, den 11. Mai 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 339. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 25. auf den 26. März d. J. sind dem Heuerling Johann Brüggenthies bei Colon Augsburg in Varensell mittelst Einbruchs 20 Thlr. baares Geld und 4 Stück Hemdeleinen, wovon eins 28 Ellen und jedes der drei übrigen 30 Ellen enthielt, entwendet worden und fordern wir Jeden, der über den Thäter oder den Verbleib des Entwendeten Auskunft geben kann, hiermit auf, dieses uns oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Rietberg, den 11. Mai 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23.

Minden, den 5. Juni 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 340. Erlaubniß zum Predigen. 330. C.

In Folge der am 30. April, 1. und 2. Mai c. hier abgehaltenen Prüfung ist den evangelischen Kandidaten der Theologie:

1) Hermann Wilhelm Ahlert aus Paderborn,
2) Julius Friedrich Wilhelm Haver aus Schwerte,
3) Friedrich Wilhelm Nonnenberg aus Sprockhövel,
4) Carl Wilhelm Philipp Pemeier aus Windheim,
5) Friedrich Wilhelm Potthoff aus Halle,
6) Carl August Heinrich Rauschenbusch aus Altena,
7) August Adolph Seifarth aus Bredelar,

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münster, den 15. Mai 1840.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 341. Frequenz der höhern Lehranstalten betr. 813. S.

Die Frequenz der höheren Lehranstalten der Provinz hat im Winterhalbjahr $18^{39}/_{40}$ betragen:

A. Auf den Gymnasien.

1)	Arnsberg	113
2)	Bielefeld	167
3)	Coesfeld	99
4)	Dortmund	124
5)	Hamm	93
6)	Herford	98
7)	Minden	154
8)	Münster	314
9)	Paderborn	407
10)	Recklinghausen	97
11)	Soest	114
	Summa	1780

B. Auf den höhern Bürgerschulen.

1)	zu Warendorf	85
2)	= Siegen	121
	Summa	206

Digitized by Google

C. Auf den Progymnasien.

1) Dorsten	25	5) Brilon	66
2) Breden	30	6) Rietberg	37
3) Rheine	36	7) Warburg	46
4) Attendorn	49	Summa	289

Von den Gymnasien sind im Sommerhalbjahre 1839 abgegangen 253, darunter 83 zur Universität, aufgenommen wurden 298.

Von den höhern Bürgerschulen abgegangen 35, aufgenommen wurden 28.

Von den Progymnasien abgegangen 68, aufgenommen wurden 90.

Münster, den 12. Mai 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 342. Feuer-Versicherungs-Wesen betr. 1557 L. I.

Dem Kreis-Secretair Heidsieck zu Lübbecke ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf zu übernehmen.

Minden, den 17. Mai 1840.

№ 343. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 1730. R. I.

Dem Kaufmann Heinrich Klingemann in Höxter ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 18. Mai 1840.

№ 344. Die Uebernahme von Nebenämtern durch Staats-Beamte betr. 1330. L. O. I. u. h. k. II.

Die Allerhöchste Kabinets-Order vom 13. Juli v. J. (Gesetzsammlung Seite 235) enthält die Vorschriften, welche rücksichtlich der Uebernahme von Nebenämtern durch Staats-Beamte beobachtet werden sollen.

Um ein allgemein gleichmäßiges Verfahren in dieser Beziehung durchzuführen, ist rücksichtlich der, den Regierungen untergeordneten Beamten der Provinzial-Verwaltung, Seitens der Königlichen hohen Ministerien des Innern, des Königlichen Hauses, und der Finanzen, noch besonders bestimmt worden, daß für die Folge auch bei den, unter vorschriftsmäßiger Genehmigung statt gefundenen Verleihungen von Nebenposten an solche Beamte es jedesmal einer anderweiten Anfrage und Genehmigung zur Beibehaltung des Nebendienstes in den Fällen bedarf, wo der Inhaber des letzteren in eine andere Dienst-Stelle versetzt wird, wobei jedoch das bloße Aufrücken in derselben Dienst-Kategorie, als eine Versetzung nicht anzusehen ist.

Im Verfolg unserer früheren Bekanntmachung vom 9. März d. J., Nro. 953. R. II. I., im 13. Amtsblatts-Stück Seite 104, wird diese zusätzliche Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 19. Mai 1840.

№ 345. Katholische Kirchen- und

Zur Abhaltung der höherer Bestimmung gemäß auch in diesem Jahre stattfindenden katholischen Kirchen- und Haus-Kollecte zum Ausbau des Doms in Cöln bestim-

Digitized by Google

men wir und zwar zur kirchlichen Sammlung den auf den 23. August fallenden 10. Sonntag nach Trinitatis, zur Haus-Kollecte aber die darauf folgende Woche, und empfehlen die möglichste Beschleunigung in Betreff der Einsendung der aufgekommenen Gelder. Minden, den 22. Mai 1840.

Haus-Kollecte zum Ausbau des Doms in Cöln 487. N. I.

№ 346.

Im 4. Stück unseres diesjährigen Amtsblatts bei Nro. 54 muß es statt:

„Vier Gutsbesitzer"

„Vier Grundbesitzer"

heißen, was zur Vermeidung von Mißverständnissen hierdurch berichtigt wird.

Minden, den 20. Mai 1840.

Berichtigung. 1221. Q. I.

№ 347.

Die wiederholt vorgekommene Verheimlichung des Ausbruchs der Menschenblattern hat nicht nur zur epidemischen Verbreitung, sondern auch zur größeren Bösartigkeit der Krankheit beigetragen und dadurch in mehren Fällen den bei Anwendung geeigneter Maßregeln zu verhütenden Tod mancher Individuen herbeigeführt.

Indem wir daher unsere Bekanntmachung vom 16. März 1836, Amtsblatt 1836, Seite 75, in Erinnerung bringen, weisen wir die Orts-Polizei-Behörden an, mit Strenge auf die genaue Befolgung des Allerhöchst genehmigten Reglements vom 28. October 1835 zu achten und namentlich alle unterlassene Anzeigen vom Ausbruche ansteckender Krankheiten zur gesetzlichen Strafe zu ziehen. Die Herren Aerzte fordern wir zugleich auf, dem Ausbruche der natürlichen Blattern ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und durch zeitige Anzeige der ihnen zur Kenntniß kommenden Fälle die Behörde in den Stand zu setzen, der Verbreitung der Krankheit durch geeignete Maßregeln begegnen zu können. Minden, den 24. Mai 1840.

Die Anzeige des Ausbruchs der Blattern betr. 350. I. k.

№ 348.

Die erledigte Pfarrstelle an der hiesigen Marienkirche ist dem bisherigen Hülfsgeistlichen an der Martinikirche hierselbst, Joh. Heinrich Gottlieb Mensing;

die erledigte Vicarie bei der evangelischen Pfarre zu Spenge, dem Pfarramts-Kandidaten Carl Ernst Eduard Seippel;

die erledigte Kaplaneistelle zu Sandebeck, dem Verweser der Schul-Vicarie in Stockkämpen, Carl Wilhelm Müller aus Hohenhaus, verliehen worden.

Die dritte Lehrerstelle an der Stadtschule zu Blotho ist dem bisherigen provisorischen Schullehrer Georg Sattelmacher;

die durch Versetzung des Schullehrers Wösthoff erledigte Schullehrerstelle zu Schweicheln ist dem seitherigen Küster und Schullehrer Joh. Heinrich Brackmann zu Bruchhausen;

die erledigte Schullehrerstelle zu Bierde, dem Schullehrer Christian Fried. Rehling zu Clarhorst;

die erledigte Hülfslehrerstelle an der Schule zu Rothenuffeln, dem Schulamts-Kandidaten Gottlieb Theodor Hilker;

die durch das Ableben des Lehrers Stamm in Vörden erledigte Organisten-, Küster- u. Schullehrerstelle daselbst, dem Schullehrer Fr. Bollens zu Bruchhausen;

Personal-Chronik. 564. M. I. 701. M. I. 343. N. I. 534. M. I. 548. M. I. 714 M. I. 715. M. I. 415. N. I.

Digitized by Google

415. N. I. die durch Versetzung des Lehrers Bollens erledigte katholische Küster- und Schullehrerstelle zu Bruchhausen, provisorisch dem bisherigen Schullehrer Reinecke zu Papenhöfen, und

415. N. I. die durch Versetzung des Lehrers Reinecke erledigte Schullehrerstelle zu Papenhöfen, ebenfalls provisorisch dem Schulamts-Kandidaten Johann Backs zu Bleiwäsche verliehen worden.

Minden, den 1. Juni 1840.

№ 349. Landesverweisung. 1751. R. I. Die nachstehend signalisirte ausländische Landstreicherin Marie Sophie Landgrebe ist, nachdem sie wegen Diebstahls eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe erlitten hat, über die Grenze gebracht und ihr die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Familienname: Landgrebe. — Vornamen: Marie Sophie. — Geburts- und Aufenthaltsort: Helmershausen, im Kurfürstenthum Hessen. — Religion: evangelisch. — Alter: 20 Jahre. — Größe: 4 Fuß 9 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: rund. — Augenbrauen: schwarzbraun. — Augen: grau. — Nase: stumpf. — Mund: klein und aufgeworfen. — Zähne: gut. — Kinn: oval. — Gesichtsbildung: breit. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: untersetzt. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 22. Mai 1840.

№ 350. Landesverweisung. 1762. R. I. Der nachstehend signalisirte ausländische Musikus Heinrich Wappler ist, nachdem er auf Grund eines Erkenntnisses des Criminal-Senats des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn wegen Paßverfälschung eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe erlitten hat, über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement

des Musikus Heinrich Wappler aus Kiel, im Königreich Dänemark.

Religion: katholisch. — Alter: 23 Jahre. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich. Haare: schwarz. — Stirn: frei. — Augenbrauen: schwarz. — Augen: schwarzbraun. — Nase: gebogen. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: oval. — Bart: schwarz. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 22. Mai 1840.

Bekanntmachungen.

№ 351. Da sich oft der Fall ereignet, daß inländische Besitzer Königlich Preußischer oder ausländischer Orden versterben, ohne daß die Ordens-Insignien, die ihnen verliehen gewesen, an die General-Ordens-Kommission zurückgeliefert werden, so wird die

Digitized by Google

deshalb schon bisher immer bestandene Verfassung hierdurch wieder in Erinnerung gebracht, wonach alle, sowohl Königlich Preußische als fremde Orden, imgleichen die Königlich Preußischen Ehrenzeichen, beim Ableben ihrer inländischen Besitzer, von deren Hinterbliebenen, oder vorgesetzten Behörden, oder von den Landräthen und Magistraten, mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen, unmittelbar an die General-Ordens-Kommission einzusenden sind. Diese Bestimmung gilt von jetzt ab auch für die Insignien des eisernen Kreuzes und des Kaiserlich Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse, welche nach der bisherigen Verordnung, Behufs der Vererbung, die nunmehr geschlossen ist, an denjenigen Truppentheil der Armee, bei welchem sie erworben worden waren, zurückgegeben werden mußten.

In Rücksicht der Kriegsdenkmünzen von 1813, 14 und 15 wird bei dieser Gelegenheit die bestehende Verfassung ebenfalls in Erinnerung gebracht, daß dieselben nach dem Tode der Besitzer an dasjenige Kirchspiel zur Aufbewahrung abzuliefern sind, zu welchem der Besitzer zuletzt gehört hat.

Berlin, den 20. Mai 1840.

Königl. Preußische General-Ordens-Kommission.
Thile.

№ 352. Kleesamen-Markt zu Harsewinkel.

Auf dem am 10. v. M. zu Harsewinkel abgehaltenen Kleesamen-Markte wurden 1226 Sack à 250 Pfund zu Markte gebracht und zu den Preisen von 28 bis 31 Rthlr. pro Sack verkauft. Im künftigen Jahre wird dieser Markt auf den 2. April fallen.

Münster, den 21. Mai 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 353. Die Erfolge der amtlichen Wirksamkeit der Königl. General-Commission zu Münster im Jahre 1839. betr.

Der Geschäfts-Betrieb der unterzeichneten Behörde ergab am Schlusse des Jahres 1839 folgende Haupt-Resultate:

A. Gemeinheits-Theilungen.

Mit Einschluß der aus dem Vorjahre übernommenen waren im Jahre 1839 überhaupt anhängig 475

Davon schieden durch Zurücknahme oder Zurückweisung unzulässiger Anträge aus 8
durch Rezeß-Abschluß wurden beendigt 109
117

so daß der künftigen Beendigung vorbehalten bleiben . . . . . 358.

Die völlig separirten 109 Gemeinheiten umfassen einen Flächenraum von 133,464 Morgen 12 □Ruthen 96 Fuß, welche unter 7100 Interessenten vertheilt wurden und nun deren privatives von der frühern Gemeinschaft und Servituten befreites Eigenthum geworden sind. Der Werth der Auseinan-

Digitized by Google

versetzungs-Objecte beläuft sich nach der vorgenommenen Schätzung auf 1,508,971 Thlr. 19 Sgr. 11 Pf.

Von den unbeendigt gebliebenen Gemeinheits-Theilungen waren 133 bis zur Rezeßaufnahme vorbereitet.

B. An Ablösungen und sonstigen Regulirungen waren einschließlich der aus dem Vorjahre übernommenen anhängig 478
davon wurden rückgängig oder durch Privatvereinigung beseitigt 16
durch Rezeß-Abschluß oder rechtskräftige Entscheidung beendigt 137
153
und es blieben daher in weiterer Verhandlung . . . . . 325.

Außerdem kamen 122 Verträge über durch freie Vereinigung zu Stande gebrachte Ablösungen zur Bestätigung.

Bei denen durch die General-Kommission völlig beendigten Ablösungen und Regulirungen waren 1146 Verpflichtete, und
224 Berechtigte,
überhaupt 1370 Interessenten
betheiligt.

Außer den zufälligen Rechten von 170 bäuerlichen Besitzungen kamen dabei zur Ablösung:
43 Zehntrechte, bestehend in Blut- und Kornzehnten, letzterer auf 4189 Morgen 37 □Ruthen 58 Fuß Ackerland haftend,
990 Spanndienste und auswärtige Fuhren,
2474 Dienste mit der Hand,
so wie viele andere Leistungen an Vieh, Getraide und andern Naturalien.

Die Entschädigungen der Berechtigten sind gewährt durch
55 Morgen 161 □Ruthen 75 Fuß Land-Abfindung,
46,546 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. Kapital-Abfindung,
1536 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf. jährliche Geldrente,
174 Scheffel 4 Metzen Roggen,
45 » 2 » Gerste,
195 » 14 » Hafer,
} jährliche Natural-Rente.

Von den unbeendigten 325 Ablösungen und Regulirungen waren 106 bis zum Rezeß-Abschluß vorbereitet.

Münster, den 16. Mai 1840.

Königliche General-Commission.
Delius.

№ 354. Das Asyl für entlassene weibliche Gefangene

Nach unserer Bekanntmachung vom 30. September 1836 wurde in Kaiserswerth neben dem bereits bestehenden Asyl für entlassene weibliche Gefangene evangelischer Konfession, auch ein Asyl für derartige Gefangene katholischer Religion eingerichtet.

Digitized by Google

Der dortige Kaplan Herr Schmitz, welcher gemeinschaftlich mit dem Herrn Bürgermeister Rottlaender die Beaufsichtigung der Anstalt übernommen hatte, räumte seine Kaplanei-Wohnung dem Asyle unentgeltlich ein, wodurch die Unterhaltungskosten sehr vermindert wurden. Katholischer Konfession in Ratingen betr.

Im vorigen Jahre ist der Herr Schmitz zum Pfarrer in Kaiserswerth ernannt und kann selbiger also über die Kaplanei-Wohnung jetzt nicht mehr disponiren. Dieser Umstand und mehrere andere Gründe haben uns bewogen, das Asyl nach Ratingen zu verlegen, und es ist uns gelungen, daselbst nicht allein ein passendes Haus nebst Garten, sondern auch eine empfohlene Vorsteherin in der Person der Schullehrerin Wittwe Höttges zu finden.

Der Herr Pfarrer Schnepper und der Herr Bürgermeister Klein haben die Güte gehabt, die spezielle Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt bereitwillig zu übernehmen, und dürfen wir daher hoffen, daß es deren Bemühungen gelingen wird, das gewünschte Ziel so weit möglich zu erreichen.

Die Anstalt wird im Laufe dieses Monats eröffnet werden.

Unsere Jahresberichte enthalten die Beweise, wie nützlich und heilbringend derartige Anstalten sind, indem der größte Theil der in den beiden Asyls verpflegten Gefangenen, bis dahin, daß selbige anderweit untergebracht werden konnten, als völlig gebessert, der bürgerlichen Gesellschaft zurück gegeben worden ist.

An sämmtliche Menschenfreunde und speciell an die verehrlichen Töchtergesellschaften und Hülfsvereine, ergeht unsere ergebene Bitte, durch Sammlung von Beiträgen das gute Werk fördern, und die Gelder an unsere Centralkasse hierhin einsenden zu wollen.

Düsseldorf, den 6. Mai 1840.

Der Ausschuß der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft.

№ 355. Diebstahls-Anzeige.

Es sind in der Nacht vom 11. auf den 12. Mai c. mittelst Durchschneidens des Daches von der Böhne aus dem Kammerfache dem Kolon Wippermann Nr. 5 zu Hunnebrock folgende Gegenstände, als:

1) 2 und ½ Seite Speck, 2) 1 Schinken

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 20. Mai 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 356. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 17. auf den 18. d. Mts. sind der Wittwe Kleibrink bei Nro. 108 zu Destel mittelst Einbruchs folgende Gegenstände, als:

1) 4 Schmitten weißes Leinen, 2) 1½ Seite Speck, 3) 1 Schweineschinken, 4) 1 Rückenstück vom Schweine, 5) ½ Hausbackenbrod, 6) 1 Scheffel Erbsen, 7) 1 Barte oder Beil mit Stiel ohne besondere Merkmale

Digitized by Google

entwendet worden, ohne daß es bis jetzt gelungen ist, die Thäter oder den Verbleib der entwendeten Sachen auszumitteln.

Indem wir daher diesen Diebstahl hierdurch öffentlich anzeigen und vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warnen, fordern wir Jeden auf, die zur Entdeckung der Thäter oder den Verbleib der Sachen führenden Spuren uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Rahden, den 26. Mai 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 357. Diebstahls-Anzeige.

Es sind in der Nacht auf den 20. d. M. mittelst gewaltsamen Einbruchs von der Bühne dem Kolon Hempelmann Nro. 5 zu Siele:

1) 4 Seiten Speck, 2) 1 Schweineschinken, 3) eine kleine Quantität Talg gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 26. Mai 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 358. Steckbrief.

Die nachstehend signalisirte unverehelichte Catharine Leimbach aus Volmerdingsen ist der Theilnahme an verschiedenen Diebstählen dringend verdächtig.

Da dieselbe schon seit mehreren Wochen Volmerdingsen verlassen hat und ihr jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, so ersuchen wir sämmtliche öffentliche Behörden, auf die Leimbach vigiliren, dieselbe im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 28. Mai 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Namen: Catharine Leimbach. — Geburtsort: unbekannt. — Aufenthaltsort: Volmerdingsen. — Religion: evangelisch. — Alter: 20 Jahre. — Größe: 5 Fuß. — Haare: schwarz. — Stirn: rund. — Augenbrauen: schwarz. — Augen: schwarz oder dunkelbraun. — Nase: stumpf. — Mund: klein. — Zähne: gut und weiß. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: sind unbekannt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24.

Minden, den 12. Juni 1840.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 359. Personal-Chronik. 1024. S.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat dem Gymnasiallehrer Zillmer zu Minden den Oberlehrer-Titel ertheilt.

Münster, den 30. Mai 1840.

№ 360. Personal-Chronik. 1047. S.

Das Gymnasial-Curatorium zu Minden hat in die Stelle des zur Direction des Gymnasiums in Bückeburg berufenen ersten Oberlehrers, Professors Burchard, den bisherigen Adjuncten an der Landesschule in Pforta, Dr. Grubitz, berufen, und ist die Bestallung von uns bestätigt.

Münster, den 30. Mai 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 361. betreffend die Resultate der Verwaltung des Zuchthauses zu Herford pro 1839.

Ueber die Verwaltung des Zuchthauses zu Herford für das Jahr 1839 bringen wir folgende Resultate zur öffentlichen Kenntniß:

Am Schlusse des Jahres 1838 befanden sich in der Anstalt und gingen in 1839 über . . . . . 253 Gefangene
und zwar 209 männliche und 44 weibliche.

Im Jahre 1839 sind eingeliefert . . . . . 208 »
nämlich 172 männliche und 36 weibliche;
also sind im Ganzen detinirt gewesen . . . . . 461 Gefangene

Im Laufe des Jahres 1839 wurden entlassen
148 männliche und 44 weibliche . . . . . 192 »

mithin verblieb Ende 1839 ein Bestand von . . . . 269 Gefangenen

Digitized by Google

Von den im Jahre 1839 eingelieferten 208 Verbrechern gehören:

1)	dem Regierungsbezirke	Minden	100	Männer	22	Weiber,
2)	»	Arnsberg	60	»	10	»
3)	»	Münster	2	»	—	»
4)	»	Düsseldorf	4	»	—	»
5)	Ausländer		6	»	4	»
			172	Männer	36	Weiber,
			Summa 208 Köpfe.			

Von diesen waren verurtheilt:

1 zu lebenswieriger Strafe,
1 von 10 zu 20 Jahren,
3 » 5 bis 10 »
7 » 3 » 5 »
75 » 1 » 3 »
41 unter 1 Jahr,
42 » 6 Monat,
und 33 vor Abfassung des Erkenntnisses eingeliefert.
208

Die Verbrechen, welche den Verurtheilungen zum Grunde liegen, theilen sich in

A. Verbrechen aus Eigennutz:

1)	wegen	Raub	1	Männer	—	Weiber,
2)	»	Diebstahl	85	»	22	»
3)	»	Betrug	13	»	3	»
4)	»	Meineid	5	»	2	»
5)	»	Münzverbrechen	1	»	—	»
6)	»	Vagabondage	3	»	—	»
7)	»	Steuerdefraude	3	»	—	»
			111	Männer	27	Weiber,
			138 Köpfe.			

B. Verbrechen aus Leidenschaft, Muthwillen ꝛc.:

1)	wegen	Todschlag	6	Männer	—	Weiber,
2)	»	Mißhandlung	10	»	—	»
3)	»	Verletzung	13	»	—	»
4)	»	Widersetzung	4	»	—	»
5)	»	Brandstiftung	3	»	2	»
6)	»	Beschädigung	17	»	2	»
7)	»	verheimlichter Schwangerschaft	—	»	2	»
8)	»	Nothzucht	2	»	—	»

Digitized by Google

9)	wegen Unzucht	3 Männer	2 Weiber,
10)	» Bigamie	— »	1 »
11)	» Injurie	1 »	1 »
12)	» Desertion u. Ausbruch aus dem Gefängniß	1 »	— »
		60 Männer	10 Weiber.
		70 Köpfe.	

Die Zahl der Rückfälligen beträgt 58, nämlich 51 Männer und 7 Weiber, von denen

23 Männer, 6 Weiber } zum 1. Male,
15 Männer, 1 Weib } zum 2. Male,
7 Männer, 1 Weib } zum 3. Male,
2 Männer, 1 Weib } zum 4. Male,
4 Männer zum 5. Male,
1 Weib zum 6. Male

eingeliefert worden.

Die tägliche Durchschnittszahl der Detinirten belief sich auf 267, nämlich 227 Männer und 40 Weiber, von denen 27 arbeitsunfähig waren,
96 zum halben Pensum und
144 zum vollen Pensum

beschäftigt gewesen sind.

Diese, mit Nessel-, Bettbühren-, Hosenzeuge-, Halbleinen-, Gebild-, Drell- und Leinenweben, mit Tuch-, Decken- und Teppichweben, mit Färben, mit Sajet und Wollgarn, Flachs- und Heedespinnen, mit Stricken, mit Schumacher-, Schneider-, Tischler- und Drechsler-Arbeiten, mit Ackerbau und sonstigen Oekonomie-Arbeiten für das Haus beschäftigt gewesenen 240 Gefangenen, oder zum vollen Pensum gerechnet 192, haben in 306 Arbeitstagen verdient:

1)	baar durch Fabrikarbeiten	7620 Thlr.	11 Sgr.	8 Pf.
2)	» » Arbeiten für die Anstalt . .	610 »	— »	— »
3)	» » die Ackerwirthschaft u. Viehstands-Nutzung	1186 »	9 »	2 »
	Summa	9416 Thlr.	20 Sgr.	10 Pf.

und es fallen davon

a.	auf einen Arbeiter zum vollen Pensum (192)	49 Thlr.	1 Sgr.	$4^{29}/_{96}$ Pf.
b.	» » » » halben » (240)	39 »	7 »	$1^{1}/_{24}$ »
c.	auf jeden Gefangenen, ohne Rücksicht auf Arbeitsfähig- oder Unfähigkeit, (267) . . .	35 »	8 »	$^{178}/_{267}$ »

Digitized by Google

1) Für Beköstigung sind ausgegeben . . .	5912	Thlr.	8	Sgr.	8 Pf.
2) » Bekleidung » » . . .	1323	»	16	»	— »
3) » sonstige Unterhaltungskosten incl. 1077 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf. Arbeits-Ueberverdienst d. Gefangenen	7415	»	17	»	1 »
Summa	14651	Thlr.	11	Sgr.	9 Pf.

Hiervon treffen, ohne Rücksicht auf Kranke und Gesunde, auf den Kopf durchschnittlich:

ad 1.	22	Thlr.	4	Sgr.	$3^{167}/_{267}$ Pf.
ad 2.	4	»	28	»	$8^{144}/_{267}$ »
ad 3.	27	»	23	»	$2^{139}/_{267}$ »
	54	Thlr.	26	Sgr.	$2^{183}/_{267}$ Pf.
und nach Abzug des Verdienstes	35	»	8	»	$^{178}/_{267}$ »
	19	Thlr.	18	Sgr.	$2^{5}/_{267}$ Pf.
und täglich	—	»	1	»	$7^{125}/_{365}$ »

Dagegen bei Unterscheidung der Kranken und Gesunden hat

	jährlich						täglich			
ein gesunder Mann	17	Thlr.	13	Sgr.	$4^{100}/_{221}$ Pf.	—	1	Sgr.	$5^{76}/_{365}$ Pf.
eine gesunde Frau	24	»	17	»	$5^{7}/_{31}$ »	—	2	»	$^{89}/_{365}$ »
ein kranker Mann	53	»	1	»	$^{2}/_{3}$ »	—	4	»	$4^{112}/_{365}$ »
eine kranke Frau	50	»	17	»	$8^{1}/_{3}$ »	—	4	»	$1^{327}/_{365}$ »

gekostet.

Minden, den 13. Mai 1840.

№ 362. Warnungs-Anzeige. 1478. Q. I.

Ein Scribent zu Brakel im Kreise Höxter ist wegen Winkel-Schriftstellerei in eine Strafe von fünf Thalern, so wie in die Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

Minden, den 26. Mai 1840.

№ 363. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker betr. 378. c. II. pl.

Dem Zimmergesellen Franz Heinrich Beckmann ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Conzession ertheilt, die Zimmermanns-Profession als Meister zu betreiben. Derselbe hat die Stadt Bielefeld zu seinem Wohnsitz erwählt.

Minden, den 31. Mai 1840.

№ 364. betreffend die geprüften Orgelbauer im hiesigen Regierungsbezirk 651. M. F. I.

Nachstehend benannte Orgelbauer sind auf den Grund bestandener Prüfung zur Uebernahme von Umbauten, Reparaturen und Stimmen von Kirchenorgeln im hiesigen Regierungs-Bezirk von uns für berechtigt erklärt worden, und zwar:

Kummer in Minden,
Koch in Rahden,
Eggert in Paderborn,
Figgemeier in Westerloh, Kreises Paderborn,

Digitized by Google

Mehring in Dringenberg,
Michael Oesterreich daselbst,
Adam Oesterreich in Corvey,
Hennicke in Salzkotten.

Wir setzen die Presbyterien und resp. Kirchen-Vorstände hiervon in Kenntniß.

Minden, den 26. Mai 1840.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 365. 6338.

Am 1. d. M. ist das Brustschild Nro. 477. eines Grenzaufsehers in der Stadt Höxter verloren gegangen. Der Finder wird aufgefordert, dasselbe bei dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte abzuliefern.

Münster, den 29. Mai 1840.

№ 366. Die Besteuerung des inländischen Tabacks-Baues betr. 6586.

Unter Bezugnahme auf die in den Amtsblättern enthaltene Allerhöchste Kabinets-Order vom 29. März 1828 wegen veränderter Einrichtung der Steuer vom inländischen Taback, mache ich die Tabacksbauer darauf aufmerksam, daß jeder, welcher eine Grundfläche von sechs und mehreren Quadratruthen mit Taback bepflanzt, gesetzlich verpflichtet ist, vor Ablauf des Monats Juli dem Steueramte, in dessen Hebebezirk sein Wohnort belegen ist, die von ihm bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft anzugeben.

Wer eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuerdefraude schuldig und wird, wenn das verschwiegene Maaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen und mehr beträgt, nach den Bestimmungen der §§. 60 u. f. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 bestraft werden.

Münster, den 4. Juni 1840.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 367.

In Folge Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 8. dieses, wird die durch das Ministerial-Rescript vom 13. April 1833 und unsere in Gemäßheit desselben erlassene Instruction vom 11. Juni desselben Jahres bestimmte Competenz der Inquisitoriate und Königlichen Untergerichte unsers Departements in Strafsachen, folgender Gestalt abgeändert:

1. Die Inquisitoriate zu Paderborn und Herford sollen von jetzt an in allen Strafsachen aus den Bezirken der an beiden Orten befindlichen Land- und Stadtgerichte — mit alleinigem Ausschluß der nach dem Gesetze vom

Digitized by Google

7. Juni 1821 zu bestrafenden Holzdiebstähle und andern Forstfrevel — die Untersuchung führen;

2. Das Land- und Stadtgericht zu Paderborn hat in diesen Untersuchungs-Sachen seines Bezirks innerhalb der Gränzen der Competenz der collegialisch formirten Untergerichte nach den Bestimmungen des Rescripts vom 13. April 1833 und unserer Instruction vom 11. Juni desselben Jahres die Erkenntnisse erster Instanz abzufassen.

Die bereits anhängigen Untersuchungen werden bei demjenigen Gerichte, vor welchem sie nach dem bisherigen Verfahren schweben, vollendet.

3. Die im Bezirke des Inquisitoriats zu Herford befindlichen collegialisch gebildeten Untergerichte haben in den Untersuchungen, die an sich nach dem Rescripte vom 13. April 1833 und unserer Instruction vom 11. Juni desselben Jahres zu ihrer Competenz gehören, von ihnen aber wegen Mangels ausreichender Untersuchungs-Gefängnisse an das Inquisitoriat abgegeben und dort geführt worden, jedenfalls das Erkenntniß erster Instanz abzufassen.

Hiernach haben sich die Gerichts-Behörden unsers Departements zu achten.

Paderborn, den 26. Mai 1840.

№ 368. Für den Zeitraum vom 1. Juni bis Ende November d. J. sind beim hiesigen Königl. Oberlandesgerichte ernannt worden:

I. Zum Kommissarius für die Bagatellsachen:
der Herr Oberlandesgerichts-Assessor Barre.

II. Zur Deputation des ersten Senats für die Verhandlung der summarischen Prozesse:
Herr Oberlandesgerichts-Rath Rintelen als Vorsitzender,
Herr Oberlandesgerichts-Rath Mantell,
Herr Oberlandesgerichts-Assessor Mekus als Mitglieder.

III. Zur Deputation des zweiten Senats für die Verhandlung der summarischen Prozesse:
Herr Geheimer Justiz-Rath von Rappard als Vorsitzender.
Herr Oberlandesgerichts-Rath Bachmann II.,
» » » Tüshaus,
» » » Delius,
Herr Oberlandesgerichts-Assessor von Bernuth als Mitglieder.

Zu den Terminen des Kommissarius für die Bagatellsachen ist der Montag und Donnerstag, zu den Sitzungen der Deputation erster Instanz Dienstag und Freitag, zu denen der Deputation zweiter Instanz Mittwoch und Sonnabend bestimmt worden.

Paderborn, den 15. Mai 1840.

Das Präsidium des Königl. Preuß. Oberlandes-Gerichts.
Schlechtendal.

Digitized by Google

Die unterm 15. dieses erlassene Bekanntmachung wird dahin berichtigt, daß zu den Sitzungen der Deputation erster Instanz der Sonnabend, zu denen der Deputation zweiter Instanz die Mittwoche bei hiesigem Oberlandes-Gerichte bestimmt ist. № 369.

Paderborn, den 27. Mai 1840.

Das Präsidium des Königl. Preuß. Oberlandes-Gerichts.
Schlechtendal.

Bekanntmachungen.

Der nachstehend signalisirte, der Theilnahme an einem gewaltsamen Diebstahle beschuldigte Heuerling Christian Ludwig Gerfer, vom Reineberge bei Lübbecke gebürtig und daselbst wohnhaft, hat seinen Wohnort schon seit mehreren Wochen ohne Reisepaß verlassen, angeblich, um nach Holland auf Arbeit zu gehen. Da dessen gegenwärtiger Aufenthalts-Ort unbekannt ist, so ersuchen wir sämmtliche Behörden, auf denselben vigiliren und ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen. № 370 Steckbrief.

Herford, den 30. Mai 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Alter: 43 Jahre. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: hoch. — Augenbrauen: blond. — Augen: blau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: klein. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: gesetzt. — besondere Kennzeichen: Blatternarben.

Diebstahls-Anzeigen.

Dem Kolon Holtkamp sind in der Nacht vom 7. auf den 8. Mai c. mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Sachen, nämlich: № 371.

1) eine angeschnittene Seite Speck, circa 15 Pfund schwer, 2) ein Schweineschinken, circa 15 Pfund schwer, 3) 15 Stück Mett- und 5 Stück Sommerwürste, circa 15 Pfund schwer, 4) ein Schweine-Kehlstich und Rückkamm

entwandt worden und da die Diebe und die gestohlenen Sachen noch nicht ermittelt worden, so wird dieser Diebstahl vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Bielefeld, den 2. Juni 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Es sind in der Nacht vom 25. auf den 26. Mai c. № 372.

I. dem Colon Schürmann No. 23 zu Hagedorn, durch Ansetzung einer Leiter, vom Böhnen gestohlen:

Digitized by Google

1) vier Scheffel Gerste, mit einigen Flachsknutten untermischt,
2) zwei Beutel mit Bettfedern mit Salz und Pfeffer gemischt,
3) eine weiße Bettbühre mit Gänsefedern, ebenfalls mit Pfeffer und Salz vermischt.

II. dem Heuerling Lindeweber bei Nro. 23 zu Hagedorn:
zwei Seiten Speck aus dem Wiemen

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 2. Juni 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 373. Es sind in der Nacht vom 22. auf den 23. Mai c. mittelst Ausnehmens einer Fensterscheibe aus der Wohnstube der Wittwe Prasse zur Bünder Feldmark folgende Sachen, als:

1) 15 Stück Vollgarn, 2) 16 Stück Schiergarn, 3) 1 Kloben Flachs vom Wocken

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 2. Juni 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25.

Minden, den 19. Juni 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 374.

Das 9. Stück der Gesetzsammlung pro 1840 enthält:

Nro. 2087. Allerhöchste Kabinets-Order vom 4. April 1840, betreffend die Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerden durch solche Vertreter der Parteien, die nicht Justiz-Commissarien sind.

Nro. 2088. Allerhöchste Kabinets-Order vom 4. Mai 1840, betr. die Ausdehnung der in der Allerhöchsten Order vom 17. März 1839 enthaltenen Bestimmung, wegen Wiedereinziehung des Porto's für unfrankirt eingehende Vorstellungen an Gerichts-Behörden auf die zurückgehenden Adressen, auch auf die an Verwaltungs-Behörden unfrankirt eingehenden Vorstellungen.

Nro. 2089. Erklärung vom $\frac{29.\ \text{März}}{6.\ \text{Mai}}$ 1840, die Aufhebung des §. 108, Nro. 6 der Prozeß-Ordnung für die Untergerichte der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, vom 4. Juli 1836, in seiner Anwendung auf Preußische Unterthanen betreffend.

Nro. 2090. Allerhöchste Kabinets-Order vom 7. Mai 1840, betreffend die Abgränzung der Notarien in den Landgerichtsbezirken Düsseldorf und Elberfeld.

Nro. 2091. Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Königlich Preußischen Provinzen und der freien Stadt Frankfurt. Vom $\frac{25.\ \text{April}}{25.\ \text{Mai}}$ 1840.

Das 10. Stück der Gesetzsammlung pro 1840 enthält:

Nro. 2092. Bekanntmachung der Allerh. Kabinets-Order vom 9. Juni 1840, die Landestrauer um des Hochseligen Königs Majestät betr. Von demselben Tage.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 375.

Den diesjährigen Remonte-Ankauf in der Provinz Westphalen betr. 2277.

Das Ergebniß des diesjährigen Remonte-Ankaufs in der Provinz Westphalen, so wie zu Essen, Dinslacken, Rheinberg, Geldern und Xanten in der Rheinprovinz war auf den Remonte-Märkten:

Digitized by Google

Name der Markt-Orte.	Vorgeführte		Gekaufte		Kauf-summe.	Durch-schnitts-Preis.
	Pferde.	Darunter mit dem Landgestüts Brande.	Pferde.	Darunter mit dem Landgestüts Brande.		
1. Minden . . .	37	6	5	1	505	101
2. Herford . . .	22	3	8	1	915	114 3/8
3. Halle	65	7	7	—	807	115 2/7
4. Bielefeld . . .	48	11	11	5	1215	110 5/11
5. Wiedenbrück . .	38	12	9	6	855	95
6. Lippstadt . . .	30	11	5	3	540	108
7. Brakel . . .	13	3	3	1	335	111 2/3
8. Paderborn . .	29	13	11	5	1275	115 10/11
9. Soest	37	21	4	3	415	103 3/4
10. Hamm . . .	42	11	5	4	550	110
11. Unna	56	19	6	5	665	110 5/6
12. Dortmund . .	42	14	5	4	525	105
13. Recklinghausen .	29	9	7	6	780	111 3/7
14. Bochum . . .	31	2	5	2	560	112
15. Essen	22	3	2	2	210	105
16. Dinslaken . .	5	1	—	—	—	—
17. Rheinberg . .	22	9	3	2	340	113 1/3
18. Geldern . . .	37	3	—	—	—	—
19. Xanten . . .	19	4	4	1	460	115
20. Dülmen . . .	33	6	4	3	365	91 1/4
21. Münster . . .	29	11	5	3	505	101
22. Lengerich . . .	42	9	8	1	785	98 1/8
23. Warendorf . .	82	34	14	9	1465	104 9/14
Summa	810	222	131	67	14072	107 55/131
Hieran für Westphalen	705	202	122	62	13062	107 4/61

Niedrigster Preis für ein Pferd 80, höchster 150 Thlr.

Von den gekauften 131 Pferden sind 61 Wallachen, 70 Stuten; 83 von 4, 44 von 5, und 4 von 6 Jahren; 76 Braune, 26 Füchse, 19 Rappen, 10 Schimmel; die Größe ist zwischen 4′ 11″ und 5′ 7″; die Bestimmung, 24 zu Ulanen-, 24 zu Husaren- und Dragoner-, 42 zu Artillerie-Zug- und 41 zu Artillerie-Reit-Pferden.

Die Königliche Remonte-Ankaufs-Commission hat über die Fortschritte der Pferdezucht und den Befund der Märkte im Allgemeinen Folgendes bemerkt:

Unverkennbar ist die Verbesserung des Pferdeschlags und die zunehmende Neigung der Grundbesitzer für veredelte Pferdezucht. — Die seit einigen Jahren sich

Digitized by Google

gebildeten Pferde- und landwirthschaftlichen Vereine haben letztere wohl hauptsächlich erweckt, und da ihr Streben auch dahin gerichtet ist, belehrendes Beispiel durch die zweckmäßige Erziehung junger Pferde, Eingang bei dem Landmann zu verschaffen, so darf man mit Zuversicht die Hoffnung hegen, daß der frühe Verbrauch der Pferde, welcher als Haupthinderniß der ergiebigern Remonte-Ausbeute entgegenstand — auch mehr und mehr verschwinden wird.

Nachstehend angegebene Zahlen-Vergleiche mögen darthun, in welchem Verhältniß schon jetzt die Verbesserung des Landschlages vorschreitet.

Es sind auf 23 Märkten 810 Pferde vorgestellt, darunter 222 Stück den Gestüts-Brand hatten. Gekauft wurden 131 Stück incl. 67 veredelter Abkunft, mithin das 6te Pferd sich als brauchbar ergab.

1839 zeigte man auf 21 Märkten, incl. 206 edler, 797 Pferde. Erstanden wurden 96 oder das 8⅓ Pferd, von welchen bei 60 Stück die edle Abkunft nachgewiesen war.

Das Veredlungsverhältniß bleibt sich ziemlich gleich, dagegen die Brauchbarkeit entschieden Fortschritte gemacht hat, was durch den Mehrkauf von 35 Pferden bewiesen wird. Bei 14 Pferden war zu verschiedener Werthansichten halber keine Preiseinigung herbeizuführen. Zählt man diese dem Brauchbarkeitsbefunde zu, so hätte eine Mehrausbeute von 49 Pferden stattfinden können, also die Hälfte mehr als im vorigen Jahre.

Erfreulich ist das sich kundgegebene zunehmende Vertrauen der Grundbesitzer zu dieser Absatzart. In der Regel gleicht sich die Verschiedenheit der Werthansichten leicht aus, und nicht selten wird der Kommission die Preisbestimmung überlassen. Auch wird die Verbesserung des Hufbeschlags bemerkbar. Bleibt auch in manchen Gegenden noch viel zu wünschen, so ist doch in mehren andern eine auffallend günstige Umwandlung nicht zu verkennen.

Warendorf, den 24. Mai 1840.

Die Königliche Remonte-Ankaufs-Commission.

(gez.) Cnuppius,
Major agg. dem 1. Dragoner-Regiment, als Präses.

Berkenkamp,
Lieutenant im 8. Husaren-Regiment, als Hülfsoffizier.

Es hat sich aus den vorliegenden erfreulichen Ergebnissen aufs Neue bewährt, daß nur durch Veredlung, zweckmäßige Behandlung und Zurückhaltung vom frühen Gebrauch der Pferde die Förderung dieses so sichern uud vortheilhaften Verkaufs zu erzielen stehet, weshalb die Sorge dafür den Pferdezüchtern erneuert dringend empfohlen wird.

Münster, den 1. Juni 1840.

№ 376. Uebersicht des Ab- und Zugangs der Provinzial-Irren-Anstalt zu Marsberg. 2364.

Uebersicht des Bestandes, des Ab- und Zugangs der Kranken der Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Marsberg für das Jahr 1839.

Digitized by Google

Aus	Bestand am 1. Januar 1839.					Zugang im Jahre 1839.					Ueberhaupt in der				
	Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt		Summa.	Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt		Summa.	Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt		Summa.
	männl.	weibl.	männl.	weibl.		männl.	weibl.	männl.	weibl.		männl.	weibl.	männl.	weibl.	
1. dem Reg.-Bez. Münster	18	13	16	18	65	8	3	8	2	21	26	16	24	20	86
2. » » » Minden	12	11	22	11	56	13	7	3	4	27	25	18	25	15	83
3. » » » Arnsberg	17	11	24	25	77	16	7	7	3	33	33	18	31	28	110
4. » Militair . . .	1	—	—	—	1	1	—	—	—	1	2	—	—	—	2
5. andern Königl. Provinzen	1	—	1	—	2	1	—	—	—	1	2	—	1	—	3
6. dem Auslande . . .	4	3	1	—	8	8	5	1	—	14	12	8	2	—	22
im Ganzen	53	38	64	54	209	47	22	19	9	97	100	60	83	63	306

Von den am Schlusse 1839 in der Anstalt befindlichen 205 Kranken litten an:

Tobsucht	6 männl.	11 weibl.	17 überh.
Wahnsinn { a. mit eigenen Ideen	15 »	9 »	24 »
Wahnsinn { b. » allgemeinen »	26 »	14 »	40 »
Melancholie	17 »	12 »	29 »
Verrücktheit	18 »	18 »	36 »
Blödsinn	34 »	19 »	53 »
Blödsinn mit Epilepsie . .	6 »	— »	6 »
Summa	122 männl.	83 weibl.	205 überh.

Münster, den 3. Juni 1840.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 377. Die Prüfung der nicht in ein Schullehrer- oder Schullehrerinnen-Seminarium vorbereiteten Jünglinge oder Jungfrauen betr.

1143. S.

Diejenigen Jünglinge und Jungfrauen, welche, ohne in einem unserer Seminarien sich vorbereitet zu haben, bei Gelegenheit der Seminar-Abiturienten-Prüfung sich der Prüfung über ihre Tüchtigkeit zum Elementarschulamte unterwerfen wollen, werden benachrichtigt, daß diese ihre Prüfung

im Lehrerinnen-Seminarium zu Paderborn am 31. ein und dreißigsten Juli und 1. ersten August;

im Seminarium zu Büren am 5. fünften und 6. sechsten August;

im Seminarium zu Soest am 12. zwölften und 13. dreizehnten August;

im Lehrerinnen-Seminarium zu Münster am 3. dritten September

stattfinden wird. Es haben sich dieselben aber zwei Tage vorher bei dem Vorsteher

Digitized by Google

Abgang im Jahre 1839.																	Bestand am 1. Januar 1840.				
Geheilt und gebessert.					Ungeheilt und ungeeignet.					Aus der Heil- in die Pflegeanstalt versetzt.			Gestorben.								
Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt			Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt						Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt			Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt		
männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa.	männl.	weibl.	Summa.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa.
3	3	2	—	8	1	1	2	—	4	5	1	6	1	2	1	4	8	16	9	19	16	60
5	1	1	—	7	3	—	2	3	8	2	4	6	1	1	3	1	6	14	12	19	11	56
9	3	—	—	12	2	—	2	1	5	3	3	6	4	4	3	7	18	15	8	26	20	69
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2
—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2
3	1	—	—	4	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	7	7	2	—	16
20	8	3	—	31	8	1	6	4	19	11	8	19	6	7	7	12	32	55	36	67	47	205
																		91		114		

des Seminariums einzufinden, um am Tage vor der mündlichen Prüfung schriftliche Probearbeiten anfertigen zu können. Die schriftlich verfaßten Lebensläufe und die erforderlichen Zeugnisse sind sechs Wochen vorher an den Seminardirector einzusenden.

Münster, den 10. Juni 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 378. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 1814. R. I.

Dem Kaufmann E. A. Dedekind in Gütersloh, Kreises Wiedenbrück, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Rhein-Preußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Düsseldorf zu übernehmen.

Minden, den 3. Juni 1840.

№ 379. Anlegung neuer Mühlen. 377. c. II. pl.

Die schon früher leitend gewesene, Allerhöchst sanctionirte Bestimmung:

daß bei der in Gemäßheit der Vorschriften des §. 242, Thl. II., Tit. 15 des Allgemeinen Landrechts und der Verordnung vom 23. October 1826 zu veranlassenden Erörterung der Bedürfnißfrage bei neuen Mühlen-Anlagen der Umkreis von nur einer halben Meile um die neue Anlage zum Grunde zu legen sei,

ist nunmehr höhern Orts dahin erläutert worden:

daß unter dem Umkreis einer halben Meile, welcher der Erörterung der Bedürfnißfrage bei der Anlage neuer Mahlmühlen zum Grunde gelegt werden soll, derjenige Kreis zu verstehen, welcher mit einem Radius von der Länge

Digitized by Google

einer halben Meile um die neue Anlage beschrieben wird; mit der Maßgabe jedoch, daß hierbei nicht die direkte, sondern diejenige Entfernung entscheidend ist, welche auf den Verbindungswegen zurückgelegt werden muß, so, daß also bei der Frage, ob die neue Anlage zum Abbruche der schon vorhandenen Mühlen gereichen würde, nur diejenigen Mühlen in Betracht kommen, welche auf dem kürzesten wirklichen Wege eine halbe Meile von der neuen Anlage entfernt sind.

Vorstehendes wird, in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. Mai 1829, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 4. Juni 1840.

№ 380. Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. 1837. R. I.

Die Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat bei Repartition ihres, zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten Gewinn-Antheils, für das letztverflossene Jahr

der Stadt Versmold	100	Thlr.,
der Gemeinde Rahden	100	»
der Stadt Bielefeld	200	»
der Stadt Minden	201	» 2 Sgr.

zur Verbesserung und Vermehrung ihrer Feuerlösch-Geräthe überwiesen.

Wir nehmen mit Vergnügen Veranlassung, diesen erneuerten Beweis achtbarer Wirksamkeit dankend anzuerkennen.

Minden, den 4. Juni 1840.

№ 381. Personal-Chronik. 383. K. I.

Bei der durch den Director des Hebammen-Lehr-Instituts zu Paderborn vorgenommenen Nachprüfung der Hebammen des Kreises Lübbecke sind die Hebammen:

1) Baumann zu Lübbecke,
2) Behnker zu Levern,
3) Dinkelmann zu Haldem,
4) Pohlmeier zu Gehlenbeck,
5) Schnittger zu Blasheim,
6) Berning zu Nettelstädt,
7) Schmale zu Rahden,
8) Schnelle zu Vehlage,

vorzüglich gut bestanden und haben den Beweis geführt, daß es ihnen, auch nach erhaltenem Unterrichte, fortgesetzt darum zu thun gewesen ist, ihre Kenntnisse durch fleißiges Nachstudiren zu vermehren. Wir haben daher einer jeden derselben eine Belohnung zuerkannt, was hierdurch belobend und zur Nacheiferung der übrigen Hebammen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 22. Mai 1840.

№ 382. Personal-Chronik. 432. K. I.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Herr Dr. W. Juch hat seinen bisherigen Wohnort Werther mit Halle vertauscht.

Minden, den 7. Juni 1840.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

In Folge höherer Anordnung werden für die Zeit vom 1. August bis letzten December d. J. neue Wegegeldfreikarten, beginnend mit Nro. 901, ausgefertigt, und die unter Nro. 1 bis 900 früher ertheilten, dann ihre Gültigkeit verlieren. № 383. 6616.

Es wird dies denjenigen Beamten, welche auf Freikarten Anspruch haben, unter der Aufforderung bekannt gemacht, sich der neuen Karten wegen zeitig an ihre vorgesetzten Behörden zu wenden.

Münster, den 5. Juni 1840.

(1) In der Nacht vom 29. auf den 30. v. M., gegen 12 Uhr, sind von den Grenz-Beamten in der Nähe der Colonate des Colon Giesen und Schenkwirths Fritz in der Senne: № 384. Aufruf wegen arretirter Waaren 6608.

50 Pfund Kandis und 30 Pfund baumwollene Stuhlwaaren

in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiscation vollzogen wird.

Münster, den 5. Juni 1840.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Den Gerichts-Behörden und Eingesessenen unsers Departements wird hierdurch bekannt gemacht, № 385.

daß die unterm 27. December v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte innere Verfassung unsers Collegii in sofern eine Abänderung erleidet, als von jetzt an die Aufsicht und Leitung des gesammten Hypotheken-Wesens der Untergerichte, nebst der Verfügung in den darauf Bezug habenden Beschwerden dem Plenum des Collegiums anheim fällt,

mithin

der bei uns bestehenden Hypotheken-Deputation nur die in der Bekanntmachung vom 27. December v. J. unter IV angeführte selbstständige Bearbeitung der bei dem Hypothekenbuche des Oberlandes-Gerichts selbst vorkommenden sämmtlichen Geschäfte verbleibt. Paderborn, den 4. Juni 1840.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß zufolge Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 15. Mai d. J. № 386.

1. dem Justiz-Commissarius und Notarius Lohr zu Höxter die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Justiz-Commissair und Notar ertheilt,
2. an die Stelle des ꝛc. Lohr der Actuar Claes zu Höxter vom 1. Juli d. J. an zum Justiz-Commissair,
3. an die Stelle des zu Höxter verstorbenen Justiz-Commissairs Fettkoeter

Digitized by Google

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Bertelsmann zu Bielefeld zum Justiz-Commissair beim Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Höxter ernannt worden ist.

Paderborn, den 2. Juni 1840.

Bekanntmachungen.

№ 387. Dreizehnte General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft am 20. Juli 1840.

Die Rheinisch-Westphälische Gefängniß-Gesellschaft wird ihre dreizehnte jährliche General-Versammlung am Montag, den 20. Juli, Vormittags 11 Uhr, in dem Justiz-Gebäude hierselbst abhalten.

Alle Mitglieder der Gesellschaft, welche nach §. 8. der Statuten stimmberechtigt sind, insbesondere aber die verehrlichen Mitglieder der Töchtergesellschaften und Hülfs-Vereine werden demnach höflichst eingeladen, die diesjährige Versammlung mit ihrer Gegenwart beehren und der herkömmlichen Berichterstattung des Ausschusses, wie der Rechnungslegung über Einnahme und Ausgabe ihre Aufmerksamkeit widmen zu wollen. Zugleich werden die etwaigen Vorschläge und Wünsche, welche das Wirken der Gesellschaft befördern dürften, in Beachtung genommen, und schließlich wird zur statutenmäßigen Erneuerung eines Theiles der Mitglieder des Ausschusses geschritten werden. Düsseldorf, den 25. Mai 1840.

Rheinisch-Westphälische Gefängniß-Gesellschaft.

Fasbender. von Ammon. Deus. Dr. Ebermaier. Fliedner. Freihr. von Frentz. Goering. Hatzfeld. von Hymmen. Jacobi. Joesten. Linz. von Maßenbach. von Oven. von Pritzelwitz. Schnaase. Freihr. von Spiegel. von Lybel. von Voß. Wolters.

№ 388. Der Schneidergesell Friedrich Pennmeyer ist gefänglich eingezogen worden, weshalb der unter dem 14. April c. gegen denselben erlassene Steckbrief hiermit zurückgenommen wird. Düsseldorf, den 5. Juni 1840.

Der Ober-Procurator
Schnaase.

№ 389. Diebstahls-Anzeige.

Es sind in der Nacht vom 25. auf den 26. d. M. mittelst Oeffnens eines nicht fest gemachten Fensters aus der Wohnstube des Klempners Heine hieselbst folgende Sachen: 1. eine Taschenuhr mit einem messingenen Wandgehäuse mit den Buchstaben R. H. 1839, 2. ein Dutzend große messingene Hosenschnallen, 3. ein Dutzend messingene und stählerne Hosenschnallen, etwas kleiner als die vorigen, 4. sieben Frauen-Hemdschnallen, messingene, 5. acht Stück messingene Corallen-Schlösser und ein kleines gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Bünde, den 5. Mai 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26.

Minden, den 26. Juni 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 390.

Nach Mittheilung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors zu Münster, wird in Ansehung der Chausseegeld-Freikarten eine Aenderung eintreten und sollen zu dem Ende die bisher ausgegebenen vom 1. August d. J. ab, außer Gültigkeit gesetzt werden. 1339. S. I. pl.

Um den Bedarf an neu auszufertigenden Chausseegeld-Freikarten zeitig feststellen zu können, fordern wir sämmtliche Beamten unseres Ressorts, welche aus Königlichen Kassen fixirte Fuhrkosten-Entschädigungen beziehen und sonach bei ihren Dienstreisen auf Chausseegeld-Freiheit Anspruch haben, auf, ihre desfallsigen Anträge spätestens bis zum 4. Juli d. J. bei uns einzureichen. Dabei ist die Anzahl der zu den Dienstreisen zu verwendenden Reit- oder Zugpferde, so wie auch anzugeben, ob die zurückzulegenden Dienstreisen auf den ganzen Regierungsbezirk, oder ob und auf welche landräthliche Kreise sie sich erstrecken. In Fällen, wo die zu bereisenden Bezirke durch andere Gränzen bestimmt sind, müssen die Barrieren, welche auf den Dienstreisen berührt werden, einzeln benannt werden.

Anträge, welche später als am 4. k. M. eingehen, können bei Aufstellung der Bedarfsliste nicht berücksichtigt werden.

Da übrigens die Chausseegeld-Freikarten in Zukunft nur für ein Kalenderjahr oder einen Theil desselben ausgestellt werden, so sind die Anträge alljährlich und zwar schon von diesem Jahre ab, bis zum 1. October zu erneuern.

Minden, den 12. Juni 1840.

№ 391.

Es ist zu unsrer Kenntniß gekommen, daß die gesetzliche Vorschrift, nach welcher innerhalb 2 Fuß vom Grabenrande der Chausseen nicht geackert werden darf, nicht überall beobachtet wird, auch in einzelnen Fällen, die zur Bezeichnung des Chausseegebietes gesetzten Gränzsteine oder Pfähle herausgenommen worden sind. Es wird deshalb das betheiligte Publikum auf die hierauf Bezug habenden zusätzlichen Vorschriften Nr. 16 bis 18 zu dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar d. J. — Gesetzsammlung de 1840, S. 99, Beilage zum 17. Stück des diesjährigen Amtsblattes — aufmerksam gemacht, und haben die Behörden streng auf die Befolgung dieser Strafbestimmungen zu halten. Minden, den 13. Juni 1840. 1024. S. F. I.

Digitized by Google

№ 392.
2002. R. I.

Nachwei

der im Monat Mai 1840 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	17	2	1	15	10	1	15	—	1	—	9	—	15	—
Lübbecke	2	21	8	1	15	—	1	13	4	—	28	4	—	14	2
Herford	2	15	—	1	17	6	1	10	—	—	25	—	—	17	6
Bielefeld	2	13	9	1	18	9	1	15	—	—	27	6	—	20	—
Halle	2	18	3	1	20	8	1	16	9	1	—	4	—	18	1
Wiedenbrück	2	20	—	1	20	—	1	10	—	—	27	6	—	15	—
Paderborn	2	6	4	1	17	2	1	8	7	—	25	3	—	13	7
Büren	2	10	7	1	15	11	1	7	11	—	25	8	—	12	1
Warburg	2	7	—	1	12	—	1	5	—	—	21	6	—	10	—
Höxter	2	12	6	1	8	9	1	7	6	1	—	—	—	13	4
Durchschn.-Pr. p. Mai 40	2	14	3	1	16	2	1	10	11	—	27	2	—	14	11
" " April 40	2	13	9	1	15	11	1	9	8	—	25	3	—	14	11
Mithin im Monat Mai Mehr . . .	—	—	6	—	—	3	—	1	3	—	1	11	—	—	—
Weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 9. Juni 1840.

№ 393.
Personal-Chronik.
1152. Pr. J.

Der seitherige Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Ferdinand von Schütz ist als Referendarius bei hiesiger Königlicher Regierung angenommen worden.

Minden, den 17. Juni 1840.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 394.
Personal-Chronik.
435. K. I.

Dem Wundarzt Herrn Peetz zu Bünde ist der Impfbezirk Bünde mit Rödinghausen provisorisch übertragen. Minden, den 14. Juni 1840.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Mai 1840.

№ 395.
Personal-Chronik.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schmidt zu Höxter ist zum Land- und Stadtgerichts-Rath daselbst ernannt.

Die Rechts-Candidaten Heinrich Diedrich Gottfried Eggersmann aus Bünde und Ernst Adolph Valentin Consbruch aus Petershagen sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelassen.

Der Land- und Stadtgerichtsbote Köhler zu Bielefeld ist seines Amtes entsetzt.

Paderborn, den 1. Mai 1840.

Digitized by Google

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	29	7	2	25	9	1	15	—	—	17	6	5	—	—
2	7	6	2	12	6	1	15	—	—	15	10	5	2	6
2	—	—	2	20	—	1	15	—	—	17	6	6	15	—
2	2	6	3	—	—	1	26	3	—	20	—	5	13	7
2	5	—	—	—	—	1	26	8	—	19	1	5	25	8
2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	20	—	6	—	—
1	19	3	1	28	10	1	16	11	—	16	11	5	10	1
1	16	6	1	24	5	1	16	—	—	20	5	6	10	5
1	5	—	1	25	—	1	6	—	—	20	—	6	10	—
1	21	8	3	1	8	1	21	8	—	25	7	6	12	6
1	25	8	2	12	—	1	18	10	—	19	3	5	25	—
1	24	6	2	8	11	1	18	3	—	19	3	5	29	—
—	1	2	—	3	1	—	—	7	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—

In Folge Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 1. v. M. ist der zum hiesigen Land- und Stadt-Gerichte gehörigen Gerichts-Deputation zu Delbrück nicht nur die Befugniß zur Bestrafung der nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821 zu behandelnden Holzdiebstähle beigelegt, sondern auch die Competenz derselben dahin erweitert worden: daß ihr von jetzt an die selbstständige Behandlung der nicht mit Depositat-Verkehr verbundenen Vormundschaften, so wie die Führung des Hypothekenbuches über die in ihrem Bezirke belegenen Immobilien und die Ausfertigung der Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zusteht. Paderborn, den 2. Juni 1840. № 396.

Auf den Grund der von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz durch das Rescript vom 21. Oktober v. J. (Just.-Min.-Bl. Jahrg. I, S. 345 sub Nro. 291.) uns ertheilten Autorisation, bestimmen wir hierdurch, nach vorausgegangener Rücksprache mit der Königlichen Regierung zu Minden, daß die in der allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 für sämmtliche Landes-Justiz-Collegien und Untergerichte Abschnitt IV sub Nro. 28 und beziehungsweise Nro. 26 Litt. A. und B. ausgesetzten Reise- und Zehrungskosten der Partheien und Zeugen von der 4. und 5. Klasse nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der Erwerbsfähigkeit der betreffenden Personen, von den Gerichten unsers Departements bis auf die Hälfte der am angeführten Orte ausgeworfenen Sätze ermäßigt werden können. № 397.

Die uns untergeordneten Gerichtsbehörden haben von dieser Befugniß, so oft es ihnen in den vorkommenden einzelnen Fällen angemessen erscheint, Gebrauch zu machen,

Digitized by Google

ohne Unterschied, ob jene Kosten einem öffentlichen Fonds oder einer Privat-Parthei zur Last fallen. Paderborn, den 2. Juni 1840.

Bekanntmachungen.

Es sind:

№ 398. Diebstahls-Anzeige.

I. in der Nacht vom 11. auf den 12. v. M. dem Pastor Nordmeyer in Brockhagen folgende Gegenstände:

1) circa 16 Frauenhemden; 2) sechs Paar baumwollene Strümpfe; 3) zwei Merino-Mäntel, einer mit Flanell, der andere mit Watte gefüttert; 4) vier Frauenkleider, ein blaues Merino-, ein schwarzes desgl. und zwei kattunene; 5) zwei seidene Schürzen, die eine blauschwarz, die andere kohlschwarz; 6) sechs Hauben; 7) zwei wollene Tücher, dunkelroth und grünroth karrirt, einer davon groß zum Umschlagen; 8) ein halbseidener Umschlagetuch; 9) fünf Umschlagetücher, von denen einer ein rothhalbseidener, einer ein braunhalbseidener, einer ein hellrothkattunener, einer ein dunkelrother desgl., einer ein bunter halbseidener war; 10) sechs bis acht Mannsoberhemden mit den Buchstaben E. N. bezeichnet; 11) 4 weiße Schnupftücher, von denen drei mit den Buchstaben H. N., einer mit einem bloßen N. bezeichnet waren; 12) zwei Schürzen, eine rothgestreifte baumwollene und eine kattunene blaue;

II. in der Nacht vom 21. auf den 22. v. M. dem Col. Oldemeyer Nr. 9 zu Theenhausen:

1) ein großer, 10 Eimer enthaltender kupferner Kessel, an einer Seite geflickt; 2) ein kleiner kupferner, 4 Eimer großer, fast neuer Kessel; 3) ein gußeisener, 1 Eimer großer Kaffeekessel, ohne Abzeichen; 4) ein alter, mit Wolle gefütterter, weißer leinener Rock (Büffel);

III. in der Nacht vom 21. auf den 22. v. M. dem Metzger Lindemann zu Halle: eine Seite Speck, von circa 70 Pfund; endlich

IV. in der Nacht vom 18. auf den 19. v. M. dem Neubauer Jerrentrup Nr. 51 zu Schröttinghausen, vom Webestuhle 7 Stück frisch gewebte Leinwand, à 12 Ellen

aus deren Wohnungen mittelst Einbruchs entwendet worden, ohne daß bis jetzt über die Diebe oder den Verbleib der Sachen etwas ermittelt werden konnte.

Wir ersuchen daher jeden, der darüber Auskunft geben kann, uns oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Halle, den 6. Juni 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 399. Am 4. Juni c. ist in einem, auf den Grundstücken des vormaligen Rentmeisters Bock bei Rahden befindlichen Teiche, ein größtentheils in Fäulniß übergegangener Leichnam eines neugeborenen Kindes männlichen Geschlechts, welcher nach Gutachten der Aerzte mindestens ½ Jahr im Wasser gelegen, aufgefunden worden.

Da die Mutter desselben bis jetzt unbekannt geblieben, so ersuchen wir sämmtliche Polizeibehörden ergebenst, auf selbige zu vigiliren und im Betretungsfall in unsere Criminalgefängnisse abzuliefern. Herford, den 14. Juni 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

(Hierbei ein Beiblatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27.

Minden, den 3. Juli 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 400

Das 11. Stück der Gesetzsammlung pro 1840 enthält:

Nro. 2093. Verordnung, den Verkehr mit ausländischen Papieren betreffend. Vom 13. Mai 1840.

Nro. 2094. Verordnung, betreffend die Befugniß des Adels in den ehemaligen Palatinaten Marienburg, Pommerellen und Culm, und im Lauenburg-Bütowschen Kreise, über unbewegliche Güter von Todeswegen zu verfügen. Vom 29. Mai 1840.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 401. Debits-Erlaubniß. 2263.

Für nachstehend verzeichnete, außerhalb der Königlichen Lande in polnischer und resp. außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften ist höheren Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt:

A. In polnischer Sprache.

1) Battueka, das Thal in Spanien. Uebersetzung von Puchalski (Battueka, doloni w Hispanii) 2 Bände. Warschau 1840.
2) Der Wirth auf dem Lande und in der Stadt von J. Lipowski. (Gospodarez Wiejski i Miejski) 4 Hefte. Straßburg, 1838.
3) Civil-Prozeß Krakaus im Jahre 1544, von dem Stadtrath gegeben, (Proces cywilny Krakowski z roku 1544.) von Brzesinski. Krakau, 1840.
4) Die beiden Schicksale im Leben der Kaiserin Josephine (Dwa Losy w zycin Cesarzowej Josefiny) Krakau, 1840.
5) Ausführliche Beschreibung der Wasseranstalt zu Grefenberg (Dokladne opisanie zakladu wodnego w Grefenbergu) Krakau, 1839.
6) Denkwürdigkeiten der Warschauer Bühne vom Jahre 1839 (Pamieztnik Sceny Warszawskiej na rok 1839) Warschau, 1840.
7) Warschauer Uebersicht der Literatur-Geschichte, Statistik und Mannigfaltiges (Przeglaem d Warszawski Literatury Historyi Statystyki i Rozmaitosci) Warschau, 1840.

Digitized by Google

8) Hundert Fabeln nach Lafontaine (100 Rojek podług Lafontena) 8. bis 10. Heft. Leipzig, 1839.

9) Sammlung historischer Denkmäler des ehemaligen Polens von J. U. Niemcewicz (Zbior Pamietnikow o dawnej Polsce) 5. Band. Leipzig, 1840.

B. In deutscher Sprache.

10) Scizzenbuch von Karl Gutzkow, Kassel und Leipzig, Kriegersche Verlagshandlung (Th. Fischer) 1839.

11) Geschichte der deutschen Literatur von Heinrich Laube. I. und II. Band. Stuttgard, Halbergersche Verlagshandlung 1839.

12) Blicke auf die letzte Eroberung, neuere Geschichte und Colonisation von Algier. Von Dr. A. von Schönberg, Koppenhagen in der Berlingschen Offizin, 1839.

13) H. Maltens neueste Weltkunde, 1839, 12. Theil.
Auch mit dem Titel:
Bibliothek der neuesten Weltkunde von H. Malten. 4. Band, 10. bis 12. Theil. 12. Theil. Aarau 1839, bei H. R. Sauerländer.

14) Geologische Scizze der Umgebungen von Baden, im Kanton Aargau von Alb. Mousson. Zürich bei Orell, Füßli und Comp., 1840.

15) Schachbüchlein, oder: Anschauliche Darstellung der Regeln des Schachspiels und der sinnreichsten Züge berühmter Spieler für Anfänger. Von Conrad von Orell mit 10 lithogr. Tabellen. Aarau 1840, bei H. R. Sauerländer.

Münster, den 10. Juni 1840.

№ 402. Anstellungsberechtigte Unteroffiziere betr. 2427.

Nach vorgenommener Prüfung ist der im Königlichen 16. Infanterie-Regimente in Düsseldorf noch dienende, aus Mulzen, Regierungs-Bezirk Königsberg gebürtige anstellungsberechtigte Feldwebel, Martin Simon, zur Anstellung als Regierungsbote sehr wohl qualifizirt befunden worden.

Münster, den 9. Juni 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 403. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 2062. R. I.

Dem Kaufmann Herm. Boschulte zu Werther, Kreises Halle, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Rheinpreußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Düsseldorf zu übernehmen.

Minden, den 18. Juni 1840.

№ 404. Personal-Chronik. 473. K. I.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Herr Dr. Boschulte hat seinen Wohnsitz zu Versmold genommen.

Minden, den 21. Juni 1840.

№ 405. 1297. S. I.

Des Königs Majestät haben der Stadt Herford, nachdem die derselben früher für den Zeitraum von 15 Jahren bewilligte Berechtigung zur Chausseegelderhebung auf der Straße von Herford nach Salzuffeln abgelaufen ist, das Recht zur Chausseegeld-

Digitized by Google

erhebung auf dieser Straße nach dem Tarife vom 29. Februar c. anderweit für 15 Jahre zu verleihen geruhet, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Hebung vom 1. k. M. ab beginnt.

Minden, den 22. Juni 1840.

№ 406. Personal-Chronik. 413. K. I.

Der bisher in der Kreis-Stadt Wiedenbrück domicilirte Wundarzt erster Klasse, Herr Schwale, hat seinen Wohnsitz in Langenberg genommen.

Minden, den 24. Juni 1840.

Bekanntmachungen.

№ 407. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 4. auf den 5. Juni c., zwischen 11½ bis 12 Uhr, ist aus der Wohnung des Uhrmachers Racine hieselbst, mittelst Eröffnung eines Fensters, außer einer Quantität s. g. Obersteiner Uhrschlüssel und Pettschafte nebst Ketten, eine Wanduhr entwendet. Das Aeußere derselben bestand in einem flachen, etwa 6 Zoll ins Gevierte haltenden hellbraunen polirten Holzkästchen, dessen Hinterseite von Nußbaumholz, mit einem schlecht passenden Schiebdeckel versehen ist. Das Werk ist von einer alten englischen Taschenuhr eingerichtet, und die daran angebrachte kleine Pendel an der Vorderseite des Kästchens durch ein Glas sichtbar, das Zifferblatt mit einem messingenen Glasreifen umgeben und das Aufziehloch mit Stahl eingefaßt.

Unter den entwendeten Uhrschlüsseln befinden sich etwa 5 Stück, auf denen an beiden Seiten ein kleines Gemälde angebracht ist.

Indem wir vor dem Ankauf der entwendeten Sachen warnen, fordern wir Jeden auf, jede Spur, welche zur Entdeckung des Thäters etwa führen könnte, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Paderborn, den 13. Juni 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 408. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 5. auf den 6. d. M. sind dem Lehrer Hollmann zu Eikum mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dessen Speisekammer:

1) eine Quantität Graupen; 2) eine Quantität Waizenmehl; 3) circa zehn Stück Mettwürste; 4) vier Stück Rückkämme; 5) zwei steinerne Töpfe mit Schweinefett; 6) zwei Stück geräuchertes Kuhfleisch; 7) ein Dutzend neue zinnerne Eßlöffel; 8) ohngefähr 12 zinnerne Theelöffel; 9) ein halbes Dutzend Messer und Gabeln mit schwarzer Schaale, woran die Messer vorn gerundet sind; 10) drei Paar Messer und Gabeln mit einer weißen knöchernen Schaale, worauf verschiedene Denksprüche eingebrannt sind; 11) eine Quantität Eier und Vizebohnen und 12) ein angeschnittenes Kleinbrod

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäter oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was zur Ermittelung der Thäterschaft dienen kann, uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen. Herford, den 19. Juni 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

№ 409. Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Handarbeiter Johann Heinrich Schmidt aus Herford, welcher sich des Verbrechens wegen versuchten Diebstahls schuldig gemacht, hat sich durch die Flucht der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung entzogen.

Wir ersuchen daher Jedermann auf den Schmidt zu achten und im Betretungsfalle uns oder der nächsten Polizeibehörde von dem Aufenthaltsorte desselben in Kenntniß zu setzen, eventuell denselben an uns abzuliefern.

Herford, den 23. Juni 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Vor- und Zuname: Johann Heinrich Schmidt. — Geburts- und Aufenthaltsort: Herford. — Religion: evangelisch. — Alter: 20 Jahre. — Größe: 5 Fuß. — Haare: blond. — Stirn: frei. — Augenbrauen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Bart: schwarz — Kinn: länglich. — Gesicht: breit. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittler. — Besondere Kennzeichen: keine.

№ 410. Patent-Anzeige. 448. c. II. pl. Dem Kaufmann Burckhardt zu Berlin ist unterm 25. April 1840 ein Patent

auf eine mit der Jacquard-Maschine verbundene Vorrichtung zum Weben von Mustern ohne die bisher gebräuchlichen Muster-Pappen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, vom jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

№ 411. Patent-Anzeige. Dem Blechmaler und Lackirer Heinrich Friedrich Schuler zu Berlin ist unter dem 25. April 1840 ein Patent

auf eine in ihrer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu erkannte Strickmaschine

auf sechs hinter einander folgende Jahre, vom obigen Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

№ 412. Patent-Anzeige. Dem Math. Jäger Sohn aus Bonn ist unter dem 5. Mai 1840 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, den Alaun zu reinigen,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von gedachtem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 413. Patent-Anzeige. Dem Tabacks-Fabrikanten Johann Rau zu Barmen ist unter dem 5. Mai 1840 ein Patent

auf eine, durch Modell und Beschreibung dargestellte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu anerkannte Maschine zum Packetiren des geschnittenen Tabacks

für den Zeitraum von sechs Jahren, von gedachtem Tage an gerechnet, für der Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28.

Minden, den 10. Juli 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 414. Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten. 2123. K. I. pl.

Die Herausgabe des „Central-Blatts der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten" (siehe Amtsbl. pro 1839 S. 68 Nro. 123) ist höheren Orts Veranlassung gewesen, die durch dasselbe den Behörden erwachsenen Vortheile auf den gesammten Kreis der innern Landes-Verwaltung auszudehnen, und die Herausgabe eines Blattes zu genehmigen, welches, — wie aus der im Auszuge nachfolgenden Ankündigung der Redaction hervorgeht, — sich die Aufgabe gestellt hat, durch schnelle Veröffentlichung der von den gesammten Centralstellen der inneren Verwaltung ausgehenden, von denselben für diesen Zweck geeignet gefundenen Erlasse, eine fortlaufende vollständige Uebersicht der inneren Verwaltung zu gewähren.

Da die Unterstützung, die dem Unternehmen von Seiten sämmtlicher Königlichen Ministerien zugesichert worden ist, mit Zuversicht erwarten läßt, daß dasselbe den beabsichtigten Zweck vollständig erreichen und ebenso auf die Verbreitung übersichtlicher Kenntniß von dem Gange der gesammten inneren Verwaltung förderlich einwirken, als den Behörden und Beamten ein geeignetes Hülfsmittel dienstlicher Ausbildung darbieten werde, so beeilen wir uns, höherer Weisung gemäß, unsere Unterbehörden hierdurch auf das Erscheinen des gedachten Werks aufmerksam zu machen.

Minden, den 25. Juni 1840.

№ 415.

Das Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung soll in möglichst kurzen Zeiträumen, je nachdem die vorhandenen Materialien es erfordern, wöchentlich, oder von 14 zu 14 Tagen, erscheinen, und die Rescripte und Verordnungen der hohen Ministerien unmittelbar nach deren Erlaß zur Kenntniß der Behörden bringen.

Indem es unter folgenden Rubriken:

I. Organisations-Sachen; Behörden und Beamten im Allgemeinen; Ressort- und Competenz-Bestimmungen; Etats-, Kassen- und Rechnungswesen;
II. ständische Angelegenheiten;
III. Verwaltung der Communen, Corporationen und Institute;
IV. kirchliche und Unterrichts-Angelegenheiten;

Digitized by Google

V. gesammte Polizei-Verwaltung
   a. Ordnungs- und Sicherheits-Polizei,
   b. Sanitäts- und Medizinal-Polizei,
   c. Gewerbe-Polizei,
   d. landwirthschaftliche Polizei;
VI. Verwaltung der Steuern und Abgaben;
VII. Verwaltung der öffentlichen Bauten, Kunststraßen, Eisenbahnen ꝛc.;
VIII. Verwaltung der Domainen und Forsten;
IX. Militair-Angelegenheiten, (soweit solche zur Mitwirkung der inneren Verwaltungs-Behörden gestellt sind);
X. Die Angelegenheiten der General-Post-Verwaltung, und
XI. des Staats-Schulden-Wesens,

alle Gegenstände der inneren Administration zusammenfaßt, wird es seine Aufgabe darin finden, eine vollständige Uebersicht der laufenden Verwaltung zu gewähren, und eine Sammlung aller Circular-Verfügungen, so wie aller für Auslegung der Verwaltungs-Gesetze und Feststellung der Verwaltungs-Grundsätze erheblichen Singular-Erlasse der gedachten Centralstellen zu bilden.

Das Blatt wird mit dem 1. Juli c. erscheinen, aber vom 1. Januar c. beginnen und durch schnellere Lieferung der Blätter für den bereits verflossenen Zeitraum den letzteren selbst nachholen. Jedem Jahrgange soll ein chronologisches und Sach-Register beigegeben und dadurch ein möglichst bequemer, dauernder Gebrauch gesichert werden.

Der Preis des Jahrganges beträgt Zwei Thaler. Der Debit ist von dem Königl. Zeitungs-Comtoir und den damit in Verbindung stehenden Königl. Post-Anstalten übernommen worden; auf dem Wege des Buchhandels sind Exemplare durch die Jonas'sche Verlags-Buchhandlung hierselbst zu beziehen.

Um die Stärke der Auflage möglichst bestimmen zu können, und wegen künftiger Ansprüche auf nachträgliche Lieferung nicht in Verlegenheit zu gerathen, ersucht die unterzeichnete Redaction um mögliche Beschleunigung der Bestellungen, damit der Druck der schon bereit gehaltenen Materialien für das erste Quartal des laufenden Jahres unverzüglich beginnen kann.

Berlin, den 31. Mai 1840.

Die Redaction des Ministerial-Blattes für die innere Verwaltung.

№ 416 Die Publication der Kreis- und Lokal-Polizei-Verordnungen betr. 2172. R. I. pl.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 8. Februar d. J. (Gesetzsamml. S. 32) ist den Provinzial-Regierungen die Befugniß beigelegt worden, die Art der Publikation Kreis- und Lokalpolizeilicher Verordnungen innerhalb ihrer Verwaltungsbezirke, wo ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justiz-Behörden zu bestimmen.

Wir nehmen daraus Veranlassung, mit Bezug auf Abschnitt 2 unserer Verordnung vom 14. Februar 1827 (Amtsblatt pro 1827 Seite 69.) über die Art, wie künftig die allgemeinen Verordnungen der Kreis- und Lokal-Polizeibehörden zur öffent-

Digitized by Google

lichen Kenntniß gebracht werden sollen, Nachfolgendes für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks hierdurch festzusetzen:

§. 1.

Alle Lokalpolizei-Verordnungen müssen zunächst, in den Städten sowohl, als auf dem platten Lande, an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen werden.

§. 2.

Wo bisher der öffentliche Anschlag noch nicht üblich war, erfolgt derselbe in den Städten in einem am Rathhause befindlichen, Jedermann zugänglichen vergitterten Kasten. Auf dem platten Lande werden die Verordnungen an den Kirchthüren angeschlagen, und nach beendigtem Gottesdienste durch den Küster, oder, wo es herkömmlich ist, durch den Polizeidiener vor der Kirche öffentlich verlesen. Der Pfarrer macht nach beendigtem Gottesdienste die Gemeinde darauf aufmerksam.

§. 3.

Außer diesem öffentlichen Anschlage sind die Lokalpolizei-Verordnungen in den Städten, wo Kreis- oder Wochenblätter erscheinen, also in den Städten Minden, Herford, Bielefeld, Paderborn, Höxter und Warburg, durch jene Blätter, und ferner in den genannten Städten sowohl, als in allen übrigen Städten des Regierungsbezirks, durch öffentlichen Ausruf bekannt zu machen.

§. 4.

Die Lokalpolizei-Verordnung erlangt ihre verbindliche Kraft, in den Städten mit dem Tage, an welchem das Blatt, dem sie inserirt wurde, ausgegeben, oder an welchem ihr öffentlicher Ausruf erfolgt ist; auf dem platten Lande, von dem Tage ab, an welchem sie der versammelten Gemeinde vorgelesen ist. Es muß deshalb in den Städten das betreffende Exemplar des zur Bekanntmachung benutzten öffentlichen Blattes, oder bezüglich ein amtlicher Vermerk über den erfolgten öffentlichen Ausruf, zu den Magistrats-Acten gebracht, in den Dörfern aber der Tag der erfolgten Vorlesung auf dem Anschlage selbst bemerkt werden.

§. 5

Die öffentlichen Anschläge bleiben überall 3 Monate hindurch ausgehangen, und sind nach Ablauf dieser Zeit, mit dem amtlichen Vermerke über die Dauer des Aushangs versehen, von den Magistraten und Polizeigerichts-Obrigkeiten zu ihren Acten zu nehmen.

§. 6.

Bei solchen Lokalpolizei-Verordnungen, welche sich nicht auf den ganzen Umfang des Orts oder des Polizeibezirks, sondern nur auf eine bestimmte Lokalität, wie z. B. auf eine Badestelle, eine öffentliche Anlage u. s. w. beziehen, erfolgt die Bekanntmachung gültig durch das Aufstellen oder Anheften einer das Verbot und die Strafbestimmungen enthaltenden Tafel an der entsprechenden Stelle, ohne daß es dabei der in den vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebenen Förmlichkeiten bedarf.

§. 7.

Die, allgemeine Verbote und Strafbestimmungen enthaltenden Kreispolizei-Verordnungen sollen in jeder Gemeinde des Kreises in derselben Weise, wie die lokalpolizeilichen Verordnungen, bekannt gemacht werden, wobei das Exemplar des Kreis-

Digitized by Google

oder sonstigen öffentlichen Blattes, in welchem die von der Kreisbehörde erlassene polizeiliche Verordnung erschienen ist, zu dem im §. 1 vorgeschriebenen Anschlage benutzt werden kann.

§. 8.

Die Kreispolizeilichen Verordnungen treten in Wirksamkeit, sobald sie in der vorgeschriebenen resp. doppelten Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind.

§. 9.

Jede Kreis- und Ortspolizeiliche Verordnung, worin ein allgemeines Verbot mit einer Strafbestimmung enthalten ist, bedarf unserer vorgängigen Genehmigung, und ist zu dem Behuf in doppelter Ausfertigung einzureichen. Sobald solche in vorgeschriebener Weise vollständig publicirt ist, hat uns die betreffende Polizeibehörde — die Ortspolizeibehörde durch den Kreis-Landrath — davon Anzeige zu machen.

Minden, den 25. Juni 1840.

№ 417. Uebernahme-Orte der Auszuweisenden gegen Hannover und umgekehrt. 2075. R. I.

In Gemäßheit des §. 12 der unterm $\frac{\text{20. August}}{\text{25. September}}$ 1839 zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Hannoverschen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen (Gesetz-Sammlung pro 1839, Nro. 22) und nach stattgehabter Verabredung mit den betreffenden Königlich-Hannoverschen Landdrosteien zu Hannover und Osnabrück, werden die diesseitigen und jenseitigen Uebernahme-Orte und Behörden, wo und an welche die aus dem Hannoverschen resp. aus dem Preußischen anlangenden Transporte abzuliefern sind, wie folgt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die diesseitigen Uebernahme-Orte für directe Transporte sind:

1) Schlüsselburg,	Kreises Minden,
2) Petershagen,	
3) Rahden,	Kreises Lübbecke,
4) Dielingen,	
5) Levern,	
6) Oldendorf,	
7) Bünde,	Kreises Herford,
8) Spenge,	
9) Borgholzhausen,	Kreises Halle.
10) Versmold,	

Die Uebernahme-Behörden sind die an den gedachten Orten fungirenden Bürgermeister resp. Verwaltungs-Beamten.

Die jenseitigen Uebernahme-Orte sind:

a. Stolzenau,
b. Lemförde,
c. Diepenau,
d. Wittlage,
e. Melle,
f. Iburg.

Digitized by Google

Die Uebernahme-Behörden die daselbst befindlichen Königlich Hannoverschen Aemter.

Die bisherige Transportstraße über Hameln, Oldendorf und Bückeburg nach Minden, und umgekehrt, wird auch für solche Auszuweisende beibehalten, welche mit der Gensd'armerie fortgeführt werden müssen und dem bezeichneten Straßenzuge sich nahe befinden.

Die Annahme-Behörde in Minden ist der hiesige Magistrat, diejenige in Hameln das dasige Königlich Hannoversche Amt.

Hiernach haben die Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks in vorkommenden Fällen sich zu achten. Minden, den 26. Juni 1840.

№ 418. Das Verfahren bei Contraventionen der Inhaber von Zwangspässen betr. 1942. R. I.

Die General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 schreibt im §. 6 vor, daß, wenn Inhaber von Pässen mit beschränkter Reise-Route (sogenannten Zwangs-Pässen) von der ihnen vorgeschriebenen Route abweichen, sie nach den obwaltenden Umständen zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können.

Da von den Polizeibehörden bei Ausführung dieser Vorschrift nicht überall nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren worden ist, so wird in Folge höherer Bestimmung Nachstehendes hierüber festgesetzt:

1) Jeder Inhaber eines Zwangs-Passes, welcher sich auf einer andern, als der ihm vorgeschriebenen Reise-Route betreffen läßt, ist sofort anzuhalten, und, falls er sich darüber nicht genügend zu rechtfertigen vermag, von der Polizeibehörde des Orts, wo er betroffen wird, in Strafe zu nehmen. Diese Strafe, welche je nach den Umständen resp. mit Rücksicht auf frühere Contraventionen derselben Art höher oder niedriger zu bemessen ist, aber das im §. 62, Tit. 17, Thl. II. Allg. L. R. vorgeschriebene Maaß von 14 Tagen Gefängniß oder Strafarbeit, oder von 5 Thalern Geld, niemals überschreiten darf, wird unter Beachtung der Vorschrift des §. 85, Tit. 20 a. a. O., (wonach gegen unbemittelte Personen der niederen Volksklasse niemals auf Geldstrafen, sondern jederzeit auf Strafarbeit oder Gefängnißstrafe erkannt werden soll) sofort durch ein Resolut festgesetzt, gegen welches dem Kontravenienten der Recurs an uns offen steht.
2) Erklärt der Contravenient sogleich bei Publication des Resoluts, sich bei demselben beruhigen zu wollen, so ist solches ohne Weiteres gegen ihn in Vollzug zu setzen. Im entgegengesetzten Falle und wenn nicht besondere Gründe seine fernere Detention am Orte der Betretung nöthig machen, gebührt die Fortsetzung der Untersuchung der Polizeibehörde des in dem Zwangspasse angegebenen Bestimmungs-Orts, welcher daher event. die aufgenommenen Verhandlungen zu diesem Zweck unmittelbar nach der Publication des Resoluts zu übersenden sind.
3) Durch dieses Strafverfahren wird in den übrigen Vorschriften der §§. 6, 43 und 38 bis 42 der General-Paß-Instruction nichts geändert. Es ist also der Zwangs-Paßinhaber nach verbüßter Strafe oder — wenn er sich dem Strafresolute nicht ausdrücklich unterworfen hat — nach Publication desselben auf die Reise-Route zurückzubringen, oder nach Befinden sein Transport einzuleiten.

Digitized by Google

4) Zugleich wird auf dem Passe neben dem Visa eine kurze Notiz über die dem Inhaber zuerkannte Strafe eingetragen, und dabei vermerkt, ob dieselbe bereits vollstreckt, oder ob das Resolut noch nicht rechtskräftig geworden sei.

5) Das unter 1 bis 4 vorgeschriebene Verfahren tritt auch dann ein, wenn der Inhaber eines Zwangspasses — der Vorschrift des §. 6 a. a. O. entgegen, es unterläßt, den Paß an einem der auf der Reise-Route belegenen Nachtquartiere zur Visirung vorzulegen.

6) In den Zwangs-Pässen selbst ist der an den Paß-Inhaber gerichteten Aufforderung:

von der ihm vorgeschriebenen Tour nicht abzuweichen, auch den Paß in jedem Nachtquartiere zur Visirung vorzulegen,

die ausdrückliche Bedeutung hinzuzufügen, daß Uebertretungen dieser Vorschrift mit 24stündiger bis 14tägiger Strafarbeit oder Gefängniß, oder mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 5 Thaler polizeilich würde geahndet werden.

Die von hier aus zu beziehenden Zwangspaß-Formulare werden künftig hiernach vervollständigt werden.

7) Den Polizeibehörden steht zwar nach §. 6 a. a. O. das Recht zu, bei speciell vorgeschriebenen Reise-Routen, wenn unvorhergesehene erheblich und begründet befundene Umstände eine Abweichung von der Route oder eine Veränderung derselben nöthig machen, dies zu veranlassen. Jedoch hat diejenige Polizeibehörde, welche die Abweichung gestattet, solches, und die Gründe, weshalb es geschehen, jedesmal auf dem Passe neben dem Visa zu vermerken.

Die Polizeibehörden des Regierungsbezirks haben sich für die Folge hiernach zu achten.

Minden, den 28. Juni 1840.

№ 419 Betr. die erneuerte eidliche Verpflichtung der mittelbaren Staatsbeamten, so wie der Geistlichen und Lehrer aller Kategorien. 78 *A. I. pl.*

Auf den Grund einer an das Königliche Staats-Ministerium unterm 9. d. M. erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Order werden im Auftrage des gedachten hohen Staats-Ministerii bei dem Ableben des höchstseligen Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät u. dem erfolgten Regierungs-Antritt Sr. Majestät Friedrich Wilhelm IV. alle mittelbare Beamte des Regierungs-Bezirks, so wie das gesammte Personal der Geistlichen und Lehrer aller Kategorien in demselben, hiermit auf ihren früher geleisteten Amtseid mit der Auflage verwiesen, dessen in ihrer ferneren Dienstführung stets gewissenhaft eingedenk zu sein. Sie werden zugleich auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 11. August 1832 (Gesetzsammlung Seite 204) aufmerksam gemacht, worin es wörtlich heißt:

1) Ein Jeder, dem ein öffentliches Amt von der betreffenden Behörde provisorisch oder definitiv anvertraut wird, übernimmt dadurch zugleich alle mit diesem Amte verbundenen Pflichten.

2) Läßt er sich ein Amtsvergehen oder Verbrechen zu Schulden kommen, so finden die darauf angeordneten Strafen ihre Anwendung, ohne Unterschied, ob er einen Amtseid abgeleistet hat oder nicht.

Minden, den 30. Juni 1840.

Digitized by Google

№ 420. Die Einpfarrung einiger Bewohner der Mindener Heide nach St. Marien in Minden betr. 463. M. L.

Folgende Bewohner der Mindener Heide, welche bisher zur Gemeinde Hartum gehörten, sind durch das unterm 6. Februar d. J. erlassene Einpfarrungs-Decret der St. Marien-Gemeinde in Minden als Glieder derselben überwiesen worden:

I. Zur Bauerschaft Hahlen gehörend:

1) Wilhelm Lücking, ... Haus-Nro. 85.
2) Reinhold Kaiser, ... » 102.
3) Marie Elisabeth Heimeling, Wittwe, . » 121.
4) Christian Weber, ... » 117.
5) Christian Rohlfing, ... » 135.
6) Wilhelm Horstmann, ... » 137.
7) Wilhelm Kruse, ... » 140.
8) Wilhelm Weber, ... » 142.
9) Elisabeth Meyer, Wittwe, ... » 143.
10) Friedrich August Anefeld, ... » 145.
11) August Meinhold, ... » 149.
12) Cord Horstmann, ... » 154.
13) Christian Horstmann, ... » 162.
14) Christian Stendal, ... » 183.

II. Zur Bauerschaft Holzhausen gehörend:

15) Wilh. Niemann, ... Haus-Nro. 78.
16) Christ. Klencke, ... » 83.

Minden, den 29. Juni 1840.

№ 421. Personal-Chronik. 1258. P. J.

Der versorgungsberechtigte vormalige Unteroffizier und bisherige Kanzlei-Gehülfe Malkowsky, ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt.

Minden, den 30. Juni 1840.

Der Regierungs-Chef-Präsident
Richter.

Bekanntmachungen.

№ 422.

In Desertions- und Confiscations-Sachen wider den Musketier Caspar Heinrich Zurheide des Königl. 15. Infanterie-Regiments ist kriegsrechtlich unterm 29. v. M. erkannt, daß der Zurheide in contumaciam für einen Deserteur zu erachten, und sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zum Besten der Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Minden zu confisciren.

Münster, den 20. Juni 1840.

v. Monsterberg, General-Major u. int. Divisions-Kommandeur.

Strathmann, Divisions-Auditeur.

№ 423. Diebstahls-Anzeige.

Es sind in der Nacht vom 17. auf den 18. Juni c., mittelst Oeffnens eines Schlagfensters dem Heuerling Hagemeier bei Nro. 2 zu Besenkamp folgende Sachen:

Digitized by Google

a. fünf Stück Leinewand, b. ein Kaffekeſſel, c. zehn Stück hedenes Garn, d. ein Manns- und ein Kinderhemde

geſtohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterſchaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankauf warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, ſofort uns oder der nächſten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 21. Juni 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 424. Die Reitpoſt über Uchte nach Bremen geht jetzt Dienstags und Freitags Nachmittags 4 Uhr, und die Reitpoſt über Blotho nach Paderborn, woſelbſt ſie ſich an die Schnellpoſt nach Cöln anſchließt, Sonntags und Mittwochs Vormittags 11 Uhr, von hier ab.

Die Aufgabe von Briefen zu dieſen Poſten muß 1 Stunde vor dem Abgange derſelben erfolgen.

Minden, den 1. Juli 1840.

Königlich Preußiſches Grenz-Poſt-Amt.

Tißen.

№ 425. Patent-Anzeige. 448. c. II. pl. Dem Alaunhütten-Beſitzer Math. Jäger Sohn aus Bonn iſt unterm 8. Mai 1840 ein Patent

auf ein Verfahren, Natron-Alaun darzuſtellen, in ſo weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt,

auf acht Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 426. Patent-Anzeige. Den Mechanikern, Gebrüder Bonardel zu Berlin iſt unter dem 10. Mai 1840 ein Patent

auf verſchiedene an der Maſchine zum Ausſchlagen der Muſterkarten zur Jacquard-Weberei angebrachte Verbeſſerungen

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 427. Patent-Anzeige. Das dem Bau-Conducteur Kühnell zu Berlin unterm 30. Januar 1839 ertheilte Einführungs-Patent

auf die durch Elementarkraft in Bewegung zu ſetzenden mechaniſchen Verbindungen, um bei den ſogenannten Lewisſchen Tondeuſen (breiten Scheer-Maſchinen) das wollene Gewebe anzuſchlagen, zu ſtrecken und nach dem Scheeren wieder loszuhaken, eine neue Länge vorzuführen und zum Scheeren vorzurichten,

iſt aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeſchriebenen Friſt nicht nachgewieſen iſt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29.

Minden, den 17. Juli 18[illegible].

Allgemeine Gesetz-Samm[illegible].

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1840 e[illegible]t: № 428.

Nro. 2095. Verordnung, die Verbindlichkeit zur Anw[illegible]ung gestempelter Maaße und Gewichte betreffend. Vom 13. Mai 1840.

Nro. 2096. Allerhöchste Kabi[illegible]-Order vom 31. Mai 1840, betreffend die Befugniß zum Waffengebrauch und der Glaubwürdigkeit vor Gericht, [illegible] im Kommunal- oder Privatdienst angestellten, zur Reserve oder als Halbinvalide beurlaubten Corpsjäger.

Nro. 2097. Allerhöchste Kabinets-Order vom 30. Mai 1840, betreffend die Ermäßigung der Klodnitz-Kanal-Gefälle für Transporte von Steinkohlen und mehreren anderen Gegenständen.

Nro. 2098. Gesetz über die Abschätzung der Grundstücke von geringerem Werthe. Vom 15. Juni 1840.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 429. Diensteidesleistung betr. 2719.

Auf Grund eines Erlasses des hohen Königlichen Staats-Ministeriums vom 13. d. M., werden die Herren Professoren, Lehrer und Beamten der Königlichen Akademie, der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt, der Gymnasien, Progymnasien und Seminarien, imgleichen die Beamten der Provinzial-Irren- und der Landarmenhaus-Anstalt nach der Thronbesteigung Sr. Majestät Friedrich Wilhelm des Vierten, unsers Allergnädigsten Königs und Herrn, statt einer besonderen Eidesleistung, auf ihren früher geleisteten Amtseid und auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 11. August 1832 (Gesetzsammlung Seite 204) hiermit ausdrücklich von mir verwiesen.

Münster, den 30. Juni 1840.

№ 430. Titulirung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm, Bru-

Zufolge Erlasses des Königlichen Staats-Ministeriums vom 21. d. M., haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet: daß nach dem im Königlichen Hause früher

ders Sr. Majestät des Königs betr. 2647.

beobachteten Verfahren Se. Königliche Hoheit der Prinz Wilhelm, Bruder Sr. Majestät, „der Prinz von Preußen" titulirt werde.

Münster, den 27. Juni 1840.

№ 431. Beiträge für die Wasserverunglückten im großen Marienburger-Werder. 2672.

Zu dem am 4. März c. angezeigten Beitrag aus hiesiger Provinz für die Wasserverunglückten im großen Marienburger Werder von 2143 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. sind nachträglich von dem Herrn Landrath Böse mir eingereicht, und an das Hülfs-Comité zu Marienburg abgesandt. — (Aus den Bürgermeistereien Fredeburg 6 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.; Eslohe 2 Thl.; Bödefeld 1 Thlr. 5 Sgr. — und Eversberg 1 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.)

11 » 15 » 3 »

daher der Gesammtbeitrag in der Provinz auf 2155 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. sich erhöhet hat.

Münster, den 29. Juni 1840.

№ 432. Widerlegung anonymer Beschuldigung wegen Unterschleifs bei den Hagelschaden-Abschätzungen. 2384.

Auf eine bei mir eingegangene anonyme Anzeige d. d. Brüninghausen den 13. Januar d. J. wegen angeblich im Bezirke Hoerde bei den Abschätzungen von Hagelschäden in den Jahren 1838 und 1839 stattgefundener Unregelmäßigkeiten, habe ich eine strenge Untersuchung angeordnet, mit welcher die Königliche Regierung zu Arnsberg den Landrath Pilgrim zu Dortmund beauftragt hat. So sehr derselbe bei Ausführung des Auftrags bemüht gewesen ist, die angegebenen Spuren sorgfältig zu verfolgen, und bestimmte Thatsachen zu ermitteln, so hat sich doch durchaus kein Fall konstatiren lassen, in welchem Unterschleife und absichtliche Beschädigungen an den versicherten Früchten, noch Gesetzwidrigkeiten bei der Abschätzung vorgekommen sind. Nach den vorliegenden weitläufigen Verhandlungen reduzirt sich das Ganze auf leeres Gerede, und fühle ich mich verpflichtet, da der anonyme Denunziant nicht hat ermittelt werden können, zur Rechtfertigung der Abschätzungs-Kommission, und zur Widerlegung der über die bei den Hagelabschätzungen verbreiteten nachtheiligen Gerüchte, dieses Ergebniß öffentlich bekannt zu machen.

Münster, den 27. Juni 1840.

№ 433. Königliches Geschenk. 2733.

Des hochseligen Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 25. April d. J. das alte Zollamts-Gebäude zu Warburg der dasigen Stadt zu einer Verpflegungs- und Heil-Anstalt für arme Kranke als Eigenthum zu überlassen geruht.

Münster, den 6. Juli 1840.

№ 434. Aufhebung der besondern Gebühr bei Benutzung der Lippeschleuse zu Vogelsang betr. 2749.

Nachdem die Tilgung der behufs der Erbauung einer Lippeschleuse zu Vogelsang angeliehenen Kapitalien bewirkt, ist nach Allerhöchstem Befehl vom 10. v. M. genehmigt worden, die für deren Benutzung angeordnete besondere Gebühr vom 15. Juli d. J. ab, einstellen zu lassen.

Münster, den 30. Juni 1840.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

In Folge der am 4. bis 6. v. M. abgehaltenen theologischen Prüfung sind die evangelischen Pfarramts-Candidaten № 435. Personal-Chronik. 331. C.

1. Friedr. Wilh. Achenbach aus Crombach, 2. Carl Barthe aus Herdicke, 3. Gustav Friedr. Hartmann aus Brockhagen, 4. Johann Carl Eduard Herrmann aus Berlin, 5. Heinr. Carl Ludwig Wilh. Krekeler aus Höxter, 6. Heinr. Aug. Niemeyer aus Bielefeld, 7. Fried. Wilh. Heinr. Herm. Ohly aus Lübbecke, 8. Eduard Stiepel aus Haßlinghausen, 9. Cornelius Rudolph Victor aus Bremen, 10. Friedr. Wilh. Waldhecker aus Halle, 11. Joh. Dietrich Wolkewitz aus Altena

für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 23. Juni 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach §. 12 des Statuts der Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Westphalen sind für den Kreis Büren ferner als Taxatoren gewählt und bestätigt worden, und zwar: № 436. Taxatoren bei der Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. 2181. R. I.

für den Kanton Salzkotten
Franz Joseph Fischer zu Salzkotten,
für den Kanton Boke
Johann Baarbruk zu Heddinghausen,
für den Kanton Büren
Johann Schulte zu Barkhausen und
Heinrich Rubarth zu Ahden,
für den Kanton Wünnenberg
Adam Hücker in Leiberg,
für den Kanton Lichtenau
Bürgermeister Huck zu Kleinenberg,
für den Kanton Atteln
Günther in Hüsen,

welches in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. Mai 1835, Nr. 114/4. R. 1., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 30. Juni 1840.

Der Gutsbesitzer Carl Engelbrecht zu Westheim ist, in die Stelle des Grafen von Westphalen, welcher nicht mehr im Kreise wohnt, als zweiter Kreis-Deputirter für den Kreis Büren gewählt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. № 437. Personal-Chronik. 2183. R. I. pl.

Minden, den 3. Juli 1840.

Digitized by Google

№ 438.
2272. R. I.

Nachwei

der im Monat Juni 1840 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der Preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	17	2	1	16	1	1	15	—	1	—	4	—	18	7
Lübbecke	2	25	5	1	19	7	1	14	2	1	—	—	—	14	2
Herford	2	15	—	1	20	—	1	12	6	1	1	3	—	20	—
Bielefeld	2	15	10	1	15	10	1	6	8	—	19	11	—	17	9
Halle	2	24	—	1	26	11	1	21	3	1	2	2	—	19	5
Wiedenbrück	2	15	—	1	24	—	1	15	—	1	2	6	—	17	6
Paderborn	2	9	1	1	21	7	1	12	11	—	28	10	—	15	10
Büren	2	12	2	1	17	1	1	8	8	—	28	4	—	12	9
Warburg	2	5	—	1	15	—	1	7	—	1	—	—	—	10	—
Höxter	2	8	4	1	19	—	1	11	3	1	1	3	—	17	—
Durchschn.-Pr. p. Juni 40	2	14	8	1	19	6	1	12	5	—	29	6	—	16	4
" " " Mai 40	2	14	3	1	16	2	1	10	11	—	27	2	—	14	11
Mithin im Monat Juni Mehr . . .	—	—	5	—	3	4	—	1	6	—	2	4	—	1	5
Weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 6. Juni 1840.

№ 439.
Landesverweisung.
2257. R. I.

Der nachstehend signalisirte Müllergesell Ludwig Schlue aus Schornborn, im Braunschweigischen, ist, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Familienname: Schlue. — Vorname: Ludwig. — Geburts- und Aufenthaltsort: Schorborn, im Braunschweigischen. — Religion: evangelisch. — Alter: 35 Jahre. — Größe: 5 Fuß 2¾ Zoll. — Haare: blond. — Stirn: hoch. — Augenbrauen: blond. — Augen: blau. — Nase: eingebogen. — Mund: gewöhnlich. — Bart: blond. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: gedrungen. — Sprache: deutsch. — besondere Kennzeichen: Narbe auf der rechten Wange.

Minden, den 7. Juli 1840.

№ 440.
Aufruf wegen arretirter Waaren.
6608.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

(2) In der Nacht vom 29. auf den 30. v. M., gegen 12 Uhr, sind von den Grenz-Beamten in der Nähe der Colonate des Colon Giesen und Schenkwirths Fritz in der Senne:

50 Pfund Kandis und 30 Pfund baumwollene Stuhlwaaren

in Beschlag genommen worden.

Digitized by Google

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
S c h e f f e l.			S c h e f f e l.						der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	27	10	2	21	5	1	12	10	—	17	6	4	17	6
1	27	6	2	3	9	1	15	—	—	15	10	5	5	—
2	5	—	2	15	—	2	—	—	—	20	—	5	20	—
2	—	—	—	—	—	1	25	—	—	20	—	6	10	11
2	6	6	—	—	—	1	27	6	—	19	5	5	28	2
2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	20	—	7	—	—
1	17	3	1	12	3	1	17	8	—	15	9	5	2	10
1	17	10	1	15	1	1	12	2	—	20	1	6	13	2
1	5	—	1	25	—	1	6	—	—	25	—	6	10	—
1	21	8	2	18	9	1	18	9	—	27	6	6	22	6
1	24	10	2	2	8	1	19	6	—	20	1	5	28	—
1	25	8	2	12	—	1	18	10	—	19	3	5	25	—
—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	10	—	3	—
—	—	10	—	9	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiscation vollzogen wird.

Münster, den 5. Juni 1840.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

P e r s o n a l - C h r o n i k

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Juni 1840. № 441.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Rath W i c h m a n n ist zum Director des hiesigen Inquisitoriats, der Oberlandesgerichts-Assessor V e n n e w i t z zum etatsmäßigen Assessor beim Land- und Stadtgericht zu Höxter, der Oberlandesgerichts-Referendarius L e i s t e zum Oberlandesgerichts-Assessor und der Oberlandesgerichts-Referendarius K o b e r t zum unbesoldeten, außeretatsmäßigen Assessor beim Land und Stadtgericht zu Halle an der Saale, ernannt.

Der Criminalrichter K l e u ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Des Königs Majestät haben den Land- und Stadtgerichts-Assessoren C o n s b r u c h zu Rietberg, M ü l l e r und W e s t p h a l zu Minden, den Charakter als Land- und Stadt-

Digitized by Google

gerichts-Rath, den Justiz-Commissarien und Notarien Brüning zu Brakel, Schmidts zu Minden und Wichmann hierselbst den Charakter als Justiz-Rath zu verleihen geruht.

Der Justiz-Commissarius und Notarius Lohr zu Höxter ist auf seinen Antrag entlassen.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Bertelsmann zu Bielefeld, und der bisherige Land- und Stadtgerichts-Actuar Claes sind zu Justiz-Commissarien bei dem Land- und Stadtgericht zu Höxter ernannt, an die Stelle des Letztern ist der bisherige Land- und Stadtgerichts-Actuar und Rendant Koch zu Brakel wiederum zum Actuar und Ingrossator beim Land- und Stadtgericht zu Höxter ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Ferner zu Blotho ist gestorben.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote Börner zu Delbrück ist an das hiesige Inquisitoriat, der Land- und Stadtgerichts-Bote Horstmann zu Salzkotten an das Land- und Stadtgericht zu Halle, der Land- und Stadtgerichts-Bote Lueder zu Warburg, an das Land- und Stadtgericht zu Bielefeld und der Land- und Stadtgerichts-Bote v. Kuntzel hierselbst, an die Gerichts-Deputation zu Delbrück versetzt.

Die vormaligen freiwilligen Krieger Johann Friedrich Wichmann und Carl Friedrich Wilhelm Freytag, sowie der Invalide Unteroffizier Anton Sieler von der 15. Infanterie-Regiments-Garnison-Compagnie sind zu Land- und Stadtgerichts-Boten, der erstere beim Land- und Stadtgerichte zu Höxter, der andere bei dem zu Warburg und der letztere bei dem hiesigen Land- und Stadtgerichte ernannt.

Paderborn, den 1. Juli 1840.

№ 442. In Ansehung der Grenzen der Competenz der Gerichts-Tags-Commissarien aller derjenigen Untergerichte unsers Departements, in deren Bezirken monatliche Gerichtstage abzuhalten sind, werden hierdurch, auf den Grund des uns dazu ermächtigenden Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 17. v. M. folgende nähere Bestimmungen getroffen.

1) Prozeß-Instructionen gehören überhaupt nur dann vor die Gerichtstags-Commission, wenn sämmtliche streitende Theile im Bezirke der Gerichtstags-Commission wohnen.
2) Prozesse, in welchen sich die Partheien, oder auch nur einer der streitenden Theile durch einen am Orte des Gerichts wohnenden Justiz-Commissair vertreten lassen, sind von der weitern Verhandlung am Gerichtstage ausgeschlossen.
3) Prozesse, welche nicht nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu behandeln sind und nicht Besitzstreitigkeiten, Wechsel-, Arrest-, Pfändungs- und Gesindesachen zum Gegenstande haben, können nach dem Ermessen des Gerichts dem Gerichtstags-Commissarius zur Instruction überwiesen oder auch am Orte des Gerichts selbst instruirt werden.
4) Am Gerichtstage angemeldete Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich Erbauseinandersetzungen, Schichtungen, Gutsübertragungen können, wenn sie besonders weitläufige und viel zeitraubende Verhandlungen nöthig

Digitized by Google

machen, von der sofortigen Aufnahme am Gerichtstage ausgeschlossen und dann in einem am Orte des Gerichts selbst anzuberaumenden Termine aufgenommen werden.

Die betreffenden Land- und Stadtgerichte nnd deren Commissarien haben sich nach diesen, die für die einzelnen Gerichtstags-Commissionen ertheilten Instructionen, theils erläuternden, theils modificirenden Bestimmungen zu achten.

Paderborn, den 3. Juli 1840.

Bekanntmachungen.

(4) Der ehemalige Gerichtsbote Johann Christoph Borm hat beim Land- und Stadtgericht zu Bünde in Westphalen 50 Thlr. als Dienst-Caution eingezahlt und darüber von der General-Staats-Kasse die Empfangscheine vom 15. April 1835 und 9. März 1836 sub Nro. $^{8476}/_{9939}$ des Manuals und Nro. $^{459}/_{222}$ des Journals, ein jeder über 25 Thlr. Courant ausgestellt, erhalten, und da selbige abhanden gekommen sind, der Borm selbst aber mit Hinterlassung mehrerer Defecte ausgetreten ist, so werden auf den Antrag des Land- und Stadtgerichts zu Bünde alle Diejenigen, welche an diesen Cautionsscheinen als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber oder deren Erben, Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem auf den 21. December 1840, Vormittags um 11 Uhr, vor dem Kammergerichts-Referendarius Dames anberaumten Termin hier auf dem Kammergericht sich zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit denselben präcludirt und die gedachten Cautionsscheine für amortisirt erklärt werden sollen. Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Becher, Wilcke und Dr. Kahle zu Mandatarien in Vorschlag gebracht. № 443.

Berlin, den 22. August 1839.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Dem Kolon Bitter Nro. 30 zu Oberjöllenbeck sind in der Nacht vom 11. auf den 12. Juni c. entwendet: № 444. Diebstahls-Anzeige.

1) ein kupferner Wasserkessel von 3 Eimer Inhalt, mit einem eisernen Bügel;
2) eine messingene Milchseihe und Durchschlag; 3) eine Seite Speck.

Wer über den Verbleib der Sachen oder über die Person des Thäters Auskunft geben kann, hat der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde Anzeige zu machen.

Herford, den 3. Juli 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Es sind in der Nacht vom 11. auf den 12. Juni c. mittelst Zerbrechens eines Fensters und Einsteigens von Außen von der Bühne oberhalb der Wohnstube dem Colon Meyer Nro. 1 zu Belke Folgendes, als: № 445. Diebstahls-Anzeige.

1) 4 Seiten Speck, 2) 2 große Schweineschinken; 3) eine Quantität Mettwürste gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auf-

Digitized by Google

fordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Bünde, den 24. Juni 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 446. Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Knecht Friedrich August Wiehage, auch genannt Poppe oder Austmeier aus Hillegossen, Kreises Bielefeld, ist der Theilnahme an mehreren im Herbste v. J. und im verflossenen Winter in der Nähe von Bielefeld verübten Diebstählen dringend verdächtig. Derselbe hat sich der auch wider ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Wir ersuchen deshalb sämmtliche Behörden, auf den ꝛc. Wiehage vigiliren und denselben im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 9. Juli 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Name: Friedr. Aug. Wiehage, vgo. Poppe oder Austmeyer aus Hillegossen. — Religion: evangelisch. — Alter: 21 Jahre. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: schmal. — Augenbrauen: blond. — Augen: grau. — Nase: dick. — Mund: klein. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittler. — Kennzeichen: der kleine Finger der rechten Hand ist krumm.

№ 447. Patent-Anzeige. 492. C. II. pl. Dem Kunsthändler Ferdinand Gropius zu Berlin ist unter dem 15. Mai 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum schnellen Trocknen gewebter und roher Stoffe, so weit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf sechs hintereinander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staates ertheilt worden.

№ 448. Patent-Anzeige. Dem W. Hoppe in Berlin ist unterm 19. Mai 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte und für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung sowohl der zusammengestemmten und mit Füllungen versehenen, als auch der glatten verleimten und durch Einschiebleisten verbundenen Thüren,

für einen Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Termine an gerechnet, und den Umfang des Staats ertheilt worden.

№ 449. Patent-Anzeige. Dem Maschinenmeister Carliczek zu Königshütte ist unterm 20. Mai 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Speisen von Hochdruckkesseln, bei welchen Druckpumpen vorhanden sind,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von gedachtem Tage an gerechnet, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30.

Minden, den 24. Juli 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

Zum Debit nachstehender, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften innerhalb der Königlichen Lande ist höhern Orts die Erlaubniß ertheilt. № 450. Debits-Erlaubniß.

1) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntnisse, Zeitschrift für Volksbildung. Von einer Gesellschaft Vaterlandsfreunde. 7. Jahrgang 1839. In monatlichen Lieferungen mit einer lith. Beilage und vielen eingedruckten Abbildungen. Solothurn, bei Jent und Gaßmann.
2) Deutsche Beispiel-Grammatik, oder ausgewählter syntaktisch-geordneter Stoff zu Denk- und Sprachübungen. Von Fr. Theodor Vernaleken. St. Gallen und Bern, bei Huber & Comp. 1840.
3) Ueber den Zweck und Gebrauch der Beispiel-Grammatik, und über die logische und grammatisch-stylistische Zergliederung der Mustersätze. Von Fr. Theodor Vernaleken. St. Gallen und Bern, bei Huber & Comp. 1840.
4) Die Jugendfeste. Freundesgabe auf das Jahr 1840 für die Jugend, ihre Eltern, Lehrer und Freunde. Von Jacob Sprüngli, Pfarrer in Thalweil. Mit 10 lith. Kupfern. Zürich, Fr. Schultheß. 1840.
5) Der christliche Pilger. Morgenländische Bilder und Erinnerungen aus alter und neuer Zeit. Von Heinrich Wild, zu Küßnach. I. B. Kleinasien. Mit 1 Karte. Zürich, bei Orell, Füßli & Comp. 1840.
6) Kleines französisches Lesebuch, enthaltend Gespräche, Erzählungen, Briefe und Gedichte, von J. J. Baer und L. Guignard. Auch mit dem Titel: Recueil de dialogues, contes, lettres et poèsies. A l'usage des écoles secondaires. Zürich, bei Orell, Füßli & Comp. 1840.
7) Die Volkssynode. Kämpfe um ihre Einführung in den Kanton Zürich, von M. Hirzel. Zürich, bei Orell, Füßli & Comp. 1840.
8) Ein Beitrag zur Beantwortung der Frage: Lag es nicht in der Tendenz des vertriebenen Züricherischen Erziehungsrathes, die sittlichreligiöse Wirksamkeit der Volksschule zu untergraben? Den christlichen Seelsorgern in der Schweiz

Digitized by Google

und vorzugsweise im Canton Zürich zur Betrachtnahme vorgelegt von einem Laien. Zürich, bei Orell, Füßli & Comp. 1840.

9) Monographie der Puerperal-Krankheiten, von Dr. Theodor Helm. Zürich, bei Orell, Füßli & Comp. 1840.

10) Großbrittaniens Mineral-Conchologie, oder Abbildungen und Beschreibungen der Schaalthier-Ueberreste, welche zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Tiefen der Erde erhalten worden sind, von James Sowerby. Deutsche Bearbeitung. Von Dr. Agassiz. Neuchatel. Lithographie von H. Nicolet. 1837.

11) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntnisse. Zeitschrift für Volksbildung. 8. Jahrgang 1840. Januar, Februar, März. Mit 21 Abbildungen. Solothurn, bei Jent und Gaßmann. 1840.

12) Schweizerisches Gewerbe-Blatt. 1. Jahrgang 1840. Erstes Heft mit 18 Abbildungen und 9 lith. Tafeln. Solothurn, bei Jent und Gaßmann.

Münster, den 30. Juni 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 451. 919. M. 1. Des Königs Majestät haben zum Wiederaufbau der in Tauchritz bei Görlitz, Regierungsbezirk Liegnitz, durch einen Blitzstrahl eingeäscherten Pfarr- und Schulgebäude der evangelischen Gemeinde daselbst eine allgemeine Kirchen-Kollecte mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 19. v. M. zu bewilligen geruht.

Zur Abhaltung dieser evangelischen Kirchen-Kollecte bestimmen wir den auf den 13. September d. J. fallenden 13. Sonntag nach Trinitatis.

Die schleunige Einsendung der Gelder in der angeordneten Art, so wie der vorschriftsmäßigen Anzeige an uns wird demnächst gewärtigt.

Minden, den 16. Juni 1840.

№ 452. 980. M. 1. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 10. November v. J. (Amtsblatt pro 1839 S. 407.), betreffend die Constituirung einer neuen evangelischen Gemeinde in Lichtenau, wird hiermit veröffentlicht, daß die Evangelischen in der Gemeinde Dörenhagen, Kreises Büren, nach Lichtenau eingepfarrt worden sind.

Minden, den 28. Juni 1840.

№ 453. Constituirung einer evangelischen Gemeinde in Büren. 1011. M. 1. Nach vorausgegangener Genehmigung Sr. Majestät des Königs durch Allerhöchste Kabinets-Order vom 6. August 1833 ist eine selbstständige evangelische Gemeinde zu Büren constituirt und das deshalbige Einpfarrungs-Dekret heute erlassen.

Die evangelische Gemeinde zu Büren besteht darnach aus den 1. in der Stadt Büren, 2. in Ahden, 3. in Barkhausen, 4. Bleiwäsche, 5. Brenken, 6. Eickhoff, 7. Fürstenberg, 8. Haaren, 9. Harth, 10. Hegendorf, 11. Kiddinghausen, 12. Leiberg, 13. Siddinghausen, 14. Steinhausen, 15. Weiberg, 16. Weine, 17. Wewelsburg, 18. Wünneberg und auf den zu den gedachten Ortschaften gehörenden Fabrikanlagen und Niederlassungen wohnenden Bekennern des evangelischen Glaubens, was den

Digitized by Google

betreffenden Behörden und den evangelischen und katholischen Geistlichen, um sich in ihren weltlichen oder geistlichen Amtsverhältnissen danach zu richten, so wie auch den evangelischen Einwohnern der gedachten Ortschaften als künftigen Gliedern der evangelischen Gemeinde zu Büren, um sich in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten an die evangelische Kirche und Gemeinde zu Büren und deren Geistlichen zu halten, hiermit bekannt gemacht wird.

Die evangelischen schulpflichtigen Kinder werden theils dem Unterrichte des Cantors und Lehrers der evangelischen Gemeinde, welcher vorerst seinen Wohnsitz in Bödecken hat, und dem in der Seminar-Uebungsschule zu Büren, theils wegen zu weiter Entfernung von dem einen und dem andern Orte dem Schulunterrichte in ihrem Wohnorte beiwohnen. Die Lehrer an deren Schulunterricht die gedachten evangelischen Kinder Theil nehmen, haben die etwaigen Schulversäumnisse derselben durch monatlichen Extract aus den vorschriftsmäßig zu führenden Absentenlisten in den ersten 3 Tagen jeden Monats dem evangelischen Pfarrer in Büren anzuzeigen, damit dieser, bei mangelhaftern, für fleißigern Schulbesuch der Kinder auf dem geordnetem Wege sorge, und den Extract zu dem Ende sogleich an den betreffenden Canton-Beamten absende. Alle, welche diese Vorschrift angeht, haben sich nach derselben genau zu richten.

Minden, den 29. Juni 1840.

№ 454. Vorsichts-Maßregeln beim Graben der Brunnen betr. 2160 R. L. I. pl.

In unserer Bekanntmachung vom 22. Mai 1840 Stück 21, Nro. 323, Seite 187, nebenstehenden Gegenstand betreffend, haben wir das bauende Publicum im Allgemeinen darauf aufmerksam gemacht, sich bei Anlegung von Brunnen nur tüchtiger mit den gehörigen Kenntnissen versehener Bau- und Handwerker zu bedienen.

Es lassen sich zwar nicht füglich für jeden speziellen Fall vollkommen ausreichende Vorsichtsmaaßregeln geben, dessen ohnerachtet können wir aber, da bei der in hiesiger Provinz üblichen Art Brunnen zu graben, das weit weniger gefährliche Senken der Brunnen und gänzliche Ausschaalen der Brunnenlöcher noch nicht hinlänglich bekannt ist, folgende allgemeine Vorkehrungen anempfehlen, daß:

1) das Brunnenloch bei 10 bis 15 Fuß Tiefe mit gehöriger Dossirung, d. i. bei Thon, Letten, Lehm, Moor, Torfgrund und fetter Dammerde mit einfüßiger Böschung, oder auf 1 Fuß Tiefe 1 Fuß Ausladung, bei Sand, Kies, lockerm Boden und diesen ähnlichen Gründen mit ein einhalb füßiger Böschung oder auf 1 Fuß Tiefe 1½ Fuß Ausladung, und bei größerer Tiefe noch außerdem in 6 bis 8füßigen Entfernungen mit 2 bis 3 Fuß breiten Absätzen, ausgegraben werde;

2) das Brunnenloch, wo es die Räumlichkeiten oder andere Umstände nicht gestatten, ihm jene Böschungen zu geben, mit starken Dielen, gutem Ganz- und Halbholze, in Viergespannen mit Säulen, Streben und Spreitzen verzimmert, immer in Absätzen von 4 bis 5 Fuß Höhe, ausgeschaalt werde;

3) in der Tiefe bei quelligem Grunde oder flüssigem Sande mittelst Senkkasten

Digitized by Google

weiter gearbeitet werde, und die über diesem Senkkasten frei werdenden Wände immer gleich verschaalt werden;

4) das ausgegrabene Erdreich sogleich vom Brunnenloche entfernt werde, damit dasselbe nicht auf dessen Wände drückt;

5) der Standfähigkeit des Thons, Lettens, Mergels, ꝛc. welche Erdarbeiten an der Luft verwittern, und sich gern in großen Stücken ablösen, nicht getraut werde;

6) bei Regenwetter das Brunnenloch und dessen nächste Umgebung gegen das fallende Wasser so viel als möglich geschützt werde, damit dieses sich nicht in den Boden einzieht, die Last desselben vermehrt, und Risse und Sprünge in der Brunnenlochseinfassung erzeugt.

Diese Vorsichtsmaßregeln lassen das Einstürzen der Wände und Verschütten der Arbeiter weniger befürchten.

Minden, den 1. Juli 1840.

№ 455 1049. *f. II.* Nachstehende

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1839 als gerichtlich mortifizirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.

Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Lit.	Geldsorte.	Betrag Rthlr.	
138827	F.	Courant	50	vom 6. August 1838.

Berlin, den 26. Mai 1840.

Controle der Staats-Papiere.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 29. Juni 1840.

№ 456. Polizeiliche Maßregeln zur Vorbeugung des Schleichhandels. 2298. *R. I.* Zur Warnung und Aufmunterung wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Laufe des letztverflossenen Monats ein unter polizeiliche Aufsicht gestelltes Individuum aus dem Kreise Bielefeld auf 3 Monate der Zwangs-Arbeits-Anstalt in Benninghausen überwiesen worden ist, weil dasselbe wiederholt die Bestimmungen des Regulativs vom 12. Januar v. J. übertreten, und dadurch dringenden Verdacht des fortwährenden Schleichhandelbetriebes auf sich geladen hat. Ein anderes, unter Paß-Con-

Digitized by Google

trole gestelltes Individuum ist dagegen der Paß-Controle wieder enthoben worden, weil es sich fortwährend gut führte.

Minden, den 10. Juli 1840.

№ 457. Es erschien zu Minden bis zum Jahre 1815 seit einer langen Reihe von Jahren jede Woche ein Intellienzblatt unter dem Titel: „Wöchentliche Mindensche Anzeigen."

2119. R. F. I. pl.

Möchte ein Besitzer dieser Zeitschrift geneigt sein, uns dieselbe verkäuflich zu überlassen, so sehen wir darüber dem Anerbieten unter Angabe der Jahrgänge und des Preises entgegen.

Minden, den 5. Juli 1840.

№ 458. Nach der Verfügung vom 28. September 1825 sollen Rekursgesuche wider die von uns wegen Steuer-Vergehen erlassenen Strafresolute der Behörde, welche dem Angeschuldigten das Resolut bekannt gemacht hat, zur weitern Veranlassung übergeben, nicht aber unmittelbar bei dem Königlichen Finanz-Ministerium eingereicht werden.

Betr. die Einreichung der Rekursgesuche wider die von der Königlichen Regierung wegen Steuer-Vergehen erlassenen Strafresolute.

In Folge höheren Befehls bringen wir diese Vorschrift mit dem Eröffnen in Erinnerung, daß diejenigen, welche Rekursgesuche gegen Gewerbesteuer-Straf-Resolute dem Königlichen Finanz-Ministerio künftig unmittelbar überreichen, darauf keine Entscheidung in der Sache selbst, sondern mit Hinweisung auf die in Rede stehende Vorschrift, den Bescheid zu gewärtigen haben, daß ihnen überlassen bleibe, ihre Rekursgesuche bei der Behörde anzubringen, durch welche ihnen das Resolut eröffnet sei.

3010. K. II.

Minden, den 4. Juli 1840.

№ 459. Nachdem der vormalige Katastergehülfe Johann Heinrich Lammert zu Büren mittelst des Zeugnisses der Königlichen Oberbaudeputation vom 16. Mai d. J. seine Qualifikation zum Feldmesser nachgewiesen hat und derselbe als solcher vereidet worden ist, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der rc. Lammert fähig und befugt ist, Feldmesser-Arbeiten jeder Art auszuführen.

743. o. II. pl.

Minden, den 7. Juli 1840.

№ 460. Indem wir das betheiligte Publikum und die Polizeibehörden des Regierungsbezirks auf die in Nro. 11 der diesjährigen Gesetzsammlung erschienene Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. J., welche nachfolgende Bestimmungen enthält:

Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte betr.

506. c. II. pl.

„In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preußischem, gehörig gestempelten Maaße oder Gewichte geschehen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf Preußisches Maaß oder Gewicht reduzirt werden.

Die Uebertretung dieser Vorschrift hat für jeden der Kontrahenten eine polizeiliche Geldbuße von einem bis fünf Thaler zur Folge. Auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maaß oder Gewicht konfiscirt.

Das in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 und in

der Allerhöchsten Order vom 28. Juni 1827 in Ansehung der Waarenverkäufer enthaltene Verbot des Besitzes oder Gebrauchs ungestempelter Maaße oder Gewichte, findet auf sämmtliche Gewerbtreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben, bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen, kein ungestempeltes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, besitzen oder gebrauchen dürfen.

Auf die Beachtung dieser Vorschrift hat die örtliche Polizei in Gemäßheit des §. 19 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 durch Untersuchung der in den Gewerbslokalen vorhandenen Maaße und Gewichte zu wachen.“ noch besonders hierdurch aufmerksam machen, bestimmen wir zugleich eine dreimonatliche Frist (vom Tage der erfolgten Publikation gegenwärtiger Bekanntmachung durch das Amtsblatt ab gerechnet) nach deren Ablauf dann die Kontraventionen gegen obige Verordnung unnachsichtlich zu ahnden sind.

Minden, den 15. Juli 1840.

№ 461. Landesverweisung. 2244. R. J.

Der nachstehend signalisirte Schumachergeselle Jacob Wilhelm Bendix aus Pyrmont, welcher der verbotswidrigen Rückkehr in die Preußischen Staaten beschuldigt, ist auf Grund des Erkenntnisses des Criminal-Senats des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Minden, den 6. Juli 1840.

Signalement.

Namen: Bendix. — Vorname: Jacob. — Geburts- und Aufenthaltsort: Pyrmont im Fürstenthum Waldeck. — Stand: Schuhmacher. — Religion: evangelisch. — Alter: 38 Jahre. — Größe: 5 Fuß 8 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: rund, gefalten. — Augenbrauen: braun. — Augen: braungrau. — Nase: gebogen. — Mund: mittel. — Kinn: oval. — Bart: braun. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 462. Die Verdingung der Salztransporte pro 1841.

(1) Der Transport desjenigen Salzes, welches im Jahre 1841

1) von Neusalzwerk nach Höxter, Beverungen, Halle, Rahden und Münster,
2) von Sassendorf nach Olpe und Laasphe,
3) von Werl nach Coesfeld und Vreden,
4) von Königsborn nach Witten und Hagen,
5) von Gottesgabe bei Rheine nach Münster und Gronau,
6) von Westernkotten nach Lippstadt,
7) von Lippstadt nach Borken,
8) von Salzkotten nach Lippstadt, imgleichen nach den Waldeckschen Factoreien in Arolsen, Corbach, Niederwildungen, Rhoden, Sachsenberg und Sachsenhausen

Digitized by Google

zu versenden ist, soll im Einzelnen am 18. August d. J. durch Submission und nöthigenfalls durch Licitation verdungen werden.

Die diesfälligen Bedingungen können an den vorbenannten Orten bei den Salzdebitsstellen, desgleichen bei den Hauptämtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Warburg, Dortmund, Coesfeld und Rheine, auch bei den Neben- und Unterämtern zu Wiotho, Bielefeld, Soest, Arnsberg und Hamm eingesehen werden.

Münster, den 14. Juli 1840.

Zu dem nach meiner Bekanntmachung vom 14. d. M. auf den 18. August d. J. bestimmten Termine wegen Verdingung der künftigjährigen Salztransporte werden Submissionen bis zum 17. August, Mittags 12 Uhr, hier angenommen. № 463.

Münster, den 18. Juli 1840.

Bekanntmachungen.

Dem wegen Diebstahls hier zur Untersuchung gezogenen, unten signalisirten Caspar Kurt ist es gelungen, auf dem Transporte zwischen Saberode und Hötterlingen zu entspringen. Ich ersuche sämmtliche Behörden, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle in das hiesige Arresthaus abführen zu lassen. № 464. Steckbrief.

Düsseldorf, den 1. Juli 1840. Der Ober-Procurator Schnaase.

Signalement.

Größe: 5 Fuß 7 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: bedeckt. — Augenbrauen: schwarz. — Augen: braun. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Bart: schwarz. — Zähne: vollständig. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: groß. — Sprache: hochdeutsch.

Bekleidung: Ein blauer Ueberrock, bunt gestreifte Hose, schwarze Weste, blau und rother Shwal, gelben Strohhut mit plattem Kopf und Stiefel.

Der von uns unterm 23. Juni c. wider den Handarbeiter Johann Heinrich Schmidt aus Herford erlassene Steckbrief wird hierdurch zurückgenommen, da derselbe in unsere Kriminal-Gefängnisse abgeliefert ist. № 465.

Herford, den 12. Juli 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Folgende Sachen, nämlich, ein schwarz taffetnes Kleid, ein blaues wollenes Umschlagetuch, 14 Ellen rothcarrirtes baumwollenes Zeug, ein braungeblümter kattunener Frauenmantel, ein kleiner kupferner Kaffeekessel, ein dito, und ein sogenannter Koppelring sind als verdächtig und gestohlen angehalten worden. Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, sich binnen 14 Tagen zu melden, ihr Eigenthum nachzuweisen und wieder in Empfang zu nehmen. № 465.

Minden, den 7. Juli 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

№ 467. Diebstahls-Anzeige.

Am 24. v. M. sind dem Colon Heinrich Spilker Nro. 25 zu Holzhausen, aus einem verschlossenen Kleiderschranke folgende Sachen:

6 Ellen grünes Tuch, 9 Ellen schwarzes Tuch, 10 Ellen blaues Tuch

entwendet worden. Indem wir vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, fordern wir Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen, oder den unbekannten Thäter Auskunft geben kann, auf, davon uns, oder der nächsten Ortsbehörde Anzeige zu machen.

Minden, den 12. Juli 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 468.

Den Pferdezüchtern dient hiermit zur Nachricht, daß zum Einbrennen der von den Beschälern des Königlich Westphälischen Land-Gestüts erzeugten, in diesem Jahre gebornen Fohlen, mit der Königs-Krone und dem Buchstaben W., nachstehende Termine anberaumt sind, als:

Freitag,	den	7.	August	a. c.,	Morgens	9	Uhr, zu Tatenhausen.
Samstag,	»	8.	ejusdem		»	»	» » Niederjöllenbeck.
Montag,	»	10.	»		»	»	» » Mehnen.
Mittwoch,	»	12.	»		»	»	» » Pr. Clus.
Samstag,	»	15.	»		»	»	» » Corvey.
Montag,	»	17.	»		»	»	» » Brakel.
Mittwoch,	»	19.	»		»	»	» » Warburg.
Donnerstag,	»	20.	»		»	»	» » Lichtenau.
Freitag,	»	21.	»		»	»	» » Paderborn.
Samstag,	»	22.	»		»	»	» » Delbrück.
Montag,	»	24.	»		»	»	» » Batenhorst.
Mittwoch,	»	26.	»		»	»	» » Lette.

Schließlich wird noch bemerkt, daß Samstag, den 8. August c., zu Niederjöllenbeck die Fohlen der Station Gellershausen gleichzeitig mit eingebrannt werden.

Warendorf, den 4. Juli 1840.

Der Königl. Landstallmeister
Köhne.

№ 469. Patent-Anzeige. *A92. C. 11. pl.*

Dem Tischlermeister Franz Rheinfeld zu Elberfeld ist unter dem 22. Mai 1840 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell erläuterte Einrichtung des Schärrahmens, um das Reißen der Fäden anzuzeigen und den Fäden bei ihrem Abzug von den ungleich vollen Spulen eine möglichst gleiche Anspannung zu geben, ohne den Gebrauch einzelner daran befindlicher Theile zu anderen Zwecken dadurch zu beschränken,

auf sechs Jahre, von obigem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31.

Minden, den 31. Juli 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1840 enthält:

Nro. 2099. Verordnung vom 27. Juni 1840, wegen der Vereinignng der General-Kommission zu Soldin mit der Regierung zu Frankfurt a. d. O. № 470. 492. D. I.

Das 12. Stück enthält:

Nro. 2100. Allerhöchste Kabinets-Order vom 6. Juni 1840, womit der Tarif zur Erhebung des Damm- und Brückgeldes bei Benutzung des Dammes zwischen Stettin und Alt-Damm genehmigt wird.

Nro. 2101. Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben. Vom 18. Juni 1840.

Nro. 2102. Allerhöchste Kabinets-Order vom 23. Juni 1840, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Zirke im Großherzogthum Posen.

Nro. 2103. Bekanntmachung wegen einer mit der freien Hansestadt Bremen getroffenen Uebereinkunft hinsichtlich gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen. Vom 6. Juli 1840.

Nro. 2104. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischeu und Kurfürstlich Hessischen Regierung anderweit getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. D. d. $\frac{\text{26. Mai}}{\text{9. Juli}}$ 1840.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 471. Ordens-Verleihung. 2885.

Des Königs Majestät haben den Jubilaren, Weihbischof Melchers den rothen Adler-Orden 3ter Klasse ohne Schleife, und dem vormaligen Feldprobst Evens die 4te Klasse dieses Ordens Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Münster, den 13. Juli 1840.

№ 472. Den Verkehr auf dem dies-

Der Verkehr auf dem diesjährigen Wollmarkte zu Paderborn hat den aller frühern Jahre übertroffen, indem 3022 Centner (1010 feine, 1000 mittel und 1012 ordinaire)

Digitized by Google

jährigen Wollmarkte zu Paderborn betr. 2846.

Wolle von 287 Verkäufern zu Markte gebracht und bis auf 56 Centner zu den Durchschnittspreisen:

für die	feinste	Wolle	von	60	bis	70 Thlr.
» »	feine	»	»	50	»	60 »
» »	mittel	»	»	40	»	50 »
» »	beste Land-	»	»	30	»	40 »
» »	ordinaire	»	»	25	»	30 »

verkauft wurden. Auch sind 211 Centner ausländischer Wolle zu Markte geführt und verkauft.

Des in Folge der allgemeinen Conjuncturen gegen die Vorjahre geringern Preises ungeachtet haben Verkäufer wie Käufer den Markt auch mit den Markteinrichtungen zufrieden verlassen.

Münster, den 11. Juli 1840.

№ 473. Die hiesige Vereinsschule betr. 2728.

Indem ich im Nachfolgenden aus dem 11. und 12. vom Professor Haindorf, als Dirigenten des Vereins, erstatteten Berichte über den Verein für Westphalen und die Rhein-Provinz „zur Bildung von Elementar-Lehrern und zur Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden" die Hauptergebnisse seiner Wirksamkeit in den beiden letzten Jahren zur Kenntniß bringe, darf ich von allen Behörden der Provinz vertrauensvoll erwarten, daß sie auch ferner von ihrer Seite die wohlthätigen Zwecke dieses Vereins mit allem Eifer befördern werden.

„Seit der letzten Berichterstattung vom Jahre 1837 wurden zur Ausbildung als jüdische Elementarlehrer wieder 13 Lehramts-Aspiranten auf Kosten des Vereins aufgenommen, 18 verließen die Anstalt, um vor der Seminar-Prüfungs-Kommission zu Soest ihr Examen abzulegen. Sie sind hiernach für wählbar zu Elementar-Schulstellen erklärt, und befinden sich bereits sämmtlich in lobenswerther Thätigkeit.

Im Ganzen sind seit dem Bestehen des Vereins 63 Lehrer in der hiesigen Vereinsschule ausgebildet, die in Westphalen und der Rhein-Provniz mit Berufstreue fungiren.

Die Elementar-Klassen der Schule wurden im letzten Jahre von 131 Kindern besucht, und unter diesen wurden 30, im Ganzen aber bis jetzt über 150 kostenfrei ausgebildet, und den meisten noch die nöthigen Schulbedürfnisse unentgeldlich verabreicht.

Ungeachtet der großen Anzahl Lehrerzöglinge, deren Unterhalt und Unterricht sehr erhebliche Kosten verursacht, sind doch noch 32 jüdische Knaben auf Kosten des Vereins bei guten Handwerkern in die Lehre gegeben. Fleiß und Verhalten dieser Lehrlinge ist nach den eingezogenen Erkundigungen gut. Die Zahl der bis jetzt ausgebildeten Handwerkslehrlinge beträgt 171.

Laut des dem jetzigen Rechenschafts-Berichte anhängenden Kassen-Auszugs beträgt die Total-Einnahme und Ausgabe aus den Jahren 1837 und 1838:

Digitized by Google

Aus Westphalen.

Einnahme	5752 Thlr.	10 Sgr.	1 Pf.
Ausgabe	6870 »	18 »	8 »
mithin Vorschuß des Dirigenten	1118 Thlr.	8 Sgr.	7 Pf.

Aus der Rhein-Provinz.

Einnahme	2048 Thlr.	10 Sgr.	4 Pf.
Ausgabe	1358 »	1 »	8 »
Bestand	690 Thlr.	8 Sgr.	8 Pf.

Durch die im Berichte erwähnte noch näher zu regulirende Donation des Herrn E. Marks in Hamm ist die Subsistenz der Anstalt für Wenige zwar gesichert, da sie aber den Ansprüchen der vielen Bedürftigen nicht vollkommen genügt, so ist dem im Berichte ausgesprochenen gerechten und billigen Wunsche des Dirigenten, daß jenes Beispiel bei den näher Betheiligten viele Nachahmung finde, eine baldige Erfüllung überhaupt aber dem Institute die Fortdauer der seitherigen Theilnahme auch für die Zukunft sehr zu wünschen.

Münster, den 11. Juli 1840.

№ 474. Abschluß der Hagelschaden-Versicherungs-Anstalt pro 1839.

Die Verwaltung der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft der Provinz Westphalen für das Jahr 1839, in welchem das Versicherungs-Kapital überhaupt „2,145,436 Thlr." betrug, hat folgendes Ergebniß gegeben.

	Thlr.	sgr.	pf.
I. Einnahme.			
1. An Beiträgen zu den Kataster-Aufstellungskosten	59	15	9
2. » » zur Zahlung der Hagelschaden von 2 3/10 Procent	49345	1	4
Summe	49404	17	1
II. Ausgabe.			
1. Verwaltungskosten,			
a. zwei Procent der Einnahme	988	4	1
b. Kataster-Aufstellungs- und Fortführungskosten . . .	58	25	9
2. An Hagelschaden-Vergütungen	45557	15	5
3. » Taxationskosten der Hagelbeschädigungen	670	9	6
4. Außerordentliche (Erstattung nnd Niederschlagung von Beiträgen)	36	7	—
	47311	1	9
5. Vorschuß aus 1838 (Amtsbl.-Bekanntmachung vom 9. Juli 1839)	342	16	7
Summe	47653	18	4
III. Abschluß.			
I. Einnahme	49404	17	1
II. Ausgabe	47653	18	4
Bestand	1750	28	9

2817.

Digitized by Google

Der durch das außerordentliche Mißgeschick im vorigen Jahre nothwendig gewordene Beitrag von 2 3/10 Procent, hat ungeachtet, daß einschließlich dieses Beitrags, während des fünfjährigen Bestandes der Gesellschaft, nicht mehr als 3 7/10 Procent, mithin im Durchschnitt jährlich nur 3 7/50 oder 22 Sgr. 2 2/5 Pf. von 100 Thlr. haben geleistet werden müssen, die Ausscheidung der Interessenten-Mehrzahl zur Folge gehabt, wodurch das Versicherungs-Kapital, welches pro 1840 nur noch 1052853 Thlr. beträgt, gegen 1839 um 1092578 Thlr. vermindert worden ist.

Münster, den 18. Juli 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 475. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker betr. 477. c. II.

Dem Zimmergesellen Carl Bock ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Concession ertheilt, die Zimmermanns-Profession als Meister zu betreiben. Derselbe hat in Quetzen, hiesigen Kreises, seinen Wohnsitz genommen.

Minden, den 3. Juli 1840.

№ 476. Die Remission der Grundsteuer von unbenutzt gebliebenen Wohngebäuden betr. 785. o k. II.

Nach dem Rescripte des Herrn General-Directors der Steuern vom 6. d. M. muß der 1. Februar, bis zu welchem Zeitpunkte die Anträge auf Remission der Grundsteuer von während des vorhergehenden Jahres unbenutzt gebliebenen Wohngebäuden nach §. 6. der Anweisung über das bei der Verwendung des Grundsteuer-Deckungs-Fonds zu beobachtende Verfahren vom 21. Januar 1839 bei den Verwaltungsbehörden eingegeben werden sollen, als ein präclusivischer Termin angesehen werden.

Wir machen die Grundsteuerpflichtigen und die Behörden hierauf aufmerksam und weisen insbesondere die Magistrate und Verwaltungsbeamten an, dergleichen Anträge, wenn sie ihnen nach dem 1. Februar zugehen, und die Anmeldung derselben nicht durch unabwendbare Hindernisse verzögert worden ist, einfach zurück zu weisen.

Minden, den 18. Juli 1840.

№ 477. Personal-Chronik. 527. K. I.

Folgende Hebammen haben, nach genossenem Unterrichte im 14. Lehrkursus des Provinzial-Hebammen-Lehr-Instituts zu Paderborn und nach statt gefundener Prüfung, die Approbation erhalten:

1) Ehefrau Marie Charlotte Benteler zu Thüle,
2) » Gertrud Wassermann zu Schwelle,
3) » Caroline Walter zu Steinheim,
4) Wittwe Louise Henriette Reeber zu Bielefeld,

Minden, den 20. Juli 1840.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 478. Die Verdingung der Salztransporte pro 1841.

(2) Der Transport desjenigen Salzes, welches im Jahre 1841

1) von Neusalzwerk nach Höxter, Beverungen, Halle, Rahden und Münster,

Digitized by Google

2) von Sassendorf nach Olpe und Laasphe,
3) von Werl nach Coesfeld und Vreden,
4) von Königsborn nach Witten und Hagen,
5) von Gottesgabe bei Rheine nach Münster und Gronau,
6) von Westernkotten nach Lippstadt,
7) von Lippstadt nach Borken,
8) von Salzkotten nach Lippstadt, imgleichen nach den Waldeckschen Factoreien in Arolsen, Corbach, Niederwildungen, Rhoden, Sachsenberg und Sachsenhausen

zu versenden ist, soll im Einzelnen am 18. August d. J. durch Submission und nöthigenfalls durch Licitation verdungen werden.

Die diesfälligen Bedingungen können an den vorbenannten Orten bei den Salzdebitsstellen, desgleichen bei den Hauptämtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Warburg, Dortmund, Coesfeld und Rheine, auch bei den Neben- und Unterämtern zu Vlotho, Bielefeld, Soest, Arnsberg und Hamm eingesehen werden.

Münster, den 14. Juli 1840.

Zu dem nach meiner Bekanntmachung vom 14. d. M. auf den 18. August d. J. bestimmten Termine wegen Verdingung der künftigjährigen Salztransporte werden Submissionen bis zum 17. August, Mittags 12 Uhr, hier angenommen. № 479.

Münster, den 18. Juli 1840.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat genehmigt, daß die in meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. September 1834 enthaltenen Klassification der Kreise der Provinz Westphalen für die Tabacksteuer auch in dem Zeitraum von 1840 bis 1842 beibehalten werde. № 480. 8336.

Münster, den 20. Juli 1840.

Bekanntmachungen.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Mai d. J., bringt die unterzeichnete General-Ordens-Commission, zur Beseitigung der über die Zurücksendung der Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode ihrer Besitzer entstandenen Zweifel, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Ordens-Dekorationen in Brillanten, imgleichen Duplicate von Insignien, welche die Besitzer sich aus eignen Mitteln angeschafft haben, Königl. Französische Orden und fremde Verdienst-Medaillen, nicht zurückzugeben sind. № 481.

Berlin, den 21. Juli 1840.

Königliche General-Ordens-Kommission.
(gez.) von Thile.

Die jetzt zweimal wöchentlich gehende Personenpost zwischen Höxter und Minden, über Pyrmont, Lemgo und Herford, wird vom 1. August c. an täglich coursiren und № 482.

Digitized by Google

aus Höxter:

Sonntag, Dienstag, Mittwoch — zwischen 5 und 6 Uhr Abends nach Ankunft der Posten aus Cassel,

Montag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend — um 3 Uhr 30 Min. Nachmittags,

und aus Minden:

Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend — um 1 Uhr Nachmittags, und

Dienstag und Freitag — um 5 Nachmittags

abgesandt werden.

Höxter, den 21. Juli 1840.

In hohem Auftrage
der Ober-Post-Director
Gerike.

Diebstahls-Anzeigen.

№ 483. Es sind in der Nacht vom 25. auf den 26. Juni c. aus einem verschlossenen Koffer der Dienstmagd Anne Ilsabein Haeker zu Ennigloh

1) ein schwarzseidenes Knüpftuch, 2) zwei silberne Ohrringe, 3) ein wollener Unterrock, 7½ Sgr. baares Geld

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankauf warnend, Jedermann auffordern, alles, was nur zu diesem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 13. Juli 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 484 In der Nacht vom 21. auf den 22. Juni c. sind dem Kaufmann Moses Hirschfeld hierselbst mittelst Einbruchs folgende Waaren entwendet:

2¼ Ellen schwarzes Tuch mit den Buchstaben supersein; 1 volles Stück dito; 2 Stück dito; 16 Ellen, grau melirt; 1 ganzes Stück dito; 21 Ellen dito; 2¼ Ellen grünes dito; 7½ brabander Ellen, grau Köper; 1 Stück wollblau; 1 Stück Modetuch; 18 Ellen dito; 7½ Elle braunes dito; 18 Ellen schwarzer Kasimir; 1¼ Ellen gestreifter dito; 2 Stück dunkelgraues Tuch; 2 Stück blaues ordinaires Tuch; 21 Ellen russisch grünes dito; 1 volles Stück dito; 18 Ellen braunes Tuch; 18 Ellen Donna Maria Merino; 1 volles Stück

Digitized by Google

grünes dito; 24 Ellen grüner sächsischer Thibet; 32 Ellen dito; 40 Ellen dunkelbrauner Thibet; 8 Ellen hellgrüner dito; 15 Ellen veilchenblauer dito; 18 brabander Ellen Bucksking, schwarz; 1 Stück brauner Merino; 19 Ellen schwarzer Merino; 2 Stück dito; 1 Stück grüner dito; 36 Ellen blauschwarze Seide, 8/4 breit; 4 Stück Bettleinen, zusammen 206 Ellen; 6 Stück Barchent; 3 Stück dito; 2 Stück Futter-Barchent; 38 Ellen gelbes Schürzenzeug; 40 Ellen rosenrothes dito; 34 Ellen dunkelrothes dito; 3 Stück 5/4 breiter Kattun; 18 Stück 6/4 breiter Kattun; 34 Ellen grüner Nessel; 30 Ellen dito mit gelben Pünktchen; 3 Stück seidene Tücher, 8/4; 8 Deckentücher oder Plaids; 5 Cabyls, 8/4 breite mit gewirkten Blumen; 6 Tücher Schally Walle, 12/4, weißer Grund und rothe Blumen; 1 Stück gestreiftes Hosenzeug, à 56 Ellen; 2 grüne Damenschleier; 3 weiße Jacken; 2 Dutzend baumwollene Handschuh; 18 Ellen Hosenzeug; 16 Ellen dito; 43 Ellen dito; 5 Ellen schlichter Rosentüll, 6/4 breit; 3 Ellen geschlängelter Tüll; 1 mouselinener Delain-Shwal, weißer Grund mit rothen Kanten, einwendig mit † † † gezeichnet; 3 kleine wollene Shwals, weißer Grund mit blauen Kanten; 3 schwarze Flortücher.

Wir ersuchen Alle und Jeden, welchem über die gestohlenen Sachen oder den Thäter etwas zur Kunde kommen möchte, hiervon der nächsten Behörde Anzeige zu machen.

Warburg, den 12. Juli 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

In der Nacht vom 1. auf den 2. Juni c. sind dem Ackermann Franz Pieperling zu Loewen mittelst Einsteigens № 485.

a) 200 Thlr. Gold, theils in Friedrichsdoren, theils in Braunschweigischen Louisdoren,
b) ungefähr 100 Thlr., theils Brabander und Französische Kronthaler, theils Conventionsgeld, letzteres bestehend aus Speciesthalern, Gulden und 20 Kreuzerstücken,
c) 4 Thalerstücke, d) 28 Stück Garn

gestohlen. Die Diebe haben bis jetzt nicht ermittelt werden können; wir fordern daher Jedermann, der etwas von den gestohlenen Gegenständen oder den Thätern des Diebstahls in Erfahrung bringen möchte, auf, dies der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde anzuzeigen.

Warburg, den 15. Juli 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Es sind: № 486.

A. in der Nacht vom 27. auf den 28. v. M. aus der Wohnung des Heuerlings Eßmeyer bei Nro. 5 zu Hörste

1) ein Oberbett und ein Unterbett aus blaugestreifter Baumwolle; 2) ein weißer Oberbetts-Ueberzug von Leinen; 3) ein weißleinenes Betttuch;

Digitized by Google

4) circa 30 bis 40 Pfund geräuchertes Rindfleisch; 5) circa 20 Pfund geschälte Gerste; 6) 2 Beutel mit 15 und 5 Pfund Buchweitzen-Mehl; 7) ein Beutel mit einer Metze Erbsen; 8) ein leerer Salzsack

mittelst Einbruchs;

B. in der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. von der Bleiche des Colon Kuhlmann Nro. 19 zu Hesseln

1) 30 Stück flächsenes Garn, à Stück zu 30 Gebinden; 2) 3 Stück heedenes Garn, à 30 Gebinde, und 3) 22 Stück heedenes Einschlagegarn zu Segeltuch, à 10 Gebinde,

gestohlen und bis jetzt weder die Diebe, noch der Verbleib der Sachen ermittelt worden.

Wir ersuchen daher Jeden, der darüber Auskunft geben kann, sofort davon uns oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Halle, den 21. Juli 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 487. Am 8. d. M., Nachmittags zwischen 3 und 8 Uhr, ist dem Colon Krüger Nr. 11 zu Meißen ein Stück Leinewand von 16 Ellen heeden und 8 Ellen flächsen Garn von der Bleiche entwandt worden. Indem wir vor dem Ankauf warnen, fordern wir Jedermann auf, der über den Verbleib dieser Sachen oder den Thäter Auskunft geben kann, davon uns oder der nächsten Ortsobrigkeit Anzeige zu machen.

Minden, den 12. Juli 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32.

Minden, den 7. August 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 488. Die Collecte für die 3 Taubstummen-Anstalten der Provinz betr. 1435. S.

Im Verfolge meiner Bekanntmachung vom 11. Mai d. J. über das Ergebniß der vorjährigen Taubstummen-Collecte ersuche ich bei Herannäherung des Termins zur diesjährigen Kirchen- und Haus-Collecte für die drei Taubstummen-Anstalten der Provinz in der ersten Hälfte des Septembers die Herren Pfarrer und Bürgermeister, sich dieser Sammlung mit Eifer anzunehmen, und durch Hinweisung auf die höchst nützliche Verwendung zu reichlichen Beiträgen für diesen sehr wohlthätigen Zweck zu ermuntern.

Münster, den 23. Juli 1840.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 489. Die Feier von Gesangfesten betr. 1195. S.

Der märkische Schullehrer-Gesangverein wird sein neuntes Gesangfest am achten October zu Dortmund, und der Arnsberg-Mindensche sein zweites Fest am drei und zwanzigsten September zu Paderborn feiern.

Münster, den 21. Juli 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 490. Die Anlage neuer Apotheken betr. 571. K. I.

Es sind in der letztern Zeit Anträge auf die Ertheilung der Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte von einzelnen Apothekern so häufig gemacht und in einem Wege verfolgt worden, welcher mit den desfalls erlassenen Anordnungen durchaus nicht im Einklange steht, daß es für nothwendig erachtet werden muß, die hierüber festgestellten, in jedem einzelnen Falle ohne Ausnahme strenge zu beachtenden Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß gelangen zu lassen.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 24. October 1811 müssen die Anträge wegen Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte von der betreffenden Ortsbehörde und dem Kreis-Physikus ausgehen. Wird von diesen beiden im

Digitized by Google

Einverständnisse die Anlegung einer neuen Apotheke für nothwendig erachtet, so beantragen sie dieselbe bei der Königlichen Regierung, unter ausführlicher Erörterung der dafür sprechenden Gründe.

Für zureichende Gründe werden angenommen: eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge, bedeutende Erhöhung des Wohlstandes. Hierüber muß eine genaue, auf specielle Angaben gestützte Nachweisung geliefert werden, und in einzelnen vorkommenden Fällen ist den oben aufgestellten Bestimmungs-Gründen nur noch die Berücksichtigung der Hindernisse beizufügen, welche etwa aus besonderen obwaltenden Local-Verhältnissen hinsichtlich der Communikation mit dem Orte, an welchem sich bereits eine Apotheke befindet, für die auf dieselbe angewiesene Umgebung, sich herausstellen sollten. Befinden sich an dem Orte, für welchen die Errichtung einer neuen Apotheke in Antrag gebracht werden soll, bereits eine oder mehrere Apotheken, so sind resp. der oder die vorhandenen Apotheker, zuvörderst mit ihren etwa dagegen zu machenden Widersprüchen zu hören, und letztere, von einem gründlichen Gutachten darüber begleitet, in den an die Königliche Regierung zu erstattenden Bericht mit aufzunehmen. Die letztgenannten Behörden haben nunmehr, eventualiter durch veranlaßte Rückfragen zur näheren Aufklärung der obwaltenden, hierbei als maßgebend zu betrachtenden Verhältnisse, den an dieselbe dem Obigen gemäß gerichteten Antrag einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und entweder den nicht für gehörig begründet erachteten Antrag unter Angabe der Gründe zurückzuweisen, oder im entgegengesetzten Falle darüber einen gehörig motivirten gutachtlichen Bericht an das betreffende Königliche Ober-Präsidium zu erstatten. Von diesem resortirten demnächst die definitive Entscheidung.

Aus der obigen Feststellung des hierbei überall strenge zu beachtenden Instanzen-Zuges leuchtet zugleich ein, daß alle und jede Gesuche, welche sich auf die Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte beziehen, zuvörderst an die betreffende Orts-Behörde und an den betreffenden Kreis-Physikus gerichtet werden müssen.

Was nun für den Fall, daß die Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte als statthaft anerkannt sein und um die Verleihung der Concession dazu sich mehrere Apotheker beworben haben sollten, die Entscheidung der Frage betrifft, welchem von den Bewerbern die in Rede stehende Concession zu ertheilen sei, so ist hierbei ein ähnliches Verfahren zu beobachten.

Es haben daher die betreffenden Orts-Behörden und der Kreis-Physikus in dem von ihnen an die betreffende Königliche Regierung wegen Anlegung einer neuen Apotheke zu richtenden Anträge zugleich diejenigen Apotheker namhaft zu machen, welche sich um die Ertheilung der fraglichen Concession beworben haben, und demnächst, unter ausführlicher Erörterung der Gründe, sich gutachtlich darüber zu äußern, welchem von den Bewerbern der Vorzug einzuräumen sein möchte. Die Königliche Regierung prüft die gemachten Vorschläge, und legt dieselben in einem darüber zu erstattenden gutachtlichen motivirten Berichte dem betreffenden Königlichen Ober-Präsidium zur Entscheidung vor.

Digitized by Google

Um nun den Behörden für die hierzu erforderliche Beurtheilung einen Maaßstab an die Hand zu geben, hat ein jeder Apotheker, welcher sich um die Ertheilung der Concession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte bewirbt, mit seinem desfallsigen Gesuche zugleich ein vollständiges Curriculum vitae einzureichen, welchem die Zeugnisse über seine Führung während der Lehr- und Servir-Jahre, die durch Ablegung der Staats-Prüfung erworbene Approbation, ein Nachweis über seine Beschäftigung und über seine Führung nach erlangter Approbation, der genügende Ausweis darüber, ob er auch die zur Etablirung einer Apotheke und zum Betrieb des Geschäftes erforderlichen Mittel besitze, die Angabe, ob er bereits eine Apotheke besessen habe, und wodurch er den Besitz derselben aufzugeben veranlaßt worden sei, und die nähere Aufführung der Umstände beizufügen ist, auf welche einen besonderen Anspruch zu begründen er sich glaube berechtigt halten zu dürfen ꝛc.

Berlin, den 13. Juli 1840.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An
die Königliche Regierung zu Minden.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden den 1. August 1840.

№ 491. Personal-Chronik 539. K. 1.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Wilhelm Heinrich Giesbert Fischer zu Spenge, Kreises Herford, ist als Geburtshelfer approbirt.

Minden, den 22. Juli 1840.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 492. Die Verdingung der Salztransporte pro 1841.

(3) Der Transport desjenigen Salzes, welches im Jahre 1841

1) von Neusalzwerk nach Höxter, Beverungen, Halle, Rahden und Münster,
2) von Sassendorf nach Olpe und Laasphe,
3) von Werl nach Coesfeld und Vreden,
4) von Königsborn nach Witten und Hagen,
5) von Gottesgabe bei Rheine nach Münster und Gronau,
6) von Westernkotten nach Lippstadt,
7) von Lippstadt nach Borken,
8) von Salzkotten nach Lippstadt, imgleichen nach den Waldeckschen Factoreien in Arolsen, Corbach, Niederwildungen, Rhoden, Sachsenberg und Sachsenhausen

zu versenden ist, soll im Einzelnen am 18. August d. J. durch Submission und nöthigenfalls durch Licitation verdungen werden.

Die diesfälligen Bedingungen können an den vorbenannten Orten bei den Salzdebitsstellen, desgleichen bei den Hauptämtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Warburg, Dortmund, Coesfeld und Rheine, auch bei den Neben- und Unterämtern zu Blotho, Bielefeld, Soest, Arnsberg und Hamm eingesehen werden.

Münster, den 14. Juli 1840.

Digitized by Google

№ 493. Zu dem nach meiner Bekanntmachung vom 14. d. M. auf den 18. August d. J. bestimmten Termine wegen Verdingung der künftigjährigen Salztransporte werden Submissionen bis zum 17. August, Mittags 12 Uhr, hier angenommen.

Münster, den 18. Juli 1840.

№ 494. 7568. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Paderborn vom 14. November 1825 wird darauf hingewiesen, daß fortan Alles, auf den dortigen, unter Controle stehenden Mühlen, bereitete Gemahl aus der Mühle unmittelbar zur Waage-Expedition Behufs Revision und Rückverwiegung des Fabrikates bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe gebracht werden muß.

Münster, den 23. Juli 1840.

Bekanntmachungen.

№ 495. Aufgefundener Leichnam. 7598. Am 14. v. M. ist ein männlicher unbekannter Leichnam in der Weser bei der Zollstätte hier aufgefunden.

Der Verstorbene, etwa 60 Jahr alt, hatte graues Bart- und schwarzes mit grauen Haaren untermengtes Haupthaar. Die Leiche war mit einer blauen Jacke von grobem Tuche, kurzen schwarzen Tuchhosen, einem baumwollenen Halstuche, langen grau wollenen sehr gestopften Strümpfen, leinenem Hemde und mit Nägel beschlagenen Schuhen bekleidet. Wer über diese Leiche Auskunft geben kann, wird solches beim hiesigen Gerichte zu thun, hierdurch aufgefordert.

Blotho, den 18. Juli 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 496. In der Mistgrube eines Einwohners zu Scherfede sind im Monat März c. folgende Leinengeräthe vorgefunden.

1) ein durchschnittenes Mannshemd von flächsen Leinen, woran sich auf der rechten Hälfte ein S. und auf der linken Hälfte ein F. auf dem Bruststücke roth gezeichnet befand, 2) ein durchschnittenes Frauenhemd mit H. E. roth gezeichnet, auf der rechten Hälfte befindet sich das verkehrt stehende F. und auf der linken das E. 3) ein Vorder- und ein Hintertheil von einem Frauenhemde von grobem Leinen ohne Abzeichen, 4) ein durchrissenes Kinderhemde von grobem Leinen nicht markirt, 5) ein Hintertheil von einem Mannshemde mit 2 Aermel, 6) ein Aermel von einem Mannshemde, 7) 4 leinene Stücke von Hemden ohne weitere Unterscheidung, 8) ¼ Dissen Flachs.

Da diese Sachen wahrscheinlich gestohlen sind, aber weder der Eigenthümer noch der Entwender ermittelt ist, so werden Diejenigen, welche Eigenthums-Ansprüche an den genannten Sachen haben möchten, aufgefordert, diese bei unterzeichnetem Gerichte anzugeben und zu begründen, auch die etwaigen Verdachtsgründe gegen den Entwender anzugeben. Warburg, den 20. Juni 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33.

Minden, den 14. August 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 497. Debits-Erlaubniß. 3021.

Für nachstehend verzeichnete, außerhalb der Königl. Lande in polnischer und resp. außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt.

A. In polnischer Sprache.

1) Von der Viehpest, von J. Lewandowski, Thierarzt. (Ozarazie bidle. céj.) Warschau, 1840.
2) Lieder des Krakauer Volks. (Piésni ludu Krakowskiego.) Krakau, 1840.
3) Erinnerungen an Volhynien, Podlachien, Litthauen, von Kraszewski. 2 Bände. (Wspomnienia, Wolynia, Polesia i Litwy.) Wilna, 1840.
4) Gebetbuch für die Jugend. (Ksiazka do nabozénstiva dla mlodzi.) Wilna, Warschau auch Posen, 1840.
5) Museum des Lächerlichen oder Auswahl Pariser Karrikaturen. (Muzeum smiesznosci czyli wybor karrikatur paryzkich.) 2 Hefte. Warschau, 1840.
6) Werke Shakspeares, übersetzt von Ignatz Kefalinsky. (Dziela Williama Shakspeare.) 1. Band. Wilna, 1840.
7) Literatur und Kritik. (Literatura i Krytyka.) 2 Bände. Wilna, 1840.
8) Warschauer Theater. (Teatra Warszawskie.) 3. Abtheilung. Warschau, 1840.
9) Andenken einer Tante. (Opominek ciotki.) Warschau, 1840.
10) Landwirthschaft. (Gospodarstwowiejskie.) 28. Heft des landwirthschaftl. Journals des Oczapowski. Warschau, 1840.
11) Geographische Lotterie. (Loterya geograficzna.) 18 Blätter mit geographischen Notizen, in einem Futteral. Warschau, ohne Jahrzahl.
12) Das Leben Napoleons. (Zicie Napoleona.) 2 Hefte. 1840. Warschau.
13) Bibliographisch-historischer Abriß der Literatur und der Wissenschaften in Polen, von Professor Adam Jocher. (Obraz bibliograficzno-historyczni Literatury i nauk w Polsce.) 3. Heft des ersten Bandes. Wilna, 1840.
14) Bild meiner Gedanken zum Andenken meiner Frau und meiner Kinder. (Obraz mysli na pamiatke zonie i dzieciom.) 2. Theil. Wilna, 1839.

Digitized by Google

15) Wissenschaftliche Aufsätze und Erläuterungen. (Wizerunki i roztrzasania naukowe.) 2. neue Folge, 6 bis 12. Heft. Wilna, 1839. 1840.

16) Geist der Gräfenberger Wasserkur. (Duch kuracyi Grefenbergskieg.) Krakau, 1840.

B. In deutscher Sprache.

17) Kleines deutsch-französisches Gespräch-Buch für die Jugend. Von Dr. Emil Otto. Auch mit dem Titel:

Petit livre de conversation allemand-français à l'usage de la jeunesse par le Dr. Emile Otto. Straßburg, bei Wwe. Levrault. 1840.

18) Fünf Erzählungen. Nach dem Französischen der Mad. Guizote. Straßburg, bei Wittwe Levrault. 1840.

19) Deutsches Lesebuch für die mittlern Klassen der Primärschulen, mit Anmerkungen und einem Wörter-Verzeichnisse zum Uebersetzen. Von J. Willm. Straßburg, bei Wittwe Levrault. 1840. Auch mit dem Titel:

Lectures allemandes à l'usage des classes moyennes des écoles primaires, avec un vocabulaire allemand-francais.

20) Neue Erzählungen für das jugendliche Alter. Aus dem Französischen von J. Leser. Straßburg, bei Wittwe Levrault. 1840.

21) Der kleine Rechenschüler. 1. Theil v. C. Ferber, Lehrer. Straßburg, bei Wittwe Levrault. 1840.

22) Das metrische Decimal-System, in seiner täglichen Anwendung für Schulen. Mit Figuren. Straßburg, bei Wittwe Levrault. 1840.

23) Kleine französische Schulgrammatik oder Lehr- und Uebungsbuch der französischen Sprache, mit vielen stufenweise fortschreitenden Uebungsaufgaben für Kinder. Nach Witz, Mozin und Ahn, von S. König. Burgdorf, bei E. Langloir. 1840.

24) Lehrbuch der Physiologie des Menschen, von Dr. Friedrich Arnold. 2. Theils 2. Abtheilung. Auch unter dem Titel:

Die Erscheinungen und Gesetze des lebenden menschlichen Körpers ꝛc. 1. Bandes 2. Theil, 2. Abtheilung. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp 1840.

25) Frühlingsblüthen aus dem Garten der Musen. Zürich, bei Orell, Füßli u. Comp. 1840.

26) Bibliothek der neuesten Weltkunde. Von Dr. H. Mr. Malten. 1. Band. Aarau 1840, bei Sauerländer.

27) Die Lehre von den Krystallformen, nebst Vorschlag und Versuch zu einer natürlichen Bezeichnungs-Methode ihrer Combinationen. Von Prof. Otto Möllinger. Mit Kupfern. 1. Lieferung. Solothurn, bei Jent und Gaßmann. 1840.

28) Zwölf dreistimmige Gesänge für die reifere Jugend, von Alphons Berkemüller. 2. Sammlung. 1. Stimme und Baß. St. Gallen, bei Scheitlin und Zollikofer.

Digitized by Google

29) Zwölf Lieder für vier Männerstimmen, von schweizerischen Dichtern. Von J. Heinrich Tobler. 1. Heft. Baß I. und II. und Tenor I. und II. 2. Auflage. St. Gallen, bei Scheitlin und Zolikofer.

30) Natur- und Lebenskunde, die beste Quelle für das Studium und die Praxis der Medicin. Auch mit dem Titel:
Umrisse zur Entwickelungsgeschichte der vaterländischen Natur- und Lebenskunde. Von Prof. Dr. J. P. V. Troxler in Bern. St. Gallen 1839, bei Scheitlin und Zollikofer.

31) Der erste evangelische Unterricht in St. Gallen und den zur alten sanctgallischen Synode gehörenden Theilen der nordöstlichen Schweiz. Auch mit dem Titel:
Eine christliche underweisung der Jugend im glauben, gegründt in der heiligen geschriftfragenswyß, von dem St. Gallischen Vereine für Verbreitung christlicher Erbauungsschriften. Nro. 15. St. Gallen, bei Scheitlin und Zollikofer.

32) Bericht über die technischen Anstalten in Stuttgart, Nürnberg und Karlsruhe, nebst Vorschlägen über die Errichtung einer solchen Schule von Jacob Wartmann, V. D. M., Lehrer. St. Gallen, bei Scheitlin und Zollikofer. 1839.

33) Lieder für die Jugend, von Pfarrer Waishaupt in Gais. 5. Heft mit leichten Melodien für Diskant, Alt und Baß. Bei J. Schläpfer in Trogen.

Münster, den 30. Juli 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 498. Evangelische Haus-Collecte zum Schulhausbau in Oetinghausen, Kreises Herford, betr. 710. N. 1.

Von des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz ist der kleinen Gemeinde Oettinghausen, Kreises Herford, als Unterstützung zum Neubau einer Lehrerwohnung eine evangelische Haus-Collecte in den Kreisen Herford, Bielefeld und Halle bewilligt worden.

Zu dieser Sammlung setzen wir die Woche vom 21. bis 26. September d. J. fest und wird solche durch Deputirte der gedachten Gemeinde und zwar

1) im Kreise Herford durch den Neubauer Breder Nro. 24 in Oetinghausen,
2) im Kreise Bielefeld durch den Colonus Störmer Nro. 11 daselbst und
3) im Kreise Halle durch den Heuerling Tappe bei Nro. 1. daselbst

abgehalten werden.

Den Herren Landräthen und Verwaltungs-Behörden oben erwähnter Kreise empfehlen wir die genannten Deputirten nach Kräften zu unterstützen.

Von dem Ertrage der aufgekommenen Sammlung erwarten wir aus jedem Kreise bis zum 1. October c. Anzeige.

Minden, den 28. Juli 1840.

№ 499. Warnungs-Anzeige. 2017. Q. 1.

Da in einer Gemeinde des Kreises Höxter bei der Feier des Schützenfestes in den Vorjahren Unordnung und Streitigkeiten vorgefallen sind; so ist die diesjährige Begehung des Schützenfestes in jener Gemeinde polizeilich untersagt worden; welches zur Warnung vor ähnlichen Mißbräuchen hierdurch bekannt gemacht wird.

Minden, den 23. Juli 1840.

Digitized by Google

№ 500. Zur Behandlung der Taenia. 551. K. I. pl.

Im Auftrage des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, bringen wir nachstehende, von dem Arzte Dr. Wolffsheim zu Braunschweig angegebene, in vielen Fällen als wirksam befundene Methode, den Kettenwurm abzutreiben, zur Kenntniß der Herren Aerzte, indem wir dieselben auffordern, von den Resultaten der über die Wirksamkeit des in Rede stehenden Verfahrens von ihnen gemachten Beobachtungen in den zu erstattenden Quartal-Sanitäts-Berichten nähere Mittheilung zu machen.

Beschreibung der Methode.

Die nur bei abgehenden einen krankhaften Zustand des Kettenwurms anzeigenden Stücken anzuwendenden Arzneimittel sind folgende:

Nro. 1. Rec. Pulv. rad. filic. mar. Drachmen III aq. flor. tiliae Unzen V
M. S. Wohlumgeschüttelt nach Verordnung.

Nro. 2. Rec. Olei jecinoris aselli Unzen III D. S. nach Verordnung.

Am besten eignet sich hierzu der weiße Berger Leberthran.

Nro. 3. Eine Auflösung von 6 bis 8 Loth Bittersalz in ¾ Quart Wasser.

Früh Morgens gleich nach dem Aufstehen, nimmt der Kranke nüchtern wohl umgeschüttelt die eine Hälfte der Mixtur, Nro. 1, und nach einer halben Stunde die andere Hälfte, worauf eine Pause von einer Stunde gemacht wird. Nach einer Stunde nimmt der Kranke alle halbe Stunde einen Eßlöffel voll von Nro. 2. Da das Oel häufig Uebelkeit erregt, so träufle man zu jedem Eßlöffel voll etwas Citronensaft.

Ist auch das Oel verbraucht, so lasse man abermals eine Stunde Ruhe eintreten. und der Kranke muß alsdann alle halbe Stunde oder nach der Frequenz der Stuhlausleerungen alle Stunde ein Bierglas voll von der Auflösung Nro. 3 trinken, bis der Abgang des Wurmes, welcher gewöhnlich stückweise und innerhalb 10 bis 12 Stunden erfolgt, beendigt ist. Der Gebrauch der Auflösung Nro. 3 darf jedoch nicht ausgesetzt werden, so lange noch Stücke des Wurmes abgehen.

Um den Durst zu löschen, trinke der Kranke schwarzen Kaffe mit vielem Syrup. Hat der Kranke Mittags Appetit, so genieße er eine Mehlsuppe, besser ist es jedoch, wenn solches nicht geschieht.

Am Tage vor der Kur darf der Kranke nur Morgens etwas Weißbrod, Mittags einen Heeringssalat mit vielen Zwiebeln, Oel und etwas Zucker bereitet, und Abends eine leichte Suppe genießen.

Wenn bei der Anwendung der oben angeführten Kur Erbrechen eintritt, muß mit derselben sofort aufgehört werden, weil alsdann der Abgang des Wurmes nicht erfolgt; die Kur ist dann bis zu einer gelegeneren Zeit zu verschieben. Bei Kindern paßt diese Methode nicht, weil dieselben gewöhnlich dabei Erbrechen bekommen.

Minden, den 28. Juli 1840.

№ 501. Die Jahrmärkte zu Werl und Pollhans betr. 548. c. II.

Die diesjährige Kirchmeß, so wie der Kram- und Viehmarkt zu Werl, Kreises Wiedenbrück, ist in dem zu Bielefeld herausgegebenen Kalender für die Provinz Westphalen irrig auf den 26. August angekündigt.

Digitized by Google

Der gedachte Jahrmarkt wird, und zwar die Kirchmeß am 23. August, der Kram- und Viehmarkt am 24. August abgehalten werden.

Der diesjährige Kram- und Viehmarkt zu Pollhans, Kreises Wiedenbrück, fällt auf Ursula, den 21. October.

Minden, den 29. Juli 1840.

№ 502. 814. o. k. II.

Seitens der richterlichen Behörden ist wiederholt Beschwerde darüber geführt worden, daß die mit der Aufbewahrung der Kataster-Documente beauftragten Beamten bei der Ausfertigung der Auszüge aus den Mutterrollen nicht die erforderliche Sorgfalt anwendeten, und lediglich diesem Umstande beizumessen wäre, wenn in die Kaufcontracte unrichtige Nummern aufgenommen und dadurch Veranlassung zu Streitigkeiten unter den Partheien und zu Unsicherheiten und Unrichtigkeiten im Hypothekenbuche gegeben würde. Es geht daraus hervor, daß jene Beamten unsere Verordnung vom 16. Mai 1836 im 23. Stück der Amtsblätter c. a. nicht gehörig beachten, und sich immer noch darauf beschränken, den Grundeigenthümern einfache Abschriften ihrer Artikel in der Mutterrolle einzuhändigen, statt dessen sie unter Zuhülfnahme der Karte und des Flurbuchs nur diejenigen Grundstücke nachweisen und in den Auszug aufnehmen sollen, über welche die Aufnahme eines gerichtlichen Acts beabsichtigt wird.

Indem wir die gedachten Beamten hierdurch wiederholt anweisen, die erwähnte Verordnung pünktlich zu befolgen, geben wir ihnen zugleich auf, in Auszügen dieser Art jedesmal die Grenznachbarn der betreffenden Grundstücke nach genauer Ermittelung einzutragen.

Minden, am 1. August 1840.

№ 503. Warnungs-Anzeige. 1265. U. p. R. I.

Wir nehmen Veranlassung, die nachfolgende Bekanntmachung der Fürstlich Lippeschen Regierung zu Detmold, den Gebrauch der Schußwaffen gegen Wilddiebe betreffend, hierdurch warnend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Minden, den 5. August 1840.

Bekanntmachung,
den Gebrauch der Schußwaffen gegen Wilddiebe betreffend.

Da die Wilddieberei, ohngeachtet aller dagegen getroffenen Vorkehrungen in dem herrschaftlichen Gehäge im Umfange der Aemter Detmold, Horn und Lage fortwährend betrieben und die öffentliche Sicherheit dadurch im hohen Grade gefährdet wird: so haben Serenissimus Sich höchstgnädigst bewogen gefunden, das Jagd-Schutz-Personal daselbst über den Gebrauch seiner Schußwaffen mit nachfolgender Instruktion zu versehen:

Die herrschaftlichen Jagdbedienten, so wie die ihnen Behuf des Jagdschutzes beigeordneten Forstbedienten und sonstigen Personen sind befugt, von ihren Schußwaffen Gebrauch zu machen:

1) Wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie damit bedrohet werden.
2) Wenn die betroffenen Wilddiebe sich der Anhaltung, Ergreifung und Abführung thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Digitized by Google

3) Einer solchen gefährlichen Drohung wird es gleich geachtet, wenn der betroffene Wilddieb auf ergangene Aufforderung nicht sofort seine Waffen ablegt. So lange dieses nicht geschehen, befindet sich das Jagd-Schutz-Personal im Zustande der Nothwehr und ist ermächtigt, von seinen Schußwaffen Gebrauch zu machen.

Diese höchst Landesherrliche Verfügung soll zur Warnung für Alle, welche sich auf dem Wilddiebstahl betreten lassen möchten, durch das Intelligenz-Blatt, so wie durch Anschlag an öffentlichen Orten, in der Umgegend der herrschaftlichen Wildbahn zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Detmold, den 14. Juli 1840.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ 504. 2012. h. Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im 4. Quartal v. J. an unsere Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs-Gelder sind von der gedachten Kasse gestern den betreffenden Domainen-Renteien und Forst-Kassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 5. August 1840.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 505. Aufruf wegen arretirter Waaren. 6608. (3) In der Nacht vom 29. auf den 30. v. M., gegen 12 Uhr, sind von den Grenz-Beamten in der Nähe der Colonate des Colon Giesen und Schenkwirths Fritz in der Senne:

50 Pfund Kandis und 30 Pfund baumwollene Stuhlwaaren

in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiscation vollzogen wird.

Münster, den 5. Juni 1840.

№ 506. 8781. Mit Bezug auf die im 12. Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung enthaltene Bekanntmachung wegen einer mit der freien Hanseestadt Bremen getroffenen Uebereinkunft hinsichtlich gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen vom 6. Juli d. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß über die, bei Ausführung der Stipulation unter 1. b. zu beachtende Förmlichkeiten bei den Zoll- und Steuer-Aemtern der Provinz Auskunft zu erhalten ist.

Münster, den 5. August 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 507. Dem Justiz-Commissarius Mantell zu Delbrück ist zufolge Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 10. d. M. die Praxis bei dem hiesigen

Digitized by Google

Land- und Stadtgerichte in der Art gestattet, daß er von den Eingesessenen der Gerichts-Deputationen in Delbrück und Salzkotten desfallsige Mandate übernehmen kann, ohne jedoch von diesen seinen Mandaten oder von der Gegenparthei Reise-Kosten und Diäten für die gerichtlichen Geschäfte bei dem hiesigen Land- und Stadtgerichte fordern zu dürfen.

Paderborn, den 24. Juli 1840.

Bekanntmachung

für die Besitzer Preußischer Staats-Schuld-Scheine.

№ 508 Die Inhaber von Staats-Schuld-Scheinen, welche in den ersten dreizehn Ziehungen für den Tilgungs-Fonds ausgelooſt, bisher aber noch nicht zur Erhebung der Kapital-Beträge präsentirt worden sind, werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese noch nicht realisirten, in dem hier als besondere Beilage beigefügten Verzeichnisse vom heutigen Tage mit ihren Nummern, Littern und Geld-Beträgen speciell aufgeführten Staats-Schuld-Scheine, zur Vermeidung längeren Zins-Verlustes, bei der Controle der Staats-Papiere — hier in Berlin: Taubenstraße Nro. 30 — oder bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse vorschriftsmäßig einzureichen.

Berlin, den 15. Juli 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

№ 509. Noch immer gehen häufig Eingaben oder Beschwerden bei uns ein, welche zunächst an die von uns ressortirenden Berg- oder Salz-Aemter zu richten gewesen wären.

Andere sind nicht auf dem gesetzlichen Stempelpapier geschrieben, oder es sind die vorhergegangenen Verhandlungen und Bescheide nicht beigefügt.

Mitunter werden auch ganz verschiedenartige Gegenstände ungehöriger Weise in eine Vorstellung zusammengefaßt.

Wer mit Uebergehung einer Behörde oder mit Unterlassung der bestimmten Form Beschwerden oder Gesuche anbringt, oder seiner Vorstellung die von der vorhergehenden Behörde erhaltene letzte Vorbescheidung nicht beilegt, hat zu gewärtigen, daß seine Eingabe unberücksichtigt bleibt oder ohne Verfügung zurückgegeben wird.

Wir bringen diese bekannten gesetzlichen Vorschriften hierdurch in Erinnerung, und verweisen hinsichtlich des Stempelgebrauchs auf unsere Bekanntmachung vom 24. Febrar 1832.

Dortmund, den 3. August 1840.

Königliches Ober-Berg-Amt für die Westphälischen Provinzen.

№ 510 Der Knecht Hartmann ist rechtskräftig wegen Befreiung eines Gefangenen zu 4 Monat Gefängniß verurtheilt, hat sich indessen von hier entfernt und angeblich nach dem Rhein als Arbeiter begeben. Da sein Aufenthalt unbekannt und nicht

Steckbrief. 3240.

Digitized by Google

näher auszumitteln ist, so wird ersucht, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Signalement.

Familienname: Hartmann. — Vorname: Christoph Friedrich. — Geburtsort: Gartnisch bei Halle. — Aufenthaltsort: Bielefelder Bleiche. — Religion: evangelisch. — Alter: 27 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5½ Zoll. — Haare: hellblond. — Stirn: flach. — Augenbrauen: blond. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: gewöhnlich. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: gesetzt und stark. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bielefeld, den 22. Juli 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 511. Steckbrief. 7267. Der Ackerknecht Johann Josephs genannt Butterbrod aus Etteln, Kreises Büren, welcher wegen mehrerer kleiner Diebstähle von uns zur Untersuchung gezogen ist, hat sich seiner fernern Vernehmung durch seine Entfernung entzogen. Wir ersuchen daher alle Lokal- und Polizeibehörden, denselben im Betretungsfalle an uns abzuliefern.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Joh. Josephs genannt Butterbrod. — Geburts- und Wohnort: Etteln. — Religion: katholisch. — Alter: 32 Jahr. — Größe: 5 Fuß 8 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: bedeckt. — Augenbrauen: blond. — Augen: dunkelblau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: röthlich. — Kinn: breit. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: gesetzt. — Besondere Kennzeichen: Schnittnarbe am Daumen rechter Hand.

Arnsberg, den 1. August 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 512. Am Sonntage Abend, den 2. d. M., ist in einen offenen, von hier nach Minden fahrenden Wagen, worin mehre Personen gesessen, ohngefähr 600 oder 800 Schritte diesseits der Clus, mit einem schweren Steine geworfen.

Demjenigen, welcher den Thäter dieses Frevels so angiebt, daß er zur verdienten Strafe gezogen werden kann, wird eine Belohnung von 10 Thalern zugesichert.

Bückeburg, den 5. August 1840.

Aus Fürstlich Schaumburg-Lippischer Polizei-Commission.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34.

Minden, den 21. August 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 513.

Das 13. Stück der Gesetzsammlung pro 1840 enthält unter:

Nro. 2105. Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen in dem Fürstenthum Siegen. Vom 18. Juni 1840.

Nro. 2106. Gesetz über die, den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen. Vom 18. Juni 1840.

Nro. 2107. Anordnung wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen. vom 18. Juni 1840.

Das 14. Stück enthält unter:

Nro. 2108. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Juli 1840 die Bestätigung einer Stiftung zur Unterstützung armer unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren betreffend.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

№ 514.
Empfehlung einer Zeitschrift. 410. C.

Höhern Orts veranlaßt, machen wir die evangelischen Geistlichen aufmerksam auf die Zeitschrift unter dem Titel:

Der evangelische Kirchenfreund, ein Sonntagsblatt zur Förderung des Reiches Gottes. Verfaßt von einem Verein evangelischer Geistlichen und herausgegeben von den Pfarrern S. Schulz und N. Frosch. Brieg, 1839.

Man abonnirt auf den ganzen, aus zwölf Heften (jedes Heft 4 bis 5 Bogen stark) bestehenden Jahrgang mit 1 Thlr. 10 Sgr. Man zahlt vierteljährlich 10 Sgr. im Voraus und bekommt durch die Königl. Preuß. Postämter im Anfange eines jeden Monats die bestellten Exemplare pünktlich und postfrei ohne irgend eine Preis-Erhöhung. Es verdient diese lehrreiche und erbauliche Zeitschrift auch in den Gemeinden weiter verbreitet zu werden.

Münster, den 24. Juli 1840.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 515. 1392. *Pr. J.* In höherem Auftrag wird nachstehender, Seitens des Königlich Preußischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin am 25. October 1839 und Seitens des Herzoglich Braunschweigschen Staats-Ministerii zu Braunschweig am 18. November 1839 ratificirter

Staats-Vertrag

zwischen dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Braunschweig wegen Zurückführung der Steuer-Grenze auf die Landes-Grenze und wegen Regulirung der letzteren längs dem Königl. Preußischen Kreise Höxter, Regierungsbezirks Minden, einer- und dem Herzoglich Braunschweigschen Amte Holzminden andererseits.

„Bis jetzt waltet hinsichtlich der Besteuerung der Grundstücke längs der Königlich Preußischen und Herzoglich Braunschweigschen Grenze zwischen dem Königl. Preußischen Kreise Höxter, Regierungsbezirks Minden, einer- und dem Herzoglich Braunschweigschen Amte Holzminden andererseits das Verhältniß ob, daß mehrere auf Königlich Preußischem Territorio belegene Grundstücke in Herzoglich Braunschweigsche Kassen und umgekehrt mehrere auf Herzoglich Braunschweigschem Territorio belegene Grundstücke in Königl. Preußische Kassen steuern.

Beiderseitige hohe Gouvernements wünschen dies Verhältniß aufzuheben und Statt dessen die Landes-Grenze zur Steuer-Grenze anzunehmen, bei dieser Gelegenheit auch einige Differenzien auszugleichen, welche bis jetzt über die Landesgrenze an den vorgedachten Punkten obgewaltet haben.

Es sind deshalb

I. Seitens Seiner Majestät des Königs von Preußen
der Chef-Präsident der Königlich Preußischen Regierung in Minden, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, Commandeur des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Carl Richter,

II. Seitens Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig
1) der Domainen-Director und Dekan des Stifts St. Blasii Ludwig Priceliu§,
2) der Steuer-Rath Carl Viedt, Inhaber der Waterloo-Medaille,

zu bevollmächtigten Commissarien ernannt, welche sich nach gegenseitiger Legitimation durch Vorlegung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehenden Staats-Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer Allerhöchsten und Höchsten Gouvernements geeinigt haben.

Artikel 1.

Es wird das bisher bestandene Besteuerungsverhältniß der über die Eingangs gedachte Landes-Grenze überschießenden oder sonst innerhalb jener Landes-Grenze gelegenen Grundstücke vom 1. Januar 1840 ab aufgehoben. Das Besteuerungsrecht beider paciscirenden Gouvernements soll von dem ebengenannten

Digitized by Google

Zeitpunkte ab hinsichtlich der erwähnten Grundstücke lediglich ein Aggregat der Landeshoheit sein und in Gemäßheit desselben ausgeübt werden. Hiernach soll:

Artikel 2.

künftig die Landes-Grenze auch das Besteuerungsrecht begrenzen. Jedes Grundstück soll ohne Rücksicht, wohin es in privatrechtlicher Beziehung gehört, nur von der Landesherrschaft besteuert werden, in deren Gebiet es belegen ist.

Artikel 3.

Der Gang jener Landes-Grenze ist in nachstehender Art regulirt worden:

1) Sie beginnt an ihrem südlichen Punkte oberhalb Meinbrexen in der Mitte der Weser, da, wo der Steinbach in diese mündet. Von diesem Punkte folgt die Hoheits-Grenze abwärts der Weser und zwar der Mitte derselben, bis sie an dem unteren Ende der unterhalb Wehrden gelegenen Clauswiese an das linke Ufer derselben tritt. Von hier ab läuft sie dem linken Weserufer entlang bis zur Mündung der Nethe unterhalb des Fürstenberger Pfuhls, wo sie wieder in die Mitte der Weser zurücktritt und dieser bis dahin folgt, wo an der rechten Seite des Stroms die Höxtersche Feldmark beginnt.

2) Von diesem Punkte tritt die Hoheits-Grenze aus der Mitte der Weser auf den zwischen den Wiesen der Pfarre zu Boffzen und des Fersen zu Höxter befindlichen Graben, letzteren auf Preußischem Gebiete lassend, folgt demselben in östlicher Richtung bis dahin, wo die s. g. Höxtersche Landwehr im Brückenfelde beginnt, wendet sich hierauf südlich bis an den Acker der Pfarre zu Boffzen und läuft dann, sich wieder östlich wendend, zwischen diesem Acker und der genannten Landwehr fort. Von hieraus folgt die Landes-Hoheits-Grenze der Linie zwischen der Höxterschen Landwehr und der Boffzener Feldmark bis zu der in der Chaussee von Höxter nach Holzminden befindlichen, auf beiderseitige Kosten erbauten Brücke, so daß auf der Preußischen Seite die gedachte, der Stadt Höxter eigenthümlich zustehende Landwehr, auf Braunschweigscher Seite zuerst der bereits erwähnte Acker der Pfarre zu Boffzen, dann der Acker des Meyer daselbst, hierauf jenseits des die Landwehr durchschneidenden Wegs von Höxter nach Boffzen, die Aecker des Ebeling und des Sonntag zu Boffzen, die Wiesen der Wwe. Mittendorf, des Kues, des Buchse, die Aecker der Wittwe Hanke, des Sonntag, des Specht, sodann jenseits des die Landwehr durchschneidenden Wegs von Höxter nach Fürstenberg, der Garten des Försters Mittendorf, hierauf die Wiese des von Boemelburg und endlich die der Pfarre zu Boffzen der Reihe nach an die Landes-Hoheits-Grenze anschließen.

Auf dieser Grenzlinie stehen jetzt noch mehrere alte Grenzsteine, welche theils noch ziemlich gut erhalten und mit, die Landes-Hoheit andeutenden, Zeichen versehen, theils umgesunken und beschädigt sind, daher durch neue Steine ersetzt werden müssen.

Digitized by Google

Vor der gedachten Brücke springt die Grenze vom östlichen Ufer des zwischen der erwähnten Wiese der Pfarre zu Boffzen und der Höxterschen Landwehr befindlichen Grabens in dessen Mitte, folgt dieser unter der Brücke hindurch und springt hinter derselben auf das östliche Ufer des im Preußischen bleibenden Grabens zurück.

Jenseits der Brücke folgt nun die Hoheits-Grenze dem Laufe des vorerwähnten Grabens, an welchem auf Braunschweigscher Seite zuerst der östlich der Chaussee belegene Theil der Boffzener Pfarrwiese, dann die Wiese des Schaper und des Tofote anschließen. An dieser Wiese des Tofote wendet sich der Graben und die Hoheits-Grenze in südöstlicher Richtung bis an die Wiese des Jürgens zu Boffzen, und von hier in nordöstlicher Richtung einlenkend gehen beide an den Wiesen des Jürgens und des Brand weiter bis zu dem Punkte, wo der Graben in nördlicher Richtung abgehend, ganz in die auf der Preußischen Seite befindliche Wiese der Erben Zeppenfeld eintritt. An diesem Punkte verläßt die Hoheits-Grenze den Graben und folgt der Privat-Grenze zwischen der Zeppenfeldschen und Brandschen Wiese bis an die Braunschweigsche Forst, woselbst noch ein alter Grenzstein befindlich ist. Von da läuft dieselbe hart an der Forst hinunter bis zu dem Punkte, wo die Feldmark der Stadt Höxter am rechten Ufer der Weser endet. Auf der Preußischen Seite liegen an der Hoheits-Grenze vom vorgedachten Zusammentreffpunkte mit der Braunschweigschen Forst ab, erst die ebengenannte Wiese der Erben Zeppenfeld, hierauf die Wiese des Schmacke zu Höxter, dann ein der Stadt Höxter gehöriger Trifftweg bis zu dem oben bezeichneten Ende der Höxterschen Feldmark an der Weser, so daß Preußischer Seits auf diesem Wege der Zutritt zu der Weser offen bleibt.

3) Von hier aus bildet das rechte Ufer der Weser die Landes-Hoheits-Grenze bis an die Lüchtringer Feldmark; sodann folgt sie der Grenze zwischen dieser Feldmark und dem Herzoglich Braunschweigschen Forstorte, Kuhstelle genannt; weiter geht sie an dem zur Herrschaft Corvey gehörigen Forstorte, solchen im Braunschweigschen lassend, in nordöstlicher Richtung hinauf dann ferner im Winkel sich wendend, erst östlich, dann südlich und endlich in südöstlicher Richtung weiter bis an einen unterhalb des alten Fürstenberger Post-Weges stehenden alten Grenzstein. Auf dieser Strecke von der Weser bis an den alten Post-Weg liegen auf der Seite der Lüchtringer Feldmark die Grundstücke nachbenannter Eigenthümer an der Hoheits-Grenze: Heinrich Potthast Nro. Assec. 12, Nicolas Düsenberg 83, Anton Krekeler 128, Liborius Krekeler 41, Joh. Dolle 128, Anton Krekeler 128, Herrschaft Corvey, Brake, Niebuhr 144, Gabriel Frewel 73, Franz Hecker 95, Friedrich Schrader 141, Christoph Bergmann 140. Die Landes-Hoheits-Grenze durchschneidet von dem obenerwähnten alten Grenzsteine ab den

Digitized by Google

alten Postweg und geht auf den Braunschweigschen Forst-Grenzstein Nr. 10, fernerhin zwischen den Lüchtringer Grundstücken des Friedrich Gockel 157, Anton Pahe 117, Wittwe Gockel 88, Wittwe Reinhard bei 47, Johann Busch 23, Friedrich Abel 57, Johann Trowe 137, Anton Pahe 117, Friedrich Gockel 157, Liborius Krekeler 41 und dem hier wieder eintretenden Braunschweigschen Forstorte Kuhstelle gerade hinauf bis zur neuen Chaussee von Holzminden nach Höxter. Von hier ab folgt die Hoheits-Grenze der Chaussee in nordöstlicher Richtung und zwar entlang dem unteren Rande der Dossirung, so daß die Chaussee ganz im Braunschweigschen verbleibt, am Ackerstücke des Liborius Krekeler hin bis an den Acker des Christoph Buch, woselbst der Braunschweigsche Forstort, untere Vietsberg, unter die Chaussee tritt, von wo ab dann die Hoheits-Grenze wieder zwischen dem Forstorte untere Vietsberg und dem Acker des Christoph Buch 143, so wie an den Feldwannen Kuhstellen, Hennekengrund, auf'm mittleren Berge auf den Gründen, bis wieder zu der neben dem Grundstücke des Anton Christoph Nr. 40 laufenden Chaussee von Holzminden nach Höxter fortgeht; sie begleitet dann wieder die Chaussee eine kurze Strecke und zwar am unteren Rande der Dossirung, so daß die ganze Chaussee im Braunschweigschen verbleibt, verläßt sie dann und geht wieder zwischen dem obgenannten Forstorte untere Vietsberg und den Lüchtringer Aeckern, Dreischöfersberg genannt und vor dem Heuwege im Bogen herumziehend bis auf den Forst-Grenzstein Nr. 9 und läuft dann von diesem ab nördlich in grader Linie durch die Tiefe über den Lüchtringer Weg auf den Forst-Grenzstein Nr. 8.

Von hier wendet sich die Hoheits-Grenze in südöstlicher Richtung und folgt der Grenze zwischen dem Braunschweigschen Forstorte Allerenbusch und den Lüchtringer Aeckern und Wiesen vor der Haart, Hellengrund, auf'n Naten, Allenberg und Dickte Wiesen bis an den Braunschweigschen Forstort Dickte.

Nunmehr geht die Hoheits-Grenze in nordwestlicher Richtung zwischen dem Forstorte Dickte und den Lüchtringer Aeckern Auf dem Dickten Berge herab über die Braunschweigschen Forstgrenzsteine Nr. 7 und 6 bis an den am alten Postwege von Holzminden nach Fürstenberg stehenden Forstgrenzstein Nr. 5. Von diesem Steine folgt dann die Hoheits-Grenze dem alten Postwege eine kurze Strecke in nordöstlicher Richtung, wendet sich dann gegen Osten hinauf, zieht dann wieder nördlich, dann nordwestlich und schließt die Grundstücke der Lüchtringer Einwohner Johann Gockel Nr. 121, Friedrich Krekeler Nr. 1, Joh. Krekeler Nr. 180 zum Preußischen Gebiete ein, durchschneidet hierauf den alten Postweg und geht von hier ab in nordöstlicher Richtung zwischen dem erwähnten Forstorte Dickte und der Lüchtringer Müllersbreite, diese im Preußischen lassend bis

Digitized by Google

zu dem Braunschweigschen Forstgrenzsteine Nr. 4. Von diesem ab geht die Grenze weiter in nordwestlicher Richtung zwischen der Müllersbreite und dem mehrgenannten Forstorte Dickte herab auf einen Weg und wendet sich mit diesem in nordöstlicher Richtung auf den Forstgrenzstein Nr. 3, woselbst die Holzmindener Feldmark beginnt.

Von hieraus folgt die Hoheits-Gränze der Grenze zwischen den Feldmarken von Lüchtringen und Holzminden bis zur Weser und zwar zunächst an der oben erwähnten Müllersbreite und dem auf Braunschweigscher Seite liegenden Grundstücke des Nottbohm bis an den an einem Wege befindlichen Feldmarks-Grenzstein der Stadt Holzminden Nr. 6, läuft von diesem weiter durch die der Herrschaft Corvey gehörige Wiese unter der Dickung und auf der Grenze zwischen den Wiesen des Heinrich Potthast Nr. 12 auf Braunschweigscher und des Stephan Schrader Nr. 26 auf Preußischer Seite weiter bis an die Hecke vor dem Acker des Franz Grashof Nr. 133, springt in dieser Hecke etwa 6 Schritt nordöstlich ab und folgt in der früheren Richtung der Furche zwischen dem auf Braunschweigscher Seite liegenden Acker des Carl Schütte und dem auf Preußischer Seite befindlichen Acker des Franz Grashof, bis beide Aecker an einem Feldwege wenden. Die Hoheits-Grenze geht dann mit diesem Feldwege in nordöstlicher Richtung weiter, verläßt ihn in etwas mehr nördlicher Richtung mit der Furche zwischen Anton Korte auf Preußischer und Ludw. Schütte auf Braunschweigscher Seite, trifft auf die Gewannen-Grenze zwischen den im Preußischen liegenden langen Aeckern und den im Braunschweigschen befindlichen Aeckern im hintern Felde (auch Kuhpohl genannt) und geht an dieser Gewannen-Gränze und dem darauf befindlichen Wege entlang bis auf den Feldmarks-Grenzstein Nr. 4.

Von diesem Grenzsteine läuft die Feldmarks- und Hoheits-Grenze in nordöstlicher Richtung zwischen den Ackerstücken des Conrad Schütte jun. auf Braunschweigscher und den der Wittwe Beverungen, der Antoniette Risse, des Löhr, des Schröder und des Schwiete auf Preußischer Seite bis zu dem Feldmarks-Grenzsteine Nr. 3, von hier weiter in dem daselbst befindlichen Wege bis an die im Braunschweigschen liegende Wiese der Erben Königs und die im Preußischen liegende Wiese des Bauer Nr. 79, sodann zwischen diesen beiden Grundstücken und an dem auf Preußischer Seite befindlichen Acker des Risse fort, bis zu dem Feldmarks-Grenzsteine Nr. 2. Von diesem geht sie zwischen den im Braunschweigschen gelegenen Aeckern der Grabebreite und den im Preußischen liegenden Wiesen auf dem Wiebusche bis auf den an der alten Straße von Holzminden nach Lüchtringen befindlichen Feldmarks-Grenzstein Nr. 1 und von hier ab nun in der alten Straße entlang bis an den Gemeinde-Anger der Stadt Holzminden. Dieser Anger verbleibt auf Braunschweigschem Gebiete und die Hoheits-Grenze läuft zwischen dem-

Digitized by Google

selben und dem im Preußischen liegenden Acker des Anton Korte, fernerhin zwischen der Braunschweigschen Domainen-Wiese und den Grundstücken des Anton Korte hinunter bis zu dem Punkte, wo der Heckelsbach in die Weser einmündet.

4) Von der Mündung des Heckelsbachs tritt die Landes-Hoheits-Grenze in die Mitte der Weser und geht in derselben fort bis dahin, wo der s. g. Herrenbach in die Weser fließt.

Hier tritt sie an das linke Weser-Ufer, verfolgt dasselbe bis dahin, wo am entgegengesetzten Ufer der Fahrweg von der s. g. Steinbreite auf die Weser zieht, woselbst sie in die Mitte der Weser zurückkehrt. Von hier aus bildet nun die Mitte der Weser die Hoheits-Grenze zwischen Preußen und Braunschweig bis zu demjenigen Punkte, wo an dem linken Weser-Ufer das Preußische Gebiet mit dem Hannoverschen zusammentrifft.

Artikel 4.

Ueber die im vorigen Artikel beschriebene Landes-Grenze ist vorläufig eine Uebersichtszeichnung gefertigt und von den Commissarien vollzogen worden, auf welcher die Grenzlinie mit blauer Farbe Preußischer und mit gelber Farbe Braunschweigscher Seits bezeichnet ist. Es soll jedoch darüber bald durch beiderseitige beeidigte Geometer gemeinschaftlich eine förmliche Grenzkarte aufgenommen und von den beiderseitigen Commissarien durch Unterschrift beglaubigt werden. Vorher soll die vereinbarte Landes-Grenze auf gemeinschaftliche Kosten mit gehörigen Grenzzeichen versehen werden und zwar

a. auf allen Grenzpunkten, welche der Grenzlinie eine Haupt-Richtung geben, oder wo eine Grenzverdunkelung eintreten könnte, durch regelmäßig behauene Steine von mindestens 4 bis 6 Fuß Länge, auf der einen Seite mit $\frac{P.}{1839.}$ auf der andern $\frac{B.}{№}$ versehen und resp. 2 und 3 Fuß in die Erde gehend,

b. auf nicht besonders ausgezeichneten Grenzpunkten, durch Zwischenläufer mit gleichen Buchstaben und der laufenden Nummer versehen,

c. wo es sonst erforderlich und thunlich, durch gemeinschaftliche Grenzgraben.

Diese Grenzzeichen sollen in die anzufertigende Grenzkarte eingetragen werden.

Ueber die Abgrenzung selbst soll das Erforderliche nach Ratifikation dieses Vertrages durch die Commissarien angeordnet, das Resultat aber in gemeinschaftlich zu vollziehenden Protokollen verzeichnet werden.

Sollte sich bei Feststellung der Grenzzeichen wider Erwarten ergeben, daß in der Grenzbeschreibung (Artikel 3) ein Irrthum vorgefallen sei, so sind die Commissarien zu dessen Beseitigung ermächtigt.

Artikel 5.

Von Vollendung der Grenzkarte (Artikel 4) soll jedoch die Realisirung der durch die Grenzlinie des Artikel 3 begründeten Hoheitsverhältnisse nicht abhängig gemacht werden. Solche sollen vielmehr mit dem 1. Januar 1840

Digitized by Google

nach allen Beziehungen ins Leben treten. Von diesem Zeitpunkte ab verzichten beide hohen Contrahenten auf alle bisherigen landeshoheitlichen Rechte jenseits der bezeichneten Landesgrenze.

Artikel 6.

Für diese Verzichtleistung findet wechselseitig keine Entschädigung statt. Namentlich erfolgt solche nicht wegen des etwa auf einer oder der andern Seite erwachsenden Verlustes an Grundsteuer-Einkommen. Vielmehr werden die auf beiden Seiten der vereinbarten Landesgrenze belegenen Königlich Preußischen und Herzoglich Braunschweigschen Grundstücke gegen einander compensirt.

Artikel 7.

Beide Hohe Contrahenten sichern sich gegenseitig die bereitwilligste Rechtshülfe in Realisirung des durch diesen Vertrag überwiesenen Besteuerungsrechts gegen die in ihrem Gebiete wohnenden Eigenthümer der Grundstücke dergestalt zu, daß die betreffenden Obrigkeiten die Steuer-Einziehung auf die erste Requisition der Steuer-Empfangs-Kasse ohne allen Verzug vollstrecken sollen.

Artikel 8.

Die Königlich Preußische Regierung gesteht insbesondere den Herzoglich Braunschweigschen Forst- und Jagdbeamten in Beziehung auf die Ortschaft Lüchtringen dieselben Befugnisse hinsichtlich der Jagdfrevel zu, welche denselben wegen der Forstfrevel in der Convention vom 23. Januar und resp. 7. Februar 1827 Artikel 2. beigelegt worden.

Artikel 9.

Die gegenseitigen Unterthanen sollen in Benutzung ihrer auf dem fremden Gebiet belegenen Grundstücke, Holz- und Hudegerechtigkeiten, im resp. Zu- und Abführen des zur Aussaat bestimmten und des eingeerndteten Getreides, des Holzes, des Hude-Viehes u. s. w. so wenig als es irgend nach den Steuer- und Zollgesetzen des betreffenden Staates zulässig ist, beschränkt; es soll ihnen vielmehr hierunter jede nur mögliche Erleichterung gewährt werden.

Artikel 10.

Da, wo nach der Beschreibung Artikel 3. ein Weg die Grenze macht, soll diese in der Mitte desselben gehen; der Weg soll der gemeinschaftlichen Benutzung beiderseitiger Unterthanen frei sein und auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten werden. Es versteht sich, daß diese Bestimmung nicht auf die Braunschweigsche Chaussee von Holzminden nach Höxter Anwendung findet.

Artikel 11.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich hierdurch bereit, jederzeit auf solche Verabredungen einzugehen, welche geeignet sind, die von dem Dorfe Lüchtringen in das Herzoglich Braunschweigsche Gebiet zu treibende Schmuggelei zu verhindern.

Artikel 12.

Diejenigen Hypotheken, welche etwa auf den in die Besteuerung des einen oder des andern Staats jetzt übergehenden Grundstücken haften mögten, sollen

von

Digitized by Google

von dem Gerichte des betreffenden Staats in dessen Hypothekenbüchern Sportel- und Stempelfrei umgeschrieben werden.

Artikel 13.

Alle Urkunden, Recesse und Verträge, welche dem gegenwärtigen Uebereinkommen widersprechen, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Artikel 14.

Dieser Vertrag erhält erst durch die Ratifikation der paciscirenden Allerhöchsten und Höchsten Gouvernements für dieselben bindende Kraft. Er ist doppelt ausgefertigt und sollen die Ratifikationen baldmöglichst ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben eigenhändig unterzeichnet und untersiegelt.

Hörter, den 3. Juli 1839.

Carl Richter. (L. S.) Ludwig Pricelius. (L. S.) Carl Viedt." (L. S.)

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 14. August 1840.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 516. 1505. Pr. J.

Der zeitherige Privatgehülfe Franz Anton Clouth ist bei hiesiger Königlicher Regierung zum Civil-Supernumerarius angenommen worden.

Minden, den 16. August 1840.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 517. 1280. U. t.

In der Nachweisung der im Monate Juni d. J. in den Kreisen des Regierungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Fruchtpreise (Amtsblatt Stück 29 Seite 24⅞) sind, veranlaßt durch unrichtige Anzeige der Unterbehörde, beim Kreise Bielefeld, mehrere Preise irrig angegeben.

Es haben nämlich im genannten Monate und Kreise gekostet:

a)	der	Scheffel	Weizen	2	Thl.	18	Sg.	9	Pf.	und nicht	2	Thl.	15	Sg. 10 Pf.
b)	»	»	Roggen	1	»	22	»	6	»	»	1	»	15	» 10 »
c)	»	»	Gerste	1	»	17	»	6	»	»	1	»	6	» 8 »
d)	»	»	Hafer	1	»	3	»	9	»	»	—	»	19	» 11 »
e)	»	»	Kartoffeln	—	»	23	»	9	»	»	—	»	17	» 9 »
f)	»	»	Erbsen	2	»	2	»	6	»	»	2	»	—	» — »
g)	das	Schock	Stroh	6	»	24	»	7	»	»	6	»	10	» 11 »

Nach Berichtigung dieser Irrthümer ändert sich der Durchschnittspreis des ganzen Regierungs-Bezirks

a)	von	2	Thlr.	14	Sgr.	8	Pf.	auf	2	Thlr.	15	Sgr. — Pf.
b)	»	1	»	19	»	6	»	»	1	»	20	» 2 »
c)	»	1	»	12	»	5	»	»	1	»	13	» 2 »
d)	»	—	»	29	»	6	»	»	1	»	—	» 10 »

Digitized by Google

e) von — Thlr. 16 Sgr. 4 Pf. auf — Thlr. 16 Sgr. 11 Pf.
f) » 1 » 24 » 10 » » 1 » 25 » 1 »
g) » 5 » 28 » — » » 5 » 29 » 5 »

Minden, den 5. August 1840.

№ 518. Personal-Chronik. 1414. S. 1. In dem Kreise Halle ist der Kaufmann Herr C. W. Delius zu Versmold für den Wegedistrikt des Verwaltungsbezirks Versmold zum Ober-Wege-Commissair ernannt worden.

Minden, den 24. Juli 1840.

№ 519 2126. II. b. Mit Rücksicht auf die Witterung und nach Maaßgabe der mehr oder minder vorgerückten Erndte wird der Termin zur diesjährigen Eröffnung der Jagd

in den Kreisen: Minden, Lübbecke, Bielefeld, Halle, Paderborn, Höxter, Wiedenbrück und Herford auf den 14. September c. und

in den Kreisen: Warburg und Büren auf den 21. September d. J.

unter den bekannten Modalitäten hiermit bestimmt.

Zugleich bringen wir die Bekanntmachung vom 3. Januar 1836 (Amtsblatt pro 1836, Seite 17) wonach die Jagd bei 10 Thlr. Strafe vor diesem Termine nicht ausgeübt werden darf, in Erinnerung.

Die Landräthe, Kanton-, Forst-, und Polizeibeamten haben hierauf zu achten und etwaige Kontravenienten unnachsichtlich zur Bestrafung anzuzeigen.

Minden, den 13. August 1840.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts,

№ 520. Nach einem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 17. d. Mts. ist die Competenz der Gerichtsdeputationen zu Salzkotten und Delbrück in Untersuchungssachen dahin bestimmt worden, daß dieselben in denjenigen Sachen ihres Bezirks, in welchen die höchste gesetzliche Strafe des Vergehens vierwöchentliches Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße oder eine leichte Züchtigung nicht übersteigt, nicht nur die Untersuchung zu führen, sondern auch das Erkenntniß erster Instanz selbstständig abzufassen haben. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paderborn, den 28. Juli 1840.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Juli 1840.

№ 521. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Boisserée ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt und dann auf seinen Antrag an das Landgericht zu Cöln versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Harthausen ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Deposital- und Salarien-Cassen-Rendant Franz Adolph Schürmann zu Siegen ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Brakel versetzt. Der Land- und Stadtgerichtsbote Sieler

Digitized by Google

hieselbst ist an die Gerichts-Deputation zu Salzkotten versetzt und der vormalige freiwillige Landwehrmann Friedrich Wilhelm Röscher wieder zum Land- und Stadtgerichts-Boten hierselbst ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Actuarius Wippermann zu Blotho ist schon seit dem 1. April d. J. mit Pension entlassen.

Paderborn, den 1. August 1840.

Bekanntmachungen.

№ 522. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 24. auf den 25. v. M. sind dem Colon Schrimper Nro. 78 in Destel von einem verschlossenen Boden seines Hauses, folgende Gegenstände, als:

1) 24 Stück Mettwürste, 2) circa 30 Pfund Speck, 3) 10 Stück Rindfleisch, und 4) circa 9 Pfund Schweinefett

entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, fordern wir Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen oder den unbekannten Thäter Auskunft geben kann, auf, davon uns oder der nächsten Ortsbehörde Anzeige zu machen.

Rahden, den 4. August 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 523. Diebstahls-Anzeige.

Am 4. v. M. sind der Colona Wulf Nro. 77 in Levern von der Bleiche folgende Sachen:

1) 10 Stück Mannshemde von Halbleinen, wovon 8 Stück roth gezeichnet sind mit II. 6., 2) 9 Knabenhemde von Halbleinen ohne Zeichen, 3) 2 Frauenhemde von flächsen Leinen vermeintlich ohne Zeichen, 4) 3 Mädchenhemde von Halbleinen ohne Zeichen, 5) 2 blaue karrirte Bettüberzüge von Leinen, die eine mit Würfeln gleicher Größe von 20 Faden breit, die andere mit Würfeln verschiedener Größe, 6) 1 blauer karrirter Kissen-Ueberzug, 7) 2 Tischtücher von Leinen mit dicken Fäden, 1½ Leinen Breite, 2 Ellen lang,

entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, fordern wir Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen, oder den unbekannten Thäter Auskunft geben kann, auf, davon uns oder der nächsten Ortsbehörde Anzeige zu machen.

Rahden, den 4. August 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 524.

Bei berüchtigten Subjekten aus Niederberxen und Spenge sind vor einigen Tagen in Niederberxen und resp. in Salzuffeln folgende muthmaßlich gestohlene Sachen, nämlich:

1) ein weißbaumwollenes Schnupftuch mit blauen Streifen, 2) ein weißbaumwollenes Schnupftuch mit einem rothen Rande, 3) ein neuer Manns-Oberrock von feinem schwarzen Tuche, 4) eine neue Weste von violettbuntem halbseidenen Zeuge, 5) eine neue blaue Hose von feinem Halbtuche, 6) eine schwarzseidene Cravatte,

Digitized by Google

7) ein neuer Manns-Oberrock von feinem blauen Tuche, 8) ein Frauenmantel von schwarzem Merino mit großem Ueberfallskragen von demselben Zeuge, einem kleinen Kragen von schwarzem Sammt, und einem gelben Schlößchen, mit weißem Flanell gefüttert, 9) ein schwarz blaues Merino Frauenkleid ohne Aermel, 10) die zu diesem Kleide gehörigen und losgeschnittenen Aermel, 11) eine Damast-Serviette ohne Abzeichen, 12) ein kleines Tischtuch von Dammast gezeichnet: 2. mit blauem Garn; vor dieser 2 hat früher eine andere Zahl oder ein Buchstabe gestanden, 13) zwei zinnerne Teller, auf deren Rückseite kürzlich Merkmale abgeschabt sind, 14) Vier preußische 5 Thaler Kassen-Anweisungen, 15) zwei preußische 1 Thaler Kassen-Anweisungen und 16) 18 Thlr. 20 Sgr. Courant in verschiedenen besonders preußischen Münzen

in Beschlag genommen.

Wir fordern daher die unbekannten Eigenthümer derselben auf, ihre Eigenthums-Ansprüche an denselben bei uns oder bei der nächsten Polizei-Behörde schleunigst anzuzeigen, machen jedoch darauf aufmerksam, daß die Oberröcke ad 3 und 7, die Hose ad 5 und die Weste ad 4 wahrscheinlich nicht in ihrer jetzigen Beschaffenheit, sondern vielmehr die Zeuge zu diesen Kleidungsstücken entwendet sind.

Herford, den 11. August 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 525 Steckbrief.

Der wegen Diebstahls oft bestrafte unten signalisirte Schuhmacher Johann Florenz Büscherfeld aus Niederberen gebürtig und daselbst wohnhaft, ist der Verübung mehrerer Diebstähle verdächtig, hat sich aber am 8. dieses durch die Flucht aus seinem Wohnhause der Verhaftung entzogen.

Wir ersuchen daher sämmtliche öffentliche Behörden auf den Büscherfeld vigiliren, denselben im Betretungsfall verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 11. August 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Namen: Johann Florenz Büscherfeld. — Geburts- und Wohnort: Niederberen. — Gewerbe: Schuhmacher. — Alter: 37 Jahr. — Religion: evangelisch. — Größe: 5 Fuß 9½ Zoll. — Haare: blond. — Stirn: bedeckt. — Augenbrauen: blond. — Augen: grau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: groß. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: voll. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Besondere Kennzeichen: der Mittelfinger der linken Hand fehlt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35.

Minden, den 28. August 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 526.

Das 15. Stück der Gesetzsammlung pro 1840 enthält unter:

Nro. 2109. Gesetz wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiet. Vom 4. Juli 1840.

Nro. 2110. Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 4. Juli 1840.

Nro. 2111. Allerhöchste Deklaration vom 22. Juli 1840, über die Auslegung des §. 691. Tit. 18, Thl. I, des allgemeinen Landrechts, die Form der Erbzins-Verträge betreffend.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 527.

Belehrung über das bei Absendung eines Irren in die Provinzial-Irren-Anstalt zu beobachtende Verfahren, gleichwie über die Behandlung, welche dem aus der Anstalt entlassenen Genesenen oder Gebesserten zu Theil werden muß.

1319.

Zur Förderung der Zwecke des Provinzial-Irren-Instituts wird die nachfolgende Belehrung über das Verfahren bei der Absendung von Irren nach Marsberg, sowie über die Behandlung der von dort gebessert oder geheilt Entlassenen zur Kenntniß und Beachtung des Publikums und der betreffenden Behörden gebracht.

Die Absendung eines Irren in die Provinzial-Irren-Anstalt betr.

So lehrt die Erfahrung, wie sehr die Versuche, den Irren in seinen häuslichen Verhältnissen der ärztlichen Behandlung zu unterwerfen, mit unvorhergesehenen Gefahren für den Kranken und für die Umgebungen verknüpft sind, und wie selten solche Versuche mit einem erwünschten Erfolge gekrönt werden, weßhalb früher oder später dennoch die Nothwendigkeit eintritt, den Kranken einer Irren-Anstalt zu übergeben.

Daß bei solchen Zaudern die beste Zeit für die Herstellung des Kranken verrinnt, ist als eine bekannte Thatsache zu bedauern. Die Behörden und die Angehörigen des Kranken können sich um das Wohl desselben kein größeres Verdienst erwerben, als wenn sie, sobald das Irresein gehörig festgestellt ist, unter Beachtung der erlassenen Vorschriften, je eher, je lieber, die Aufnahme in die Anstalt bewirken.

Bei Ausfüllung des zur Aufnahme in die Anstalt erforderlichen gedruckten Fragebogens wird oft die specielle Angabe der Art des Irreseins und der Zeit seines An-

Digitized by Google

fanges, eben so die Schilderung des Benehmens und der Aeußerungen des Irren vermißt. Die genaue Erwähnung dieser Punkte ist jedoch für die Beurtheilung des Falles und seiner Heilbarkeit von eben so großer Wichtigkeit, als die genaue Ermittelung der früher vorhandenen, oder noch bestehenden, mit dem Irrsein verbundenen körperlichen Leiden, und die bestimmte Angabe der dagegen gebrauchten Arzneimittel für die gehörige Begründung des in der Anstalt zu verfolgenden Kurplanes von höchster Bedeutung ist. Je mehr Aufmerksamkeit diesem Punkten von Seiten des Arztes gewidmet wird, und je gründlicher und bereitwilliger die Angehörigen des Kranken, demselben in Ertheilung der nöthigen Auskunft an die Hand gehen, desto eher ist auf einen günstigen Ausgang der Behandlung in der Anstalt zu rechnen.

Ein sehr unangenehmes und nachtheiliges, aber sehr häufig sich wiederholendes Ereigniß ist es, wenn die Angehörigen den Kranken, um ihn zur Reise willfährlich zu machen, über den Zweck derselben hintergehen, und ihm in dieser Hinsicht allerlei Vorspiegelungen machen; denn da die Aerzte der Anstalt auf diese Täuschungen nicht weiter eingehen können, damit sie das Vertrauen des Kranken nicht verlieren, ehe sie es gewonnen, so wird der Irre, sobald er bei seiner Ankunft über den Zweck seiner Reise belehrt ist, über den ihm gespielten Betrug meist so entrüstet, daß man viel mit den übeln Folgen dieses Verfahrens zu kämpfen hat; ja nicht selten bleibt für längere Zeit ein heftiger Groll gegen die Anstifter solches Planes zurück. Durch entschiedenes und besonnenes Auftreten wird ein dergleichen Verfahren stets überflüssig gemacht. Kann man daher — was bei unbesinnlichen Kranken stets das Beste ist — den Zweck der Reise nicht mit Stillschweigen übergehen, so erkläre man ihm geradezu, daß man ihn, behufs Heilung seines Uebels in eine dazu eingerichtete Heilanstalt bringen wolle, und gebrauche im Nothfalle, was bei aufgeregten und bösen Kranken ohnehin meist nothwendig ist, lieber Zwangsmittel für die erste Zeit, als daß man sie belüge. Die meisten fügen sich trotz ihres Widerstrebens sehr bald in die Nothwendigkeit, wenn sie sehen, daß die Umgebung entschieden und entschlossen, auf Ausführung der Maaßregel besteht. —

Daß der Kranke vor der Abreise gehörig gereiniget, und anständig, der Witterung angemessen bekleidet werde, versteht sich von selbst, doch machen die häufigen Verstöße hiergegen dessen Erwähnung nothwendig.

Es muß dem Irren ferner ein zuverlässiger, mit dessen Zustande möglichst vertrauter Begleiter, am Besten ein Verwandter mitgegeben werden, welcher den Aerzten über den Zustand des Kranken in den gesunden Tagen, über sein Verhalten während der Krankheit zu Hause und auf der Reise gehörige Auskunft zu ertheilen vermag.

Die Anlegung ungeeigneter Zwangsmittel beim Transport, besonders das Knebeln mit Stricken, das Fesseln mit Ketten ꝛc. ist strenge untersagt. Die widerstrebendsten Kranken können durch Anlegung einer Zwangsjacke, und, wenn sie mit den Füßen treten, durch Sprungriemen und, falls diese nicht zur Hand sind, dadurch unschädlich gemacht werden, daß man die Füße vermittelst eines breit zusammengelegten Tuches, allenfalls eines Handtuches, aneinander befestiget.

Den Zudrang Neugieriger muß der Begleiter möglichst verhüten, weßhalb er,

Digitized by Google

wenn er Nachts unterwegs bleiben muß, das Uebernachten und das Einkehren in sehr besuchte Gasthäuser vermeiden und wo möglich in der unteren, und nicht in einer oberen Etage des Gasthauses den Irren unterzubringen trachten muß. Jedenfalls ist darauf zu achten, daß der Kranke bei Tage wie bei Nacht weder entspringen, noch Unheil anrichten kann; bei Nacht ist die, wenn auch sonst nach den Umständen nicht erforderliche Anlegung der Zwangsjacke zu empfehlen, wenn der Begleiter nicht vorzieht, zu wachen.

Für die gehörige Befriedigung der Bedürfnisse des Irren muß während der Reise gesorgt, und namentlich darauf gesehen werden, daß die natürlichen Ausleerungen während dieser Zeit stattfinden, weßhalb der Kranke öfters daran zu erinnern ist. Daß dem Irren während des Transports keine erhitzende und aufregende Dinge, namentlich keine spirituösen Getränke verabreicht werden dürfen, sollte man zu erwähnen für überflüssig halten, wären leider nicht Fälle genug vorgekommen, daß Irre in einem völlig trunkenen Zustande der Anstalt übergeben wurden. — Ist der Begleiter in dem Orte seiner Bestimmung angelangt, so ist es rathsam, daß er den Kranken sofort der Anstalt übergebe, bevor er in ein Wirthshaus des Orts einkehrt, da der Kranke nicht selten, wenn er nicht ganz ruhig und folgsam ist, sich dem letzten Uebergange aus dem Wirthshause in die Anstalt entschieden und hartnäckig widersetzt, und dadurch die unangenehmste Verlegenheit bereitet.

Von gleicher hoher Wichtigkeit ist ferner:

Die Behandlung der aus der Irren-Anstalt entlassenen Personen.

Zur Verhütung von Rückfällen bei denjenigen Individuen, welche als genesen oder gebessert aus der Provinzial-Irren-Anstalt auf unbestimmte Zeit beurlaubt oder förmlich entlassen worden, ist zu beachten

A. In geistiger und gemüthlicher Beziehung.

Der in seine Heimath zurückgekehrte, gebesserte oder wiedergenesene Irre muß von seinen Umgebungen liebevoll und freundlich empfangen, und darf an das, was sich während seines Irreseins mit ihm ereignet hat, auf keine Weise, auch nicht durch die leiseste Andeutung erinnert, vielmehr muß alles sorgfältig vermieden werden, was den unglücklichen Zustand wieder ins Gedächtniß zurückrufen kann. Jede Verspottung und Verachtung des ehemals so Unglücklichen ist streng und ernst zu rügen, und von Jedermann, ihm fortwährend mit Liebe und Freundlichkeit zu begegnen, seinen Muth zu beleben und zu befestigen.

Es muß das stete Bestreben dahin gehen, daß diejenigen geistigen und körperlichen Einflüsse, welche früher zur Entstehung des Uebels beigetragen, von dem Wiedergenesenen oder Gebesserten möglichst fern gehalten werden. Dahin gehören in erster Hinsicht: unglückliche Familien-Verhältnisse, ehelicher Zwist, unnatürliche Härte der Kinder, harte Behandlung von den Eltern, Geschwistern, Vorgesetzten, und den andern Umgebungen, körperliche Mißhandlungen, übermäßige körperliche und geistige Anstrengungen, Nahrungssorgen, gewaltsames Anhalten zur Erwählung eines Berufs bei vorwaltender Abneigung dagegen, unglückliche Liebe, Religions-Schwärmerei und dergl.

Es ist eifrigst dafür zu sorgen, daß dem Genesenen bleibende angemessene Beschäfti-

Digitized by Google

gung und jede sonstige Unterstützung verschafft werde. Der Faulheit, den Ausschweifungen und dem unsittlichen Betragen ist möglichst vorzubeugen. Es ist daher überhaupt der Sicherheit angemessen, daß der Genesene oder Gebesserte, besonders solcher, welcher daß volle Selbstvertrauen noch nicht wiedergewonnen, zumal während der ersten Zeit, durch eine Person, wozu er das beste Vertrauen hegt, mit Rath und That unterstützt und geleitet, so wie auch hinsichtlich seines Thuns und Lassens auf eine menschenfreundliche, dem Zurückgekehrten unmerkliche, wenigstens nicht belästigende Weise beaufsichtiget werde. Die menschenfreundliche, besonnene Mitwikung des Pfarrers wird bei dieser Leitung von gutem Erfolge sein. Auf jegliche Weise ist streng darauf zu achten, daß alles vermieden werde, wodurch derjenige, welcher früher vielleicht dem Trunke ergeben war, sich diesem Laster wieder hingeben könne; es muß den Gast- und Schenkwirthen des Orts, wo sich der Genesene befindet, das Verabreichen geistiger Getränke an demselben polizeilich strenge untersagt und besonders aufmerksam die anderweite Beschaffung derselben verhütet werden.

In Ansehung der Zerstreuungen und Erholungen ist darüber zu wachen, daß dem Genesenen, besonders in der ersten Zeit keine Veranlassung zu Aufregungen in zahlreichen, wilden, lärmenden Versammlungen, bei Spiel und Tanz und Trinkgelagen gegeben werde; überhaupt ist der Vorsicht angemessen, denselben vor und nach mit strenger Auswahl, und zwar in kleinere gesellige Kreise einzuführen.

B. Hinsichtlich des körperlichen Verhaltens und der Lebensweise.

Es muß der Genesene oder Gebesserte sich einer gesunden, trockenen, luftigen Wohnung und Schlafstätte zu erfreuen haben. Für Verabreichung gesunder, leicht verdaulicher Nahrungsmittel ist Sorge zu tragen. — Führt die wiederangetretene Berufsarbeit des Zurückgekehrten eine mehr sitzende Lebensweise mit sich, wie dies bei Schneidern, Schustern u. a. der Fall ist, so wird darauf zu sehen sein, daß es demselben täglich an körperlichen Bewegungen nicht fehle, und muß derselbe nöthigenfalls auf geeignete Weise dazu angehalten werden. Dagegen müssen zu große körperliche Anstrengungen und die damit verbundenen Erhitzungen, auch Veranlassungen zu Erkältungen so viel thunlich vermieden werden. — An warmer, den Jahreszeiten anpassender Bekleidung darf es nicht fehlen. Körperliche Reinlichkeit ist besonders anzuempfehlen, und wird sich das zuweilen lauwarme oder kühle Baden, da wo Gelegenheit vorhanden, als besonders heilsam bewähren.

Wird bei dem Gebesserten die eine, oder die andere auffallende Veränderung in seinen Aeußerungen und Handlungen wahrgenommen, welche einen Rückfall in seinen früheren unglücklichen Zustand befürchten lassen, so ist der Kreisphysikus, oder, bei dessen Entfernung, ein näher wohnender Arzt schleunig davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, den Kranken genauer zu beobachten, um schnell in geistiger und körperlicher Beziehung jene ärztliche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, einem förmlichen Ausbruche der früheren Seelenstörung vorzubeugen, welches bei genauer Beachtung der eintretenden leisesten Veränderungen gewiß oft gelingt.

Zu dem Ende wird dem behandelnden Arzte die, während des Aufenthaltes des Irren in der Anstalt bewährte Kurmethode von den Aerzten derselben, auf Erfordern,

Digitized by Google

ohne Verzug mitgetheilt werden. Erst wenn diese Behandlung nach langer Anwendung fruchtlos geblieben, oder wenn bei wiedergekehrter Gemeingefährlichkeit es an zweckmäßigen Aufbewahrungslocalen des Irren in der Heimath gebricht, und dies glaubhaft bescheinigt worden ist, darf der Irre wiederum der Anstalt nach vorausgegangener Anzeige an die Direction, oder wenn wirklich Gefahr im Verzuge ist, sofort zugeführt werden.

C. Ueber die Bändigungsmittel der Irren.

Die häufigen Mißgriffe, welche bei Sicherstellung der zornmüthigen Irren vorkommen, machen eine kurze Beschreibung der geeigneten Bändigungsmittel nothwendig. Nie gebrauche man Ketten, Haspen, oder Fesseln ähnlicher Art; sie empören den Kranken, der sich einem Verbrecher gleichgestellt sieht, auf das Aeußerste. Nicht allein daß dadurch der Krankheit Vorschub geleistet wird, entstehen durch die Anstrengungen des Kranken, sich von den Banden zu befreien, sehr leicht gefährliche körperliche Beschädigungen. Das einfachste und vollkommen ausreichende Beschränkungsmittel bei Tobsucht, bei Neigung zu Gewaltthaten, bei Entweichungsversuchen, und beim Hange zum Selbstmorde, ist die sogenannte Zwangsjacke. Sie besteht in einer bis an die Hüften reichenden Aermelweste von starker Leinewand, die auf der Brust geschlossen, am Rücken offen ist, und mit fünf festen Bändern hier geschlossen wird. Die Aermel sind oben so weit, daß sie über jede Kleidung gezogen werden können, und mehr den noch ein Mal so lang, als der menschliche Arm, nach unten hin sich allmählig verengend und gleichsam bandartig auslaufend. Man verfährt bei Anlegung dieser Jacke so schnell und geräuschlos als möglich, wobei man jeden Wortwechsel und jede Zornäußerung vermeidet. Drei Personen gehen entschlossen auf den Kranken zu und umringen ihn; der eine hat sich zuvor die Aermel des Kamisols verkehrt angezogen und faßt, durch die Leinwand greifend, schnell und kräftig die Hände des Wüthenden, während der zweite schleunig am Kragen und Rückentheile des Kamisols in derjenigen Richtung zieht, daß die Aermel von den Armen des ersten Wärters sich auf die des Irren hinaufstreifen; der dritte, der bis dahin den Kranken am Oberkörper umfaßt und an Ort und Stelle festerhalten hat, bindet nun die Bänder der Zwangsjacke auf den Rücken zusammen, indeß die beiden andern alle sträubenden Bewegungen zu hindern suchen. — Darauf faßt der erste die mit der Zwangsjacke bekleideten Arme des Irren und kreuzt sie auf der Brust, wobei der zweite unterstützt; dann ergreift der dritte die über die Arme hinauslaufenden leeren Aermeltheile, schlingt sie mehremals um den Leib und knöpft sie zu einem Knoten auf den Rücken zusammen. Hierbei ist nachher darauf zu achten, daß die gekreuzten Arme weder auf der Brust, noch Unterleib drücken, oder die Knoten und Aermelwindungen zu eng anliegen und belästigen, weshalb es nöthig wird, den so bekleideten Tobsüchtigen von Zeit zu Zeit zu untersuchen und ihn, der dennoch Mittel und Wege zur Ausführung nachtheiliger Handlung zu finden weiß, nie ohne Aufsicht zu lassen. — Es kann dieses in vielen Fällen unentbehrliche Beschränkungsmittel, auf jedesmaliges Verlangen, aus der Provizial-Irren-Anstalt erbeten werden; jedoch ist es zweckmäßig, wenn zur Verhütung des Miß-

Digitized by Google

brauches anderer ungeeigneter Beschränkungsmittel, jeder Bürgermeister mit einer solchen Jacke versehen wird.

Benimmt sich der Kranke, trotz der Zwangsjacke, dennoch ungestüm und gewaltthätig, stößt er mit den Füßen, so daß er seinen Umgebungen Gefahr drohet, so binde man ihm die Füße in der Gegend der Knöchel mit einem großen Taschentuche, oder mit einem breiten Handtuche, nie aber mit Stricken an einander, durch deren Reibung leicht Verwundungen entstehen. Wird eine lang dauernde Fesselung der Füße nothwendig, so ist die Anwendung der sogenannten Sprungriemen zweckmäßig. Diese bestehen aus zwei breiten, mit Roßhaaren gefütterten und mit Schnallen versehenen Riemen, welche ähnlich den Kettenschellen oberhalb der Knöchel beider Füße umgeschnallt werden. Den innern Knöcheln der Füße entsprechend, befindet sich an jedem Beinriemen eine Oehse von Leder, oder ein metallener Ring, durch welchen ein verbindender Mittelriemen gezogen wird, der sich enger und weiter schnallen läßt, so daß man die Füße, je nach Bedürfniß, nähern und die Bewegung derselben beliebig beschränken kann, ohne die Möglichkeit des Gehens aufzuheben. Man muß diese Sprungriemen über die Strümpfe, und bei Männern, je nach den Umständen, selbst über die Stiefeln und Beinkleider anlegen. Natürlich geschieht deren Anwendung nur bei gleichzeitigem Gebrauch der Zwangsjacke, weil sonst der Irre die Fußriemen lösen kann. Raset der Kranke gegen sich selbst, schlägt er den Kopf gegen die Wand, dann muß der Kopf mit einem stark wattirten Kopfringe, ganz in der Art der sogenannten Fallhüte bei Kindern, versehen, und dieser mit einem schmalen ledernen Riemen unter dem Kinne befestiget werden. Treffliche Dienste leistet ein solcher Fallhut bei denjenigen Irren, die gleichzeitig an Epilepsie leiden; ohne demselben können diese schwer vor gefährlichen Kopf-Verletzungen und Erschütterungen bewahrt werden.

So oft ruhige Zwischenräume eintreten, befreit man die Irren von den Zwangsmitteln; dauert die Nothwendigkeit der Anwendung sehr lange, vielleicht Wochen lang, unausgesetzt fort, so versuche man auf einige Stunden bei verstärkter Wärterzahl, sie abzunehmen. Man hüte sich jedoch von den Kranken getäuscht zu werden, und überlasse sich nie einer unvorsichtigen Sorglosigkeit, denn es kömmt gar nicht selten vor, daß manche Irren, bei aller Tobsucht und Raserei sich verstellen, und durch erheuchelte Ruhe das Auge des geübtesten Aufsehers täuschen. Wird ihnen bei einer solchen scheinbaren Ruhe die Freiheit gegeben, so benutzen sie dieselbe, um sich auf den Gegenstand ihrer Wuth mit um so größerer Gewalt zu stürzen.

Münster, den 7. August 1840.

№ 528. Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen und Häuslinge betr. 2773.

Nach den im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 20. April 1838 (Amtsblatt S. 135*) eingegangene Nachweisungen sind im vorigen Jahre 620 Individuen aus den Festungen zu Minden und Wesel, den Zuchthäusern zu Münster und Herford, aus dem Landarmenhause zu Benninghausen, und aus Zucht- und Besserungsanstalten außerhalb dieser Provinz in die verschiedenen Kreise derselben entlassen. — Von diesen

*) Mindensches Amtsblatt Seite 169.

Digitized by Google

sind 8 im Laufe des Jahres gestorben, 330, also über die Hälfte, haben sich gut geführt und als gebessert bewährt, 174 dagegen sich einer fortgesetzten schlechten Führung schuldig gemacht und von 108 fehlen die nähern Nachrichten über das Verhalten nach der Entlassung, theils weil sie sich aus der Heimath wieder entfernt haben, und ihr späterer Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, theils, weil ungeachtet meiner durch das Amtsblatt bekannt gemachten Anweisung vom 4. Juni v. J. mehre der Herren Landräthe auch in diesem Jahre meiner Eingangs gedachten Aufforderung nicht nachgekommen sind.

Wenn gleich aus diesem Grunde sich auch für das verflossene Jahr eine sichere Folgerung nicht ziehen läßt, so sind doch unverkennbar günstige Ergebnisse auch in diesem Zeitraum da hervorgetreten, wo Hülfsvereine oder Behörden der Entlassenen sich mit Aufmerksamkeit angenommen haben. — Indem ich die Hoffnung hege, daß die Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen und Häuslinge, und die Bildung von Hülfsvereinen immer zunehmen werde, erkenne ich, was in dieser Beziehung schon geschehen ist, gern und um so mehr mit Dank an, als ohne Zweifel hierin die günstigeren Erfolge, welche sich in dem verflossenen Jahre gegen die früheren herausgestellt, mit ihren Grund haben.

An sämmtliche Herren Landräthe der Provinz wiederhole ich aber nochmals dringend meine Aufforderungen vom 20. April 1838 und 4. Juni v. J. auch für das laufende Jahr und werde mich ungern veranlaßt sehen, diejenigen Kreise, aus denen die Nachweisungen gar nicht, oder nicht vollständig und nicht nach dem vorgeschriebenen Schema, oder nicht rechtzeitig (bis zum 1. Mai k. J.) an die Herren Zuchthaus-Direktoren und den Ober-Inspector in Benninghausen eingegangen sein werden, in der nächsten Bekanntmachung namhaft zu machen.

Münster, den 25. Juni 1840.

№ 529. Das Bedürfniß des Hagel-Schaden-Vergütungsfonds pro 1840 betr. 3254.

Mit Berücksichtigung des nach meiner Bekanntmachung vom 18. Juli d. J. verbliebenen Bestandes von 1750 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., stellt sich das Bedürfniß des Hagelschaden-Vergütungsfonds pro 1840 nach dem Versicherungskapital im Verhältniß zu den bereits angemeldeten und festgestellten Hagel-Beschädigungen auf beiläufig 4200 Thlr. Zur Zahlung dieser Summe ist ein Beitrag von 2 Pf. pro Thaler oder 5/9 Prozent des Versicherungs-Kapitals ad 1,052,966 Thlr. erforderlich, wegen dessen unverzüglicher Beinahme die Königlichen Regierungen das Weitere veranlassen werden.

Münster, den 19. August 1840.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 530. Die Feier des 2. Arnsbergisch-Mindenschen Gesangfestes betr. 1564. S.

Das am 21. v. M. in den Amtsblättern angezeigte zweite Arnsbergisch-Mindensche Schullehrer-Gesangfest wird nicht zu Paderborn, sondern zu Gesecke am 23. September gefeiert werden.

Münster, den 19. August 1840.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 531. Wir machen das steuerpflichtige Publikum auf folgende Bestimmungen des im 31.
492. I. II. D. K. Stück des Amtsblatts (S. 253) angezeigten Gesetzes über die Verjährungs-Fristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni c., besonders aufmerksam.

Minden, den 14. August 1840.

(Nro. 2101.) Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben. Vom 18. Juni 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, worüber im Gesetz vom 31. März 1838 (Gesetzsammlung Seite 250) eine besondere Verordnung vorbehalten worden ist, auf den Antrag Unsers Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1.

A. Landesherrliche Abgaben. 1. Reclamationen a. direkte Steuern

Reklamationen gegen direkte Steuern, namentlich gegen Abgaben, welche nach den Etats, Katastern oder Jahresheberollen als Grundsteuer durch Ortserheber oder unmittelbar durch unsere Kassen von den Steuerpflichtigen erhoben werden, imgleichen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer, so wie gegen diejenigen Abgaben, welche in Folge des §. 11 des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820, als auf einen speziellen Erhebungstitel beruhend, zu entrichten sind, müssen ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen 3 Monaten von Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen 3 Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, oder endlich, im Falle eine periodische Veranlagung und Anfertigung von Heberollen nicht stattfindet, binnen den ersten 3 Monaten jedes Jahres, bei der Behörde angebracht werden.

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuer-Ermäßigung oder Befreiung, so wie auf Rückerstattung für das laufende Kalenderjahr.

Ist die Reklamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht und wird solche für begründet gefunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung für das laufende Jahr. Für verflossene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt.

Tritt eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerverpflichtung aufgehoben wird, so muß davon der Behörde Anzeige gemacht werden. Bis zu Ende des Monats, in welchem die Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der Steuer gefordert werden.

§. 2.

b. indirecte Steuern.

Auf Zurückzahlung zu viel erhobener Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, der in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zu erhebenden Ausgleichungs-Abgaben, der Branntwein-, Braumalz-, Mahl- und Schlachtsteuer, der Weinmost- und Tabacksteuer, der Salz-Ablösungsgelder, der Blei- und Zettelgelder, der Wege-, Schiff-

Digitized by Google

Schifffahrts- und Hafen-Abgaben, und der Niederlagegelder findet ein Anspruch nur statt, wenn derselbe binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, angemeldet und begründet wird.

§. 3.

Wird in den Fällen der §§. 1 und 2 die Reclamation ganz oder theilweise zurückgewiesen, so ist dagegen der Recurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präclusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig. Wendet sich der Reclamant an eine inkompetente Behörde, so hat diese das Recursgesuch an die kompetente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reclamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§. 4.

In den Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen über die Steuerverpflichtung der Weg Rechtens nachgelassen ist, kann die Steuer nur von dem Anfange desjenigen Kalenderjahrs an zurückgefordert werden, worin die Klage angemeldet oder worin vor der Klage eine Reclamation bei der Verwaltungs-Behörde eingereicht worden ist.

§. 8.

III. Verjährung der Rückstände.

Zur Hebung gestellte direkte oder indirekte Steuern, welche im Rückstande verblieben oder kreditirt sind, verjähren in 4 Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Steuerpflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, so wie durch Verfügung der Exekution, oder durch bewilligte Stundung der Steuer unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, Exekution verfügt worden, oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

§. 9.

IV. Transitorische Bestimmungen.

Reklamationen wegen Steuern, welche vor Publikation dieses Gesetzes entrichtet worden sind, so wie Nachforderungen wegen Steuern aus dieser Zeit müssen, bei Verlust des Anspruchs, binnen Jahresfrist nach Publikation dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

§. 14.

B. Abgaben, die nicht in die Landesherrlichen Kassen fließen.

Dieses Gesetz findet auch auf öffentliche Abgaben, welche nicht zu Unseren Kassen fließen, sondern an Gemeinden und Corporationen, so wie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-Bezirks-Kreis- oder Gemeinde-Lasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, so wie auf die mit Entziehung solcher Abgaben beauftragten Beamten Anwendung.

Alle frühere gesetzliche Vorschriften über die im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Gegenstände, werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Potsdam, den 18. Juni 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

Beglaubigt: Duesberg.

Digitized by Google

№ 532. **Nachwei**

der im Monat Juli 1840 in den Kreisen des Regie

Namen der landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der preußisch					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	3	2	2	2	—	—	1	21	6	1	5	7	—	15	—
Lübbecke	2	27	6	2	10	10	1	21	8	1	5	8	—	14	2
Herford	3	—	—	2	10	—	1	20	—	1	5	—	—	20	—
Bielefeld	2	25	—	2	7	6	1	25	—	1	12	6	1	—	—
Halle	2	28	6	2	9	—	1	23	4	1	9	4	—	21	6
Wiedenbrück	3	—	—	2	15	—	1	20	—	1	10	—	—	15	—
Paderborn	2	12	6	2	6	1	1	19	2	1	8	3	—	20	2
Büren	2	14	6	1	25	10	1	10	9	1	3	4	—	14	1
Warburg	2	15	—	2	—	—	1	15	—	1	5	—	—	15	—
Höxter	2	12	11	1	29	2	1	14	2	1	11	3	—	13	4
Durchschn.-Pr. p. Juli 40	2	22	10	2	5	4	1	19	1	1	7	7	—	17	10
" " " Juni 40	2	15	—	1	20	2	1	13	2	1	—	10	—	16	11
Mithin im Monat Juli Mehr . . .	—	7	10	—	15	2	—	5	11	—	6	9	—	—	11
Weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 6. Juli 1840.

№ 533. Die Krätze betr. 604. R. I.

Da sich die Krätze noch immer an einigen Orten auf dem Lande sehr verbreitet, auch deren öftere Verbreitung durch die Schulen nicht zu verkennen ist; so bringen wir unsere Verordnung vom 20. Juni 1830, Amtsblatt 1830, Seite 284 — 287, so wie das Allerhöchst genehmigte Regulativ vom 28. October 183⅝ §§. 74 bis 83, in Erinnerung, indem wir sowohl die Orts-Polizeibehörden, als auch die Vorsteher und Lehrer öffentlicher Schulen, für die genaue Beachtung jener Verordnungen verantwortlich machen. Da es sich bei der ärztlichen Behandlung anderer Krankheiten, namentlich bei den jetzt so häufigen Lungen-Krankheiten, den Aerzten ergeben wird, daß eine vorhergegangene Krätze zu berücksichtigen ist; so finden wir uns veranlaßt, die Herren Aerzte auf die Beobachtung eines praktischen Arztes aufmerksam zu machen, welcher bei phtisischen Krankheiten oder Anlagen, die Berücksichtigung einer vorhergegangenen Krätze, die besonders vorsichtige Behandlung der etwa noch vorhandenen, und in diesem Falle, nach Beseitigung der Krätze, das Monate lang fortgesetzte Tragen künstlicher Geschwüre als durchaus nothwendig empfiehlt.

Minden, den 19. August 1840.

№ 534. 397. R. I.

Wir finden uns veranlaßt, unsere Verfügung vom 5. März 1838 (Amtsblatt pro 1838, Nro. 160, Seite 86,) wegen der beim Aufgebote und bei Trauungen von Ausländern mit diesseitigen Unterthanen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen den

Digitized by Google

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh			Bemerkungen.
Scheffel Rtlr.	sgr.	pf.	Scheffel Rtlr.	sgr.	pf.	Scheffel Rtlr.	sgr.	pf.	der Centner Rtlr.	sgr.	pf.	das Schock Rtlr.	sgr.	pf.	
2	—	—	2	8	7	1	19	4	—	17	6	4	15	—	
2	17	6	2	21	3	1	20	—	—	15	—	4	22	6	
2	15	—	3	—	—	2	—	—	—	15	—	6	—	—	
2	5	—	—	—	—	2	—	—	—	20	—	7	8	2	
2	13	—	—	—	—	2	—	—	—	18	4	6	5	—	
2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	22	6	6	—	—	
1	21	3	2	3	6	1	25	6	—	15	5	5	18	—	
1	15	7	1	25	3	1	17	9	—	19	10	6	21	9	
1	15	—	1	25	—	1	10	—	—	20	—	6	15	—	
1	21	8	2	21	8	1	21	8	—	28	9	7	12	6	Mit Rücksicht auf die Berichtigung vom 5. dieses Monats, No. 1280. U. I.
2	—	5	2	9	5	1	23	5	—	19	3	6	2	9	
1	25	1	2	2	8	1	19	6	—	20	1	5	29	5	
—	5	4	—	6	9	—	3	11	—	—	—	—	3	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	

Herren Pfarrern beider Confessionen hierdurch zur genauesten Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Minden, den 12. August 1840.

№ 535. Personal-Chronik. 566. K. I.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Anton Napoleon Rüther zu Beverungen, Kreises Höxter, ist als Geburtshelfer approbirt.

Minden, den 1. August 1840.

Bekanntmachungen.

№ 536. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 1. auf den 2. Juli d. J. sind dem Heuerling Christoph Fulland bei Stutewille zu Sende mittelst Einbruchs folgende Gegenstände, als:

1) 1 kupferner Kessel, einen Eimer haltend; 2) 1 steinerner Topf mit Fett; 3) 2 Mannshemde, 3 Frauenhemde, 1 Kinderhemd; 4) 1 rother Frauenrock von Boje nebst einer daran genähten Jacke; 5) 1 blau leinene Schürze; 6) 1 rothes baumwollenes Frauen-Halstuch, alt; 7) ein gelbes baumwollenes Manns-Halstuch; 8) 1 Schwarzbrod von ohngefähr 33 Pfunden

entwendet worden, und da es bis jetzt noch nicht gelungen ist, den Thäter oder den Verbleib der Sachen auszumitteln, so fordern wir Jeden, dem hiervon etwas bekannt sein sollte, auf, dieses uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Rietberg, den 12. August 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

№ 537. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 6. auf den 7. pr. sind dem Kaufmann Meyerson zu Schildesche mittelst gewaltsamen Einbruchs entwandt worden:

1) ein Rest schwarzes Tuch von circa 8 Ellen, 2) circa 2 Pfund Nähseide von verschiedener Farbe, 3) circa 12 Elle graues ordinaires Tuch, 4) 2 Stück baumwollenes Zeug, roth und blau karrirt, 5) circa 12 Elle gestreiften Betidrell, 6) eine Quantität Westen und andere Waaren, 7) circa 12 Thlr. baares Geld aus kleinen Münzsorten, worunter 1 Thalerstück und ein französisches Frankenstück, 8) ohngefähr 16 bis 20 Ellen schwarzen Thibet,

und wird dieser Diebstahl vorschriftsmäßig zur Kenntniß gebracht.

Bielefeld, den 18. August 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 538. Der mit dem Steckbriefe vom 9. März c. verfolgte Schuhmacher Otto Heinrich Krüger aus Spenge ist am 6. dieses in Salzuffeln verhaftet und an uns abgeliefert.

Herford, den 11. August 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 539. Steckbrief.

Der des Verkaufes auswärtiger Lotterie-Loose an Preußische Eingesessene und des Spieles in ausländischen Lotterien dringend verdächtige unten signalisirte Mühlenpächter Heinrich Ludwig Kruse, aus Melle gebürtig, hat sich aus seinem bisherigen Wohnorte Börninghausen im Kreise Lübbecke entfernt.

Wir ersuchen daher die öffentlichen Behörden, den Kruse im Betretungsfall verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 15. August 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Familienname: Kruse. — Vorname: Heinrich Ludwig. — Geburtsort: Melle. — Aufenthaltsort: Börninghausen. — Religion: evangelisch. — Alter: 54 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: hoch. Augenbrauen: braun. — Augen: grau braun. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Bart: braun. — Kinn: oval. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — besondere Zeichen: fehlen.

№ 540. Es wird hiermit nachträglich bekannt gemacht, daß der am 11. dieses steckbrieflich verfolgte Schuhmacher Johann Florenz Büscherfeld aus Niederbexen, wahrscheinlich mit einem kürzlich von dem Verwaltungsbeamten Weddigen zu Uhlenburg für den Heuerling Marks zu Mellbergen ausgestellten Legitimations-Atteste zu einer Reise nach Bremen versehen ist, muthmaßlich den Namen Marks, dessen Signalement mit dem Büscherfeld eine große Aehnlichkeit hat, angenommen hat, und viel baares Geld bei sich führen wird. Herford, den 21. August 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36.

Minden, den 4. September 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 541 2255. L. N. I. pl.

Da sich wiederholt der Fall ereignet hat, daß durch fahrlässige Ausfertigung der Extrakte aus den Kirchenbüchern, einzelne Kantonisten übergangen sind, wodurch theils die Vollständigkeit der Aushebung gefährdet, theils der betreffende Dienstpflichtige selbst in eine nachtheilige Lage gebracht wird; so finden wir uns veranlaßt, sämmtliche Geistliche unsers Bezirks wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes hierdurch besonders aufzufordern, die gedachten Extrakte stets genau zu fertigen, und uns nicht in die Nothwendigkeit zu setzen, Versäumnisse darin rügen zu müssen.

Minden, den 13. August 1840.

№ 542. 1411. U. I.

In der Nachweisung der im Monat November 1838 in den Kreisen des Regierungs-Bezirks stattgefundenen Fruchtpreise (Amtsblatt pro 1838 Seite 42⅘ ist, veranlaßt durch eine unrichtige Angabe der Unterbehörde, der Preis für 1 Scheffel Gerste beim Kreise Halle zu 1 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf. angegeben, derselbe hat jedoch nur 1 Thl. 11 Sg. 11 Pf., also 15 Sg. 8 Pf. weniger gekostet. Nach Berichtigung der irrigen Angabe ändert sich der Durchschnittspreis für 1 Scheffel Gerste im ganzen Regierungs-Bezirke pro November 1838 von 1 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. auf 1 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf.

Minden, den 13. August 1840.

№ 543. Personal-Chronik. 2251. Q. I.

Dem Regierungs-Supernumerar Heinrich Wilhelm Weber ist die Verwaltung des Bürgermeister-Amts zu Lügde kommissarisch übertragen worden.

Minden, den 18. August 1840.

№ 544. Die Schutzblattern Impfung betr. 2269. L. K. I.

Es sind wiederholte Beschwerden darüber vorgekommen, daß die Unachtsamkeit mancher Orts-Polizei-Behörden dem Impfgeschäfte viele Schwierigkeiten bereite; und besonders die Wiederholung der Reisen der Impfärzte, zur vorgeschriebenen vollständigen Impfung, veranlasse.

Indem wir die betreffenden Orts-Polizei-Behörden auf das Reglement vom 7. Mai 1834 (Amtsblatt 1834, S. 143, §. 9 und 10,) so wie auf den Nachsatz

Digitized by Google

zum Reglement vom 6. Januar 1836, (Amtsblatt 1836 S. 18,) verweisen; veranlassen wir die Herren Impfärzte, die, ihr Geschäft erschwerenden Zuwiderhandlungen der Polizei-Behörden gegen obige Bestimmungen, zur Anzeige bei der betreffenden landräthlichen Behörde zu bringen.

In Absicht der Widersetzlichkeit einzelner Eltern, ihre Kinder die Wohlthat der unentgeldlichen Schutzpocken-Impfung genießen zu lassen, weisen wir die betreffenden Behörden, mit Bezug auf das Impfreglement vom 7. Mai 1834, §. 11, und auf das Allerhöchst genehmigte Reglement vom 28. October 1835, §§. 54 und 55 an, gegen alle Eltern, welche ihre Kinder absichtlich der Schutzblattern-Impfung entziehen, und dadurch Veranlassung zur Verbreitung der Menschenblattern geben, nach Inhalt der oben angegebenen §§. zu verfahren, und bei angeordneter Zwangs-Impfung diese bei allen, der allgemeinen kostenfreien Impfung absichtlich entzogenen Kindern, auf Kosten der betheiligten Eltern in Ausführnng bringen zu lassen.

Minden, den 22. August 1840.

№ 545. Warnung bezüglich der unter dem Rindvieh im Fürstlich-Lippischen Flecken Lage ausgebrochenen Lungenseuche. 1492. *U. I.*

Indem wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß im Fürstlich Lippischen Flecken Lage unter dem Rindvieh die Lungenseuche ausgebrochen und der Handel daselbst mit solchem Vieh bei Strafe verboten ist, warnen wir zugleich das Publikum und ins Besondere die Eingesessenen der Grenzkreise vor dem Ankaufe von Rindvieh, welches etwa verbotener Weise aus der inficirten Gegend in das diesseitige Land gebracht werden möchte.

Minden, den 14. August 1840.

№ 546. 2315. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung legalisirten Quittungen über die im 1. Quartal d. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs-Gelder sind von dieser unterm 21. d. M. den betreffenden Domainen-Renteien und Forstkassen zur Aushändigung an die betreffenden Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 23. August 1840.

№ 547. Verlorener Reisepaß. 1636 *U. pro R. I.*

Der Ignatz Schnieversmann aus Verne hat den ihm von dem Landrath des Kreises Büren unterm 23. Juni d. J., Nro 182 des Paßregisters, zu einer Reise über Paderborn nach Borgholz auf 14 Tage ertheilten, noch nicht visirten Paß, angeblich in dem Gasthause des Carl Krüger zu Kleinenberg, woselbst er vom 27. auf den 28. Juni d. J. übernachtet hat, verloren.

Der gedachte Paß wird hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder aufgefordert, solchen an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Minden, den 25. August 1840.

№ 548. Personal-Chronik. 606. *K. I.*

Der praktische Arzt und Wundarzt Herr Dr. Johann Heinrich Rielaender hat sich in Wiedenbrück niedergelassen.

Minden, den 16. August 1840.

Digitized by Google

Der Seite 152 unſers diesjährigen Amtsblatts ſteckbrieflich verfolgte Carl Friedrich Wilhelm Peyer aus Iſenſtädt hat ſich am 10. d. M. bei ſeiner Ortsbehörde freiwillig geſtellt. № 549. Erledigung eines Steckbriefs. 1559. U. R. I.

Minden, den 18. Auguſt 1840.

Die Kreis-Chirurgenſtelle des Kreiſes Höxter iſt erledigt. № 550. Vacante Kreis-Chirurgenſtelle. 643. K. I.

Qualificirte Wundärzte erſter Klaſſe, welche ſich um dieſelbe bewerben wollen, mögen ſich dieſerhalb baldigſt bei uns melden.

Minden, den 26. Auguſt 1840.

Bekanntmachungen.

Der unterm 9. Juli c. ſteckbrieflich verfolgte Friedrich Auguſt Wiehage aus Hillegoſſen iſt in unſere Gefängniſſe eingebracht. № 551.

Herford, den 17. Auguſt 1840.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Der von uns unterm 30 Mai c. ſteckbrieflich verfolgte Heuerling Chriſtian Ludwig Gerſen vom Reinberge bei Lübbecke iſt in unſere Criminal-Gefängniſſe eingeliefert. № 552.

Herford, den 14. Auguſt 1840.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

In der Zeit zwiſchen dem 9. und 11. Juli d. J. ſind an der Baſtion vor der alten Kaſerne: № 553. Diebſtahls-Anzeige.

10 große blau carrirte leinene Bettbezüge mit K U gezeichnet, geſtohlen worden; ferner ſind am 5. d. M. Mittags aus einem Hauſe hieſelbſt

1 ziemlich große Suppenkelle, 1 Eßlöffel und 1 Gabel,

ſämmtlich von Silber mit F C gezeichnet und »Mattenklodt« geſtempelt, entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankauf warnen, fordern wir Jedermann auf, Alles, was zur Entdeckung der Diebe oder des geſtohlenen Gutes führen kann, uns oder der nächſten Behörde ſofort anzuzeigen. Minden, den 15. Auguſt 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Dem Colon Tegeler Nro. 52 in Levern ſind im Monat Juli c. vom einem Grasplatze neben ſeinem Hauſe durch die Oeffnung einer Hecke № 545. Diebſtahls-Anzeige.

drei Stück neue Frauenhemde, wovon eins mit H. T. gezeichnet, drei Stück neue Mannshemde ohne Zeichen, fünf Stück flächſenes gekochtes Garn

entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankauf dieſer geſtohlenen Sachen warnen, erſuchen wir die betreffenden Behörden, uns im Betretungsfalle über den Verbleib der Sachen Nachricht zu geben. Rahden, den 18. Auguſt 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

№ 555. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 3. auf den 4. Juli d. J. sind dem Erbpächter Jerentrup Nr. 44 zu Diebrock mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seiner Wohnstube folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) 32 Ellen graue Leinewand; 2) ein Mannshemd, 7 bis 8 Frauenhemde und Kinderhemde von verschiedener Qualität; 3) mehrere Handtücher und Bettlaken, gelb und bunt carrirte Tücher, Nachtmützen, Tischtücher und Strümpfe.

Da die Thäter bis jetzt unentdeckt geblieben, ersuchen wir Jeden, auf die fraglichen Sachen zu vigiliren, indem wir zu gleicher Zeit vor deren Ankauf warnen.

Herford, den 29. August 1840.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

№ 546. Post-Einrichtungen betr.

In Folge hoher Anordnungen werden vom 1. September c. an, nachstehende Posten aufgehoben:

Die bisherigen Fahrposten zwischen hier und Emmerich und zwischen hier und Düsseldorf.

Dagegen werden vom gedachten Tage an neu ins Leben treten:

1) eine Personenpost von hier über Wiedenbrück nach Elberfeld ꝛc.
2) eine Personenpost von hier über Wiedenbrück nach Münster mit vorstehender bis Wiedenbrück vereinigt, und von dort gleich weiter.

Diese Posten gehen täglich von hier früh um 5 Uhr ab, das Personengeld und für 30 Pfund Freigepäck ist pro Person und Meile auf 6 Sgr. festgesetzt.

3) eine Güterpost ohne Passagierbeförderung nach Elberfeld.
4) eine Güterpost ohne Passagierbeförderung nach Münster.

Diese beiden Posten gehen von hier ab: Sonntags, Dienstags, Donnerstags und Freitags Morgens 7 Uhr. Die Aufgabe zur selbigen muß an den vorhergehenden Tagen bis Abends 7 Uhr erfolgen.

5) eine Schnellpost über Höxter nach Cassel:

geht ab Montags und Donnerstags Nachmittags 1 Uhr. Das Personengeld bei dieser Post und für 40 Pfund Freigepäck beträgt pro Meile 7 Sgr.

6) Die Schnellpost nach Cöln wird von jetzt an an den bisherigen Posttagen um 7 Uhr Abends abgehen.

Mit der täglichen Personenpost über Pyrmont nach Höxter, vide Amtsblatt Nro. 31, können Reisende auch nach Cassel bis Höxter. — Von Lemgo ab über Lage und Detmold, und mit der Personenpost nach Elberfeld von Bielefeld ab mit der Montags, Mittwochs und Sonnabend daselbst abgehenden Personenpost, nach Paderborn gleich weiter befördert werden.

Minden, den 31. August 1840.

Grenz-Post-Amt.
Tißen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37.

Minden, den 11. September 1840.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 557. Prüfung der im Seminar zu Petershagen vorgebildeten Schulamts-Aspiranten. 1560. S.

Nach der am 27. und 28. v. M. in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen abgehaltenen Prüfung, sind folgende Seminaristen für wählbar zu Elementar-Schulstellen erklärt worden:

1. Althoff aus Rheda,
2. Begemann aus Herford,
3. Beimdike aus Steinhagen,
4. Busse aus Todtenhausen,
5. Dopkemeier aus Häverstädt,
6. Engelke aus Minden,
7. Gelpke aus Hörter,
8. Hampe aus Petershagen,
9. Hubert aus Petershagen,
10. Knoop aus Hörter,
11. Nolte aus Petershagen,
12. Obermüller aus Herford,
13. Richter aus Versmold,
14. Schwettmann aus Rahden,
15. Schrader aus Minden,
16. Viemann aus Gütersloh,
17. Weber aus Bünde,
18. Westphal aus Minden,

so wie endlich der Schulamts-Aspirant Menke aus Lübbecke, welcher Theologie studirt, und demnächst einen einjährigen Cursus im Seminar gemacht hat.

Münster, den 19. August 1840.

№ 558. Prüfung der Schulamts-Aspiranten im Seminar zu Büren. 1578. S.

Nach der am 3. und 4. d. M. in dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Büren abgehaltenen Prüfung, sind nachbenannte Seminaristen:

1. Adams aus Hirschberg,
2. Albers aus Münster,
3. Alers aus Oberkirchen,
4. Cors aus Wehrden,
5. Eickhoff aus Driburg,
6. Feldmann aus Soest,
7. Funke aus Datteln,
8. Glunz aus Nieheim,
9. Haverkamp aus Everswinkel,
10. Herbst aus Füchtorf,
11. Hülskamp aus Velen,
12. Jäger aus Horneburg,
13. Klieyes aus Büren,
14. Klostermann aus Lippborg,
15. Koch aus Münster,
16. Kösters aus Gescher,
17. Langenkamp aus Olfen,
18. Latterich aus Büren,
19. Menne I. aus Calenberg,
20. Menne II. aus Ossendorf,

Digitized by Google

21. Mersmann aus Herbern,
22. Neuhaus aus Beckum,
23. Nolte aus Helmern,
24. Nopto aus Bielefeld,
25. Nordhorn aus Gütersloh,
26. Padberg aus Obernschledorn,
27. Peitz aus Kirchrarbach,
28. Rademacher aus Dorsten,
29. Raude aus Ostenfelde,
30. Richter aus Osterwick,
31. Rohlmann aus Ibbenbüren,
32. Roß aus Ochtrup,
33. Schenkwald aus Cappeln,
34. Schmidt I. aus Elkringhausen,
35. Schmidt II. aus Niederwenigern,
36. Schulte aus Grevenstein,
37. Schunk aus Hüsten,
38. Schweer aus Heessen,
39. Temme aus Ehringhausen,
40. Timmer aus Delbrück,
41. Vieter aus Hamm,
42. Wacker aus Neuenkleisheim,
43. Wirth aus Altenhunden,
44. Wulff aus Büren,

so wie ferner folgende nicht im Seminar vorgebildete Schulamts-Aspiranten 1. Hermeling aus Delbrück, 2. der Kaplan Erich aus Schmechten und 3. der Vicarius Dynhausen aus Istrup für wählbar zu Schulstellen erklärt worden.

Auch sind die früheren Seminaristen Peters aus Muddenhagen, Tewes zu Titelsen und Viefhues zu Großenrecken für definitiv anstellbar erklärt worden.

Münster, den 19. August 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 559. Warnungs-Anzeige. 651. K I.

Wegen absichtlicher Verheimlichung der Menschenblattern sind vier Einwohner unsers Verwaltungs-Bezirks jeder in eine Strafe von 2 Thlr., oder im Unvermögens-Falle zu 3tägigem Gefängniß verurtheilt worden.

Minden, den 27. August 1840.

№ 560. Warnungs-Anzeige. 2457. L. D. I.

Es ist der Fall vorgekommen, daß der Königlichen Militair-Departements-Ersatz-Kommission, Seitens einer Mutter ihr dritter statt ihres zweiten Sohnes in der betrügerischen Absicht vorgestellt worden, um durch die Schwächlichkeit des Ersteren bei seinem vorgegebenen Alter, den Antrag zu begründen, ihren ältesten militairpflichtigen Sohn, der Ersatz-Reserve zu überweisen.

Bei der desfalls eingeleiteten Kriminal-Untersuchung ist die schuldige Mutter, durch rechtskräftiges Erkenntniß, wegen verübten Betruges, zu einer Gefängnißstrafe von 3 Wochen und zur Zahlung der Untersuchungskosten verurtheilt. Wir bringen dies zur Warnung vor ähnlichen Vergehen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 30. August 1840.

Publicandum,
die Kündigung von 920,000 Thlr. Staats-Schuld-Scheine zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1841 betreffend.

№ 561.

Nachdem die, unserer Bekanntmachung vom 4. d. M gemäß, zur Tilgung für das Zweite Semester 1840 bestimmten Staats-Schuldscheine in der am heutigen Tage statt gehabten 15. Verloosung gezogen worden, werden sie, nach ihren Nummern,

Digitized by Google

Littern und Geldbeträgen in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den Nominal-Werth derselben am 2. Januar 1841 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, baar abzuheben.

Da mit dem ebengenannten Tage die weitere Verzinsung dieser Staats-Schuldscheine aufhört, indem nach §. 5 der Verordnung vom 17. Januar 1820 (G.S. Nro. 577) die ferneren Zinsen dem Tilgungs-Fonds zufallen, so müssen mit den Staats-Schuldscheinen auch die zu denselben gehörigen 4 Zins-Coupons Ser. VIII, Nro. 5 bis 8, welche die Zinsen vom 2. Januar 1841 bis dahin 1843 umfassen, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den späteren Präsentanten reservirt zu werden.

In der über den Kapital-Werth der Staats-Schuldscheine auszustellenden Quittung müssen diese einzeln mit Nummer, Litter und Geld-Betrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeltlich eingelieferten Zins-Coupons aufgenommen werden.

Uebrigens können wir uns so wenig, als auch die Controle der Staats-Papiere, sich mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher am 2. Januar k. J. zur baaren Auszahlung kommenden Staats-Schuldscheine, wegen Realisirung derselben, in Korrespondenz einlassen; wir überlassen denselben vielmehr, diese Effekten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, zur weitern Beförderung an die Controle der Staats-Papiere, einzusenden.

Berlin, den 13. August 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

№ 562. 2417. *h. pro f. pl.*

Mit Bezugnahme auf vorstehendes Publicandum werden die Inhaber der in dem anliegenden Verzeichnisse speziell aufgeführten ausgelooseten und am 2. Januar 1841 zur baaren Auszahlung gelangenden Staats-Schuldscheine hierdurch benachrichtigt, daß die hiesige Regierungs-Hauptkasse heute von uns Anweisung erhalten hat, dergleichen Staats-Schuldscheine anzunehmen und weiter zu befördern, zu welchem Ende solche in doppelt ausgefertigten Verzeichnissen nach Nummer, Litter und Geldbetrag auszuführen und mit diesem Verzeichniß so zeitig portofrei einzuliefern sind, daß die Absendung Seitens der Hauptkasse vor dem 2. Januar 1841 geschehen kann. Zu der in dem obigen Publicandum vorgeschriebenen Quittung bedarf es keines Stempels. Die von der Hauptkasse auszustellende und derselben bei Empfangnahme der Gelder zurück zu liefernde Empfangs-Bescheinigung hat nur dann vollständige Gültigkeit, wenn solche von dem Landrentmeister Bünte, Haupt-Controleur Montzheimer und Haupt-Kassirer Tilly unterzeichnet, auch von dem die Gegen-Controle führenden Regierungs-Secretair Suermann mit dem Eintragungs-Vermerk versehen ist. In dem Falle, daß die Betheiligten nicht bald nach der Einsendung der Staats-Schuldscheine und dem mit dem 2. Januar 1841 eintretenden Fälligkeits-Termine in dem Besitze der Valuta sich befinden möchten, haben uns dieselben

Digitized by Google

sofort hiervon Anzeige zu machen, da sie sonst die aus der Verabsäumung einer solchen Anzeige erwachsenden Weiterungen sich selbst beizumessen haben.

Zugleich werden die Verwalter des Communal-Vermögens, so wie sämmtliche Kuratoren, Aufseher und Rendanten kirchlicher, geistlicher, milder und Schul-Anstalten, auf die vorstehende Bekanntmachung hierdurch besonders aufmerksam gemacht, und sind die bei gleicher Veranlassung unterm 10. April 1835 (Amtsblatt Jahrgang 1835, Stück 16) ertheilten Bestimmungen auch hier genau zu befolgen.

Minden, den 1. September 1840.

№ 563. Die Beschaffenheit und Ablieferung von Naturalgefällen an die Renteien betr. 2499. *m. h. II.*

Es ist häufig der Fall eingetreten, daß die von Domanialpflichtigen Prästantiarien an die Renteien gelieferten Getreide- (Heuerfrüchte) und andern Naturalgefällen von so schlechter Beschaffenheit gewesen sind, daß dieselben nur zu ganz geringen Preisen verwerthet werden konnten, wodurch Fiscus einen nicht unbedeutenden Ausfall an den Einnahmen erlitten hat.

Um diesen Uebelstand, so wie auch die Unordnungen, welche sich hier und da bei der Hebung dieser Gefälle gezeigt haben, abzustellen, bringen wir hierdurch folgende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß.

1) Die Domainen-Rentmeister haben in denjenigen Ortschaften, worin die Hebungstermine nicht etwa ein für allemal auf bestimmte Tage festgesetzt sind, die Tage und die Stunden, wann die Getreide oder andere Naturalgefälle gehoben werden sollen, durch Bekanntmachung in den Wochenblättern des betreffenden Kreises, oder durch öffentlichen Ausruf, oder auch endlich durch hinlänglich in den einzelnen Ortschaften vertheilte Anschläge, zur Kenntniß der Pflichtigen, und demnächst die Notizen oder Original-Documente zum Beweis der wirklich erfolgten Bekanntmachung, zu den betreffenden Hebungsacten zu bringen.
2) Die Censiten sind verpflichtet, die Natural-Abgaben an dem bestimmten Tage und zu der von den Domainen-Rentmeistern näher bezeichneten Stunde an den Hebungsort zu bringen, oder wenn dieselben abgeholt werden müssen, bereit zu halten, damit die Abholung ohne Zeitverlust erfolgen kann.
3) Ein zweiter Hebungstermin wird nicht anberaumt.
4) Die Domainen-Rentmeister werden hierdurch gemessenst angewiesen, nur reine und gute Früchte anzunehmen, widrigenfalls von ihnen der nach den Umständen näher zu konstatirende Minderwerth eingezogen, oder auch nach Befinden die Nichtbefolgung dieser Vorschrift auf andere Weise gerügt werden wird.
5) Es darf, wie wir hiermit zur Kenntniß der Censiten bringen, von den Domainen-Rentmeistern kein nicht gehörig gereinigtes, mit Staub, Asche, Spreu, Hülsen, Kaff, tauben Körnern oder andern Gegenständen, namentlich mit Dr espe, Wicken u. dgl. vermischtes Getreide angenommen, sondern solches unannehmbare muß ohne weiteres zurückgewiesen werden.
6) Von denjenigen Censiten, welche entweder zu der angesetzten Zeit in den Hebungsterminen nicht erscheinen, oder das abzuholende Getreide zu der angezeigten Zeit nicht bereit halten, oder auch endlich kein gutes marktgängiges,

Digitized by Google

gereinigtes und nicht ausgewachsenes Getreide liefern, wird ohne weitere Nachsicht der etatsmäßig feststehende Reluitionspreis, wenn sie denselben nicht sofort freiwillig zahlen, durch Execution beigetrieben.

Indem wir diese bereits feststehenden Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß auf Entschuldigungen wegen Unkenntniß derselben keinerlei Rücksicht genommen werden wird, und wir die strenge Befolgung dieser Vorschriften erwarten, worauf die Domainen-Rentmeister zu halten haben.

Minden, den 1. September 1840.

№ 564.

Die Gewerbetreibenden, welche für das Jahr 1841 Gewerbescheine zu erhalten wünschen, fordern wir auf, ihre desfallsigen Anträge vor dem ersten October d. J. bei der Ortsbehörde ihres Wohnorts zu machen, widrigenfalls sie eine verspätete Ausfertigung der Gewerbescheine und sonstige Nachtheile sich selbst beizumessen haben. 4097. k. II.

Minden, den 3. September 1840.

№ 565.

Dem Herrn Pfarrer und seitherigen Schul-Inspektor Temme zu Herzebrock, Kreises Wiedenbrück ist die von ihm wegen seines Alters und zugetretener Schwächlichkeit wiederholt nachgesuchte Entlassung von dem Amte eines Schul-Inspectors vom 1. September ab ertheilt, und die Aufsicht über den dadurch erledigten Schul-Inspektions-Bezirk dem Herrn Landdechant, Pfarrer Hommersen zu Wiedenbrück übertragen worden. Personal-Chronik. 828. M p. N. I.

Minden, den 18. August 1840.

№ 566.

Die durch Versetzung des Schullehrers Fahrenhorst erledigte erste Lehrer- und Organistenstelle an der katholischen Schule zu Herford ist dem bisherigen Schullehrer zu Cörbecke, Carl Friedr. Ernst; Personal-Chronik. 469. N. I.

die Küster- und Schullehrerstelle in Peckelsheim, dem seitherigen Hülfslehrer zu Hörste, Ferdinand Born; 393. N. I.

die Lehrerstelle an der Elementar-Schule in Minden, dem Schulamts-Kandidaten Ernst Friedr. Gottl. Arend; 670. M. I.

die achte Lehrerstelle an der Bürgerschule in Minden, dem Schulamts-Kandidaten Wegmann; 900. M. I.

die erledigte Schullehrerstelle zu Clarholz, Kirchspiels Windheim, dem Schulamts-Kandidaten Joh. Adolph Ferdinand August Schnabelrauch; 946. M. I.

die Organisten-, Küster- und dritte Lehrerstelle an der Schule zu Versmold, provisorisch dem bisherigen provisorischen Schullehrer Gerhard Otto Veerhoff, die erledigte zweite Lehrerstelle an derselben Schule, dem seitherigen Hülfslehrer Balke, ebenfalls provisorisch, verliehen worden. 841. M. I.

Minden, den 1. September 1840.

№ 567.

Die nachstehend signalisirte ausländische Landstreicherin Louise Cathrine Petering ist, nachdem dieselbe wegen Rückkehr in die diesseitigen Staaten und wegen Diebstahls Landesverweisung. 1519. u. pro R. I.

Digitized by Google

Zuchthausstrafe erlitten hat, auf Grund eines rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts hierselbst, abermals über die Grenze gebracht, und ihr die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei lebenswieriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Name: Petering. — Vorname: Louise Cathrine. — Geburts- und Aufenthaltsort: Melle, im Königreich Hannover. — Stand: Magd. — Religion: evangelisch. — Alter: 26 Jahre. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: hellblond. — Stirn: frei. — Augenbrauen: hellblond. — Augen: hellblau. — Nase: klein. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: mittler. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 22. August 1840.

№ 568. Landesverweisung. 1585. *u. pro R. I.*

Der nachstehend signalisirte Schneider Heinrich Engelbracht aus Rottlar, im Fürstenthum Waldeck, ist, nachdem derselbe wegen verbotswidriger Rückkehr in die diesseitigen Staaten eine zweijährige Zuchthausstrafe erlitten hat, auf Grund eines rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm, zum zweiten Mal über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zehnjähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Name: Engelbracht. — Vorname: Heinrich. — Stand: Schneider. — Geburts- und Aufenthaltsort: Rottlar, im Fürstenthum Waldeck. — Religion: evangelisch. — Alter: 49 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: dunkelbraun mit weiß untermischt. — Stirn: flach. — Augenbrauen: braun. — Augen braun. Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Bart: schwarz mit weiß untermischt. Zähne: mangelhaft. — Kinn: breit. — Gesicht: schmal. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — besondere Kennzeichen: Blatternarben im Gesicht und eine Warze unterm rechten Auge.

Minden, den 22. August 1840.

Bekanntmachungen.

№ 569. Regulativ über die Ausübung des Berg-Regals in der Grafschaft Hohen-Limburg und Herrschaft Rheda.

Zwischen den unterzeichneten Commissarien des Königlichen Ober-Bergamts für die Westphälischen Provinzen zu Dortmund und dem Herrn Kammer-Assessor Schulte als Bevollmächtigten Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten von Bentheim Tecklenburg, ist heute unter beiderseitigem Vorbehalte höherer Bestätigung folgendes Regulativ über die Ausübung des Berg-Regals in der Grafschaft Hohen-Limburg und Herrschaft Rheda vereinbart worden.

§. 1.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Bentheim Tecklenburg in seiner Eigenschaft als standesherrlicher Besitzer der Grafschaft Hohen-Limburg und der Herrschaft Rheda ist berechtigt, innerhalb dieser Gebiete die dem Berg-Regal unterworfenen Gegenstände sowohl selbst zu benutzen, als auch deren Benutzung Andern zu überlassen.

Digitized by Google

§. 2.

Als Gegenstände des Berg-Regals sind in den gedachten standesherrlichen Gebieten künftig nur diejenigen Mineralien und Gerechtsame anzusehen, welche die allgemeine Gesetzgebung dahin rechnet.

§. 3.

Das Recht, die Gewinnung oder Verarbeitung der in der Grafschaft Hohen-Limburg und Herrschaft Rheda vorkommenden, dem Berg-Regal unterworfenen Mineralien Andern zu überlassen, wird durch Bewilligung von Schurfscheinen, Annahme von Muthungen und Ertheilung bergüblicher Verleihungen, sowohl auf noch unverliehene, als auch ins Freie gefallene Lagerstätten und Gerechtsame ausgeübt.

§. 4.

Die Ausübung dieser Befugnisse (§. 1 und 3) muß nach Anleitung und in den Schranken derjenigen Gesetze und Verordnungen geschehen, welche für den Bergbau und Hüttenbetrieb in der Grafschaft Hohen-Limburg und Herrschaft Rheda gegenwärtig gelten oder künftig erlassen werden möchten.

Jedoch soll die Vorschrift §. 87, Tit. 16. Th. II. des Allgemeinen Landrechts den Unternehmern von Hüttenwerken in beiden standesherrlichen Gebieten von den Besitzern eines in den unmittelbaren Landestheilen belegenen Hüttenwerks nicht entgegengesetzt werden können.

§. 5.

Zur Aufrechthaltung obiger Bestimmungen wird jede von Seiner Durchlaucht oder von den Fürstlichen Behörden zu ertheilende Verleihungs-Urkunde über Gegenstände des Bergwerks- oder Hüttenbetriebes in beiden standesherrlichen Gebieten dem Königlichen Ober-Bergamte zu Dortmund Behufs Prüfung ihrer Gesetzmäßigkeit im Entwurfe mitgetheilt und von der höchsten Königlichen Bergbehörde demnächst bestätigt werden.

Zu gleichem Zwecke wird vor Eröffnung eines Bergbaues oder Hüttenbetriebes für eigne Rechnung Seiner Durchlaucht dem gedachten Ober-Bergamte von diesem Vorhaben in Zeiten Anzeige gemacht und auf dessen etwaige Ausstellungen Rücksicht genommen werden.

§. 6.

Möchte Seine Durchlaucht, wie zwar nicht zu erwarten, sowohl den Bau, als auch die Verleihung einer nutzbaren, dem Berg-Regal unterworfenen Lagerstätte unterlassen, so steht dem Westphälischen Ober-Bergamte, wenn andere Bergbaulustige sich deßhalb melden, die Befugniß zu, gedachte Seine Durchlaucht mit Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung aufzufordern:

ob von den obigen Rechten (§. 1 und 3) für den vorliegenden Fall Gebrauch gemacht werden solle?

Erfolgt hierauf keine bestimmte Erklärung oder fällt dieselbe verneinend aus, so tritt für einen solchen Fall das Verleihungs-Recht des Staats an die Stelle.

Ueber die Erheblichkeit etwaiger Weigerungsgründe entscheidet die höchste Königl. Bergbehörde.

Digitized by Google

§. 7.

Dagegen bleiben die Rechte der Staatsgewalt und die höhern Regierungsrechte, d. h. die Gesetzgebung, die Gerichtsbarkeit, insbesondere die Anlegung und Führung der Berg-Gegenbücher und Hypothekenbücher über Bergwerks- und Hütten-Eigenthum im Bereiche der Grafschaft Hohen-Limburg und der Herrschaft Rheda, nicht minder die allgemeine und spezielle Beaufsichtigung und Kontrolle des Betriebes, sowohl in bergpolizeilicher, als in bergwirthschaftlicher Hinsicht, dem Staate vorbehalten.

§. 8.

Demzufolge ist bei dem Betriebe jedes einzelnen Berg- und Hüttenwerks in den gedachten standesherrlichen Gebieten ein von der kompetenten Königlichen Bergbehörde genehmigter Plan zum Grunde zu legen. Der Staat ist berechtigt, durch seine Behörden von dessen Befolgung Kenntniß zu nehmen und willkührliche Abweichungen von dem Betriebsplane nicht zu gestatten.

§. 9.

Als Folge der in §. 7 erwähnten Befugnisse steht dem Staate auch das Recht zu, die Rezeß- und Quatembergelder nach den Sätzen der Cleve Märkischen Berg-Ordnung vom 29. April 1766, deren Deklarationen und den in der Grafschaft Mark bestehenden Observanzen, oder die künftig etwa an deren Stelle tretenden Abgaben von sämmtlichen Berg- und Hüttenwerken in beiden standesherrlichen Gebieten ohne Unterschied zu erheben, auch die für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Prozessen aufkommenden Sporteln einzuziehen, wogegen die dortigen Gewerken, wie sich von selbst versteht, gleiche Rechte mit den Bergwerks- und Hütten-Eigenthümern in den unmittelbaren Landestheilen genießen sollen.

§. 10.

Seiner Durchlaucht verbleiben dagegen alle sonstigen Nutzungen des Berg-Regals, namentlich die Gebühren für Schurfscheine, Muthungen und Verleihungen, welche nach den in der Grafschaft Mark üblichen Sätzen angesetzt werden sollen, desgleichen der gesetzliche Bergzehnte, oder die künftig etwa an dessen Stelle tretenden Abgaben, und zwar sowohl in Fällen, wo die Verleihung von Seiner Durchlaucht, als wo dieselbe nach §. 6 ausnahmsweise von dem Staate ausgeht; welche Abgaben jedoch niemals den Betrag der entsprechenden landesherrlichen Abgaben übersteigen dürfen.

§. 11.

Sämmtliche, sowohl standesherrliche, als gewerkschaftliche Gruben- und Hütten-Beamte in der Grafschaft Hohen-Limburg und Herrschaft Rheda, sollen auf die Wahrnehmung obiger, dem Staate vorbehaltener Rechte mit verpflichtet werden.

§. 12.

Die Anstellung dieser Beamten steht seiner Durchlaucht zu: dieselben bedürfen jedoch zuvor des Nachweises gleicher Qualifikation und demnächst der Bestätigung derjenigen Königlichen Berg-Behörden, von welchen die Anstellung der unmittelbaren Beamten gleicher Kategorie abhängt.

§. 13.

Seine Durchlaucht wird sich mit den Staatsbehörden über die auskömmliche Be-

Digitized by Google

Besoldung, d. h., über ein Minimum der Löhne und Remunerationen dieser Gruben- und Hütten-Beamten, vor deren Anstellung verständigen.

§. 14.

Den Staatsbehörden steht das Recht zu, pflichtwidrige oder untaugliche Beamte dieser Art nach vorheriger Rücksprache mit Seiner Durchlaucht unter Beobachtung der für unmittelbare Staatsdiener vorgeschriebenen Formen, aus dem Dienste zu entfernen.

§. 15.

Bei Auslegung und Vollziehung der Bestimmungen dieses Regulativs dienen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und die sonstigen, bereits ergangenen und ferner ergehenden Landes-Gesetze und Verordnungen, in den Fällen der §§. 9 und 10 aber zunächst die dort erwähnten Provinzial-Gesetze und Observanzen, zur Richtschnur.

§. 16.

Wo die dem Staate vorbehaltenen Rechte nicht ausdrücklich den höhern oder höchsten Königlichen Berg-Behörden beigelegt worden sind, werden dieselben für die Grafschaft Hohen-Limburg durch das Königl. Bergamt und Berggericht zu Bochum, für die Herrschaft Rheda aber durch das Königliche Bergamt und Berggericht zu Ibbenbüren ausgeübt.

§. 17.

Der Rekurs gegen Anordnungen und Verfügungen der standesherrlichen Behörden und Beamten in administrativen, technischen und polizeilichen Bergwerks- und Hüttensachen geht, wenn der Beschwerdeführer nicht vorzieht, zunächst bei der Standesherrschaft Abhülfe zu suchen, an das Westphälische Ober-Bergamt und in weiterer Instanz an das demselben vorgesetzte Ministerium. Hat der Beschwerdeführer sich zunächst an die Standesherrschaft gewendet, so muß dem weitern Rekursgesuche stets die standesherrliche Entscheidung beigefügt werden.

§. 18.

Die Korrespondenz in Bergwerks-Angelegenheiten zwischen den Königl. Berg-Behörden und Seiner Durchlaucht oder Hochdessen Behörden genießt gleiche Portofreiheit, wie die der Königlichen Berg-Behörden unter sich.

§. 19.

Möchte Seine Durchlaucht künftig mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ein eigenes standesherrliches Bergamt und Berggericht für die Grafschaft Hohen-Limburg und Herrschaft Rheda errichten wollen, so wird eine nähere Uebereinkunft vorbehalten und tritt alsdann gegenwärtiges Regulativ, unbeschadet der dem Staate gesetzlich verbleibenden Rechte, außer Kraft.

So geschehen Hagen, den 22. August 1838.

(gez.) J. v. Ellerts,
Ober-Berg-Rath.
G. Wiesener,
Berggerichts- und Bergamts-Assessor.

C. H. W. Schulte,
Mandatar des regierenden Fürsten
von Bentheim-Tecklenburg ꝛc.
Durchlaucht.

Vorstehendes Regulativ wird vorbehaltlich Meiner, in separato auszuführenden

Digitized by Google

Ansprüche, auf das Mir nachdem mit dem Königlichen Hause abgeschlossenen Vergleiche d. d. $\frac{\text{30. October 1693}}{\text{7. August 1694}}$ zustehende Bergregal, resp. Berg-Zehntrecht, in dem im Märkischen belegenen Theile der vormaligen Limburger Mark hierdurch genehmigt.

Rheda, den 6. März 1840.

(L. S.)

(gez.) Moritz Casimir, Fürst zu Bentheim-Tecklenburg.

Das vorstehende Regulativ wird auf Allerhöchsten Befehl und im Namen Seiner Majestät des Königs hierdurch bestätigt.

Berlin, den 22. Juli 1840.

(L. S.)

Der Finanz-Minister

(gez.) Graf von Alvensleben.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 12. August 1840.

Königliches Ober-Bergamt für die Westhälischen Provinzen.

№ 570. Nach Vorschrift höherer Behörde soll der Abfall von Pfannenstein auf der hiesigen Königlichen Saline ferner nur als Düngungsmittel, nicht aber zu andern Zwecken, namentlich nicht zu Bädern und in Glas- und Seifenfabriken verwendet werden.

Zur Vermeidung künftiger Mißbräuche ist daher angeordnet worden, daß bei jedesmaliger Verabfolgung des Pfannensteins, selbiger mit thierischen Dünger, welchen der Ankäufer jedesmal selbst zu beschaffen hat, ungefähr zum dreißigsten Theil, unter Aufsicht eines hiesigen Beamten vermengt und hierdurch denaturalisirt werden soll, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Neusalzwerk, den 29. August 1840.

Königlich Preußisches Salzamt.

C. Meyer. v. Saher.

№ 571. Hoher Anordnungen zufolge wird vom 1. September c. an die Personenpost zwischen hier und Vlotho über Hausberge wöchentlich viermal coursiren, und ihre Abfertigung erhalten:

Von Vlotho nach Minden:

Sonntags, Dienstags, Donnerstags und Freitags 7 Uhr Morgens.

Von Minden nach Vlotho:

an den nämlichen Tagen Nachmittags 5 Uhr.

Gleichzeitig wird die Kariolpost zwischen Rehme und Vlotho täglich coursiren und abgefertigt werden:

Von Rehme nach Vlotho:

nach Ankunft der Fahrpost vom Rhein und aus Westphalen. 5 Uhr 15 Minuten Abends.

Von Vlotho nach Rehme:

zum Anschluß an die gedachten Posten um 5 Uhr 30 Minuten Morgens.

Digitized by Google

Das Personengeld zwischen Rehme, Vlotho und Minden ist pro Person und Meile auf 5 Sgr. festgesetzt, wofür zwischen Vlotho und Minden 30 Pfund, zwischen Vlotho und Rehme 10 Pfund Freigepäck befördert werden können.

Minden, den 27. August 1840.

Königl. Preuß. Grenz-Post-Amt.
Tißen.

№ 572. Steckbrief.

Der aus niederländischen Diensten reclamirte militairpflichtige Anton Joseph Steer aus Brenken, hiesigen Kreises, wurde von den Niederländischen Behörden am 12. Mai d. J. nach Cleve abgeliefert und von dem dortigen Bürgermeister und Kreis-Polizei-Inspektor mittelst beschränkter Reiseroute über Wesel, Hamm, Lippstadt, Paderborn hierher dirigirt, ist aber weder hier noch in seine Heimath Brenken zurückgekehrt.

Es werden daher alle Orts- und Polizeibehörden ersucht, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle hierher abzuliefern.

Signalement.

Alter: 23 Jahre. — Religion: katholisch. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: ordinair. — Augenbrauen: braun. — Augen: braun. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Besondere Zeichen: auf den Armen Figuren mit der Jahreszahl 1833 und auf der rechten Hand ein Anker eingeätzt.

Büren, den 20. August 1840.

Der Landrath.

№ 573. Steckbrief.

Der nachstehend bezeichnete Schmiedegesell August Wolff, welcher wegen schwerer Körperbeschädigung zu achtzehnmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt, und neuerlich eines ähnlichen Vergehens angeklagt ist, hat sich der Verhaftnahme durch heimliche Entfernung entzogen.

Alle betreffenden Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu geben, und ihn im Betretungsfalle verhaften und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen.

Beverungen, den 20. August 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Geburtsort: Borgholz, Kreis Warburg. — Gewöhnlicher Aufenthaltsort: Borgholz. — Religion: katholisch. — Stand und Gewerbe: Schmiedegeselle. — Alter: 20 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: hoch. — Augenbrauen: dunkelbraun. — Augen: grau. — Nase: gerade. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. Bart: fehlt. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: nicht bekannt.

Digitized by Google

№ 574. Diebstahls-Anzeige.

Es sind am Mittage des 15. August c. von dem Zaune des Heuerlings Wippermann bei Nro. 1. zu Ennigloh gestohlen:

1) 2 Mannshemde, flächsen Leinen; 2) 1 Frauenhemd; 3) ein Knabenhemd; 4) 1 Kinderhemd; 5) eine blauleinene Hose

ohne, daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 2. September 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 575 Steckbrief.

Der früher steckbrieflich von uns verfolgte, am 7. v. M. an uns abgelieferte, wegen Diebstahls und Ausbruchs oft bestrafte, mehrerer Diebstähle dringend verdächtige, sehr determinirte und verwegene, unten signalisirte Schuhmacher Otto Heinrich Krüger aus Eidinghausen gebürtig und zu Spenge wohnhaft, ist gestern Abend kurz vor 8 Uhr aus den hiesigen Criminal-Gefängnissen gebrochen und entwichen und hat zugleich die Summe von wenigstens 23 Thlr. Courant entwendet.

Wir ersuchen daher sämmtliche öffentliche Behörden, auf dieses gefährliche, schlaue und intrigante Subject genau vigiliren, dasselbe im Betretungsfalle verhaften und fesseln und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 2. September 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Vor- und Zuname: Otto Heinrich Krüger. — Geburtsort: Eidinghausen. — Wohnort: Spenge. — Gewerbe: Schuhmacher. — Alter: 34 Jahr. — Religion: evangelisch. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich. — Haare: dunkelbraun und dünn. — Stirn: rund und frei. — Augenbrauen: braun und dünn. — Augen: hellgrau. — Nase: stark und spitz. — Mund: gewöhnlich. — Bart: braun und stark. — Zähne: vollständig. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: schwärzlich. — Gestalt: mittler. — Besondere Kennzeichen: am linken Zeigefinger ist der Nagel gequetscht.

Der Krüger war bei seiner Entweichung mit einer Jacke und einer Hose von blauer Leinewand und mit blau wollenen Strümpfen bekleidet; er wird aber jetzt muthmaßlich mit guten Kleidungsstücken versehen sein, und ohne Zweifel einen andern Namen angenommen haben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38.

Minden, den 18. September 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums.

Publicandum
gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

Die Preuß. Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermords:

1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten. № 576.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachlässiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten: so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 577. Die Eröffnung einer Zufluchtsstätte für zahlungsfähige Schwangere. 2921.

Wie in dem Krankenhause zu Paderborn schon seit längerer Zeit auch bemittelte Kranke gegen ein an die Hospital-Kasse zu zahlendes Kostgeld in eigends dazu eingerichteten Zimmern Aufnahme fanden; so ist daselbst jetzt auch in der Gebäranstalt des Provinzial-Hebammen-Instituts, jedoch in gehöriger Trennung vom Pensionate der Schülerinnen und armen Schwangern, und ohne alle Beziehung zum Hebammen-Unterrichte, eine besondere

Abtheilung für zahlungsfähige Schwangere

eingerichtet.

Sie hat den doppelten Zweck,

1) zahlungsfähigen Frauen, die wegen körperlicher Mißbildung oder wegen harter Erfahrungen in früheren oder gefahrdrohenden Erscheinungen in der jetzigen Schwangerschaft, einer regelwidrigen Entbindung entgegen sehen, eine leichtere Kunsthülfe und größere Sorgfalt zu gewähren, als ihnen im Privatleben, namentlich auf dem Lande zu Gebote steht;
2) außerehelich geschwächten Personen aus ehrbaren Familien einen Zufluchtsort zu gewähren, wo sie in stiller Zurückgezogenheit ihre Schwangerschaft und ihr Wochenbette ohne die Veröffentlichung ihrer Lage abwarten können.

Die Nothwendigkeit einer solchen Anstalt ist in Beziehung auf den ersten Zweck aus den Bedürfnissen des Publicums selbst hervorgegangen. Ehefrauen sogar aus entfernten Orten, die nicht grade zur Klasse der Armen gehörten, nahmen bereits zur Entbindungs-Anstalt des Hebammen-Instituts ihre Zuflucht, weil sie bisher nur todte Kinder geboren hatten, und dort einen günstigern Ausgang hofften. Ihre Erwartungen wurden glücklich in Erfüllung gesetzt.

In Beziehung auf den zweiten Zweck hat die Erfahrung den Nutzen und selbst die Nothwendigkeit eines solchen Zufluchtsortes dargethan; manche Mütter und Kinder verdanken solchem die Erhaltung ihrer Wohlfahrt und des häuslichen Friedens; manche Väter wurden durch sie abgehalten, die Folgen ihres Leichtsinns nicht durch noch größere Vergehungen zu vermehren; und nicht selten wurde darin ein Mittel geboten, Zeit zur Beseitigung von Hindernissen zu gewinnen, die sich vorübergehend einer ehelichen Verbindung entgegensetzten.

Die Herren Geistlichen und Beamten mögen in geeigneten Fällen das Dasein der Anstalt den Hülfsbedürftigen eröffnen, und die Anmeldungen zur Aufnahme an den Director Herrn Dr. Schmidt in Paderborn, gelangen lassen.

Der tägliche für einen Monat vorauszuzahlende Verpflegungssatz beträgt mit Einschluß der Arzneien

für die Wintermonate 20 Sgr.
" " Sommermonate 15 Sgr.

ohne Unterschied der Dauer des Aufenthalts in der Anstalt, es bleibt jedoch bemittelten Personen anheimgestellt, ihre Erkenntlichkeit durch freiwillige Geschenke an die Anstaltskasse zu bethätigen. Münster, den 31. August 1840.

Digitized by Google

№ 578. Die Einsendung von Kunstproducten, Büchern ꝛc. an des Königs Majestät, und die persönliche Ueberreichung von Immediatbeschwerden und Gesuchen betr. 3664.

Obwohl ich die bestehenden Verordnungen wegen Beibringung von Immediatgesuchen und Beschwerden, und wegen nicht vorher genehmigter Einsendung von Kunstprodukten, Büchern ꝛc. an des Königs Majestät noch am 1. April d. J. wiederholentlich durch die Amtsblätter in Erinnerung gebracht habe: so haben doch in neuester Zeit die Einsendungen von Gegenständen aller Art ohne vorgängige Genehmigung in solcher Art zugenommen, daß ich auf Grund Allerhöchster Kabinets-Order vom 31. Juli d. J. nochmals darauf aufmerksam machen muß,

daß ohne vorgängige Anfrage und erhaltene Erlaubniß weder Kunstproducte, noch Bücher, Musikalien oder andere Gegenstände an des Königs Majestät eingesendet werden dürfen, bei Vermeidung der Rücksendung auf Kosten des Einsenders ohne weitere Bescheidung.

Ferner muß ich die genaueste Beachtung der bei Abfassung und Einsendung von Immediatbeschwerden und Gesuchen gegebenen Vorschriften mit Hinweisung auf meine Bekanntmachung vom 1. April d. J. dringend zur Pflicht machen, und noch besonders auf die Bestimmungen des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 441 — 443 verweisen,

nach welchen die Bittsteller ihre Gesuche durch die ordentlichen Posten absenden, nicht aber durch persönliches Suppliciren lästig werden sollen.

So wie persönliche Ueberreichungen von Gesuchen und Beschwerden gar keinen Nutzen gewähren, vielmehr den ordnungsmäßigen Geschäftsgang stören, und die davon abhängige Entscheidung aufhalten; so haben auch nach §. 443 a. O. diejenigen, welche des Königs Majestät oder die Ministerien mit persönlichem Suppliciren belästigen, und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heimath zurückzukehren, und daselbst die Entscheidung abzuwarten, auch wohl sich wieder einfinden, und das Suppliciren fortsetzen, die Anwendung der im §. 442 angegebenen Strafbestimmungen gegen sie zu erwarten.

Münster, den 5. September 1840.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 579 Prüfung der Seminaristen im Seminar zu Soest betr. 1633. S.

In Folge der am 10. und 11. d. M. im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest abgehaltenen Prüfung sind folgende Seminaristen:

1. Buse aus Soest,
2. Doert aus Altenderne,
3. Ehringhaus aus Breckerfeld,
4. Gocke aus Brackwede,
5. Große aus Herzkamp,
6. Grovemeyer aus Bielefeld,
7. Hagengut aus Herford,
8. Hammerstein aus Haan,
9. Hennecke aus Hilter,
10. Jaeger aus Neuenkirchen,
11. Klostermann aus Halle,
12. Köhling aus Weitmar,
13. Kraemer aus Berleburg,
14. Lautenschläger a. Hemmerde,
15. Meyer aus Lotte,
16. Meyer aus Bockhorst,
17. Meisner aus Werden,
18. Niemöller aus Werfen,

Digitized by Google

19. Oberhoff aus Breckerfeld,
20. Pelle aus Tecklenburg,
21. Pellinghoff aus Hoerde,
22. Pfingsten aus Herdecke,
23. Ploeger aus Minden,
24. Pottkämper aus Hiddinghausen,
25. Redecker aus Dornberg,
26. Rüter aus Schwerte,
27. Scheve aus Schellenbeck,
28. Stahlschmidt a. Siberdingen,
29. Staudack aus Rheda,
30. Surmann aus Brakel und
31. Theis aus Sprockhovel

für wahlfähig zu Elementar-Schullehrerstellen erklärt worden.

Ferner wurden nach der am 12. und 13. d. M. fortgesetzten Prüfung die früher aus dem Seminario mit dem Zeugnisse Nro. III. abgegangenen Schulamts-Kandidaten:

1. Boller aus Bochum,
2. Evers aus Soest,
3. Hasenclever aus Hagen,
4. Hellweg aus Brockhagen,
5. Brockhaus aus Plettenberg,
6. Seelhoff aus Oberdresselndorf

nach gut bestandener abermaliger Prüfung jetzt für unbedingt wählbar erklärt, auch dem im Jahre 1839 ohne Prüfung aus dem Seminario abgegangenen Seminaristen Plege aus Minden, das Wahlfähigkeitszeugniß ertheilt.

Auch sind die in der Vereinsschule zu Münster vorbereiteten jüdischen Schulamts-Aspiranten:

1. Cohen aus Gesecke,
2. Falk Goldberg a. Lichtenau,
3. Hirsch aus Steinfurt,
4. Sutro aus Münster

für wahlfähig zu jüdischen Elementarschulen erklärt.

Endlich ist der evangelische Pfarramts-Kandidat Kottmeyer aus Minden für wählbar zu einer Rectorats- oder lateinischen Trivialschule erklärt.

Münster, den 26. August 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 580. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker betr. 588. c. e. II. pl

Dem Zimmergesellen Anton Didde ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Concession ertheilt, die Zimmermanns-Profession als Meister zu betreiben. Derselbe hat in Brakel, Kreises Höxter, seinen Wohnsitz genommen.

Minden, den 16. August 1840.

№ 581. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 1610. U. I.

Den Gebrüdern F. und W. Raßfeld zu Gütersloh ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt, Unter-Agentur-Geschäfte für die Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft im Kreise Wiedenbrück zu übernehmen.

Minden, den 29. August 1840.

№ 582. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 2393. R. I.

Dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Loheyde in Herford ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 1. September 1840.

Digitized by Google

№ 583. Katholische Kirchen- und Hauskollecte für Witten betr. 1025 N. I.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. Juli c. den Katholiken in und um Witten, Regierungs-Bezirks Arnsberg, zur Errichtung eines Pfarrsystems daselbst eine Katholische Kirchen- und Hauskollekte durch Westphalen und die Rheinprovinz zu gestatten geruht.

Indem wir hierdurch zur kirchlichen Sammlung den, auf den 11. October d. J. fallenden 17. Sonntag nach Trinitatis bestimmen, bemerken wir, daß von des Herrn Oberpräsidenten Excellenz genehmigt worden ist, daß die Hauskollecte durch zu wählende, von der Königlichen Regierung zu Arnsberg zu legitimirende Deputirte abgehalten werde.

Die von beiden Kollecten eingehenden Beträge sind an unsre Hauptkasse einzusenden, uns aber gleichzeitig davon Anzeige zu machen.

Minden, den 1. September 1840.

№ 584. Paß-Polizei und Fremden-Meldungen. 2399. R. I. pl.

In Folge höherer Veranlassung, werden den Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks die Vorschriften der §§. 3 und 15 der General-Instruction für die Verwaltung der Paß-Polizei vom 12. Juli 1817 zur genauesten Nachachtung hierdurch in Erinnerung gebracht, mit der ausdrücklichen Weisung: in allen Fällen, wo eine Herrschaft auf der Reise von Gesinde begleitet wird, in den der Herrschaft zu ertheilenden Paß auch das mit derselben reisende Gesinde aufzunehmen, und dasselbe darin nicht allein namhaft zu machen, sondern auch durch Hinzufügung der Personsbeschreibung näher zu bezeichnen.

Imgleichen sind für die Folge auch die Fremden-Meldungen auf das Gesinde auszudehnen.

Die Gast- und Herbergswirthe haben sich hiernach zu achten, und wird denselben bei dieser Veranlassung unsere Verordnung vom 18. Juni 1835 (Amtsblatt pro 1835, S. 214 — 215) hierdurch in Erinnerung gebracht.

Die Polizeibehörden haben die Gast- und Herbergswirthe auch in dieser Hinsicht strenge zu kontrolliren.

Minden, den 9. September 1840.

№ 585. Personal-Chronik. 1662. Pr. J.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Kleine ist heute zum etatsmäßigen Regierungs-Secretair befördert worden.

Minden, den 5. September 1840.

Der Regierungs-Chef-Präsident
Richter.

№ 586. Personal-Chronik. 1661. Pr. J.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Bünte ist heute zum etatsmäßigen Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Minden, den 5. September 1840.

Der Regierungs-Chef-Präsident
Richter.

Digitized by Google

№ 587. Personal-Chronik 641 K. I.

Der Kandidat der Chirurgie Carl August Georg Peetz zu Bünde, Kreises Herford, ist als Wundarzt 2. Classe approbirt worden.

Minden, den 26. August 1840.

№ 588. 4179. k. o. II

Die durch den Abgang des zum Fortschreibungs-Kommissair ernannten Steuer-Empfängers Jüngerich erledigte Steuer-Empfangsstelle von Rothenuffeln wird bis zum Schlusse des laufenden Rechnungs-Jahres von dem vormaligen Kataster-Geometer Krause commissarisch verwaltet werden.

Minden, den 7. September 1840.

№ 589. Landesverweisung. 1681. U. I.

Der nachstehend signalisirte Nagelschmied Christoph Ludwig Strübig aus Pattensen im Königreich Hannover ist über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten unter Androhung einer zweijährigen Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Familienname: Strübig. — Vornamen: Christoph Ludwig. — Geburts- und Aufenthaltsort: Pattensen, im Königreich Hannover. — Religion: evangelisch. — Alter: 33½ Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: bedeckt. — Augenbrauen: braun. — Augen: blau. Nase und Mund: gewöhnlich. — Bart: schwarzbraun. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 30. August 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat August 1840.

№ 590.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Loehr ist zum Justiz-Commissarius in Altena ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Elbers ist an das Landgericht zu Cöln, der Oberlandesgerichts-Auscultator Pelizaeus aber vom Oberlandesgericht zu Münster hierher zurückversetzt.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Rotering und Bessel sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt, der Oberlandesgerichts-Referendarius Gierse zum Assessor beim Königlichen Kammergerichte.

Paderborn, den 7. September 1840.

Bekanntmachungen.

№ 591. 5435. E.

Der von der landräthlichen Behörde des Kreises Lübbecke mittelst Steckbriefes de 8. April d. J. in Nr. 17 der diesjährigen Amtsblätter der Königlichen Regierung

Digitized by Google

zu Minden verfolgte Carl Friedrich Wilhelm Peper ist in unsere Criminal-Gefängnisse abgeliefert.

Dagegen befindet sich der ebenfalls signalisirte Carl Ludwig Spilker aus Isenstädt noch fortwährend auf flüchtigem Fuß und wird deßhalb wiederholt auf selbigen aufmerksam gemacht.

Herford, den 3. September 1840.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

№ 592. Diebstahls-Anzeige.

Es sind in der Nacht vom 19. auf den 20. August c aus einem bei dem Hause des Bürgers und Kornhändlers Gaertner hierselbst befindlichen Bienenstalle zwei gefüllte Körbe mit Bienen entwendet worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir vor dem Ankauf warnend, Jedermann auffordern, alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 5. September 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 593. Diebstahls-Anzeige.

Anfangs August d. J. ist einem hiesigen Kaufmanne eine Uhr von der Kammer in der 2. Etage seines Hauses entwandt worden. Diese goldene Cylinder-Uhr hat einen Werth von 60 bis 70 Thlr. Sie ist von den gewöhlichen Cylinder-Uhren darin abweichend, daß sie viel stärker und beinahe einen kleinen Finger dick ist. Sie hält 23 — 24 französische Linien im Durchmesser.

Sie verjüngt sich ferner nicht in der Art, wie dies bei gewöhnlichen Cylinder-Uhren der Fall ist, sondern ist an den Seiten-Rändern eben so stark als in der Mitte. Die Seiten-Fläche ist ferner mit 3 in horizontaler Richtung mit dem Werke liegenden Reifen versehen — der eine Reifen bildet den Rand des Deckels, welcher das Werk verschließt — der andere ist der Rand zum Reifen für das Uhrglas. Das Zifferblatt ist weiß emaillirt, mit römischen Zahlen versehen. Zeiger von Gold. Das Werk läuft auf 8 Steinen.

Bielefeld, den 9. September 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 594. Den Verkauf der Domaine Mühlheim betr.

(1) Die Domaine Mühlheim an der Möhne, bestehend

a. aus dem Herrschaftlichen Schloß mit einem Oekonomie-Gebäude, Schaafstall, Rentei- und Försterwohnung nebst Scheune und Stall mit den anstoßenden Höfen und Gärten zum Gesammt-Flächeninhalt

von . .	8	Morg.	8	□R.	34	□Fuß,
an Aeckern und Außengärten . . .	362	»	169	»	66	»
an Wiesen	240	»	56	»	3	»
an Weiden und Hütungen	55	»	123	»	45	»
aus den Forststücken, Thiergarten und Provit	76	»	169	»	—	»
zusammen	743	Morg.	166	□R.	48	□Fuß,

Digitized by Google

nebst der Privat-Jagd auf diesen Grundstücken, der ausgedehnten Koppeljagd, Fischerei auf der Möhne und der Mühlheimer Koppel-Schaafhütung auf 1830 Morgen fremder Felder, veranschlagt zu einem jährlichen ablöslichen Grundzins von 1300 Thlr. und Antrittsgelde von 17680 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf.

b) aus der Domanial-Mahl-, Säge- und Oelmühle mit Hof, Gärten und Grasplatz . . . . . 2 Morg. 117 Ruthen 25 Fuß,
Land auf dem Schützenkamp . . . 29 » 126 » 52 »
Wiesen . . . . . 24 » 60 » 45 »
zusammen 56 Morg. 124 Ruthen 22 Fuß,
nebst der Fischerei auf dem Mühlengraben, veranschlagt zu einem Grundzins von jährlich 380 Thlr. und 4774 Thlr. 5 Sgr. Antritts-Kapital;

c. aus dem Mühlheimer Domanial-Walde von 442 Morgen 84 Ruthen 23 □Fuß nebst der Jagd auf dem linken Möhneufer, veranschlagt zu einem jährlichen Grundzins von 200 Thlr. und 9472 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. Antritts-Kapital. Zusammen 1243 Morgen 14 Ruthen 93 Fuß, veranschlagt einschließlich der Jagd auf den Mühlengrundstücken zu einem jährlichen Grundzins von 1880 Thaler Preuß. Courant und 31929 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. Antrittsgeld,

soll am Sonnabend, den 17. October d. J., Morgens 10 Uhr, im Geschäftslocale der Königlichen Regierung zu Arnsberg zum grundzinsweisen Verkauf im öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden und zwar alternativ in der Art, daß zuerst die drei Gutsverbände unter a. b. c. jeder abgesondert, sodann die beiden Güter (a und b) ohne den Wald und zuletzt der gesammte Gütercomplex ausgesetzt wird.

Sodann soll derselbe unter Zulegung nachstehender Grundstücke zum Verkauf ausgestellt werden, als die Wiesen an der Belecker Chaussee 22 Morg. 60 R. 50 F. und an Aeckern und Hütungen an der Haar . . . . . 274 » 45 » — »

= 296 Mrg. 105 R. 50 F.

veranschlagt zu einem jährlichen Grundzins von 120 Thlr. und 2610 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. Antritts-Kapital.

Die Pertinenzien-Verzeichnisse dieser Güter, welche sich besonders wegen des starken, auch den ganzen Winter hindurch zu benutzenden Möhnegefälles und mehrerer Nebengewässer zu Fabrikanlagen eignen, und die Veräußerungs-Bedingungen sind beim Kastellan zu Mühlheim, auf den Königlichen Rentämtern zu Lippstadt, Hamm, Soest und Arnsberg, auf den Königlichen Landraths-Aemtern zu Hagen und Iserlohn, und bei den Königlichen Regierungen zu Minden und Münster einzusehen. Außerdem sind nähere Gutsbeschreibungen und Karte beim Kastellan und Königlichen Waldwärter zu Mühlheim zur Einsicht der etwa dort näher Kenntniß einziehenden Kauflustigen offen gelegt.

Arnsberg, den 24. August 1840.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39.

Minden, den 22. September 1840.

Allerhöchste Kabinets-Order.

Durch Meine Order vom 10. v. M. habe Ich bereits, dem letzten Willen Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters gemäß, allen denjenigen, welche sich an Sei... ruhmvollen Regierung durch politische Verbrechen vergangen haben, Begnadigung verkündet, den heutigen denkwürdigen Tag, an welchem Mir von einem großen Theile Meiner getreuen Unterthanen die Erbhuldigung geleistet wird, will auch Ich, tief durchdrungen von der Gnade des Allmächtigen, durch einen Akt des von Ihm Mir verliehenen Begnadigungsrechts auszeichnen. Zu dem Ende bewillige Ich

A. den Erlaß der schon erkannten Freiheits- und der noch unvollstreckten Vermögensstrafen, so wie da, wo noch nicht rechtskräftig erkannt worden ist, die Niederschlagung der eingeleiteten oder noch bevorstehenden Untersuchung in Ansehung folgender bis zum heutigen Tage, sei es von Personen des Militair- oder Civilstandes, verübten Verbrechen oder Vergehen:

1) aller Contraventionen gegen Polizeigesetze jeder Art;
2) aller Vergehen gegen die Forst-, Jagd-, Bergwerks-, Post-, Stempel-, Steuer- und Zollgesetze, soweit nicht die Rechte Dritter, namentlich der Zollvereinsstaaten, dabei konkurriren;
3) der unerlaubten Selbsthülfe;
4) solcher zum erstenmale verübten thätlichen Widersetzlichkeiten gegen obrigkeitliche Abgeordnete oder Wachtmannschaften, bei welchen keine Mißhandlungen der letzteren geschehen sind;
5) der Verletzungen des Hausrechts;
6) der aus grober Fahrlässigkeit oder durch Uebertretung von Polizeigesetzen herbeigeführten körperlichen Verletzungen, ohne Beschränkung in Bezug auf die Erheblichkeit des Schadens;
7) der Zweikämpfe ohne Unterschied des Standes der Personen, zwischen welchen sie vorgefallen, sowohl rücksichtlich der Haupturheber als der Hülfeleistenden;
8) der aus Lüsternheit verübten Diebstähle, so wie der kleinen Felddiebstähle;

Digitized by Google

9) der von Personen des Soldatenstandes zum erstenmale begangenen Desertion, und der unbefugten Auswanderung Militairpflichtiger, jedoch rücksichtlich derer, welche noch nicht zurückgekehrt sind, nur unter der Bedingung, daß sie dies binnen 6 Monaten freiwillig thun, in welchem Falle die gegen sie etwa schon ergangenen Kontumazial-Urtheile aufgehoben, das bis zu ihrer Rückkehr noch nicht eingezogene Vermögen ihnen freigegeben, und diejenigen Deserteurs, gegen welche das Kontumazial-Urtheil vor Publikation der Kabinets-Order vom 23. März 1839 vollstreckt worden ist, nach Kriegsgebrauch rehabilitirt werden sollen;

10) aller derjenigen rein militairischen Vergehen, mit Ausschluß der Insubordinationen, welche gesetzlich nur mit Arrest bestraft werden.

Keinem dieser Angeschuldigten soll aber die Abolition der Untersuchungen wider seinen Willen zu Theil werden, es steht vielmehr Jedem frei, statt derselben die Fortsetzung des Untersuchungsverfahrens zu wählen, bei dessen Ergebniß es dann jedoch verbleibt.

B. Ich bin ferner geneigt, auch solchen wegen anderer, schwererer Verbrechen verurtheilten Strafgefangenen,

— mit Ausnahme jedoch derer, die des Mordes, Raubes, Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, des vorsätzlichen Meineides, der Falschmünzerei, der vorsätzlichen Brandstiftung, oder der Hülfsleistung oder Begünstigung bei diesen Verbrechen sich schuldig gemacht haben —

Begnadigung oder Strafmilderung zu gewähren, welche

1) bis zum heutigen Tage mindestens die Hälfte ihrer bestimmten Freiheitsstrafen, oder falls sie zu lebenswieriger Einsperrung verurtheilt sind, schon mehr als 10 Jahre davon abgebüßt, zugleich aber

2) durch ihre tadellose Aufführung während der Detention nach dem pflichtmäßigen Urtheil der Vorgesetzten und des Seelsorgers der Strafanstalt überzeugende Beweise ihrer erfolgten Besserung gegeben haben, und

3) deren Freilassung auch den sonstigen Umständen nach keine Besorgniß für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erweckt.

Ich beauftrage daher rücksichtlich der civilgerichtlich Verurtheilten den Justiz-Minister Mühler und den Minister des Innern und der Polizei von Rochow, rücksichtlich der militairgerichtlich Verurtheilten aber den Kriegsminister, General der Infanterie von Rauch, Mir Verzeichnisse derjenigen Sträflinge, bei welchen vorstehende Bedingungen eingetreten sind, einzureichen, und sich dabei gutachtlich über die von Mir zu gewährende Strafmilderung zu äußern.

Das Staats-Ministerium hat für die schleunige Bekanntmachung dieses Meines Befehls durch die Amtsblätter und für dessen Ausführung Sorge zu tragen.

Königsberg, den 10. September 1840.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Mit dem 1. September d. J. werden in der Provinz Westphalen und angrenzenden Landestheilen nachstehende Posten in Gang gesetzt: № 596.

1. Eine tägliche Personenpost zwischen Elberfeld und Minden.

Abgang:	Durchgang:	Ankunft:
a) aus **Elberfeld** um 4 Uhr Nachmitt.	durch Brüninghausen um 9¾—10 Uhr Abends, » Unna um 12—12½ Uhr früh, » Werl um 2¼—2½ Uhr früh, » Soest um 4—4¼ Uhr früh, » Erwitte um 6—6½ Uhr früh, » Wiedenbrück um 9½—10 Uhr Vormittags, » Bielefeld um 12¾—1½ Uhr Nachmittags,	in **Minden** um 6 Uhr 40 Min. Abends, Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, zum Anschluß an die Fahrpost nach Berlin,
b) aus **Minden** um 5 Uhr früh, Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, nach Ankunft der Fahrpost aus Berlin.	durch Bielefeld um 10—10½ Uhr Vormittags, » Wiedenbrück um 1¼—2 Uhr Nachmittags, » Erwitte um 5—5½ Uhr Nachm. » Soest um 7¼—7½ Uhr Abds., » Werl um 9¼—9¾ Uhr Abds., » Unna um 11½—12 Uhr Nachts, » Brüninghausen um 1¾—2 Uhr früh.	in **Elberfeld** um 7 Uhr 40 Min. früh.

2. Eine tägliche zweimalige Personenpost zwischen Dortmund und Brüninghausen.

Abgang:	Ankunft:
a) aus **Dortmund** um 9 Uhr Abends,	in **Brüninghausen** um 9 Uhr 25 Min. Abends, zum Anschluß an die Post № 1 a.
um 1 Uhr früh,	um 1 Uhr 25 Min. früh zum Anschluß an die Post № 1 b.
b) aus **Brüninghausen** um 10 Uhr 15 Min. Abends, nach Ankunft der Post № 1 a.	in **Dortmund** um 10 Uhr 40 Min. Abends,
um 2 Uhr 15 Min. früh, nach Ankunft der Post № 1 b.	um 2 Uhr 40 Min. früh.

Digitized by Google

3. Eine tägliche Personenpost zwischen **Iserlohn** und **Werl.**

Abgang:	Ankunft:
a) aus **Iserlohn** um 10 Uhr 30 Min. Abends,	in **Werl** um 1 Uhr 50 Min. früh, zum Anschluß an die Post № 1 a.
b) aus **Werl** um 9 Uhr 40 Min. Abends nach Ankunft der Post № 1 b.	in **Iserlohn** um 1 Uhr früh.

4. Eine tägliche zweimalige Personenpost zwischen **Arnsberg** und **Soest.**

Abgang:	Ankunft:
a) aus **Arnsberg** um 11 Uhr Abends,	in **Soest** um 1 Uhr 40 Min. früh, zum Anschluß an die Post № 1 a.
um 8 Uhr Morgens,	um 10 Uhr 40 Min. Vorm., zum Anschluß an die Schnellpost nach Berlin, 5mal wöchentlich,
b) aus **Soest** um 8 Uhr Abends, nach Ankunft der Post № 1 b.	in **Arnsberg** um 10 Uhr 40 Min. Abends,
um 6 Uhr Morgens, nach Ankunft der Schnellpost aus Berlin, 5mal wöchentlich.	um 8 Uhr 40 Min. Morgens.

5. Eine tägliche Personenpost zwischen **Erwitte** und **Höxter** über Paderborn.

Abgang:	Durchgang:	Ankunft:
a) aus **Erwitte** um 6 Uhr 30 Min. früh, nach Ankunft der Post № 1 a.	durch Gesecke um 8—8¼ Uhr Morgens,	in **Höxter** um 5 Uhr 30 Min. Abends,
b) aus **Höxter** um 5 Uhr früh.	durch Gesecke um 3—3½ Uhr Nachmitt.	in **Erwitte** um 4 Uhr 35 Min. Nachmittags, zum Anschluß an die Post № 1 b.

6. Eine tägliche Personenpost zwischen **Paderborn** und **Wiedenbrück.**

Abgang:	Ankunft:
a) aus **Paderborn** um 8 Uhr Morgens, nach Ankunft der Post aus Cassel, 4mal wöchentlich,	in **Wiedenbrück** um 1 Uhr 35 Min. Nachmittags, zum Anschluß an die Post № 7 b.

Digitized by Google

b) aus **Wiedenbrück** um 10 Uhr 30 Min. Vormittags, nach Ankunft der Post № 7 a. — in **Paderborn** um 4 Uhr 5 Min. Nachmittags, zum Anschluß an die Post nach Cassel, 4mal wöchentlich.

7. Eine tägliche Personenpost zwischen **Münster** und **Wiedenbrück.**

Abgang:	Durchgang.	Ankunft:
a) aus **Münster** um 4 Uhr früh,	durch Warendorf um 6¾—7 Uhr Morgens,	in **Wiedenbrück** um 9 Uhr 35 Min. Vormittags, zum Anschluß an die Post № 1 a. und № 6 b.
b) aus **Wiedenbrück** um 2 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Post № 1 b. und № 6 a.	durch Warendorf um 4¾—5 Uhr Vormitt.	in **Münster** um 7 Uhr 55 Min. Abends.

8. Eine 3mal wöchentliche Personenpost zwischen **Bielefeld** und **Paderborn** über Verl und Kaunitz.

Abgang:	Ankunft:
a) aus **Bielefeld** Montag, Mittwoch, Sonnabend, um 12 Uhr Mittags, nach Ankunft der Post № 9a. und № 1 b.	in **Paderborn** Montag, Mittwoch, Sonnabend, um 6 Uhr 45 Min. Abends, zum Anschluß an die Post nach Cassel.
b) aus **Paderborn** Dienstag, Donnerstag, Sonntag, 5 Uhr 30 Min. früh.	in **Bielefeld** Dienstag, Donnerstag, Sonntag, um 12 Uhr 15 Min. Mittags, zum Anschluß an die Post № 1 a. und № 9 b.

9. Eine tägliche Personenpost zwischen **Versmold** und **Bielefeld.**

Abgang:	Durchgang:	Ankunft:
a) aus **Versmold** um 6 Uhr Morgens,	durch Halle um 8½—8¾ Uhr Morg.	in **Bielefeld** um 11 Uhr 15 Min. Vormittags, zum Anschluß an die Post № 1 a. und № 8 a.
b) aus **Bielefeld** um 2 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Post № 1 b. und № 8 b.	durch Halle um 4½—4¾ Uhr Nachm.	in **Versmold** um 7 Uhr 15 Min. Abends.

Digitized by Google

10. Eine 3mal wöchentliche — in den Monaten Juni bis September jeden Jahres inclusive aber tägliche — Personenpost zwischen **Bielefeld** und **Pyrmont.**

	Abgang:	Durchgang:	Ankunft:
a)	aus **Bielefeld** Sonntag, Mittwoch, Freitag, um 2 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Post № 1 a.	durch Detmold um 6¾ — 7½ Uhr Abends,	in **Pyrmont** Montag, Donnerstag, Sonnabend, um 12 Uhr 30 Min. früh, zum Anschluß an die Schnellpost nach Hohnsen № 21 a.
b)	aus **Pyrmont** Montag, Donnerstag, Sonnabend, um 5 Uhr Abends, nach Ankunft der Schnellpost № 21 b.	durch Detmold um 10½ — 11 Uhr Abends.	in **Bielefeld** Dienstag, Freitag, Sonntag, um 3 Uhr 35 Min. früh, zum Anschluß an die Post № 1 b.

11. Eine tägliche Personenpost zwischen **Unna** und **Wiedenbrück.**

	Abgang:	Durchgang:	Ankunft:
a)	aus **Unna** um 12 Uhr 40 Min. früh, nach Ankunft der Post № 1 a.	durch Hamm um 3¼ — 3½ Uhr früh,	in **Wiedenbrück** um 8 Uhr 55 Min. früh, zum Anschluß an die Post № 1 a.
b)	aus **Wiedenbrück** um 2 Uhr 15 Min. Nachmittags, nach Ankunft der Post № 1 b.	durch Hamm um 7¾ — 8½ Uhr Abends.	in **Unna** um 11 Uhr Abends, zum Anschluß an die Post № 1 b.

12. Eine tägliche Personenpost zwischen **Hamm** und **Münster.**

	Abgang.	Ankunft:
a)	aus **Hamm** im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr Morgens,	in **Münster** im Sommer 9 Uhr 15 Min., im Winter 10 Uhr 15 Min. Vormitt.
b)	aus **Münster** um 4 Uhr Nachmittags.	in **Hamm** um 8 Uhr 15 Min. Abends, zum Anschluß an die Post № 11 b.

13. Eine tägliche Personenpost zwischen **Warendorf** und **Versmold.**

	Abgang.	Ankunft:
a)	aus **Warendorf** um 7 Uhr 30 Min. früh, nach Ankunft der Post № 7 a.	in **Versmold** um 10 Uhr 5 Minuten Vormittags,

Digitized by Google

b)	aus **Versmold** um 2 Uhr Nachmittags.	in **Warendorf** um 4 Uhr 35 Min. Nachmittags, zum Anschluß an die Post № 7 b.

14. Eine 4mal wöchentliche Personenpost zwischen **Büren** und **Gesecke.**

	Abgang:	Ankunft:
a)	aus **Büren** Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend, um 6 Uhr Morgens,	in **Gesecke** Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend, um 7 Uhr 30 Min. Morgens, zum Anschluß an die Post № 5 a.
b)	aus **Gesecke** an obigen Tagen um 3 Uhr 30 Min. Nachmittags, nach Ankunft der Post № 5 b.	in **Büren** in obigen Tagen um 5 Uhr Abends.

15. Eine 4mal wöchentl. Personenpost zwischen **Minden** u. **Vlotho.**

	Abgang:	Ankunft:
a)	aus **Vlotho** Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, um 7 Uhr Morgens,	in **Minden** Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, um 9 Uhr Vormittags, im Winter 9 ½ Uhr Vormittags,
b)	aus **Minden** an obigen Tagen, um 5 Uhr Nachmittags.	in **Vlotho** an obigen Tagen um 7 Uhr Abends, im Winter 7 ½ Uhr Abends.

16. Eine tägliche Personenpost zwischen **Beckum** und **Münster.**

	Abgang:	Ankunft:
a)	aus **Beckum** um 5 Uhr Morgens.	in **Münster** um 11 Uhr 30 Min. Vorm.
b)	aus **Münster** um 3 Uhr 30 Min. Nachmittags.	in **Beckum** um 10 Uhr Abends.

17. Eine tägliche Personenpost zwischen **Minden** und **Höxter.**

	Abgang:	Durchgang:	Ankunft:
a)	aus **Minden** Montag, Donnerstag, um 1 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Schnellpost aus Bremen,	durch Lemgo um 6 ¼—6 ½ Uhr Abends,	in **Höxter** Dienstag, Freitag, um 1 Uhr 20 Min. früh, zum Anschluß an die Eilpost nach Cassel,

Digitized by Google

Dienstag, Freitag, um 5 Uhr Nachmitt., nach Ankunft der Fahrpost aus Bremen,	durch Lemgo um 11½—12 Uhr Nachts,	Mittwoch, zum Anschluß an die Diligence nach Cassel, Sonnabend, um 7 Uhr 40 Min. Morgens,
Sonnabend, nach Ankunft der Schnellpost aus Bremen, Mittwoch, Sonntag, um 1 Uhr Nachmittags,	durch Lemgo um 7—7½ Uhr Abends,	Sonntag, zum Anschluß an die Diligence nach Cassel, Donnerstag, Montag, um 3 Uhr 25 Min. früh,
b) aus **Höxter** Sonntag, Mittwoch, um 5 Uhr 30 Min. Abends, nach Ankunft der Eilpost aus Cassel,	durch Lemgo Montag, Donnerstag 12—12¾ Uhr früh,	in **Minden** Montag, Donnerstag, 5 Uhr 50 Min. früh, zum Anschluß an die Schnellpost nach Bremen und Berlin,
Dienstag, um 5 Uhr 30 Min. Abends, Freitag, um 2 Uhr 30 Min. Nachmittags, nach Ankunft der Diligence aus Cassel,	Mittwoch, 1½—2 Uhr früh, Freitag, 10½—11 Uhr Abends,	Mittwoch, 8 Uhr 10 Min. Morgens, zum Anschluß an die Fahrpost nach Bremen, Sonnabend, 4 Uhr 55 Min. früh, zum Anschluß an die Schnell- und Fahrpost nach Bremen und Schnellpost nach Berlin,
Montag, Donnerstag, Sonnabend, um 2 Uhr 30 Min. Nachts.	Montag, Donnerstag, Sonnabend, um 10½—11 Uhr Abends.	Dienstag, Freitag, Sonntag, um 4 Uhr 55 Min. früh.

18. Eine tägliche Personenpost zwischen **Paderborn** und **Lemgo.**

Abgang:		Durchgang:	Ankunft:
a) aus **Paderborn**		durch Detmold	in **Lemgo**
Sonntag,	um 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags,	um 7—10 Uhr Abends,	Sonnt. um 11 Uhr 55 Min. Abds.,
Montag,		" 7—8 " "	Montag " 9 " 55 " "
Dienstag,		" 7—11 " "	Mittw. " 12 " 55 " früh,
Mittwoch,		" 7—10 " "	Mittw. " 11 " 55 " Abds.,
Donnerstag,		" 7—8 " "	Donnerst. " 9 " 55 " "
Freitag,		" 7—8 " "	Freitag " 9 " 55 " "
Sonnabend,		" 7—8 " "	Sonnab. " 9 " 55 " "
		zum Anschluß an die Post №10a.	zum Anschluß an d. Post №17b.

b) aus

Digitized by Google

b) aus **Lemgo** durch Detmold in **Paderborn**

Sonntag	um	8	Uhr	Abds.,	Sonntag	10—11	Uhr	Abends,	Montag	3 Uhr	30 Min. früh,
Montag	„	7	„	„	Montag	9—11	„	„	Dienstag	3 „	30 „ „
Dienstag	„	12	„	„	Mittwoch	2—2½	„	früh,	Mittwoch	6 „	55 „ „
Mittwoch	„	8	„	„	Mittwoch	10—11	„	Abends,	Donnerst.	3 „	30 „ „
Donnerst.	„	7	„	„	Donnerst.	9—11	„	„	Freitag	3 „	30 „ „
Freitag	„	12	„	„	Sonnab.	2—2½	„	früh,	Sonnab.	6 „	55 „ „
Sonnab.	„	8	„	„	Sonnab.	10—11	„	Abends,	Sonntag	3 „	30 „ „
nach Ankunft der Post № 17a.					nach Ankunft d. Post № 10b.						

19. Eine tägliche Personenpost zwischen **Wesel** und **Düsseldorf.**

Abgang:	Ankunft:
a) aus **Wesel** um 8 Uhr Morgens,	in **Düsseldorf** um 3 Uhr 10 Min. Nachmittags,
b) aus **Düsseldorf** um 11 Uhr 15 Min. Vormittags.	in **Wesel** um 6 Uhr 5 Min. Abends.

20. Eine tägliche Personenpost zwischen **Wesel** und **Bocholt.**

Abgang:	Ankunft:
a) aus **Wesel** um 3 Uhr 30 Min. Nachmittags,	in **Bocholt** um 7 Uhr 30 Min. Abends, zum Anschluß an die Fahrpost № 22 a.
b) aus **Bocholt** um 3 Uhr 30 Min. früh,	in **Wesel** um 7 Uhr 30 Min. Morgens, zum Anschluß an die Post № 19 a.

21. Eine 3mal wöchentliche Personenpost zwischen **Wesel** und **Essen.**

Abgang:	Ankunft:
a) aus **Wesel** Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, um 11 Uhr 30 Min. Vormittags,	in **Essen** Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, um 4 Uhr 40 Min. Nachmittags, zum Anschluß an die Personenpost nach Dortmund,
b) aus **Essen** Sonntag, Dienstag, Freitag, um 10 Uhr 30 Min. Vormittags, nach Ankunft der Personenpost aus Dortmund.	in **Wesel** Sonntag, Dienstag, Freitag, um 4 Uhr 10 Min. Nachmittags.

Digitized by Google

22. Eine tägliche Fahrpost zwischen **Emmerich** und **Münster.**

Abgang:	Durchgang:	Ankunft:
a) aus **Emmerich** um 2 Uhr 30 Min. Nachm.,	durch Bocholt um 8½—9 Uhr Abends,	in **Münster** um 9 Uhr 55 Min. Vormittags,
b) aus **Münster** um 5 Uhr früh.	durch Bocholt um 6—6½ Uhr Abends.	in **Emmerich** um 12 Uhr 25 Min. früh.

23. Eine 3mal wöchentliche Schnellpost zwischen **Münster** und **Wiedenbrück.**

Abgang:	Ankunft:
a) aus **Münster** Sonntag, Mittwoch, Freitag, um 1 Uhr Nachmittags,	in **Wiedenbrück** Sonntag, Mittwoch, Freitag, um 6 Uhr 5 Min. Abends, zum Anschluß an die Schnellpost nach Berlin,
b) aus **Wiedenbrück** Sonntag, Dienstag, Freitag, um 2 Uhr 30 Min. früh, nach Ankunft der Schnellpost aus Berlin.	in **Münster** Sonntag, Dienstag, Freitag, um 7 Uhr 35 Min. früh.

24. Eine 3mal wöchentl. Schnellpost zwischen **Pyrmont** u. **Hohnsen.**

Abgang:	Ankunft:
a) aus **Pyrmont** Montag, Donnerstag, Sonnabend, um 7 Uhr früh, nach Ankunft der Post № 10 a.	in **Hohnsen** Montag, Donnerstag, Sonnabend, um 11 Uhr Vormittags, zum Anschluß an die Schnellpost nach Berlin,
b) aus **Hohnsen** an obigen Tagen um 12 Uhr Mittags nach Ankunft der Schnellpost aus Berlin.	in **Pyrmont** an den obigen Tagen um 4 Uhr Nachmittags, zum Anschluß an die Post № 10 b.

25. Eine 4mal wöchentliche Güterpost (ohne Personenbeförderung) zwischen **Elberfeld** und **Minden.**

Abgang:	Durchgang:	Ankunft:
a) aus **Elberfeld** Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend, um 6 Uhr früh,	durch Unna Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend, um 3—3¾ Uhr Nachmittags,	in **Minden** Dienstag, Donnerst., Freit., Sonnt., um 1 Uhr 15 Min. Nachm., zum Anschluß an die Fahrpost nach Berlin,

Digitized by Google

b) aus **Minden** Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, um 7 Uhr Morgens, nach Ankunft der Fahrpost aus Berlin.	durch Unna Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend, um 4¾—5¼ Uhr Morgens.	in **Elberfeld** Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend, um 2 Uhr 15 Min. Nachmittags.

26. Eine wöchentliche viermalige Güterpost zwischen **Münster** und **Unna.**

Abgang:	Durchgang:	Ankunft:
a) aus **Münster** Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, um 8 Uhr Abends,	durch Hamm Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend, um 12¾—1¼ Uhr früh,	in **Unna** Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend, um 4 Uhr 15 Min. früh, zum Anschluß an die Post № 25 b.
b) aus **Unna** Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend, um 4 Uhr 15 Min. Nachm., nach Ankunft der Post № 25 a.	durch Hamm Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend, um 7¼—7¾ Uhr Abends.	in **Münster** Dienstag, Donnerstag, Freitag, Sonntag, um 12 Uhr 30 Min. früh.

27. Eine wöchentliche zweimalige Güterpost zwischen **Hamm** und **Arnsberg.**

Abgang:	Ankunft:
a) aus **Hamm** Mittwoch, Sonnabend, um 2 Uhr früh, nach Ankunft der Post № 26 a.	in **Arnsberg** Mittwoch, Sonnabend, um 8 Uhr 30 Min. Morgens,
b) aus **Arnsberg** an obigen Tagen, um 12 Uhr Mittags.	in **Hamm** an obigen Tagen, um 6 Uhr 30 Min. Abends, zum Anschluß an die Post № 26 b.

28. Eine wöchentliche viermalige Güterpost zwischen **Dortmund** und **Brüninghausen.**

Abgang:	Ankunft:
a) aus **Dortmund** Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend, um 11 Uhr 30 Min. Vormittags,	in **Brüninghausen** Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend, um 12 Uhr Mittags, zum Anschluß an die Post № 25 a.

Digitized by Google

b) aus **Brüninghausen** Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend, um 1 Uhr 15 Min. Nachmittags, nach Ankunft der Posten № 25 a. und b.	in **Dortmund** an obigen Tagen, um 1 Uhr 45 Min. Nachmittags.

29. Eine viermal wöchentliche Güterpost zwischen **Münster** und **Minden** über Wiedenbrück.

Abgang:	Ankunft:
a) aus **Münster** Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend, um 9 Uhr Abends,	in **Minden** Dienstag, Donnerstag, Freitag, Sonntag, um 2 Uhr 55 Min. Nachmittags, zum Anschluß an die Fahrpost nach Berlin,
b) aus **Minden** Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, um 7 Uhr Morgens, nach Ankunft der Fahrpost aus Berlin.	in **Münster** Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend, um 12 Uhr 55 Min. früh.

30. Eine tägliche Kariolpost zwischen **Vlotho** und **Nehme.**

Abgang:	Ankunft:
a) aus **Vlotho** um 5 Uhr 30 Min. früh,	in **Nehme** um 6 Uhr 30 Min. früh, zum Anschluß an die Post № 1 b.
b) aus **Nehme** um 5 Uhr 15 Min. Abends, nach Ankunft der Post № 1 a.	in **Vlotho** um 6 Uhr 15 Minuten Abends.

31. Eine tägliche Kariolpost zwischen **Wiedenbrück** und **Neukirchen.**

Abgang:	Ankunft:
a) aus **Wiedenbrück** um 2 Uhr 30 Min. Nachmittags, nach Ankunft der Posten № 1 a. und b. № 6 a. 7 a. und 11 a.	in **Neukirchen** um 3 Uhr 45 Min. Nachmittags,
b) aus **Neukirchen** um 8 Uhr Morgens.	in **Wiedenbrück** um 9 Uhr 15 Min. Vormittags, zum Anschluß an die Posten № 1 a. und b. № 6 b. 7 b. und 11 a.

Digitized by Google

32. Eine tägliche Kariolpost zwischen **Warendorf** und **Hamm** über Ahlen.

Abgang:	Ankunft:
a) aus **Warendorf** um 2 Uhr Nachmitt.	in **Hamm** um 7 Uhr 30 Min. Abends, zum Anschluß an die Post № 11 b.
b) aus **Hamm** um 5 Uhr Morgens.	in **Warendorf** um 10 Uhr 30 Min. Vormittags.

33. Eine tägliche Kariolpost zwischen **Warendorf** und **Stromberg.**

Abgang:	Ankunft:
a) aus **Warendorf** um 7 Uhr 15 Min. früh, nach Ankunft der Post № 7 a.	in **Stromberg** um 11 Uhr 15 Min. Vormittags,
b) aus **Stromberg** um 12 Uhr Mittags.	in **Warendorf** um 4 Uhr Nachmittags, zum Anschluß an die Post № 7 b.

34. Eine tägliche Kariolpost zwischen **Borgholzhausen** und **Halle.**

Abgang:	Ankunft.
a) aus **Borgholzhausen** um 7 Uhr früh,	in **Halle** um 8 Uhr 15 Min. Vormittags zum Anschluß an die Post № 9 a.
b) aus **Halle** um 5 Uhr Abends, nach Ankunft der Post № 9 b.	in **Borgholzhausen** um 6 Uhr 15 Min. Abends.

35. Eine tägliche Kariolpost zwischen **Steinheim** und **Brackel.**

Abgang:	Ankunft:
a) aus **Steinheim** um 4 Uhr 30 Min. früh,	in **Brackel** um 6 Uhr 45 Min. früh, zum Anschluß an die Post № 5 b.
b) aus **Brackel** um 4 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Post № 5 a.	in **Steinheim** um 6 Uhr 15 Min. Abends.

(Die Kariolposten № 30—35 sind zur Beförderung von 2 Personen eingerichtet.)

Bei sämmtlichen Personen- und Schnellposten werden Beichaisen gestellt.

Digitized by Google

Das Personengeld beträgt:

a) bei den Schnellposten № 23 und 24	=	10	Sgr.	pro Meile,
b) bei den Personenposten № 1 bis 8, 10 und 11, 17 bis 19 und 21, und der Fahrpost № 22	=	6	»	
bei den Personenposten № 9, 12 bis 16 und 20	=	5	»	
und c) bei den Kariolposten № 30 bis 35	=	5	»	

dafür kann jeder Reisende auch bis 30 Pfund an Gepäck frei mit nehmen.

Die Botenpost zwischen Soest und Beckum wird über Dieslädte geleitet. Die täglich Münster-Weselsche Schnellpost ist in eine Personenpost verwandelt, und das Personengeld auf 6 Sgr. pro Meile festgesetzt. Der Abgang der Post wird aus Münster um 9 Uhr Morgens, und aus Wesel um 6 Uhr Morgens erfolgen.

In Lage, Oerlinghausen, Werl, Kaunitz und Dieslädte sind Post-Expeditionen, und in Oerlinghausen und Kaunitz auch Posthaltereien etablirt worden.

Gegen obige neue Einrichtungen werden

1) die	2mal	wöchentliche	Fahrpost	zwischen	Elberfeld und Minden
2) »	2 »	»	do.	»	Elberfeld und Münster
3) »	2 »	»	do.	»	Minden und Emmerich
4) »	2 »	»	do.	»	Minden und Münster
5) »	2 »	»	do.	»	Herford und Paderborn
6) »	3 »	»	do.	»	Bielefeld und Paderborn
7) »	4 »	»	do.	»	Münster und Paderborn
8) »	2 »	»	do.	»	Erwitte und Wiedenbrück
9) »	2 »	»	do.	»	Steinheim und Brakel
10) »	3 »	»	do.	»	Dortmund und Brüninghausen
11) »	2 »	»	do.	»	Wesel und Unna
12) »	2 »	»	do.	»	Erwitte und Höxter
13) »	2 »	»	do.	»	Wiedenbrück u. Münster p. Beckum
14) »	2 »	»	do.	»	Warendorf und Stromberg
15) »	2 »	»	do.	»	Bocholt und Wesel
16) »	7 »	»	do.	»	Soest und Arnsberg
17) »	2 »	»	do.	»	Minden und Bloiho
18) »	7 »	»	Personenpost	»	Lemgo und Detmold
19) »	2 »	»	do.	»	Herford und Bielefeld
20) »	1 »	»	do.	»	Warendorf und Münster
21) »	2 »	»	do.	»	Beckum und Hamm

Digitized by Google

22)	die 2mal	wöchentliche	Personenpost	zwischen	Höxter und Paderborn
23)	» 3 »	»	do.	»	Erwitte und Paderborn
24)	» 2 »	»	do.	»	Höxter und Minden
25)	» 2 »	»	do.	»	Paderborn und Büren
26)	» 7 »	»	do.	»	Münster und Unna
27)	» zweite	tägliche	. . do.	»	Duisburg und Düsseldorf
28)	» 2mal	wöchentliche	Schnellpost	»	Herford und Hohnsen
29)	» 4 »	»	do.	»	Pyrmont und Griesen
30)	» 3 »	»	do.	»	Bielefeld und Münster
31)	» 2 »	»	do.	»	Bielefeld und Erwitte
32)	» 2 »	»	Kariolpost	»	Lippstadt und Neukirchen
33)	» 2 »	»	do.	»	Rehme und Blotho
34)	» 1 »	»	do.	»	Pyrmont und Hameln
35)	» 2 »	»	Reitpost von Herford		nach Minden
36)	» 2 »	»	Botenpost	zwischen	Bielefeld und Halle
37)	» 2 »	»	do.	»	Bielefeld und Versmold
38)	» 5 »	»	do.	»	Halle und Borgholzhausen
39)	» 3 »	»	do.	»	Wiedenbrück und Rheda
40)	» 3 »	»	do.	»	Wiedenbrück und Oelde
41)	» 2 »	»	do.	»	Oelde und Stromberg
42)	» 2 »	»	do.	»	Hamm u. Warendorf p. Sendenhorst
43)	» 2 »	»	do.	»	Hamm und Warendorf p. Beckum
44)	» 3 »	»	do.	»	Emmerich und Anholt
45)	» 2 »	»	do.	»	Emmerich und Borken
46)	» 3 »	»	do.	»	Anholt und Isselburg
47)	» 1 »	»	do.	»	Herford und Detmold
48)	» 3 »	»	do.	»	Steinheim und Brakel
49)	» 1 »	»	do.	»	Werl und Unna
50)	» 4 »	»	do.	»	Warendorf und Versmold.
51)	» 2 »	»	do.	»	Büren und Gesecke
52)	» 1 »	»	do.	»	Versmold und Lengerich
53)	» 2 »	»	do.	»	Arnsberg und Soest
54)	» 2 »	»	do.	»	Unna und Iserlohn
55)	» 3 »	»	do.	»	Neukirchen und Rietberg
56)	» 7 »	»	do.	»	Warendorf und Freckenhorst
57)	» 1 »	»	Retourpost von Werl		nach Soest

eingezogen.

Berlin, den 20. August 1840.

General-Post-Amt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

№ 597. Sr. Excellenz der Herr Miniſter des Innern und der Polizei, haben auf Oberpräſidial-Antrag, mittelſt Reſcripts vom 21. v. M. genehmigt, daß von den nach §. 67 des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements vom 5. Januar 1836 mit Beſorgung der Feuer-Societäts-Geſchäfte beauftragten Orts-Obrigkeiten, für alle ſolche Auszüge aus dem Feuer-Societäts-Kataſter, deren Ertheilung in dem Reglement nicht ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, (und mithin nicht ſchon von Amtswegen erfolgt) von den, den Auszug nachſuchenden Intereſſenten, nach folgenden Sätzen, Gebühren erhoben werden:

Für einen Auszug rückſichtlich eines Gebäudes zu der Verſicherungsſumme von 200 Thalern oder darunter 2 Sgr. 6 Pf., von über 200 bis 500 Thlr. einſchließlich 5 Sgr., von über 500 bis 1000 Thlr. einſchließlich 7 Sgr. 6 Pf., von über 1000 bis 5000 Thlr. einſchließlich 10 Sgr., und von über 5000 Thlr. 15 Sgr. ohne weitere Steigerung.

Es wird dieſes auf Veranlaſſung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präſidenten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münſter, den 4. September 1840.

Weſtphäliſcher Provinzial-Feuer-Societäts-Director.
Graf Schmiſing Kerſſenbrock.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40.

Minden, den 25. September 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

Höhern Orts sind die nachbenannten außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften zum Debit innerhalb des hiesigen Landes verstattet. № 598. Debits-Erlaubniß. 3616.

1) Die Galvanoplastik. Nach dem russischen Original von Dr. M. Jacobi. St. Petersburg. Eggers et Comp., in Berlin F. A. Herbig. 184
2) Neue Land- und Seebilder 4. Theil. Die deutsch-amerikanischen Wahlverwandtschaften. Vom Verf. des Legitimen ꝛc. Zürich. Fr. Schultheß 1840.
3) Analytische Tabellen zur Bestimmung der phanarogamischen Pflanzengattungen der Schweiz. Von Dr. Osw. Heer in Zürich. Supplementheft zur Flora der Schweiz, von Dr. J. Hegetschweiler. Zürich, Fr. Schultheß. 1840.
4) Die Pflanzen in ihrer Anwendung auf Forst- und Landwirthschaft, Gartenbau, Gewerbe und Handel. Mit einer Uebersicht der Ordnungen und Familien des Pflanzenreichs, von J. J. Siegfried. Zürich, F. Schultheß 1840.
5) Uebungsstücke zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische in Erzählungen, Parabeln ꝛc. von J. Schultheß. Zürich, bei F. Schultheß 1840.
6) Unterricht über die Zucht, Fütterung, Pflege und Stallungen der Schweine, von Joh. Meyer, Thierarzt. Aarau und Thun. J. J. Christen. 1840.
7) Ansichten sämmtlicher Burgen, Schlösser und Ruinen der Schweiz, nach der Natur gezeichnet von Joh. Fried. Wagner. Mit erläuterndem Text. I. Heft. Bern, J. F. Wagner. 1840.
8) Historisch-romantische Schilderungen aus der westlichen Schweiz. Von Franz Kuenlin. 1. und 2. Bändchen. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1840.
9) Die eisenhaltigen Mineralquellen zu Hambach und Schwollen im Fürstenthum

Digitized by Google

Birkenfeld, mit Hinweisung auf die Geschichte, Lage und Eigenthümlichkeiten dieses Fürstenthums, von Dr. H. Ch. Rieken. Brüssel und Leipzig. Carl Muquardt 1840.

10) Das Morgenland. Altes und Neues für Freunde der heiligen Schrift. 3. Jahrgang. Januar, Februar und März 1840. Basel, bei C. F. Spittler und Comp.

11) Leitfaden für den mathematischen Unterricht an Mittelschulen von R. H. Hofmeister, Lehrer in Lenzburg. 2 Hefte. 1. Cursus Zahlen und Raumlehre. 2. Cursus Arithmetik und Geometrie. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1840.

12) Anleitung auf die nützlichste und genußvollste Art, die Schweiz zu bereisen. Von Dr. J. G. Ebel. Im Auszuge ganz neu bearbeitet von G. v. Escher. 7. Original-Auflage mit einer Ansicht des Mont-Blank und 3 Gebirgspanoramen. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1840.

13) Die ältesten Münzen von Zürich oder Zürichs Münzgeschichte im Mittelalter. Von Dr. H. Meyer. Mit 2 Münztafeln. Zürich, bei Meyer und Zeller. 1840.

14) Kurze Geschichte der christlichen Kirche für alle Stände. Von H. Thiele v. D. M. Zürich, bei Meyer und Zeller. 1840.

15) Methodischer Leitfaden zum gründlichen Unterricht in der Naturgeschichte für höhere Lehranstalten, von F. Eichelberg, Professor ꝛc. 1. Theil. Thierkunde. Zürich, bei Meyer und Zeller 1839. 3. Theil Mineralogie. 1840.

16) Die Burgundischen Kriege. Neujahrs-Blatt der Bernischen Jugend, für das Jahr 1840. Mit einer Kupfertafel zur Belagerung des Schlosses Granson. Bern, Huber und Comp. Körber, Fehr. 1840.

17) Religion für Kinder. In einer Sammlung biblischer Sprüche mit erläuternden Liederversen. Von S. Studer, Pfarrer in Erlenbach. Bern, Huber und Comp. J. Körber. 1840.

18) Reise nach Senegambien und den Inseln des grünen Vorgebirges im Jahre 1838. Von S. Brunner, Med. Dr. Bern, 1840. Huber und Comp. J. Körber. Hallersche Buchdruckerei.

19) Gastpredigten, gehalten im Jahre 1839 von D. W. Dunkel. Gothenburg bei S. Norberg. 1840.

20) Wegweiser von Bern um den Thuner und Brienzer See und den Umgebungen. Von J. J. H. — Bern, 1840, bei Chr. Fischer.

21) Encyclopädie der gesammten theoretischen und praktischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde in alph. Ordnung, von J. J. Rychner und Dr. Ed. Im Thurm. I. Band. 1. — 6. Lieferung A. — D. Bern, 1840, bei Chr. Fischer.

Digitized by Google

22) Sachregiſter zu Anton von Tilliers Geſchichte des eidgenöſſiſchen Freiſtaates Bern. Von Dr. Grauff. Bern, Chr. Fiſcher. 1840.

23) Geſchichte des Schweizeriſchen Medizinalweſens. Von Dr. Meier-Ahrens in Zürich. 1. Abtheilung. Geſchichte des Zürcheriſchen Medizinalweſens. 2. Theil. Von den letzten Dezennien des achtzehnten Jahrhunderts bis zur Gründung der Zürcheriſchen Hochſchule. Baſel, J. C. Schabelitz. 1840.

24) Schweizeriſches Gewerbeblatt. 1. Jahrgang. 1840. 2. Heft. Solothurn, Jent et Gaßmann.

25) Der Verbreiter gemeinnütziger Kenntniſſe Zeitſchrift für Volksbildung. 8. Jahrgang. 1840. April, Mai, Juni. Solothurn, Jent und Gäßmann. 1840.

26) Die Gattungen der Rüſſelkäfer, erläutert durch bildliche Darſtellung einzelner Arten, von David Labram. Nach Anleitung und mit Beſchreibungen von Dr. L. Imhoff.

Auch mit dem Titel:

Singulorum generum curculionidum unam alteramve speciem additis iconibus a David Labram ad naturam delineatis illustravit L. Imhoff. 5. Heft. Baſel, 1838. Schweighauſerſche Buchhandlung.

27) Beiträge zur Baſeler Buchdruckergeſchichte. Von J. Stockmeyer und B. Reber. Zur Feier des Johannistages 1840. Baſel, Schweighauſerſche Buchhandlung. 1840.

28) Ueber die Benutzung der alten Komödie als geſchichtliche Quelle. Einladungsſchrift zu der auf den 4. Mai feſtgeſetzten Promotionsfeier des Pädagogiums und zur Eröffnung des Jahreskurſus 1840. Von Wilhelm Viſcher. Baſel, Schweighauſeriſche Univerſitäts-Buchdruckerei.

29) Ein Tag in Baſel. Ein Fremdenführer. Mit einem Grundriſſe der Stadt.

Auch unter dem Titel:

Kurze Darſtellung der Stadt Baſel und ihrer nächſten Umgebungen. Baſel, Schweighauſerſche Buchhandlung. 1840.

30) Der Segen der Kirchenverbeſſerung. Eine Predigt in der St. Eliſabethenkirche am 14. Juni 1840, mit einem Vorworte an Profeſſor Maurer. Conſtant in Schaffhauſen. Von Daniel Schenkel. V. D. M. Baſel, Schweighauſerſche Buchhandlung.

31) Der Zeichnungs-Proportional-Zirkel und der Theilkreis. Von H. Bräm. Architekt ꝛc. ꝛc. in Zürich. Beſchrieben von G. v. Eſcher, Lehrer in Zürich. Zürich, Orell Füßli und Comp. 1840.

32) Joannae Graiae litterae ad H. Bullingerum. Johanna Grays Briefe an Heinrich Bullinger. Diplomatiſcher Abdruck des Originals nebſt deutſcher

Digitized by Google

und englischer Uebersetzung. Denkschrift zum Jubiläum der Erfindung der Buchdruckerkunst. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1840.

33) Die Erfindung des Alphabetes. Eine Denkschrift zur Jubelfeier des von Gutenberg im Jahre 1840 erfundenen Bücherdruckes von Dr. Ferdinand Hitzig. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1840.

Münster, den 1. September 1840.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 599. Personal-Chronik. 1701. S.

Der Kandidat des höheren Schulamts Julius Buch ist mit höherer Genehmigung am Gymnasium zu Minden definitiv mittelst Bestallung angestellt worden.

Münster, den 4. September 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 600. Gesangfest der Schullehrer. 1424.

Das Gesangfest der Schullehrer des hiesigen Regierungsbezirks wird am 7. October d. J. in Minden statt finden.

Minden, den 20. September 1840.

Nachweis

№ 602. 2466. R. I.

der im Monat August 1840 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	3	8	7	1	25	6	1	19	4	1	8	1	—	13	9
Lübbecke	3	—	—	1	18	4	1	12	6	1	5	10	—	14	2
Herford	2	15	—	1	22	6	1	12	6	1	7	6	—	15	—
Bielefeld	2	22	6	1	28	9	1	25	—	1	11	3	—	20	—
Halle	2	26	—	1	23	4	1	18	9	1	11	10	—	17	6
Wiedenbrück	2	20	—	1	20	—	1	15	—	1	10	—	—	15	—
Paderborn	2	12	9	1	21	3	1	14	8	1	7	11	—	14	5
Büren	2	15	8	1	16	6	1	10	4	1	5	1	—	13	6
Warburg	2	10	—	1	20	—	1	10	—	1	4	—	—	12	—
Höxter	2	8	4	1	18	4	1	11	3	1	8	9	—	13	4
Durchschn.-Pr. p. Aug. 40	2	19	11	1	21	5	1	14	11	1	8	—	—	14	10
" " " Juli 40	2	22	10	2	5	4	1	19	1	1	7	7	—	17	10
Mithin im Monat August Mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
Weniger . .	—	2	11	—	13	11	—	4	2	—	—	—	—	3	—

Minden, den 6. Juli 1840.

Digitized by Google

№ 601.
Henast-Köhrung 2645. R. I.

Der in Nro. 27 unsers Amtsblatts vom Jahre 1827 abgedruckten Köhr-Ordnung zufolge, werden die zur Köhrung der Privat-Beschäler nach Inhalt unserer Bekanntmachung vom 2. August desselben Jahres errichteten Schau-Aemter an nachstehend bemerkten Tagen und Orten zusammentreten:

am 16. künftigen Monats zu Herford,
» 17. » » » Wiedenbrück,
» 19. » » » Beverungen, Kreises Höxter, auf dem Hofe der dasigen Domaine,
» 21. » » » Paderborn auf dem Kasernenhofe,
» 26. » » » Minden, in Bastion Nro. 7,
» 7. November d. J. zu Fiestel, im Kreise Lübbecke,

Die Schauämter beginnen ihr Geschäft Morgens 10 Uhr, und haben die Verhandlungen über die vollzogenen Besichtigungen durch die betreffenden Landräthlichen Behörden gleich nachher an uns einzureichen.

Möchte eins oder das andere Mitglied der Schau-Aemter verhindert sein, dem Geschäft beizuwohnen, so werden die Landräthlichen Behörden hierdurch ermächtigt, ein anderes geeignetes Mitglied zu substituiren.

Minden, den 19. September 1840.

S u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
S ch e f f e l.									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2	10	9	2	25	9	1	19	4	—	17	6	4	17	6
1	15	—	1	18	4	1	15	—	—	13	4	4	7	6
2	15	—	3	—	—	2	—	—	—	15	—	5	10	—
2	5	—	—	—	—	2	—	—	—	20	—	5	13	7
2	10	—	—	—	—	2	—	—	—	16	8	6	—	—
1	25	—	2	—	—	1	25	—	—	20	—	6	—	—
1	23	8	2	1	5	1	7	8	—	14	10	4	14	7
1	15	3	2	3	6	1	16	6	—	19	8	6	20	10
1	10	—	1	20	—	1	10	—	—	15	—	6	15	—
1	18	9	2	18	9	1	18	9	—	21	3	6	15	—
1	26	10	2	7	3	1	20	3	—	17	4	5	17	5
2	—	5	2	9	5	1	23	5	—	19	3	6	2	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	7	—	2	2	—	3	2	—	1	11	—	15	4

Digitized by Google

№ 603. Taxatoren bei der Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. 2463. R. I. pl.

Nach §. 12 des Statuts der Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Westphalen sind für den Kreis Wiedenbrück ferner als Taxatoren gewählt und bestätigt worden, und zwar:

für den Verwaltungsbezirk Rheda
der Oekonom und Bäcker Heinrich Otto Meiners zu Rheda, und
der Meier Bühlmeyer zu Nordrheda;

für den Verwaltungsbezirk Gütersloh
der Colon Wulfhorst zu Blankenhagen;

für den Verwaltungsbezirk Rietberg
der Meier to Pickert zu Westerwiehe;

für den Verwaltungsbezirk Verl
der Ortsbeamte, Colon Balsfulland zu Bornholte;

welches im Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. Mai 1835 Nro. 1144 R. I. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 6. September 1840.

№ 604. 1024. o. II.

Mit dem 1. October d. J. ist der Steuer-Kontrolleur Kretzschmer zu Paderborn nach Schönebeck im Regierungsbezirk Magdeburg und der Steuer-Kontrolleur Messerschmidt zu Höxter nach Paderborn versetzt. Die hierdurch erledigte Steuer-Kontrolleurstelle der Kreise Höxter und Warburg ist dem interimistischen Steuer-Kontrolleur Münter mit Anweisung seines Wohnorts in Brakel verliehen und die Verwaltung der Steuer-Kontrolleurstelle in Minden ist dem bisherigen Steuer-Empfänger Jüngerich commissarisch übertragen.

Minden, den 12. September 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 605. Aufruf wegen arretirter Waaren. 10391.

1) Am 21. August c. um 2 Uhr Morgens sind von den Grenz-Beamten in der Senne I und zwar in der Richtung auf Brackwede, Gerichtsbezirk Bielefeld, Regierungsbezirk Minden, von unbekannt gebliebenen Schleichträgern nachstehende Waaren in Beschlag genommen:

1) Brutto 3 Centner 30 Pfund Kaffee und 2) Netto 8 Pfund Melis.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb 4 Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiskation vollzogen wird.

Münster, den 10. September 1840.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 606. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. 56. M. D. P. C.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 26. October d. J. festgesetzt, zu welchem sich die Examinanden Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.

Die mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen begleiteten Meldungsgesuche müssen spätestens 14. Tage vor dem Termine bei uns eingehen.

Minden, den 8. September 1840.

Königliche Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

von Boyen. Krüger.

№ 607. Den Verkauf der Domaine Mühlheim betr.

(2) Die Domaine Mühlheim an der Möhne, bestehend

a. aus dem Herrschaftlichen Schloß mit einem Oekonomie-Gebäude, Schaafstall, Rentei- und Försterwohnung nebst Scheune und Stall mit den anstoßenden Höfen und Gärten zum Gesammt-Flächeninhalt

von . .	8	Morg.	8	□R.	34	□Fuß,
an Aeckern und Außengärten . . .	362	»	169	»	66	»
an Wiesen	240	»	56	»	3	»
an Weiden und Hütungen	55	»	123	»	45	»
aus den Forststücken, Thiergarten und Provit	76	»	169	»	—	»
zusammen	743	Morg.	166	□R.	48	□Fuß,

nebst der Privat-Jagd auf diesen Grundstücken, der ausgedehnten Koppeljagd, Fischerei auf der Möhne und der Mühlheimer Koppel-Schaafhütung auf 1830 Morgen fremder Felder, veranschlagt zu einem jährlichen ablöslichen Grundzins von 1300 Thlr. und Antrittsgelde von 17680 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf.

b) aus der Domanial-Mahl-, Säge- und Oelmühle mit Hof, Gärten und Grasplatz . . . . . 2 Morg. 117 Ruthen 25 Fuß,
Land auf dem Schützenkamp . . . 29 » 126 » 52 »
Wiesen . . . . . 24 » 60 » 45 »
zusammen 56 Morg. 124 Ruthen 22 Fuß,

nebst der Fischerei auf dem Mühlengraben, veranschlagt zu einem Grundzins von jährlich 380 Thlr. und 4774 Thlr. 5 Sgr. Antritts-Kapital;

c. aus dem Mühlheimer Domanial-Walde von 442 Morgen 84 Ruthen 23 □Fuß nebst der Jagd auf dem linken Möhneufer, veranschlagt zu einem jährlichen Grundzins von 200 Thlr. und 9472 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. Antritts-Kapital. Zusammen 1243 Morgen 14 Ruthen 93 Fuß, veranschlagt einschließlich der

Digitized by Google

Jagd auf den Mühlengrundstücken zu einem jährlichen Grundzins von 1880 Thaler Preuß. Courant und 31929 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. Antrittsgeld,

soll am Sonnabend, den 17. October d. J., Morgens 10 Uhr, im Geschäftslocale der Königlichen Regierung zu Arnsberg zum grundzinsweisen Verkauf im öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden und zwar alternativ in der Art, daß zuerst die drei Gutsverbände unter a. b. c. jeder abgesondert, sodann die beiden Güter (a und b) ohne den Wald und zuletzt der gesammte Gütercomplex ausgesetzt wird.

Sodann soll derselbe unter Zulegung nachstehender Grundstücke zum Verkauf ausgestellt werden, als die Wiesen an der Belecker Chaussee 22 Morg. 60 R. 50 F. und an Aeckern und Hütungen an der Haar . . . . . 274 » 45 » — »

= 296 Mrg. 105 R. 50 F.

veranschlagt zu einem jährlichen Grundzins von 120 Thlr. und 2610 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. Antritts-Kapital.

Die Pertinenzien-Verzeichnisse dieser Güter, welche sich besonders wegen des starken, auch den ganzen Winter hindurch zu benutzenden Möhnegefälles und mehrerer Nebengewässer zu Fabrikanlagen eignen, und die Veräußerungs-Bedingungen sind beim Kastellan zu Mühlheim, auf den Königlichen Rentämtern zu Lippstadt, Hamm, Soest und Arnsberg, auf den Königlichen Landraths-Aemtern zu Hagen und Iserlohn, und bei den Königlichen Regierungen zu Minden und Münster einzusehen. Außerdem sind nähere Gutsbeschreibungen und Karte beim Kastellan und Königlichen Waldwärter zu Mühlheim zur Einsicht der etwa dort näher Kenntniß einziehenden Kauflustigen offen gelegt.

Arnsberg, den 24. August 1840.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41.

Minden, den 2. October 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 608.

Das 16. Stück der Gesetzsammlung pro 1840 enthält unter:

Nro. 2112. Gesetz, betreffend die Befugniß zum Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer. Vom 4. Juli 1840.

Nro. 2113. Allerhöchste Kabinets-Order vom 6. August 1840, betreffend das rechtliche Verhältniß der Schlesischen Pfandbriefe zu den hierzu besonders ausgefertigten Zinsrecognitionen.

Nro. 2114. Tarif, nach welchem das Damm- und Brückengeld und das Brücken-Aufzugs-Geld in der Stadt Wollin zu erheben ist. Vom 8. August 1840.

Nro. 2115. Allerhöchste Kabinets-Order vom 10. September 1840, die Ernennung des Oberpräsidenten und bisherigen Wirklichen Geheimen-Raths von Schön zum Staats-Minister betreffend.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 609.

Vorlesungen bei der hiesigen Königl. medizinisch-chirurgischen Lehranstalt im Winter-Semester 1840 und 41 betr.

3975.

An der hiesigen Königlich medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt werden im bevorstehenden Winter-Semester $18^{40}/_{41}$ folgende Vorlesungen gehalten werden:

Erste (jüngste) Abtheilung.

1) Professor Waldeck: Montag und Freitag von 3 — 4 Uhr Unterricht in der lateinischen Sprache, und von 4 — 5 Uhr im deutschen Aufsatz.
2) Professor Dr. Becks: Dienstag u. Donnerstag von 10—11 Uhr Naturgeschichte.
3) Dr. Schmedding: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 8 — 9 Uhr Morgens Chemie.
4) Medizinal-Rath Dr. Tourtual täglich von 9 — 10 Uhr spezielle Anatomie, enthaltend die Muskel-, Eingeweide- und Gefäßlehre.
5) Derselbe und Medizinal-Assessor Riefenstahl in Gemeinschaft: täglich von 11 — 1 Uhr und Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend von 2 — 5 Uhr Secir-Uebungen.
6) Dr. Haindorf: Montag von 7 — 8 Uhr Morgens, Mittwoch und Freitag von 10 — 11 Uhr Physiologie.
7) Dr. Bernay: Diätetik, Montag und Sonnabend Vormittags von 10—11 Uhr.

Digitized by Google

8) Dr. Wirtenſohn: allgemeine Pathologie und Therapie, Montag, Mittwoch und Freitag von 5—6 Uhr Abends.
9) Derſelbe: Sonnabend von 6—7 Uhr Abends Repetitorium über allgemeine Pathologie und Therapie.
10) Medizinal-Aſſeſſor Riefenſtahl: Montag, Freitag und Sonnabend von 2—3 Uhr Repetitorium über ſpezielle Anatomie.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1) Profeſſor Waldeck: Dienstag und Sonnabend von 3—4 Uhr lateiniſche Sprache, und von 4—5 Uhr deutſche Stylübungen.
2) Medizinal-Rath Dr. Tourtual: Montag und Donnerstag von 3—5 Uhr und Mittwoch und Freitag von 3—4 Uhr zweiten Theil der operativen Chirurgie.
3) Regiments-Arzt Dr. Klatten: Dienstag und Mittwoch von 7—8 Uhr Morgens Bandagenlehre.
4) Derſelbe: Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 7—8 Uhr Morgens Lehre von den Fracturen und Luxationen.
5) Dr. Pellengahr: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 2—3 Uhr ſpezielle Pathologie und Therapie der chroniſchen Krankheiten.
6) Dr. Bernay: Dienstag von 5—7, und Donnerstag von 5—6 Uhr Abends Repetitorium über ſpezielle Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre.
7) Medizinal-Aſſeſſor Riefenſtahl: Donnerstag von 6—7 Uhr, Sonnabend von 5—6 Uhr, Mittwoch und Freitag von 4—5 Uhr Abends Repetitorium über Chirurgie.

Außerdem nehmen die Zöglinge dieſer Abtheilung an den für die erſte Abtheilung unter 4, 5, 8, 9 und 10 aufgeführten Lehrvorträgen und Uebungen Theil.

Dritte (älteſte) Abtheilung.

1) Dr. Klövekorn: Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 7—8 Uhr Morgens practiſchen Theil der Geburtshülfe, und am Sonnabend von 6—8 Uhr Abends Anleitung zur geburtshülflichen Unterſuchung.
2) Dr. Pellengahr: Montag von 2—3, Freitag und Sonnabend von 8—9 Uhr Morgens medicina forensis et castrensis.
3) Derſelbe: Donnerstag von 8—9 Uhr Morgens Lehre von den plötzlichen Lebensgefahren und Rettung Scheintodter.
4) Derſelbe und Medizinal-Rath Dr. Tourtual, unterſtützt von dem kliniſchen Aſſiſtenz-Arzte Riefenſtahl: täglich von 10—12 Uhr praktiſche Uebungen im mediziniſch-chirurgiſchen Klinikum.
5) Dr. Klövekorn: zu geeigneter Zeit geburtshülfliche Klinik.

Die Zöglinge der dritten Abtheilung wohnen überdies den für die mittlere Abtheilung unter 2, 3, 4, 6 und 7 beſtimmten Vorleſungen und Repetitorien zum zweiten Male bei.

Der Anfang der Vorleſungen iſt auf Montag, den 19. October c., feſtgeſetzt. Die Zulaſſungs-Scheine ſind am 17. October von den Zöglingen zu löſen, widrigenfalls ihnen der Zutritt zu den Vorleſungen nicht geſtattet werden kann.

Münſter, den 19. September 1840.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 610. Das Gnadenjahr für Wittwen und Kinder verstorbener Prediger betr. 528. C.

Mit Aufhebung der Bestimmung des §. 65, Nro. 1 der Kirchenordnung vom 5. März 1835, welche die Wohlthat des Gnadenjahres auf die Wittwen und der noch unversorgten unmündigen Kinder des Predigers beschränkt, haben des Königs Majestät unter dem 29. Juni d. J. zu bestimmen geruhet,

daß diese Wohlthat in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz den Wittwen und allen unversorgten Kindern eines Pfarrers, welche sich bei dem Ableben desselben noch in der väterlichen Gewalt befunden haben, gleichviel ob sie majorenn oder minorenn sind, zu Theil werden soll.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Münster, den 9. September 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 611. Katholische Hauskollecte zur Herstellung der Münsterkirche in Neuß 1223. M. I.

Höhern Orts ist zur Herstellung der Münster-Kirche in Neuß eine katholische Haus-Collecte in den Rheinprovinzen und Westphalen bewilligt worden.

Zu dieser Sammlung bei den katholischen Familien des hiesigen Regierungs-Bezirks bestimmen wir die Woche vom 25. bis 31. October d. J. und erwarten die baldigste Einsendung der aufgekommenen Gelder an unsere Hauptkasse in der durch frühere Bestimmungen festgesetzten Art. Minden, den 16. September 1840.

№ 612. Katholische Haus- und Kirchenkollecte zum Neubau einer katholischen Kirche in Hedersleben, Regierungsbezirk Magdeburg. 1090. N. I.

Seine Majestät der König haben zum Neubau einer Kirche für die katholische Gemeinde in Hedersleben Regierungsbezirk Magdeburg, in Stelle der durch das Westphälische Gouvernement im Jahre 1810 daselbst supprimirten ganz verfallenen ehemaligen Cisterzienser Kloster-Kirche, eine Kollecte in den katholischen Familien und Kirchen der Rhein-Provinzen, Westphalens und Sachsens behufs Unterstützung der sehr armen und kleinen Gemeinde, mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 2. v. M. Allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Zur Abhaltung dieser Kollecte in den katholischen Kirchen unseres Regierungsbezirks bestimmen wir hierdurch den auf den 8. November c. fallenden 21. Sonntag nach Trinitatis, zur Haus-Kollecte aber die darauf folgende Woche.

Die Einsendung der Gelder erwarten wir in der vorgeschriebenen Art und bringen bei dieser Gelegenheit überhaupt die genaueste Befolgung unserer diesfallsigen Verfügung vom 28. Juni 1836 (Amtsbl. pro 1836, Stück 30, Nr. 431, Seite 197) in Erinnerung.

Minden, den 16. September 1840.

№ 613. 4356. K. II. u. R. I.

Der Spitzenhändler Heinrich Drawe zu Lügde hat den ihm von uns sub Nro. 676 ertheilten diesjährigen Gewerbeschein angeblich auf der Chaussee zwischen Godelheim und Ottbergen verloren. Demselben ist dafür unterm heutigen Datum ein Duplicat ertheilt worden und wird daher das Original des qu. Gewerbescheins hiermit für ungültig erklärt. Der etwaige Finder des Letztern hat solches an die nächste Ortsbehörde zur Anhersendung sofort abzuliefern.

Minden, den 26. September 1840.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 614. Den Verkauf der Domaine Mühlheim betr.

(3) Die Domaine Mühlheim an der Möhne, bestehend

a. aus dem Herrschaftlichen Schloß mit einem Oekonomie-Gebäude, Schaafstall, Rentei- und Försterwohnung nebst Scheune und Stall mit den anstoßenden Höfen und Gärten zum Gesammt-Flächeninhalt

von . .	8	Morg.	8	□R.	34	□Fuß,
an Aeckern und Außengärten . . .	362	»	169	»	66	»
an Wiesen	240	»	56	»	3	»
an Weiden und Hütungen	55	»	123	»	45	»
aus den Forststücken, Thiergarten und Provit	76	»	169	»	—	»
zusammen	743	Morg.	166	□R.	48	□Fuß,

nebst der Privat-Jagd auf diesen Grundstücken, der ausgedehnten Koppeljagd, Fischerei auf der Möhne und der Mühlheimer Koppel-Schaafhütung auf 1830 Morgen fremder Felder, veranschlagt zu einem jährlichen ablöslichen Grundzins von 1300 Thlr. und Antrittsgelde von 17680 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf.

b) aus der Domanial-Mahl-, Säge- und Oelmühle mit Hof, Gärten und Grasplatz . . . . . 2 Morg. 117 Ruthen 25 Fuß,
Land auf dem Schützenkamp . . . 29 » 126 » 52 »
Wiesen . . . . . 24 » 60 » 45 »
zusammen 56 Morg. 124 Ruthen 22 Fuß,

nebst der Fischerei auf dem Mühlengraben, veranschlagt zu einem Grundzins von jährlich 380 Thlr. und 4774 Thlr. 5 Sgr. Antritts-Kapital;

c. aus dem Mühlheimer Domanial-Walde von 442 Morgen 84 Ruthen 23 □Fuß nebst der Jagd auf dem linken Möhneufer, veranschlagt zu einem jährlichen Grundzins von 200 Thlr. und 9472 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. Antritts-Kapital. Zusammen 1243 Morgen 14 Ruthen 93 Fuß, veranschlagt einschließlich der Jagd auf den Mühlengrundstücken zu einem jährlichen Grundzins von 1880 Thaler Preuß. Courant und 31929 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. Antrittsgeld,

soll am Sonnabend, den 17. October d. J., Morgens 10 Uhr, im Geschäftslocale der Königlichen Regierung zu Arnsberg zum grundzinsweisen Verkauf im öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden und zwar alternativ in der Art, daß zuerst die drei Gutsverbände unter a. b. c. jeder abgesondert, sodann die beiden Güter (a und b) ohne den Wald und zuletzt der gesammte Gütercomplex ausgesetzt wird.

Sodann soll derselbe unter Zulegung nachstehender Grundstücke zum Verkauf ausgestellt werden, als die Wiesen an der Belecker Chaussee 22 Morg. 60 R. 50 F. und an Aeckern und Hütungen an der Haar . . . . . 274 » 45 » — »

= 296 Morg. 105 R. 50 F.

veranschlagt zu einem jährlichen Grundzins von 120 Thlr. und 2610 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. Antritts-Kapital.

Digitized by Google

Die Pertinenzien-Verzeichnisse dieser Güter, welche sich besonders wegen des starken, auch den ganzen Winter hindurch zu benutzenden Möhnegefälles und mehrerer Nebengewässer zu Fabrikanlagen eignen, und die Veräußerungs-Bedingungen sind beim Kastellan zu Mühlheim, auf den Königlichen Rentämtern zu Lippstadt, Hamm, Soest und Arnsberg, auf den Königlichen Landraths-Aemtern zu Hagen und Iserlohn, und bei den Königlichen Regierungen zu Minden und Münster einzusehen. Außerdem sind nähere Gutsbeschreibungen und Karte beim Kastellan und Königlichen Waldwärter zu Mühlheim zur Einsicht der etwa dort näher Kenntniß einziehenden Kauflustigen offen gelegt. Arnsberg, den 24. August 1840.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vorlesungen

auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Winterhalbjahr $18^{40}/_{41}$. № 615

Evangelische Theologie.

Encyklopädie, Pentateuch: Sack. Genesis: Lic. Bauer. D. Psalmen: Bleek. D. Propheten Jona, Nahum u. Habakuk: Lic. Sommer. Einl. i. d. N. Test., d. drei ersten Evangelien, synoptisch: Bleek. Das Leben Jesu: Lic. Bauer. Prakt. Erkl. d. Parabeln Christi: Lic. Kinkel. Leidens u. Auferstehungsgeschichte Jesu: Lic. Bauer. Brief an d. Römer: Lic. Sommer. Brief an d. Philipper, in latein. Sprache: Bleek. Apokalypse u. d. Briefe d. Johannes: Lic. Kinkel. Biblische Archäologie: Lic. Sommer. D. Kirchengeschichte zweite Hälfte: Lic. Kinkel. Geschichte d. kirchl. Lebens: Nitzsch. Histor.-krit. Einl. i. d. symbolischen Bücher d. evangel. Kirche, i. latein. Sprache; Augusti. Geschichte d. neueren Dogmatik: Lic. Bauer. Christliche Religionslehre für Studirende aller Facultäten: Sack. Christliche Dogmatik: Nitzsch. Christliche Moral: Augusti. Praktische Theologie: Nitzsch. Uebungen d. Königl. theolog. Seminars: Augusti, Sack u. Bleek. Uebungen d. Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Nitzsch, Sack. Prof. Rheinwald ist mit höherer Genehmigung abwesend.

Katholische Theologie.

Allgem. Religionswissenschaft für kathol. Studirende: Vogelsang. Encyklopädie u. Hodegetik: Achterfeldt. Einl. i. d. Schriften des A. u. N. Test., biblische Kritik u. Hermeneutik: Scholz. Biblische Archäologie: Lic. Friedlieb. Das Buch Koheleth: Scholz. Das Buch Hiob: Lic. Friedlieb. Evangelium d. h. Mathäus: Vogelsang. Brief an d. Römer: Braun. Brief a. d. Hebräer: Hilgers. Apokalypse: Scholz. Kirchliche Archäologie: Hilgers. D. Kirchengeschichte II. Theil: Braun. Einleitung in die Dogmatik und Geschichte derselben, Dogmatik II. und III. Theil: Vogelsang. Moraltheologie II. Theil, Pastoraltheologie II. u. III. Theil, Examina u. Disputationen über Gegenstände d. Moral: Achterfeldt. Repetitionen im Convictorium durch besonders angestellte Repetenten, unter Leit. d. Prof. Achterfeldt.

Rechtswissenschaft.

Rechtsphilosophie, Gesch. d. neuern Rechtsphilosophie: Gärtner. Naturrecht u. Politik: Maurenbrecher. Encyklopädie u. Methodologie: Walter. Institutionen d. röm. Rechts: Maurenbrecher u. Sell. Röm. Rechtsgeschichte: Walter. Pan-

Digitized by Google

dekten: Böcking u. Sell. Röm. Familienrecht: Böcking. Röm. Erbrecht: Maurenbrecher. Röm. Civilproceß in Verbindung mit dem röm. Aktionensysteme: Sell. Deutsche Rechtsgeschichte: Deiters u. Perthes. Deutsches Privatrecht: Walter u. Budde. Lehnrecht: Nicolovius und Dr. Budde. Rechtsfälle aus dem deutschen Rechte: Walter. Disputationen über ausgewählte Theile des deutschen Privatrechts: Deiters. Auserlesene Theile d. deutschen Rechts: Perthes. Erklärung ausgewählter Stellen d. Sachsenspiegels: Dr. Budde. Preußisches Landrecht: Deiters. Einl. in d. preuß. Landrecht: Nicolovius. Einl. in d. Code Napoléon: Maurenbrecher. Deutsches Staatsrecht: Gärtner. Verfassung u. Verwaltung d. preußischen Staats: Perthes. Ueber das Verhältniß von Staat und Kirche: Gärtner. Criminalrecht u. Criminalproceß: Böcking. Kirchenrecht: Nicolovius u. Braun. Examinatorien u. Repetitorien über römisches Recht: Dr. Windscheid. Ulpian's Fragmente: Dr. Windscheid. Prof. Bethmann-Hollweg ist mit höchster Genehmigung abwesend.

Heilkunde.

Encyclopädie u. Methodologie d. Heilkunde: Naumaun. Geschichte d. Medizin: Harleß. Geschichte der Geburtshülfe: Kilian. Philologie, allgemeine Anatomie, Eingeweide- und Nervenlehre und Anatomie des Fötus: Mayer. Bänder-, Knochen-, Muskel- u. Gefäßlehre, Cursus über d. Lage d. Eingeweide: Weber. Von den Concrementen in d. Körper d. Menschen u. Thiere, microskopische Uebungen: Mayer. Anatomische Secir-Uebungen: Derselbe gemeinsch. mit Weber. Pathologische Anatomie: Albers. Physiologie: Nasse. Gesammte Physiologie in Form von Repetitionen u. Examinatorien: Dr. Birnbaum. Anthropologie: Nasse. Pathologie mit allgem. Therapie: Harleß. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Naumann. Gesammte Arzneimittellehre: Harleß. Allgem. u. besondere Arzneimittellehre: Bischoff u. Albers. Examinatorium und Repetitorium über dieselbe: Bischoff. Formulare: Derselbe u. Albers. Specielle Therapie: Nasse. Repetitorium d. speciellen Therapie: Albers. Specielle Therapie d. hitzigen Krankheiten: Harleß. Specielle Pathologie u. Therapie d. chronischen Krankheiten: Naumann. Gynäkologie in Form von Repetitorien und Examinatorien, Repetitorium über Kinderkrankheiten: Dr. Birnbaum. D. Lehre von d. chirurgischen Operationen, Augenheilkunde, über gewählte Theile d. chirurg. Klinik: Wutzer. Gesammte Geburtshülfe, Phantomübungen: Kilian. Gerichtl. Medicin: Bischoff, Kilian. Medicin. Klinik u. Poliklinik: Nasse. Chirurgische u. augenärztliche Klinik: Wutzer. Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian.

Philosophie.

Anweis. zu gehöriger Einrichtung d. akadem. Lebens u. Studiums: Delbrück. Allg. Einl. i. d. Studium d. Philosophie: van Calker, Fichte. Gesch. d. ältern Philosophie Brandis. Gesch. d. neuern Philosophie von Kant bis Hegel u. Herbart: Fichte. Logik u. Encyklopädie: van Calker, Fichte. Logik: Dr. Volkmuth. Empirische u. theoretische Psychologie nebst anthropolog. Einl. van Calker. Anthropologie und Psychologie: Fichte. Empirische Psychologie: Dr. Volkmuth. Methaphysik und Religionsphilosophie: Brandis. Moralphilosophie nebst d. Elementen d. Naturrechts: van Calker. Rhetorik mit Erläuterungen durch Beispiele: Delbrück.

Digitized by Google

Mathematik.

Element.-Mathem.: Dr. Radicke. Element.-Analysis u. Algebra: von Riese. Elemente d. analytischen Chemie: Plücker. Differential- u. Integral-Rechnung: Dr. Radicke. Analytische Mechanik: von Riese. Geograph. Ortsbestimmung, Berechnung d. Planeten- u. Kometenbahnen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experiment.-Physik: Plücker. Elektricit. u. Magnetismus: Dr. Radicke. Experimental-Chemie, Zoochemie: Bergmann. Analytische Experimental-Chemie Bischof. Mineralogie, Petrefactenkunde: Goldfuß. Populäre Geologie: Nöggerath. Ueber d. Erscheinungen der Wärme in der Erde: Bischof. Allgem. Botanik: Dr. Vogel. Naturgesch. d. kryptogamischen Gewächse, Anatomie u. Physiologie d. Pflanzen: Treviranus. Physische Geographie: von Riese. Anstellung von Micrometer-Beobachtungen, praktisch-astronomische Uebungen: Argelander. Mathematisch-physikalische Uebungen: Plücker. Praktisch-chemische Uebungen: Bergemann. Uebungen im naturwissenschaftl. Seminar: Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, Bischof, Plücker.

Philologie.

Encyklopädie: Welcker. Metrik der Griechen und Römer: Ritschl. Latein. Grammatik: Dr. Düntzer. Griech. Litteraturgeschichte: Ritter. Röm. Litteraturgeschichte: Welker. Griech. Alterthümer: Dr. Lersch. Homers Hymnus an Demeter: Schopen. Aeschylus Prometheus: Ritschl. Aeschylus Agamemnon: Dr. Heimsoeth. Chorgesänge d. Sophokles: Dr. Düntzer. Euripides Alcestis: Dr. Heimsoeth. Platons Timäus, in lateinischer Sprache: Harleß. Platons Phädon: Dr. Heimsoeth. Ausgewählte Stücke d. Aristotelischen Metaphysik: Brandis. Terentius Adelphi: Ritschl. Lucretius: Welcker. Oden d. Horaz: Düntzer. Juvenals Satiren: Schopen. Cicero's Bücher über Weissagung u. Verhängniß: Delbrück. Cicero's Briefe: Ritter. Germania d. Tacitus: Arndt u. Ritter. Arnobius: Dr. Lersch. Latein. Disputirübungen im philol. Seminar: Welker u. Ritschl. Privatissima: Prof. Ritter.

Morgenländische Sprachen.

Encyclopädie d. semetischen Philologie, Geschichte der hebräischen Litteratur bis zur Schließung des Canons: Dr. Gildemeister. Hebräische Grammatik, Weissagungen d. Jesaias: Freitag. Messianische Weissagungen, Syrisch oder Armenisch: Dr. Gildemeister. Anfangsgründe d. arabischen Sprache, Erklärung arabischer Schriftsteller: Freitag. Kalidasa's Vikramorvasi: Dr. Gildemeister. Persisch, Alterthümer der Inder u. d. übrigen ältesten Völker, Anfangsgründe des Sanskrit: Lassen. Fortgesetzter Unterricht im Sanskrit für reifere Schüler: von Schlegel. Privatissima über Zend oder Sanskrit: Lassen.

Neuere Sprachen und Litteratur.

Neuere Geschichte d. deutschen Litteratur: von Schlegel. Gesch. der deutschen National-Litteratur bis zum 16. Jahrhundert: Diez. Elemente der althochdeutschen Grammatik, ausgewählte mittelhochdeutsche Gedichte, italienische und spanische Sprache, D. vier ersten Gesänge d. Lusiaden d. Camoens: Diez.

Digitized by Google

Geschichte und ihre Hülfswissenschaften.

Alte Geschichte: Loebell. Geschichte d. drei letzten Jahrhunderte vom Ende des fünfzehnten bis zur französischen Umwälzung: Arndt. Neueste Geschichte seit 1815: Loebell. Gesch. d. deutschen Verfassung: Hüllmann. Gesch. d. französ. Revolution: von Gagern. D. Europäisch Staatensystem, Geographie und Statistik des Preuß. Staates: Mendelssohn. Urkundenwissenschaft mit Anwendung auf geschriebene und in Kupfer gestochene Urkunden, Siegelkunde: Bernd.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Encyclopädie d. Staatswissensch.: Kaufmann. Historische u. system. Einl. in d. politische Oekonomie: Dr. Kosegarten. Politik: Dr. von Gagern. Finanzwissenschaft: Dr. Kosegarten. Bergwerksverwaltung: Nöggerath. Technologie: Bischof. Forstwissenschaft: Dr. Vogel. Demonstrationen im landwirthschaftlichen Institute: Kaufmann.

Musik.

Allg. Musiklehre, Leitung d. Singvereins, Unterricht im Orgelspiel u. d. Theorie d. Musik: Breidenstein.

* * *

Gesch. d. neuern französ. Litteratur in französ. Sprache, franz. Grammatik, franz. Sprech- und Stylübungen für Geübtere, verbunden mit Erklärung franz. Schriftsteller: Lector Nadaud.

Unterricht im Zeichnen u. Malen, in d. Linear- u. Luftperspektive; prakt. Einl. i. d. Studium d. bildenden Künste: Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Dondorf. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 22. October festgesetzt.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse 1081) nach.

№ 616. Die Schnellpost von hier nach Cöln wird vom 1. k. M. an wiederum, wie früher, Montag, Donnerstag und Sonnabend 6 Uhr Abends von hier abgefertigt werden.

Minden, den 27. September 1840. Königl. Preuß. Post-Amt.
Tißen.

№ 617. In dem Hause des Fährmanns Flachmeyer bei Löhne sind gestern unter andern folgende Sachen, nämlich: ein Halsband von übersilberten Perlen, zwei neue Westen von braunbunt halbseidenem Zeuge, etwa 3/4 Ellen halbseidenes Westenzeug mit schwarzbraunem Grunde und hellvioletten Blümchen, ein rothbunt carrirtes, wollenes Frauen-Umschlagetuch und eine eiserne Kette in Beschlag genommen.

Da die Kleidungsstücke muthmaßlich von dem steckbrieflich verfolgten Schuhmacher Otto Heinrich Krüger aus Spenge in der Flachmeyerschen Wohnung zurückgelassen sind, so ist dringend zu vermuthen, daß solche entwendet worden.

Wir fordern daher die unbekannten Eigenthümer der gedachten Sachen auf, ihre Ansprüche an denselben entweder bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns binnen 14 Tagen anzumelden.

Herford, den 21. September 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42.

Minden, den 9. October 1840.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 618. Aufforderung zur Fortführung und Vervollständigung der Ortschroniken. 633.

Das Jahr 1840 bildet einen denkwürdigen Abschnitt, wie in der Geschichte der Preußischen Monarchie, so insbesondere der Provinz Westphalen, welche in demselben ihre 25jährige, theils Wiedervereinigung, theils erste Vereinigung mit der Preußischen Monarchie feiert; was das Patent vom 21. Juni 1815 ausgesprochen und die am 18. October erfolgte Huldigung der Abgeordneten der verschiedenen Landestheile in Münster besiegelte, hat im Friedensstande des verflossenen Vierteljahrhunderts in großem Maaße die Erfüllung gefunden; vieles ist in den allgemeinen Einrichtungen, wie in den besonderen jedes einzelnen Ortes verändert, umgestaltet, verbessert worden, was der Nachwelt aufbewahrt zu werden verdient. Dadurch finde ich mich gedrungen, die Vorstände der Gemeinden, denen durch die Anordnung der Königl. Regierungen die Anlage und Fortführung der Ortskronik vertraut worden ist, gemessenst aufzufordern, die, wie ich voraussetzen darf, überall vorhandene Ortskronik sorgfältig nachzusehen, und darin gewissenhaft Alles nachzutragen, was aus dem vergangenen wichtigen Zeitabschnitte etwa noch unbemerkt geblieben sein könnte, damit darin nichts fehlt, was für das innere und äußere Leben ihres Orts bemerkenswerth bleibt.

Münster, den 28. September 1840.

№ 619. Namentliches Verzeichniß der Huldigungs-Bevollmächtigte in der Provinz Westphalen. 4058.

Des Königs Majestät haben zu beschließen geruhet, am 15. October d. J. die Erbhuldigung von den Ständen der Provinz Westphalen durch Huldigungs-Bevollmächtigte, welche aus den Ständen der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden nach Vorschrift der Gesetze vom 27. März 1824 und vom 13. Juli 1827 gewählt worden, in der Residenzstadt Berlin einzunehmen.

Es sind hiernach zu Abgeordneten gewählt, und von den Wählern bevollmächtigt:

1. aus Münster, Tecklenburg, Lingen, Recklinghausen, Steinfurt.

II. Stand der Ritterschaft.

Freiherr von Landsberg-Velen,
Landrath Graf von Merfeldt zu Beckum,

Digitized by Google

von Droste-Hülshoff,
Freiherr von Landsberg zu Steinfurt,
Freiherr von Bodelschwingh-Plettenberg,
von Beverförde-Werries zu Lohburg,
Landrath Graf von Schmising zu Lüdinghausen.

III. Stand der Städte.

	für die Städte:
Oberbürgermeister von Münstermann Stadtverordneten-Vorsteher Hüffer	Münster,
Kaufmann Schwarz zu Bocholt . .	Warendorf und Bocholt,
Stadtverordnete Sandhage senior zu Coesfeld	Recklinghaus., Dorsten, Rheine, Coesfeld und Stadtlohn,
Gerichts-Actuar Lanckhorst zu Lüdinghausen	Ahlen, Beckum, Oelde, Werne, Sendenhorst, Lüdinghausen, Telgte, Ibbenbüren, Lengerich und Tecklenburg,
Bürgermeister Rave zu Vreden . . .	Dülmen, Steinfurt, Ahaus, Vreden, Borken, Anholt, Gronau, Horstmar, Billerbeck und Haltern.

IV. Stand der Landgemeinden.

	für die Kreise:
Landwirth Konermann zu Osterledde	Tecklenburg,
» Beigeordneter Brüning zu Enniger	Warendorf und Beckum,
Schulte Höping zu Greven . . .	Münster,
» Forckenbeck zu Lüdinghausen	Lüdinghausen,
Landwirth, Landrath Devens zu Welheim	Recklinghausen,
» Maas zu Marbeck . . .	Borken und Ahaus,
» Franz Höping zu Darfeld	Coesfeld und Steinfurt.

2. aus Minden, Ravensberg, Rietberg, Rheda, Reckenberg.

II. Stand der Ritterschaft.

Ober-Regierungs-Rath von Borries zu Minden,
General-Major a. D. von dem Busche-Ippenburg zu Haldem,

Digitized by Google

III. Stand der Städte.

	für die Städte:
Bürgermeister Kleine	Minden,
» Koerner	Bielefeld,
» Rose zu Herford . .	Herford und Vlotho,
Kaufmann Conr. Wilh. Delius zu Versmold	Lübbecke, Petershagen, Wiedenbrück, Rheda, Gütersloh, Halle, Versmold, Borgholzhausen, Werther, Bünde und Rietberg.

IV. Stand der Landgemeinden.

	für die Kreise:
Colonus Meyer zu Südhemmern . .	Minden,
» Halwe zu Gehlenbeck . .	Lübbecke,
» Möller zu Ennigloh . . .	Herford,
» Meyer zu Wrachtrup zu Lemershagen	Bielefeld, Halle u. Wiedenbrück.

3. aus Paderborn, Corvey.

II. Stand der Ritterschaft.

Landrath Freiherr von Wolff-Metternich zu Höxter,
Kreisdeputirter, Ortsbeamter von Brakel zu Welda,
von der Borch zu Holzhausen.

III. Stand der Städte.

	für die Städte:
Stadtverordneter Oppermann zu Höxter	Paderborn und Höxter,
Ackerbürger Hilker zu Nieheim . .	Brakel, Warburg, Borgentreich, Nieheim, Beverungen, Lügde, Steinheim, Salzkotten, Driburg und Delbrück.

IV. Stand der Landgemeinden.

	für die Kreise:
Landwirth, Ortsbeamter Schulze zu Elsen	Paderborn und Büren,
» Derenthal zu Cörbecke .	Warburg und Höxter.

4. aus Westphalen, (einschließlich Lippstadt), Siegen, Wittgenstein.

II. Stand der Ritterschaft.

Kreisdeputirter, Kammerherr von Schorlemer zu Heringhausen.

Digitized by Google

Kreisdeputirter Graf von Plettenberg zu Lenhausen,
Landrath von Lilien zu Arnsberg.

III. Stand der Städte.

	für die Städte:
Fabrikant A. A. Dresler	Siegen,
Rathsherr, Justiz-Commissair Dröge .	Arnsberg,
Kaufmann Bröckelmann zu Neheim	Geseke, Brilon, Medebach, Hallenberg, Laasphe, Rüthen, Olpe, Freudenberg, Hilchenbach, Schmallenberg, Attendorn, Neheim, Winterberg, Marsberg und Meschede.

IV. Stand der Landgemeinden.

	für die Kreise:
Landwirth Schulte Wördehof zu Norddof,	Lippstadt und Brilon,
» Gerlach zu Saalhausen . .	Wittgenstein, Siegen u. Olpe,
» Schütte zu Oberkirchen .	Arnsberg und Meschede.

5. aus Mark, einschließlich Limburg und Dortmund.

II. Stand der Ritterschaft.

Kreisdeputirter Freiherr von Lilien zu Borg,
Landrath Freiherr von Bodelschwingh zu Hamm,
» von Bockum-Dolffs zu Soest,
» Graf von der Recke-Volmerstein zu Bochum,
Kreisdeputirter Freiherr von Plettenberg zu Heeren.

III. Stand der Städte.

	für die Städte:
Rathsherr, Domainen-Rath Mayer .	Hamm,
Kaufmann Carl Ebbinghaus . .	Iserlohn,
Stadtverordneter Fechner	Dortmund,
Bürgermeister Schulenburg zu Soest	Soest und Lippstadt,
Stadtverordneter Kaufmann Schniewind zu Altena	Hagen, Altena und Schwelm,
Rentier Pröbsting zu Camen . . .	Unna, Herdecke, Bochum, Hörde, Lünen, Schwerte, Westhofen, Breckerfeld, Lüdenscheid, Plettenberg, Neuenrade, Hattingen, Camen, Werl, Menden, Limburg und Witten.

Digitized by Google

IV. Stand der Landgemeinden.

für die Kreise:

Landwirth, Bürgermeister Pilger zu Weslarn . . . . . Soest und Hamm,
» Schmidt zu Sodingen . . Dortmund und Bochum,
» Bering zu Beringhoff . . Iserlohn und Altena,
» Hundeicker zu Nirgena . Hagen.

Münster, den 25. September 1840.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

№ 620. Wahlfähigkeits-Erklärung zum Pfarramte. 654. C.

Dem Pfarramts-Kandidaten Carl Heinrich August Rauschenbusch aus Altena ist nach rühmlichst bestandener Prüfung pro licentia concionandi das zweite theologische Examen vom hohen Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erlassen und das Wahlfähigkeits-Zeugniß von uns ertheilt worden.

Münster, den 24. September 1840.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 621. Die Prüfung der Seminaristinnen im hiesigen Schullehrerinnen-Seminar betr. 1715. S.

Bei der am 31. v. M. im hiesigen Schullehrerinnen-Seminar abgehaltenen Prüfung sind die Seminaristinnen:

1. Gertrud Blume aus Aschеberg,
2. Lisette Greive aus Borghorst,
3. Lisette Kühling aus Münster,
4. Antonia Müller aus Berlin,
5. Anna Rössing aus Rhede,
6. Franziska Schulz aus Münster,
7. Wilhelmine Vahle aus Steinheim

für wählbar zum Schulamte erklärt, und von den am 1. und 2. d. M. geprüften, nicht im Seminar gebildeten Schulamtspräparandinnen ist Therese Schwetkamp aus Sendenhorst als Hülfslehrerin, und Anna Schulte aus Coesfeld zum Unterrichte in einer höhern weiblichen Bildungs-Anstalt befähigt gefunden worden.

Münster, den 17. September 1840.

№ 622. Die Prüfung der Seminaristinnen im Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn betr. 1742. S.

Bei der Ende Juli d. J. im Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn abgehaltenen Prüfung sind die Seminaristinnen:

1. Amalia Wülfinghoff aus Soest,
2. Eleonore Franzen aus Brakel,
3. Clara Curte aus Rüthen,
4. Henriette Grewe aus Marsberg,
5. Therese Thielemann aus Höxter,

Digitized by Google

6. Lisette Stades aus Weiberg,
7. Lisette Teipel aus Arnsberg,
8. Bernardine Grote von Meerhoff bei Wünnenberg;

ferner von den außer dem Seminar vorgebildeten Präparandinnen: 1. Clementine Höken aus Kirchborchen, 2. Philippine Gauckſterdt aus Stuckenbrock, 3. Thereſe Micus aus Gehrden, 4. Sophie Gödde aus Geſeke zum Schulamte wählbar erklärt worden. Alwina Reuter aus Medebach iſt als Hülfslehrerin approbirt.

Münſter, den 17. September 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 623. Schul-Ferien betr. 856. M. N. l.

Es herrſcht hinſichtlich der Zeit der Schulferien eine große Verſchiedenheit in den Schulgemeinden unſers Verwaltungsbezirks. — Wir haben es deshalb für nöthig erachtet, mit Aufhebung früherer Anordnungen und etwaiger Obſervanzen, hiermit Folgendes zu beſtimmen:

1) Es können in jedem Jahre überhaupt 6 Wochen Ferien gegeben werden. Die Landräthe haben, nach vorheriger Benehmung mit dem Schul-Inſpector, zu beſtimmen, wann dieſelben in den verſchiedenen Ortſchaften des Verwaltungs-Bezirks ſtatt finden ſollen und dabei die Zeiten der dringendſten, die Hülfe der Kinder erfordernden Arbeiten zu berückſichtigen. Dieſe 6wöchige Ferien können auf verſchiedene Zeiten, je zu 3 Wochen oder 14 Tagen ertheilt werden; 8 Tage ſollen indeß der Zeit des Schullehrer-Geſangfeſtes angehören.
2) Außerdem ſind in den Feſtzeiten
   a. der Tag vor und nach dem Chriſtfeſte,
   b. die Tage zwiſchen Grünendonnerstag und Oſterdienstag, dieſe beiden Tage einſchließlich,
   c. der Tag vor und nach Pfingſten,

   als Schulferien zu betrachten,
3) Die an jedem Orte üblichen erſten Jahrmarktstage ſind ebenfalls frei. In ſolcher Jahrmarktswoche fallen dann indeß die freien Nachmittage (§. 4) weg.
4) In allen Landſchulen und in den ſtädtiſchen Bürgerſchulen ſind wöchentlich 2 Nachmittage, jedoch nur in denjenigen Schulen frei zu geben, in welchen die gewöhnliche Zeit von mindeſtens 5 Stunden täglich allen Kindern Unterricht ertheilt wird. In denjenigen Schulen aber, in welchen wegen der zu großen Kinderzahl in 2 getrennten Abtheilungen, Morgens und Nachmittags, 3 und 3 Stunden, oder auch nach den beſondern Verhältniſſen, 4 und 2 Stunden unterrichtet wird, fällt ein freier Nachmittag am Mittwoch aus.

   Wo der Schulweg weit iſt, oder anderer örtlicher Verhältniſſe wegen, kann von dem Schulvorſtande mit Genehmigung der landräthlichen Behörde, ſtatt der 2 Nachmittage, der ganze Sonnabend frei gegeben werden.

   In Fabrikſchulen bleibt es bei der bisher ſtatt gehabten Ordnung, ohne Anordnung von freien Nachmittagen.

Digitized by Google

5) An den Geburts- und Namenstagen der Lehrer, an Fastnachtstagen, Schützenfesten, oder an andern hier nicht benannten Tagen oder Nachmittagen, dürfen keine Ferien gegeben werden.
6) Es wird gestattet, am Geburtstage Sr. Majestät des Königs zu fröhlichen Spielen im Freien, den Nachmittag den Kindern vom Unterricht frei zu geben.
7) Der regelmäßige Kirchenbesuch, wozu die Schulkinder verpflichtet sind, darf in den Ferien nicht ausfallen.
8) Wo Schulgeldszahlung statt findet, hört diese in den Ferien nicht auf.
9) Ausbesserungen und Bauten an den Schulhäusern, so wie auch insbesondere das Weißen und Ausbessern der Schulzimmer, muß in den Haupt-Ferien (§. 1.) vorgenommen werden. Die Landräthe, Schulvorstände, Beamten, Geistlichen und Lehrer haben sorgfältig darauf zu achten, daß dies befolgt wird.

Minden, den 20. September 1840.

№ 624. Flügel-Hasenclevesche Stiftung in Landshut für Studirende. 1383. *M. I.*

Die am 15. October 1838 verstorbene Kaufmanns-Wittwe Frau Sophie Flügel-Hasenclever, geborne Stüber, in Landshut, hat in ihrem Testamente ein Kapital von 4000 Thl. zur Unterstützung von 2 auf Preußischen Universitäten Studirenden aus den Familien Stüber, Flügel-Hasenclever oder Ruck ausgesetzt.

Diejenigen Personen im hiesigen Regierungs-Bezirk, welche wegen ihrer Abstammung auf diese Unterstützung Anspruch zu haben glauben, können sich bis Schluß des laufenden Jahrs an den ihnen zunächst wohnenden Herrn Landrath wenden, welcher uns wegen der geschehenen Meldung zur weitern Veranlassung Nachricht geben wird.

Minden, den 21. September 1840.

№ 625. Empfehlung einer Schrift. 588. *D. R. I. pl.*

Der Kammergerichts-Auskultator Niebuhr hat im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei die Abhandlungen des Italienischen Rechtslehrers Romagnosi vom Wasserleitungsrechte übersetzt und damit einzelne Fragmente aus dessen Privat-Wasserrecht verknüpft.

Das Werk (bei Lippert in Halle erschienen) ist geeignet, zu einem sichern Urtheile darüber zu führen, in welchem Maaße diejenigen Einrichtungen, welche in den Provinzen bestehen, die bis jetzt in der Berieselungs-Cultur am meisten vorgeschritten sind, sich auch auf die hiesigen Verhältnisse anwenden lassen, und wird daher dem juristischen und dem landwirthschaftlichen Publikum empfohlen.

Minden, den 23. September 1840.

№ 626. Warnungs-Anzeige. 2224. *S. F. I.*

Wegen Beschädigung der Baumpflanzung auf der Chaussee von Paderborn nach Driburg ist gegen den diesfallsigen Frevler vorbehaltlich des Schadenersatzes, eine Polizeistrafe von 15 Thlr. oder im Falle des Unvermögens eine 24tägige Gefängnißstrafe erkannt worden, was wir zur Warnung hierdurch veröffentlichen.

Minden, den 24. September 1840.

Digitized by Google

№ 627. Brandstiftung betr. 2565. L. I.

Von dem Kriminal-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn ist wegen vorsätzlicher Brandstiftung an einem Kotten, der Schuldige mittelst Erkenntnisses vom 3. Januar d. J. zu einer 6jährigen Zuchthausstrafe und Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt worden, was wir zur Warnung hierdurch bekannt machen.

Minden, den 29. September 1840.

№ 628. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 2523 u. 2545. R. I.

Wir nehmen Veranlassung, die im hiesigen Regierungsbezirk vorhandenen Agenten von Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1837, §. 14,

> wonach kein Agent eine Police oder einen Prolongationsschein zu derselben aushändigen darf, bevor er nicht von der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Versicherungsuchenden die amtliche Erklärung erhalten hat, daß der Aushändigung in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegen stehe,

hierdurch noch besonders aufmerksam zu machen, und dieselben vor den §. 31. a. O. angedroheten Strafen zu warnen.

Die betreffenden Orts-Polizei-Behörden haben die Agenten in obiger Beziehung unausgesetzt strenge zu kontroliren.

Minden, den 30. September 1840.

№ 629. Personal-Chronik. 675. K. I.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Otto Läning hat einstweilen in Schildesche, Kreises Bielefeld, seinen Wohnsitz genommen.

Minden, den 23. September 1840.

№ 630. Personal-Chronik. 679. K. I.

Dem Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Franz Joseph-Beseler zu Paderborn ist die erledigte Kreis-Chirurgen-Stelle im Kreise Paderborn verliehen.

Minden, den 25. September 1840.

№ 631. Personal-Chronik. 684. K. I.

Der Candidat der Chirurgie Albert Luckhard zu Rahden, Kreises Lübbecke, ist als Wundarzt 2. Klasse approbirt worden.

Minden, den 25. September 1840.

Bekanntmachungen.

№ 632. Unterricht bei der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule im Winter-Semester 1840-41.

Im bevorstehenden Winter-Semester werden bei der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule, besondere Modifikationen vorbehalten, folgende Lehr- und Uebungsstunden gegeben werden.

I. Mathematik, mit praktischem Rechnen: in jeder Klasse 6 Stunden (wöchentlich.)
II. Chemie, verbunden mit Naturbeschreibung und Technologie: in jeder Klasse 2 Stunden.
III. Physik, ebenso: 2 Stunden.
IV. Linear und freies Handzeichnen: 8 bis 12 Stunden, abtheilungsweise.
V. Religionslehre: 2 Stunden.
VI. Deutsche Sprache und Aufsatzlehre, besonders Geschäftsstyl, verbun-

Digitized by Google

bunden mit der Lehre vom Wechselweſen, in jeder Klaſſe 4 Stunden.

VII. Schönſchreiben, beſonders in den im Gewerbeleben vorkommenden mancherlei Formen: 4 bis 6 Stunden, abtheilungsweiſe.

VIII. Geographie: in jeder Klaſſe 2 Stunden.

IX. Geſchichte: ebenſo.

X. Franzöſiſche Sprache: in jeder Klaſſe 3 oder 4 Stunden.

XI. Engliſche Sprache (bei genügſamer Anzahl der Theilnehmenden:) 2 Stunden.

XII. Selbſtübungen, beſonders in Löſung der Schulaufgaben, unter ſteter Aufſicht und Nachhülfe eines Lehrers: 8 bis 10 Stunden (unerläßlich.)

Dieſer Unterricht beginnt am Montag in der Sendwoche, den 19. October. Alle, die an demſelben Theil nehmen wollen, haben ſich vorher bei dem Dirigenten Waldeck zu melden, welcher vom 1. Sendtage, den 14. October, an zu den Aufnahmen bereit ſein wird. Es findet keine Theilnahme ohne Aufnahmeſchein ſtatt, und dieſer wird nicht ohne vorherige Erlegung des Schulgeldes ertheilt, welches, außer 1 Thaler, den jeder Neuaufgenommene zu zahlen hat, für die urſprünglichen Lehrfächer I—IV und die Uebungsſtunden XII zuſammen 4 Thl. 20 Sgr., für die hinzugefügten V—VII 2 Thlr., für VIII und IX 2 Thlr., für X 2 Thlr. und für XI (bei genügſamer Anzahl der Theilnehmenden) ebenfalls 2 Thlr. beträgt. Unzuläſſig iſt eine Auswahl unter den Lehrfächern, die nach der vorſtehenden Bezeichnung zuſammen gehören, ſo wie auch jede Beſchränkung der Lehrſtunden für die einzelnen Lehrfächer; es können nur die urſprünglichen entweder allein, oder mit den hinzugefügten, den bemerkten Abtheilungen gemäß, genommen werden. Die neu Kommenden haben ſich mit vollgültigen Zeugniſſen über Sittlichkeit und Kenntniſſe vorzuſehen, ohne welche ſie nicht zugelaſſen werden können. Unter keiner Bedingung werden ſolche zugelaſſen, die wegen ſchlechter Sitten von einer andern Lehranſtalt entfernt worden ſind. Was die Vorkenntniſſe betrifft, ſo genügen die, welche ein gutbenutzter Elementar-Unterricht gewährt, für das Winter- nicht aber für das Sommer-Semeſter, weshalb um Oſtern für Elemantar- und Trivialſchüler keine Aufnahme ſtatt findet.

Auswärtige Eltern und Vormünder haben für gute häusliche Aufſicht hier zu ſorgen und die Perſon, welcher dieſe übertragen worden, bei der Aufnahme zur Handhabung der Schulordnung anzugeben.

Münſter, den 26. September 1840.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Neuer Beſtimmung zufolge wird von jetzt ab die Eilpoſt nach Caſſel Montags und Donnerstags Nachmittags 1 Uhr; die Perſonenpoſt nach Höxter an denſelben Tagen Vormittags 11 Uhr von hier abgefertigt werden. Die Annahme zu dieſen Poſten findet bis 1 Stunde vor ihrem Abgange ſtatt. № 633.

Minden, den 3. October 1840.

Königl. Preuß. Grenz-Poſt-Amt.
Tißen.

Digitized by Google

№ 634. Diebstahls-Anzeige.

Es sind in der Nacht vom 25. auf den 26. d. M. mittelst Oeffnens eines Fensters aus einer Komode dem Salarien Kassen-Rendanten Hartmann hieselbst

1) zwei silberne Eßlöffel, gezeichnet L. H., 2) zwei silberne Theelöffel, ebenso gezeichnet, 3) ein Feuerzeug-Täschelchen von schwarzer Wolle, mit den Buchstaben I. H. in Goldperlen einerseits, und anderseits mit einer Blumenguirlande von Perlen versehen, worin etwas Schwamm und kleine grauweiße Feuersteine befindlich waren,

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir vor dem Ankaufe Jedermann warnend, auffordern, Alles, was nur zu diesem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 28. September 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 635. Diebstahls-Anzeige.

Es sind am 29. August c. in der Mittagsstunde aus der Bleichekuhle beim Hause dem Colon Heermeyer No. 2 zu Rödinghausen folgende Sachen, als:

1) ein blaubunter Bettbezug, 2) zwei Kopfkissen-Bezüge, 3) zwei Tischtücher mit dicken Faden, 4) fünf Mannshemde, 5) zwei Frauenhemde

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 27. September 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 636. Diebstahls-Anzeige.

Am 17. d. M. ist im hiesigen Gerichtsgebäude ein Einbruch und Diebstahl verübt. Die Diebe haben ein Brecheisen in der Form eines Hakens, von 12 und 9 Zoll Länge zurückgelassen. Das gestohlene Geld bestand aus einer Kassenanweisung von 5 Thlr., zwei oder drei dergleichen zu 1 Thlr., 30 harten Thalern, der Rest größtentheils aus 1/3 Stücken. Die harten Thaler waren in einem Beutel von weißer Leinewand, gezeichnet H. Z. A.

Sodann ist am 21. d. M. ein zweiter Einbruch in das hiesige Depositalgewölbe versucht worden.

Die verscheuchten Diebe haben mehrere Balken und Stangen und einen lebenden jungen Hund, männlichen Geschlechts, Bastardrace von Spitz und Hühnerhund, weiß mit schwarzen Flecken und Behang, etwas abgestumpfter Ruthe, zurückgelassen. Der Eigenthümer ist bisher nicht ermittelt.

Wer über das gestohlene Geld oder die zurückgebliebenen Beweisstücke, namentlich über den Eigenthümer des Hundes Auskunft geben kann, wird dringend aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Lübbecke, den 24. September 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Es sind in der Nacht vom 2. auf den 3. September c. mittelst Einsteigens durch Ansetzung einer Leiter von der Böhne des Colon Röhr Nro. 13 zu Habighorst 1½ Seiten Speck gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankauf warnend, Jedermann auffordern, Alles, was zu obigem Zwecke dienen kann, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. № 637. Diebstahls-Anzeige.

Bünde, den 16. September 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Es sind in der Nacht vom 21. auf den 22. v. M. aus dem Hause des Colon Nierdick Nro. 15 zu Sundern nachstehend benannte Gegenstände: № 638. Diebstahls-Anzeige.

1) einige Pfund Speck, 2) mehrere Stück Würste, 3) 50 Stück Eier, 4) circa 12 Ellen weißes flächsen Leinen, 5) 1 Handtuch von Blumendrell, 9 Ellen lang, 6) 2 weiße Frauentücher von Batistmouselin, 7) 2 schwarz baumwollene Tücher mit grüner Borde, 8) einige Pfund Butter und 9) 6 Stück Schlüssel

entwendet worden, ohne daß es bis jetzt gelungen ist, den Verbleib derselben oder den Thäter zu ermitteln. Vor dem Ankaufe warnend, fordern wir daher Jedermann auf, alles ihm Bekannte, was zu jener Ermittlung führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Rahden, den 29. September 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

In der Nacht vom 28. auf den 29. v. M. ist die Deposital-Kasse des unterzeichneten Gerichts durch gewaltsamen Einbruch beraubt. № 639. Sicherheits-Polizei.

Es sind nachstehende Sachen abhanden gekommen:

130 Thlr. ausländisches Gold in 10 Thlr. Stücken, 51 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. Courant, ein goldner Siegelring mit einem Steine und an Judizial-Bank-Obligationen 380 Thlr. Gold und 3470 Thlr. Courant.

Wir ersuchen alle Polizei- und obrigkeitliche Behörden, auf den Inhaber der gestohlenen Sachen zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen, und fordern Jeden, dem dieselben zu Gesicht kommen sollten, auf, sie der nächsten Behörde anzuzeigen.

Halle, den 1. October 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Patent-Anzeigen.

Dem Mühlenmeister Fehrmann zu Lenzen ist unter dem 30. Mai 1840 ein Patent auf eine Vorrichtung zum schnellen Entsegeln der Windmühlen-Flügel, wie sie durch Zeichnung und Beschreibung angegeben ist, № 640. 698. c. II.

auf sechs nach einander folgende Jahre, von obigem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 641. Dem Uhrmacher W. Krugmann zu Meinertshagen ist unterm 31. Mai 1840 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Hebel-Echappement an Pendeluhren,

auf fünf Jahre von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 642. Dem Ober-Telegraphisten Rogalsky zu Zündorf ist unterm 31. Mai 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Flegel-Dreschmaschine

auf acht Jahre, von obigen Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 643. Den Banquiers Gebrüdern G. M. und C. D. Oppenfeld zu Berlin ist unter dem 13. Juni 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnungen dargestellte Verbesserung der Maschinen Behufs der Herstellung zum Filzen bestimmter Watten aus Wolle und andern Thierhaaren, so wie

auf einen in der durch Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Apparat zum Nachfilzen und Zurichten gefilzter Watten, Kappen und dergleichen

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 644. Dem Mechanikus Friedrich Overmann zu Koblenz ist unter dem 17. Juni c. ein Patent

auf eine retirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen und für neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung

auf sechs hintereinander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

№ 645. Das dem Baron Dirk vom Lockhorst zu Aachen unterm 4. August v. J. ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich anerkannte Maschine, um Vegetabilien, als Rüben, Kartoffeln und dergleichen zu zerreiben und in einen dünnen Brei zu verwandeln, Liquefactor genannt,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43.

Minden, den 16. October 1840.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 646. Die Huldigungs-Bevollmächtigte der katholischen u. evangelischen Geistlichkeit Westphalens betr. 3985.

Des Königs Majestät haben huldreichst zu gestatten geruhet, daß, so wie bei der Huldigung zu Königsberg, auch bei der am 15. October d. J. in Berlin stattfindenden Huldigung die Geistlichkeit beider Confessionen repräsentirt werde.

Es sind demnach berufen worden und begeben sich zur Huldigung nach Berlin

Seitens der katholischen Geistlichkeit:

aus der Diözese Münster, die Herren: Weihbischof Melchers, Domprobst Reckfort, Landdechant Bispink zu Rheine und Pfarrer Vrede in Osterwick.

aus der Diözese Paderborn, General-Vikar Domdechant Drüke, Domkapitular Nacke, Landdechant Raulf zu Rietberg, Pfarrer Laufkötter zu Brenken, Pfarrer Habbel zu Attendorn und Landdechant Ziliken zu Wattenscheid.

Seitens der evangelischen Geistlichkeit:

die Herren Präses der Provinzial-Synode Pfarrer Nonne zu Schwelm, Superintendent Smend zu Lengerich, Pfarrer Hullmann zu Cappeln, Superintendent Winzer in Minden, Pfarrer Dr. Schliepstein in Brackwede, Superintendent Natorp in Wengern und Pfarrer Florschütz in Iserlohn.

Münster, den 29. September 1840.

№ 647. Huldigungs-Deputirte betr. 4195.

Die hiesige Königliche Akademie wird durch den Rector derselben, Professor Dr. Schlüter, bei der Huldigung in Berlin repräsentirt.

Zu derselben sind ferner als besonders verstattete Deputirte aus den auf dem Landtage Viril- oder alternirende Stimmen führenden Städten abgeordnet:

der Kaufmann Carl Elbers zu Hagen,

sodann die Bürgermeister:

Stall zu Warendorf; Luck zu Dorsten; Stroband zu Coesfeld; Boelmann zu Recklinghausen; Thonhausen zu Bocholt; Forstmann zu Rheine; Biermann zu Hamm; Sternenberg zu Schwelm; Trompeter zu Altena; Bertram zu Lippstadt; Brügmann zu Dortmund; Brandis zu Paderborn; Poelmahn zu Blotho.

Münster, den 8. October 1840.

Digitized by Google

Theologie.

№ 648. Vorlesungen bei der Königl. Preuß. Akademie zu Münster im Winterhalbjahr 1840 bis 1841. 4233.

Erklärung der Briefe des h. Paulus an die Hebräer, des h. Jacobus, des h. Petrus u. d. h. Judas: Prof. Schmülling. Allgemeine Einleitung in die h. Bücher des Alten Testaments: Prof. Reinke. Einleitung und Erklärung der Weissagungen des Daniel: Derſ. Fortsetzung der Kirchengeschichte des Mittelalters: Prof. Cappenberg. Erläuterung der Grundsätze des canonischen Rechts: Derſ. Encyclopädie der Theologie und darauf Einleitung in die gesammte Theologie oder Apologetik: Prof. Neuhaus. Einleitung in die Dogmatik und Symbolik und darauf Anfang der Dogmatik und Symbolik: Derſ. Philosophie der Religion und Offenbarung: Prof. Berlage. Die dogmatische Lehre von Gott: Derſ. Die Lehre von der Gnade und den Sacramenten: Derſ. Erster Theil der christlichen Ethik: Derſ. Die Pastorallehre über das Sacrament der Ehe: Prof. Kellermann. Practischer Unterricht über die Verwaltung des Bußsakraments: Derſ.

Philosophie.

Geschichte der Philosophie von Carteſius bis auf unsere Zeit: Privatdocent Schlüter. Logik: Derſ. Psychologie oder psychische Anthropologie: Prof. Esser. Ueber die außerordentlichen Erscheinungen auf dem Gebiete des Seelenlebens: Derſ. Ueber Gott und die wahre Gotteserkenntniß: Privatdoc. Schlüter. Grundsätze der Pädagogik: Prof. Esser.

Mathematik.

Combinatorische Analysis: Prof. Gudermann. Analytische Sphärik: Derſ. Die Theorie der Modular-Funktionen und der Modular-Integrale mit Anwendungen: Derſ.

Naturwissenschaften.

Astrognosie: Prof. Roling. Populäre Astronomie: Dr. Schmedding. Experimental-Physik: Prof. Roling. Chemie: Dr. Schmedding. Geognosie und Geschichte der Feuerberge: Prof. Becks.

Philologie.

Erklärung der Antigone des Sophokles: Prof. Winiewski. Geschichte der Griechischen Litteratur: Derſ. Fortgesetzte Erklärung der römischen Satyriker: Prof. Schlüter. Erklärung der Horazischen Episteln mit einleitenden Bemerkungen über die Lebensphilosophie des Horaz: Derſ. Des Aeschylus gefesselter Prometheus, im philologischen Seminar: Prof. Nadermann. Juvenals Satyren in demselben: Prof. Esser. Schriftliche und mündliche Uebungen in demselben: die Prof. Nadermann und Esser. Geschichtliche Uebungen in demselben: siehe unter Geschichte.

Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik, nebst Erklärung einiger Kapitel der Geneſis und ausserwählter Psalmen: Prof. Reinke. Anleitung zum grammatischen Interpretiren der historischen und prophetischen Bücher des A. T. aus dem Hebräischen: Derſ. Arabische Grammatik, nebst Anleitung zum Interpretiren arabischer Schriftsteller: Derſ. Syrische und chaldäische Grammatik in Verbindung. Derſ.

Digitized by Google

Neuere Sprachen.

Ueberſetzung und Erklärung von l'Avare par Molière: Gymnaſiallehrer Schipper. Ueberſetzung und Erklärung von Oſſian's Fingal und Erzählung gewiſſer Begebenheiten aus der engliſchen Geſchichte in engliſcher Sprache: Derſ.

Neuere Litteratur und Redekünſte.

Allgemeine und angewandte Rhethorik: Prof. Schlüter. Fortgeſetzte practiſche Uebungen im mündlichen Vortrage: Derſ.

Geſchichte.

Geſchichte von Griechenland ſeit den älteſten Zeiten, aus dem Geſichtspunkte kritiſcher Forſchung und zum Zwecke des Gymnaſial-Unterrichtes: Prof. Grauert. Geſchichte von Griechenland ſeit Alexander d. Gr. bis auf die neueſte Zeit: Derſ. Geſchichte des Mittelalters, im philologiſch-pädagogiſchen Seminar: Derſ.

Das Leſezimmer der Pauliniſchen Bibliothek iſt Montags und Donnerstags von 9 — 12 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denſelben Stunden, unter den bekannten geſetzlichen Bedingungen, Bücher nach Hauſe mitgenommen werden.

Das naturhiſtoriſche Muſeum und der botaniſche Garten werden bei den Vorleſungen benutzt, und ſteht außerdem den Studirenden der Zutritt zu dieſem täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director deſſelben genommener Rückſprache offen.

Der Anfang der Vorleſungen iſt auf den 19. October feſtgeſetzt.

Münſter, den 4. October 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 649. 977. *f u. pl.*

Mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Order vom 31. März d. J. iſt genehmigt worden, daß in den Fällen, wo mehrere Commiſſarien bei einem Geſchäfte concurriren und die Mit-Commiſſarien nach der ſchriftlichen Erklärung des Haupt-Commiſſarius, mit dieſem gemeinſchaftlich zu reiſen behindert worden ſind, den erſteren ohne weitere Beſcheinigung des wirklich vorgekommenen Reiſeaufwandes, die vorſchriftsmäßige Reiſevergütung, und zwar, wenn ſie zur Reiſe mit Extrapoſt berechtigt ſind, nach dem Regulativ vom 28. Juni 1825 (Geſetzſammlung vom Jahre 1825 Seite 163,) ſonſt aber mit einem Pauſch-Quantum von 15 Sgr. für die Meile, gewährt werden kann. Indem wir dieſes hierdurch bekannt machen, bemerken wir zugleich noch, daß bei allen Liquidationen über Diäten und Fuhrkoſten die, unſerer Bekanntmachung vom 9. April 1828 (Amtsblatt Jahrgang 1828 Stück 21 Seite 180 u. f.,) beigefügten Formulare A und B anzuwenden ſind. Damit ſolche aber der Meilenzahl und den Sätzen nach gehörig geprüft werden können, iſt den Reiſekoſten-Liquidationen in allen Fällen, wo daraus die genommene Tour von Station zu Station nicht genau hervorgeht, eine ſpecielle Reiſeroute, unter Angabe der Meilenzahl von Station zu Station beizufügen, damit es bei deren Reviſion, dem Rechnungs-Beamten mög-

Digitized by Google

lich gemacht werde, die Richtigkeit der Ansätze zu bescheinigen, oder aber eine etwaige Berichtigung der Meilenzahl und der berechneten Geldsätze zu bewirken.

Minden, den 4. October 1840.

№ 650. 2766. *h. II.* Die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über

№ 651. 568. *N. pro M. I.* Ver

der in den Schulen des Regierungs-Bezirks

№	Namen der Kreise.	Zahl der vorhandenen schulpflichtigen Kinder.	Strickarbeiten. Strümpfe: neue (Paar)	Strümpfe: angestrickt (Paar)	Strümpfe: gestopft (Paar)	Socken.	Hosenträger. (Paar)	Handschuhe. (Paar)	Mützen.	Geldbeutel.	Kamisöler.	Leibbinden.	Pantoffeln.	Strumpfbänder.	Handschuhe.	Aermel.	Näh- Hemden: neue	Hemden: ausgebessert	Bettücher.	Kissenbezüge.	Tischtücher.
1	Minden	10187	1885	1097	165	359	88	227	273	58	11	2	88	88	16	36	716	25	88	104	48
2	Lübbecke	8388	176	5	77	6	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	116	—	10	32	2
3	Herford	10377	2667	80	6	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	218	62	4	—	6
4	Bielefeld	7329	960	432	39	329	6	88	91	28	20	—	8	6	—	12	187	2	11	29	13
5	Halle	5181	191	152	42	55	—	11	9	1	—	—	—	36	—	—	2	3	—	—	5
6	Wiedenbrück	5738	2701	2553	381	1875	257	367	110	63	—	—	13	525	67	18	249	315	19	100	47
7	Paderborn	5224	5027	6318	2131	213	51	392	266	38	2	3	71	361	23	15	310	451	66	49	15
8	Büren	5856	7377	8076	6901	828	251	610	465	125	15	41	101	3331	116	122	1655	2306	311	267	231
9	Warburg	6178	3096	1181	799	213	130	320	116	39	2	90	28	184	18	30	223	95	12	33	6
10	Höxter	8251	5168	5232	2091	112	127	492	398	67	191	—	79	255	2	71	505	169	107	72	125
Sa. Reg.B. Minden		73012	29251	25156	12038	1106	913	2512	1761	419	244	136	388	1786	272	307	1211	3731	658	686	498

Außerdem wurden in den Schulen an Handarbeiten gefertigt:

1) Im Kreise Minden 2827 Ellen Spitzen, 130 Vorhemdchen, 30 Halstuchkragen, 120 Klappkragen, 20 Manschetten, 40 Hauben, 10 Arbeitskörbchen, 26 Uhrbänder, 12 Stirnbänder, 18 Pfeifenschnüre, 8 Handschuhhalter, 12 Fidibusbecher, 8 Nähsteine, 9 Bricken, 5 Cigarrentaschen, 3 Lichtschirme, 2 Wandkörbe, 2 Fensterkissen, 50 Paar Pulswärmer, 150 Pelerinen, 90 Kindermützen, 10 Uhrgehäuse, 17 Tabacksbeutel, 35 Brustläppchen, 27 Schwammtaschen, 2 Nähsteine, 3 Tücher (gestrickte.)
2) Im Kreise Lübbecke 5 gestrickte Beinkleider, 8 Bettbezüge.

Digitized by Google

die im 2. Quartal d. J. bei unserer Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs-Gelder sind von dieser unterm 3. d. M. den betreffenden Domainen-Renteien und Forstkassen zur Aushändigung an die betreffenden Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 4. October 1840.

z e i ch n i ß

Minden im Jahre 1839 gefertigten Handarbeiten.

a r b e i t e n.													S o n ſt i g e A r b e i t e n.												
				Kleider.																					
Servietten.	Handtücher.	Tischtücher.	Halstücher.	neue	ausgebessert	Schürzen.	Mützen.	Zeichentücher.	Kragen.	Strickbeutel.	Säcke.	Unterjacken und Röcke.	Körbe.	Bienenkörbe.	Halftern.	Halfterstränge.	Gurten.	Sitzen.	Besen.	Harken.	Peitschen.	Bürsten.	Stricke.	Milchsiebe.	Fußmatten.	Peitschenstöcke.
106	521	574	319	1	—	248	118	22	110	33	12	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	51	—	6	2	1	82	2	5	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	28	64	83	—	6	32	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	50	71	63	6	1	45	29	—	31	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	121	489	69	2	58	356	119	8	111	81	31	9	399	5	—	28	11	118	180	4	132	13	6	—	—	68
53	175	318	254	13	601	486	396	5	70	87	69	33	156	4	—	—	—	—	279	42	762	3	717	—	—	426
94	910	1362	1130	264	2071	1379	534	101	558	292	416	73	218	8	16	25	—	15	240	115	266	16	265	6	4	383
17	50	147	98	14	114	145	104	10	92	70	31	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
69	356	748	428	42	219	321	91	160	190	70	76	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
390	2262	3803	2450	344	3071	3098	1396	311	1162	635	696	193	788	17	16	53	11	133	699	161	1160	32	988	6	4	877

3) Im Kreiſe Bielefeld 135 Ellen Spitzen, 9 Beinkleider, 6 Kinderröcke, 157 Hacken an Strümpfe, 3 Bettquäſte, 1 Flintenband, 1 Tabacksbeutel.
4) Im Kreiſe Wiedenbrück 25 Taſchen, 26 Vogelkörbe.
5) Im Kreiſe Paderborn an Stickarbeiten 3 Lampenteller, 1 Rückenkiſſen, 10 Paar Pantoffeln, 8 Kragen, 4 Strickbeutel, 3 Hoſenträger, 1 Briefſtaſche, 2 Taſchen, 2 Uhrbänder, 10 Ellen Kanten, 2100 Stück feines Garn.
6) Im Kreiſe Warburg 127 Ellen Spitzen.

Minden, den 20. September 1840.

№ 652. Steckbrief. 1869. U. I.

Der nachſtehend ſignaliſirte Musketier Carl Heinrich Roggenbach vom 39. Infanterie-Regiment (7. Reserve) iſt am 4. d. M. von Luxemburg deſertirt.

Digitized by Google

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und und an das obengenannte Regiment abzuliefern.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Carl Heinrich Roggenbach. — Geburtsort: Quernheim, Kreis Herford, Regierungsbezirk Minden. — Profession: Maurer. — Alter: 24 Jahr. — Größe: 3 Zoll 2 Strich. — Haare: schwarzbraun. — Stirn: hoch. — Augenbrauen: schwarz. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: spitz. — Gesichtsfarbe: gesund. — Besondere Kennzeichen: keine.

Derselbe war bekleidet mit einer blauen Montirung, einer grauen Dienstbose, einem Paar Halbstiefeln, einer Tuchmütze ohne Schirm und rother Einfassung, einer schwarzen Halsbinde, einem Hemde.

Minden, den 13. October 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 653. Diejenigen Ackerwirthe und Viehbesitzer, welche wünschen, im künftigen Jahre Viehsalz zu beziehen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Bedarfs-Anmeldung bei der Salzdebitsstelle, in deren Debitssprengel sie wohnen, vor Ende des laufenden Monats abzugeben, wozu ihnen die Debitsstellen auf Verlangen gedruckte Formulare verabreichen.

Es wird hiebei folgendes nachrichtlich und zur Beachtung bemerkt:

1) Nach höherer Bestimmung wird nicht für alle Gattungen von Hausthieren, sondern lediglich für Rindvieh und Schaafe Viehsalz abgelassen, auch als jährlicher Bedarf nicht mehr als 5 Pfund für ein Stück Rindvieh und für ein Schaaf ½ Pfund.

2) Aus den Debitsstellen wird das Viehsalz in keinen geringeren Mengen als sackweise zu 200 Pfund verabfolgt; jedoch ist es zulässig, daß mehrere Viehbesitzer eines Orts sich zu einer gemeinschaftlichen Bedarfs-Anmeldung dergestalt vereinigen, daß für sie zusammen nach Maaßgabe ihres Bestandes an Rindvieh und Schaafen, der Bedarf sich auf einen Sack oder auf mehrere Säcke herausstellt.

In solchem Falle müssen dann aber sämmtliche Betheiligte namentlich und mit Angabe der Stückzahl von Rindvieh und Schaafen, welche Jeder besitzt, verzeichnet sein.

3) Aus den beiden Salinen-Factoreien zu Königsborn bei Unna, und Neusalzwerk bei Rehme wird dieses Salz unverpackt abgelassen zum Preise von 2 Thlr 5 Sgr. für die halbe Tonne oder 200 Pfund, in den übrigen Debitsstellen hingegen ist der Preis mit Einschluß des Sackes 2 Thlr. 15 Sg.

Münster, den 2. October 1840.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

In der vorigen Nacht sind die unten verzeichneten corpora delicti aus dem neuen Inquisitoriatsgebäude hierselbst, mittelst Einsteigens entwendet. № 654.

An diesem Diebstahl hat der von uns steckbrieflich verfolgte, höchst verwegene Schuhmacher Otto Heinrich Krüger aus Spenge ohne Zweifel Theil genommen.

Wir warnen vor dem Ankauf des gestohlenen Guts und ersuchen die öffentlichen Behörden, alle zur Wiederherbeischaffung desselben dienende Umstände uns schleunigst anzuzeigen.

Herford, den 6. October 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Verzeichniß.

1) Ein neues rothbuntes Frauentuch; 2) ein lederner Riemen zum Umschnallen, mit einer angenäheten Schleife; 3) 21 Stück Zündhütchen; 4) ein dolchartiges Zuschlagemesser; 5) ein aus einer Blase verfertigter alter Tabacksbeutel mit grüner Einfassung und einem grünen Bande; 6) ein weißes baumwollenes Schupftuch mit blauen Streifen; 7) ein weißes baumwollenes Schnupftuch mit einem rothen Rande; 8) ein neuer Manns-Oberrock von feinem schwarzen Tuche; 9) eine Kappe von dem nehmlichen Tuche; 10) eine Weste von halbseidenem Zeuge von dunkelbraunem Grunde und mit violetten Blumen; 11) eine neue schwarzseidene Cravatte; 12) eine Mannshose von neuem feinen blauen Halbtuche; 13) ein neuer grober grauer Sack; 14) ein Doppel-Pistol mit Percussions-Schlössern und messingenen Läufen; 15) ein Gewehrschloß nebst vollständiger Gewehr-Garnitur, nehmlich 3 Ringen, dem Abzugsbügel, 7 Schrauben, dem Abzugsblech, dem Drucker und der Bajonettfeder; 16) ein starkes Brecheisen; 17) ein alter stumpfer Meißel; 18) eine von einer Uhrfeder gemachte Säge; 19) ein neuer Manns-Oberrock von feinem blauen Halbtuch; 20) eine breite ziemlich abgetragene und etwas verblichene Mannshose von dunkelbraun und hellblau gestreiftem Sommerzeuge; 21) eine alte Dammast-Serviette ohne Abzeichen; 22) ein kleines altes Tischtuch von Dammast, aus welchem das Abzeichen geschnitten; 23) zwei alte zinnerne Teller, auf deren Rückseite die Abzeichen kürzlich abgeschabt sind; 24) ein Paar Mannsstiefel; 25) ein kleines Pistol mit Percussions-Schloß und einem messingenen Lauf; 26) ein Frauenhalsband mit übersilberten Perlen; 27) zwei Westen von blaubunt halbseidenem Zeuge mit gelben Knöpfen; 28) 3/4 Ellen halbseidenes Westenzeug von schwarzbraunem Grunde mit hellvioletten Blümchen; 29) ein rothbunt carrirtes baumwollenes Frauen-Umschlagetuch; 30) ein weißes leinenes Schnupftuch ohne Abzeichen; 31) ein weiß leinenes altes Schnupftuch ohne Abzeichen; 32) eine alte Gabel; 33) einige alte eiserne Ketten.

Die mit einem fixen Einkommen von 24 Thlr. nebst freier Wohnung und 1 Klafter Brennholz verbundene erste Felddienerstelle dahier, ist vacant geworden. № 655.

Versorgungsberechtigte, welche außer dem Civilversorgungsscheine ein Zeugniß

Digitized by Google

guter Führung und Rührigkeit beibringen können, haben sich binnen 8 Wochen bei uns zu melden.

Warburg, den 21. September 1840.

Der Magistrat.

Lehrplan

№ 656. der Baugewerbe-Schule zu Minden vom 15. November 1840 bis Mitte März 1841.

Montags und Donnerstags:

von 2—4 Aufnahme von Gebäuden und Bauplätzen und Nivelliren.
5—6 Konstruction und Materialienkunde für Zimmerleute.
freies Handzeichnen für Maurer und Steinhauer.
6—7 Geometrie in ihrer Anwendung auf das Baufach.

Dienstags und Freitags:

5—6 Säulenordnung und Steinschnitt für Steinhauer.
Konstruction und Materialienkunde für Maurer 1. Klasse.
6—7 desgleichen für Maurer 2. Klasse
freies Handzeichnen für Steinhauer und Zimmerleute.
7—8 Praktisches Rechnen.

Mittwochs und Sonnabends:

4—5 Kalligraphie, soweit solche zum Beschreiben der Zeichnungen und auf Monumenten erforderlich ist.
5—6 Reißkunst oder Anwendung der Geometrie auf die Anfertigung von Bauzeichnungen und Baugegenständen; dann Mechanik.

Mittwochs.

6—7 Ueber zweckmäßige Anlage und Einrichtnng der Gebäude.

Sonnabends.

6—7 Grundsätze zur Anfertigung der Kostenanschläge.

Außer diesem speciellen Unterrichte werden täglich von 8—12 und von 1—4 die für die einzelnen Baugewerbe geeigneten Gegenstände gezeichnet, modellirt und veranschlagt.

Der Unterricht umfaßt alle Gegenstände, welche von den Zimmerleuten, Maurern und Steinhauern bei den gesetzlichen Meisterprüfungen gefordert werden.

Die nähern Bedingungen des Unterrichts sind bei Unterzeichnetem zu erfahren.

Minden, den 8. October 1840.

Dr. Burgheim.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44.

Minden, den 19. October 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums.

№ 657. 2981. R. I. pl.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kunde, daß mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 8. d. M. die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze, für den ganzen Umfang des Staats, und nach jeder Richtung hin, auf unbestimmte Zeit verboten worden ist.

Berlin, den 14. October 1840.

Der Finanz-Minister
(gez.) Graf von Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 658. Das Färben der Zuckerwaaren und des Kinder-Spielzeugs betr. 630. K. I.

Wir bringen hierdurch unsere Verfügung vom 27. Dezember 1826 (Amtsblatt 1829 Seite 28—29 in Erinnerung, nach welcher die Anwendung der Farben, behufs Verzierung der Zuckerwaaren und des Kinderspielzeugs, der besondern polizeilichen Aufsicht unterworfen ist und diejenigen, welche dergleichen fertigen, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. gehalten sind, dem Kreis-Physikus die dazu verwendeten Farbestoffe namentlich anzugeben. Mit jener Polizeistrafe ist auch die Confiscation der mit schädlichen Farben bemalten Gegenstände verbunden.

Nachstehend fügen wir das Verzeichniß der besonders schädlichen und der unschädlicher Farben nochmals bei, wobei jedoch der Gebrauch aller sonstigen schädlichen, unter a. nicht ausdrücklich als unschädlich bezeichneten Farben zu obigem Zweck bei gleicher Strafe verboten ist.

a. Schädliche Farben.

Weiß — Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Berlinerweiß, Schwerspath, weiße Schminke, Zinkblumen.

Gelb — Operment, Rauschgelb, Königsgelb, Kaisergelb, Neapelgelb, Bleigelb, Mineralgelb, Casselergelb, Englischgelb, Chromgelb, Parisergelb, Patentgelb, Chromblei, gelbe Bronce, Gummigutti.

Digitized by Google

Grün — Grünspahn, Braunschweiger-, Berg-, Bremer-, Schwedisch- oder Schottsches Grün, Chrom-, Papageien-, Moos-, Casseler-, Englisch-, Mitis-, Neu-, Berliner-, Schweinfurther-, Pariser-, Kirschberger-, Kaisergrün, grüne Bronce, Oelgrün, Wienergrün.

Blau — Bergblau, Erlanger-, Thenardsches-, Mineral-, Bremer-, Silber-, Luisen-, Wiener-, Leutnerblau, Ultramarin, blauer Carmin, blauer Treuglanz, so wie alles Blau, das sich die Maler aus Kupfer oder Kupfervitriol mit Salmiak und Kalk bereiten.

Roth — Zinnober, Mennige, rother Präcipität, Kupfer-, Mineral-, Chrom-, Englisches Roth, Goldschwefel, Realgar.

b. Unschädliche Farben.

Weiß — Präparirte, gut ausgewaschene Kreide, oder mit Wasser gelöschter, wieder getrockneter und gepulverter Gyps, desgleichen auch weiß gebranntes Hirschhorn, Elfenbein, präparirter Kalk und weißer Thon.

Gelb — Kurkume-Wurzel, Schüttgelb, Safran, Kreuzbeeren, Orleans, gelber Krapp, gelber Lack, Saftgelb, Ockergelb, und eine Abkochung von Gelbholz mit dem vierten Theile Alaun mit Gummi versetzt, Saflor und ein wässeriger Aufguß der gelben Blumenblätter, der Ringelblume (calendula officinalis.)

Grün — Saftgrün und alles Grün, das man sich selbst aus der mannigfaltigen Mischung der unschädlichen gelben und blauen Farben machen kann, wie z. B. eine Zusammensetzung von Berlinerblau mit der gelben Farbe aus Gelbholz oder Kurkume-Wurzel, so wie mit Vitriolöl gemachte Auflösung des Indigo in der Versetzung mit einer Abkochung von Kurkume-Wurzel und etwas Alaun, oder mit der gelben Farbe der Ringelblume.

Blau — Indigo, Lackmus, Saftblau und Tinktur von Veilchen.

Roth — Carmin, Kugellack, Berlinerroth, Florentinerlack, Armenischer Bolus, rothe Eisenerde (caput mortuum) und Fernambuck, oder eine Abkochung von Brasilienholz, mit Alaun und Gummi versetzt, die Säfte rother Beeren, z. B. Berberitzen, desgleichen eine Abkochung von Cochenille, mit etwas Weinstein, ein Aufguß von rothen Klatschrosenblättern.

Orangegelb — Orleans mit einem geringen Zusatz von wässerigem Salmiakgeist oder Natrum.

Violett — Saftviolett, Cochenille mit etwas Kalkwasser oder Salmiakspiritus und Indigo-Auflösung.

Braun — Bister, Cölnische Erde, Nußbraun, Sopie, Mumie, terra siena, Umbra, Lakritzensaft.

Gold und Silber — Aechtes Blattgold und Blattsilber.

Schwarz — Gebranntes Elfenbein, Frankfurter Schwarz, ausgeglühter Kienruß.

Minden, den 29. September 1840.

Digitized by Google

Nach der der allgemeinen Staatszeitung vollständig beigefügten Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. September d. J. sind laut Protokolles vom 8. August c. folgende pro 1839 eingelöfete Staats-Schulden-Dokumente bei dem Königlichen Kammergerichte in Berlin verwahrlich niedergelegt worden. № 659. 1325. *f. II. pl.*

A. 448 Stück vierprozentige Englische Obligationen à 100 Pfd. Sterling zusammen 44,800 Pfd. Sterling aus der unterm 25. Februar 1830 bei dem Handlungshause N. M. von Rothschild in London negociirten Anleihe.

B. 8212 Stück Staats-Schuldscheine zum Gesammtbetrage von 1,875,800 Thl.

C. 24 Stück vierprozentige Domainen-Pfandbriefe zum Gesammtbetrage von 24,000 Thlr.

D. 574 Stück Kurmärkische Obligationen zum Gesammtbetrage von 121,475 Thl.

E. 76 Stück Neumärkische Interimsscheine zum Gesammtbetrage von 29,453 Thl.

F. 244 Stück Provinzial-Staats-Passiv-Capitalien zum Gesammtbetrage von 254,199 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf. incl. 107,516 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. Conventionsgeld und 18,782 Thlr. 15 Sgr. Gold.

Die darunter befindlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papiere sind gehörig außer-Cours gesetzt. Alle diese Staats-Schuld-Dokumente betragen hiernach im Nominalwerthe in Preuß Courant 2,607,327 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf. incl. 18,782 Thlr. 15 Sgr. Gold und 107,516 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. Conventionsgeld.

Minden, den 8. October 1840.

Nachstehende № 660. 1384. *f. II. pl.*

Bekanntmachung,

die Auszahlung der zum 2. Januar 1841 gekündigten 920,000 Thlr. Staats-Schuld-Scheine betreffend.

Die Einlösung der in der 15. Verloosung gezogenen und durch das Publikandum vom 13. August d. J. zur baaren Auszahlung am 2. Januar k. J. gekündigten Staats-Schuld-Scheine im Betrage von 920,000 Thlr. wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 2. Januar k. J. fällig werdenden Zins-Coupons, schon vom 1. Dezember d. J. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin, (Taubenstraße Nr. 30) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staats-Schuld-Scheine bleibt indessen überlassen, diese auch schon vor dem 1. Dezember d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuld-Scheine, nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungs-Casse, zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1. Januar k. J. bei der Regie-

Digitized by Google

rungs-Haupt-Casse in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 1. October 1840.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

wird hierdurch in Verfolg unserer, im 37. Stück des diesjährigen Amtsblatts, Seite 302 u. f., enthaltenen Bekanntmachung vom 1. September d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 13. October 1840.

Diebstahls-Anzeigen.

№ 661. Es sind in der Nacht vom 2. auf den 3. October c. mittelst gewaltsamen Losbrechens eines Fensters aus der Stube dem Auctionator Bartelborth in Bünde folgende Sachen, als:

1) aus einer verschlossenen, aber gewaltsam geöffneten Komode ein Kasten, in der Form eines Tabackskasten mit circa 50 Thlr. in allerlei Münzen; 2) eine Schublade aus der nämlichen Komode mit circa 60 Thlr. meistens in 1/6 Thalerstücken; 3) ein seidenes schwarzes Halstuch; 4) eine Schießpistole

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankauf warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 9. October 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 662. Es sind

A. dem Bürger und Vorsteher Ameler zu Enger in der Nacht vom 29. auf den 30. September d. J. mittelst Oeffnung einer Klappe vom Stubenboden folgende Gegenstände, als:

1) ein Ober- und ein Unterbett von Parchend, und mit blau gedrucktem Ueberzug versehen; 2) ein Beutel mit Bettfedern und 3) 20 Pfund Flachs und Heede;

B. dem Heuerling Niemeyer zu Werfen am Hücker Holze am 26. September d. J. gegen Abend von der Bleiche:

1) 3 Mannshemde; 2) 3 Frauenhemde, wovon das eine lange Aermel und die zwei andern kurze Aermel haben; 3) ein kleines Kinderhemd;

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Gegenstände zu ermitteln, weßhalb wir, vor dem Ankauf warnend, Jedermann auffordern, alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Bünde, den 9. October 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45.

Minden, den 23. October 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 663. Vereine zur Verminderung des Branntweintrinkens. 2838. R. I.

In der Gemeinde Borgholzhausen, Kreises Halle, ist ein Verein zur Verminderung des Branntweintrinkens zu Stande gekommen, in der Art, daß das bisher übliche Branntweinschenken bei Leichenbegleitungen für die Folge gänzlich unterbleiben soll.

Wir nehmen gern Veranlassung, dieses rühmlichen Bestrebens hierdurch öffentlich belobend zu erwähnen.

Minden, den 13. October 1840.

№ 664. 2821. R. I.

Der wegen Quacksalberei bestrafte und nachstehend signalisirte Heinrich Naumann aus Geismar, im Kurfürstenthum Hessen, ist über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten unter Androhung einer zweijährigen Zuchthausstrafe untersagt.

Signalement
des Heinrich Naumann.

Familienname: Naumann. — Vorname: Heinrich. — Geburts- und Wohnort: Geismar, im Kurfürstenthum Hessen. — Religion: evangelisch. — Alter: 43 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: dunkelbraun. — Augen: blau. — Nase: etwas spitz. — Mund: etwas groß. — Bart: braun. — Zähne: die Backenzähne fehlen. — Kinn: spitz. — Gesichtsbildung: länglich und hager. — Gesichtsfarbe: gelblich. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: Narbe am Hinterkopf und an der linken Oberlippe.

Minden, den 3. October 1840.

Digitized by Google

№ 665.
2911. R. J.

Nachwei

der im Monat September 1840 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
													Der preußische		
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	23	9	1	23	—	1	9	5	1	1	—	—	11	10
Lübbecke	2	15	—	1	17	6	1	12	6	—	25	—	—	12	1
Herford	2	—	—	1	20	—	1	7	6	—	25	—	—	12	6
Bielefeld	2	12	6	1	22	6	1	17	6	—	27	6	—	20	—
Halle	2	10	5	1	21	2	1	12	4	—	28	4	—	19	2
Wiedenbrück	2	10	—	1	20	—	1	15	—	—	25	—	—	12	-
Paderborn	2	4	10	1	17	1	1	6	11	—	28	8	—	12	9
Büren	2	13	4	1	14	4	1	8	1	—	24	3	—	13	-
Warburg	2	—	—	1	10	—	1	3	—	1	—	—	—	12	—
Höxter	2	15	—	1	15	—	—	26	3	—	25	—	—	11	8
Durchschn.-Pr. p. Sptbr. 40	2	10	6	1	18	1	1	8	10	—	27	—	—	13	8
" " " Aug. 40	2	19	11	1	21	5	1	14	11	1	8	—	—	14	10
Mithin im Monat Sptbr. Mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	9	5	—	3	4	—	6	1	—	11	—	—	1	2

Minden, den 7. October 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 666.
Aufruf wegen arretirter Waaren.
10391.

(2) Am 21. August c. um 2 Uhr Morgens sind von den Grenz-Beamten in der Senne I und zwar in der Richtung auf Brackwede, Gerichtsbezirk Bielefeld, Regierungsbezirk Minden, von unbekannt gebliebenen Schleichträgern nachstehende Waaren in Beschlag genommen:

1) Brutto 3 Centner 30 Pfund Kaffee und 2) Netto 8 Pfund Melis.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb 4 Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiskation vollzogen wird.

Münster, den 10. September 1840.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 667.

Es wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß mit Bewilligung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz die Gerichtsbarkeit über die nicht eximirten Einwohner des Rittergutes Dinkelburg, welche bisher dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Beverungen zustand, an das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Warburg abgegeben worden ist.

Paderborn, den 29. September 1840.

Digitized by Google

S u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
2	5	5	2	21	6	1	17	2	—	15	—	4	—	—
1	27	6	2	2	6	1	10	—	—	13	4	4	10	—
2	—	—	2	15	—	1	20	—	—	17	6	5	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	13	7
1	27	6	—	—	—	1	15	—	—	16	8	5	25	—
2	—	—	2	—	—	1	10	—	—	20	—	6	—	—
1	18	2	1	19	7	1	16	3	—	14	4	3	28	—
1	14	9	1	26	2	1	14	5	—	19	9	6	21	3
1	5	—	1	20	—	1	5	—	—	13	—	6	—	—
1	15	—	1	27	6	1	15	—	—	22	6	4	27	6
1	22	7	2	1	6	1	13	8	—	17	3	5	6	6
1	26	10	2	7	3	1	20	3	—	17	4	5	17	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	3	—	5	9	—	6	7	—	—	1	—	10	11

P e r s o n a l - C h r o n i k

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat September 1840. № 668.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Rotering ist an das Ober-Landes-Gericht zu Münster versetzt.

Die Rechts-Candidaten Franz Spiegelthal aus Paderborn und Franz Ferdinand Gustav Evers aus Warburg sind als Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren zugelassen.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Rath Stubbe hieselbst ist mit Pension in den Ruhestand versetzt, an dessen Stelle ist der bisherige Land- und Stadt-Gerichts-Director Hillebrandt zu Nieheim wieder zum Land- und Stadt-Gerichts-Rath hieselbst und der bisherige Land- und Stadt-Gerichts-Rath Koks zu Nieheim wieder zum Director des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts daselbst ernannt.

Der Land- nnd Stadt-Gerichts-Registrator Lender zu Nieheim tritt mit dem 1. Januar 1841 mit Pension aus seinem Dienstverhältnisse.

Paderborn, den 1. October 1840.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 669. Die Hebungs-Termine zur Entrichtung der Domainen-Abgaben pro 1840 betr. 2830. *M. II.*

Zur Hebung der Domanial-Gefälle im Rentamts-Bezirke Paderborn sind pro 1840 folgende Termine anberaumt, welche jedesmal Morgens 8 Uhr beginnen, und bis Nachmittags 5 Uhr dauern, als:

1) Für die Gemeinde Altenbeken:
Freitag, den 13. November, in loco Altenbeken, zur Entrichtung der Geldgefälle.
Donnerstag, den 3. Dezember, in loco Neuhaus, zur Entrichtung der Getraidegefälle.

2) Für die Gemeinde Alfen:
Freitag, den 4. Dezember, in loco Neuhaus, zur Entrichtung der Getraide-Gefälle.

3) Für die Gemeinde Ahden:
Donnerstag, den 17. Dezember, in loco Ahden, zur Entrichtung der Geld- und Getraidegefälle und der Zehntrenten.

4) Für die Gemeinde Anreppen:
Freitag, den 27. November, in loco Bentfeld, zur Entrichtung der Geldgefälle.

5) Für die Gemeinde Buke:
Mittwoch, den 11. November, in loco Buke, zur Entrichtung der Geldgefälle.
Donnerstag, den 10. Dezember, in loco Paderborn, zur Entrichtung der Getraidegefälle:

6) Für die Gemeinde Bennhausen:
Donnerstag, den 3. Dezember, in loco Paderborn, zur Entrichtung der Getraidegefälle, Geld- und Zehntrenten.

7) Für die Gemeinde Brenken:
Montag, den 21. Dezember, in loco Brenken, zur Entrichtung der Zehntrenten.

8) Für die Gemeinde Boke:
Samstag, den 21. November, in loco Boke, zur Entrichtung der Geldgefälle.
Samstag, den 5. Dezember, in loco Neuhaus, zur Entrichtung der Getraide-Gefälle.

9) Für die Gemeinde Bentfeld:
Freitag, den 27. November, in loco Bentfeld, zur Hebung der Geldgefälle.
Montag, den 7. Dezember, in loco Neuhaus zur Entrichtung der Getraide-Gefälle.

10) Für die Gemeinden: Büren, Weine, Steinhausen, Harth, Weiberg und Siddinghausen:
Dienstag, den 22. Dezember und Mittwoch, den 23. ejusdem m., in loco Büren, zur Entrichtung der Getraide- und Geldgefälle und der Zehntrenten.

11) Für die Gemeinde Dahl:
Donnerstag, den 5. November, in loco Dahl, zur Entrichtung der Geldgefälle.
Freitag, den 4. Dezember, in loco Paderborn, zur Entrichtung der Getraidegefälle und der Zehntrenten.

Digitized by Google

12) Für das Land Delbrück:
Mittwoch, den 25. November, in loco Delbrück, zur Entrichtung der Geldgefälle aus den Gemeinden Hagen, Ostenland und Westenholz.
Donnerstag, den 26. November, daselbst, aus den Gemeinden Delbrück, Dorfbauerschaft und Westerloh.

13) Für die Gemeinde Dörenhagen, Busch und Eggeringhausen.
Samstag, den 5. Dezember, in loco Paderborn, zur Entrichtung der Getraidegefälle, Geld- und Zehntrenten.

14) Für die Gemeinde Elsen, Gesseln und Nesthausen:
Montag, den 23. November, in loco Neuhaus, zur Hebung der Geldgefälle.
Samstag, den 5. Dezember, in loco Neuhaus, zur Entrichtung der Getraidegefälle.

15) Für die Gemeinde Hövelhoff:
Samstag, den 28. November, in loco Neuhaus, zur Entrichtung der Geldrenten.

16) Für die Gemeinde Kirchborchen:
Samstag, den 21. November, in loco Kirchborchen, zur Entrichtung der Geldgefälle.
Mittwoch, den 9. Dezember in loco Paderborn, zur Entrichtung der Getraidegefälle und Zehntrenten.

17) Für die Gemeinde Lippspringe:
Mittwoch, den 18. November, in loco Lippspringe, zur Entrichtung der Geldrenten, des Wachses, der Hühner und Eier.
Mittwoch, den 2. Dezember, in loco Paderborn, zur Entrichtung der Getraidegefälle.

18) Für die Gemeinde Marienloh:
Mittwoch, den 2. Dezember, in loco Paderborn, zur Entrichtung der Getraidegefälle.

19) Für die Gemeinde Neuenbeken:
Montag, den 16. November, in loco Neuenbeken, zur Entrichtung der Geldgefälle.
Mittwoch, den 2. Dezember, in loco Neuhaus, zur Entrichtung der Getraidegefälle.

20) Für die Gemeinde Neuhaus:
Dienstag, den 24. November, in loco Neuhaus, zur Entrichtung der Geldgefälle.
Dienstag, den 1. Dezember, daselbst, zur Entrichtung der Getraidegefälle.

21) Für die Gemeinde Nordborchen.
Samstag, den 21. November, in loco Kirchborchen, zur Entrichtung der Geldgefälle.
Mittwoch, den 9. Dezember, in loco Paderborn, zur Entrichtung der Getraidegefälle und Zehntrenten.

Digitized by Google

22) Für die Gemeinde Niederntudorf.

Montag, den 14. Dezember, in loco Niederntudorf, zur Entrichtung der Getraidegefälle.

Dienstag, den 15. Dezember, daselbst, zur Entrichtung der Geldgefälle und Zehntrenten.

23) Für die Gemeinde Oberntudorf:

Mittwoch, den 16. Dezember, in loco Oberntudorf, zur Entrichtung der Getraide- und Geldgefälle, so wie der Zehntrenten.

24) Für die Gemeinde Paderborn:

Samstag, den 12. Dezember, zur Entrichtung der Getraidegefälle.

Montag, den 14. Dezember, zur Entrichtung der Geld- und Zehntrenten.

25) Für die Gemeinde Stukenbrock:

Montag, den 2. November, in loco Stukenbrock, zur Entrichtung der Geldgefälle.

26) Für die Gemeinde Schwaney:

Montag, den 9. November, in loco Schwaney, zur Entrichtung der Geldgefälle.

Freitag, den 11. Dezember, in loco Paderborn, zur Entrichtung der Getraidegefälle.

27) Für die Gemeinde Sande.

Montag, den 23. November, in loco Neuhaus, zur Entrichtung der Geldgefälle.

Samstag, den 5. Dezember, daselbst, zur Entrichtung der Getraidegefälle.

28) Für die Gemeinde Scharmede:

Montag, den 16. November, in loco Scharmede, zur Entrichtung der Geldgefälle.

Samstag, den 5. Dezember, in loco Neuhaus und Paderborn, zur Entrichtung der Paderborner Getraidegefälle und der Zehntrenten.

Montag, den 28. Dezember, in loco Salzkotten, zur Entrichtung der Müh-

29) Für die Gemeinde Salzkotten:

Montag, den 28. Dezember, in loco Salzkotten, zur Entrichtung der Getraidegefälle.

Dienstag, den 29. Dezember, daselbst, zur Entrichtung der Geldgefälle und Zehntrenten.

30) Für die Gemeinden Schwelle, Hörste, Holsen, Winkhausen, Garfeln:

Dienstag, den 1. Dezember, in loco Neuhaus und Paderborn, zur Entrichtung der Getraidegefälle und Zehntrenten.

31) Für die Gemeinde Thüle:

Dienstag, den 17. November, in loco Thüle, zur Entrichtung der Geldgefälle.

Samstag, den 5. Dezember, in loco Neuhaus und Paderborn, zur Entrichtung der Getraidegefälle und Zehntrenten.

Digitized by Google

32) Für die Gemeinde Upsprunge:
Donnerstag, den 19. November, in loco Upsprunge, zur Hebung der Geldgefälle.
Montag, den 28. Dezember, in loco Salzkotten, zur Entrichtung der Getraidegefälle.
Dienstag, den 29. Dezember, in loco Salzkotten, zur Entrichtung der Zehntrenten.

33) Für die Gemeinde Verne:
Mittwoch, den 18. November, in loco Verne, zur Entrichtung der Geldgefälle.
Samstag, den 5. Dezember, in loco Neuhaus und Paderborn, zur Entrichtung der Getraidegefälle und Zehntrenten.
Montag, den 28. Dezember, in loco Salzkotten, zur Ablieferung der Mühlenpacht.

34) Für die Gemeinde Wewer:
Montag, den 7. Dezember, in loco Paderborn, zur Entrichtung der Getraidegefälle nnd Zehntrenten.

35) Für die Gemeinde Wewelsburg:
Freitag, den 18. Dezember, in loco Wewelsburg, zur Entrichtung der Getraidegefälle.
Samstag, den 19. Dezember, zur Entrichtung der Geldgefälle.

Die betreffenden Pflichtigen werden hiermit aufgefordert, die zu entrichtenden Domainen-Abgaben in den anberaumten Terminen promt abzuführen, indem gleich nach abgehaltenem Termine die Reste executivisch werden beigetrieben werden, wodurch den Pflichtigen Kosten erwachsen. Hinsichtlich der Ablieferung der Getraide-Abgaben in natura wird die genaue Befolgung der Vorschriften im diesjährigen Amtsblatte Stück 37, Pag. 304, Nro. 563 in Erinnerung gebracht.

Die Getraidegefälle können übrigens in den vorstehend angesetzten Terminen, sowohl in natura abgeliefert, als auch in Gelde nach den noch bekannt zu machenden Reluitions-Preisen bezahlt werden.

Paderborn, den 7. October 1840.

Der Domainen-Rath
Duve.

№ 670. Diebstahls-Anzeige.

Es ist in der Nacht vom 1. auf den 2. d. M. aus dem Schoppen des Colon Schwartemeyer Nr. 1 zu Hunnebrock ein Pflugeisen gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weßhalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 9. October 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 671.

Die Deputation für die summarischen Prozesse wird vom 12. October d. J. an aus folgenden Mitgliedern

Digitized by Google

Land- und Stadt-Gerichts-Director, Ober-Landes-Gerichts-Rath Schepers,
Land- und Stadt-Gerichts-Rath Hillebrand,
Ober-Landes-Gerichts-Assessor Delius,

bestehen.

Paderborn, den 10. October 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Patent-Anzeigen.

№ 672. Dem Kaufmann und Damast-Fabrikanten Ferdinand Burckhard zu Berlin ist unterm 9. Juli c. ein Einführungs-Patent

725. c. II. pl.

auf einen, nach Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich anerkannten Apparat zur selbstthätigen Regulirung des Gaszuflusses nach den Brennern der Gaslichte, um dadurch eine stets gleichmäßige Flamme zu bewirken,

auf acht hintereinander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

№ 673. Das dem Feldmesser Krieg zu Königswusterhausen unterm 18. October 1838 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Heben des Wassers, so weit dieselbe der eingerichteten Zeichnung und Beschreibung gemäß als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

№ 674. Das dem Fabrik-Unternehmer Harkort zu Harkotten unterm 5. Januar c. ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich anerkannte Wasserhebungs-Maschine,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

№ 675. Dem Buchbinder Heinrich Seibel zu Görlitz ist unterm 7. August 1840 ein Patent

auf einen neuen Deckgrund für Preßspähne, in der ganzen Zusammensetzung der dazu gebräuchlichen, durch Beschreibung näher angegebenen Materialien,

auf zehn Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46.

Minden, den 30. October 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 676. Erlaubniß zum Predigen und Wahlfähigkeits-Erklärung evangelischer Pfarramts-Kandidaten betr. 720. C.

Nach der am 8., 9. und 10. d. M. bestandenen ersten theologischen Prüfung ist den Kandidaten

Banning aus Lengerich,
Freise aus Hörter,
Gillhausen aus Hattingen und
Heidsiek aus Hörste

die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Nach der am 12., 13. und 14 bestandenen zweiten theologischen Prüfung sind die Kandidaten

Baltz aus Bochum,
Ehrlich aus Soest und
Mellmann aus Dortmund

für wählbar zum evangelischen Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 17. October 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 677. Die Beschaffenheit und Ablieferung von Naturalgefällen an die Renteien betr. 2499. m. k. U.

Es ist häufig der Fall eingetreten, daß die von Domanialpflichtigen Prästantiarien an die Renteien gelieferten Getreide- (Heuerfrüchte) und andern Naturalgefälle von so schlechter Beschaffenheit gewesen sind, daß dieselben nur zu ganz geringen Preisen verwerthet werden konnten, wodurch Fiscus einen nicht unbedeutenden Ausfall an den Einnahmen erlitten hat.

Um diesen Uebelstand, so wie auch die Unordnungen, welche sich hier und da bei der Hebung dieser Gefälle gezeigt haben, abzustellen, bringen wir hierdurch folgende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß.

1) Die Domainen-Rentmeister haben in denjenigen Ortschaften, worin die Hebungstermine nicht etwa ein für allemal auf bestimmte Tage festgesetzt sind, die Tage und die Stunden, wann die Getreide oder andere Naturalgefälle gehoben

Digitized by Google

werden sollen, durch Bekanntmachung in den Wochenblättern des betreffenden Kreises, oder durch öffentlichen Ausruf, oder auch endlich durch hinlänglich in den einzelnen Ortschaften vertheilte Anschläge, zur Kenntniß der Pflichtigen, und demnächst die Notizen oder Original-Documente zum Beweis der wirklich erfolgten Bekanntmachung, zu den betreffenden Hebungsacten zu bringen.

2) Die Censiten sind verpflichtet, die Natural-Abgaben an dem bestimmten Tage und zu der von den Domainen-Rentmeistern näher bezeichneten Stunde an den Hebungsort zu bringen, oder wenn dieselben abgeholt werden müssen, bereit zu halten, damit die Abholung ohne Zeitverlust erfolgen kann.

3) Ein zweiter Hebungstermin wird nicht anberaumt.

4) Die Domainen-Rentmeister werden hierdurch gemessenst angewiesen, nur reine und gute Früchte anzunehmen, widrigenfalls von ihnen der nach den Umständen näher zu konstatirende Minderwerth eingezogen, oder auch nach Befinden die Nichtbefolgung dieser Vorschrift auf andere Weise gerügt werden wird.

5) Es darf, wie wir hiermit zur Kenntniß der Censiten bringen, von den Domainen-Rentmeistern kein nicht gehörig gereinigtes, mit Staub, Asche, Spreu, Hülsen, Kaff, tauben Körnern oder andern Gegenständen, namentlich mit Drespe, Wicken u. dgl. vermischtes Getreide angenommen, sondern solches unannehmbare muß ohne weiteres zurückgewiesen werden.

6) Von denjenigen Censiten, welche entweder zu der angesetzten Zeit in den Hebungsterminen nicht erscheinen, oder das abzuholende Getreide zu der angezeigten Zeit nicht bereit halten, oder auch endlich kein gutes marktgängiges, gereinigtes und nicht ausgewachsenes Getreide liefern, wird ohne weitere Nachsicht der etatsmäßig feststehende Reluitionspreis, wenn sie denselben nicht sofort freiwillig zahlen, durch Execution beigetrieben.

Indem wir diese bereits feststehenden Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß auf Entschuldigungen wegen Unkenntniß derselben keinerlei Rücksicht genommen werden wird, und wir die strenge Befolgung dieser Vorschriften erwarten, worauf die Domainen-Rentmeister zu halten haben.

Minden, den 1. September 1840.

№ 678. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker betr. 718. *c. e. II pl.*

Dem Zimmergesellen Peter Heinrich Rottmann aus Hausheide, Bauerschaft Diebrock, Kreises Herford, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung die Concession ertheilt, die Zimmermanns-Profession als Meister zu betreiben. Derselbe wird in Hausheide seinen Wohnsitz behalten.

Minden, den 16. October 1840.

№ 679. 2690. *L. I. pl.*

Für den Kreis Wiedenbrück sind:

1) der Tabacksfabrikant Emil Schwenger zu Rheda,

2) der Lohgerber Christoph Werner Heising zu Wiedenbrück,

Digitized by Google

3) der Meier Christoph Kolkmann zu Bornholte,
4) der Meier Röckinghausen zu Bokel

als Mitglieder und

1) der Kaufmann Arnold Brüning zu Rietberg,
2) der Kaufmann Karl Moritz Strenger zu Gütersloh,
3) der Colon Nauermann zu Batenhorst,
4) der Landwirth Geweckenhorst, genannt Meier zur Herde zu Pixel

als Stellvertreter der Kreis-Ersatz-Commission erwählt und bestätigt.

Minden, den 17. October 1840.

№ 680. 2778. L. I.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges haben mittelst Erlasses vom 28. August c. genehmigt, daß die bei einer Mobilmachung der Armee wirklich ausgehobenen und vereideten Train-Soldaten bei ihrer, nach Rückkehr des Frieden-Zustandes erfolgenden Entlassung in ihrer Altersklasse zurücktreten und in künftig vorkommenden Fällen nur mit dieser conkurriren. Darnach scheiden die in Rede stehenden Individuen aus der Kontrole der Landwehr-Behörden aus und sind fernerhin von der Verpflichtung zur An- und Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel im Fall des Wohnortswechsels ꝛc. entbunden.

Minden, den 17. October 1840.

№ 681. Bauten an den Kunststraßen betr. 235. F. I.

Um bei Ertheilung von Consensen zu Bauten an den Kunststraßen ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, setzen wir hiermit, unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. April 1828, (Amtsblatt de 1828, Stück 19, Seite 166) fest, daß die Herren Landräthe und Polizei-Obrigkeiten, welche bei Ertheilung von Baukonsensen auf dem platten Lande conkurriren, und die Bürgermeister und Magistrate, welchen diese Befugniß auf städtischen Weichbilden zusteht, vor Ausstellung des Erlaubnißscheines das Project dem betreffenden Wegebaumeister mitzutheilen und dessen Erklärung über die Bauzulässigkeit ꝛc. und deren etwanigen Bedingungen zu erfordern haben. Die Wegebaumeister haben hierbei ihr Augenmerk darauf zu richten:

1) daß die Gebäude parallel mit der Mittellinie der Chaussee und für gewöhnliche Fälle 10 Preußische Fuß vom äußern Grabenrande entfernt aufgeführt werden;
2) daß für solche Fälle, wo, wie z. B. bei Gasthöfen, ein lebhafter Verkehr eine größere Entfernung erfordert, diese nach dem jedesmaligen Bedürfniß so groß angenommen werde, daß von anhaltenden Pferden und Fuhrwerken die Chaussee nicht berührt, keinenfalls aber beengt wird;
3) daß bei vorhandenen Chausseegräben den Bauenden die Anlegung und Unterhaltung massiver nnd gewölbter Ueberfahrten zur Bedingung gemacht werde;
4) daß andere von der Oertlichkeit bedingte bauliche Einrichtungen, z. B. Wasserableitungen, gehörig regulirt werden. Gewerbliche Anlagen, deren Betrieb die Verbreitung eines üblen Geruchs unvermeidlich machen, z. B. solche, welche thierische Abfälle verarbeiten, dürfen nur in einer so hinlänglichen Entfernung

Digitized by Google

von den Chausseen errichtet werden, daß eine Belästigung des Publikums dadurch ausgeschlossen wird. Ebenso dürfen Hecken und Pflanzungen, welche den Luftzug hindern, so wie offene Düngerstellen nur in gehöriger Entfernung von der Chaussee angelegt werden.

Minden, den 14. Juli 1835.

Indem wir die obige Verordnung den Herren Kreis-Landräthen und den Orts-Polizei-Obrigkeiten des Regierungs-Bezirks zur sorgfältigsten Nachachtung hierdurch in Erinneruug bringen, bestimmen wir zugleich zusätzlich Folgendes:

zu 4 der obigen Verordnung: Hecken und Pflanzungen, welche den Luftzug hindern, dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 2 Fuß von der Chaussee angelegt werden.

Im Allgemeinen: Jeder Contraventionsfall wird mit 1 bis 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden, und wird außerdem ein Jeder, der ohne Consens ein Gebäude an der Chaussee errichtet, die Nachtheile, welche die Anwendung der Bestimmung des Allgem. Landrechts Theil I. Tit. 8. §§. 71 und 72 für ihn zur Folge haben könnte, sich selbst zuzuschreiben haben.

Minden, den 18. Oktober 1840.

№ 682. Preis der Blutegel. 767. K. I.

Der Preis der Blutegel wird für das Winterhalbjahr vom 1. November d. J. bis zum 1. Mai k. J. für die mittlere hinreichend große Sorte auf 2 Sgr. 6 Pf. pro Stück hierdurch festgesetzt.

Minden, den 19. October 1840.

№ 683. Die katholische Haus- und Kirchen-Collecte für Witten betr. 1249. N. I.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 1. September d. J. (Amtsblatt Nro. 583, Pag. 317) veröffentlichen wir hierdurch, daß zur häuslichen Sammlung der neben bemerkten Collecte in der Provinz Westphalen folgende Personen, als:

1) der Missionar Werner,
2) Pfarrer Hecking zu Böle und
3) Vikar Giese zu Lütgendortmund

zu Deputirten ernannt worden sind und daß ein jeder derselben für sich befugt ist, die fragliche Collecte abzuhalten. Dieselben sind in der für jeden besonders von der Königlichen Regierung zu Arnsberg ausgefertigten Legitimation angewiesen worden, sich vor dem Beginn der Sammlung bei der Polizeibehörde jeden Orts zu melden und sich von derselben einen Begleiter zu erbitten, ferner die eingesammelten milden Gaben in ein foliirtes Buch deutlich zu verzeichnen, sodann den Betrag unter Vorzeigung des Annotationsbuchs der Polizeibehörde in den betreffenden Ortschaften anzuzeigen resp. von denselben bescheinigen zu lassen, endlich die eingesammelten Gaben in Summen von 25 Thlr. unter portofreier Rubrik an den Vorstand des katholisch kirchlichen Vereins zu Witten zur Weiterbeförderung an die Regierungs-Haupt-Kasse zu Arnsberg abzuliefern.

Digitized by Google

Da nun aber auch des Herrn Oberpräsidenten Excellenz von hier aus über den Betrag der durch diese Hauskollecte aufgekommenen Beträge Anzeige erwartet, so haben die Ortsvorstände davon ihrem Kreis-Landrathe gleich nach beendigter Sammlung Bericht zu erstatten, Letzterer aber hat uns bis zum 16. Februar k. J. die Nachweisung der im Kreise aufgekommenen diesfallsigen Hauskollecte-Gelder einzureichen, event. einen vacat Bericht zu erstatten.

Minden, den 20. October 1840.

№ 684. Seitens der Gerichte ist wiederholt über mangelhafte Ausfertigung der Kataster-Auszüge Beschwerde geführt, auch ist darauf angetragen worden, alle Kataster-Auszüge, welche zu gerichtlichen Verhandlungen benutzt werden sollen, so einzurichten, daß daraus die Grenznachbaren der darin aufgeführten Grundstücke entnommen werden können. 1205. o. k. II pl.

Demnach weisen wir die mit der Aufbewahrung der Kataster-Dokumente beauftragten Behörden hiermit an, in derartigen Auszügen zur Seite vier Rubriken für die Grenznachbaren gegen Norden, Osten, Süden und Westen anzubringen und diese gegen die in unserer Verordnung vom 29. Dezember 1836 festgesetzte Gebühr, bei jeder Parcelle übereinstimmend mit der fortgeschriebenen Special-Mutterrolle auszufüllen. Zu diesem Ende ist bei jeder Parcelle der Karten-Atlas, oder wenn an der betreffenden Stelle Theilungen oder sonstige Formveränderungen stattgefunden haben sollten, die Supplementarkarte und beziehungsweise das Flurbuch oder das Supplementflurbuch aufzuschlagen, um mit Hülfe dieser Stücke den Eingang in die Special-Mutterrolle zu gewinnen.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß in jedem Kataster-Auszuge neben dem Namen der Katastergemeinde, wenn diese in mehrere Untergemeinden zerfällt, auch der Name der betreffenden Untergemeinde angeführt werden muß, endlich daß die Artikel-Nummer der Mutterrolle der Grundgüter und der Gebäude bei keinem Auszuge fehlen darf.

Selbstredend müssen die mit der Aufbewahrung der Kataster-Dokumente beauftragten Beamten die Mängel der Auszüge, welche von den Gerichten und Notarien als unvollständig zurückgewiesen werden, unentgeldlich beseitigen.

Minden, den 22. October 1840.

№ 685. Seine Majestät der König haben dem Kreis-Physikus Dr. Becker in Rahden den Titel »Sanitäts-Rath« huldreichst zu verleihen geruhet. Personal-Chronik. 779. K. I. pl.

Minden, den 20. October 1840.

Bekanntmachungen.

№ 686. Mit Bewilligung des Königlichen Justiz-Ministerii in Hannover und nach Vorschrift der Königlichen Justiz-Kanzlei in Osnabrück, wird demjenigen oder denjenigen, welcher oder welche durch gerichtliche Anzeigen oder Angabe solcher Thatsachen, die zur Entdeckung und Bestrafung der Personen führen, von denen in der Nacht vom

Digitized by Google

13. auf den 14. d. M. die Erbrechung des hiesigen Depositen-Gewölbes und die Entwendung des Depositen-Kastens daraus verübt worden ist, eine Belohnung bis zu der Summe von Einhundert Thalern zugesichert. Die von den Thätern zurückgelassenen Gegenstände, nämlich:

1) ein Oberrock von blauem Tuche, in dessen Brusttasche sich ein Stückchen Kohle befindet, und an dessen Rocktasche ein Stückchen Papier mit Siegellack angeheftet ist, 2) ein eisernes Instrument, in 3 Theile zerbrochen und 3) ein Dornenstock, können fortwährend in der Schreibstube des ersten Beamten hieselbst in Augenschein genommen werden.

Die Thäter haben von hieraus eine blecherne Geldbüchse mit 2 Schlössern, einem kurzen dicken Schlüssel, zwei schwarzlackirten Vorhängeschlössern und zwei Federmesser, jedes mit einer Klinge dunkelbrauner hörnerner Schale und abgeschrägter Spitze, mitgenommen.

Personen, welche als Thäter oder Gehülfen an dem Verbrechen Theil genommen haben, werden sich durch eigene Angabe bei Gericht, durch ungesäumtes Bekenntniß oder Angabe der Theilnehmer eine Milderung der Strafe verschaffen.

Wittlage, den 23. October 1840.

Königlich Hannoversches Amt Wittlage-Hunteburg.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter 1840 und 1841 vom 26. October an auf der Königl. Thierarzneischule zu Berlin gehalten werden.

№ 687. 1) Hr. Geh. Medizinalrath und Director Dr. Albers wird Montags, Mittwochs und Freitags von 11 bis 12 Uhr, über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei lesen und damit eine praktische Anleitung zur Anfertigung von Gutachten und Fundscheinen verbinden.

2) Hr. Prof. und Privat-Docent an der hiesigen Universität, Dr. med. Reckleben, wird Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1 bis 2 Uhr über Gestüt-Kunde und Diätetik des Pferdes Vorträge halten.

3) Hr. Prof. Dr. med. Gurlt wird über die Anatomie der Hausthiere täglich von 12 bis 1 Uhr, über pathologische Anatomie Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe leitet die praktischen Uebungen in der Zootomie, welche täglich des Vormittags und mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends auch des Nachmittags stattfinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstall das Thier gefallen ist.

4) Hr. Prof. Dr. med. Hertwig wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich von 11 bis 12 Uhr Vorlesungen und Repetitionen über den

Digitized by Google

ersten Theil der Chirurgie halten, auch wird er die in den Krankenställen vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten und unter seiner Leitung verrichten lassen.

5) Hr. Apotheker und Lehrer Dr. philos. Erdmann wird Dienstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr Morgens und Mittwochs von 5 bis 7 Uhr Abends über die Grundlehren der Physik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten; Dienstags, Freitags und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr über Chemie und Pharmacie lesen und den praktischen Unterricht in der Apotheke der Schule täglich ertheilen.

6) Hr. Dr. philos. Störig, Prof. extraord. an der hiesigen Universität, wird über Geschichte und Encyklopädie der Thier-Heilkunde Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr, und Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr über Exterieur, Züchtung und Diätetik der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schafes, Vorträge halten.

7) Hr. Kreis-Thierarzt und Repetitor Dr. philos. Spinola wird, mit Zuziehung von Eleven der Schule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich behandeln. Ferner wird derselbe täglich Morgens von 7 bis 8 Uhr über den ersten Theil der speziellen Pathologie und Therapie Vorlesungen halten.

8) Hr. Prof. Bürde hält dreimal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.

9) Hr. Kreis-Thierarzt und Repetitor Dr. philos. Wagenfeldt wird täglich von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen, und außerdem dem Hrn. Prof. Hertwig bei Behandlung der kranken Pferde assistiren.

10) Hr. Kreis-Thierarzt und Repetitor Fuchs wird viermal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, über den ersten Theil der speziellen Pathologie und Therapie und ebenfalls in vier Stunden wöchentlich über Arzneimittellehre Repetitionen halten und mit letzteren zugleich eine praktische Anleitung zum Rezeptschreiben verbinden. Ferner wird derselbe den Hrn. Prof. Gurlt bei Leitung der zootomischen Uebungen assistiren.

11) Der Vorsteher der Schulschmieden, Hr. Brigade-Roßarzt Hoffmeister, wird die praktischen Uebungen in der Instructions-Schmiede täglich leiten.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen, welche die Aufnahme als Civil-Eleven der Thierarzneischule zum bevorstehenden Winter-Semester wünschen, sich bis zum 15. October c. an den Director der Anstalt, Hrn. Geheimen Medizinal-Rath Dr. Albers zu wenden und über ihre Qualification nach Maßgabe des Publikandums vom 5. Juni 1838 auszuweisen haben.

Berlin, den 1. September 1840.

Königl. Kuratorium, Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.

Digitized by Google

№ 688. Erledigung eines Steckbriefs.

Der mit dem Steckbriefe vom 2. September c. verfolgte Schuhmacher Otto Heinrich Krüger aus Spenge ist gestern in Niederberen verhaftet und an uns abgeliefert.

Herford, den 19. October 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Patent-Anzeigen.

№ 689. 725. c. II. pl.

Dem Mechaniker A. F. Neukrantz zu Berlin ist unterm 18. August 1840 ein Patent

auf die Anordnung einer für neu und eigenthümlich erachteten Pumpe, um vermittelst derselben bei Dampfmaschinen oder sonstigen Dampfkesseln das Wasser der kondensirten Dämpfe zur Kesselspeisung zu benutzen, ingleichen eines für neu und eigenthümlich erachteten Regulators, um den durch Dampf-Entweichung verursachten Wasserverlust durch Einspritzewasser zu ersetzen, wie diese Vorrichtungen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen worden sind,

auf acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 690.

Dem Franz Fleckes zu Düsseldorf ist unterm 22. August d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Brunnenbohren, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu behindern,

auf sechs Jahre, von dem gedachten Termine ab und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47.

Minden, den 6. November 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 691.

Das 17. Stück der Gesetzsammlung pro 1840 enthält:

Nro. 2116. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. August 1840, das abgeänderte Verfahren zur Herbeischaffung aufgekündigter Schlesischer Pfandbriefe betreffend.

Nro. 2117. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 12. August / 8. October 1840.

Nro. 2118. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Gerichtsbarkeits-Verhältnisse, vom 9/27 September 1840.

Nro. 2119. Allerhöchste Kabinets-Order vom 16. September 1840, womit der beigefügte Tarif für die Erhebung des Pflaster- und Brückengeldes zu Spremberg genehmigt wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 692. Die Beaufsichtigung der Leih-Bibliotheken betr. 2658. R. I.

Wir sehen uns veranlaßt, die, die Beaufsichtigung der Leihbibliotheken betreffenden Vorschriften nachfolgend zusammengestellt zur Kenntniß und Beachtung des betheiligten Publicums und der betreffenden Polizeibehörden zu bringen.

1) Es darf Niemand ohne unsere vorgängige ausdrückliche Genehmigung eine öffentliche Leihbibliothek anlegen, bei Vermeidung einer bis auf 50 Thlr. Geld- oder 6 Wochen Gefängniß-zulässigen Strafe (cf. das Gesetz vom 23. October 1833, Gesetzsammlung pro 1833, S. 290.)

Digitized by Google

2) Die Concession zur Errichtung einer Leihbibliothek kann nur solchen Personen ertheilt werden, deren untadelhaftes Benehmen von ihrer Ortsobrigkeit bescheinigt ist, und die außerdem die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten erforderlichen Eigenschaften, mithin den hinreichenden Grad von Bildung und Beurtheilung besitzen, um eine Leihbibliothek ihrem Zweck und den bestehenden Gesetzen gemäß zu verwalten, insonderheit wird mit Strenge und Sorgfalt auf den Nachweis des bisherigen tadellosen Betragens gesehen werden.

3) Die gesetzlich verbotenen Werke, so wie außerdem noch alle Bücher und andere Drucksachen, welche entweder durch ihren Inhalt oder dabei befindliche Kupferstiche oder sonstige Bilder, in irgend einer Beziehung auf Religion, Sittlichkeit, Anstand und bürgerliche Ordnung anstößig, zweideutig oder schlüpfrig sind, sowie diejenigen, welche die Ehrerbietung gegen den Regenten, oder die Achtung vor der Staatsverfassung verletzen, oder gar auf Erregung von Unzufriedenheit mit der Regierung abzwecken und frechen unehrbietigen Tadel ihrer Anordnungen und Handlungen enthalten, dürfen in keiner Leihbibliothek gehalten werden.

Als gesetzlich verbotene Bücher sind aber nach der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 6. August 1837 (Gesetzsammlung pro 1837, S. 141 und 42) zu betrachten:

a. alle in Deutschland ohne Namen des Verlegers erscheinende Schriften und alle deutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf denen der Name des Redacteurs fehlt.

b. Die außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckten Schriften, Anzeigen von Büchern oder einzelnen Blättern, so lange die Obercensurbehörde nicht die besondere Erlaubniß zu deren Debit ertheilt hat, von welcher die betreffenden Polizeibehörden jederzeit durch besondere Verfügung in Kenntniß gesetzt werden.

c. Diejenigen Schriften, deren Verkauf und Verbreitung durch specielle Verfügung der kompetenten Behörde untersagt ist.

4) Die Besitzer einer Leihbibliothek müssen vor der Eröffnung derselben das vollständige Verzeichniß der für dieselbe bestimmten Werke der Ortspolizeibehörde zur Genehmigung vorlegen, und letztere auch für die einzelnen später anzuschaffenden Schriften besonders nachzusuchen. Zur leichtern Kontrole hierüber ist höhern Orts angeordnet worden, daß sämmtliche für die Leihbibliotheken bestimmte Büchern von der Ortspolizeibehörde unentgeltlich mit einem Stempel zu versehen sind.

5) Bücherverleiher, welche eine Druckschrift ohne Genehmigung der Polizeibehörde oder wohl gar ihrer Bestimmung zuwider ausgeben, sind nach Beschaffenheit der Umstände außer der Konfiscation der ohne Genehmigung oder verbotswidrig ausgegebenen Schriften mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe

Digitized by Google

zu belegen, und haben bei wiederholten Contraventionen die Zurücknahme der Concession zu gewärtigen.

6) Ebenso dürfen die Besitzer oder Vorsteher von Leihbibliotheken an Schüler keine Bücher zum Lesen verabfolgen, wenn dieselben nicht einen besondern Erlaubnißschein ihrer Väter oder des Vorstehers des Gymnasii vorzeigen können, in welchem die Titel der zu entleihenden Bücher jedesmal speziell namhaft gemacht sind.

7) Geschlossene Lese-Gesellschaften von Privatpersonen unterliegen — insoweit nicht besondere Veranlassungen dazu vorliegen — keiner speciellen polizeilichen Kontrole.

Minden, den 20. October 1840.

№ 693. Die Einsendung von Kirchen-Collecten-Geldern betr. 1284. *N. I.*

Es sind unlängst einige kirchliche Collecten-Gelder direct an unsere Haupt-Kasse eingesandt worden.

Da dies nicht geschehen darf, so fordern wir die Herren Pfarrer beider Confessionen unseres Regierungs-Bezirks hierdurch auf, alle dergleichen aus kirchlichen Sammlungen herrührenden Beträge, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt wird, an die betreffende Steuer-Kasse einzusenden.

Minden, den 25. October 1840.

№ 694. Einpfarrung der evangelischen Einwohner in Varl und Kaunitz nach Friedrichsdorf betr. 1191. *N.p. M. I.*

Die evangelischen Einwohner in Varl und Kaunitz, Kreises Wiedenbrück, sind unter den, in dem zwischen ihnen und dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde in Friedrichsdorf abgeschlossenen Receß vom 11. März 1839 enthaltenen Bestimmungen als Gastgemeinden nach der evangelischen Gemeinde in Friedrichsdorf eingepfarrt. Es steht denselben daher nicht nur die Befugniß zu, an dem öffentlichen Cultus in der evangelischen Kirche zu Friedrichsdorf Theil zu nehmen, sondern sie haben auch die kirchlichen Handlungen in derselben zu verrichten und die geistlichen Acte von dem bei derselben angestellten evangelischen Pfarrer vornehmen zu lassen.

Minden, den 29. October 1840.

№ 695. 1940. *U. pro L. I.*

Die unter dem 7. October c. (Extrablatt zum 42. Stücke des Amtsblatts) steckbrieflich verfolgten, aus dem Zuchthause zu Herford entwichenen Sträflinge Christian Friedrich Buschkamp und Carl Wilhelm Friedrich Zänker, sind wieder zur Haft gebracht.

Minden, den 31. October 1840.

№ 696. Personal-Chronik. 322. *F. I.*

Der Kandidat der Feldmeßkunst und ehemalige Kataster-Gehülfe August Gotthelf Ruhtisch zu Delbrück, Kreises Paderborn, ist als Feldmesser vereidigt worden.

Minden, den 27. October 1840.

Digitized by Google

№ 697. Personal-Chronik. 1770. *U. p. L. l. pl.*

Der Wohnsitz des Verwaltungs-Beamten Webdigen ist von Uhlenburg nach Gohfeld verlegt worden.

Minden, den 28. October 1840.

№ 698. 1152. *M. I.*

Dem Pfarramts-Kandidaten Heinrich Krüger ist die, durch den Abgang des zum Pfarrer an der Marien-Kirche hier berufenen Mensing, erledigte Stelle als Hülfsgeistlicher an der hiesigen Martini-Kirche;

1235. *M. I.* dem Pfarramts-Kandidaten Georg Carl Eggerling die, durch Aufrückung des Pfarrers Tschabran in die erste Pfarrstelle zu Werther, erledigte zweite Pfarrstelle daselbst;

560. *N. I.* dem seitherigen Hülfslehrer Franz Kötter die zweite Lehrerstelle an der Knaben-Freischule in Paderborn;

688. *N. I.* dem bisherigen provisorischen Schullehrer Carl Bungenstock zu Welda die, durch Versetzung des Schullehrer Ernst erledigte Küster-, Lehrer- und Organistenstelle zu Cörbecke;

1065. *M. I.* dem interimistischen Schullehrer Storch die erledigte Kantor- und Schullehrerstelle zu Friedrichsdorf und Sende, und

1065. *M. I.* dem Schullehrer und Kantor Johann Friedrich Wilhelm Niederschelp zu Friedrichsdorf die erledigte Schullehrerstelle zu Babenhausen verliehen worden.

Minden, den 1. November 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 699. 12,274

Zufolge Rescripts des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 15. d. M. ist Allerhöchsten Orts genehmigt worden, daß den Landwirthen hiesiger Provinz das Viehsalz von den Debitsstellen nicht bloß sackweise zu 200 Pfund, sondern auch in Quantitäten von 150, 100 und 50 Pfund abgelassen werden möge, welches ich in Verfolg meiner unterm 2. d. Mts. erlassenen Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Münster, den 26. October 1840.

Bekanntmachungen.

№ 700. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 7. bis 8. October d. J. sind dem Tuchbereiter Krumbholz hier aus der Bastion Nro. 7 gegen 10 Ellen roher grüner Coating von einem zum Abtrocknen ausgehangenen Stück durch Abschneiden entwendet. Jedermann wird aufgefordert, das Zeug anzuhalten und abzuliefern, auch zur Ermittelung des Thäters behülflich zu sein.

Minden, den 23. October 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

In der Nacht vom 17. auf den 18. d. M., sind von der Bleiche des Heinrich Schröder und Ignatz Pöpperling zum Harzberge, 3 Stück grobe Leinewand, jedes etwa 20 Ellen lang und 1¼ Ellen breit, an deren Ecken kleine Fäden (Hachten) zum Befestigen befindlich und welche an dem obern Ende etwas umgenähet resp. gestappt, entwandt. № 701. Diebstahls-Anzeige.

Da wir vor dem Ankauf dieser gestohlenen Leinewand warnen, ersuchen wir Jeden, insbesondere die betreffenden Behörden, uns oder der nächsten Polizeibehörde von dem Verbleib der Sachen Nachricht zu geben.

Lügde, den 21. September 1840.

Königlich Preußische Gerichts-Deputation.

In der Nacht vom 8. auf den 9. October d. J. sind aus der Wohnung des Kaufmanns Lücker zu Werther № 702. Diebstahls-Anzeige.

1) 20 Paar baumwollene Strümpfe gez. P. L.; 2) 8 Paar desgleichen gez. M. L.; 3) ein blauer tuchener Rock mit Kragen von schwarzem Sammt; 4) ein roth seidenes Atlastuch; 5) ein kleines Buch mit schwarzem Umschlag und goldenem Schnitt; 6) 2 Frauen-Oberhemde; 7) 1 Vatermörder

mittelst Einbruchs entwendet, und ist bis jetzt weder der Dieb noch der Verbleib der Sachen ermittelt worden. Wir ersuchen daher Jeden, der darüber Auskunft geben kann, davon uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort Nachricht zu ertheilen.

Halle, den 23. October 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Der Adam Heinrich Blome, Fuhrmann, zuletzt in Alswede und Schwettinghausen wohnhaft, hat sich der Fortsetzung einer gegen ihn wegen Diebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Wir bitten alle Civil- und Militairbehörden, auf den, in unten beigefügtem Signalement näher bezeichnetem Blome zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften und uns vorführen zu lassen. № 703. Steckbrief.

Lübbecke, den 24. October 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Vor- und Zuname: Adam Heinrich Blome. — Geburtsort: Schwendorf, im Osnabrückschen. — Aufenthaltsort: mehrere Jahre zu Alswede, zuletzt auf der Heide zwischen Schwettinghausen und Levern wohnhaft. — Alter: 32 Jahr. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll 1 Strich. — Haare: dunkelblond. — Stirn: rund. — Augenbrauen: dunkelblond. — Augen: blau. — Nase: spitzrund. — Mund: klein. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: rund und breit. — Gesichtsfarbe: sehr gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: trägt einen blonden Backenbart.

Digitized by Google

№ 704. Mittwoch, den 21. d. M., ist Morgens 6 Uhr vor der Thür eines hiesigen Einwohners ein Kind ausgesetzt worden, dessen Beschreibung, so wie die seiner Bekleidung unten erfolgt. Wir ersuchen die betreffenden öffentlichen Behörden, namentlich die Vormundschaftsgerichte, die Pfarrer und die Beamten, letztere mit den besonderen Anheimgeben, die in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Hebammen davon in Kenntniß zu setzen, die Mutter des Kindes auszumitteln, und uns, im Fall ihnen Spuren und Thatsachen bekannt werden, die zur Ausmittelung der Mutter führen können, davon Nachricht ertheilen zu wollen. Kosten erwachsen daraus für Niemand.

Das Kind ist weiblichen Geschlechts, etwa 4—6 Wochen alt, abgemagert, hat blaue Augen, ziemlich große Stirn, blondes Haar, die Nase unten etwas breit, ziemlich großen Mund; die bei dem Kinde gefundene, anscheinend schon bei einem Kinde höheren Standes gebrauchte und abgewaschene Kleidung ist folgende:

1) ein Hemdchen mit Kragen mit blauen Streifen, im Kragen ist mit rothem Garne eingenäht Nr. 2; 2) ein Stück von einem alten grauen Unterrocke als Umschlag; 3) ein Paar feine weiße wollen Strümpfchen (schon etwas gelblich und gestopft;) 4) ein Brustwämschen von weißem klaren Zeuge und Unterfutter; 5) ein Windelband von rothem Kattun mit weißen Pünktchen, gefüttert mit weißem Parchend; 6) ein kattunenes verschossenes Kleidchen, röthlich und aschgrau mit einem neuen Leibchen; 7) ein kleines Tuch mit weiß und gelben Streifen; 8) ein weißes Mützchen von Mull; 9) ein desgleichen von blauer Wolle gestrickt.

Bielefeld, den 26. October 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 705. Beschworener Anzeige zufolge, sind dem Viehhändler Anton Struntmann aus Wernte, Amts Hümmeling, in der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. eine schwarzbunte Kuh, fünfjährig, etwa 500 Pfund schwer, und an der rechten Seite des Kreutzes mit einem eingeschnittenen S. versehen, und eine 12jährige Kuh von gleicher Farbe mit krummen Hörnern und an der linken Seite des Bauchs mit einem Windbruch behaftet, aus dem unverschlossenen Stalle des Weggeld-Erhebers Schulte zu Hördinghausen abhanden gebracht. Die im Lande bemerkten Spuren von den Fußtapfen dieser Kühe und ihrer Führer, welche am folgenden Morgen bis nach Huntemühlen, Kirchspiels Zuer, verfolgt worden, sind dort verwischt und nicht weiter zu erkennen gewesen.

Wir machen gegenwärtig diesen Diebstahl unter dem üblichen Ersuchen hiermit bekannt.

Wittlage den 26. October 1840.

Königlich Hannoversches Amt Wittlage-Hunteburg.

Digitized by Google

Patent-Anzeigen.

Das dem Poſtſecretair Männling in Berlin unterm 18. September 1838 ertheilte Patent № 706.
744. c II. pl.

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Vorrichtung bei den Dampfwagen, zur Uebertragung der Bewegung von dem Dampfkolben auf die Triebräder, welche in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

iſt aufgehoben worden, da die Ausführung in der vorgeſchriebenen Friſt nicht erfolgt iſt.

Den Banquiers Gebrüdern Oppenfeld zu Berlin iſt unterm 28. Auguſt 1840 ein Einführungs-Patent № 707.

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung bei den ſogenannten pneumatiſchen Eiſenbahnen, um den Längenſchlitz in dem Röhrenſtrange luftdicht zu ſchließen und nach Erforderniß zu öffnen,

auf acht Jahre von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrikbeſitzer S. Dobbs zu Aachen iſt unterm 28. Auguſt 1840 ein Einführungs-Patent № 708.

auf einen an dem Reactionsrade angebrachten, als neu und eigenthümlich erkannten ſelbſtthätigen Regulator zur Verengung und Erweiterung der Ausfluß-Oeffnung,

auf fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Tiſchlermeiſter Ernſt Ferdinand Schob zu Berlin iſt unter dem 31. Auguſt 1840 ein Patent № 709.

auf eine durch Zeichnung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung zum luftdichten Verſchluß von Fenſtern und Thüren

auf fünf Jahre, von dem gedachten Zeitpunkte ab, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Papier-Fabrikanten J. L. Mylius zu Zanow bei Köslin iſt unter dem 31. Auguſt 1840 ein Patent № 710.

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Mittel zum Bläuen des weißen Papierſtoffes

auf ſechs Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 711. Dem Seidenfärber H. J. Neuhaus zu Crefeld, ist unter dem 10. September 1840 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung dargelegtes Verfahren, um Fäden aus Seide oder Gespinst aus anderem Material sowohl in Strängen als auch in Ketten zu bedrucken, soweit solches als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 712. Dem Tischlermeister Haag zu Köln ist unter dem 14. September 1840 ein Patent

auf eine Guillochir-Hobel-Maschine, die nach eingereichter Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf sechs Jahre von dem gedachten Temine ab und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48.

Minden, den 13. November 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 713. Warnungs-Anzeige. 2737. Q. I.

Durch ein rechtskräftiges Erkenntniß sind zwei Feldgeschworene wegen Bestechung und Erpressung, ihres Amtes entsetzt, zu allen öffentlichen Aemtern für unfähig und des Rechts, die National-Kokarde zu tragen, für verlustig erklärt, und in eine einjährige Zuchthausstrafe als poena extraordinaria verurtheilt worden.

Der Ortsvorsteher ist wegen wissentlicher und vorsätzlicher Duldung der von jenen Feldgeschworenen verübten Vergehungen extraordinair mit einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe belegt und seines Amtes entsetzt.

Wir bringen dies zur Warnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 31. October 1840.

№ 714. Die Lungenseuche des Rindviehs betr. 815. K. R I.

Da, amtlichen Berichten nach, die seit einiger Zeit in dem benachbarten Bückeburgischen zu Pätzen herrschende, jetzt beendigte Lungenseuche des Rindviehs in der Stadt Bückeburg selbst noch stark grassiren soll, so warnen wir die diesseitigen Eingesessenen vor jedem Ankaufe von Rindvieh, welches etwa verbotener Weise von dort eingebracht werden möchte.

Minden, den 3. November 1840.

№ 715. Forderungen an den Verwaltungsfond pro 1840 1469. f. II. pl.

Höherer Bestimmung gemäß sollen die aus dem Abgabefonds eines jeden Jahres zu leistenden Zahlungen so zeitig liquidirt werden, daß solche noch vor dem Abschluß der Jahres-Rechnung berichtigt werden können.

Demgemäß fordern wir alle diejenigen, welche noch Forderungen an diesseitige Verwaltungsfonds haben, hiermit auf, die Einreichung ihrer Liquidationen so zu beschleunigen, daß solche völlig gerechtfertigt und belegt, spätestens in den ersten Tagen des Monats Januar k. J. bei uns eingehen.

Dieser letzte Termin bezieht sich jedoch nur auf Forderungen, die erst gegen das Ende des laufenden Jahres entstehen, wogegen über bereits beendigte Geschäfte die Rechnungen sofort aufgestellt und uns zur Prüfung und Anweisung der liquidirten Beträge vorgelegt werden müssen.

Digitized by Google

Die Unterbehörden weisen wir hiermit an, die Einforderung der noch rückständigen Liquidationen, so wie deren Einsendung nach allen Kräften zu fördern, indem wir Verzögerungen, die sich dieselben in dieser Beziehung zu Schulden kommen lassen mögten, nachdrücklichst rügen würden.

Minden, den 1. November 1840.

№ 716. Die Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte betreffend. 3194. R. H. I. pl.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 25. Juli d. J. zu bestimmen geruhet, daß die Order vom 13. Juli v. J. wegen der zur Annahme von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen für Staatsbeamte erforderlichen Genehmigung der Centralbehörden, nur auf die unmittelbaren und nicht auch auf die mittelbaren Staatsbeamten, hinsichts der ersten aber sowohl auf remunerirte, als auf solche Staatsbeamte zu beziehen sei, welche, wie z. B. Referendarien, unbesoldete Assessoren, zur Zeit ohne Remuneration aus Staatskassen angestellt sind.

Die obige Allerhöchste Bestimmung wird in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 19. Mai d. J. (Amtsblatt Seite 198, Nr. 344.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 4. November 1840.

№ 717. Personal-Chronik. 2415. L. I.

Die durch den Abgang des Beamten Zetzener erledigte Verwaltungsbeamten-Stelle zu Heepen, ist dem bisherigen Sekretariats-Assistenten Müller kommissarisch übertragen worden.

Minden, den 2. October 1840.

№ 718. 440. H. I.

Der Stadt-Secretair Trettner zu Paderborn ist auf seinen Antrag von der Wahrnehmung der Geschäfte der Königlichen Garnison-Verwaltung dort und zu Neuhaus entbunden, und die gedachte combinirte Verwaltung seinen Nachfolger in derselben dem nach Neuhaus versetzten Kasernen-Inspector Schneider übertragen worden.

Minden, den 3. November 1840.

№ 719. Betreffend die am 14 d. M. stattgefundenen Ziehung von 108 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine. 1442. f. II. Pl.

Bei der in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 28. August c. heute Statt gefundenen Ziehung, sind von den Seehandlungs-Prämien-Scheinen, die 108 Serien

119.	136.	167.	182.	220.	228.	233.	237.	238.	242.	314.
320.	339.	373.	378.	418.	419.	448.	452.	471.	485.	492.
503.	547.	600.	624.	632.	642.	675.	706.	708.	761.	776.
798.	801.	838.	867.	889.	921.	957.	959.	984.	996.	1003.
1018.	1026.	1074.	1093.	1095.	1101.	1119.	1145.	1233.	1306.	1313.
1350.	1395.	1425.	1442.	1468.	1545.	1555.	1573.	1579.	1582.	1653.
1665.	1680.	1741.	1753.	1754.	1755.	1768.	1799.	1840.	1859.	1863.
1931.	1937.	1945.	1949.	1958.	1972.	1989.	2027.	2051.	2069.	2074.
2085.	2148.	2155.	2182.	2204.	2226.	2240.	2249.	2269.	2316.	2317.
2322.	2337.	2379.	2420.	2421.	2434.	2447.	2491.	2498.		

gezogen worden, welche die Nummern

Digitized by Google

von	bis einschl.	von	bis einschl.	von	bis einschl.	von	bis einschl.	von	bis einschl.
11801	11900	50201	50300	101701	101800	166401	166500	207301	207400
13501	13600	54601	54700	102501	102600	167901	168000	208401	208500
16601	16700	59901	60000	107301	107400	174301	174400	214701	214800
18101	18200	62301	62400	109201	109300	175201	175300	215401	215500
21901	22000	63101	63200	109401	109500	175301	175400	218101	218200
22701	22800	64101	64200	110001	110100	175401	175500	220301	220400
23201	23300	67401	67500	111801	111900	176701	176800	222501	222600
23601	23700	70501	70600	114401	114500	179801	179900	223901	224000
23701	23800	70701	70800	123201	123300	183901	184000	224801	224900
24101	24200	76001	76100	130501	130600	185801	185900	226801	226900
31301	31400	77501	77600	131201	131300	186201	186300	231501	231600
31901	32000	79701	79800	134901	135000	193001	193100	231601	231700
33801	33900	80001	80100	139401	139500	193601	193700	232101	132200
37201	37300	83701	83800	142401	142500	194401	194500	233601	233700
37701	37800	86601	86700	144101	144200	194801	194900	237801	237900
41701	41800	88801	88900	146701	146800	195701	195800	241901	242000
41801	41900	92001	92100	154401	154500	197101	197200	242001	242100
44701	44800	95601	95700	155401	155500	198801	198900	243301	243400
45101	45200	95801	95900	157201	157300	202601	202700	244601	244700
47001	47100	98301	98100	157801	157900	205001	205100	249001	249100
48101	48500	99501	99600	158101	158200	206801	206900	249701	249800
49101	49200	100201	100300	165201	165300				

enthalten.

Dem §. 6. der Bekanntmachung des Herrn Chefs des Seehandlungs-Instituts vom 30. Juli 1832 zufolge, wird die ausgelooste Prämie von 70 Thlr. für jeden Schein am 15. Januar 1841 und an den folgenden Tagen, hier in Berlin durch die Haupt-Seehandlungs-Casse (Jägerstraße Nro. 21.) gegen Rückgabe des Original-Prämien-Scheins an jeden Inhaber, dessen Legitimation einer weiteren Prüfung nicht unterworfen wird, in Preußischem Courant gezahlt.

Wer aber seine Prämie im Laufe von vier Jahren nicht erhebt, hat sie nach den näheren Bestimmungen, welche die vorerwähnte, dem Prämien-Scheine beigedruckte Bekanntmachung enthält, verwirkt nnd wird ihr Betrag zu milden Zwecken verwendet.

Mit der Absendung der Prämien-Beträge durch die Post, und der damit verknüpften Correspondenz, wird sich die Haupt-Seehandlungs-Casse nicht befassen.

Berlin, den 14. October 1840.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Kayser. Mayet. Wentzel.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der Seehandlungs-Societät über die am 14. d. M. stattgefundene Ziehung von 108 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine kann in den Geschäftslokalien sämmtlicher Landräthlichen Behörden unsers Verwaltungs-Bezirk eingesehen werden.

Minden, den 29. October 1840.

Digitized by Google

№ 720. Landesverweisung. 3174. R. I.

Der nachstehend signalisirte Johann Heinrich Herbold aus Hoffgeismar, im Kurfürstenthum Hessen, ist, nachdem derselbe wegen Diebstahls und verbotener Wiederbetretung des diesseitigen Gebiets eine 2½ jährige Zuchthausstrafe erlitten hat, auf Grund eines rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Paderborn zum zweiten Mal über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zehnjähriger Freiheitsstrafe untersagt worden.

Signalement.

Name: Herbold. — Vornamen: Johann Heinrich. — Geburts- und Wohnort: Hoffgeismar, im Kurfürstenthum Hessen. — Religion: evangelisch. — Alter: 28 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: klein. — Mund: gewöhnlich. — Bart: braun und stark. — Zähne: gesund. — Kinn: breit, mit einem Grübchen. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: untersetzt. — Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm einen Eichbaum, einen Lorbeerzweig und zwei Pistolen tätovirt, über die linke Hand eine Narbe als Folge eines Säbelhiebes.

Minden, den 31. October 1840.

№ 721. Steckbrief. 3221. R. I.

Der nachstehend signalisirte Arbeits-Soldat Johann Arnold Meißner ist am 1. d. M. von hier desertirt. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hiedurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königliche Festungs-Kommandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement.

Name: Johann Arnold Meißner. — Geburtsort: Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf. — Religion: katholisch. — Alter: 22 Jahre. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: breit. — Augenbrauen: schwarz. — Augen: blau. — Nase: breit. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: gewöhnlich. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gestalt: ziemlich stark. — Sprache: rheinländischer Dialekt. — Besondere Kennzeichen: auf der rechten Backe eine Warze. — Profession: Nagelschmidt.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einem blauen Staubmantel, einem Paar grüne Tuchhosen, einer grünen Mütze.

Minden, den 4. November 1840.

№ 722. Der im Amtsblatte Stück 33, Seite 272, Nro. 511 gegen den Johann Josephs genannt Butterbrodt aus Etteln erlassene Steckbrief wird, da der Genannte eingeliefert ist, zurückgenommen.

Arnsberg, den 28. October 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49.

Minden, den 20. November 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 18. Stück der Gesetzsammlung pro 1840 enthält:

Nro. 2120. Allerhöchste Kabinets-Order vom 31. Juli 1840 wegen Anwendung einer revidirten Tax-Ordnung für die zu dem landschaftlichen Kredit-Verein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter statt der bisherigen, nebst der revidirten Taxordnung selbst; vom $\frac{\text{6. Juli}}{\text{3. October}}$ 1840. № 723.

Das 19. Stück der Gesetzsammlung pro 1840 enthält:

Nro. 2121. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis zur Höhe von 2,500,000 Thlr. Vom 12. October 1840.

Nro. 2122. Allerhöchste Kabinets-Order vom 3. November 1840, wegen Vergütung der Thara bei dem in Fässern eingehenden, zum Versieden bestimmten Lumpenzucker, vom 1. Januar 1841 ab.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 724. Frequenz der höhern Lehranstalten betr. 2210. S.

Die Frequenz der höhern Lehranstalten hat im Sommerhalbjahre d. J. betragen:

A. auf den Gymnasien.

1. Arnsberg	105	7. Minden	154
2. Bielefeld	164	8. Münster	322
3. Coesfeld	97	9. Paderborn	389
4. Dortmund	122	10. Recklinghausen	96
5. Hamm	96	11. Soest	116
6. Herford	101	Summa	1762

B. auf den höhern Bürgerschulen.

1. Warendorf	76
2. Siegen	108
Summa	184

Digitized by Google

C. auf den Progymnasien.

1. Dorsten	25	5. Brilon	63
2. Vreden	32	6. Rietberg	37
3. Rheine	36	7. Warburg	49
4. Attendorn	50	Summa	294

Von den Gymnasien sind im Winterhalbjahr 1839/40 abgegangen 164, darunter 34 zur Universität; aufgenommen wurden 146.

Von den höhern Bürgerschulen sind abgegangen 41, aufgenommen wurden 19.

Von den Progymnasien sind abgegangen 9, aufgenommen wurden 14.

Münster, den 4. November 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 725. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. 3107. R. L. I.

Dem Ernst Valentin Gerlach zu Holzhausen, Kreises Lübbecke, ist die nachgesuchte landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übernehmen.

Minden, den 30. October 1840.

№ 726. 1913. U. pr. L. I.

Ein Ungenannter hat dem Armenfonds zu Rahden, Kreises Lübbecke, ein Kapital von 100 Thlr. geschenkt, unter der Bedingung, dasselbe zinsbar zu belegen.

Minden, den 8. November 1840.

№ 727. Nachtheilige Behandlung der Verrenkungen der Pferde. 853. K. I.

Zu den hin und wieder vorkommenden Mißbräuchen bei Behandlung von Krankheiten der Hausthiere gehört auch das sogenannte „Einrücken" des Fesselgelenks bei Lahmheiten der Pferde. Dies Einrücken, welches von unwissenden Schmieden und angeblichen Thierärzten in Anwendung gebracht wird, besteht darin, daß ein Strohseil oder ein Strick um das Fesselgelenk gelegt, und dann vermittelst eines hineingeschobenen Knebels so lange fest zusammen gedreht wird, bis sich in dem Gelenke ein knarrendendes Geräusch hören läßt. Wenn diese gnwaltsame Behandlung des Gelenks unter allen Umständen, und selbst bei wahren Verrenkungen — dem sogenannten Ueberköthen — nur nachtheilige Folgen veranlassen kann, so ist dies noch weit mehr der Fall, wenn das eigentliche Uebel, welches das Lahmen des Fußes veranlaßt, nicht erkannt ist, und in andern Theilen der Extremitäten, namentlich im Hufe, seinen Sitz hat. Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß am Lahmen leidende Pferde, deren Herstellung unter zweckmäßiger Behandlung nicht schwierig gewesen sein würde, durch diese Manipulation völlig lahm und unbrauchbar geworden sind.

Indem wir daher hiermit vor dieser gewaltsamen Operation warnen und Pferdebesitzer auf die Nachtheile derselben aufmerksam machen, empfehlen wir bei vorkommenden Lahmheiten der Pferde die Zuziehung eines Sachverständigen.

Minden, den 8. November 1840.

Digitized by Google

№ 728. Taxatoren bei der Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. 3285. R. I.

Der, nach §. 12 des Statuts der Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, für den Canton Boke als Taxator gewählte Johann Baarbruk zu Heddinghausen hat die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt, welches in Verfolg der Bekanntmachung vom 30. Juni d. J. (Amtsblatt Seite 239 Nro. 436) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 10. November 1840.

№ 729. Beschreibung der Huldigungs-Feierlichkeiten. 3298. R. I. pl.

Die unterzeichneten Verleger haben sich vereinigt:

»eine Beschreibung der Feierlichkeiten bei der Huldigung Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV.,«

unter dem Titel:

Preußens Huldigungsfest im Jahre 1840,

von Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Streckfuß*) bearbeitet, und mit Kupferstichen und Lithographieen geziert, herauszugeben.

Für die Güte und die Genauigkeit der Arbeit bürgt der rühmlichst bekannte Name des Herrn Verfassers, so wie die Thatsache, daß das Unternehmen sich der bedeutendsten Unterstützung höchster Behörden erfreut. Wir werden auch auf die artistische und typographische Ausstattung alle Sorgfalt verwenden, um so ein des Gegenstandes würdiges Werk zu liefern. Ein möglichst vollständiges Namen-Verzeichniß der Huldigungs-Deputirten sowohl, als auch der bei den verschiedenen Feierlichkeiten mitwirkenden Personen, wird darin aufgenommen.

Das Werk wird, gleich ganz complett, bald nach der Huldigung erscheinen, und 1½ bis 2 Thaler kosten. Die Exemplare auf starkem Velinpapiere werden einen verhältnißmäßig höheren Preis haben.

Alle gute Buchhandlungen nehmen Subscriptionen an und sind in Stand gesetzt, auf 12 — 1 Frei-Exemplar zu liefern.

Berlin, den 25. October 1840.

E. H. Schröder,
Buch- und Kunsthändler.
U. d. Linden № 23 im Jagor'schen Hause.

Enslin'sche Buchhandlung
(Ferd. Müller).
Breitestr. № 23.

In Bezug auf die obige Ankündigung bemerken wir, daß Subscriptionslisten in den Büreaux der Landräthe und bei den Magistraten der Städte zu finden sind, daß dort Subscriptionen angenommen und später die gewünschten Exemplare des angekündigten Werks gegen Empfangnahme des Subscriptionsbetrages werden ausgehändigt werden.

Minden, den 11. November 1840.

---

*) Früher hatte Herr L. Rellstab die Arbeit übernommen, ist jedoch nach freundlicher Uebereinkunft mit dem Herrn Geheimen Ober-Regierungsrathe Streckfuß und den Verlegern von derselben zurückgetreten, da ihm die nothwendigen amtlichen Quellen nicht in der Schnelligkeit zu Gebote standen, als dem jetzigen Herrn Bearbeiter.

Digitized by Google

№ 730.
3281. A I.

Nachwei

der im Monat October 1840 in den Kreisen des Regie-

Namen der landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	8	—	1	15	3	1	7	1	—	23	2	—	15	—
Lübbecke	2	12	3	1	19	2	1	15	10	—	25	—	—	12	1
Herford	2	10	—	1	20	—	1	7	6	—	22	6	—	13	6
Bielefeld	2	17	6	1	26	3	1	18	9	—	27	6	—	20	—
Halle	2	16	11	1	24	3	1	13	4	—	25	5	—	19	5
Wiedenbrück	2	15	—	1	20	—	1	12	—	—	28	—	—	15	—
Paderborn	2	8	3	1	20	11	1	7	1	—	25	2	—	14	8
Büren	2	18	7	1	15	3	1	7	10	—	29	1	—	15	3
Warburg	2	24	—	1	6	—	1	—	—	—	18	—	—	12	—
Höxter	1	27	6	1	11	3	1	5	—	—	26	3	—	12	6
Durchschn.-Pr. p. Octbr. 40	2	12	10	1	17	10	1	9	5	—	25	—	—	14	11
" " " Sept. 40	2	10	6	1	18	1	1	8	10	—	27	—	—	13	8
Mithin im Monat Octbr. Mehr . . .	—	2	4	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	1	3
Weniger . .	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	2	—	—	—	—

Minden, den 8. November 1840.

№ 731.
Ueber den Verkauf von Holzpflanzen aus Königlichen Forsten.
2974. b. II.

Um den Grund-Eigenthümern den Wiederanbau entwaldeter Holzflächen, oder den Anbau zur Holzzucht geeigneter Grundstücke, zu erleichtern, haben wir beschlossen, den Ankauf der Holzpflanzen, aus den, in den Königlichen Forsten, namentlich in den letzten Jahren, gut gerathener Schonungen, möglichst zu erleichtern. Wir setzen deshalb die Preise der Pflanzen und zwar für das Schock für jetzt fest:

	über 4 Fuß hoch	von 2—4 Fuß	unter 2 Fuß
bei Buchen auf . . .	12 Sgr.	10 Sgr.	5 Sgr.
» Ahorn, Eschen, auf	15 »	12 »	7½ »
» Birken und Erlen auf	10 »	7½ »	3 »
» Dornen auf . . .	— »	5 »	2½ »
» Nadelholz auf . .	— »	12 »	7½ »

Die Kosten der Aushebung der Pflanzen, welche sich nach dem ortsüblichen Tagelohne verschieden stellen, sind besonders zu berichtigen.

Wer hiervon Gebrauch machen will, wendet sich deshalb an den Königlichen Oberförster, welcher, sobald die begehrten Pflanzen aus den betreffenden Schonungen abgegeben werden können, den Abfolgezettel mit der Kostenberechnung darüber ausfertigt, worauf die Kosten zur Forstkasse zu bezahlen und gegen Aushändigung des quittirten Abfolgezettels die Pflanzen von dem betreffenden Forstschutzbeamten zu beziehen sind.

Minden, den 5. November 1840.

Digitized by Google

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel Rtlr.	sgr.	pf.	Scheffel Rtlr.	sgr.	pf.	Scheffel Rtlr.	sgr.	pf.	der Centner Rtlr.	sgr.	pf.	das Schock Rtlr.	sgr.	pf.
1	17	4	3	11	3	1	7	6	—	17	6	3	20	—
2	—	—	2	7	6	1	10	—	—	14	2	4	10	—
2	—	—	2	15	—	1	20	—	—	20	—	5	—	—
2	5	—	—	—	—	2	—	—	—	22	6	6	10	11
2	—	—	—	—	—	1	20	—	—	19	2	5	25	—
1	25	—	2	—	—	1	20	—	—	20	—	6	—	—
1	20	5	1	22	6	1	14	—	—	15	10	4	15	5
1	14	9	1	15	9	1	16	3	—	19	9	6	7	1
1	3	—	1	15	—	1	3	—	—	15	—	5	—	—
1	11	3	2	5	—	1	8	9	—	21	3	5	22	6
1	21	8	2	4	—	1	14	11	—	18	6	5	8	1
1	22	7	2	1	6	1	13	8	—	17	3	5	6	6
—	—	—	—	2	6	—	1	3	—	1	3	—	1	7
—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

№ 732. 4963. K. II.

Dem Heede-Eintauscher Friedrich Wilhelm Wessel zu Wehdem, Kreises Lübbecke, ist der, von uns ihm sub Nro. 1432 ertheilte diesjährige Gewerbeschein abhanden gekommen. Wir haben demselben heute ein Duplicat ausgefertigt und wird daher das Original des qu. Gewerbescheins hiermit für ungültig erklärt. Die Orts-Polizei-Behörden wollen das Original, wofern ihnen dieses vorkommen sollte, zurückbehalten und an uns einsenden.

Minden, den 9. November 1840.

№ 733. 820. K. I. pl.

Der Physikus des Kreises Wiedenbrück, Hofrath Dr. Terwey in Rheda, ist mit Tode abgegangen, und die einstweilige Respicirung der Physikats-Geschäfte dem practischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Stohlmann zu Gütersloh übertragen worden.

Minden, am 1. November 1840.

№ 734.

Der Pfarramtscandidat Hilmar Sasse ist von dem hiesigen Magistrat zum Lehrer der höhern Töchterschule hierselbst berufen und die Vokation von uns bestätigt worden.

655. M. I.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinr. Wilhelm Knoop ist die erledigte dritte Lehrerstelle an der Schule zu Rahden verliehen worden.

Minden, den 13. November 1840.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 735. Aufruf wegen arretirter Waaren.

(3) Am 21. August c. um 2 Uhr Morgens sind von den Grenz-Beamten in der Senne I und zwar in der Richtung auf Brackwede, Gerichtsbezirk Bielefeld, Regierungsbezirk Minden, von unbekannt gebliebenen Schleichträgern nachstehende Waaren in Beschlag genommen:

1) Brutto 3 Centner 30 Pfund Kaffee und 2) Netto 8 Pfund Melis.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb 4 Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen und die Confiskation vollzogen wird.

Münster, den 10. September 1840.

№ 736. Nachdem die Kunststraße von Brakel nach Warburg vollständig ausgebauet ist, wird mit Genehmigung des Herrn General-Directors der Steuern bei jeder der beiden Hebestellen Rheder und Hohenwepel vom 1. December d. J. ab, das gesetzliche Wegegeld für zwei Meilen erhoben werden.

Münster, den 7. November 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat October 1840.

№ 737. Der Land- und Stadtrichter Otto zu Beverungen ist zum Rath bei dem Oberlandesgerichte zu Hamm; die Oberlandesgerichts-Referendarien Carl Rudolph Meyer und Piehl zu Oberlandesgerichts-Assessoren bei unserm Collegium und der Oberlandesgerichts-Referendarius Gehrken zum unbesoldeten Assessor bei dem hiesigen Königlichen Land- und Stadtgerichte ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor und Gerichts-Commissarius Schläfke zu Lügde ist auf sein Ansuchen vom 1. Januar k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Kaupisch ist vom Oberlandesgericht zu Halberstadt, und der Oberlandesgerichts-Auskultator von Mallinkrodt vom Königlichen Kammergerichte zu Berlin hierher versetzt worden.

Die Rechtskandidaten Heinrich August Lücken und Carl Theodor Joseph Mantell, beide aus Paderborn, sind als Oberlandesgerichts-Auskultatoren zugelassen.

Paderborn, den 1. November 1840.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 738. Personal-Chronik.

Bei dem Tecklenburg-Lingenschen Berg-Amte haben des Königs Majestät geruht, dem bisherigen Bergmeister Buff zum Berg-Rath und Berg-Amts-Director Allerhöchst zu ernennen.

Bei dem Essen-Werdenschen Berg-Amte ist an die Stelle des verstorbenen Berg-Amts-Assessor Figge, der bisherige Ober-Berg-Amts-Secretair und Major v. d. Barth, zum Berg-Amts-Assessor ernannt.

Dem bisherigen Kassen-Controlleur Under-Eick ist das Prädikat als Berg-Amts-Assessor verliehen. Der Berg-Amts-Secretair Thies ist zum Ober-Einfahrer ernannt.

Der Berg-Bote Fetisch ist auf sein Ansuchen entlassen, und wird dessen Posten probeweise, durch den Unteroffizier Bruchmann versehen.

Bei dem Ober-Berg-Amte ist an die Stelle des ꝛc. Barth, der Berg-Amts- und Berg-Gerichts-Sekretair Heine zu Bochum, als Ober-Berg-Amts-Secretair angestellt. Dortmund, den 5. November 1840.

Königliches Ober-Berg-Amt für die Westphälischen Provinzen.

№ 739.

Es wird das Publikum auf folgende aus dem Provinzial-Feuer-Societäts-Reglement hervorgehende Bestimmungen aufmerksam gemacht.

1) Anträge für den auf den 1. Januar 1841 anstehenden nächsten ordentlichen Ein- und Austrittstermine überhaupt, und namentlich die, auf Herunterseßung der Versicherung oder auf gänzliche Löschung bei der Societät, für den Zeitraum von jenem Termine an, können nur noch bis zum 19. dieses einschließlich, nach diesem Tage aber nicht mehr und die oben namhaft gemachten Anträge bis dahin auch nur insofern ohne Vorbehalt angenommen werden, als weder eine frühere gesetzliche Versicherungs-Pflicht bestanden, noch auch eine specielle Hypothek eingetragen ist.
2) Wo früher eine Versicherungs-Pflicht bestanden, findet auf den Fall eines Antrages auf Löschung oder Verminderung der Versicherung, die Festsetzung §. 16 der Feuer-Societäts-Ausführungs-Ordnung Anwendung, so daß der Antrag nur insofern angenommen werden kann, als er von der gerichtlichen Nachweise, daß kein Realgläubiger, welcher vor dem 1. Januar 1837 eingetragen gewesen, mehr vorhanden, oder von dem Löschungs- resp. Versicherungs-Verminderungs-Consense, der noch vorhandenen Realgläubiger begleitet ist.
3) Bei einer eingetragenen speciellen Hypothek ist die Vorschrift §. 14 des Reglements zu beachten, nach welcher eine Löschung oder Versicherungs-Verminderung nur dann zulässig, wenn dem desfallsigen Antrage der Beweis über geschehene Tilgung der Schuld, oder die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers beigefügt ist.

Münster, den 5. November 1840.

Westphälischer Provinzial-Feuer-Societäts-Director.
Graf Schmising Kerssenbrock.

Digitized by Google

№ 740. Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Ackerknecht Johann Moshage aus Bergheim hat sich einer wider ihn wegen wiederholten Diebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Wir ersuchen alle Behörden, auf denselben zu achten und ihn im Betretungsfalle an uns abzuliefern.

Lügde, den 31. October 1840.

Königlich Preußische Gerichts-Deputation.

Signalement.

Name und Vorname: Johannes Moshage. — Geburts- und Aufenthaltsort: Bergheim. — Religion: katholisch. — Alter: 24 Jahre. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll 5 Strich. — Haare: dunkelblond. — Stirn: bedeckt. — Augenbrauen: dunkelblond. — Augen: blau. — Nase: klein. — Mund: klein. — Kinn: rund. Bart: dunkelblond. — Zähne: gesund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesicht: rund. Statur: untersetzt. — Kennzeichen: keine.

№ 741. Diebstahls-Anzeige.

Dem Colon Kerkhoff Nro. 9 in Aminghausen sind am 23. October c. mittelst Einbruchs aus dem Hause folgende Sachen:

4 Frauenhemde, 5 Mannshemde, 1 rothbuntes Halstuch, etwa 24 Ellen Halbleinen, 2½ Pfund Butter, 1 Pfund Speck und 12 Thlr. Geld, in ⅙, 1/12, 1/24, 1/30 Thalerstücken bestehend,

gestohlen worden. Von diesen sind die Mannshemde und ein Frauenhemde und das rothbunte Halstuch bei dem Tagelöhner Friedrich Wilhelm Nürgen gefunden.

Jeder wird ersucht, etwaige Auskunft über den Verbleib der andern Gegenstände uns oder der nächsten Obrigkeit Auskunft zu geben, überhaupt zur Ermittelung des Thäters, so wie zur Herbeischaffung der Sachen behülflich zu sein.

Minden, den 7. November 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 742. Diebstahls-Anzeige.

Am 9. September c. ist der Colona Remmert zu Schwarzenmoor ihre Bernstein-Korallenschnur aus einem Schranke entwendet worden.

Die Korallen waren von ziemlich heller Farbe und konnte die Schnur mit einem an derselben befindlichen silbernen Schlosse, welches auf der Oberseite ein messingenes Plättchen mit silbernen Knöpfen hatte, zugemacht werden.

Indem wir vor dem Ankaufe gedachter Korallen-Schnur warnen, ersuchen wir auf dieselbe ein wachsames Auge zu haben, um den Thäter zu entdecken.

Herford, den 10. November 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50.

Minden, den 27. November 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 20. Stück der Gesetzsammlung pro 1840 enthält:

Nro. 2123. Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Alt-Stettinscher Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Thlr. Vom 23. September 1840. № 743.

Nro. 2124. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 12. October 1840. Ueber die beigefügten Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 744. Debits-Erlaubniß. 4575.

Für nachstehend verzeichnete außerhalb der Königlichen Lande in polnischer und resp. außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt:

A. In Polnischer Sprache.

1) Sammlung von auserlesenen und gründlichen Gebeten. (Zbior wybornego i gruntownego nabrzenstwa.) Warschau, 1840.
2) Christliche Lehre zum Gebrauche weiblicher Erziehungs-Anstalten. (Nauka chrzescyanska dla uzytku institutow pley zeuskiey.) Vom Prediger Blachowitz. 3. Auflage. Warschau 1840.
3) Werke Shakspeares (Dziela Wiliama Shakspeare.) 1. Band. Von Kefalinski. Wilna, 1840.
4) Octavius (Oktavinsz.) Ein Roman des Theodor de Colombey. Von Skotniki. 2 Bände. Warschau, 1840.
5) Das ganze Leben einer Unglücklichen (Cate zycie Biedna) 1. Band. Wilna, 1840. Erste Erzählung einer unter dem Titel: Skyce obycyajocoe i historyczne von P. Kroszewski herauskommenden Sammlung von Sitten und historischen Skizzen.
6) Uskok, eine venetianische Erzählung aus dem 14. Jahrhundert (Uskok, powiesc wenecka.) Wilna, 1840.

Digitized by Google

7) Bild Jerusalems und seiner heiligen Umgebung (Obrazy Jerusalem i swietych okolyk.) Wilna, 1840.
8) Rath zur richtigen Brillenwahl (Rady do docladnego dobierania okularow.) Vom Optikus Bachmann. Warschau, 1839.
9) Memoiren des Antoni, eine Uebersetzung aus dem Französischen des Alexander Dumas, von Wottozoski (Pamiatniki d Antony.) Wilna, 1840.
10) Der schlaue Neffe (Przebiegli kuzynck.) Ein Lustspiel mit Gesang. Warschau, 1840.
11) Die Handschriften des Martin Radyminski, von Pr. Muszkowski (Rekopisma Marcina Radyminskiego.) 1. Band. Krakau, 1840.
12) Wappenkunde des Niesiecki von Bobrowicz. 5. Band. (Herbarz Polski Kaspra Niesieckiego.) Leipzig, 1840.
13) Leben Napoleons nach den besten Quellen (Zycie Napoleona podlud naylepszych wrodel.) 3. — 6. Heft mit Kupfern. Warschau, 1840.
14) Phantastische Reisen des Barons von Brambeus (Fantastyczne Podroce Barona Brambeusa.) 2 Bände. Warschau, 1840.
15) Landwirthschaft von Michael Oczapowski (Gospodarstwo wiejskie.) 27. Heft. Warschau, 1840.
16) Auswahl von Sonn- und Feiertags-Predigten, von Victor Piotrowski (Wybor Kazan niedzielnych i swietecznych etc.) 4 Bände. Warschau, 1840.
17) Bibliographisch-historischer Abriß der Literatur und Wissenschaften in Polen (Obraz bibliograficzno-historyczny Literatury e nauk w Polsce.) 4. Heft des 1. Bandes. Wilna, 1840.
18) Memoiren des Hudson Lowe (Pamietnik Hudsona Lowe.) Wilna, 1840.
19) Von den Fortschritten der Runkelrübenzucker-Fabrikation (O Postepie Fabrykacyi Cukra z Burakow.) Warschau, 1840.
20) Grundsätze der chemischen Technologie für die Landwirthschaft, von Joseph Betza (Jasady Technologii chemyczney.) 2 Theile. Warschau, 1840.
21) Agronomisch-technologisches Wochenblatt von Nep. Kurowski (Tygodnik kolniczo-technologiczny.) 5. Jahrgang. 1. und 2. Theil. Warschau, 1840.
22) Der Schweizer Philosoph. Eine wahre Geschichte (Filozof Szwajcarski.) Wilna, 1840.
23) Heillehre der Hausthiere von Wagenfeld von Liszkowski (Nauka leczenia Zwierzat dowowych.) Warschau, 1840.
24) Warschauer Uebersichtsblatt der Literatur, Geschichte, Statistik (Przeglad Warszawski, Literatury, Historyi, Statystyki.) 1., 3., 4., 5. und 6. Heft des 1. Bandes. Warschau, 1840.
25) Populaire Thierarzneikunde, mit einem Hefte Steindrucktafeln von N. Kurowski (Weterynarga popularna.) Warschau, 1840.
26) Bilder des verschiedenen Aeußern Napoleons (Obrazy roznych powierzchownych postaci Napoleona.) Wilna, 1840.

Digitized by Google

B. In deutscher Sprache.

27) Die Freimauerei und ihr Einfluß in der Schweiz, von C. E. v. Haller. Schaffhausen, bei Hurter 1840.

28) Die Geburt des christlichen Lebens, sein Wesen und sein Gesetz von J. T. Beck. Basel, bei Spittler und Comp. 1839.

29) Göttliches Recht und der Menschen Satzung. Durch einen Freund des vaterländischen Rechts. Basel, bei Spittler und Comp. 1839.

30) XVIII. Neujahrsblatt für Basels Jugend, von der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen. 1840. Basel, bei Spittler und Comp. gedr. bei Haas.

31) Ausführliche Schwedische Grammatik nebst Literatur-Geschichte und Chrestomathie mit Wörterbuch, von Dr. U. W. Dieterich. Stockholm und Leipzig, Fritze und Bagge. 1840.

32) Bibliothek der neuesten Weltkunde, von Dr. H. M. Malten. 2. Band. Aarau, 1840. Sauerländer.

33) Das Turnen in den Freiübungen für beide Geschlechter, von A. Spieß. Basel, Schweighauser. 1840.

34) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. 21. Auflage in 1 Bande in 2 Abtheilungen. Aarau 1840, bei Sauerländer.

35) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. 1.—4. Band. 20. Original-Ausgabe. Aarau 1840, bei Sauerländer.

36) Taschenbuch für Pferdebesitzer, Pferdewärter und Alle, die mit Pferden umzugehen haben. Von Eduard Im Thurn. Mit einem Kupfer. Basel, bei J. E. Schabelitz. 1840.

37) Das russische Stempelpapier in Beziehung auf das bürgerliche Recht. Von Emil Wegener. Dorpat 1837, bei J. C. Schünmann.

38) Vorläufiger Bericht von der russischen Gradmessung in die Ostseeprovinzen des Reichs. 1821 bis 1827. Von Dr. W. Struve. Bei J. C. Schünmann.

39) Mittheilungen und Nachrichten für die evangelische Geistlichkeit Rußlands, von Dr. C. C. Uhlmann. 2. Band. Heft 1, 2 und 3. Dorpat, 1839 und 1840, bei J. C. Schünmann.

40) Studien zur gründlichen Kenntniß der Vorzeit Rußlands, von J. P. G. Ewers. Dorpat 1830, bei Franzen.

41) Sammlung russischer Geschichte des 10. Bandes erstes Stück.

Auch mit dem Titel:

Beiträge zur Kenntniß Rußlands und seiner Geschichte von G. Evers und M. von Engelhardt. 1. Bandes 1. Hälfte. Dorpat 1816. St. Petersburg. Buchhandlung der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Digitized by Google

42) Das Verhältniß des Fiskus zu den bona vacantia. Von Carl von Rummel. Dorpat 1840, bei J. C. Schünmann.

43) Systematische Darstellung der Hauptsätze der Geometrie im Raume von C. J. Senff. Dorpat 1829. Bei J. C. Schünmann.

44) Das erste Jubelfest der Kaiserlichen Universität. Dorpat 25. Jahre nach ihrer Gründung am 12. Dezember 1827. Dorpat, bei J. C. Schünmann. 1828.

45) Das römische Recht in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands. Von Dr. F. G. von Bunge. Dorpat, 1833.

46) Sammlung zweistimmiger Lieder für Volksschulen, von J. G. Laib. Heft 1 und 2. Chur und Leipzig, bei Grubenmann.

47) Biblische Texte zu Kasualpredigten und Reden. Nebst einer Sammlung biblischer Denksprüche für Confirmanden. Chur und Leipzig, bei Grubenmann. 1840.

48) Oberrheinische Sagen und Volkslieder, von A. Stöber. Heft 1 und 2 nebst 1 Kupferhefte, Lieferung 1 und 2. Straßburg, bei G. L. Schuler. Heidelberg, bei C. F. Winter. 1840.

49) Handbuch zur Bewirthschaftung der Forsten in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands. Von A. Bode. Mitau 1840, bei Friedrich Lucas.

50) Praktisches Rechenbuch für inländische Verhältnisse, von Prof. Dr. M. G. Paucker. 1. Theil. Arithmetischer Leitfaden für Schulen. 2. Auflage. Mitau, bei Friedrich Lucas. 1840.

Münster, den 31. October 1840.

№ 745. Vorschrift bei dem Betriebe der Holzflößerei auf der Lippe betr. 4664.

Zur Vorbeugung von Unglücksfällen bei dem Betriebe der Holzflößerei auf der Lippe und zur Begegnung von Beschädigungen der Schleusen und Krippwerke, sollen Flöße

1) a. über 40 Fuß lang und 8 Fuß breit bis 74 Fuß Länge und 13½ Fuß Breite, mit zwei, bei schwerem Holze aber mit drei des Schiffens kundigen Leuten,

b. bei einer Länge von 75 bis 108 Fuß, und Breite bis 19 Fuß, mit drei, bei schwerem Holze aber mit vier, des Schiffens kundigen Leuten,

c. bei einer Länge von 109 bis 150 Fuß, und Breite bis 26 Fuß, mit vier, bei schwerem Holze aber mit sechs, des Schiffens kundigen Leuten, und

d. bei einer Länge von 151 bis 200 Fuß, und Breite bis 26 Fuß, mit sechs, bei schwerem Holze mit acht, des Schiffens kundigen Leuten, bemannt sein.

2) Flößer, welche während der Fahrt mit einer geringeren Bemannung der Flöße betroffen werden, oder bei den Schleusen und Hebestellen ankommen, verfallen in eine Polizeistrafe von fünf Thlr., und dürfen nicht eher durchgeschleuset, resp. abgefertigt werden, bis sie die zu 1. a. bis incl. d. vorgeschriebene Anzahl Leute gestellt, und die verwirkte Strafe erlegt haben.

Digitized by Google

Gegenwärtige Vorschrift, auf deren Vollstreckung sämmtliche Polizeibehörden, und insbesondere die Lippebeamten zu achten haben, tritt vierzehn Tage nach der Publikation in Kraft.

Münster, den 7. November 1840.

№ 746. Den diesjährigen Beitrag zur Hagel-Schaden-Versicherungs-Anstalt betr. 4866.

Zur Zahlung der pro 1840 festgestellten Hagelschaden-Vergütungen ad 13,030 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf. reicht der am 19. August d. J. angeordnete Beitrag von 2 Pf. pro Thaler, welcher von dem Versicherungs-Kapital ad 1,052,634 Thlr. nach Abrechnung von 2 Procent Verwaltungskosten eine Einnahme von 5731 Thlr. 3 Pf. zurückläßt, bei dem nächstdem nach eingetretenen, bedeutenden Hagelschaden nicht aus, weshalb die Erhebung eines fernern Beitrags von 2 Pf. pro Thlr. des Versicherungs-Kapitals unvermeidlich wird, dessen Erhebung das Nähere von den Königlichen Regierungen verfügt werden wird.

Münster, den 18. November 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

№ 747. 5060. k. II pl.

In Folge höherer Genehmigung wird die Steuer-Kasse von Mennighüffen mit dem Schlusse des laufenden Rechnungs-Jahres aufgelöset, und der Empfangsbezirk derselben der Steuer-Kasse zu Bünde zugelegt werden.

Die Einwohner der Kirchspiele Mennighüffen, Kirchlengern und Stift Quernheim, haben die noch rückständigen Steuern des laufenden Jahres sämmtlich an die Steuer-Kasse von Mennighüffen, die Steuern des Jahres 1841 aber an die Steuer-Kasse zu Bünde zu zahlen.

Minden, den 14. November 1840.

№ 748. 3638. h. m. II.

Das aus der Erndte 1840 zu entrichtende Domanial-Pfund-Getraide kann in den bald nach der Verfallzeit von den Rentämtern anzusetzenden Terminen, entweder in natura, jedoch in untadelhafter und gehörig gereinigter Qualität, oder nach den folgenden aus den Martini-Marktpreisen der Kreisstädte durchschnittlich berechneten, um 10 Procent ermäßigten Taxen in Gelde abgetragen werden:

a. Bei den Domainen-Renteien in den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld und Halle

Der Preußische Scheffel	Weizen	2	Thlr.	3	Sgr.	1 Pf.
	Roggen	1	»	13	»	8 »
	Gerste	1	»	7	»	5 »
	Hafer	—	»	21	»	10 »
	rauher Hafer	—	»	14	»	7 »

b. Bei den Domainen-Renteien der Kreise Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter

der Preußische Scheffel	Weizen	1	Thlr.	26	Sgr.	8 Pf.
	Roggen	1	»	10	»	6 »

Digitized by Google

Gerste	1	Thl.	—	Sgr.	5 Pf.
Hafer	—	»	19	»	1 »
Rauhfutter	1	»	3	»	7 »

Bis zum 31. Dezember Vormittags, wollen wir den Censiten die Reluition zu dem ermäßigten Preise nachlassen, wobei wir indessen bemerken, daß hierdurch keineswegs die Befristung der Getreide-Gefälle bis zum 31. Dezember d. J. ausgesprochen ist, sondern gleich nach Abhaltung des ersten Hebungstermins die Beitreibung dieser Gefälle eintreten soll. Am 31. Dezember Nachmittags dürfen übrigens zur Erleichterung der Kontrole so wenig Zinskörner in natura abgeliefert, als Reluitionsgelder hierfür berichtigt werden.

Mit dem 1. Januar 1841 hört die Befugniß zur Natural-Lieferung und zur Reluition nach der um 10 Prozent ermäßigten Taxe auf, und es müssen die dann noch verbliebenen Zinskorn-Rückstände nach den vollen Durchschnitts-Martini-Marktpreisen in Gelde berichtigt werden.

Diese betragen bei den ad a. genannten Kreisen:

Der Preußische Scheffel Weizen	2	Thlr.	10	Sgr.	1 Pf.
Roggen	1	»	18	»	6 »
Gerste	1	»	11	»	7 »
Hafer	—	»	24	»	3 »
rauher Hafer	—	»	16	»	2 »

und in den Kreisen ad b.

Der Preußische Scheffel Weizen	2	Thlr.	2	Sgr.	11 Pf.
Roggen	1	»	15	»	— »
Gerste	1	»	3	»	10 »
Hafer	—	»	21	»	2 »
Rauhfutter	1	»	7	»	4 »

Die um 10 Prozent ermäßigten Reluitions-Preise finden auf das, nach den Pacht-Contrakten zu liefernde Pachtkorn keine Anwendung, dieses muß vielmehr in den contractmäßigen Terminen entweder in untadelhafter Güte in natura oder nach obigen vollen Martini-Marktpreisen in Gelde entrichtet werden.

Minden, den 23. November 1840.

№ 749. Der Candidat der Chirurgie Heinrich Ludwig Lohmeier zu Isselhorst, Kreises Bielefeld, ist als Wundarzt zweiter Classe approbirt worden.

Personal-Chronick. 857. K. I.

Minden, den 14. November 1840.

Bekanntmachungen.

№ 750. Zur Erhebung der diesjährigen Domanial-Getraide-Gefälle im Rentamtsbezirk Rahden sind nachfolgende Termine, welche Morgens 9 Uhr beginnen und bis Nachmittags 5 Uhr dauern, anberaumt worden, als:

Digitized by Google

1) für die Ortschaften Offelten, Holzhausen, Heddinghausen, Alswede, Gestringen, Blasheim, Obermehnen, Stockhausen, Isenstädt, Mittwoch, den 9. December, und
2) für die Stadt Lübbecke, die Ortschaften Gehlenbeck, Nettelstädt und Renkhausen, Donnerstag, den 10. December,

auf dem Domainen-Kornboden zu Lübbecke;

3) für die Ortschaften Levern, Sundern, Destel, Mehnen, Dielingen, Freitag, den 11. December, und
4) für die Ortschaften Wehdem, Westrup, Oppendorf, Oppenwehe, Velhage und Frotheim, Samstag, den 12. December d. J.

auf dem Domainen-Kornboden zu Levern.

Den betreffenden Pflichtigen wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß in vorstehenden Terminen die Getraide-Abgaben nicht nur in natura abgeliefert, sondern auch in Gelde nach den bis dahin publizirten Reluitionspreisen bezahlt werden können.

Hinsichtlich der Natural-Ablieferung wird die genaue Befolgung der Vorschriften in den diesjährigen Amtsblättern Stück 37, pag. 304, Nro. 563 und Stück 46, pag. 387, Nro. 677 in Erinnerung gebracht.

Etwa nach abgehaltenen Terminen verbliebene Rückstände werden unverzüglich executivisch beigetrieben werden.

Rahden, den 5. November 1840.

Königliches Domainen-Rentamt.
Weller.

№ 751. Steckbrief.

Der Fabrikarbeiter Clemens Hermann Lücke, gebürtig aus Sande, wohnhaft früher zu Elsen, im Kreise Paderborn, hiernächst zu Iserlohn, welcher verdächtig, an dem, den 2. d. M. hieselbst Statt gefundenen Tumulte Theil genommen zu haben, hat mit Zurücklassung seines Passes sich durch die Flucht der Verhaftung entzogen. Die Polizeibehörden werden ersucht, auf den Lücke zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften und uns vorführen zu lassen.

Iserlohn, den 18. November 1840.

Die Untersuchungs-Commission.
Rocholl.

Personal-Beschreibung.

Religion: katholisch. — Alter: 23 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: blond: — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Mittlerer Statur.

№ 752.

Am 13. d. M. ist in der Nähe der hiesigen Stadt der Schiffer Gries aus Allendorf im Werrastrom verunglückt und seine Leiche ohne Zweifel vom nahen Weserstrom mit fortgerissen. Derselbe ist mit blauer Tuchjacke und gleicher Hose bekleidet, und ein gesunder, starker Mann von etwa 30 Jahren gewesen. Alle in- und ausländi-

Digitized by Google

sche Behörden am Weserstrom werden hierdurch ersucht, im Fall des Auffindens der Leiche davon sofort Nachricht zu geben.

Münden, den 16. November 1840.

Königlich Hannoversches Amt.

№ 753. Am 6. d. M. ist dem Knecht Holthower beim Bierbrauer Stapff hier mittelst Einsteigens in das offene Fenster einer, in der Wermuthschen Scheune befindlichen Kammer eine eingehäusige silberne Taschenuhr mit einem Perlenbande und zwei kleinen Schlüsseln gestohlen worden. Jedermann wird ersucht, die Uhr anzuhalten und an uns oder die nächste Behörde abzuliefern, überhaupt zur Ermittelung des Thäters behülflich zu sein.

Minden den 13. November 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 754. Es sind in der Nacht vom 3. auf den 4. November mittelst Ausnehmen eines Fensters aus dem Stalle des Pastors Sasse zu Enger fünf fette Gänse gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Gänse zu ermitteln, weßhalb wir, vor dem Ankauf warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu diesem Zwecke dienen kann, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 18. November 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 755. Es sind in der Nacht vom 7. auf den 8. November c. mittelst Oeffnung einer Kuhstalls-Klappe aus dem Hause dem Erbpächter Wellenkötter Nro. 43 zu Wester-Enger 7 Stück fette Gänse gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Gänse zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 18. November 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 756. Der am 31. October c. steckbrieflich verfolgte Ackerknecht Johann Moshagen von Bergheim ist zur Haft gebracht.

Lügde, den 17. November 1840.

Königlich Preußische Gerichts-Deputation.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Minden, den 4. Dezember 1840.

Allerhöchste Kabinets-Order.

№ 757. 714. D. I.

Zur Beseitigung der nach Ihren Berichten vom 9. und 12. d. M. bei den Gerichtsbehörden entstandenen Zweifel über die Deutung mehrerer Bestimmungen Meiner Amnestie [illegible] vom 10. September d. J. bestimme Ich hiermit:

Zum Satz A. 1. dieser Order, daß unter den bezeichneten »Contraventionen gegen Polizeigesetze« nur diejenigen mit geringern Gefängniß- oder Geldstrafen bedrohten Uebertretungen zu verstehen sind, welche entweder in den Gesetzen ausdrücklich »Polizei-Contraventionen« genannt werden, wie z. B. die in dem 4. Buche des Rheinischen Strafgesetzbuchs aufgeführten, oder deren Untersuchung und Bestrafung nach der bestehenden Verfassung zunächst den Orts- und Landes-Polizei-Behörden gebührt.

Zu dem im Satz A. 2. amnestirten »Vergehen gegen die Forst- und Jagdgesetze« sind die nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821 zu bestrafenden einfachen Holzdiebstähle und die nach den Orders vom 5. August 1838 und 4. Mai 1839 zu ahndenden Entwendungen anderer Waldproducte, so weit sie in den Königlichen Forsten verübt sind, zu rechnen, nicht aber auch die vierten Holzdiebstähle und die Diebstähle an gefälltem, an der Ablage stehenden Holze, so wie die criminalrechtlich zu strafenden Wilddiebstähle. Ferner erkläre Ich, daß die Worte »so weit nicht die Rechte dritter — dabei concurriren« sich auf alle in diesem Satze bezeichnete Vergehen, und nicht bloß auf die gegen die Steuer- und Zollgesetze verübten beziehen: auch sollen diese Worte nicht bestimmen, daß bei einer solchen Concurrenz der Rechte eines Dritten der Straferlaß stets gänzlich, sondern nur, daß er soweit fortfalle, als dadurch die Rechte des Dritten beeinträchtigt werden würden.

Uebrigens sind die Ansprüche, welche bei einigen der unter A. 2. der Order bezeichneten Vergehen denjenigen Personen, welche diese Vergehen entdeckt oder bei deren Entdeckung Hülfe geleistet haben, auf gewisse Quoten der von den Uebertretern verwirkten und erlegten Geldbußen gesetzlich zustehen, nicht

Digitized by Google

als solche »concurrirende Rechte Dritter« zu betrachten, welche die Anwendung der Amnestie in so weit ausschließen.

Zum Satz A. 4. Die bedingenden Worte: »bei welchen keine Mißhandlungen der letzteren geschehen sind,« beziehen sich nicht bloß auf die gegen »Wachtmannschaften,« sondern auch auf die gegen »obrigkeitliche Abgeordnete« verübten Widersetzlichkeiten.

Zum Satz A. 8. 1. die hier »den aus Lüsternheit verübten Diebstählen, so wie den kleinen Feld-Diebstählen« bewilligte Amnestie ist weder auf die Fälle der zum ersten Male geschehenen Verübung dieser Verbrechen zu beschränken, noch auf andere kleine, aus Gärten oder sonstigen nicht unter genauer Aufsicht stehenden Orten begangene Diebstähle auszudehnen.

2. Unter »kleinen Felddiebstählen« sind nur solche zu verstehen, bei denen der Werth des Entwendeten weniger als Einen Thaler beträgt. Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen.

Sans-Souci, den 24. October 1840.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die Staatsminister Mühler, von Rochow, von Ladenberg, und Grafen von Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 758. 3469. *K. I. pl.* Mit Bezug auf die §§. 41 und 49 der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 bringen wir die Ablösungspreise von Getraide-Abgaben und Zehnten für den Zeitraum vom 19. November 1840 bis einschließlich den 18. November 1841 wie folgt zur Kenntniß der Prästantiarien. Die Ablösungspreise für den Preußischen Scheffel von 3072 Preußischen Kubikzollen betragen in den Kreisen:

	Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rtl	Sa.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl	Sg.	Pf	Rtl.	Sa.	Pf.
a. Minden, Lübbecke und Wiedenbrück	2	3	—	1	15	3	1	3	11	—	22	8
b. Herford und Bielefeld	2	4	8	1	16	—	1	5	5	—	22	8
c. Halle	2	6	8	1	18	—	1	8	6	—	22	11
d. Paderborn, Büren, Warburg und Höxter	1	15	10	1	2	—	—	22	7	—	15	10

Zugleich werden auch die vorbemerkten Preise auf die Ablösung der Domanial-Zinskörner und Zehnten im Vergleichswege anwendbar erklärt.

Minden, den 28. November 1840.

№ 759. Verheirathung militair. Nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 19. April 1824 sind die Herren Landräthe angewiesen worden, den Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansässig

Digitized by Google

machen wollen, in jedem einzelnen Falle besonders vorzuhalten, daß sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Eintritt in's stehende Heer nicht überhoben würden. Nachdem indessen mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 4. September 1831 befohlen worden ist, daß diese Bestimmung nicht nur durch die Amtsblätter öffentlich bekannt gemacht werde, sondern auch jene Vorhaltung in Zukunft nicht von den betreffenden Landräthen, sondern von den Geistlichen bei Nachsuchung des Aufgebots der Militairpflichtigen geschehen soll; so nehmen wir Veranlassung, diese Allerhöchste Bestimmung, wie dies bereits seit dem Jahre 1831 alljährlich geschehen ist, hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, auch die Beachtung derselben zur besonderen Pflicht zu machen; und zwar um so mehr, als Fälle, in welchen Militairpflichtige durch unbesonnene Verheirathungen, wenn sie später zum Dienst haben herangezogen werden müssen, sich und den Ihrigen große Verlegenheit bereitet haben, in letzterer Zeit wiederholt vorgekommen sind.

pflichtiger Personen betr. 2991. L. I.

Zu der aufzunehmenden Verhandlung über die desfallsige Vorhaltung ist kein Stempelpapier erforderlich.

Minden, den 14. November 1840.

Da, nach einer Bekanntmachung der Fürstlich Lippischen Regierung zu Detmold vom 17. dieses, die Lungenseuche unter dem Rindvieh, namentlich in Lage, Lemgo und Hörstmar noch herrscht; so bringen wir unsere desfallsige Verfügung vom 14. August c., Amtsblatt Nro. 36, hierdurch in Erinnerung.

№ 760. Die Lungenseuche des Rindviehs betr. 888. K. I.

Minden, den 26. November 1840.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Herr Dr. Lüning hat seinen Wohnsitz in Rheda genommen.

№ 761. Personal-Chronik. 860. K. I.

Minden, den 16. November 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Für den Zeitraum vom 1. Dezember dieses bis 31. Mai künftigen Jahres sind beim hiesigen Oberlandesgerichte ernannt worden

№ 762.

I. zum Commissarius für die Bagatell und Injuriensachen
   Herr Oberlandesgerichts-Assessor von Buttler;
II. zur Deputation des ersten Senats für die Verhandlung der summarischen Processe,
   Herr Oberlandesgerichts-Rath Rintelen, als Vorsitzender,
   Herr Oberlandesgerichts-Rath Mantell und
   Herr Oberlandesgerichts-Assessor Mekus, als Mitglieder,
III. zur Deputation des zweiten Senats für die Verhandlung der summarischen Processe
   Herr Geheimer Justizrath von Rappard, als Vorsitzender,
   Herr Oberlandesgerichts-Rath Bachmann II,

Digitized by Google

Herr Oberlandesgerichts-Rath Tüshaus,
Herr Oberlandesgerichts-Rath Delius,
Herr Oberlandesgerichts-Assessor von Bernuth, als Mitglieder,

Zu den Terminen des Commissarii ist der Montag und Donnerstag, zu den Sitzungen der Deputation erster Instanz der Sonnabend, zu denen der zweiten Instanz der Mittwoch bestimmt. Paderborn, den 18. November 1840.

Das Präsidium des Königl. Preuß. Oberlandes-Gerichts.
v. Schlechtendal.

Bekanntmachungen.

№ 763. Es ist am 29. v. M. ein Mann von hier mit 28 Ellen (Berliner Maaß) 7/8 Ellen breiten Kattun, über dessen ehrlichen Erwerb er sich nicht hat ausweisen können, angehalten.

Es wird daher Jeder, welchem jener Kattun gehört, oder wer darüber Auskunft geben kann, aufgefordert, davon so schnell als möglich entweder bei uns oder bei seiner Obrigkeit Mittheilung zu machen.

Lügde, den 2. November 1840.

Königlich Preußische Gerichts-Deputation.

№ 764. Als muthmaßlich gestohlene Sachen sind vor Kurzem bei der unverehelichten Heim zu Bielefeld ein leinenes Tischtuch, A. V. 12 gezeichnet und zwei Servietten ohne Zeichen in Beschlag genommen.

Den unbekannten Eigenthümer dieser Sachen fordern wir hierdurch auf, bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde sein Eigenthum anzugeben und zu bescheinigen.

Herford, den 25. November 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 765. Diebstahls-Anzeige. Es sind in der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. mittelst Einbrechens einer Wand vom Boden 5 Scheffel Roggen und 1/4 Scheffel Waitzen dem Heuerling Caspar Henr. Hagemeyer bei Nro. 2 zu Besenkamp gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankauf warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 25. November 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 766. Diebstahls-Anzeige. Es sind in der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. mittelst Einbrechens einer Wand von der Bühne des Heuerlings Ortmeyer bei Nro. 50 zu Südlengern 5 Scheffel Roggen gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 26. November 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52.

Minden, den 11. Dezember 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 767. Die gekündigten Lippe Obligationen betr.

Von den am 12. März v. J. (A.B. S. 105*) bis zum 1. October ejd. a. gekündigten Lippe Obligationen ist der Kapital-Betrag des Schuldscheins Lit. A. Nro. 5 à 1000 Thlr., und von den am 3. März d. J. (A.Bl. S. 61**) bis zum 1. October c. gekündigten Lippe Obligationen sind die Kapital-Beträge der Schuldscheine

Lit. A. Nro 7 und 9 à 1000 Thlr.
» B. » 49, 80 und 89 à 500 Thlr.
» C. » 108, 136 und 137 à 250 Thlr.
» D. » 191, 193, 197, 198, 208, 216, 218, 224, 243, 244, 247, 260, 265, 279, 280, 281, 282, 289, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 401 und 402 à 100 Thlr.
» E. » 464, 469, 475, 476, 483, 484, 551 und 552 à 50 Thlr.

noch nicht abgehoben worden.

Die Inhaber werden daher wiederholt aufgefordert, deren Valuta entweder von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse oder solche für Rechnung der letzten, von den Regierungs-Haupt-Kassen zu Minden und Arnsberg, gegen Rückgabe jener, mit Quittung versehenen Schuldscheine nebst den dazu gehörigen, bis zum 1. October 1841 laufenden Zinsabschnitten, umsomehr ungesäumt einzuziehen, als von den Eingangs gedachten Zahlungsterminen an, deren weitere Verzinsung aufhört.

Münster, den 23. November 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 768. Die Ueberweisung der in besondern Bezirken vorkommen-

Um die bei der Fortschreibung des Grundsteuer-Katasters und zu andern Zwecken erforderlichen geometrischen Arbeiten zu regeln, auch dem Publikum die Beschaffung der zu Auseinandersetzungen oder Anlagen nöthigen Vermessungen und Nivellements zu erleichtern, beabsichtigen wir, fünf Bezirke zu bilden, von denen der erste aus dem

*) Mindensches Amtsblatt pro 1839 S. 114.
**) Mindensches Amtsblatt pro 1840 S. 70.

Digitized by Google

den geometrischen und nivellitischen Arbeiten an bestimmte Feldmesser betr. 1297. o. II. pl.

Kreise Minden, der zweite aus den Kreisen Lübbecke und Herford, der dritte aus den Kreisen Bielefeld, Halle und Wiedenbrück, der vierte aus den Kreisen Paderborn und Büren, der fünfte aus den Kreisen Warburg und Höxter bestehen soll, und für jeden derselben einem, durch die Amtsblätter namhaft zu machenden, geprüften und vereideten Feldmesser die Zusicherung zu ertheilen, daß wir ihm alle durch uns oder durch die von uns ressortirenden Behörden angeordneten Vermessungen und Nivellements auftragen würden, ohne ihm übrigens dadurch ein bestimmtes Recht darauf oder gar einen Entschädigungs-Anspruch einzuräumen, wenn in besonderen Fällen ein anderer Feldmesser gewählt würde.

Die Fortschreibungsvermessungen kehren alljährlich wieder, sind erfahrungsmäßig in der Zunahme begriffen, und schon jetzt von ansehnlichem Umfange; sie werden voraussichtlich dem Geometer eines Bezirks während eines beträchtlichen Theils des Jahres ununterbrochene Beschäftigung darbieten; auch werden sich die Privataufträge Seitens der Grundbesitzer, wie bisherige Erfahrungen bei annalogen Einrichtungen vermuthen lassen, bedeutend vermehren, sobald der Geometer des Bezirks dem Publikum vortheilhaft bekannt geworden und jeder Grundbesitzer weiß, daß er bei demselben zu jeder Zeit Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten ausführen lassen kann, auch bei ihm am wenigsten zu besorgen hat, übertheuert zu werden, wenn diese Arbeiten auf den regelmäßigen Umreisen des Geometers bewirkt werden können.

Ferner hat das Königliche Oberlandesgericht zu Paderborn seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, die richterlichen Behörden anweisen zu wollen, alle von ihnen angeordneten Vermessungen, soweit nicht die Partheien Einwendungen dagegen geltend machen können, oder von Amtswegen ein Bedenken obwaltet, dem Geometer des betreffenden Bezirks zu überweisen, und endlich wird es demselben unbenommen sein, auch für andere Behörden Vermessungen zu übernehmen, sofern nur nicht der rechtzeitige Abschluß der Kataster-Fortschreibung darunter leiden kann.

Es läßt sich hiernach nicht wohl bezweifeln, daß es einem Bezirks-Geometer gelingen wird, eine angemessene Praxis zu finden, und in den nach allgemeinen oder besondern Reglements zu berechnenden Gebühren eine auskömmliche Einnahme zu erlangen.

Feldmessern, welche bei der beabsichtigten Ueberweisung der Bezirke berücksichtigt zu werden wünschen, überlassen wir, sich bis zum 1. März k. J. bei uns zu melden.

Minden, den 1. Dezember 1840.

№ 769. 1733. M. I.

Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Einrichtung von Schulbibliotheken, theils für die Lehrer, um denselben das fortzusetzende Studium ihrer Berufswissenschaft und und ihre Fortbildung zu erleichtern, theils für die Schüler, um ihrer häuslichen Lektion eine für sie heilsame Richtung zu geben, ist allgemein anerkannt. Nur der Mangel an Mitteln hat die Errichtung derselben nicht ebenso allgemein werden lassen. Dem Bemühen vieler Schul-Inspectoren, Pfarrer und Schullehrer in unserm Verwaltungs-Kreise ist es indeß bereits gelungen, dergleichen Bücher-Sammlungen in größerm oder geringerm Umfange zu Stande zu bringen. In mehrern Städten ins-

Digitized by Google

besondere haben die Vorstände der Schulen und deren Lehrer mit erfreulichem Eifer die Mittel zur Anschaffung von Büchern, Bildern, Charten u. s. w. zu beschaffen gewußt, und schon bedeutende Sammlungen zu Stande gebracht. Es kann uns nur von Interesse sein, von dem Zustande, in welchem sich die einzelnen Schulbibliotheken befinden, nunmehr, nachdem die Errichtung derseben allgemeiner und bedeutender geworden, genaue Kenntniß zu erlangen, um deren Fortbestehen sichern und die Verbesserung und die rechte und erfolgreiche Benutzung derselben fördern zu können. Wir fordern deshalb sämmtliche Herren Schulinspectoren hiermit auf, die Pfarrer oder Lehrer in ihren Inspectionsbezirken, welchen die Fürsorge für die Anschaffung, Aufbewahrung und Ausleihung von Büchern der in ihren Bezirken bestehenden Bibliotheken übertragen ist, zu veranlassen, über die ihrer Aufsicht übergebenen Schulbibliotheken, mögen sie größern oder geringern Umfangs sein, in folgender Ordnung Bericht zu erstatten.

1) Ob die Bibliothek allen Schulen der Diöcese, oder des Schulinspections-Bezirks oder nur einer Schulgemeinde und in dieser einer oder mehrerer Schulen und welcher sie angehört?
2) Seit welchem Jahre dieselbe besteht und durch wessen Bemühen dieselbe zuerst ins Leben getreten ist?
3) Wo die Bücher aufgestellt sind und aufbewahrt werden?
4) Wie die zum Ankauf der Bücher erforderlichen Mittel aufgebracht werden? Die etwa von dem Schulvorstande bewilligte jährliche Summe ist anzugeben, so wie der Betrag der sonst eingehenden Gelder.
5) Auf welche Weise bestimmt wird, welche Bücher angekauft werden sollen und ob dabei nur die Pädagogik und Didaktik und diese überhaupt, oder nur einzelne Theile derselben und welche berücksichtigt werden?
6) Die Einrichtung des Katalogs der Bibliothek und wie viel Bücher-Nummern derselbe bereits enthält?
7) Die Art und Weise der Ausleihung der Bücher an die Lehrer und Schüler, und die Controle derselben?
8) Wahrgenommener Nutzen der Bibliothek. Ob sie von den Lehrern und von den Schülern anhaltend und mit Eifer und Erfolg benutzt und wie die rechte Benutzung gefördert wird?
9) Wünsche und Vorschläge zur Verbesserung der Einrichtung und Vermehrung der Bücher-Sammlung.
10) Ob es zweckfördernd und wie es ausführbar sein würde, mehrere Bibliotheken zu einer oder alle in einem Schul-Inspections- oder Diöcesen-Bezirke zu einer Schul-Inspections- oder einer Diöcesen-Schulbibliothek zu vereinigen?

Wir wollen die über die Bibliotheken eingehenden Berichte mit den etwa für nöthig erachteten Bemerkungen der Schul-Inspectoren vor Ablauf dieses Jahres und die künftigen alljährlichen Berichte über die vorgekommenen Veränderungen und die Schulbibliotheken betreffenden Verbesserungen ebenfalls im Dezember jeden Jahrs erwarten.

Minden, den 20. November 1840.

Digitized by Google

№ 770. Das neu angelegte Vorwerk Neuwohnung betr. 3441. R. I.

Dem Seitens des Freiherrn von Kanne in der Feldmark der Gemeinde Bruchhausen, Kreises Höxter, zwischen Bruchhausen und Titelsen neu erbauten, zur Gemeinde Bruchhausen gehörenden, für sich bestehenden Vorwerke ist die Benennung „Neuwohnung" beigelegt worden.

Minden, den 26. November 1840.

№ 771. Das neu angelegte Vorwerk Hellersen betr. 3442. R. Q. I.

Dem Seitens des Freiherrn von Harthausen im vorigen Jahre in der Böckendorfer Feldmark und zwar in der s. g. Hellerschen Grund zwischen Böckendorf und Altenbergen, Kreises Höxter, neu angelegten, zur Gemeinde Böckendorf gehörenden, für sich bestehenden Vorwerke ist die Benennung „Hellersen" beigelegt worden.

Minden, den 26. November 1840.

№ 772. Gedenkblatt über die Erbhuldigung. 3419. R. I. pl.

Das im Verlage von F. W. E. Cornelius zu Stralsund erschienene, die am 15. v. M. in Berlin stattgehabte Erbhuldigung zum Gegenstand habende Gedenkblatt verdient besonders empfohlen zu werden. Wir machen das Publikum darauf aufmerksam.

Minden, den 27. November 1840.

№ 773. Personal-Chronik. 3017. L. I.

Dem vormaligen freiwilligen Jäger, jetzigen Privat-Secretair Christian Carl Haupt, ist die durch den Tod des ꝛc. Schwerdfeger erledigte Kreisbotenstelle zu Herford, provisorisch übertragen.

Minden, den 21. November 1840.

№ 774. Personal-Chronik.

Dem seitherigen katholischen Pfarrer Flormann in Rheda, ist die durch den Tod des Pfarrers Schäfer erledigte Pfarrstelle in Nieheim verliehen worden; 1326. N. I.

der Kandidat des höhern Schulamts, Seminar-Priester Gabriel Happe ist zum Lehrer am Progymnasio in Warburg ernannt; 1127. N. I.

dem Schulamts-Kandidaten Anton Abel zu Salzkotten ist die zweite Lehrerstelle an der Knabenschule daselbst, provisorisch verliehen worden. Ferner ist 945. N. I.

dem bisherigen Küster und Schullehrer Johann Babtist Gockeln zu Fölsen die durch den Tod des Schullehrers Pörtner erledigte Organisten-, Küster- und Schullehrerstelle zu Lippspringe; 1193. N. I.

dem seitherigen Lehrer an der Knabenschule der Besserungs-Anstalt in Benninghausen, Heinrich Christoph Beiderbecke, die durch den Tod des Schullehrers Großenheider erledigte Schullehrerstelle zu Deppendorf, und 1597. M. I.

dem seitherigen zweiten Lehrer an der Schule zu Heepen, Carl Heinrich Wevelsmeier, die erledigte Schullehrerstelle zu Laar verliehen worden. 1599. M. I.

Minden, am 1. December 1840.

№ 775. Personal-Chronik. 683. I. B. pl.

Dem Regierungs-Referendarius Wolff ist mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz die interimistische Verwaltung des Landrathsamtes Warburger Kreises übertragen worden.

Minden, den 4. December 1840.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Höherer Bestimmung gemäß wird das Neben-Zoll-Amt I zu Marhafen am 1. Januar künftigen Jahres aufgehoben. № 776.

Ich bringe dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge dieser Aufhebung von demselben Zeitpunkte an die bisherigen Zollstraßen

a) von Gronau nach Marhafen,
b) von Haddrup nach Marhafen und
c) von Marhafen nach Münster geschlossen worden.

Münster, den 22. November 1840.

Die den Ortsbehörden ertheilten Erlaubnißscheine zur Ausfertigung von Versendungs-Scheinen werden hierdurch für das Jahr 1841 prolongirt. № 777.

Sollten Abänderungen erforderlich sein, so sind dieselben vor Ablauf dieses Jahres bei den betreffenden Hauptämtern in Antrag zu bringen.

Münster, den 2. December 1840.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Der Gerichts-Deputation zu Lügde ist, in Gefolge Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 14. April d. J., die selbstständige Bearbeitung derjenigen Vormundschaften, mit welchen keine Depositat-Verwaltung verbunden ist, sowie auch die selbstständige Bearbeitung des Hypothekenwesens und Führung der Hypothekenbücher von allen nicht eximirten Grundstücken ihres Bezirks vom 1. Januar 1841 ab, übertragen. Diese Erweiterung der bisherigen Competenz der genannten Deputation wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. № 778.

Paderborn, den 27. November 1840.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat November 1840.

Der Oberlandesgerichts-Assessor und Gerichts-Deputirte Neukirch zu Delbrück ist als Land- und Stadtgerichts-Rath nach Nieheim, der Oberlandesgerichts-Assessor Wiegand zu Büren als Mitglied des Land- und Stadtgerichts zu Nieheim und Gerichts-Deputirter nach Lügde, der Land- und Stadtgerichts-Assessor Rose zu Bünde als Land- und Stadtrichter nach Beverungen, der Oberlandesgerichts-Assessor Greßer zu Halle als Assessor an das Oberlandesgericht zu Hamm versetzt, der Oberlandesgerichts-Assessor Goßler ist zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Halle ernannt. № 779.

Des Königs Majestät haben den Justiz-Commissarien Koch zu Minden, Winzer zu Herford und Beckhaus zu Bünde den Charakter als Justiz-Rath zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Quensel ist vom Oberlandesgerichte zu Naumburg hierher versetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote Knaust zu Minden ist gestorben.

Paderborn, den 1. Dezember 1840.

Diebstahls-Anzeigen.

№ 780. Es sind in der Nacht vom 8. auf den 9. November c. mittelst Einbruchs und Ausnehmung der Stubenfenster dem Heuerling Johann Friedrich Sorber zur Hennebrocker Heide folgende Sachen, als

1) ein neuer leinener Sack, 2) ein schwarz seidenes Halstuch, 3) 4 Stück Moldgarn, 4) eine Frauenjacke, 5) ein Kamisol und Weste, 6) eine Militairmütze, Halsbinde und ein Paar Socken, 7) eine Kinderhose und Kamisol, 8) ein Paar Stiefeln, 9) eine blecherne Dose und ein Spiegel

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 26. November 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 781. Es sind in der Nacht vom 9. auf den 10. November c. mittelst Oeffnung einer Fensterlade und Ausnehmens einer Scheibe aus dem Schlagfenster aus der Wohnstube dem Heuerling Philipp Kroeger zu Hunnebrock folgende Sachen, als:

1) ein schwarzer Mannsrock, 2) eine leinene Hose mit schwarzem wollenen Unterfutter, 3) ein Paar neue Mannsschuhe, 4) eine porzellanene kurze Pfeife, 5) ein lederner Tabacksbeutel, 6) ein Paar wollene Hosenträger, 7) ein baumwollenes Knaben-Kamisol mit leinenem Unterfutter, 8) eine gelbe Weste mit einem Rücken von Leinen, 9) eine Knabenhose von weißem Leinen, 10) ein Paar wollene Knabenstrümpfe, 11) ein Manns- und ein Knabenhemd, 12) ein Frauenkamisol mit blau gedrucktem Leinen, 13) ein Paar Frauenstrümpfe mit Zwickeln, 14) ein Branntweinsbuddel, 15) ein leinenes Tuch

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 26. November 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 782. Dem Colon Bockschatz zu Niederjöllenbeck ist in der Nacht vom 18. auf den 19. October d. J. außer 7 fetten Gänsen und einigen Pfunden Butter auch ein Spiegel entwendet von etwa 2½ Fuß Länge und 1½ Fuß Breite und einem rothpolirten Rahmen, an welchem sich oben eine vergoldete Blume befindet.

Digitized by Google

Derselbe ist besonders daran kenntlich, daß oben in der linken Ecke eine schadhafte Stelle mit Papier unterklebt ist.

Jedermann, welcher über den Thäter oder den Verbleib der Sachen Auskunft geben kann, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Herford, den 1. Dezember 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 783. In der Nacht vom 14. auf den 15. Novbr. c. sind der Wittwe Niederlohmann Nro. 99 zu Niederjöllenbeck mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände

1) eine grüne Mannsjacke von Coating, 2) eine Frauenmütze, 3) eine Mannskappe von melirtem Grunde, 4) ein weiß leinenes gestreiftes Halstuch, 5) mehrere Bunde Flachs und 8 Stück Schiergarn,

so wie dem Heuerling Tiemann bei Nro. 99

1) mehrere Stücke rohes Garn, 2) ein leinener Kittel, 3) eine porcellanene Pfeife, und 4) ein Hangschloß

entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankaufe der angegebenen Sachen warnen, ersuchen wir auf dieselben zu vigiliren und über deren etwaigen Befund Nachricht zu geben.

Herford, den 2. Dezember 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 784. Es sind in der Nacht vom 20. auf den 21. November d. J. mittelst Einbrechens einer Wand dem Neubauer Hillebrand Nro. 43 zu Besenkamp folgende Sachen, als

1) 10 Scheffel Roggen, 2) eine Kornwanne, 3) eine Grabeschute, 4) eine Holzart, 5) ein Manns- und drei Kinderhemde, 6) eine Hausleiter

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordern, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 1. Dezember 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 735. In der Nacht vom 14. auf den 15. November c. ist der Fabrik-Besitzer Schönfeld zu Herford mittelst gewaltsamen Einbruchs in sein Comptoir bestohlen worden und sind aus den offengebrochenen Schreibpulten folgende Sachen entwandt worden:

1) 20 Thlr. Courant in 1 Thaler-, 1/3 Thaler-, 1/6 Thalerstücken ꝛc., worunter sich namentlich auch 4 englische Schillinge vom Jahre 1839 noch ganz neu mit dem Bilde der jetzigen Königin und 4 kupfernen Pennys von verschiedenen Jahren befinden, 2) 40 Thlr., worunter sich namentlich 10 Thlr. Hessen-Albus befanden, 3) eine Loupe, die namentlich daran zu erkennen, daß dieselbe aufgemacht werden konnte, 4) mehrere Hauptschlüssel.

Da viel daran liegt, die Diebe zu entdecken, so ersuchen wir alle Polizeibehörden

Digitized by Google

auf die entwandten Gegenstände zu vigiliren und uns von etwaigen Entdeckungen in Kenntniß zu setzen.

Herford, den 6. Dezember 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Patent-Anzeigen.

№ 786. 816. c. II. pl. Das den Tuch-Fabrikanten Bauke und Schlösser zu Berlin unterm 4. April 1839 ertheilte Patent

auf eine mechanische Einrichtung an den Feinspindel-Bänken für Wollengarn zum Messen und Zählen des aufgespulten Garns, so wie zum gleichförmigen Aufschlagen desselben,

ist wegen unterbliebener Anwendung wieder aufgehoben worden.

№ 787. Dem Mechanikus F. A. Egells in Berlin ist unterm 13. October 1840 ein Patent

auf eine Dampfsteuerungs-Vorrichtung für Lokomotiven, durch welche allein das Vorwärts- oder Rückwärts- so wie das Langsam- oder Schnell-Fahren derselben bewirkt wird, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 788. Dem Kaufmann Burkhardt in Berlin ist unter dem 21. October 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Jacquard-Maschine, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 789. Dem Büchsenmacher des 2. Dragoner-Regiments, Feyer zu Schwedt, ist unter dem 21. October 1840 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Modell nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erachtetes Perkussionsschloß für Büchsen und Gewehre,

für den Zeiraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 790. Den Fabrik-Unternehmern C. G. Kramsta und Söhne ist unter dem 31. October 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Feinspinn-Maschine für Flachs und andere Stoffe

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53.

Minden, den 18. Dezember 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 21. Stück der Gesetzsammlung pro 1840 enthält: № 791.

Nro. 2125. Allerhöchste Kabinets-Order vom 24. October 1840, die Erhebung der Hafengelder und sonstigen Schiffarths-Abgaben, so wie der Lootsengebühren in den Seehäfen und für die Gewässer der Provinz Pommern betr.

Nro. 2126. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierung getroffene Uebereinkunft, wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 18. November 1840.

Allerhöchste Kabinets-Order.

№ 792.

Es kommen noch fortwährend Gesuche um nachträgliche Verleihung des eisernen Kreuzes zweiter Klasse, von solchen Personen bei Mir ein, welche dazu im Laufe der letzten Feldzüge von ihren nächsten Vorgesetzten vorgeschlagen worden sind, ohne daß diese Vorschläge von den höheren Vorgesetzten zur Entscheidung Seiner Majestät des hochseligen Königs gebracht sind. Da die Auszeichnung des eisernen Kreuzes von Höchstdemselben gestiftet, jeder fernere Vorschlag zur Verleihung desselben aber durch die Kabinets-Orders vom 18. Juni und 23. October 1816 untersagt und die Angelegenheit der Vererbung nach den gegebenen Bestimmungen gänzlich erledigt ist, so kann Ich Mich nicht für berechtigt halten, auf nachträgliche Gesuche um Verleihung des eisernen Kreuzes, einzugehen, und müssen dieselben ohne Ausnahme unberücksichtigt bleiben. Ich beauftrage das Kriegesministerium dies zur Vermeidung zweckloser Anträge zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Sans-Souci, den 2. November 1840.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 793. Debits-Erlaubniß. 4089.

Für nachstehend verzeichnete, außerhalb der Königlichen Lande in Polnischer und resp. außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erschienene Schriften ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt.

A. In Deutscher Sprache.

1) Naturschilderungen, Sittenzüge und wissenschaftliche Bemerkungen aus den höchsten Schweizer Alpen von C. M. Engelhardt. Basel 1840, bei Schweighauser.
2) Die Schlacht am Morgarten. Trauerspiel in 5 Aufzügen. Fragmente aus Reisebildern. Von W. Reuß. Bei Huber und Comp. in St. Gallen und Bern, 1840.
3) Das Christenthum als organisches Prinzip aller Menschenbildung in seiner Anwendung auf die Volksschule und Kindererziehung, insbesondere aber auf die Einrichtung der Schullehrerseminarien von J. H. Bruch. Zürich, S. Höhr 1840.
4) Beiträge zur Einleitung in die Newtonsche oder mathematische Naturphilosophie von F. Gensler. 1. Heft. Bern, bei C. A. Jenny Sohn 1840.
5) Von der Pflicht zur Denunciation von Verbrechen. Eine juristische Abhandlung von F. Hahn. Bern, C. A. Jenny Sohn 1839.
6) Thomas Platter und Felix Platter, zwei Autobiographien. Ein Beitrag zur Sittengeschichte des XVI. Jahrhunderts von Dr. D. A. Fechler. Basel 1840. Saul und Mast.
7) Buchhaltung für den Handwerks- und Bauersmann. Von C. F. Stötzner. Schaffhausen, Brodtmann 1840.
8) Gemeinfaßliche Geschichte der religiösen und philosophischen Ideen mit besonderer Rücksicht auf das Leben und Wirken der Weisen aller Völker und Zeiten von Dr. J. F. Scherr und Joh. Scherr. Schaffhausen, Brodtmann 1840.
9) Die zwei ersten Jahrhunderte der Schweizergeschichte von der Stiftung der Bünde bis zur Reformation. Vorlesungen. Basel, von Dr. H. Gelzer. Schweighausersche Buchhandlung. 1840.
10) Bibliothek der neuesten Weltkunde. Von Dr. H. M. Malten. 3. Band. Auch mit dem Titel:
    Bibliothek der neuesten Weltkunde von Malten. 1840. 7. Theil. Aarau 1840, H. R. Sauerländer.
11) Handbuch der poetischen National-Literatur der Deutschen von Haller bis auf die neueste Zeit. Von Dr. H. Kurz. 2. Abtheilung. Schiller bis Bock. Zürich, Meyer und Zeller 1840.
12) Glück, Heil und Seligkeit. Ein Confirmations- und Festgeschenk, von C. Steiger zu Balgach. St. Gallen 1839, C. P. Scheitlin.
13) Beowulst. Heldengedicht des achten Jahrhunderts, übersetzt von L. Ettmüller. Mit 1 Kärtchen. Zürich, bei Meyer und Zeller 1840.

Digitized by Google

14) Repertorium für Anatomie und Physiologie von G. Valentin. 5. Bandes 1. Abtheilung. Jahrgang 1840. Bern und St. Gallen. Huber und Comp. Körber 1840.

15) Die Lehre von dem strafbaren Betruge und von der Fälschung nach Römischen, Englischen und Französischen Rechte und den neuen Deutschen Gesetzgebungen, von H. Escher. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1840.

16) Beiträge zur Dogmengeschichte des gemeinen Civilrechts von Dr. C. D. v. Madai. Riga und Leipzig, Edmund Götschel 1839.

17) Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts von Dr. L. Snell. 1. Band. Bundesstaatsrecht in 5 Büchern. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp. 1839.

18) Medizinisches Schriftsteller-Lexikon der jetzt lebenden Verfasser von Dr. A. C. P. Kallisen. 27. Band. C. E. Kopenhagen 1839, im Königl. Taubstummen-Institute zu Schleswig und bei C. A. Reitzel in Kopenhagen.

19) Bemerkungen über die Weise, wie die Oeffnung in dem Schädel nach der Trepanation, oder anderem Knochenverlust ausgefüllt wird. Von Dr. G. Brolick. Mit 1 Kupfer. Amsterdam, bei Johannes Müller, 1837.

20) Erster medizinischer Jahresbericht vom Marien-Krankenhaus für Arme in St. Petersburg 1836. Von Dr. H. U. L. v. Roos. St. Petersburg, bei Karl Kray 1837.

21) Zweiter medizinischer Jahresbericht vom Marien-Krankenhaus für Arme in St. Petersburg 1837. Dr. H. U. L. v. Roos. St. Petersburg, bei Karl Kray 1838.

22) Paris und London für den Arzt, besonders in Rücksicht der öffentlichen Kranken und Verpflegungs-Anstalten, von Dr. Joh. F. Weisse. 1. Bändchen. Paris. St. Petersburg Halle, bei Hemmerde und Schwetschke 1820.

23) Das Seebad zu Dubbeln von Dr. W. Sodoffsky ꝛc. Riga und Mitau, bei Edmund Götschel 1839.

24) Grundriß einer Geschichte der Botanik in Bezug auf Rußland. Von Dr. C. R. Trautvetter. St. Petersburg, 1837.

25) Dendrologisch-ökonomisch-technische Flora, der im Russischen Kaiserreiche bis jetzt bekannten Bäume und Sträuche nebst deren vollständigen Kultur von J. H. Zigra. 1. und 2. Band. Dorpat 1839, bei Liedfors Erben.

26) Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede mit den ewigen Bünden, den Friedbriefen und andern Hauptverträgen. Luzern, Meier 1839.

27) Geschichte des Appenzellischen Volks von J. C. Zellweyer. 3. Band. 1. Abtheilung. Trogen, Joh. Schlöpfer 1839.

28) Urkunden zu J. C. Zellweyers Geschichte des appenzellischen Volkes. 3. Bandes 2. und 3. Abtheilung 1532 bis 1564, und 1565 bis 1597. Trogen, Joh. Schlöpfer 1837 und 1838.

29) Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich von Dr. J. C. Bluntschli. 1. Theil, die Zeit des Mittelalters. 2. Theil, die neuere Zeit. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1838 und 1839.

Digitized by Google

30) Einiges über Ungarn. Nach dem Nehany czo a lowerseny körül des Grafen Stephan Szechenyi übersetzt von H. Klein. Pesth, Gustav Heckenast 1839.

31) Das Banat in topographisch-naturhistorischer Beziehung mit besonderer Berücksichtigung der Herkulesbäder nächst Mehadia und ihrer Umgebungen. Von J. v. Dorner. Preßburg, C. F. Wiegand 1839.

32) Bericht an Se. Majestät den Kaiser über das Ministerium des öffentlichen Unterrichts für 1834. St. Petersburg bei der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften. 1835.

B. In polnischer Sprache.

33) Die polnische Bibel alten Testaments. Biblia ksiegi starego testamentu. Münster, den 1. Dezember 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 794. Personal-Chronik. 829. C.

Der vom Königl. Rheinischen Konsistorio zu Coblenz geprüfte und für wahlfähig erklärte Pfarramts-Kandidat Johann Carl Berger aus Elberfeld, ist unter die wahlfähigen Kandidaten hiesiger Provinz aufgenommen.

Münster, den 3. Dezember 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 795. Dienst-Auszeichnung. 3201. II. b. pl.

Den Königlichen Förstern Gerdes zu Dringenberg in der Oberförsterei Neuenheerse und Schüth zu Haaren in der Oberförsterei Böddecken, ist die Auszeichnung verliehen, den Hirschfänger an einer Koppel von grünem Saffian mit dem Adler-Schloß (Oberförster-Schloß) zu tragen.

Minden, den 27. November 1840.

№ 796. Belobung. 3252. Q. I.

Bei dem, am 3. November d. J. in dem Ottenschen Hause zu Paderborn ausgebrochenen Brande, hat sich der Kaminfeger Müller durch Thätigkeit und Unerschrockenheit bei der Löschung des Feuers besonders ausgezeichnet, da er selbst dann noch rastlos fortarbeitete, als ihm ein brennender Balken die rechte Schulter stark beschädigt hatte. Auch die Einwohner: Schieferdecker Bange, Maurer Steffens, Zimmermeister Baumann und Zimmergesell Tenge der Aeltere, haben bei der Löschung unerschrockene Thätigkeit an den Tag gelegt, welches wir hierdurch öffentlich anzuerkennen, uns gern veranlaßt finden.

Minden, den 3. December 1840.

№ 797. Hinzuziehung der Medizinal-Personen bei gerichtlichen

Die Zuziehung einer nicht promovirten Medizinal-Person bei gerichtlichen Gemüthszustands-Untersuchungen, außer den beiden, vorschriftsmäßig als Sachverständige zu requirirenden, promovirten Aerzten, ist, gleich wie die Zuziehung eines Wundarztes erster Klasse, nur in den Fällen statthaft, wo bei der betreffenden, nicht

Digitized by Google

promovirten Medicinal-Person, als z. B. dem Arzte des Provocaten, oder aus einem andern besondern Verhältniß, eine nähere Kenntniß der Special-Umstände vermuthet werden kann, und es dem Richter oder sonst einem Interessenten wünschenswerth erscheint, auch von dieser Medicinal-Person eine Auskunft in der Sache zu erhalten. Gemüthszustands-Untersuchungen. 904. K. I. pl.

Im Uebrigen sind die nicht promovirten Medizinal-Personen nicht qualificirt, bei gerichtlichen Gemüthszustands-Untersuchungen als Sachverständige zugezogen zu werden, und haben sich daher für die Folge solcher Explorationen zu enthalten.

Minden, den 3. December 1840.

№ 798. Prämien zur Belebung der Pferdezucht. 3530. K. I.

Bei der diesjährigen, im Bezirke des Wiedenbrücker Kreis-Vereins zur Verbesserung der Pferdezucht abgehaltenen Thierschau, sind den Besitzern der beiden besten Zuchtstuten nachfolgende Prämien aus Staats-Fonds zuerkannt worden, nämlich:

1) dem Colonus Krahne zu Batenhorst eine Prämie von 30 Thlr., und
2) dem Colonus Burholz zu Clarholz eine Prämie von 20 Thlr.

Wir nehmen gern Veranlassung, dies, mit Bezug auf die Bekanntmachnng des Herrn Ober-Präsidenten von Vincke Excellenz vom 11. Mai l. J. (Amtsblatt S. 185, Nro. 319) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

In beifälliger Anerkennung der rühmlichen Bestrebungen des Wiedenbrücker Kreis-Vereins bemerken wir ferner, daß derselbe aus seinen eigenen Fonds bei Gelegenheit der obigen Thierschau noch folgende Prämien vertheilt hat:

a. den Besitzern der nächstfolgenden besten Zuchtstuten, welche zugleich mit bewährten Füllen diesjähriger Zucht begleitet waren, und zwar:
   1) dem Colonus Volmer in Möse 1 Friedrichsd'or; und
   2) dem Meier Backmann zu Lette gleichfalls 1 Friedrichsd'or;
b. den Pferdezüchtern, welche die ihnen vom Staate dargebotene Hülfe zur Veredelung und Verbesserung der Pferdezucht, durch die Königlichen Landbeschäler, im eigenen und allgemeinen Interesse am zweckdienlichsten benutzt haben, und zwar:
   1) dem Schulten Döinghaus zu Möse,
   2) dem Meier Dickwinkel daselbst,
   3) dem Colonus Hallbracht zu Langenberg,
   4) dem Meier Overbeck zu Clarholz,
   5) dem Meier Fissing daselbst und
   6) dem Meier Wiesbrock zu Lette,

einem jeden einen, aus der Vereins-Kasse zu lösenden Freischein zur unentgeldlichen Bedeckung von Zuchtstuten im künftigen Jahre durch Königliche Landbeschäler.

Hinsichtlich der im künftigen Jahre zu erneuernden Concurrenz um die Prämien, sowohl

I. für Zuchtstuten vorzüglicher Qualität, als auch
II. für Remonte-Pferde der besten Gattungen,

werden die Pferdezüchter des Regierungs-Bezirks auf die obige Ober-Präsidial-Bekanntmachung wiederholt hierdurch aufmerksam gemacht.

Minden, den 4. December 1840.

Digitized by Google

№ 799. Verlorner Reisepaß. 3545. R I.

Der Handelsmann Caspar Schmidt aus Wiemeringhausen, Kreises Brilon, hat den ihm von Königlicher Regierung zu Arnsberg unterm 24. August d. J. auf Ein Jahr ertheilten, zuletzt in Bigge am 1. October d. J. visirten Reisepaß angeblich am 15. v. M. auf dem Wege von Lippspringe nach Paderborn verloren.

Der gedachte Paß wird hierdurch für ungültig erklärt und der etwaige Finder aufgefordert, solchen an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Minden, den 4. Dezember 1840.

№ 800. Die Aufstellung der Impflisten betreffend. 887. K. I.

Wenn unsere Verfügung vom 2. April 1839, Amtsblatt Seite 150, die Pfarrer anweiset, in den von ihnen jährlich, Behufs der Schutzpocken-Impfung, aufzustellenden Verzeichnissen der in den Gemeinden in dem verflossenen Jahre Geborne die inzwischen verstorbenen Kinder nicht mit aufzunehmen; so hat sich ergeben, daß diese Bestimmung Mißverhältnisse mit den übrigen Rubriken der später aufzustellenden Uebersichten herbeiführt, und keine Uebereinstimmung des Verhältnisses der Geimpften zu den Gebornen ergiebt.

Sämmtliche Pfarrer unsers Verwaltungsbezirks werden demnach angewiesen, von jetzt an und zuerst in den aus den Kirchenbüchern zu extrahirenden, mit Anfange des künftigen Jahres abzugebenden Verzeichnissen der in diesem Jahre Gebornen, auch die Todtgebornen oder indeß Verstorbenen mit aufzuführen, diese aber in einer dem Schema hinzuzufügenden 5. Colonne als „todt geboren" oder „gestorben" zu bezeichnen.

Minden, den 6. Dezember 1840.

№ 801. Die Flurschützenstelle in der Stadt Brakel betr. 3199. Q. I

Die mit einem jährlichen Einkommen von 40 Thlr. verbundene Flurschützenstelle in der Stadt Brakel ist erledigt. Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche sich zu dieser Stelle qualifiziren und solche anzunehmen bereit sind, haben sich unter Vorlegung ihrer Legitimations-Papiere bei dem Magistrat zu Brakel binnen 4 Wochen zu melden.

Minden, den 8. Dezember 1840.

№ 802. Personal-Chronik. 893. K. I.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Liphard hat seinen Wohnsitz in Vörden, Kreises Höxter, genommen.

Minden, den 4. Dezember 1840.

№ 803. Personal-Chronik. 913. K. I.

Der praktische Arzt und Wundarzt Herr Dr. Wilhelm Fischer hat seinen Wohnsitz in Rietberg, Kreises Wiedenbrück, genommen.

Minden, den 6. Dezember 1840.

№ 804. Erledigung eines Steckbriefes. 3598. R. I.

Der unterm 4. v. M. (Amtsblatt Seite 406, Nro. 721) als Deserteur steckbrieflich verfolgte Arbeitssoldat Johann Arnold Meißner ist am 2. d. M. hier wieder eingebracht worden.

Minden, den 7. Dezember 1840.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 805. Höherer Bestimmung gemäß wird am 1. Januar k. J. ein Haupt-Steuer-Amt zu Arnsberg errichtet und an diesem Tage in Wirksamkeit treten, dagegen das Unter-Steuer-Amt zu Arnsberg aufgehoben werden.

Ich bringe dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Haupt-Steuer-Amte zu Arnsberg der Bezirk des bisherigen Unter-Steuer-Amts daselbst, so wie die Steuer-Hebestelle zu Meschede, Berleburg, Fredeburg, Gräfenbrück, Siegen, Laasphe, Olpe und Soest zugetheilt, und zu Mitgliedern des Haupt-Amts der Herr Steuerrath und Ober-Steuer-Inspector Kuhfus, der Haupt-Amts-Rendant Hackstroh und der Haupt-Amts-Controlleur Drolshagen ernannt worden sind.

Münster, den 11. December 1840.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 806. Den sämmtlichen Untergerichten unsers Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Gerichtsferien für das kommende Jahr 1841 in folgender Art regulirt sind:

1) die Osterferien beginnen mit dem 4. April und endigen mit dem 17. desselben Monats,
2) die Pfingstferien beginnen mit dem 23. Mai und endigen mit dem 5. Juni,
3) die Erndteferien für das Oberlandesgericht beginnen mit dem 1. August und endigen mit dem 4. September,
4) die Weihnachtsferien beginnen mit dem 19. Dezember und endigen mit dem 2. Januar 1842.

Zugleich wird denselben der Inhalt unserer unter dem 4. Mai 1838 an jedes einzelne Gericht ergangenen Verfügung in Erinnerung gebracht, wodurch

1) in den landräthlichen Kreisen Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld und Halle
   a. für die Frühlings-Saatzeit der Zeitraum vom 1. bis zum 15. Mai,
   b. für die Erndte der vom 1. August bis zum 12. September,
   c. für die Herbst-Saatzeit der vom 1. bis zum 15. October,
2) in den landräthlichen Kreisen Wiedenbrück, Paderborn, Höxter, Warburg und Büren
   a. für die Frühlings-Saatzeit der Zeitraum vom 15. bis 30. Mai,
   b. für die Erndte der vom 8. August bis zum 8. September und
   c. für die Herbst-Saatzeit der vom 15. September bis zum 1. October

ein für allemal bestimmt worden ist.

Paderborn, den 26. November 1840.

Bekanntmachungen.

№ 807. Nach der Bestimmung des §. 7. des Ablösungs-Reglements vom 8. August 1836 sollen jetzt für die zweite Serie, nämlich pro 1841 bis 1844 den Inhabern der

Digitized by Google

Schuldverschreibungen der Paderbornschen Tilgungskasse neue Coupons für vier Jahre ausgegeben werden.

Die Inhaber der genannten Obligationen werden daher aufgefordert, solche unter Zurückbehaltung der noch nicht realisirten Zinscoupons unter Beifügung eines doppelt ausgefertigten Verzeichnisses nach fortlaufender Zahl, so wie nach Nummer und Betrag der Schuldverschreibungen, spätestens bis Ende Februar k. J. der unterzeichneten Direction der Paderbornschen Tilgungskasse oder den Regierungs-Hauptkassen zu Minden, Arnsberg und Münster zu übersenden, welche letztere Hauptkassen ersucht sind, die Schuldverschreibungen, so wie sie eingehen, an uns einzusenden. Das eine Exemplar erhält der Einsender mit der Bescheinigung über die eingelieferten Obligationen sogleich oder mit umgehender Post remittirt.

Die Aushändigung der mit den neuen Coupons begleiteten Schuldverschreibungen, auf welche zugleich die Ausgabe der zweiten Coupons-Serie vermerkt wird, erfolgt demnächst nur gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung.

Sollten die Inhaber der Obligationen solche innerhalb 2 Monaten nach deren Einreichung nicht zurückerhalten, so muß bei der unterzeichneten Direction der Tilgungskasse hiervon Anzeige gemacht werden, wiedrigenfalls sie sich selbst die Weiterungen beizumessen haben, welche aus der Verabsäumung einer solchen Anzeige in der Folge erwachsen können.

Auswärtige Inhaber haben die Schuldverschreibungeu unter der Rubrik:

„Paderbornsche Tilgungs-Kassen-Sachen; hierin Schuldverschreibungen über — Thlr. zur Ausreichung neuer Coupons"

einzusenden, in welchem Falle ihnen die Portofreiheit zusteht.

Paderborn, den 1. Dezember 1840.

Die Direction der Paderbornschen Tilgungskasse.
von Metternich. Wichmann. Grasso.

№ 808. Steckbrief. Der Ackerknecht Anton Hering aus Germete, 20 Jahr alt, katholischer Confession, etwa 5 Fuß 5 Zoll groß, gesetzter Statur und vollem frischen Gesicht, hat sich der Untersuchung wegen muthwillig beschädigter Chaussee-Bäume durch die Flucht entzogen, nachdem er seinem Brodherrn mehrere Kleidungsstücke entwendet hatte.

Wir ersuchen die Gerichts- und Polizeibehörden, auf den Hering zu vigiliren, im Betretungsfalle zu ergreifen und nachher abliefern zu lassen.

Warburg, den 29. November 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 54.

Minden, den 25. Dezember 1840.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

№ 809.

Das 22. Stück der Gesetzsammlung pro 1840 enthält:

Nro. 2127. Allerhöchste Kabinets-Order vom 31. October 1840, womit der Tarif für die Erhebung der Abgabe bei Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt genehmigt wird.

Allerhöchste Kabinets-Order.

№ 810.

In wohlwollender Anerkennung der vielseitigen Bestrebungen, welche Sie seit einer langen Reihe von Jahren der Unterstützung der Armen und Dürftigen und der Verbesserung ihres Zustandes mit fortgesetzter Thätigkeit und Aufopferung gewidmet haben, will Ich der, nach Ihrem Antrage, von mir unterm 19. Juli d. J. bestätigten Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Officiren, dem Wunsche der Curatoren gemäß, den Namen »Rothers Stiftung« beilegen, und habe die Staatsminister Mühler, von Rochow und Graf von Alvensleben in Verfolg Meiner Order von 19. Juli d. J. hiervon in Kenntniß gesetzt.

Sans-Souci, den 29. September 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Rother.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 811.

Eine zu Athen niedergesetzte Kommission für den Bau eines Universitäts- und Bibliothek-Gebäudes, welche unter Autorisation der dortigen Regierung freiwillige Bei- Beiträge für den Bau eines

Universitäts- und Bibliotheksgebäudes in Athen betr. 1869.

träge für diesen Zweck sammelte, hatte sich in einem Schreiben vom 1/13 April v. J. auch an mich gewendet, in der Hoffnung, daß dieses Unternehmen bei den Griechen-Freunden Theilnahme finden würde, und daß letztere einer im Kampfe gegen äußere ungünstige Verhältnisse auf der Bahn der Bildung fortschreitenden Nation für diesen Zweck edelmüthig die Hand bieten würden.

Auf meine Verwendung bei den beiden Herren Bischöfen dieser Provinz, der hiesigen Akademie, und den Vorständen der Gymnasien, Progymnasien und höhern Bürgerschulen sind nachstehende Beiträge eingegangen.

1.	Aus der Diöcese	Münster	14	Thlr.	6	Sgr.	10	Pf.
2.	» » »	Paderborn . . .	60	»	25	»	9	»
3.	vom Gymnasium zu	Münster . . .	6	»	23	»	—	»
4.	» » »	Coesfeld . . .	2	»	—	»	—	»
5.	» » »	Recklinghausen .	14	»	7	»	6	»
6.	» » »	Minden . . .	30	»	—	»	—	»
7.	» » »	Herford . . .	19	»	26	»	—	»
8.	» » »	Bielefeld . . .	12	»	—	»	—	»
9.	» » »	Paderborn . .	34	»	23	»	6	»
10.	» » »	Arnsberg . . .	15	»	—	»	—	»
11.	» » »	Dortmund . .	7	»	22	»	—	»
12.	» » »	Hamm . . .	11	»	3	»	—	»
13.	» » »	Soest	27	»	—	»	6	»
14.	vom Progymnasium zu	Rheine . . .	12	»	5	»	6	»
15.	» » »	Dorsten . . .	4	»	—	»	—	»
16.	» » »	Vreden . . .	1	»	5	»	—	»
17.	» » »	Rietberg . . .	7	»	24	»	—	»
18.	» » »	Warburg . . .	2	»	8	»	9	»
19.	» » »	Brilon . . .	14	»	7	»	6	»
20.	» » »	Attendorn . .	9	»	7	»	—	»
21.	von der höhern Bürgerschule zu	Siegen	—	»	20	»	—	»
22.	» » » » »	Warendorf	3	»	—	»	—	»
23.	von der hiesigen Königl. Akademie . .		20	»	15	»	—	»
24.	von einigen Mitgliedern des Königl. Provinzial-Schul und des Königl. Medizinal-Kollegiums		18	»	—	»	—	»
	Summa		348	Thlr.	20	Sgr	10	Pf.

Die Kommission zu Athen hat nun in dem Schreiben vom $\frac{\text{29. September}}{\text{11. October}}$ d. J. durch welches sie den Empfang des ihr mit einer speciellen Nachweisung der Geber überschickten Geldes anzeigt, zugleich ihren lebhaften Dank für diese bewiesene Theilnahme ausgedrückt: „Schon nahe sich der Theil des Universitätsgebäudes, welcher zur

Digitized by Google

Befriedigung der ersten und dringendsten Bedürfnisse errichtet wäre, seiner Vollendung; es werde ein Monument sein, welches besonders die studirende Jugend unaufhörlich mahnen werde, mit innigem Dankgefühle aller der Personen zu gedenken, die so kräftig für dessen Errichtung mitwirkten."

Ich habe mich für verpflichtet gehalten, die Geber von dem Erfolge dieser Sammlung auch unter Bezeugung meines Dankes hiermit in Kenntniß zu setzen.

Münster, den 5. Dezember 1840.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 812. Einpfarrung der evangelischen Einwohner in Wiedenbrück, Lintel und Langenberg nach Rheda. 1678. *M. D. I.*

Die evangelischen Einwohner der Stadt und Feldmark Wiedenbrück, der Bauerschaft Lintel und der politischen Gemeinde Langenberg, Kreises Wiedenbrück und Kreissynodalbezirks Bielefeld, sind unter den, in dem zwischen ihnen nnd dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde zu Rheda abgeschlossenen Receß vom 22. Januar und 22. August 1839 enthaltenen Bestimmungen, als Gastgemeinden nach der evangelischen Gemeinde in Rheda eingepfarrt. Es steht den gedachten Evangelischen daher nicht nur die Befugniß zu, an dem öffentlichen Cultus in der evangelischen Kirche in Rheda Theil zu nehmen, sondern sie sind auch verpflichtet, die kirchlichen Handlungen in derselben zu verrichten und die geistlichen Acte von dem bei derselben angestellten evangelischen Pfarrer vornehmen zu lassen. Solches wird hiermit zur Beachtung und Befolgung für die, welche es angeht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 6. Dezember 1840.

№ 813. Brandenburgisch-Preußische Geschichte von Bormbaum. 1841. *M. I.*

Von der Schrift „das Wissenswertheste aus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte für den preußischen Landmann und die ersten Klassen der Landschulen aller Religionsverwandten. Dargestellt von Fr. Bormbaum. Minden bei Fd. Eßmann," ist 1840 eine zweite vermehrte und verbesserte Auflage erschienen. Wir machen auf dieselbe als ein recht zweckmäßiges Volks- und Schulbuch mit dem Bemerken aufmerksam, daß bei Bestellungen von 50 Exemplaren das Stück zu 1¼ Sgr., bei 200 Exemplaren zu 1 Sgr. abgelassen wird und genehmigen es hiermit, daß, wo die betreffenden Fonds es gestatten, Exemplare für die Schulen angekauft werden. Es ist uns nur, wenn es geschehen, von dem betreffenden Pfarrer durch den Schulinspector Anzeige zu machen.

Minden, den 18. Dezember 1840.

№ 814. Verlorener Wanderpaß. 3629. *R. I.*

Der Schuhmachergesell Carl Thamm aus Cauth, Kreises Neumarkt, hat den ihm am 14. October v. J. von dem Magistrat zu Cauth ertheilten, zuletzt am 29. v. M. von der Polizei-Direction in Braunschweig zur Reise nach Coblenz visirten Wanderpaß angeblich auf dem Wege von Bückeburg nach Minden verloren.

Der gedachte Paß wird hierdurch für ungültig erklärt und der etwaige Finder aufgefordert, solchen an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Minden, den 12. Dezember 1840.

Digitized by Google

№ 815.
3620. R. I.

Nachwei

der im Monat November 1840 in den Kreisen des Regie-

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
										Der preußische					
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	2	4	7	1	13	9	1	6	9	—	23	3	—	12	10
Lübbecke	2	14	7	1	16	8	1	13	9	—	26	3	—	13	2
Herford	2	10	—	1	21	3	1	12	6	—	23	9	—	13	—
Bielefeld	2	15	—	1	20	—	1	15	—	—	25	6	—	20	—
Halle	2	17	6	1	24	9	1	16	3	—	28	8	—	20	5
Wiedenbrück	2	15	—	1	22	6	1	15	—	1	—	—	—	20	—
Paderborn	2	9	5	1	19	11	1	5	9	—	22	1	—	12	10
Büren	2	4	11	1	14	10	1	1	3	—	20	—	—	15	4
Warburg	2	—	—	1	12	—	1	2	6	—	24	—	—	12	6
Höxter	1	28	4	1	8	4	1	4	2	—	20	8	—	12	6
Durchschn.-Pr. p. Novbr. 40	2	8	11	1	17	5	1	9	4	—	24	5	—	15	3
" " " Octbr. 40	2	12	10	1	17	10	1	9	5	—	25	—	—	14	11
Mithin im Monat Novbr. Mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Weniger . .	—	3	11	—	—	5	—	—	1	—	—	7	—	—	—

Minden, den 6. Dezember 1840.

№ 816.
Personal-Chronik.
3236. L. I. pl.

Der am 28. v. M. plötzlich erfolgte Tod des Bürgermeisters Kollhorst zu Versmold, beraubte uns zu unserm Bedauern eines sehr tüchtigen und achtungswerthen Beamten, der sich während seines Dienstes die Achtung seiner Vorgesetzten, wie die Liebe seiner Administrirten und Mitbürger in gleichem Maaße zu erfreuen gehabt hat. Die Theilnahme, welche ihm folgt, ist der gerechte und schöne Lohn seiner Berufstreue, seines rechtlichen Charakters und seines im Leben stets bewiesenen Biedersinnes.

Indem wir diesen betrübenden Verlust zur Kenntniß des Publikums bringen, benachrichtigen wir dasselbe zugleich, daß dem Regierungs-Referendarius Heuermann der Auftrag ertheilt ist, die Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Versmold einstweilen und bis auf Weiteres zu übernehmen.

Minden, den 12. Dezember 1840.

№ 817.
3568. m. II. pl.

Dem Kreissecretair Wünnenberg zu Paderborn ist die kommissarische Verwaltung der Rentei Paderborn vom 1. Januar k. J. ab übertragen.

Nur die von diesem Beamten in seiner Eigenschaft als Verwalter der Rentei Paderborn ausgestellten Quittungen haben von da ab Gültigkeit.

Minden, den 18. Dezember 1840.

Digitized by Google

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel			Scheffel			Scheffel			der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	14	—	3	4	—	1	15	6	—	17	6	4	—	—
1	17	6	2	2	6	1	15	—	—	15	—	4	10	—
2	—	—	2	15	—	1	20	—	—	25	6	5	—	—
2	—	—	—	—	—	1	26	3	—	27	6	5	13	7
2	2	6	—	—	—	1	25	—	—	18	9	5	25	—
1	25	—	2	—	—	1	25	—	—	20	—	6	—	—
1	19	2	1	20	1	1	13	2	—	15	10	4	15	10
1	13	6	1	24	10	1	13	10	—	19	11	5	25	5
1	5	—	1	20	—	1	6	—	—	15	—	5	—	—
1	8	9	1	28	9	1	8	9	—	21	3	5	22	6
1	19	7	1	29	5	1	16	10	—	19	8	5	5	3
1	21	8	2	4	—	1	14	11	—	18	6	5	8	1
—	—	—	—	—	—	—	1	11	—	1	2	—	—	—
—	2	1	—	4	7	—	—	—	—	—	—	—	2	10

Dem bisher mit der kommissarischen Verwaltung der Beamtenstelle zu Levern, Kreis Lübbecke, beauftragten Herrn Ellerbrock ist die Kreissecretairstelle zu Paderborn kommissarisch übertragen. № 818. 3568. *m. II. pl.*

Der Regierungs-Referendarius von Hiddessen dagegen ist mit der kommissarischen Verwaltung der Beamtenstelle zu Levern beauftragt.

Minden, den 18. Dezember 1840.

Dem Apotheker erster Klasse Friedrich Nölle ist die Concession als Apotheker zu Schlüsselburg, hiesigen Kreises, ertheilt worden. № 819. Personal-Chronik. 923. *K. I.*

Minden, den 17. December 1840.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Höherer Bestimmung gemäß wird das Neben-Zoll-Amt I zu Marhafen am 1. Januar künftigen Jahres aufgehoben. № 820.

Ich bringe dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge dieser Aufhebung von demselben Zeitpunkte an die bisherigen Zollstraßen

a) von Gronau nach Marhafen,

Digitized by Google

b) von Haddrup nach Marhafen und
c) von Marhafen nach Münster geschlossen werden.

Münster, den 22. November 1840.

№ 821. Höherer Bestimmung zufolge wird der Hebebezirk des Untersteueramts zu Lichtenau mit dem 1. Januar künftigen Jahres von dem Haupt-Zollamte zu Warburg getrennt und dem Haupt-Zollamte zu Paderborn überwiesen.

Münster, den 16. Dezember 1840.

Bekanntmachungen.

№ 822. Diebstahls-Anzeige.

Es sind

A. dem Heuerling Hermann Heinrich Bollmann bei Nro. 1 zu Besenkamp in der Nacht vom 20. auf den 21. November d. J. aus dessen Wohnstube, mittelst Ausnahme eines Fensters, folgende Sachen, als:

1) 14 Stück flächsen Vollgarn; 2) 2 Tabackspfeifen mit kurzem Rohr und porzellanenen Abgüssen; 3) 1 Kittel von blauer Leinewand; 4) 4 Paar wollene Strümpfe; 5) ein Kamisol von braunem Kattune; 6) ¼ Pfund geschnittener Taback und 7) eine s. g. Diese Flachs in der Tasche des Kittels; 8) 1 zinnerner Kaffeetopf und 9) 1 Taschentuch von weißbuntem Kattune;

B. dem Heuerling Caspar Heinrich Schröder bei Nro. 1 zu Besenkamp in der Nacht vom 20. auf den 21. November d. J. mittelst Ausnahme eines Fensters, aus dessen Wohnstube folgende Sachen, als:

1) 17 Stück flächsen Vollgarn; 2) eine Kinderjacke von Coating; 3) eine Kinderschürze von blaubuntem Kattune; 4) ¼ Pfund Thran mit Glas und 5) ein ungebrauchter Lampen-Docht

gestohlen worden, ohne daß es bis jetzt gelungen, die Thäterschaft oder den Verbleib der Sachen zu ermitteln, weshalb wir, vor dem Ankaufe warnend, Jedermann auffordernd, Alles, was nur zu obigem Zwecke dienen kann, sofort uns, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 4. December 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 823. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 26. auf den 27. v. M. ist aus der Wohnstube des Commerzianten Zurbrügge zu Hörste

a) eine sehr kleine englische Taschenuhr mit einem schwarzen baumwollenen Bande und einem silbernen Pettschafte mit den Buchstaben C. Z. B., und b) eine fran-

Digitized by Google

zösische mit schwarzem Bande und gelbem Uhrschlüssel, kenntlich daran, daß die Emaille des Zifferblattes am Aufziehloche ausgebrochen,

mittelst Einbruchs entwendet, ohne daß bis jetzt über den Dieb oder den Verbleib der Sachen etwas ermittelt worden.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht mit dem Ersuchen, daß derjenige, welcher darüber Auskunft geben kann, davon sofort Anzeige machen möge.

Halle, den 18. December 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 824. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 24. auf den 25. November d. J. ist aus einem verschlossenen Schranke des Wohnhauses der Wittwe Schneemann hier, ein brauner hölzerner Nähkasten mit 3 Thlr. in

1/6 und 1/12 Stücken und einer eingehäusigen silbernen englischen Uhr

entwendet worden.

Auf dem Zifferblatte dieser fehlt die Zahl 6, an dem Loche zum Aufziehen auf der Rückseite befand sich der Buchstabe L und an der Uhr ein Haarband zum Umhange, woran ein Uhrschlüssel nebst Ring.

Jeder wird ersucht, die Uhr anzuhalten, an uns oder die nächste Behörde abzuliefern und zur Ermittelung des, bis dahin noch unbekannten Thäters, behülflich zu sein.

Minden, den 14. December 1840.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 825. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 17. auf den 18. October c. sind dem Ackermann Heinrich Rudolphi zum Kleehof bei Elsen mittelst Einbruchs folgende Gegenstände, als:

a) drei Seiten Speck, b) vier Schweineschinken,

so wie am 15. October von der Bleiche des Schneiders Göke zu Neuhaus:

a) fünf Mannshemde, von denen eins mit Nro. 7 K. B. und ein anderes mit einem blauen Kreuze gezeichnet war, b) drei Frauenhemde vor 3/4 breitem Leinewand, c) sechs große blau und roth karrirte baumwollene Taschentücher, von denen jedes aus 4 kleinen Tüchern zusammengesetzt ist, und

dem Colon Steffensmeyer zu Thüne eine Tabackspfeife mit elastischer Spitze, hörnernem Rohr, zwei silbernen Ringen, doppelter silberner Kette, Holzmaserkopf und silbernem Beschlage, auf dessen Deckel ein Reh und ein Hirsch in getriebener Arbeit abgebildet war,

entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankaufe der bezeichneten Gegenstände warnen, fordern wir

Digitized by Google

Jedermann auf, Alles, was zur Ermittelung der Thäterschaft, so wie des Verbleibs der Sachen dienen kann, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Paderborn, den 12. Dezember 1840.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 826. Zur Erleichterung des Geldverkehrs mit den Posten wird vom 1. Januar 1841 ab versuchsweise, vorerst auf 1 Jahr, nachgegeben, daß innerhalb des Preußischen Staates Kassen-Anweisungen, gleich courshabenden Papieren, mit den Reit- und Schnellposten declarirt und undeclarirt, in recommandirten Briefen, für die bei letzteren angeordnete Taxe, jedoch ohne Garantie, versendet werden dürfen.

Berlin, den 14. Dezember 1840.

General-Post-Amt.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

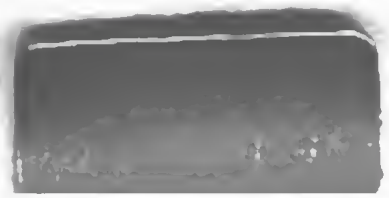

Digitized by Google